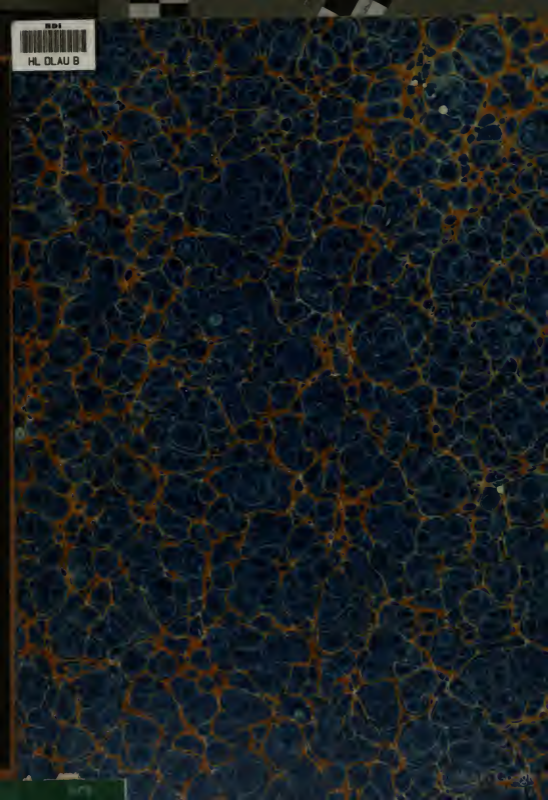


801



HL DLAU B





HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY





HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

25



Lombardi

X Verordnungs-Blatt

für

den Dienstbereich

des

österreichischen Finanzministeriums.



1350/26

Jahrgang 1868.

Redigirt im Finanzministerium.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1868.

*135
472*

Ym...

X Verordnungs-Blatt

für

den Dienstbereich

des



*Nr 350
26*

österreichischen Finanzministeriums.

Jahrgang 1868.

Redigirt im Finanzministerium.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1868.

*Nr 5
472*

nr in
nini

3
00

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

24

Chronologisches Verzeichniß

der im Jahrgange 1868 des *Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder* enthaltenen **Verordnungen und Notizen.**

Nach den einzelnen Rubriken gefondert.

Datum der Verordnung	Geschäfts- Zahl	I n h a l t	Nummer des Verord- nungs- blattes	Seite
Allgemeines.				
—				
1867				
24. December	—	Befehl vom 24. December 1867, über die Beitragserhebung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten	3	13
24. "	—	Befehl vom 24. December 1867, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragserhebung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatskassat abzuschließen	3	14
24. "	—	Befehl vom 24. December 1867, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Verhandlung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird	3	17
28. "	48440	Reorganisation des Verwaltungsdienstes im Salzenbezirke Mießlinga	2	5
31. "	—	Befehl vom 31. December 1867, betreffend die Forterhebung der Steuern und Ausgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868	1	1
31. "	—	Befehl vom 31. December 1867, in Betreff der Auflösung des Lehensverbandes bezüglich der in Steiermark befindlichen landesfürstlichen und Salzburger Lehen, sowie der Privatlehen	5	37
31. "	—	Befehl vom 31. December 1867, betreffend die Auflösung des Lehensverbandes hinsichtlich der nicht schon im Befehle vom 17. December 1862 begriffenen Salzburgerischen Lehen	5	38
1868				
10. Jänner	40540	Festsetzung des Post-Nützeldes für den 1. Semester 1868	2	6
13. "	46638	Vertretung des Militär-Kerces vor den Landes-Militärgerichten durch die an deren Amtsstelle befindlichen Finanzprocuratoren	4	25
14. "	—	Befehl vom 14. Jänner 1868, betreffend die Unterstüßung der Stadtgemeine Brody aus Staatsmitteln	5	39
15. "	114-F. M.	Den zu Militärposten berufenen Personen ist für die Dauer dieser ihrer Amtswirksamkeit das Publicat „Erstellung“ beizulegen	3	23
20. "	40190	Reorganisation des Edueramtendienstes im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakan und den Herzogthümern Bukowicz und Jator	4	25
21. "	1533	Festsetzung des Post-Nützeldes für Ungarn und Siebenbürgen	4	26

Datum der Berichtigung	Geschäfts- Zahl	Inhalt	Nummer des Berichtigungs- Blattes	Seite
1868				
20. Jänner	1909	Gestaltung des Anstreichens einzelner Stellen am Rande der unter Kreuzband mittelst der Post versendeten Proclama	6	41
15. Februar	4702	Unmittelbare Correspondenz der k. k. leitenden Finanz-Verörden mit dem königl. ungarischen Finanzinspectoraten	7	43
21. März	—	Gezetz vom 21. März 1868, über die Bewilligung eines Verleusses von 350,000 fl. österreichischer Währung an das Königreich Galizien und Lodomerien, aus Anlaß des dort herrschenden Nothhandels	10	59
29. „	—	Gezetz vom 29. März 1868, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsbankrottes für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1868	11	61
14. April	—	Berordnung des Handelsministeriums vom 14. April 1868, betreffend neue Bestimmungen für inländische Gezeßbriefe, Aufhebung des Reccomandationszwanges und Ermäßigung der Gebühren	15	73
28. „	13766	Concurs zur Erlangung von Stützplätzen für Knaben und Mädchen in Civil-Bildungsanstalten, dann von Handstipendien und Hauptwerkstehergebern auf Rechnung des Gefällstrassenfonds	15	75
28. „	13707	Concurs für die Erlangung von Finanzwach-Stützplätzen in Militär-Bildungsanstalten auf Rechnung des Gefällstrassenfonds	15	75
3. „	11844	Gezetz vom 3. Mai 1868, wodurch die Frist zur Amortisirung von Grundrentenlastungs-Obigationen, welche auf Ueberbringer lautende Coupons beigegeben sind, bestimmt wird	16	77
3. „	—	Gezetz vom 3. Mai 1868, wodurch die Zulässigkeits- und das Verfahren bei Amortisirung der von Privatlen ausgegebenen Werthpapiere geregelt wird	16	77
3. „	—	Vertrag über den Ankauf der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungbühl an das bayerische Zell- und indirecte Steuerwesen	27	191
4. „	13886	Anstellung von Gefällüberreibern in den Kreisen der Bezirksgerichte	17	81
20. „	15440	Genauere Bezeichnung verortfreier Amtcorrespondenzen auf den Kreissen	18	85
19. Juni	—	Gezetz vom 10. Juni 1868, über die Bekorung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld	20	145
10. „	—	Gezetz vom 10. Juni 1868, über die Bekorung und Controle der einzelndierten Staatschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld	20	148
20. „	—	Gezetz vom 20. Juni 1868, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatschuld	22	157
20. „	—	Gezetz vom 20. Juni 1868, über die Erhöhung der Gehälter von Lotteriegewinnern	22	159
20. „	—	Gezetz vom 20. Juni 1868, betreffend die Aufnahme einer schwebenden Staatschuld im Betrage von 25 Millionen Gulden	22	160
20. „	—	Gezetz vom 20. Juni 1868, über den Verkauf vom unbeweglichen Staatsguthume	22	160
21. „	1511-F. M.	Weisung bezüglich der aus Anlaß der Umwandlung der verschiedenen bisherigen Schuldtitel der allgemeinen Staatschuld geänderten Zinsen-Zahlungen	22	158
24. „	—	Finanzgesetz für das Jahr 1868, vom 24. Juni 1868	26	175
20. „	—	Gezetz vom 26. Juni 1868, betreffend die Änderungen im Ausmaße und in der Einhebung der Steuern für das Jahr 1868	24	169
20. „	—	Gezetz vom 26. Juni 1868, betreffend die Ausgabe neuer Schuldtitel der einzelndierten Staatschuld an die Stelle der zur Rückzahlung gelangten Schuldtitel der bisherigen Staatschuld	24	171

Datum der Verordnung	Seiten- Zahl	Inhalt	Nummer des Verord- nungs- blattes	Seite
1868				
1. Juni	—	Ordek vom 30. Juni 1868, wodurch das Ministerium ermächtigt wird, die Statuten und das Reglement der priv. österreichischen Nationalbank provisorisch abzuändern	28	199
30	—	Ordek vom 1. Juli 1868, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Ausprägung neuer Schillingmünzen und Eingiebung der Münzstempel mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird	28	200
2. "	—	Ordek vom 2. Juli 1868, wodurch die Zulässigkeit der Annotifirung von Talons aufgehoben wird	30	209
2. "	—	Ordek vom 2. Juli 1868, betreffend die von Sybrotze'ar-Kaufalten angekauften Pfandbriefe	32	217
3. "	—	Ordek vom 3. Juli 1868, betreffend die Freigebung der Korallenfischerei an den Küsten von Palmarien	33	221
4. "	20824	Bestimmung des Bestrittgelbes für das II. Semester 1868 in den im Reichsrathe vertretenen Ländern	30	211
15. "	1617-F. M.	Zinspferbefreiung der Zinsenquotungen von zur Amortisation-Convertirung bestimmten Staatsschuldverschreibungen	32	218
16. "	1754-F. M.	Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Juli 1868, betreffend die Durchführung des Orkeses vom 1. Juli 1868 wegen Einwärts neuer Schillingmünzen	34	225
17. "	20927	Bestimmung des Polizeitarbes in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien im II. Semester 1868	33	221
17. "	20927	Bestimmung des Bestrittgelbes für die Militärordne im II. Semester 1868	33	222
22. "	22245	Bekanntmachung des Vertrages zwischen Osterreich und Bayern über den Abschlag der tirilischen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirekte Steuerwesen	34	227
22. "	—	Ordek vom 22. Juli 1868, betreffend die Ruhegehälter der Minister	35	229
23. "	1793-F. M.	Art der Ausfertigung der Zinsenquotungen von den zur Convertirung bestimmten Staatsschuldverschreibungen	33	222
29. August	2211-F. M.	Umwandlung des bisherigen General-Commande in Zara in ein Militärs-Commande	27	244
31. "	2208-F. M.	Rundmachung des Finanzministeriums vom 31. August 1868, betreffend die neuen Zill-richtermünzen mit ungarischem Verzuge	37	237
6. Septemb.	27907	Errichtung von Finanzdirectionen in Ungarn und Siebenbürgen	38	246
10. "	25917	Bestellung der politischen Vönderräte in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, im Küstenlande, in der Bukowina und in Schlesien als Chef der Finanz-Directionen	38	245
10. "	25912	Provisorische Bezahlung des directen Steuerbeitrages erster Jahlung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme Galiciens	38	245
24. "	27626	Namensänderung des bisherigen Steueramtes „Erlachstein" in Striermarck	39	262
1. October	31296	Ausmaß der Verzugszinsen in Pachtverträgen	40	265
11. "	31991	Aufnahme von quiescirten Beamten des Kassei- und Rechnungsfaches als Diurnisten bei der I. I. priv. österreichischen Staatsbahn	41	270
—	ad 27907	Uebersicht über die Eintheilung der ungarischen Finanzdirectionen und der denselben unterstehenden Finanzorgane, dann über die Eintheilung der den Siebenbürgen Finanzdirectionen unterstehenden Cassen (siehe Beilage)	44	280

Dukatin 10/23/52

Datum der Verordnung	Bechäfts- Zahl	Inhalt	Nummer der Verord- nungs- blätter	Seite
22. October	2766-F. M.	Gegenseitige Zulassung österreichischer und schweizerischer, dann öderreichischer und französischer Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien, mit Anschluß von Versicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe	43	292
30. "	2840-F. M.	Änderungen der Statuten und des Reglements der priv. österreichischen Nationalbank	43	289
31. "	35292	Aufnahme von verfügbar gewordenen Staatsbeamten bei der a. priv. kais. k. Eisenbahngesellschaft	43	292
6. November	30050	Berichtigung einer Stelle in den Verordnungen vom 20. December 1866 und vom 16. August 1867, betreffend die Vollziehung von Handelsverträgen	44	297
13. "	—	Befehl vom 13. November 1868, betreffend die Änderung des §. 4 der Statuten der privilegierten österreichischen Nationalbank und der §§. 1, 40 und 41 der Statuten der Hypothekar-Creditabtheilung derselben	44	295
22. "	—	Befehl vom 22. November 1868, betreffend die Verwendung und Verwertung der sogenannten Blacqzründe in Graz	46	301
2. December	36819	Aufnahme von verfügbar gewordenen Staatsbeamten bei der österreichischen und böhmischen Kormerebahn	47	307
22. "	—	Pränumeration auf den Jahrgang 1869 des Verordnungsblattes für den Fürstenthum des Fürstenthums	48	311
23. "	—	Befehl vom 23. December 1868, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatskaufmannes für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1869	48	308
28. "	3306-F. M.	Kundmachung des k. k. Finanzministeriums, betreffend die Hinanzgabe der Obligationen der vereinigten Staatskassa	50	317
Directe Besteuerung.				
3. März	—	Befehl vom 3. März 1868, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Februar 1835 wegen Bemessung der Steuerertragsjahre bei Neu-, Um- und Zubauten auf alle Orte	8	51
Indirecte Abgaben und Staats-Monopole.				
a) Verzehrungssteuer.				
10. Februar	3718	Verfugung und monatliche Nachweisung der für die Betreibung der Verzehrungssteuer-Gebühren von Bier, Branntwein oder Zucker erzielten Beträge	7	43
21. "	3840	Erinnerung wegen genauer Beachtung der die Beamtenthaltung von Zuckererzeugnissen gegen Steuer-Rückvergütung normirenden Bestimmungen	7	48

Datum der Verordnung	Größt- Zahl	Inhalt	Nummer der Verord- nungs- blätter	Seite
1868 27. Februar	4808	Ermächtigung des Rebzollamtes II. Classe in Gollas in Tirol zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Steuer-Rückvergütung erfolgenden Bierausfuhr	8	54
28. März	—	Gesetz vom 28. März 1868, wegen einiger Aenderungen in dem Aus- maße der Steuer- und Zoll-Rückvergütung beim Exporte von Zucker und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dann in der Besteuerung der Branntweinerzeugung von Weiden kleinerer Brennerien	12	63
11. April	721-F. M.	Bestimmungen wegen der Branntweinsteuer-Absfindung mit kleinen Branntweinbrennerien	13	67
11. Juni	17918	Ermächtigung des Rebzollamtes II. Classe in Markbanen in Böhmen zur Ausstrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebühren-Rück- vergütung erfolgenden Bierausfuhr	23	168
26. „	—	Gesetz vom 26. Juni 1868, betreffend eine Aenderung der für die Creditirung der Verzehrungssteuer für Branntwein, Bier und Zucker bestehenden Vorschriften	24	170
3. Juli	20529	Ermächtigung des Rebzollamtes II. Classe zu Kronstadt in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier	32	218
8. „	—	Gesetz vom 8. Juli 1868, wegen theilweiser Aenderung der Verord- nung vom 18. October 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 104) in Betreff der Branntweinbesteuerung	29	203
10. „	1736-F. M.	Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Juli 1868	29	205
10. „	22141-F. M.	Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die theilweise Aenderung des Gesetzes vom 18. October 1865 in Betreff der Branntweinbesteuerung	29	206
15. „	22044	Vorschrift über die Vollziehung des Gesetzes vom 26. Juni 1868 wegen Ausstellung von Wechseln für die geborgte Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer	31	213
15. „	22-44	Vorschrift über die amtliche Manipulation mit den Verzehrungssteuer- Wechseln	31	215
1. September	25492	Ermächtigung des Rebzollamtes II. Classe zu Noos in Tirol zur Austrittsbehandlung von Bier	37	238
2. „	26539	Kentierung in der Einrichtung der monatlichen Branntweinsteuer-Aus- weise und der jährlichen statistischen Nachweisungen der Brennerien	37	239
6. „	23402	Verzehrungssteuerbehandlung von Flaschenweinen außer den geschlos- senen Städten	38	250
14. November	32547	Erlass des k. l. Finanzministeriums, bezüglich der Manipulation mit den Verzehrungssteuerwechseln	44	296
b) Zoll.				
1867 28. December	47881	Zollbehandlung von Halbzeug aus Eichenrosten	2	8
30. „	49535	Zollbehandlung von Wöbren aus Papier und Asphalt	1	2
1868 12. Jänner	264	Zollbehandlung der für die zu Havre in Frankreich abzubaltende inter- nationale maritime Ausstellung bestimmten Gegenstände	3	23
13. „	5765-F. M.	Verzeichnisse jener an Eisenbahnen gelegenen Zollämter, welche im Vertrage zwischen Oesterreich und dem russischen Zollvereine zur An- wendung eines erleichterten Zollverfahrens im Sinne des Artikels 17 des Vertrages vom 11. April 1865 ermächtigt sind	4	27
5. März	7142	Zollbehandlung roher Eisenplatten	9	56
9. „	—	Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 9. März 1868	19	89

<u>Datum</u> <u>der</u> <u>Berathung</u>	<u>Orts- und</u> <u>Jahr</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Nummer</u> <u>der</u> <u>Berathungs-</u> <u>Blätter</u>	<u>Seite</u>
1868				
12. März	7233	<u>Erweiterung des Wirkungsbereichs des Obergerichters bei dem Hauptzollamt in Zolten</u>	9	56
13. "	8135	<u>Zollbehandlung von entzöltem Reis, welcher im Zerstreuungs- Zoll über Bayern in andere Teile des allgemeinen österreichischen Zollgebietes eingeführt wird</u>	10	60
8. April	11269	<u>Zollamtliche Behandlung von Wappensteinen</u>	12	64
17. "	12050	<u>Zollamtliche Behandlung der Ackersteuern für das dritte deutsche Bundes- gebiet</u>	14	71
22. "	12070	<u>Umgestaltung des Nebenzollesamt I. Classe zu Zolten in ein Neben- zollesamt II. Classe</u>	16	79
3. Mai	12072	<u>Erweiterung des Wirkungsbereichs des königlich-ungarischen Steuer- amtes Kaschau als Hauptzollamt</u>	16	80
7. "	4351	<u>Beginn des internationalen Zollbundes zu Wien in Zolten</u>	16	80
9. "	14394	<u>Erweiterung des Hauptzollesamtes Gars in Wehrn zur Zollverehrung</u>	17	81
12. "	14323	<u>Josephinische Zollfassung von entzöltem Reis, welcher aus Zolten im Zerstreuungs- zoll durch Bayern nach Voralberg gebracht wird</u>	18	87
15. "	16274	<u>Auflösung des Nebenzollesamtes II. Classe zu Pöchlarn in Wehrn</u>	18	85
16. "	10212	<u>Erweiterung der Bezeichnung des Hauptzollamtes des Zollamtes Pöchlarn in Zolten</u>	20	120
20. "	15905	<u>Vornahme der vollständigen inneren Unterordnung der Hauptzollämter</u>	18	87
20. "	14411	<u>Übernahme des Steueramtes in Salza in dessen Eigenschaft als Hauptzollamt</u>	18	87
22. "	15903	<u>Um einrichtende Merkmale und Zollbehandlung von metallischem Zin- nolven, in solchem Zinnbruch, Zinnolven und Zinnolven</u>	18	86
25. "	16192	<u>Unterordnung bayerischer und württembergischer Zollämter bei der Zollbehandlung</u>	20	121
3. Juni	16660	<u>Umgestaltung eines selbständigen kön. Hauptzollesamtes II. Classe in Verbrunn</u>	21	122
11. "	17321	<u>Zusammenfassung des mit dem k. k. österreichischen Nebenzollesamt II. zu Zollten in Voralberg zusammengelegten königlich-bayerischen An- satzpostens Kitz nach Kitz in Bayern</u>	21	122
12. "	17180	<u>Neue Auflage des österreichischen allgemeinen Vertrags-Zolltarifs von Völs und Eibis</u>	21	121
12. "	19384	<u>Unzulässigkeit von Zollermäßigungen für Maschinen, auf welche die Zolltarife der Anlage A des Vertrages vom 9. März, 1868 anwen- den werden</u>	24	121
19. "	19385	<u>Anwendung der Zollbestimmungen des Vertrages vom 9. März, 1868</u>	24	121
25. "	20321	<u>Veränderung der Post 80, d) in der neuen Auflage des allgemeinen Vertrags-Zolltarifs von Völs und Eibis</u>	25	124
27. "	20174	<u>Behandlung der Gewebe jamaicaner Union und sonstiger Baumwollenen bei nach Wien zu-geführten deutschen Baumwollenen Geweben</u>	25	124
6. Juli	21252	<u>Behandlung des Neugeprägtes und der Marken der Teilnehmer an dem dritten deutschen Bundeskongress</u>	30	212
6. "	19795	<u>Umgestaltung eines k. k. österreichischen Nebenzollesamtes II. Classe in Nieder- wehrn</u>	32	218
11. "	20334	<u>Zollamtliche Behandlung der kornartigen oder ungetrockneten, dann der mit Wasser überzogenen oder in Holz gefüllten Scherenscheitel</u>	32	218
17. "	20750	<u>Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, be- treffend Änderungen bezüglich der Wasserzölle</u>	33	223
17. "	22244	<u>Umgestaltung des Nebenzollesamtes I. Classe zu Zolten in Zolten in ein Hauptzollamt II. Classe</u>	33	223

Datum der Verordnung	Veröffentl. Zahl	Inhalt	Nummer der Verord- nungs- blätter	Seite
1868				
18. Juli	22076	Erlass der Ministerien der Finanzen und des Handels, über die Zollbehandlung von Weinen bei der Einfuhr über einen Vertragshof	34	227
28. "	23892	Dauernde Ermächtigung des Nebenzolles II. Classe Geste, legitimierte Istriener aus Dalmatiner Weine und Oele im Eingange über die See in unbeschränkter Menge für den Verabbedarf und die nächste Umgebung bestimmt, in Verzollung zu nehmen	35	230
31. "	21880	Zollbehandlung der aus Bremen, Hamburg u. s. w. einlangenden Waarenkontingente	35	230
3. August	24082	Verpflichtung der Eisenbahn-Zollämter, bei den aus dem gebundenen Verkehr des Zollvereines eingehenden Waaren in der Kiste, deren Ursprung ersichtlich zu machen	36	233
3. "	23155	Zollamtliche Behandlung grober, rother Weinpflanz und Jure	35	231
18. "	26451	Zurückverlegung des österreichischen Nebenzolles I. Classe von Mittenwald in Bayern nach Scharnig in Tirol und Umhüllung derselben, und des Nebenzolles I. Classe zu Schenthal in Nebenzolles II. Classe	37	238
25. "	27079	Auflösung des Nebenzolles II. Classe zu Titterbach in Böhmen	37	238
6. Septemb.	28419	Zollamtliche Behandlung von Füllschneitten	37	239
10. "	28383	Stimmung der Zollämter im Interesse des Postgeschäftes des norddeutschen Bundes	38	251
10. "	29140	Zollfrei Behandlung des unter der Benennung „aufgeschlossener Guter-Ölne“ vorkommenden Düngmittels	38	251
18. "	29834	Verlegung des Hauptzolles zu Eger in den dortigen Eisenbahnhof	39	261
18. "	29756	Zollbehandlung des unter der Benennung „Selbstschlupfrigmaachende Dichtung“ vorkommenden Artikels	39	262
22. "	21690	Rekordale zur Unterscheidung karbidsäurer und rother Baumwolle	39	262
30. "	20405	Zollamtliche Behandlung der Tabakfabriken aus dem Ausland für die f. l. Tabakfabriken	40	274
8. October	31888	Verlegung des Nebenzolles I. Classe zu Grulich in Böhmen nach Niederlipitz	40	277
12. "	32579	Zollbehandlung der literarischen und Kunstgegenstände	41	274
16. "	32759	Verzollung des unter der Benennung „Ghiorien-Caffee“ bekannten Caffeeersatzes	41	277
17. "	33307	Errichtung eines Nebenzolles II. Classe zu Weinzier	42	285
20. "	2739-F. M.	Behandlung fremder Gewürze bei den Grenz Zollämtern	42	285
29. "	34770	Auflösung des Nebenzolles II. Classe in Dalmatien	43	292
16. November	36527	Verordnung der f. l. Ministerien der Finanzen und des Handels, die Zollbehandlung des Halbzugels und Hellschiffen betreffend	45	290
17. "	36301	Verordnung der f. l. Ministerien der Finanzen und des Handels, die Zollbehandlung von Eisenbahnwagen-Rädern aus Kisten und Eisenbahnwagen-Puffern aus Schmiedestücken, dann von Unterlagplatten und Kisten für Eisenbahnen bei der Einfuhr und Verfrachtkosten betreffend	45	290
30. "	37090	Berechnung der bei einem ungarischen Zollamt bei erledigten Zollschneitten, wenn selbe bei einem Zollamt der im Reichsraus vertretenen Königreiche und Länder an die Partei zurückgeschickt werden	47	308
30. "	38160	Ermächtigung des Hauptzolles Gabelsd in Böhmen zur Zollbehandlung	47	307
4. December		Befehl vom 4. December 1868, wodurch die Zollbehandlung einiger Probenentnahmen aus dem österreichischen Zollgebiet und aus den Zollschneitten Istrien, Triest u. s. w. bei der Einfuhr nach Dalmatien geregelt wird	47	305

Datum der Verordnung	Gesetzlich- Zahl	Inhalt	Nummer der Verord- nungs- Matr.	Seite
1868 4. December	—	Befehl vom 4. December 1868, wodurch die Zollbehandlung einiger Bredemintzen und Palmarten und den Hollandschiffen Jhrien, Triest u. s. w. bei der Einfuhr in das allgemeine österröschische Zoll- gebiet geregelt wird	47	306
23. „	41160	Einführung der Ausreise über die Meeren: Ein- und Ausfuhr im Monate December 1868	49	313
e) Cakak.				
20. März	9226	Änderung im Tabakverschleiß-Tarife	12	65
17. April	11741	Ausverkauf der alten Vorräthe an echten Havana-Cigarren	16	79
9. Mai	11439	Ermäßigung der Nachschillinge von Tabaktraffen, für welche der Con- currenzweg vorgezeichnet ist	17	82
2. Septemb.	27278	Änderung im Tabakverschleiß-Tarife	37	244
30. „	26436	Änderung im Tabakverschleiß-Tarife	40	275
14. October	21699	Ausfuhrung des Schnupftabaks in geeigneten Gefäßarten	41	279
18. November	35910	Änderung im Tabakverschleiß-Tarife	45	300
18. „	36303	Änderung im Tabakverschleiß-Tarife	45	300
24. „	35352	Änderung im Tabakverschleiß-Tarife	46	302
29. „	37473	Verschleiß einer neuen Sorte billiger Papier-Cigaretten	46	302
d) Salz.				
5. Juni	16320	Anwendung der Bestimmungen zur Bewilligung des Haberfeldsalzbezuges für die Lederfabrikation auch auf die Händler mit Viehhäuten	21	154
7. „	—	Befehl vom 7. Juni 1868, wodurch das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse der mit dem Finanzministerium der Länder der ungarischen Krone hin- sichtlich der Verwaltung des Salzenopols getroffenen Vereinbarung ermächtigt wird	23	165
22. „	17137	Ausfassung des Ausschusses auf das aus Holz bezogene Salz beim Aus- tritte über die Bezüge Tirols	25	173
25. „	17137	Aufhebung des Salzaußschlagsamtes in Chrientalen in Kärnten	25	173
28. „	20691	Abtheilung der allgemeinen Verschleißtarife für das zum menschlichen Genuße bestimmte Salz	25	173
e) Lotto.				
9. Mai	40644	Behandlung der Lotto-Collectanten, auf deren Provision ein gericht- licher Verbot erwirkt wird	17	82
16. „	14568	Behandlung der Befuche um Bewilligung von Effectenlotterien	18	87
f) Finanzwache.				
1867 30. Decemb.	48686	Aufhebung der Nebenstrafe „Anlegung von Haken“ bei Disziplinär- Straferkenntnissen gegen die Finanzwach-Mannschaft	1	2
1868 20. März	8696	Einberufung der im Finanzwachdienste stehenden Militäurlauber und Reservisten zur activen Dienstleistung im Wege der Finanz- wache	10	60
2. Juli	20748	Jahrespreis-Ermäßigung für die Finanzwache bei Bewilligung der a. priv. Kaiser Ferdinand's-Neubahn	28	202

Datum der Verordnung	Verfügungs- Zahl	Inhalt	Nummer des Verord- nungs- Blattes	Seite
g) Verfüßgesetz.				
1867 14. März	7725	Abfassung der kaiserlichen Bestätigung als Steuerprüferführung im Gefäßprüferfahren	9	35
h) Stempel, Loten und Gebühren von Rechtsgeschäften.				
12. December 1868	48192	Anerkennung der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Öconomia“ als Fachblatt	1	2
10. Jänner	835	Befassung des Erfolge- (Scharungs-) Nachweisungen über die Ge- bühren von Rechtsgeschäften	2	7
10. „	328	Unmittelbare Gebührenermittlung für die Empfangsbeteiligungen der Feldbesitzer Veräußerer über geleistete Zinsen und Capital- abzählungen	2	7
13. „	418	Gestaltung der unmittelbaren Entrichtung der Dienstverleihungs- gebühren seitens der Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung und der auf Actien gegründeten mechanischen Weberei und Baumwoll-Spin- nerei in Weym	3	23
26. Februar	6213	Ergänzungstaxen bei dem königlich-italienischen Generalconsulate in Wien	7	48
3. März	—	Gesetz vom 3. März 1868, betreffend die Gebühren- und Stämpel- freiheit bei Abrechnung von Grundbüden	8	52
4. „	6900	Stämpelfreiheit der in Wien erscheinenden Zeitschrift: „Der Bericht- erstatter für die Generalversammlungen der Actiengesellschaften“	9	56
7. „	7543	Durchführung des Gesetzes vom 3. März 1868, betreffend die Gebüh- ren- und Stämpelfreiheit bei Abrechnung von Grundbüden	8	53
17. „	8591	Stämpelfreiheit der in Graz erscheinenden Zeitschriften „Merker“, „Scheitner'scher Landbote“, „Menschenhefte für Theater und Musik“ und „Zinn“	9	57
25. „	9400	Stämpelfreiheit der in Graz erscheinenden Zeitschrift „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung“	11	62
3. April	9713	Gestaltung der unmittelbaren Gebührenermittlung von den Anstellun- gsverträgen und Genossenschaftsacten der böhmischen Comptekant	12	64
9. „	9391	Gestaltung der unmittelbaren Gebührenermittlung für die Empfangs- beteiligungen der Pflicht Sparcassa über die Zinsen von den dar- geliehenen Capitalien	13	67
4. Mai	14280	Geldverhandlung des hiesigen besondern Nachlassvermögens töchterlicher Unterthanen einschließlich der Unterthanen der zur Pforte gehörenden Länder	17	82
13. „	14917	Stämpelfreiheit der in Lemberg unter der Redaction des G. König erscheinenden, nicht politischen Zeitschrift: „Der Zwischmann“	18	87
3. „	—	Gesetz vom 3. Juli 1868, wodurch der Finanzminister für die im Reichs- rathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Ueber- einkommens mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone in Betreff des Stämpel-, Gebühren- und Lotensens ermächtigt wird	30	210
5. Juli	6023	Ausdehnung der Verordnung vom 4. September 1859, Z. 32513-2006, auf das Königreich Dalmatien	30	212
24. „	23920	Ueber das Ausmaß der von Gebührenträgern zu entrichtenden Ver- zugszinsen	33	223
13. Septemb.	22185	Verordnung des Ministers der Justiz und der Finanzen, betreffend die täglichsten Sicherstellung von Gebühren auf den gesetzlich für die- selben bestimmten Objecten durch die Steuer- und Gebührenermessungs- ämter	39	261

Datum der Verordnung	Verfügungs- Nr.	Inhalt	Nummer der Verordnungs- Matrikel	Seite
1868				
2. October	31603	Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone andererseits, in Ansehung des Stämpel-, Gebühren- und Tarwefens	40	266
26. "	34162	Einsetzung von beglaubigten Abschriften der Heiligungs-Protokolle und der dazu gehörenden Bedingungen seitens der Gerichte an die Gebührens-Berechnungskämter	42	286
8. November	35614	Stämpelfreiheit der Wiener allgemeinen Versicherungszeitung	46	302
20. "	37037	Stämpelfreiheit der in Wien erscheinenden Wochenchriften „Oesterreichisches Handels-Journal“, nebst der Beilage: „Oesterreichische Versicherungs-Zeitung“ und „Allgemeine Verkehrs-Zeitung (der Spediteur)“ mit der Beilage: „Der Capitalist“	46	302
26. "	29843	Unmittelbare Gebührenentrichtung für die Empfangsbedürfnisse der Sparcassa in Kuffe über grösste Zinsen von dazugehörigen Capitalien	46	302
17. December	38974	Berechnung des von der Dienstplaz frei zu lassenden Betrages	48	310
18. "	40426	Stämpelfreiheit der in Wien erscheinenden Wochenchrift: „Der österreichische Oeconomist“	49	314
21. "	41061	Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung vom 2. October 1868 bezüglich der Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone andererseits, in Ansehung des Stämpel-, Gebühren- und Tarwefens	48	310
Münz- und Pünzierungswesen.				
30. März	782	Errichtung einer Pünzungsstätte in Verona	12	65
1. April	9496	Errichtung einer Pünzungsstätte in Eger	12	65
15. "	6196	Kenderungen in den Aufstellungsorten der Pünzungskämter und Stätten	14	71
2. Mai	7415	Auflösung des Pünzungsamtes in Brünn und Errichtung einer Pünzungsstätte daselbst	16	79
30. "	14997	Einführung einer neuen Form für die den ausländischen Ursprung von Gold- und Silberwaaren kennzeichnenden Pünzen (Auslandspünzen)	20	151
26. Septemb.	24538	Errichtung einer Pünzungsstätte in Neu-Sandec	40	265
19. December	30697	Einführung vergrößerter Pünzen für Silbergeräthe des Feingehaltes Nr. 3	48	311
Cassa- und Verrechnungswesen:				
1867				
28. December	48880	Einsetzung der Arithmetikregister an das Buchrechnungs-Departement für Zoll- und Verzehrungssteuer	2	8
1868				
5. Jänner	34-F. M.	Bestellung der dormaligen Staats-Centralcassa als Reichs-Centralcassa, dann der dormaligen Universal-Cameralcassamtes als Centralcassa für die diepjetige Reichshälfte	2	7
12. "	49680	Erklärung des Verfahrens bei Ueberweisung freier Gebühren	4	27

Datum der Verrechnung	Verzeich- nungs- Zahl	Inhalt	Nummer der Verrech- nungs- Nummer	Seite
1868				
3. Februar	260-F. M.	Verrechnung mit Auflistung der erledigten Militär-Dienstbefreiungslizenzen	6	41
3. März	5265	Einsendung der periodischen Rechnungseingaben über berghauptmann- schaftliche Verwaltungskosten und Einnahmen, dann Bergwerks- abgaben an das Montan-Höferechnungs-Departement des k. k. Bergbau- ministeriums	9	55
4. "	7127	Uebersetzung der Depositionsschäfte von der I. an die II. Abteilung des k. k. General-Justizamtes	7	48
2. Mai	11844	Ausfertigung der Anweisungen und Anst. über erledigte Militär-Befrei- ungslizenzen auf den vorgeschriebenen Drucklosten	15	74
26. "	13691	Erhandlung der für Rechnung der ungarischen Finanzverwaltung aus- gegebenen Anweisung- und Ergänzungs-Anst., sowie der für Rech- nung des ungarischen Finanzwach-Beihilfsfonds bestimmten Aus- lagen	21	153
16. Juli	1402-F. M.	Verrechnung von Reiseloosen und Dölen	32	219
16. "	1754-F. M.	Verpackungsweise der nach dem Versteig vom 1. Juli 1868 ausgedeh- nten Silberwabenmünzen	34	228
4. August	24137	Behandlung und Verteilung der Zinsen der aus den annuitativen Bausparcassen soci. ten Darlehen	36	233
20. December	3344-F. M.	Erwerthung der Ducaten und Kronen, dann der Zwanzigkrantenstücke, Zwanzig Kreuzer, Halb-Imperialen und Zwanziger in Silber österreichischer Währung	49	313
Forstwesen.				
13. October	22502	Anst. der Gehältern für Reisen der Forstbeamten und minderen Forstdiener zu Verhandlungen wegen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldigentums	41	278
30. "	13359	Gehältern der Forstbeamten und minderen Diener bei anverwand- lichen Dienstreisen	42	286
Montan-Verwaltung.				
19. Juli	—	Verordnung des k. k. Bergbau- und des Finanzministeriums, betreffend die Aufseher der Besamten bei den Bergbehörden I. Instanz, dann die Aufseher der in den bergbehördlichen Kommissionen beige- setzten Sachverständigen	36	235
22. November	27294	Auflösung des I. Bergamtes in Bleiberg	46	303
23. December	41281	Auflösung der Salinen- und Bergdirection in Gmunden	49	314
23. "	26787	Auflösung der bisherigen Bergoberämter in Pöchlarn und Joachimsthal in Böhmen, der Berg- und Salinen-Direction in Hall und des montanistischen Höferechnungs-Departements der Finanzdirection in Salzburg	49	315

..

.

..

.

.

.

.

.

.

Sach- und Ortsregister

zu dem

Jahrgange 1868 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Finanzministeriums.

A.

- Ab** in Bayern; Zurückziehung des mit dem k. f. österreichischen Nebenollamte Springen in Vorarlberg zusammengelegten königlich-bayerischen Anlagepostens dahin. Nr. 21, S. 154.
- Achenthal** in Tirol; Umstaltung des dortigen Nebenollamtes I. Classe in ein Nebenollamt II. Classe. Nr. 37, S. 238.
- Actiengesellschaften**; Gehaltung der unmittelbaren Verbindenentrichtung für Dienstverleihungen seitens der Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung und der auf Actien gegründeten mechanischen Weberei und Spinnerei in Bozen. Nr. 3, S. 23.
- mit staatlicher Genehmigung errichtete und der Aufsicht des Staates unterstehende; Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Amortisirung der von denselben ausgegebenen Werthpapiere. Nr. 16, S. 77.
- österreichische und schweizerische, dann österreichische und französische; gegenseitige Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe. Nr. 43, S. 292.
- Ala** in Tirol; Beginn des internationalen Zollendienstes daselbst. Nr. 16, S. 80.
- — — Umstaltung des dortigen Nebenollamtes I. Classe in ein Hauptollamt II. Classe. Nr. 33, S. 223.
- Amortisirung** von Grundentlastungsobligationen, welchen auf Uebinger lautende Coupons beigegeben sind; Bestimmung der Frist für dieselbe. Nr. 16, S. 77.
- der von Privaten ausgegeben Werthpapiere; Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens bei denselben. Nr. 16, S. 77.
- von Lafons; Gesetz, wodurch die Zulässigkeit derselben aufgehoben wird. Nr. 30, S. 209.
- Amtscorrespondenz**; unmittelbare Correspondenz der k. f. leitenden Finanzbehörden mit den königlich ungarischen Finanzinspectoraten. Nr. 7, S. 43.
- Amtscorrespondenz**; genaue Bezeichnung portofreier Amtscorrespondenzen auf den Adressen. Nr. 18, S. 85.
- Austalten**, mit staatlicher Genehmigung errichtete und der Aufsicht des Staates unterstehende; Regelung des Verfahrens bei Amortisirung der von denselben ausgegebenen Werthpapiere. Nr. 16, S. 77.
- Ausweidgüter**, Vornahme der vollständigen inneren Untersuchung derselben. Nr. 18, S. 87.
- Anzeigers- und Ergreifersantheile**, für Rechnung der ungarischen Finanzverwaltung ausbezahlt; Behandlung derselben. Nr. 21, S. 153.
- Arrodringung von Grundstücken**; Gesetz, betreffend die Gebühren- und Stämpelfreiheit bei denselben. Nr. 8, S. 52. — Vollzugsvorschrift. S. 53.
- Aufassung** der Berg- und Salinendirection in Miesitzka. Nr. 2, S. 5.
- der Salinen- und Forstdirection in Gmunden. Nr. 49, S. 314.
- der bisherigen Bergoberämter zu Frideam und Joachimsthal in Böhmen, der Berg- und Salinen-Direction in Hall und des montanistischen Buchrechnungs-Departements der Finanzdirection in Salzburg. Nr. 49, S. 315.
- von Pumpirungsämtern, s. diese.
- von Zollämtern, s. diese.
- Auslandspunzen**, den ausländischen Ursprung von Gold- und Silberwaaren kennzeichnende; Einföhrung einer neuen Form für dieselben. Nr. 20, S. 151.
- Aussee** in Steiermark; unmittelbare Verbindenentrichtung für die Empfangsbefähigungen der dortigen Sparcasse über geleistete Zinsen von dargeliehenen Capitalien. Nr. 46, S. 303.
- Ausstellung maritime** zu Havre in Frankreich; Zollbehandlung der für dieselben bestimmten Gegenstände. Nr. 3, S. 26.
- Ausweise**, s. Nachweisungen.

Woff über erlegte Militärdienstbefreiungstagen; wegen Einfindung derselben. Nr. 6, S. 41.
 — — — — — wegen Ausfertigung derselben auf den vorgeschriebenen Druckformen. Nr. 15, S. 74.

23.

Wasser-Quano, aufgeschlossener; zollfreie Behandlung des unter dieser Benennung vorkommenden Fungmittels. Nr. 38, S. 251.

Waumwolle, rothe und lardfärbte; Unterscheidungsmerkmale derselben. Nr. 39, S. 262.

Waxern, Zurückziehung des mit dem k. l. österreichischen Nebenkomite II zu Springen in Borsatzberg zusammengelegten königlich bayerischen Anlagensposten Nch nach Nch in Bayern. Nr. 21, S. 154.

— Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern über den Anschluß der zu Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem. Nr. 27, S. 191. — Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages. Nr. 34, S. 227.

Beamte und Diener; Berechnung der Reiseauslagen und Diäten derselben. Nr. 32, S. 219.

— Reisegebühren der Beamten bei den Bergbehörden I. Instanz. Nr. 36, S. 235.

— quocirca; Aufnahme derselben als Diurnisten bei der k. l. privilegiirten österreichischen Staatsbahn. Nr. 41, S. 279.

— Aufnahme verfähbar gewordener Staatsbeamten bei der ausschließlich privilegiirten Aufschreiber-Eisenbahngesellschaft. Nr. 43, S. 292.

— Aufnahme verfähbar gewordener Staatsbeamten bei der österreichischen und böhmischen Nordwestbahn. Nr. 47, S. 307.

— s. auch **Rorbeamte**.

Beilage zum Finanzministerial-Verordnungsblatte, Pränumeratur auf dieselbe; jede Pränumeratur.

Belgien, Ausdehnung, der in dem Vertrage vom 9. März 1868 dem deutschen Zollvertrage neu zugesandenen Zollermäßigungen auch auf die Provinzen dieses Staates. Nr. 23, S. 172.

Bergbehörden I. Instanz (Berghauptmannschaften); Reisegebühren der Beamten derselben, dann Gebühren der zu den bergbedeulichen Gemehnen beigegebenen Sachverständigen. Nr. 36, S. 235.

Berghauptmannschaftliche Verwaltungsausgaben und Einnahmen; Einsetzung der periodischen Rechnungsgebühren über dieselben an das Montan-Fachrechnungs-Departement des Ackerbauministeriums. Nr. 9, S. 54.

Bergoberämter zu Pödrum und Joachimsthal in Böhmen; Auflösung derselben. Nr. 49, S. 315.

Berg- und Salzindirection in Wieliczka; Aufhebung derselben. Nr. 2, S. 5.

— — — in Hall; Auflösung derselben. Nr. 49, S. 315.

Bergwerksabgaben; Einfindung der periodischen Rechnungsgebühren über dieselben an das Montan-Fachrechnungs-Departement des Ackerbauministeriums. Nr. 9, S. 55.

Berichtigung von Druckfehlern in Verordnungsblatte Nr. 9, S. 58.

— einer Stelle in den Verordnungen vom 20. December 1866 und 16. August 1867, betreffend die Vollziehung von Handelsverträgen. Nr. 44, S. 297.

Bevollzugsvorschüsse, rückständige; Verjahren bei Uebertragung derselben von einer Casse auf eine andere zur Vereindringung derselben. Nr. 4, S. 27.

Bezirksgerichte; Anhaltung der Gefälligüberreter in den Arresten derselben. Nr. 17, S. 81.

Bezirkshauptmannschaften; Bestellung derselben als erste Instanzen für den directen Steuerdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit Ausnahme Galizien. Nr. 38, S. 245.

— Standorte derselben. Nr. 33, S. 252.

Bieraufuhr mit Vertheil der Steuerübervergütung; Vermächtigung des Nebenkomites II. Klasse zu Gollay in Tirol zur dießfälligen Ausweisbehandlung. Nr. 6, S. 54.

— — — — — des Nebenkomites II. Cl.

Warthausen in Böhmen. Nr. 23, S. 168.

— — — — — des Nebenkomites II. Cl.

zu Kronstadt in Böhmen. Nr. 32, S. 218.

— — — — — des Nebenkomites II. Cl.

zu Moos in Tirol. Nr. 37, S. 228.

Viersteuer-Vorgang; Verbodung und monatliche Nachweisung der creditirten Verzehrungssteuer-Verträge. Nr. 7, S. 43.

— — Geis wegen Abänderung der für dieselbe bestehenden Vorschriften. Nr. 24, S. 170. — Vollzugsverordn. Nr. 31, S. 213 und 215, dann Nr. 44, S. 296.

Wiesberg in Kärnten; Auflösung des dortigen Bezirkes. Nr. 46, S. 303.

Wohin; Auflösung einer Salzenverwaltung und eines Salzenverwaltungsamtes dafelbst. Nr. 2, S. 5.

Wohncredit-Anstalten; Geis, betreffend die Zerlegung der von denselben ausgerichteten Pfandbriefe. Nr. 32, S. 217.

Wraunweinaufuhr mit dem Vertheil der Steuerübervergütung; Aenderungen in dem

- Ausmaße der rückwertigenden Verbrauchssteuer samt Zuschlag. Nr. 12, S. 63.
- Brauntweinbesteuerung**; Gesetz wegen theilweiser Abänderung der Verordnung vom 18. October 1865 in Betreff derselben. Nr. 29, S. 203. — Beginn der Werksamkeit. S. 205. — Vollzugsvorschrift. S. 206.
- Brauntweinerzereien**; Aenderungen in der Besteuerung der Brauntweinerzeugung von Seite kleinerer Brennerien. Nr. 12, S. 63 und Nr. 13, S. 67.
- Aenderung in der Einrichtung der jährlichen statistischen Nachweisungen derselben. Nr. 37, S. 239.
- Brauntweinsteuer-Abfindung** mit den kleineren Brennerien; Bestimmungen hierüber. Nr. 12, S. 63, und Nr. 13, S. 67.
- Brauntweinverbodung**; Verbuchung und unmittelbare Nachweisung der creditirten Beträge. Nr. 7, S. 43.
- Gesetz wegen Aenderung der für dieselbe bestehenden Vorschriften. Nr. 24, S. 170. — Vollzugsvorschrift. Nr. 31, S. 213 und 215, dann Nr. 44, S. 296.
- Bregenz** in Tirol; Auflassung der dortigen Pünzungsämter und Errichtung eines provisorischen Pünzungsamtes daselbst. Nr. 14, S. 71.
- Bremen**, Hamburg u. s. w.; Zollbehandlung der von dort einlangenden Waarensendungen. Nr. 35, S. 230.
- Brody**, Stadtgemeinde; Gesetz wegen Unterstützung derselben aus Staatsmitteln. Nr. 5, S. 39.
- Brünn** in Mähren; Auflassung des dortigen Pünzungsamtes und Errichtung einer Pünzungsämter daselbst. Nr. 16, S. 79.
- Buchanzeigen**: Oesterreichischer allgemeiner, und Vertrag-Zolltarif, herausgegeben von Willwein und Liebisch, Beamten des k. k. Hauptzollamtes in Wien. Nr. 21, S. 155.
- Zolltarif für den Waarenverkehr in Italien mit den Vertragsstaaten, herausgegeben von dem k. k. Sectionsrathe Franz Mayer. Nr. 21, S. 156.
- Oesterreichisches Postcoursbuch, herausgegeben von dem Postcoursbureau des k. k. Handelsministeriums. Nr. 35, S. 232.
- Montan-Handbuch des österreichischen Kaiserstaates, von Johann Bapt. Kraus, sub. Rechnungsrath ic. ic. Nr. 35, S. 232.
- Zolltarif für den Waarenverkehr in Oesterreich mit den Vertragsstaaten, zusammengestellt vom k. k. Sectionsrathe Franz Mayer. Nr. 39, S. 263.
- Bezeichnung für Finanzorgane und Geschäftskommissären oder Verschleißbesorger zur Handhabung und Durchführung des Tabak- und

- Stämpelverschleißwesens, herausgegeben vom k. k. Oberamtskontrolor Ignaz Bedieska. Nr. 40, S. 276 und Nr. 46, S. 304.
- Bukowina**; Bestellung des dortigen politischen Landeshofs als Chef der Finanzdirection in Czernowiz. Nr. 38, S. 245.
- Bundesbeschießen**, deutsches; Zollfreiheit der Festgeschosse für dasselbe. Nr. 13, S. 71.
- Verhandlung der Gewehre und Munition der zu demselben reisenden Schützen. Nr. 25, S. 174.
- Verhandlung des Reisegepäcks und der Waffen der Theilnehmer an demselben. Nr. 30, S. 212.
- Buschbrader Eisenbahn-Gesellschaft**; Aufnahme von versärgbar gewordenen Staatsbeamten bei derselben. Nr. 43, S. 292.

G.

- Cassen**; Bestellung der Staatscentralcasse als Reichscentralcasse, dann des ehemaligen Universal-Cameralzahlamtes als Centralcasse für die diesseitige Reichshälfte. Nr. 2, S. 7.
- Uebertragung der Depositengeschäfte von der I. an die II. Abtheilung des Universal-Cameralzahlamtes. Nr. 7, S. 48.
- Erläuterung des Verfahrens bei Ueberweisung fixer Gebühren. Nr. 4, S. 27.
- Cassawesen**; geänderte Zahlung der Zinsen der Staatsschuldverschreibungen aus Anlaß der bevorstehenden Conventur der Staatsschuld. Nr. 28, S. 158.
- Hinausgabe neuer Silberscheidemünzen zu 10 und 20 kr. österreichische Währung. Nr. 34, S. 225 und Nr. 37, S. 237. Verpadungswise derselben, Nr. 34, S. 228.
- Behandlung und Vertheilung der Zinsen der aus den cumulativen Bausseifen eicirten Darlehen. Nr. 36, S. 232.
- Bemerkung der Dufaten und Kronen, dann der Zwanzig-Frankenstücke, Zwanzig-Pfennstücke, Halb-Imperialen und Sovereigns in Silber österreichischer Währung. Nr. 49, S. 313.
- s. auch Berechnungswesen.
- Cauttionen**; Verwendung der von Hypothekar-Anstalten ausgehenden Pfandbriefe zu Dienst- und Geschäftscauttionen. Nr. 32, S. 217.
- Cheques**; Regelung des Verfahrens bei Amortisirung derselben. Nr. 16, S. 77.
- Chriftanten** in Kärnten; Aufhebung des Salz-ausschlagsamtes daselbst. Nr. 25, S. 173.
- Sichorien-Coffee**; Verzeßung des unter diesem Namen vorkommenden Kaffeejurrogates. Nr. 41, S. 277.
- Cigarren**; Ausverkauf der alten Vorräthe echter Havana-Cigarren. Nr. 16, S. 79.

- Cigarren**; Verschleiß einer neuen Sorte billiger Papier-Cigaretten. Nr. 46, 302.
- Collaj** in Tirol; Ermächtigung des Nebenpostamtes II. Klasse daselbst zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Steuerrückvergütung erfolgten Bierausfuhr. Nr. 8, S. 54.
- Commissionen**, bergbehördliche; Gebühren der zu denselben beigezogenen Sachverständigen. Nr. 36, S. 235.
- Concurs** zur Erlangung von Geistplätzen in Civilbildungsanstalten, dann von Handstipendien und Handwerkslehrgeldern für Rechnung des Gefühlskronfonds. Nr. 15, S. 75.
- für die Erlangung von Finanzwachstplätzen in Militär-Bildungsanstalten. Nr. 15, S. 75.
- Controle** der Waaren; s. Maareneontrolle.
- Conversion** der Staatsschuld; Stämpelbefreiung der Zinsenquittungen von den zur Conversion bestimmten Schuldverschreibungen. Nr. 32, S. 218.
- — — — — Art der Ausfertigung der Zinsenquittungen von den zur Conversion bestimmten Staatsschuldverschreibungen. Nr. 33, S. 222.
- — — — — Kundmachung wegen Hinausgabe der Obligationen der einseitlichen Staatsschuld. Nr. 30, S. 317.
- Couriere**, fremde; Behandlung derselben bei Grenzpostämtern. Nr. 42, S. 285.
- Croatien und Slavonien**; Festsetzung des Postmittels für den II. Semester 1868. Nr. 33, S. 221.

D.

- Dalmatien**, Ausdehnung der Verordnung vom 4. September 1859, Z. 33.513, wegen Verrechnung der für fremde Rechnung eingehobenen Stämpel und unmittelbaren Gebühren auf Dalmatien. Nr. 30, S. 212.
- Gesetz, betreffend die Freigebung der Korallenfischei an den Küsten von Dalmatien. Nr. 33, S. 221.
- Regelung der Zollbehandlung einiger Provinzen aus dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete und aus den Zollauschlüssen Istrien, Triest u. s. w., bei der Einfuhr nach Dalmatien. Nr. 47, S. 305.
- Regelung der Zollbehandlung einiger Provinzen aus Dalmatien und den Zollauschlüssen Istrien, Triest u. s. w., bei der Einfuhr in das allgemeine österreichische Zollgebiet. Nr. 47, S. 306.
- Darlehen** aus den cumulativen Waiseneffen elocirte, Behandlung und Vertheilung der Zinsen derselben. Nr. 36, S. 233.
- Depositengeschäfte**; Uebertragung derselben von der I. an die II. Abtheilung des Universaleameralzhamtes. Nr. 7, S. 48.

- Dernis** in Dalmatien; Auflassung des Nebenpostamtes daselbst. Nr. 43, S. 292.
- Dienststellen**; Gebühren der Forstbeamten und niederen Diener anlässlich derselben. Nr. 41, S. 278 und Nr. 42, S. 286.
- Diensttagen**; Berechnung des von der Diensttage frei zu lassenden Betrag. Nr. 48, S. 310.
- Dienstverleihungsgebühren**; Gestattung der unmittelbaren Entrichtung derselben seitens der Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung und der auf Aktien gegründeten mechanischen Weberei und Baumwollspinnerei in Weyen. Nr. 3, S. 23.
- — — — — Gebührenentrichtung von den Anstellungsdecreten und Ernennungsdecreten der böhmischen Geocomptant. Nr. 12, S. 64.
- Directe Besteuerung**; Gesetz wegen Forterhebung der Steuern nach Maßgabe der bestehenden Gesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868. Nr. 1, S. 1. — Bis Ende Juni 1868. Nr. 11, S. 61.
- — — — — Gesetz wegen Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Februar 1835, wegen Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten auf alle Orte. Nr. 8, S. 51.
- — — — — Aenderungen im Ausmaße und in der Einhebung der Steuern für das Jahr 1868. Nr. 24, S. 169.
- — — — — provisorische Regelung des directen Steuerdienstes erster Instanz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme Galiziens. Nr. 38, S. 245.
- — — — — Gesetz wegen Forterhebung der Steuern und Abgaben für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1869. Nr. 48, S. 309.
- Disciplinar-Straferkenntnisse** gegen die Finanzwachmannschaft; Aufhebung der Nebenstrafe „Anlegung von Fußseilen“ bei denselben. Nr. 1, S. 2.
- Disponible Beamte**; Aufnahme derselben als Diurnisten bei der I. f. priv. österreichischen Staatsbahn. Nr. 41, S. 279.
- — — — — Aufnahme derselben bei der Buchtstoder Eisenbahngesellschaft. Nr. 43, S. 292.
- — — — — Aufnahme derselben bei der österreichischen und böhmischen Nordwestbahn. Nr. 47, S. 307.
- Ditterbach** in Böhmen; Auflassung des Nebenpostamtes II. Klasse daselbst. Nr. 37, S. 238.
- Drucksachen** mittelst der Post unter Kreuzband versendet; Gestattung des Antrahens einzelner Stellen am Rande derselben. Nr. 6, S. 41.

E.

- Effecten-Lotterien**; Behandlung der Gesuche um Bewilligung derselben. Nr. 18, S. 87.

- Eger** in Böhmen; Errichtung einer Pünzlungsstätte daselbst. Nr. 12, S. 65.
- — — Ermächtigung des dortigen Hauptzolamtes zur Zollcreditation. Nr. 17, S. 81.
- — — Verlegung des Hauptzolamtes in den dortigen Eisenbahnhof. Nr. 39, S. 261.
- Einkommensteuer**; Erhöhung des Zuschlages zu derselben für das Jahr 1868. Nr. 24, S. 169.
- Eisenbahnen**; Fahrpreisermäßigung für die Finanzwache bei Benützung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Nr. 28, S. 202.
- Aufnahme qualificirter Beamten als Diurnisten bei der k. k. priv. österreichischen Staatsbahn. Nr. 41, S. 279.
- Aufnahme disponibler Beamten bei der Buschbrader Eisenbahngesellschaft. Nr. 43, S. 292.
- — — bei der österreichischen und böhmischen Nordwestbahn. Nr. 47, S. 307.
- Eisenbahnverkehr**; Verpflichtung der Eisenbahn-Zollämter, bei dem aus dem gebundenen Verkehr des Zollvereines eingehenden Waaren in der Ladefliste, deren Ursprung ersichtlich zu machen. Nr. 36, S. 233.
- Eisenbahnwagen-Räder und Vuffer**; Zollbehandlung derselben, dann von Unterlagplatten und Laichen für Eisenbahnen. Nr. 45, S. 299.
- Eisenwerkdirection** zu Neuberg, Errichtung derselben. Nr. 49, S. 315.
- Eisenplatten rohe**; Zollbehandlung derselben. Nr. 9, S. 56.
- Empfangsbestätigungen** der Feldberger Vorschusscassa über geleistete Zinsen und Capitals-Abzahlungen: unmittelbare Gebührenentrichtung von denselben. Nr. 2, S. 7.
- der Sparcassa in Kuffee über geleistete Zinsen von dargeliehenen Capitalen; unmittelbare Gebührenentrichtung von denselben. Nr. 46, S. 302.
- Erlachstein** in Steiermark; Namensänderung des dortigen Steueramtes in St. Marcin. Nr. 39, S. 262.
- Erwerbssteuer**; Erhöhung des Zuschlages zu derselben für das Jahr 1868. Nr. 24, S. 169.
- Errichtung** von Salinen-Verwaltungen und Salzversichtsamtern in Boschnia und Wieselka. Nr. 2, S. 5.
- von Pünzlungskämtern und Stätten, s. Pünzlungskämter und Stätten.
- von Zollämtern; s. Zollämter.
- Öeocomptebank** böhmische; Besetzung der unmittelbaren Gebührenentrichtung von den Anstellungsbereuten und Ernennungskarten der böhmischen Öeocomptebank. Nr. 12, S. 64.
- Expresbriefe** inländische; neue Bestimmungen für dieselben. Nr. 15, S. 73.

F.

- Fabrikfalschbezug** für die Lederfabrikation; Anwendung der Bestimmungen zur Bewilligung desselben auf die Färbler mit Hochbläuen. Nr. 21, S. 154.
- Freibietungsprotokolle**; Mittheilung von beglaubigten Abschriften derselben seitens der Gerichte an die Gebührenbemessungskämter. Nr. 42, S. 286.
- Feldberger Vorschusscasse**; unmittelbare Gebührenentrichtung für die Empfangsbestätigungen derselben über geleistete Zinsen und Capitals-Abzahlungen. Nr. 2, S. 7.
- Festgeschenke** für das dritte deutsche Bundeschießen; zollfreie Behandlung derselben. Nr. 14, S. 71.
- Fiktionscutte**; Zollbehandlung derselben. Nr. 37, S. 239.
- Finanzbehörden** leitende k. k.; unmittelbare Correspondenz derselben mit den königlich ungarischen Finanzinspectoraten. Nr. 7, S. 43.
- Finanzdirectionen** für Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, das Küstenland, die Bukowina und für Schlesien; Besetzung der dortigen politischen Länderchefs als Chefs derselben. Nr. 38, S. 245.
- Errichtung von Finanzdirectionen in Ungarn und Siebenbürgen. Nr. 38, S. 246.
- Finanzgesetz** für das Jahr 1868. Nr. 26, S. 175.
- Finanzministerium**; unmittelbare Unterstellung der Salinenverwaltungen zu Ebensee, Fisch, Hallstadt und Kuffee, dann des Oberforstamtes Ebensee unter dasselbe. Nr. 49, S. 314.
- unmittelbare Unterstellung der Bergdirection in Pribram, der Berg- und Hüttenverwaltung in Joachimsthal, dann der Berg- und Hüttenverwaltung in Hall unter dasselbe. Nr. 49, S. 315.
- Finanzprocuraturen**; Vertretung des Militärrärs vor den Landes-Militärgerichten durch dieselben. Nr. 4, S. 25.
- Finanzwache**; Aufhebung der Nebenstrafe „Anlegung von Fußfelsen“ bei Disciplinarstrafenentnissen gegen die Finanzwachmannschaft. Nr. 1, S. 2.
- Einberufung der im Finanzwachdienste stehenden Militärrauber und Reservisten zur activen Heeresdienstleistung. Nr. 10, S. 60.
- Fahrpreisermäßigung für die Finanzwachmannschaft bei Benützung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn. Nr. 28, S. 202.
- Finanzwachstiftplätze** in Civil-Bildungsanstalten, dann Handpensionen und Handwerkslehrgelder auf Rechnung des Gehältsstraffondes; Conkurs zur Erlangung derselben. Nr. 15, S. 75.
- in Militär-Bildungsanstalten; Conkurs zur Erlangung derselben. Nr. 15, S. 75.

Finanzwachstiftungsfond ungarischer; Behandlung der für Rechnung desselben bestrittenen Ausgaben. Nr. 21, S. 153.

Flaschenweine; Verzehrfsteuerbehandlung derselben außer den geschlossenen Städten. Nr. 38, S. 250.

Hortbeamt und niedere Forstdiener; Ausmaß der Gebühren derselben für Reisen zu Verhandlungen wegen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldgeheimnisses. Nr. 41, S. 278. — Bei außerordentlichen Dienstreisen. Nr. 42, S. 286.

Frankreich; Zulassung österreichischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien zum Geschäftsbetriebe dazselbst. Nr. 43, S. 292.

— Ausdehnung der in dem Vertrage vom 9. März 1868 dem deutschen Zollvereine neu zugewandenen Zollermäßigungen auf die Provenyenzen aus diesem Staate. Nr. 24, S. 172.

G.

Galizien; Reorganisation des Steueramtsdienstes dazselbst. Nr. 4, S. 25.

— Gesetz wegen Bewilligung eines Vorstusses von 350,000 fl. ö. W. aus Anlaß des dort herrschenden Nothstandes. Nr. 10, S. 59.

gebäudesteuer; Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Februar 1835 wegen Bewilligung von Steuererlässen bei Neu-, Um- und Zubauten auf alle Orte. Nr. 8, S. 51.

gebühren für; Erläuterung des Verfahrens bei Ueberweisung derselben. Nr. 4, S. 27.

— der zu bezugsberechtigenden Communalen bezüglichen Sachverhältnissen; Bestimmung bezugt derselben. Nr. 36, S. 235.

— unmittelbare; Verfassung der Erfolgs- (Gebührungs-) Nachweisungen über die Gebühren von Rechtsgeschäften. Nr. 2, S. 7.

— Behandlung des vorstehend bezeichnten Nachweisungsverfahrens. Nr. 17, S. 82.

— Gesetz wegen Erhebung der Gebühren von Vertriebsgewinnen. Nr. 22, S. 159.

— bücherrliche Sicherstellung derselben auf den gleich für dieselben bestehenden Objecten durch die Steuer- und Gebührendemessungssätze. Nr. 39, S. 261.

— Mittheilung von hochlauteigen Abdrucken der Heiligungs-Protokolle und der dazu gehörigen Bedingungen demnach der Gebühre an die Gebührendemessungssätze. Nr. 32, S. 226.

Gebührentrichtung unmittelbare; für die Empfangsberechtigungen der Heiligeren Verheiratheten über gewisse Juren und Contract Abgaben. Nr. 2, S. 7.

Gebührentrichtung unmittelbare; für Dienstverrichtungen seitens der Actiengesellschaft für Gabelbeudung und der auf Aktien gegründeten mechanischen Weberei und Baumwollspinnerei in Bozen. Nr. 3, S. 23.

— von den Anstellungsbereiten und Ernennungsacten der böhmischen Oesterreichbank. Nr. 12, S. 64.

— für die Empfangsberechtigungen der Wöhler Sparcassa über die Zinsen von den dargeliehenen Capitalien. Nr. 13, S. 67.

— — — der Sparcassa in Aussee über geleihete Zinsen von dargeliehenen Capitalien. Nr. 46, S. 302.

Gebührentrichtende; über das Ausmaß der von denselben zu entrichtenden Verzugszinsen. Nr. 33, S. 223.

Gefäßstrafverfahren; Abschaffung der körperlichen Züchtigung in denselben. Nr. 9, S. 55.

Gefäßübertreter; Anhaltung derselben in den Arresten der Bezirksgerichte. Nr. 17, S. 81.

Generalcommando in Zara; Umwandlung derselben in ein Militärcommando. Nr. 37, S. 244.

Gerichte; Mittheilung beglaubigter Abschriften der Heiligungs-Protokolle und der dazu gehörigen Bedingungen seitens derselben an die Gebührendemessungssätze. Nr. 42, S. 286.

Geipinnste grobe, rothe, aus Jute; Zellbehandlung derselben. Nr. 35, S. 231.

Gesetze; Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Beilegung des Staatsanwaltschaft für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868. Nr. 1, S. 1.

— Gesetz über die Beitragsleistung, der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die, allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Ausgaben. Nr. 3, S. 13.

— Gesetz wegen Abschluß eines Uebereinkommens im Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone ermächtigt w. v. Nr. 3, S. 17.

— Gesetz wegen Abschluß eines Uebereinkommens im Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone ermächtigt w. v. Nr. 3, S. 17.

— Gesetz in Betreff der Aufhebung des Lebensbundes bezüglich der in Steiermark bezeichnten landesherrlichen und Lehensgüter, sowie der Pachtrenten. Nr. 5, S. 37.

— Gesetz betreffend die Aufhebung des Lebensbundes, bezüglich der Lehensgüter. Nr. 5, S. 38.

— Gesetz, betreffend die Unterthänigkeit der Stadtgemeinden Weiz und Zaunstein. Nr. 3, S. 39.

Gesetz: Gesetz wegen Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Februar 1835 wegen Bewilligung von Steuerfreiheiten bei Neu-, Um- und Zubauten auf alle Ort. Nr. 8, S. 51.

— Gesetz, betreffend die Gebühren und Stämpelfreiheit bei Arrendirung von Grundstücken. Nr. 8, S. 52. — Vollzugsvorschrift S. 53.

— Gesetz über die Bewilligung eines Vorschusses von 350,000 fl. ö. W. an das Königreich Galizien und Lodomerien aus Anlaß des dort herrschenden Nothstandes. Nr. 10, S. 59.

— Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bekreitung des Staatsbauhaushalts für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1868. Nr. 11, S. 61.

— Gesetz wegen einiger Aenderungen in dem Ausmaße der Steuer- und Zollrückvergütung beim Exporte von Zucker und gedraunten geistigen Flüssigkeiten, dann in der Besteuerung der Branntweinerzeugung von Seite kleinerer Brennerien. Nr. 12, S. 63.

— Gesetz, wodurch die Frist zur Amortisirung von Grundbesitzlastungspflichten, welchen auf Ueberbringer lautende Coupons beigesetzt sind, bestimmt wird. Nr. 16, S. 77.

— Gesetz, wodurch die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebene Wertpapiere geregelt wird. Nr. 16, S. 77.

— Gesetz über die Verbarung und Kontrolle der gemeinsamen schwebenden Schulds. Nr. 20, S. 145.

— Gesetz über die Verbarung und Kontrolle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schulds. Nr. 20, S. 148.

— Gesetz über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen einheitslichen Staatsschuld. Nr. 22, S. 157.

— Gesetz über die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnsten. Nr. 22, S. 159.

— Gesetz wegen Aufnahme einer schwebenden Staatsschuld im Betrage von 25 Millionen Gulden. Nr. 22, S. 160.

— Gesetz über den Verkauf vom unterwiesigen Staatseigentume. Nr. 22, S. 160.

— Gesetz, womit das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse der mit dem Finanzministerium der Länder der ungarischen Krone hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols getroffenen Vereinbarung ermächtigt wird. Nr. 23, S. 165.

— Gesetz, betreffend die Aenderungen im Ausmaße und in der Einhebung der Steuern für das Jahr 1868. Nr. 24, S. 169.

Gesetz: Gesetz, betreffend eine Aenderung der für die Creditirung der Verzehrungssteuer für Branntwein, Bier und Zucker bestehenden Vorschriften. Nr. 24, S. 170. — Vollzugsvorschrift. Nr. 31, S. 213.

— Gesetz, betreffend die Ausgabe neuer Schuldtitel der einheitslichen Staatsschuld an die Stelle der zur Rückzahlung gelangenden Schuldtitel der bisherigen Staatsschuld. Nr. 24, S. 171.

— Finanzausgesetz für das Jahr 1868. Nr. 26, S. 175.

— Gesetz, wodurch das Ministerium zur provisorischen Aenderung der Statuten der Nationalbank ermächtigt wird. Nr. 28, S. 199.

— Gesetz, womit das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Ausprägung neuer Scheidemünze und Einsehung der Münzscheine, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird. Nr. 28, S. 200.

— Gesetz wegen theilweiser Aenderung der Verordnung vom 18. October 1863 in Betreff der Branntweinbesteuerung. Nr. 29, S. 203. — Beginn der Wirksamkeit. S. 205. — Vollzugsvorschrift. S. 206.

— Gesetz, wodurch die Zulässigkeit der Amortisirung von Talons aufgehoben wird. Nr. 30, S. 209.

— Gesetz, womit der Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone in Betreff des Stämpel-, Gebühren- und Tarwefens ermächtigt wird. Nr. 30, S. 210.

— Gesetz, betreffend die von Hypothekaranstalten ausgegebenen Pfandbriefe. Nr. 32, S. 217.

— Gesetz, betreffend die Freigebung der Korallenfischeret an den Küsten von Dalmatien. Nr. 33, S. 221.

— Gesetz, betreffend die Ruhegehälter der Minister. Nr. 35, S. 229.

— Gesetz, betreffend die Aenderung des §. 4 der Statuten der priv. österreichischen Nationalbank und der §§. 1, 40 und 41 der Statuten der Hypothek-Creditabtheilung derselben. Nr. 34, S. 225.

— Gesetz, betreffend die Verwertung und Verwendung der sogenannten Glacisgründe in Graz. Nr. 36, S. 301.

— Gesetz, wodurch die Zollbehandlung einiger Provenienzen aus dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete und aus den Zollauschläffen Zfrien, Triest u. s. w. bei der Einfuhr nach Dalmatien geregelt wird. Nr. 47, S. 305.

— Gesetz, wodurch die Zollbehandlung einiger Provenienzen aus Dalmatien und den Zollauf-

- schließen Istrien, Triest u. s. w. bei der Einfuhr in das allgemeine österreichische Zollgebiet geregelt wird. Nr. 47, S. 306.
- Gefetze:** Gesetz, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1869. Nr. 48, S. 309.
- Gefuche** um Bewilligung von Effectenlotterien; Verhinderung derselben. Nr. 18, S. 87.
- Gföhl,** Marktgemeinde in Niederösterreich; Gestattung der unmittelbaren Gebührenentrichtung für die Empfangsbestätigungen der dortigen Sparcasse über die Zinsen von den dargelegenen Capitalien. Nr. 13, S. 67.
- Gmunden;** Auflösung der dortigen Salinen und Forstdirection und Reorganisation des bisherigen Gmundner Directionsbezirkes. Nr. 49, S. 314.
- Goldmünzen;** Bewerthung der Dukaten und Kronen, dann der Zwanzig-Frankenstücke, Zwanzig-Piaststücke, Halb-Imperialen und Coverings in Silber öst. Währung. Nr. 49, S. 313.
- Gold- und Silberwaaren** ausländischen Ursprungs; Einföhrung einer neuen Form für die denselben kennzeichnenden Punzeu. Nr. 20, S. 151.
- Grado;** bedingte Ermächtigung des dortigen Neben-zollamtes, legitimirte Dalmatiner und Istrianer Weine und Oele im Eingange über die See in Verzollung zu nehmen. Nr. 35, S. 230.
- Großbritannien;** Ausdehnung der in dem Vertrage vom 9. März 1868 dem deutschen Zollvereine neu zugesprochenen Zollermäßigungen auch auf die Provenienzen dieses Staates. Nr. 24, S. 172.
- Grulich** in Böhmen; Verlegung des dortigen Neben-zollamtes I. Classe nach Niederlipfo. Nr. 40, S. 274.
- Grundentlastungsobligatien,** welchen auf Ueberbringer lautende Coupons beigegeben sind; Bestimmung der Frist zur Amortisirung derselben. Nr. 16, S. 77.
- Grundsteuer;** Erhöhung des Zuschlages zu derselben für das Jahr 1868. Nr. 24, S. 169.
- Grundstücke;** Gebühren- und Stämpelfreiheit bei Verordnung derselben. Nr. 8, S. 52 und 53.
- Guano;** Zollfreiheit des unter der Benennung aufgeschlossener Fächer-Guano vorkommenden Düngmittels. Nr. 38, S. 251.

H.

- Halbzug** aus Holzfasern (Holzpappe); Zollbehandlung derselben. Nr. 2, Seite 8, und Nr. 45, S. 299.
- Hall** in Tirol; Auflassung des Pünzungsamtes daselbst. Nr. 14, S. 71.

Hall in Tirol; Auflassung des Ausschlages auf das von dort bezogene Salz beim Austritte über die Gränzen Tirols. Nr. 25, S. 173.

— — — — — Aufhebung der Berg- und Salinen-Direction daselbst. Nr. 40, S. 315.

Hamburg, Bremen u. s. w.; Zollbehandlung der von dort einlangenden Waarensendungen. Nr. 35, S. 230.

Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen im Namen des deutschen Zoll- und Handelsvereines vom 9. März 1868. Nr. 19, S. 89.

— — — — — Ausdehnung der in demselben stipulirten Zollermäßigungen auf die Provenienzen aus jenen Staaten, welchen durch Verträge die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugesichert wurde. Nr. 24, S. 172.

Handelsverträge; Verichtigung einer Stelle in den Verordnungen vom 20. December 1866 und vom 17. August 1867, betreffend die Zollziehung derselben. Nr. 44, S. 297.

Handstipendien und Handwerklehrgelder auf Rechnung des Gefällsraffondes; Concurat zur Erlangung derselben. Nr. 15, S. 75.

Havanna-Cigarrren, echte; Aukerlauf der alten Vorräthe. Nr. 16, S. 79.

Hausclassesteuer; Erhöhung des Zuschlages zu derselben für das Jahr 1868. Nr. 24, S. 169.

Hypothekaranstalten; Gesetz in Betreff der Vermeidung der von denselben ausgegebenen Pfandbriefe. Nr. 32, S. 217.

I.

Ibris in Kroien; Umstellung des dortigen Berg-amtes in eine Bergdirection. Nr. 49, S. 315.

Indirecte Steuern; Gesetz wegen Forterhebung derselben nach Maßgabe der bestehenden Gesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868. Nr. 1, S. 1; — bis Ende Juni 1868, Nr. 11, S. 61.

— — Gesetz wegen Forterhebung der Steuern und Abgaben vom 1. Jänner bis Ende März 1869. Nr. 48, S. 309.

Ischl in Mähren; Wirkungskreis des dortigen Steueramtes als Hauptzollamt. Nr. 18, S. 87.

Innsbruck in Tirol; Errichtung einer Pünzungs-stätte daselbst. Nr. 14, S. 71.

Joachimthal in Böhmen; Auflösung des Berg-oberamtes daselbst. Nr. 2, S. 315.

Istrianer Zollauschluß; Zollbehandlung einiger Provenienzen aus demselben bei der Einföhrung nach Dalmatien und in das allgemeine österreichische Zollgebiet. Nr. 47, S. 305 und 306.

- Italien**; Regalisirungstären bei dem kön. italienischen Generalconsulate in Wien. Nr. 7, S. 48.
- Ausdehnung der in dem Vertrage vom 9. März 1868 dem deutschen Zollvereine zugestandenen Zollermäßigungen auf die Provenienzen aus Italien. Nr. 24, S. 172.
- Aufhebung der Controlpflichtigkeit der rohen Seide und der ungepönnenen Seidenabfälle im Grenzbezirke gegen Italien. Nr. 33, S. 223.
- Jungholz**, Gemeinde, zu Irtal gehörig; Vertrag zwischen Oesterreich und Bapern über den Anschluß derselben an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem. Nr. 27, S. 191. — Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages. Nr. 34, S. 227.
- Jute**; vollständige Behandlung grober roher Gespinnte aus derselben. Nr. 35, S. 231.

R.

- Kärnten**; Bestellung des dortigen politischen Landeschefs als Chef der Finanzdirection in Klagenfurt. Nr. 38, S. 245.
- Kaiser Ferdinands Nordbahn**; Jahrespreisermäßigung für die Finanzwache bei Benutzung derselben. Nr. 28, S. 202.
- Kammgarne**, harte und weiche; Unterscheidungsmerkmale derselben. Nr. 20, S. 151.
- Kaschau** in Ungarn; Erweiterung des Wirkungskreises des dortigen kön. Steueramtes als Hauptzollamt. Nr. 16, S. 80.
- Krain**; Bestellung des dortigen politischen Landeschefs als Chef der Finanzdirection in Laibach. Nr. 38, S. 245.
- Kreuzbandsendungen** mittelst Post; Bekleidung des Ausreichens einzelner Stellen am Rande der versendeten Druckfachen. Nr. 6, S. 41.
- Kronstadt** in Böhmen; Ermächtigung des dortigen Nebenzollesamtes zur Austrittsbehandlung von Bier gegen Verzehrungssteuer-Rückvergütung. Nr. 32, S. 218.
- Körperliche Züchtigung**; Abschaffung derselben im Gefängnisstrafverfahren. Nr. 9, S. 55.
- Korallenfischerei**; Gesetz wegen Freigebung derselben an den Küsten Dalmatiens. Nr. 33, S. 221.
- Küstenland**; Bestellung des dortigen politischen Landeschefs als Chef der Finanzdirection in Triest. Nr. 38, S. 245.
- Kunstgegenstände**; Zollbehandlung derselben. Nr. 41, S. 277.

S.

- Salzach** in Krain; Auflassung des dortigen Pünzungsamtes und Aufstellung einer Pünzungsstätte daselbst. Nr. 14, S. 71.

V. B. F. M.

Leberfabrikation; Anwendung der für dieselbe zugestandenen Begünstigung des Fabrikatzollbezuges auf die Händler mit Rohhäuten. Nr. 21, S. 154.

Regalisirungstären bei dem kön. italienischen Generalconsulate in Wien. Nr. 7, S. 48.

Lebenband; Gesetz wegen Auflösung desselben bezüglich der in Steiermark befindlichen Lehen. Nr. 5, S. 37.

— — — Auflösung desselben bezüglich der in Salzburg befindlichen Lehen. S. 5, Nr. 38.

Uberia, Republik; Ausdehnung der in dem Vertrage vom 9. März 1868 dem deutschen Zollvereine zugestandenen Zollermäßigungen auch auf die Provenienzen dieser Republik. Nr. 24, S. 172.

Nebenwein in Böhmen; Auflassung des Nebenzollesamtes II. Klasse daselbst. Nr. 18, S. 85.

Literarische und Kunstgegenstände; Zollbehandlung derselben. Nr. 41, S. 277.

Lotterien; Behandlung der Gesuche um Bewilligung von Effectenlotterien. Nr. 18, S. 87.

Lotteriegewinnste; Gesetz über die Erhöhung der Gebühr von denselben. Nr. 22, S. 159.

Lottocollectanten, auf deren Provision ein gerichtliches Verbot erwirkt wird; Behandlung derselben. Nr. 17, S. 82.

Lustenau in Vorarlberg; Umwandlung des dortigen Nebenzollesamtes I in ein Nebenzollesamt II. Klasse. Nr. 16, S. 79.

W.

Wariazell in Steiermark; Vereinigung des dortigen Oberverwesamtes mit jenem zu Neuberg in eine Eisenwerksdirection zu Neuberg. Nr. 40, S. 315.

Warthausen in Böhmen; Ermächtigung des dortigen Nebenzollesamtes II. Klasse zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung erfolgenden Bierausfuhr. Nr. 23, S. 168.

Wasschen und Wasschenbestandtheile, auf welche die Zollsätze der Anlage A des Vertrages vom 9. März 1868 angewendet werden; Ungültigkeit von Zollermäßigungen für dieselben. Nr. 24, S. 171.

Militärärar; Vertretung desselben vor den Landes-Militärgerichten durch die in deren Amts-sitze befindlichen Finanzprocuraturen. Nr. 4, S. 25.

Militär-Dienstbefreiungstären, erlegte; Berechnung und Ausfertigung derselben. Nr. 6, S. 41.

— — — wegen Ausfertigung der Anweisungen und Vorschriften über dieselben auf den vorgeschriebenen Drucksorten. Nr. 15, S. 74.

Militärgränze; Festlegung des Poststritzelgeldes für dieselbe. Nr. 33, S. 222.

Militärurlauben und Reservisten, im Finanzwachdienste stehende; Einkreuzung derselben zur activen Heeresdienstleistung. Nr. 10, S. 60.

Minister; den zu Ministerposten berufenen Personen ist für die Dauer ihrer Amtswirkksamkeit das Prädicat „Excellenz“ beizulegen. Nr. 3, S. 23.

— Gesetz, betreffend die Ruhegehälter derselben. Nr. 33, S. 229.

Rittenswald in Bayern; Zurückverlegung des daselbst angelegten österreichischen Nebenpostamtes nach Scharnig in Tirol. Nr. 37, S. 238.

Roos in Tirol; Ermächtigung des dortigen Nebenpostamtes II. Classe zur Austrittsbehandlung von Pter. Nr. 37, S. 238.

Routenverpachtung; Einleitung der periodischen Rechnungsabgaben über bergbaupolymannschaftliche Verwaltungsaufgaben und Einnahmen, dann Bergwerksabgaben an das Kontanzbuchrechnung-Departement des k. k. Oberbau-Ministeriums. Nr. 9, S. 55.

— Bestimmungen über die Reisegebühren der Beamten bei den Bergbehörden I. Instanz, dann über die Gebühren der zu den bergbehördlichen Commissionen beigegebenen Sachverständigen. Nr. 36, S. 235.

— Auflösung des k. f. Bergamtes in Bleiberg. Nr. 36, S. 303.

— Auflösung der Salinen und Haldirection in Gmunden. Nr. 39, S. 314.

— Auflösung der Bergoberämter in Fildram und Joachimthal, der Berg- und Salindirection in Hall und des montanistischen Buchrechnung-Departements der Finanzdirection in Salzburg. Nr. 39, S. 315.

Monte croce; das Nebenpostamt Pontet in Tirol hat nunmehr diesen Namen zu führen. Nr. 20, S. 150.

Münzen; Bewertung der Dukaten und Kronen dann der Zwanzig-Frankenstücke, Zwanzig Silberrüde, Halb-Imperialen und Vereingros in Silber öfter. Währung. Nr. 39, S. 313.

Münzschneide; Gesetz, wodurch das Münz-Reichum der im Reichsraube vertretenen Königsreihe und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone wegen Anfertigung neuer Schabmünze und Einprägung der Münzschneide ermächtigt wird. Nr. 28, S. 200.

N.

Nachlassvermögen türkischer Unterthanen, einschließlich der Unterthanen der zur Ferte Schup-

besohlenen Länder; Gebührenbehandlung derselben. Nr. 17, S. 82.

Nachweisungen; Verfassung der Erfolgs- (Oberungs-) Nachweisungen über die Gebühren von Rechtsgefällen. Nr. 2, S. 7.

— Aenderung der Einrichtung der monatlichen Brantweinsteuerausweise und der jährlichen statistischen Nachweisungen der Brennereien. Nr. 37, S. 239.

— über die Waaren-Gin- und Ausfuhr im Monate December 1868; wegen Einfindung derselben. Nr. 39, S. 313.

Nationalbank, priv. österreichische; Gesetz, womit das Ministerium zur provisorischen Abänderung der Statuten und des Reglements derselben ermächtigt wird. Nr. 28, S. 199.

— — — Abänderung der Statuten und des Reglements derselben. Nr. 33, S. 289.

— — — Gesetz, betreffend die Abänderung des §. 4 der Statuten derselben und der §§. 1, 40 und 41 der Statuten der Hypothek- und Creditabtheilung derselben. Nr. 33, S. 295.

Neuberg in Steiermark; Vereinigung des dortigen Oberverwaltungsamt mit jenem zu Mariazell in eine Eisenwerkdirection zu Neuberg. Nr. 39, S. 315.

Neu-Zandez in Galizien; Errichtung einer Panzerungshütte daselbst. Nr. 30, S. 265.

Nieberggrund in Böhmen; Aufstellung eines königlichen Nebenpostamtes II daselbst. Nr. 32, S. 218.

Niederlande; Aufdehnung der in dem Vertrage vom 9. März 1868 dem deutschen Zollverein neu zugehörten Zollermäßigungen auch auf die Provinzen dieses Staates. Nr. 23, S. 172.

Niederlipka in Böhmen; Verlegung des Nebenpostamtes Grulich dahin. Nr. 30, S. 274.

Norddeutscher Bund; Annäherung der Zollämter im Interesse des Postgeschäftes derselben. Nr. 38, S. 251.

Nordweidbahn, österreichische und böhmische; Aufnahme verfügbar gemadener Beamten bei derselben. Nr. 37, S. 307.

Notizenblatt für den Dienstbereich des Finanzministeriums. Prämumeration auf Separatabdruck desselben. Nr. 9, S. 58.

O.

Obligationen der einheimischen Staatsbank, Kundmachung wegen Einzahlung derselben. Nr. 30, S. 317.

Oele, Istrianer und Dalmatiner, legitimirte; be dingte Ermächtigung des Nebenpostamtes II. Cl. Grade zur Verlegung derselben. Nr. 35, S. 230.

Ofenbruch, zinkföher; Unterscheidungsmerkmale von metallischem Zinkpulver, Zinkasche und Zinkweiß. Nr. 18, S. 86.

Oberösterreich; Bestellung des politischen Landes-Hefs als Chef der Finanzdirection. Nr. 38, S. 245.

P.

Pachtstillungsermäßigung für Tabaktrafen, für welche der Concurrenzzwang vorgezeichnet ist. Nr. 17, S. 82.

Pachtverträge; Ausmaß der Bezugshinzen in denselben. Nr. 40, S. 265.

Papier-Cigarretten; Verschleiß einer neuen Sorte derselben. Nr. 46, S. 302.

Papierfabrikation; Zollbehandlung von Halbzeug aus Holzfasern. Nr. 45, S. 299.

Pensionen; Gesetz, betreffend die Ruhegehälter der Minister und der Pensionen der Witwen derselben. Nr. 35, S. 229.

Pfeisen; Ausdehnung der in dem Vertrage vom 9. März 1868 dem deutschen Zollvereine neu zugehenden Zollermäßigungen auch auf die Provinzen dieses Staates. Nr. 23, S. 172.

Pfandbriefe von Privatunternehmungen ausgegebene; Regelung des Verfahrens bei Amortisirung derselben. Nr. 16, S. 77.

— von Hypothekendarlehen ausgegeben; Gesetz wegen Verwendung derselben. Nr. 32, S. 217.

Pirano im Küstenlande; Errichtung einer Pünzungsstätte daselbst. Nr. 12, S. 65.

Politische Landetchefs in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, im Küstenlande, in der Bukowina und in Schlesien; Bestellung derselben als Chefs der Finanzdirectionen. Nr. 38, S. 245.

Poutet in Tirol; Aenderung der Benennung des Standortes dieses Zollamtes. Nr. 20, S. 150.

Portofreiheit; genaue Bezeichnung portofreier Amtsrespondenzen auf den Adressen. Nr. 18, S. 85.

Postgefällverfürzungen; Weisung an die Zollämter wegen Verhinderung derselben im Interesse des norddeutschen Bundes. Nr. 38, S. 251.

Postrittgeld, Festsetzung desselben in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für den I. Semester. Nr. 2, S. 6; für den II. Semester. Nr. 30, S. 211.

— für Ungarn und Siebenbürgen für den I. Semester. Nr. 4, S. 26; — für Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien für den II. Semester. Nr. 33, S. 221.

— für die Militärgrenze. Nr. 38, S. 222.

Postsendungen; Festsetzung des Anstreichens einzelner Stellen am Bande der unter Kreuzband versendeten Druckforten. Nr. 6, S. 41.

Postsendungen; zollmäßige Behandlung derselben. Nr. 12, S. 64.

Postwesen, neue Bestimmungen für inkändische Expresbriefe, Aufhebung des Recommandationszwanges und Ermäßigung der Gebühren. Nr. 15, S. 73.

Pränumeration auf die von der Hof- und Staatsdruckerei veranstalteten Separatabzüge des Notizenblattes. Nr. 9, S. 58.

— auf den Jahrgang 1868 der bei der Finanzlandesdirection für Böhmen, dann der bei der Finanzlandesdirection in Graz redigierten Beilage zum Verordnungsblatte. Nr. 3, S. 24.

— — — — — der bei der Finanzdirection in Laibach redigierten Beilage zum Verordnungsblatte Nr. 5, S. 40.

— auf den Jahrgang 1869 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums. Nr. 48, S. 311.

— auf den Jahrgang 1869 der bei der böhmischen und bei der steiermärkischen Finanzlandesdirection, dann bei der oberösterreichischen Finanzdirection redigierten Beilagen zum Verordnungsblatte Nr. 49, S. 316.

Preßburg in Ungarn; Aufstellung eines selbstständigen königlichen Hauptzollamtes II. Cl. daselbst. Nr. 21, S. 154.

Pridram in Böhmen; Auflösung des Vergaberamtes daselbst. Nr. 49, S. 315.

Preußen; Handels- und Zollvertrüg zwischen Oesterreich und Preußen im Rahmen des deutschen Zollvereines. Nr. 19, S. 89.

Pünzungsämter und Stätten; Errichtung einer Pünzungsstätte in Pirano. Nr. 12, S. 65.

— — — Errichtung einer Pünzungsstätte in Eger. Nr. 12, S. 65.

— — — Auflösung der Pünzungsämter in Laibach und Hall, dann der Pünzungsstätte in Bregenz und Errichtung eines provisorischen Pünzungsamtes in Bregenz und von Pünzungsstätten in Laibach und Innsbruck. Nr. 14, S. 71.

— — — Auflösung des Pünzungsamtes in Brünn und Errichtung einer Pünzungsstätte daselbst. Nr. 16, S. 79.

— — — Errichtung einer Pünzungsstätte in Neu-Sandez. Nr. 40, S. 265.

Pünzungsweiser; Einführung einer neuen Form für die den ausländischen Ursprung von Gold- und Silberwaaren kennzeichnenden Pünzen. Nr. 20, S. 151.

— Einführung vergrößelter Prägehaltspünzen für Silbergeräthe. Nr. 48, S. 311.

N.

Neid, entbülteter, welcher im Streifzuge aus Tirol über Bayern in andere Theile des allgemeinen österreichischen Zollgebietes eingeführt wird; Zollbehandlung desselben. Nr. 10, S. 60 und Nr. 18, S. 87.

Reiseauslagen und Diäten der öffentlichen Beamten und Diener; Verrechnung derselben. Nr. 32, S. 219.

Reisegebühren der Beamten bei den Bezugsbehörden erster Instanz; Abänderung der Vorschrift über dieselben. Nr. 36, S. 235.

— der Forstbeamten und minderen Forstdiener für Reisen zu Verhandlungen wegen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldbesitzthumes. Nr. 41, S. 278; — bei außerordentlichen Dienstreisen. Nr. 42, S. 286.

Restitutionsregister; Einsetzung derselben an das Fachrechnungs-Departement für Zoll- und Verzehrungssteuer. Nr. 2, S. 8.

Röhren aus Papier und Altpapier; Zollbehandlung derselben. Nr. 1, S. 2.

Rohhäute; Bewilligung des Fabrikzollbezuges zur Vorbereitung derselben zum Handel. Nr. 21, S. 154.

O.

Oachsen; Aufstellung eines kön. böhmischen Nebenjollamtes II. Cl. zu Lieberggrund in Böhmen. Nr. 32, S. 218.

Oachverständige zu den bergbehördlichen Commissionen beigezogene; Gebühren derselben. Nr. 36, S. 235.

Salinen und Forstdirection in Gmunden; Auflösung derselben und Unterstellung der Salinenverwaltungen zu Ebensee, Nisch und Hallstatt unter die unmittelbare Leitung des Finanzministeriums. Nr. 49, S. 314.

Salinenwesen; Reorganisation des Verwaltungsdienstes im Salinenbezirke Melitzta. Nr. 2, S. 5.

Salz; Anwendung der Bestimmungen zur Bewilligung des Fabrikzollbezuges für die Lederfabrikation auch auf die Händler mit Rohhäuten. Nr. 21, S. 154.

— Gesetz, betreffend die Ermächtigung des k. k. Finanzministeriums zum Abschlusse der mit dem königl. ungarischen Finanzministerium hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols getroffenen Vereinbarung. Nr. 23, S. 165.

Salzaufschlag für das aus Hall bezogene Salz beim Austritte über die Gränzen Itrols; Aufhebung desselben. Nr. 25, S. 173.

Salzaufschlagamt zu Ghrifanten in Kärnten; Aufhebung desselben. Nr. 25, S. 173.

Salzburg; Bestallung des dortigen politischen Landeshofes als Chef der Finanzdirection in Salzburg. Nr. 38, S. 245.

— Auflösung des montanistischen Rechnungs-Departements der dortigen Finanzdirection. Nr. 49, S. 315.

Salzburgerische Lehen; Gesetz wegen Auflösung des Lehenbundes hinsichtlich derselben. Nr. 5, S. 37 u. 38.

Salzverschleissarif für das zum menschlichen Genuße bestimmte Salz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Nr. 23, S. 167.

— theilweise Minderung desselben für das zum menschlichen Genuße bestimmte Salz. Nr. 25, S. 173.

Scharnh in Tirol; Zurückverlegung des zu Mitternwald in Bayern aufgestellten Nebenjollamtes I. Cl. dahin und Umgestaltung desselben in ein Nebenjollamt II. Cl. Nr. 37, S. 238.

Scheidemünze; Gesetz, die Ausprägung neuer Scheidemünzen betreffend. Nr. 28, S. 200.

— Durchführung des Gesetzes wegen Hinausgabe neuer Silberseidemünzen. Nr. 34, S. 225.

— Verpackungsweise der neu auszugehenden Silberseidemünzen. Nr. 34, S. 228.

— Kundmachung, betreffend die neuen Silberseidemünzen ungarischen Gepräges. Nr. 37, S. 237.

Schiefergriffel mit Papier überzogene oder in Holz gefasste, bemalte oder angefrischene; jollamtliche Behandlung derselben. Nr. 32, S. 218.

Schlesien; Bestellung des dortigen politischen Landeshofes als Chef der Finanzdirection in Troppau. Nr. 38, S. 245.

Schnupftabak; Aufbewahrung desselben in geeigneten Gefässen. Nr. 41, S. 279.

Schweiz; Zulassung österreichischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien zum Geschäftsbetriebe daselbst. Nr. 43, S. 292.

Seide roh und ungesponnene Seidenabfälle; Aufhebung der Controlpflichtigkeit derselben im Grenzbezirke gegen Italien. Nr. 33, S. 223.

Selbstschlüsselpragmatische Dichtung; Zollbehandlung des unter diesem Namen vorkommenden Artikels. Nr. 39, S. 262.

Semlin; Erweiterung des Wirkungskreises des Obereinnehmer des dem Hauptjollamte da' elst. Nr. 9, S. 56.

Siebenbürgen; Errichtung von Finanzdirectionen daselbst. Nr. 39, S. 246.

Silbergeräthe; Einführung vergrößerter Feingehaltspunzen für dieselben. Nr. 48, S. 311.

Sparcassen; unmittelbare Gebührentichtung für die Empfangsbefähigungen der Sparcasse der Marktgemeinde Gschöll über die Zinsen von den dargelegenen Capitalen. Nr. 13, S. 67.

— unmittelbare Gebührentichtung für die Empfangsbefähigungen der Sparcasse in Kuffere, über geleistete Zinsen von dargelegenen Capitalen. Nr. 46, S. 302.

Sparcassenbüchel; Regelung des Verfahrens bei Amortisirung derselben. Nr. 16, S. 77.

Springen in Vorarlberg; Zurückziehung des mit dem dortigen l. l. österr. Reichsämtern Nebenzollamt zusammengelagerten königlich-bayerischen Anlagepostens nach Aich in Bayern. Nr. 21, S. 154.

Staatsauslagen, gemeinsame; Gesetz über die Beitragleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu denselben. Nr. 3, S. 13.

Staatsbahn, l. l. privilegierte österr. Reichs; Aufnahme von qualifizierten Beamten des Kanzlei- und Rechnungsfaches als Diurnisten bei derselben. Nr. 41, S. 279.

Staatsbeamte, s. Beamte.

Staatscentralcasse; Verfallung derselben als Reichscentralcasse. Nr. 2, S. 7.

Staatscigenthum unbeweglich; Gesetz über die Veräußerung mehrerer Objecte desselben. Nr. 22, S. 160.

Staatsschuld; Gesetz in Betreff der Beitragleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld. Nr. 3, S. 14.

— Gesetz über die Verbarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld. Nr. 20, S. 145.

— Gesetz über die Verbarung und Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld. Nr. 20, S. 148.

— Gesetz über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld. Nr. 22, S. 157.

— Weisung über die aus Anlaß der Convertirung der Staatsschuld geänderten Zinsenzahlungen. Nr. 22, S. 158.

— Gesetz, betreffend die Aufnahme einer schwebenden Staatsschuld im Betrage von 25 Millionen Gulden. Nr. 22, S. 160.

— Gesetz, betreffend die Ausgabe neuer Schuldtitel der einheitlichen Staatsschuld an die Stelle der zur Rückzahlung gelangenden Schuldtitel der bisherigen Staatsschuld. Nr. 24, S. 171.

— Kundmachung wegen Hinausgabe der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld. Nr. 50, S. 317.

Staatsschuldverschreibungen; Gesetz, wodurch die Zulässigkeit der Amortisirung von Latons aufgehoben wird. Nr. 30, S. 209.

Staatsschuldverschreibungen; zur Convertirung bestimmte; Stämpelbefreiung der Zinsenquittungen derselben. Nr. 32, S. 218. — Art der Kuffertigung dieser Zinsenquittungen. Nr. 33, S. 222.

Staatsverträge; Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen im Namen des norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: Bayern, Württemberg, Baden und Hessen. Nr. 10, S. 89.

— Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern über den Anschluß der zu Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem. Nr. 26, S. 191. — Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages. Nr. 34, S. 227.

Staatsvoranschlag für das Jahr 1868. Nr. 26, S. 175.

Stämpelbefreiung der Zinsenquittungen von jur. Unificat. u. s. Convertirung bestimmten Staatsschuldverschreibungen. Nr. 32, S. 218.

Stämpelfreiheit der Zeitschrift „Vorwärts“. Nr. 1, S. 1.

— der in Wien erscheinenden Zeitschrift: „Der Richterhatter für die Generalversammlungen der Actiengesellschaften“. Nr. 9, S. 56.

— der in Graz erscheinenden Zeitschriften: „Mercur“, „Österr. Landbote“, „Monatsschrift für Theater und Musik“ und „Strius“. Nr. 9, S. 57.

— der in Graz erscheinenden Zeitschrift: „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung“. Nr. 11, S. 62.

— der in Lemberg erscheinenden Zeitschrift: „Der Zwischenart“. Nr. 18, S. 87.

— der „Wiener allgemeinen Versicherungszeitung“. Nr. 46, S. 302.

— der in Wien erscheinenden Wochenchriften: „Oesterreichisches Handelsjournal“, nebst der Beilage: „Oesterreichische Versicherungszeitung“ und „Allgemeine Verkehrszeitung“, mit der Beilage: „Der Capitalist“. Nr. 46, S. 302.

— der in Wien erscheinenden Wochenchrift: „Der österr. ökonomist“. Nr. 49, S. 314.

Stämpel-, Gebühren- und Lagwesen; Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der Länder der ungarischen Krone andererseits, in Ansehung desselben. Nr. 40, S. 226. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Bestimmungen. Nr. 48, S. 310.

Stämpel- und unmittelbare Gebühren; Gesetz, betreffend die Gebühren- und Stämpelfreiheit bei Anordnung von Grundbüden. Nr. 8, S. 52. — Vollzugsvorschrift. S. 53.

- Stämpel und unmittelbare Gebühren;** Gesetz, wodurch der Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone in Betreff des Stämpel-, Gebühren- und Tarwens ermächtigt wird. Nr. 30, S. 210.
- — — — — f. auch Gebühren, unmittelbare.
- Steiermark;** Gesetz wegen Aufhebung des Lebensverhältnisses dafelbst. Nr. 5, S. 37.
- Steuerämter;** Reorganisirung derselben in Oatien. Nr. 4, S. 25.
- Wirkungskreis des Steueramtes Jglau als Hauptzollamt. Nr. 18, S. 87.
- Namensänderung des Steueramtes Erlafchein in Steiermark. Nr. 39, S. 262.
- Steuererlassjahre bei Neu-, Um- und Zubauten;** Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Februar 1835 auf alle Orte. Nr. 8, S. 51.
- Steuer-Localcommissionen;** Errichtung derselben in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau und Gernowitz. Nr. 38, S. 245.
- Steuer- und Gebührenbemessungsämter;** bücheltliche Sicherstellung von Gebühren auf den gesetzlich für dieselben haftenden Objecten durch dieselben. Nr. 39, S. 261.
- Swinjar;** Errichtung eines Nebenzollamtes dafelbst. Nr. 42, S. 285.

I.

- Tabak;** Aufbewahrung des Schnupstobaks in geeigneten Geschirren. Nr. 41, S. 279.
- Tabakfassungen aus dem Auslande für f. f. Tabaktraffen;** Zollamtliche Behandlung derselben. Nr. 40, S. 274.
- Tabaktraffen, für welche der Concurrenzweg vorgezeichnet ist;** Ermäßigung der Pachtzuschläge von denselben. Nr. 17, S. 82.
- Tabakverschleiß;** Aukverkauf der alten Vorräthe echter Havana-Cigaren. Nr. 10, S. 79.
- Tabakverschleißtarif;** Aenderungen in denselben. Nr. 12, S. 85; Nr. 37, S. 244; Nr. 40, S. 275; Nr. 45, S. 300; und Nr. 46, S. 302.
- Talons;** Gesetz, wodurch die Zulässigkeit der Amortisirung derselben aufgehoben wird. Nr. 30, S. 209.
- Taren;** Legalisirungstaren bei dem königl. italienischen Generalconsulate in Wien. Nr. 7, S. 48.
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Bestimmungen. Nr. 48, S. 310.

Targwesen; Gesetz, wodurch der Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens in Betreff desselben mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird. Nr. 30, S. 210.

- Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, und der Länder der ungarischen Krone andererseits, in Ansehung desselben. Nr. 40, S. 266 und Nr. 48, S. 310.
- Berechnung des von der Dienstzäre frei zu machenden Betrages. Nr. 48, S. 310.
- Tirol;** Auflassung des Ausschlags auf das aus Hall bezogene Salz beim Austritt über die Grenzen Tirols. Nr. 25, S. 173.
- Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern über den Anschluß der zu Tirol gehörigen Gemeinde Jungbals an das bayerische Zoll- und Steuersystem. Nr. 27, S. 191. — Beginn der Wirksamkeit dieses Vertrages. Nr. 34, S. 227.

Titulatur der zu Ministerposten berufenen Personen. Nr. 3, S. 23.

Triest, Zollanschluß; Regelung der Zollbehandlung einiger Provenienzen aus demselben bei der Einfuhr nach Dalmatien und in das allgemeine österreichische Zollgebiet. Nr. 47, S. 305 und 306.

Türkische Unterthanen; Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen Nachlassvermögens derselben. Nr. 17, S. 82.

II.

Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigentumes; Ausmaß der Gebühren für Reisen der Forstbeamten und minderen Forstdiener zu Verhandlungen wegen solchen Uebertretungen. Nr. 41, S. 278.

Ungarn; Gesetz über die Beitragleistung für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten. Nr. 3, S. 13.

— Gesetz wegen Abschluß eines Uebereinkommens mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone in Betreff der Beitragleistung der Letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld. Nr. 3, S. 14.

— Gesetz in Betreff der Bezeichnung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone. Nr. 3, S. 17.

— unmittelbare Correspondenz der f. f. leitenden Finanzbehörden mit den königl. ungarischen Finanzinspectoraten. Nr. 7, S. 43.

— Erweiterung des Wirkungskreises des Uebereinkommens bei dem Hauptzollamte Semlin. Nr. 9, S. 56.

Ungarn; Festsetzung des Postzittels für das I. Semester 1868. Nr. 4, S. 25; für das II. Semester. Nr. 33, S. 221.

— Erweiterung des Wirkungskreises des königl. ungarischen Steueramtes Kaschau als Hauptzollamt. Nr. 16, S. 80.

— Behandlung der für Rechnung der ungarischen Finanzverwaltung ausgesetzten Anzeiger- und Greisereiantheile, sowie der für Rechnung des ungarischen Finanzwach-Stiftungsfondes bestimmten Auflagen. Nr. 21, S. 153.

— Aufstellung eines selbstständigen königl. ungarischen Hauptzollamtes II. Classe in Preßburg. Nr. 21, S. 154.

— Gesetz, wodurch das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse der mit dem Finanzministerium der Länder der ungarischen Krone hinsichtlich der Verwaltung des Salomonopols getroffenen Vereinbarung ermächtigt wird. Nr. 23, S. 165.

— Gesetz, womit das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird. Nr. 28, S. 200. — Durchführungsvorschriften. Nr. 34, S. 225 und Nr. 37, S. 237.

— Einrichtung von Finanzdirectionen daselbst. Nr. 38, S. 246.

— Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits und der zur ungarischen Krone gehörigen Länder andererseits, in Ansehung des Stempel-Gebühren- und Tarwesen. Nr. 40, S. 266. Verlängerung der Gültigkeitdauer dieser Bestimmungen. Nr. 48, S. 310.

— Berechnung der bei einem ungarischen Zollamte bar erlegten Zollsicherstellungen, wenn selbe bei einem Zollamte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Partei zurückgezahlt werden. Nr. 47, S. 306.

Universal-Cameralzollamt; Besetzung desselben als Centralcaße für die diesseitige Reichshälfte. Nr. 2, S. 7.

— — Uebertragung der Depositengeschäfte von der I. an die II. Abtheilung desselben. Nr. 7, S. 48.

Unterrichtungen; mit staatlicher Genehmigung errichtete und der Aufsicht des Staates unterstehende; Regelung des Verfahrens bei Amortisirung der von denselben ausgegebenen Wertpapiere. Nr. 16, S. 77.

Unterscheidungsmerkmale von metallischem Zinkpulver, zinkischen Ofenbrüche, Zinkasche und Zinkweiß. Nr. 18, S. 86.

Unterscheidungsmerkmale harter und weicher Feinengarne. Nr. 20, S. 151.

— der rohen und der farblosigten Baumwolle. Nr. 30, S. 262.

Unterthanen türkische und der zur Pforte schutzbefohlenen Länder; Gebührenbehandlung des hierländs befindlichen Nachlassvermögens derselben. Nr. 17, S. 82.

B.

Verbote gerichtliche auf Provisionen der Lotto-collectanten; Verfahren in solchen Fällen. Nr. 17, S. 82.

Vereine mit staatlicher Genehmigung errichtete und der Aufsicht des Staates unterstehende; Regelung des Verfahrens bei Amortisirung der von denselben ausgegebenen Wertpapieren. Nr. 16, S. 77.

Vermögensübertragungsgebühren von dem hierländs befindlichen Nachlassvermögen türkischer Unterthanen, einschließlich der Unterthanen der zur Pforte schutzbefohlenen Länder. Nr. 17, S. 82.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Finanzministeriums; Pränumeration auf den Jahrgang 1869. Nr. 48, S. 311.

— — — Pränumeration auf die bei den Finanz-Landesbehörden rebigiten Beilagen zu demselben. Pr. d. u. m. e. r. a. t. i. o. n. e. r. a. t. i. o. n. e.

Verpflegung der in den Arresten der Bezirksgerichte angehaltenen Sträflinge. Nr. 17, S. 81.

Verrechnung und Verweisung der erlegten Militär-Dienstbefreiungsgeldern. Nr. 6, S. 41.

— der für fremde Rechnung eingehobener Stempel- und unmittelbaren Gebühren; Ausdehnung der bezüglichen Vorschriften auf Dalmatien. Nr. 30, S. 212.

— von Reisekosten und Diäten. Nr. 32, S. 219.

— der bei einem ungarischen Zollamte bar erlegten Zollsicherstellungen, wenn selbe bei einem Zollamte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Partei zurückgezahlt werden. Nr. 47, S. 306.

Verrechnungswesen; Verbuchung und monatliche Nachweisung der für die Einrichtung der Verzehrungssteuergebühren von Bier, Branntwein oder Zucker creditirten Beträgen. Nr. 7, S. 43.

— Einfindung der periodischen Rechnungsbücher über berghauptmannschaftliche Verwaltungsbauabgaben und Einnahmen, dann Bergwerksabgaben an das Montan-Fachrechnungs-Departement des Ackerbauministeriums. Nr. 9, S. 55.

— Behandlung der für Rechnung der ungarischen Finanzverwaltung ausgesetzten Anzeiger- und

Erzgreiferanteile, sowie der für Rechnung der ungarischen Finanzwach- und Stiftungsfonds bestrittenen Auslagen. Nr. 21, S. 153.

Verträge, s. Staatsverträge.

Verzehrungssteuer von Branntwein; Aenderungen in dem Ausmaße der Steuer und Zollrückvergütung beim Exporte von gebranntem geistigen Flüssigkeiten, dann in der Besteuerung der Branntweinerzeugung von Seite kleinerer Brennerien. Nr. 12, S. 63.

— — — Bestimmungen in Betreff der Abfindung mit kleinen Brennerien. Nr. 13, S. 67.

— — — Gesetz wegen theilweiser Aenderung der Verordnung vom 18. October 1865 in Betreff der Branntweinbesteuerung. Nr. 29, S. 203 und 205. — Vollzugsvorschrift. S. 206.

— — — Aenderung in der Einrichtung der monatlichen Branntweinsteuer-Ausweise und der jährlichen statistischen Nachweisungen der Brennerien. Nr. 37, S. 239.

— von Zucker; wegen Beachtung der die Beamtenschaft von Zuckererhebungen gegen Steuerrückvergütung normirenden Bestimmungen. Nr. 7, S. 48.

Verzehrungssteuerbehandlung von Flaschenweinen außer den geschlossenen Städten. Nr. 38, S. 250.

Verzehrungssteuerborgung; Verbuchung und monatliche Nachweisung der für die Entrichtung der Verzehrungssteuergebühren von Bier, Branntwein oder Zucker creditirten Beträge. Nr. 7, S. 43.

— von Bier, Branntwein oder Zucker; Aenderung der für dieselbe bestehenden Vorschriften. Nr. 24, S. 170. — Vollzugsvorschrift. Nr. 31, S. 213 und 215 — dann Nr. 44, S. 296.

Verzehrungssteuer-Rückvergütung; Einsetzung der Restitutionsregister an das Fachtrechnungs-Departement für Zoll- und Verzehrungssteuer. Nr. 2, S. 8.

— — — bei der Ausfuhr von Bier; Ermächtigung des Nebenzolles II. Classe Colly in Titol zur diesfälligen Austrittsbehandlung. Nr. 8, S. 54.

— — — — — bei Nebenzolles II. Cl. Markhausen in Böhmen. Nr. 23, S. 168.

— — — — — bei Nebenzolles II. Cl. Kronstadt in Böhmen. Nr. 32, S. 218.

— — — — — bei Nebenzolles II. Cl. zu Moos in Titol. Nr. 37, S. 238.

— — — bei der Ausfuhr von Branntwein und Zucker; Aenderungen in dem Ausmaße derselben. Nr. 12, S. 63.

Verzehrungssteuer-Wechsel wegen Aufrüstung derselben. Nr. 31, S. 213.

— — — Vorschriften über die Manipulation mit denselben. Nr. 31, S. 214 und Nr. 44, S. 296.

Verzugszinsen von Gebührenrückständen zu entrichtende; über das Ausmaß derselben. Nr. 33, S. 223.

— — — Ausmaß derselben in Pachtverträgen. Nr. 40, S. 265.

Viehsalz; Einstellung der Erzeugung und des Verschleißes derselben in Folge der Regulierung der Salzverschleißpreise. Nr. 23, S. 165.

W.

Waarencontrole; Aenderungen bezüglich derselben. Nr. 33, S. 223.

Waarensendungen aus Hamburg, Bremen u. s. w. einlangende; Zollbehandlung derselben. Nr. 35, S. 230.

Waarenverkehrs-Nachweisungen; wegen Einsetzung der Ausweise über die Waaren-Ein- und Ausfuhr im Monate December 1868. Nr. 49, S. 313.

Waissencassen cumulative; Behandlung und Vertheilung der Zinsen der aus denselben eincirru Darlehen. Nr. 36, S. 233.

Wechsel für die Creditirung der Verzehrungssteuer von Bier, Branntwein und Zucker aufzustellende; Vorschriften hierüber. Nr. 24, S. 170. — Nr. 31, S. 213 und 215, dann Nr. 44, S. 296.

Weine, Zollbehandlung derselben bei der Einfuhr über einen Vertragsstaat. Nr. 34, S. 227.

— — — Verzehrungssteuerbehandlung von Flaschenweinen außer den geschlossenen Städten. Nr. 38, S. 250.

— Istrianer und Dalmatiner, legitimirte; bedingte Ermächtigung des Nebenzolles II. Cl. in Orado zur Verzollung derselben. Nr. 35, S. 230.

Wertpapiere, von Privatgesellschaften ausgegebene; Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens bei Amortisirung derselben. Nr. 46, S. 77.

— — — Gesetz, wodurch die Zulässigkeit der Amortisirung der zu denselben gehörigen Talons aufgehoben wird. Nr. 30, S. 209.

Wieliczka, Reorganisirung des Verwaltungsbüreau in diesem Salinenbezirke und Aufstellung einer Salinenverwaltung und eines Salzverschleißamtes daselbst. Nr. 2, S. 8.

Witwen der Minister; Pensionbehandlung derselben. Nr. 35, S. 229.

3.

Sara; Umwandlung des dortigen Generalcommando's in ein Militärcommando. Nr. 37, S. 224.

Zeitungen und Zeitschriften, Anerkennung der Zeitschrift „Vorwärts“, als Fachblatt. Nr. 1, S. 2.

— — — Stämpelfreiheit der in Wien erscheinenden Zeitschrift: „Der Berichtsfalter für die Generalversammlungen der Actiengesellschaften“. Nr. 9, S. 56.

— — — Stämpelfreiheit der in Graz erscheinenden Zeitschriften: „Merkur“, „Steirischer Landbote“, „Monatsschrift für Theater“ und „Musik“ und „Circus“. Nr. 9, S. 57.

— — — Stämpelfreiheit der in Graz erscheinenden Zeitschrift „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.“ Nr. 11, S. 62.

— — — Stämpelfreiheit der in Lemberg erscheinenden Zeitschrift: „Der Zwischenact“. Nr. 18, S. 87.

— — — Stämpelfreiheit der „Wiener allgemeinen Versicherungszeitung“. Nr. 46, S. 302.

— — — Stämpelfreiheit der in Wien erscheinenden Wochenschriften: „Oesterreichisches Handels-Journal“, nebst der Beilage: „Oesterreichische Versicherungszeitung“ und „Allgemeine Verkehrszeitung“, mit der Beilage der „Capitalist.“ Nr. 46, S. 302.

— — — Stämpelfreiheit der in Wien erscheinenden Wochenschrift: „Der Oesterreichische Oekonomist“. Nr. 49, S. 314.

Zinkpulver, metallisches, zinkischer Ofenbruch, Zinkasche und Zinkweiß, Unterscheidungsmerkmale und Zollbehandlung derselben. Nr. 18, S. 86.

Zinsen von Staatsschuldverschreibungen; Weisung behufs der geänderten Zahlung derselben aus Anlaß der Convertirung der Staatsschuld. Nr. 22, S. 158.

— der aus dem cumulativen Weisencassen eingebrachten Darlehen; Behandlung und Vertheilung derselben. Nr. 36, S. 233.

Zinsquittungen von zur Unifications-Convertirung bestimmten Staatsschuldverschreibungen. Stämpelfreiheit derselben. Nr. 32, S. 218. Uet der Ausfertigung Nr. 33, S. 222.

Zollämter, an Eisenbahnen gelegen, im Verkehr zwischen Oesterreich und den deutschen Zollvereinen zur Anwendung eines erleichternden Zollverfahrens ermächtigte; Verzeichniß derselben. Nr. 4, S. 27.

— Ermächtigung des Nebenzolles II. Cl. zu Salla in Tirol zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Steuer-Vorausvergütung erfolgenden Bierausfuhr. Nr. 8, S. 54.

Zollämter, Erweiterung des Wirkungskreises des Oberzollamtes bei dem Hauptzollamte in Semlin. Nr. 9, S. 56.

— Vorsicht bei Erfolgefassung von Postsendungen, welche einer zollmässigen Behandlung unterliegen. Nr. 12, S. 64.

— Umwandlung des Nebenzolles I. Cl. zu Pustenau in ein Nebenzollamt II. Cl. Nr. 16, S. 79.

— Erweiterung des Wirkungskreises des königl. ungarischen Steueramtes Kaschau als Hauptzollamt. Nr. 16, S. 80.

— Beginn des internationalen Zollvereines zu Ala, in Tirol. Nr. 16, S. 80.

— Ermächtigung des Hauptzolles Eger in Böhmen zur Zollcreditirung. Nr. 17, S. 81.

— Auflassung des Nebenzolles II. Cl. zu Rebenstein in Böhmen. Nr. 18, S. 85.

— Vornahme der vollständigen inneren Untersuchung bei Anweilgütern. Nr. 18, S. 85.

— Wirkungskreis des Steueramtes Jglau als Hauptzollamt. Nr. 18, S. 87.

— Aenderung der Benennung des Nebenzolles Pontet in Tirol. Nr. 20, S. 150.

— Aufstellung eines selbstständigen königl. Hauptzolles II. Cl. in Preßburg. Nr. 21, S. 154.

— Zurückziehung des mit dem k. k. österreichischen Nebenzolles II. zu Springen in Borsarberg zusammengelegten kön. bairischen Anlageposten 8 Uch nach Uch in Baiern. Nr. 21, S. 154.

— Ermächtigung des Nebenzolles Markhausen in Böhmen zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebührensüßvergütung erfolgenden Bierausfuhr. Nr. 23, S. 168.

— Ermächtigung des Nebenzolles II. zu Kronstadt in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier. Nr. 32, S. 218.

— Aufstellung eines k. sächsischen Nebenzolles II. Cl. zu Niedergrund in Böhmen. Nr. 32, S. 218.

— Umgestaltung des Nebenzolles I. Cl. zu Ala in Südtirol in ein Hauptzollamt II. Cl. Nr. 33, S. 223.

— Bedingte Ermächtigung des Nebenzolles II. Cl. in Grado, legitimirte Istrianer und Dalmatiner Weine und Oele im Eingange über die See in Verpölung zu nehmen. Nr. 35, S. 230.

— Verpflichtung der Eisenbahn-Zollämter, bei den aus dem gebundenen Verkehr des Zollvereines eingehenden Waaren in der Ladefliste den Ursprung ersichtlich zu machen. Nr. 36, S. 233.

— Zurückverlegung des österreichischen Nebenzolles I. Classe von Rittenwald in Baiern nach Scharnh in Tirol und Umgestaltung desselben und des Nebenzolles I. Classe zu Achenthal in Nebenzollamt II. Cl.affe. Nr. 37, S. 238.

Sollämter, Auflösung des Nebenollamtes Dittersbach in Böhmen. Nr. 37, S. 238.

— Ermächtigung des Nebenollamtes II. Classe zu Moas in Tiral zur Austrittsbehandlung von Bier. Nr. 37, S. 238.

— Mitwirkung derselben im Interesse des norddeutschen Bundes. Nr. 38, S. 251.

— Verlegung des Hauptollamtes zu Eger in den dortigen Eisenbahnhof. Nr. 39, S. 261.

— Verlegung des Nebenollamtes I. Cl. zu Grulich in Böhmen nach Niederlipka. Nr. 40, S. 274.

— Errichtung eines Nebenollamtes zu Ewinjar. Nr. 42, S. 285.

— Behandlung fremder Gauriere bei Grenzollämtern. Nr. 42, S. 285.

— Auflösung des Nebenollamtes Drenis in Dalmatien. Nr. 43, S. 292.

— Verrechnung der bei einem ungarischen Zollamte dar erledigten Zollfischerstellungen, wenn selbe bei einem Zollamte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Partei zurüdgezahlt werden. Nr. 47, S. 306.

— Ermächtigung des Hauptollamtes Carlstadt in Böhmen zur Zollcreditirung. Nr. 47, S. 307.

Sollauschlüsse Istrien, Triest u. s. w.; Zollbehandlung einiger Provenienzen aus denselben bei der Einfuhr in das allgemeine österreichische Zollgebiet. Nr. 47, S. 306.

Sollbehandlung der für die zu Havre in Frankreich abgehaltende internationale maritime Ausstellung bestimmten Gegenstände. Nr. 3, S. 23.

— von entpülsten Reis, welcher im Sitredenzuge aus Tiral über Baiern in andere Theile des allgemeinen österreichischen Zollgebietes eingeführt wird. Nr. 10, S. 60 und 18, S. 87.

— der Gewehre sammt Munition der zum dritten deutschen Bundeschießen reisenden Schützen. Nr. 25, S. 174, — des Reisgepäckes und der Waffen derselben. Nr. 30, S. 212.

— der aus Hamburg, Bremen u. s. w. einklangenden Waarensendungen. Nr. 35, S. 230.

— der Tabaksendungen aus dem Auslande für f. f. Tabakfabriken. Nr. 40, S. 274.

— von Briefschaften und Paketen, welche fremde Gauriere mit sich führen. Nr. 42, S. 285.

Sollcreditirung; Ermächtigung des Hauptollamtes Eger in Böhmen zu derselben. Nr. 17, S. 81.

— Ermächtigung des Hauptollamtes Carlstadt in Böhmen zu derselben. Nr. 47, S. 307.

Sollermäßigung für Maschinen, auf welche die Zollsätze der Anlage A. des Vertrages vom 9. März 1868 angewendet werden; Unzulässigkeit derselben. Nr. 24, S. 171.

Zollfreiheit der Festgeschenke für das dritte deutsche Bundeschießen. Nr. 14, S. 71.

— der unter der Benennung aufgeschlossener Bader-Guano vorkommenden Düngemittel. Nr. 38, S. 251.

Zollgebühren - Rückerstattung; Einsendung der Restitutionsregister an das Rechnungsd-Departement für Zoll- und Verzehrungssteuer. Nr. 2, S. 8.

Zollfischerstellungen, bei einem ungarischen Zollamte dar erledigte; Verrechnung derselben, wenn sie bei einem Zollamte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Partei zurüdgezahlt werden. Nr. 47, S. 307.

Zolltarif; Behandlung von Röhren aus Papier und Asphalt. Nr. 1, S. 2.

— — Behandlung von Holzzeug aus Holzfasern. Nr. 2, S. 8.

— — Behandlung roher Eisenplatten. Nr. 9, S. 56.

— — Unterscheidungsmerkmale und Behandlung von metallischem Zinkpulver, zinkischem Ofenbruch, Zinksäure und Zinkweiß. Nr. 18, S. 86.

— — Unterscheidungsmerkmale harter und weicher Kammgarne. Nr. 20, S. 151.

— — neue Auflage des österreichischen allgemeinen und Vertrag-Zolltarifes, herausgegeben von Willwein und Lebitsch. Nr. 21, S. 154, dann Buchanzeige, S. 155. — Berichtigung zu denselben. Nr. 25, S. 174.

— — Behandlung der vermalten oder angestrichenen, dann der mit Papier überzogenen oder in Holz gefaßten Schiefergriffel. Nr. 32, S. 218.

— — Behandlung von Weinen bei der Ausfuhr über einen Vertragsstaat. Nr. 34, S. 227.

— — Behandlung graber roher Gespinnste aus Jute. Nr. 35, S. 231.

— — Behandlung von Filzabschnitten. Nr. 37, S. 239.

— — zollfreie Behandlung des unter der Benennung „aufgeschlossener Bader-Guano“ vorkommenden Düngemittel. Nr. 38, S. 251.

— — Behandlung des unter der Benennung „Selbstschlupfrigmachende Dichtung“ vorkommenden Artikels. Nr. 39, S. 262.

— — Unterscheidungsmerkmale zwischen kardätschter und roher Baumwolle. Nr. 39, S. 262.

— — Behandlung von literarischen und Kunstgegenständen. Nr. 41, S. 277.

— — Verzollung des unter dem Namen „Eicharinen-Caffee“ vorkommenden Caffeejurrogates. Nr. 41, S. 277.

— — Verzollung von Eisenbahnwagen-Rädern auf Achsen und Eisenbahnwagen-Puffern aus Schmiedeeisen, dann von Unterlagplatten und

- Etschen für Eisenbahnen bei der Einfuhr aus Vertragsstaaten. Nr. 45, S. 299.
- Zolltarif**, Behandlung des Halbzeuges aus Holzsafern. Nr. 45, S. 299.
- Zoll- und Handelsbündniß** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit den Ländern der ungarischen Krone; Gesetz wegen Vereinbarung desselben. Nr. 3, S. 17.
- Zoll- und Handelsvertrag** zwischen Oesterreich und Preußen im Namen des deutschen Zoll- und Handelsvereines. Nr. 19, S. 89.
- — — — — Ausdehnung der in diesem Vertrage zugestandenen Zollermäßigungen auf die Provinzen aus jenen Staaten, welchen durch bestehende Verträge die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugesichert ist. Nr. 24, S. 172.
- Zollverein**, deutscher; Erläuterung in Bezug auf die aus den Zollausschlüssen desselben einlangenden Waarensendungen. Nr. 35, S. 230.
- — Verpflichtung der Eisenbahn-Zollämter bei den aus dem gebundenen Verkehre des Zollvereines eingehenden Waaren in der Labeliste deren Ursprung ersichtlich zu machen. Nr. 36, S. 233.
- Zollwesen**; Anweiszgüter; Vornahme der vollständigen inneren Untersuchung bei denselben. Nr. 18, S. 85.
- — Buchanzeigen: Oesterreichischer allgemeiner und Vertrag-Zolltarif, herausgegeben von Billwein und Lieblich, Beamten des k. k. Hauptzollamtes in Wien. Nr. 21, S. 155.
- — Zolltarif für den Waarenverkehr in Italien mit den Vertragsstaaten, zusammengestellt vom k. k. Sectionsrathe Franz Mayer. Nr. 21, S. 156.
- — Zolltarif für den Waarenverkehr in Oesterreich mit den Vertragsstaaten, zusammengestellt vom k. k. Sectionsrathe Franz Mayer. Nr. 39, S. 264.
- Zollwesen**; Einfuhr; Regelung der Zollbehandlung einiger Provenienzen aus dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete und aus den Zollausschlüssen Istrien, Triest u. s. w. bei der Einfuhr nach Dalmatien. Nr. 47, S. 305.
- — Regelung der Zollbehandlung einiger Provenienzen aus Dalmatien, und den Zollausschlüssen Istrien, Triest u. s. w. bei der Einfuhr in das allgemeine österreichische Zollgebiet. Nr. 47, S. 306.
- — Eisenbahnverkehr; Verzeichniß der zu dem erleichterten Zollverfahren zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollvereine ermächtigten Zollämter. Nr. 4, S. 27.
- — Verpflichtung der Zollämter bei den aus dem gebundenen Verkehre des Zollvereines eingehenden Waaren in der Labeliste den Ursprung ersichtlich zu machen. Nr. 36, S. 233.
- — Waarenanzeige; Aenderungen bezüglich derselben. Nr. 33, S. 223.
- — Waarenverkehr; Einfuhrung der Ausweise über die Waaren-Ein- und Ausfuhr im Monate December 1868. Nr. 49, S. 313.
- Zuckerausfuhr** mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung, Beobachtung der die Beamtenhandlung der Zuckersendungen normirenden Bestimmungen. Nr. 7, S. 48.
- — — — — Aenderungen in dem Ausmaße der Steuer- und Zollrückvergütung. Nr. 12, S. 63.
- Zuckermehl, Zuckerraffinate und Zuckersyrup**; Aufhebung der Controlpflichtigkeit derselben im Grenzbezirke mit Ausnahme der Zollausschlüsse Triest, Istrien und Brody. Nr. 33, S. 223.
- Zuckerfeuerbürgung**, Verbuchung und Nachweisung der creditirten Verzehrungssteuerbeträge. Nr. 7, S. 43.
- — Gesetz wegen Abänderung der für dieselbe bestehenden Vorschriften. Nr. 24, S. 170. — Vollzugsanordnungen. Nr. 31, S. 213 und 215, dann Nr. 44, S. 296.

Personenregister

zu dem

Jahrgange 1868 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des Finanzministeriums.

Seite	Seite	Seite	Seite
A.	Baronowicz Johann 10, 42	Bittner Adolf 10	Burgarell Leopold 287
	Bartie Vincenz 11	— Albert 83	Burkewicz Anton 9
	Bartl Georg 3	— Joachim 202	Burkhal Alfred 10
Albächer Mathias 300	Bartta Anton 263	Birner Gustav 4	— Carl 9
Adig Adalbert 42	Borkalany Moriz 275	Blaha Johann 11	Bungelich Peter 84
Adamek Wilhelm 62	Barta Josef 287	Blaschke Ferdinand 288	
Adelmann Carl 66	— Leopold 231	Blasel Joseph 288	C.
Afram Anton 287	Bartl Eduard 287	Blumewicz Sebastian 83	
Abramowski Peter 10	Bartisch Anton 10	Blumentritt Ferdinand 245	
Abincowki Thomas 288	Bartischel Josef 288	Boguszewski Ludw. 10	Kalebiß Bartholomäus 308
Abrecht Josef 232	Bartuschel Thomas 288	Böhm Bernhard 287	Cometti Alexander 49, 76
Alesani Vincenz 288	Bartusius Franz 288	— Carl 152	Caporetto Nicolo 12
Alexandrowicz Felix 9	Bajza Heinrich 294	Bogdanowicz Johann 288	Carminé August 83
Amseder Josef 303	Bandisch Anton 288	Boguski Theophil 10	Casany Peter 152
Amirewicz Vincenz 9	Bauer Friedrich 312	Bobala Anton 4	Cattich Mathias 50
Ankers Gustav, v. 83	— Philipp 263	Bohrnomicz Alexander 11	Canton Ferdinand v. 49
Andolschitz Narcissian 287	Bauermann Caspar 220, 231	Bonacich Nicolo 50	Cerriewicz Zongin 76
Andriß Alois 294	Baumann Anton 263	Bomba Marino, Graf 3	Cernar Heinrich 72
Angelis Franz, de 83	Bay Heinrich 50	Bombi Nikolaus 287	Cesadli Franz 308
Angely Carl 152	Bayer Emil 208	Bonetti Johann 203	Cemiel Georg 10
Angerer Johann 49	Bed Ledwicz 42	Bonno Alexander 203	Celminschi Ignaz, Ritter v. 10
Angermann Carl 76	Bede Theodor 263	Borawski Anton 9	Celentewicz Paul 76
Antonazzo Johann 294	Beer Bernhard 232	Borszewicz Josef 10	Ceswanzel Johann 9
Antony Johann 294	Behnil Franz 83	Boscevicz Nikolaus 84	Ceszyk Alois 260
Apfenroth Carl 264	Beer August 152	Botteri Vincenz 10	Christian Josef 66
Apperger Rudolf, v. 202	— Josef, v. 303	Bourden Josef 10	Czyrjaczynski Ludwig 9
Artenberg Josef 10	— Michael 220	Boguski, Josef 9	Czypinski Albert 10
Arci Anton 232	Beisfinger Arnold, v. 288	Bradausch Johann 84	— Josef 9
Arnt Franz 294	Beiler Conrad 83	Brainovich Josef 288	Czizian Thomas 10
Arndt Franz 303	Belting Vincenz 49	Brasler Anton 10	Czulkwa Wenzel 288
Arnirewicz Johann 275	Benda Carl 72	Brandesky Josef 88	Czuchalski Felix 288, 312
Arner, Sebastian 220	— Ernst 42	Braffa Carl 9	Czupinski Anton 9
As Janz 11	Berezanski Carl 9	Braun Johann 312	Czuchewski Heinrich 10
Asch Adolf 11	— Leopold 287	Bratschewicz Raimund 66	Cziffel Julius 9
— Ludwig 11	Bergmann Richard 315	Beauzeis Josef 202	Czisch Josef 84
Asmann, Carl 288	Bergmasz Blasius 220, 275	Berbicka Josef 11	Cziskan Moriz 315
— Johann 72	Bernajsch Eduard 297	Brieffast Theodor, Rit. v. 312	Cziskanti Anton 49
Asenbraffer Eduard 66, 152	Bernajsch Eduard 11	Brosig Josef 288	Czizandrowicz Richard 62
Augustin Leopold 287	Bernolol Johann 263	Bropanski Jakob 9	Czolombani Dominice 220
	Berzeiler Johann 168	Bruno Josef 9	Cont Anton 288
	Bersina Wenzl 275	Brunner Josef 88	Certe Josef 76
	Bertuzzi Julius 293	Brunner Anton 244	— Ludwig 62
	Beschner Carl 298	Berzewski, Theophil 11	Cantowski Emilian 10
	Beitowski Ignaz 9	Buch Franz 72	Curter v. Czernikow Jof. 168
	Belini Johann 50	Bubrowski Stanislaus 9	Czibulski Nicolaus 288
	Beitl Leo 40	Büchel Wilhelm 11	Czupowski Alfred 11
	Beinleber Josef 152	Bürgermeister Johann 288	Czap Friedrich 294
	Belinski Demetrius 8	Burckhardt Albert 294	Czap Ferdinand 288
	Belinski Stanislaus 9	— Thomas 66	— Thomas 72
	Belisauer Andreas 9	Bielaczewski Anton 9	Czuchowski Anton 9
	Belisari Johann 287	Belletta, Stanisim 276	Czuch Thomaß 294
	Belisari Johann 49	Bersch v. Czeyffensbach Jof. 40	Czuparevicz Franz 40

Gele Ferdinand	202	Dalla Andrea	88	Giala Franz	288	Gailhofer Carl	315
Gierbauer Wenzel	232	Dunder Leopold	9	— Wilhelm	4	Gajewski Victor	11
Girmacl Josef	293	Dunn Lubkants	10	Gielowski Franz	9	Galante Eugen, Nobil	66
Giermay Franz	294	Durm Leopold	287	Gierler Jgnaz	9	Gallina Friedrich	288
Giernecki Heinrich	9	Dusofski Johann	10	Girleringer Julius	154	Ga uska Anton	11
Giermin Engelbert	76	Dwarsal Carl	312	Gila Kvalbert	76	Galzigio Alois	50
Gerry Adolf	275	Dwarsal Franz	76	Gilippini Josef	40	Gand Franz	76
— Ferdinand	298	Dworjak Anton	11	Gilinski Josef	49	Garbik Nicolant	287
— Wenzel	9	— Johann	42	Gilser Maximilian	11	Gargajowski Marcol	288
— Wilhelm	260			Ginger Johann	72	Garmalinski Jgnaz	10
Gjajpa Johann	76			Gintl Johann	168	Garzanti, Peter v.	287
Gjilen Carl	303			Girkol Johann	287	Gaslerowich Wincenz v.	40
Gjurnig Carl, Freih. v.	287			Gischer Anton	88, 286	Gaspari Krmant	40
Gjapel Alois	287			— Edward	216	Gaspar Carl	276
Gjyemelsch Josef	10			— Ferdinand	155	Gastfienicz Josef, v.	57
				— Franz	152	Gasioni Wincenz	312
				— Johann	287	Gaudy Johann	88
				— Stanislaus	9	Gebarywski Thimoteus	10
				— Wenzel	42	Geger Carl	294
				Geb Johann	308	Gegh Johann	300
				Gedl Leopold	42	Gelch Leopold	57
				Gedrich Domenico	88	Gelich Domenico	230
				Gego Johann	287	Gelich Johann	287
				Gegria Alois, v.	12	Gemma Alois	12
				Gegria Johann	288	Gergeser Johann	168
				Gegria Johann	84	Gergeser Wenzel	300
				Gegria Johann	12	Gergeser Jgnaz	11
				Gegria Johann	9	Gergeser Josef	9
				Gegria Johann	88	Gergeser Joseph	287
				Gegria Johann	312	Gergeser Jacob	303
				Gegria Johann	42	Gergeser Michael	11
				Gegria Johann	66	Gergeser Edward	297
				Gegria Johann	31	Gergeser Johann v.	42
				Gegria Johann	42	Gelll Franz	308
				Gegria Johann	82	Gempel Ferdinand	24
				Gegria Johann	303	Gengel Josef	224
				Gegria Johann	204	Gergl Josef	204
				Gegria Johann	287	Gergel Mathias	10
				Gegria Johann	204	Gergel Mathias	258
				Gegria Johann	216	Gergel Anton	312
				Gegria Johann	37	Gergel Josef	300
				Gegria Johann	57	Gergel Adam	10
				Gegria Johann	3	Gergl Mathias	42
				Gegria Johann	288	Gergler Alexander v.	279
				Gegria Johann	300	Gergler Paul	67
				Gegria Johann	275	Gergler Franz	58
				Gegria Johann	89	Gergler Georg	10
				Gegria Johann	232	Gergler Edward	12
				Gegria Johann	294	Gergler Carl, Rit. v.	231
				Gegria Johann	288	Gergler August	12
				Gegria Johann	288	Gergler Carl	9
				Gegria Johann	76, 303	Gergler Franz	12
				Gegria Johann	72	Gergler Carl	14
				Gegria Johann	287	Gergler Franz	12
				Gegria Johann	303	Gergler Martin	10
				Gegria Johann	86	Gergler Franz	42
				Gegria Johann	40	Gergler Philipp	11
				Gegria Johann	76, 308	Gergler Johann	10
				Gegria Johann	287	Gergler Franz, Rit. v.	88, 215
				Gegria Johann	72	Gergler Franz	56
				Gegria Johann	202	Gergler Anton de	60
				Gegria Johann	279	Gergler Anselm	49
				Gegria Johann	288	Gergler Jgnaz	287
				Gegria Johann	4	Gergler Josef	40
				Gegria Johann	260	Gergler Franz	42
				Gegria Johann	263	Gergler Ferdinand	287

	Seite
Wriessend Johann	82
Wriessig Carl	4
Wriessig Josef	204
Wriessig Oswald	9
— Ernst	10
— Josef	9
— Valentin	9
Wriessing Albert	9
Wriessing Carl	244
Wriessing Alexander	10
Wriessing Ferdinand	155
Wriessing Carl	72
Wriessing Carl	76
— Heinrich	152
Wriessing Carl	83
Wriessing Carl	10
Wriessing Johann	57
Wriessing Robert	253
Wriessing Wilhelm	72
Wriessing Josef	11
Wriessing Mathias	54
Wriessing Marcel	10
Wriessing Adolf, Wit. v.	236
Wriessing Carl	88
D.	
Danzl Denat	287
— Josef	66
Danzlberger Wilhelm	42
Danzlein Josef	303
Danzmann Anton	294
Danzl Johann	303
Danzlowsky Rudolf	288
Danzl Winzenz	11, 12
Danzl Leopold	42
Danzl Johann	4
Danzl Josef	3
Danzl Cajetan	275
Danzl Jacob	66
Danzlinger Ferdinand	9
Danzl Wenzel	9
Danzl Ludwig	152
Danzl Albert	88
Danzl Ludwig	293
Danzl Johann	279
Danzl Conrad	66
Danzl Anton	72
Danzl Ferdinand	294
Danzl Johann	49
Danzl Winzenz	42
Danzl Josef	9
Danzl Wenzel	308
Danzl Conrad	83
Danzlmann Ludwig, Wit. v.	225
— Wenzel	288
— Wilhelm	232
Danzlmann Joh., Wit. v.	293
Danzlmann Theod., Wit. v.	260
Danzl Franz	288
Danzl Johann	294
Danzl Franz	19
Danzl Alexander	42
Danzl Eduard	232
— Friedrich	12
Danzlmann Carl	11
— Ferdinand	3
Danzl Rudolf	152
Danzl Wilhelm	152

	Seite
Danzl Josef	42
— Wenzel	42
Danzl Gustav	152
Danzl Ferdinand	9
Danzl August	11
Danzl Johann	287
Danzl Anton	263
Danzl Franz	66
Danzl Johann	263
Danzl Johann	287
Danzl Johann	288
Danzl Ludwig	288
Danzl Franz	9
Danzl Anton	312
Danzl Carl	10
Danzl Oswald	11
Danzl Carl	11
— Johann	9
— Josef	9
Danzl Ludwig	83
— Wenzel	83
Danzl Franz	232
Danzl Adolf	168
Danzl Josef	287
Danzl Melant, Wit. v.	294
Danzl Josef	83
Danzl Emanuel	152
Danzl	294
Danzl Julius	83
Danzl Carl	288
Danzl Josef	293
Danzl Johann	57
Danzl Mathias	220
Danzl Rudolf	72
Danzlmann Carl	232
Danzlmann Josef	287
Danzlmann Emanuel	232
Danzl Simon	315
Danzl Jacob	294
Danzl Johann	10
Danzl Johann	288
Danzl Franz	88
Danzl Conrad	9
Danzl Josef, Wit. v.	40
Danzl Josef	11
Danzl Wenzel	300
Danzlmann Anton	263
— Conrad	288
Danzl Hermann	4
Danzl Johann	9
Danzl Carl	42
Danzlmann Josef	293
Danzl Eduard	4
Danzl Josef	275
Danzl Josef	294
Danzlmann Ferdinand	58
Danzlmann Carl, v.	288
— Josef	288
Danzlmann Theod., Wit. v.	11
Danzlmann Carl	287
— Carl	275
— Eugen	312
Danzl Julius	12
Danzlmann Josef	11
Danzlmann Franz	76
Danzlmann Georg	276
Danzlmann Anton	294
Danzlmann Josef	11

	Seite
Danzl Johann	263
— Theod.	72
Danzlmann Bartholomäus	40
— Florian	287
Danzlmann Wilhelm	231
Danzlmann Franz	11
Danzlmann Anton	294
Danzlmann Heinrich	253
Danzlmann Heinrich	288
Danzlmann Heinrich	304
Danzlmann Anton	66
Danzlmann Johann	80
Danzlmann Carl	88
— Josef	202
Danzlmann Josef	10
Danzlmann Friedrich	152
Danzlmann Friedrich	12
Danzlmann Wilhelm, Carl	263
Danzlmann Josef	308
Danzlmann Georg	10
Danzlmann Winzenz	232
Danzlmann Johann, v.	297
Danzlmann Gabriel	152
Danzlmann Franz	294
Danzlmann Paul	288
Danzlmann Paul	50
R.	
Raczmann Carl	89
Raczmann Josef	3
Raczmann Oswald	83
Raczmann Leopold	72
Raczmann Heinrich	287
Raczmann Josef	288
Raczmann Josef	288
— Josef	231
Raczmann Carl	9
Raczmann Franz	9
Raczmann Johann	10
Raczmann Carl	12
Raczmann Theod.	315
Raczmann Rudolf	66
Raczmann Josef	303
Raczmann Johann	288
Raczmann Johann	4
Raczmann Winzenz	11
Raczmann Josef	83
Raczmann Josef, Wit. v.	303
Raczmann Josef	220
Raczmann Johann	294
Raczmann Franz	11
Raczmann Josef	10
Raczmann Alexander	10
Raczmann Hermann	168
Raczmann Franz	58
Raczmann Josef	168
Raczmann Rudolf	152
Raczmann Carl	287
Raczmann Carl	72
Raczmann Philipp	287
Raczmann Johann	10
Raczmann Carl	9
Raczmann Theod.	83
Raczmann Johann	263
Raczmann Johann	88
Raczmann Anton	11

	Seite
Khang v. Valentha, Josef	42
Kheml Franz	10
Kiepl Johann	263
Kiefer Adolf	88
Kiefatz Josef	294
Kiessl Johann	10
Kieberger Johann	11
Kienich Josef	11
Kiechner Carl	9
Kirch Ludwig	315
Krielenki Ladis	10
Kisser Anton	66
Kistinger Johann	275
Klamczal Johann	10
Klotensky Johann	4
Kleinmayr Johann	72
Klej Simon	287
Kleba Josef	10
Klimeck Theodor	10
Klimes Franz	315
Klimek Josef	287
Kler Johann	152
Klella Johann	11
Klej Oskar	11
Klaugsto Alexander	9
Kraculowicz Leo	66
Krabloch Ludwig	11
Krabi Ludwig	287
Krapf Alois	294
Kretzl Franz	11
Kropffel Johann	76
Kropfer Anton	287
Kny Ludwig	88
Koberwein Alfried	88
— Ferdinand	88
Koch Alois	89
Kocymowski Peter	9
Kocymowicz Peter	132
Kodermaß Alois	287
Köpel Philipp	308
Köcher Wenzel	263
Koher Franz	294
Kohout Wenzel	276
Kolonisch Josef	10
Kolole Franz	303
Kolary Carl	312
Kolassa Anton	83
Kolazy Johann	287
Kolbaszewski Peter	152
Kollaritsch Florian	66
Koller Alexander	11
— Oskar	232
Koltiharich Johann	303
Komarek Josef	263
Komhösel Josef	294
Komich Alexander	40
Komiszewski Adolf	10
— Michad	231
Konratowicz Johann	83
Kooß Josef	294
Kopera Friedrich	287
Kopch Oskar	72
Kopely Josef	72
Kopirwa Franz	9
Kopowitsch Maximilian	9
Korab Franz	260
Korczynski Alexander	10
Korczynski Jgnaz	9
— Thomas	76

	Seite
Korotzkli Andreas	315
Korpal Franz	11
Korpal Franz	258
Korshalek Adolf	9
Korshel Wenzel	9
Korstarb Wenzel	42
Korstarb Wenzel	9
Korsowitsch Stanislaw	294
Korsika Carl	9
Korsparthi Josef	9
Korsus Mathias	288
Korssner Franz	135
Korsus Franz	244
Korswald Theodor	10
Korwarth Jacob	72
— Vincenz	294
Korwatsky Johann	9
Korwatsky Franz	42
Korzi Mathias	83
Kotal Josef	152, 288
— Wenzel	72
Krampla Mathias	72
Kranz Josef	288
Krausnik Andreas	11
Krausnick Josef	9
Krausnik Wenzel	263
Krausky Anton	9
Krausowill Franz	10
— Robert	294
Kratzinger Josef	11
Kraus Anton	232
Krauder Anton	10
Kraus Johann	9
— Julian	288
Krautl Anton	263
Kreiß Adolf	263
Kree Mathias	287
Krehan Josef	232
Kreisch Bartholomäus	50
Kremer Rudolf, Obler v.	168
Krepl Johann	72, 288
Krepler Carl	288
Kreishammer Victorin	232
Kreuer Franz	83
Kreuzmayer Anton	11
Krey Adolf	76
Kridl Eduard	42
Kriegsau Carl, Mit. v. 152,	287
Kriegsfeld Carl	9
Kriewelpla Carl	315
Krimalt Ferdinand	10
Kriegl Martin	219
Kriep Guido	294
Kriessner Josef	287
Kronig Valentin	88
Kroschdel Franz	9
Krosner Johann	11
Kroupa Josef	203
Krstick Anton	220
Krug Josef	12
Kruglewitsch Leon	264
Krymich Alexander	9, 315
Krywanowsky Johann	9
Kubert Wenzel	294
Kube Rudolf	288
Kubop Josef	152
— Josef	202
Kubiska Wenzel	11
Kubitski Johann	9
Kubinka Josef	9, 10
Kucynski Vincenz v.	202

	Seite
Kudella Rudolf	10
Kuba Johann	42
Kublich Anton	10
Kümpfel Wenzel	287
Kühnhaber Rudolf	83
Kulala Franz	288
— Hieronymus	10
Kulezski Johann	288
— Jacob, Ritter v.	135
Kulisch Josef	204
Kundi Eduard	42
Kunerik Gujano	312
Kuwerth Bernhard	275
Kunz Anton	12
— Carl	293
— Josef	288
Kunze Josef	9
Kupfer Josef	288
Kupfersteinthalthalbert	263
Kurmig Alois	83
Kurz Johann	154
Kurzhauser Anton	9
Kusch Jgnaz	72
Kwiesch Franz	288
Kwiecinski Felix	11
	294
	Q.
Qabek Erasmus	11
Qadner Eduard	224
Qadowicz Gabin	220
— Stanislaus	215
Qadner Anton	363
Qabuski Eduard	9
Qagard Johann	263
Qagler Wenzel	287
Qaibel Josef	260
Qalomicchi Carl	9
Qama Jgnaz, Ritter v.	80
Qamberger Michael	88
Qambette Carl	72
Qampe Carl	62
Qang Carl	88
— Emanuel	152
— Eugen	72
— Josef	303
Qauger Josef	76
— Richard	288
Qangfort Carl	9
Qauz Wilhelm	287
Qarez Carl	224
Qaschan Dieter	49
Qas Johann	40
Qasini Valentin	57
Qasel Jgnaz	263
Qaub Alois	303
Qaub Wenzel	312
Qaufse Wenzel	4
Qaurdel Gemhani	10
Qauter Carl	152
Qazarowicz Josef	10
Qeban Kolpar	303
Qebrowsky Johann	9
Qebroek Stanislaus	83
Qebrrer Jgnaz	288
— Josef	49
Qebly Josef	263
Qebmann Alexander, v.	88
Qeiner Adolf	287
Qentner Carl	303
Qeiner Jacob	42
— Friedrich	303
Qeiser Winfried	83
Qeizner Friedrich, Mit. v.	83
Qeiz Josef	303
Qee Johann	287
Qemidi Alexander	11
— Johann	10
Qeyer Anton	288
Qeyold Jgnaz	72
Qheistsch Maximilian	290
Qien Andreas	49
Qheistenlein Heinrich	3
Qheissheim August v.	83
Qhil Ferdinand v.	231
Qheißlich Moriz	9
Qheißner Dominik	294
Qhizya Johann	152
Qhizy Alois	135
Qhimbach Carl	9
Qhintzhaber Anton	76
Qinderman Franz	12
Qindner Anton	80
— Julius	279
— Wenzel	294
Qinke Joseph	10
Qiperki Nicolaus	72
Qipovsky Johann	84
Qisla Johann	232
Qisowski Johann	9
Qisowski Stanislaus	9
Qisshofen Ferdinand, Mit. v.	57
Qobos Joseph	293
Qodmannthalbert	308
Qoder Wilhelm	294
Qoder Wenzel	298
Qöfler Josef	303, 312
Qösch Rudolf	294
Qöme Alexander	48
Qöschl Max	293
Qöste Josef	232
Qöschl Josef	40
Qoray Franz	263
Qosich Clemens	10
Qoscher Julius	168
Qoschewicz Osmann	10
Qoswig Albert	10
Qörger Leopold v.	275
Quschandel Anton	10
Qusam Wenzel	263
Quszycki Julian	11
Qutterotti Moriz v.	168
Qyer Josef	232
Qyrik Franz	308
Qyrozowski Thomas	76
Qyjar Adolf	11
	302.
Qradoska Anton	260
Qradowicz Alexander	83
Qradewitsch Adolf	83
Qradewitsch Stanislaus	9
Qradzla Josef	49
Qradler Josef	294
Qradner Anton	263
Qradl Johann	287
Qrafarewitsch Johann	10

	Seite		Seite		Seite		Seite
Kaiserl. Wenzl	11	Nicolaewicz Sigmund	9	Rehorenwig Lublins	11	Sanctawicz August	10
Kaiserl. Johann	263	Nicolaß Franz	9, 315	— Troppel	10	Sandha Ferdinand	219
Kaiserl. Anton	9	Nicolosi Giacomo	12	Reullinger Johann	11	Paolo Marabon	288
Kaiserl. Anton	11	Nieder Alois	66	Remann Florian	42	Palm Antonio	220
Kaiserl. Carl	88	Nirgensthal Edmund	288	— Laurin	66	Palmewicz Josef	9
Kaiserl. Josef	9	Niska Ferdinand	6	Reupauer Camille v.	3	Paolich Johann	4
Kaiserl. Anton	11	Nitsch Wenzl	293	Ruffer Josef	288	Pagel Ferdinand	232
Kaiserl. Rudolf	152	Nitsch Alois Carl	297	— Zablins	83	Palla Friedrich	4
Karamoczky Gradus	10	Nitsch Franz	287	Reumull Albert, Ritter v.	202	Patrun Franz, v.	42
Karler Josef, Ritter v.	88	Nitsch Franz	287	Reumitz Josef	9	Paulich Josef	288
Karisch Anton	12, 84	Nitsch Peter	76	Ricconi Antonio	220	Papst Friedrich	11
Karlsburg Eberhard	287	Nitsch Anton	232, 298	Riedyszinski Anton	9	Paulich Wenzl	24
Karlsches Anton	50	Nitsch Ferdinand	236	Riedyszinski Altrius	10	Paulich Johann	88
Karisch Rudolf	— Franz	Nitsch Alois	10	— Leo	10	Pauling Carl	232
Karlsberg Anton	11	Nitsch Andreas	10	Riemel Herrmann	275	Pawelcz Jakob	24
Karlsberg Anton	263	Nitsch Peter	293	Riemer Josef	293	Pawelcz Josef	263
Karlsberg Anton	152	Nitsch Franz	298	Riederberger Josef	298	Pawelcz Josef	10
Karlsberg Anton	57	Nitschberger Adam	287	Riederberger Wilhelm	287	Payer Hermann, v.	294
Karlsberg Anton	294	Nitsch Anton	83	Riesch Johann	88	— Vincenz v.	88
Karlsberg Anton	10	Nitsch Franz	88	— Johann	182	Reber Josef	260
Karlsberg Anton	312	Nitsch Johann	9	Riesch Josef	9	Rehmann Rudolf, v. 66.	264
Karlsberg Anton	42	Nitsch Konstant	10	Riesch Franz	10	Reich Rudolf	83
Karlsberg Anton	9	Nitsch Anton	312	Rittermann Anton	40, 312	Riesch Friedrich	294
Karlsberg Anton	135	Nitsch Franz	232	Ritter Carl	275	Riesch Leopold	8
Karlsberg Anton	9	Nitsch Wenzl	275	Ritter Josef	168	Riesch Vincenz	42
Karlsberg Anton	312	Nitsch Josef v.	168	Ritter Anton	288	Riesch Johann	42
Karlsberg Anton	11	Nitsch Vincenz	287	Ritter Altrius	4	Riesch Johann	10
Karlsberg Anton	288	Nitsch Josef	84	Ritter Anton	10	Riesch Johann	219
Karlsberg Anton	88	Nitsch Andreas	10	Ritter Anton	10	Riesch Johann	11
Karlsberg Anton	220	Nitsch Josef	9	Ritter Anton	72	Riesch Johann	232
Karlsberg Anton	4	Nitsch Peter	294	Ritter Anton	220	Riesch Johann	10
Karlsberg Anton	66	Nitsch Anton	83	Ritter Anton	11	Riesch Johann	84
Karlsberg Anton	84	Nitsch Franz	83	Ritter Anton	232	Riesch Johann	10
Karlsberg Anton	66	Nitsch Josef	288	Ritter Anton	12	Riesch Johann	9
Karlsberg Anton	72	Nitsch Franz v.	168	Ritter Anton	287	Riesch Johann	303
Karlsberg Anton	287	Nitsch Peter v.	168	Ritter Anton	293	Riesch Johann	220
Karlsberg Anton	3	Nitsch Josef	10	Ritter Anton	83	Riesch Johann	312
Karlsberg Anton	9	Nitsch Anton	263	Ritter Anton	66	Riesch Johann	42
Karlsberg Anton	9	Nitsch Anton	84	Ritter Anton	83	Riesch Johann	11
Karlsberg Anton	294	Nitsch Anton	11, 66	Ritter Anton	287	Riesch Johann	263
Karlsberg Anton	312	Nitsch Anton	293	Ritter Anton	12	Riesch Johann	72
Karlsberg Anton	Carl 162	Nitsch Anton	287	Ritter Anton	232	Riesch Johann	10
Karlsberg Anton	42	Nitsch Anton	287	Ritter Anton	66	Riesch Johann	49
Karlsberg Anton	16	Nitsch Anton	4, 83	Ritter Anton	9	Riesch Johann	83
Karlsberg Anton	66	Nitsch Anton	276	Ritter Anton	152	Riesch Johann	42
Karlsberg Anton	276	Nitsch Anton	49	Ritter Anton	11	Riesch Johann	232
Karlsberg Anton	77	Nitsch Anton	168	Ritter Anton	72	Riesch Johann	293
Karlsberg Anton	281	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	294	Riesch Johann	10, 152
Karlsberg Anton	13	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	9	Riesch Johann	40
Karlsberg Anton	80	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	288	Riesch Johann	303
Karlsberg Anton	238	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	287	Riesch Johann	287
Karlsberg Anton	293	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	12	Riesch Johann	10
Karlsberg Anton	11, 261	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	9	Riesch Johann	275
Karlsberg Anton	11	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	9	Riesch Johann	88
Karlsberg Anton	42	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	236	Riesch Johann	263
Karlsberg Anton	264	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	9	Riesch Johann	9
Karlsberg Anton	11	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	11	Riesch Johann	132
Karlsberg Anton	12	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	269	Riesch Johann	294
Karlsberg Anton	294	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	160	Riesch Johann	287
Karlsberg Anton	287	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	37	Riesch Johann	42
Karlsberg Anton	11	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	50	Riesch Johann	232
Karlsberg Anton	219	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	83	Riesch Johann	66
Karlsberg Anton	303	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	9	Riesch Johann	220
Karlsberg Anton	293	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	288	Riesch Johann	287
Karlsberg Anton	42	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	303	Riesch Johann	10
Karlsberg Anton	42	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	—	Riesch Johann	11
Karlsberg Anton	11, 288	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	—	Riesch Johann	9
Karlsberg Anton	66	Nitsch Anton	— Carl	Ritter Anton	—	Riesch Johann	294

Vobratsky Jgnaz	217
Vobratski Josef	287
Vobrazel Wilhelm	294
Vobuzel Carl	294
Vod Carl, Freiherr v.	9
Voll Franz	263
Vollst Heinrich	66
Vollst Josef	10
Vohl Franz	220
Vohler Franz	10
Vohrer Johann	9
Vohrer Johann	288
Vokant Anton	70, 283
Vokant	293
Vokant	4
Vokant	85
Vokant	312
Vokant	293
Vokant	10
Vokant	76
Vokant	11
Vokant	294
Vokant	294
Vokant	224
Vokant	287
Vokant	287
Vokant	72
Vokant	40
Vokant	66
Vokant	49
Vokant	288
Vokant	83
Vokant	234
Vokant	11
Vokant	10
Vokant	88
Vokant	244, 288
Vokant	76, 287
Vokant	82
Vokant	288
Vokant	4, 308
Vokant	152
Vokant	76
Vokant	202
Vokant	10
Vokant	62
Vokant	9
Vokant	288
Vokant	83
Vokant	40

H.

Wackelwitz Johann	83
Wackelwitz Johann	30
Wackelwitz Johann	220
Wackelwitz Johann	3
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	168
Wackelwitz Johann	315
Wackelwitz Johann	308
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	12
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	76
Wackelwitz Johann	275
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	40
Wackelwitz Johann	76, 303
Wackelwitz Johann	232
Wackelwitz Johann	4
Wackelwitz Johann	4
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	263
Wackelwitz Johann	204
Wackelwitz Johann	57
Wackelwitz Johann	42
Wackelwitz Johann	263
Wackelwitz Johann	263
Wackelwitz Johann	88, 308
Wackelwitz Johann	80
Wackelwitz Johann	275
Wackelwitz Johann	24
Wackelwitz Johann	0
Wackelwitz Johann	0
Wackelwitz Johann	204
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	293
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	66
Wackelwitz Johann	80
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	152
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	4
Wackelwitz Johann	219
Wackelwitz Johann	294
Wackelwitz Johann	66
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	70
Wackelwitz Johann	84
Wackelwitz Johann	303
Wackelwitz Johann	315
Wackelwitz Johann	315
Wackelwitz Johann	231
Wackelwitz Johann	308
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	279
Wackelwitz Johann	232
Wackelwitz Johann	10
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	83

Wackelwitz Johann	50
Wackelwitz Johann	24
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	66, 287
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	155
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	10
Wackelwitz Johann	10
Wackelwitz Johann	154
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	294
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	300
Wackelwitz Johann	48
Wackelwitz Johann	76
Wackelwitz Johann	275
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	40
Wackelwitz Johann	76, 303
Wackelwitz Johann	4
Wackelwitz Johann	4
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	263
Wackelwitz Johann	303
Wackelwitz Johann	294
Wackelwitz Johann	10
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	88, 308
Wackelwitz Johann	80
Wackelwitz Johann	275
Wackelwitz Johann	24
Wackelwitz Johann	0
Wackelwitz Johann	56, 152
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	10

Wackelwitz Johann	231
Wackelwitz Johann	294
Wackelwitz Johann	24
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	300
Wackelwitz Johann	49
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	303
Wackelwitz Johann	10
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	49
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	244
Wackelwitz Johann	276
Wackelwitz Johann	83
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	236
Wackelwitz Johann	42
Wackelwitz Johann	10
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	168
Wackelwitz Johann	220
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	72
Wackelwitz Johann	293
Wackelwitz Johann	263
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	4, 303
Wackelwitz Johann	42
Wackelwitz Johann	298
Wackelwitz Johann	76
Wackelwitz Johann	263
Wackelwitz Johann	303
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	260
Wackelwitz Johann	12, 297
Wackelwitz Johann	220, 312
Wackelwitz Johann	88
Wackelwitz Johann	4
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	76
Wackelwitz Johann	294
Wackelwitz Johann	42
Wackelwitz Johann	66, 263, 264
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	312
Wackelwitz Johann	315
Wackelwitz Johann	298
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	288
Wackelwitz Johann	7, 270
Wackelwitz Johann	88
Wackelwitz Johann	287
Wackelwitz Johann	8
Wackelwitz Johann	49
Wackelwitz Johann	66
Wackelwitz Johann	40
Wackelwitz Johann	152
Wackelwitz Johann	11
Wackelwitz Johann	72
Wackelwitz Johann	49
Wackelwitz Johann	49
Wackelwitz Johann	203
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	83
Wackelwitz Johann	9
Wackelwitz Johann	315

A.

Wackelwitz Johann	66
-------------------	----

	Seite		Seite		Seite		Seite
Zdual Carl	202	Zedochi Josef	11	Zedkyński Zylberher	9	Zemaly Citafar	263
Zdühler Egidius	294	Zedler August	276	Zedkiel Johann	76	Zepold Josef	219
Zduj Josef	312	Zedler Carl	57	Zedrich Ferdinand	294	Zeth Johann	10
Zduj v. Stražnički Jof.	231	Zedl Johann	11	Zedriele Carl	293	Zogauer Johann	288
Zdühler Heinrich	42	Zedlofski Alfred	11	Zedrich Carl	66	Zogauer Johann	152
— Josef	303	— Sigmund	11	Zedrig Bronislau	10	Zompler Carl	244
Zdujauk Peter	46	Zedlot Carl	88	Zedrigler Johann	58	— Helmut	72
Zdutkan Franz	19	Zedmayer Franz	264, 287	Zedrich Friedrich	232	Zoratti Johann	287
Zdujager Ferdinand	152	Zedmeyer Emanuel	294	Zedrichy Johann	263	Zotth Philipp	287
Zdujary Franz	220	Zednyński Ludwig	9	Zedrichy Anton	84	Zremmiger Florian	152
— Roland	42	Zedwinger Anton	287	Zedrich Johann	42	Zrentini Placidus	287
Zdujaryenbacher Franz	263	Zedwinnig Alois	294	Zedrichstein Carl	288, 294	Zettl Edmund	276
Zdujaryuber Cio, Arch. v.	264	Zedwitzer Eduard	155	— Hermann	288	Zetzke Gotthard	84
Zdujehofer Julius	276	Zedwiz Johann	168	Zedwitzer Franz	292	Zeylanowski Vincenz	10, 152
Zduwin Franz, Ritter v.	212	Zedwiz-Baum Carl, Arch.	263	Zedwizl Gujab	88	Zeylanowski Johann	76
Zduwoll Vincenz	308	Zedwiz Johann	9	Zedwizl Marian	9	Zeyher Georg	152
Zielonki Teodilau	11	Zedwiz Albert	11	Zedwizl Stanislaw, v.	4	Zeyher Hieronim	10
Zelacoff Franz	287	Zedwizmann Peter	78	Zedwizski Thomas	42	Zeyher Primus	40
Zelak Franz	276	Zedwizl Anton	298	Zedwizl Franz	83	Zeyherl Johann	202, 287
Zelary Eduard	11	Zedwizmann Franz	11	Zedwizl Gujab	263	Zeyherl August	287
Zelbing Franz	288	Zedwizl Stanislaw	152	Zedwizl Anton	50	Zeyherl Albert	9
Zemann Anton	85	— Johann	9	Zedwizl Maria	12	Zeyer Josef	83
Zemmler Gujab	287	Zepner Eduard	76	Zedwizl Adolf	42, 57	Zuma Franz	11
Zehng Ferdinand	19	Zepner Carl	19	— Carl	42	Zurell Johann	152
Zellinger Anton	57	Zepner Carl	3	— Franz	152	— Josef	58
Zelll Friedrich	88	Zesch Menzel	66	— Josef	4, 88	Zureth Albert	49
— Josef	9	Zeschuch Giovanni	220	Zeydel August	66	Zymalski Fabian	10
— Gotrab	12, 204	Zeschurwig Kajmir	11	Zeydel Heinrich	303		
Zeller Johann	72, 288	— Peter	10	Zeydel Heinrich	275	II.	
Zeller Josef	264	Zesner Josef	57	Zyborowski Anton	11	Zyl Anton	88
Zelj Jacob	42	Zestl Andreas	297	Zyborowski Anton	9	Zylner Alois	294
Zelenski Jany	9	— Ferdinand	288	Zyborowski Johann	288	Zyborowski Josef	3
Zengstie Carl	42	— Wilhelm	298	Zyborowski Adolfent	298	Zyborowski Menzl	49
Zentler Josef	66	Zerawinski Jany	202	Zyborowski Jany	270	Zyborowski Josef	287
Zeroin Franz	19	Zerawski Ludwig	280	Zyborowski Anton	220	Zyborowski Johann, v.	168
Zdujager Alexander	9	Zerawski Anton	76	— Johann	9, 152	Zyborowski Josef	224
— Eduard	24	Zetoff Josef	288	Zyborowski Ludwig	9, 152	Zyborowski Carl	83
Zettmann Carl	76, 303	Zetowski Vincenz	9			Zyborowski Anton	72
Zetz Franz	11	Zetowski Jakob	9			Zyborowski Adolfent	9
Zewby Josef	288	Zetzer Franz	288				
Zezel Camil	263	Zetzl Franz	76				
Zezelski Wajl	9	Zetene Johann	72	Zettel Rudolf	9		
Zetzschwiz Josef	9	Zetene Heinrich	288	Zeterner Josef	66		
Zetzelski Teodilau	10	Zetel Philipp	312	Zeternowski Johann	10		
Zetzslawski Johann	10	Zetendach Carl	294	Zetzler Benzl	232		
Ziteliski Hippelid	9	Zetenschick Johann	203	Zetzler Franz	287	Zacano Benjamin	293, 303
Zimen Emanuel	10	Zetenti Anton	288	Zetzmann Adolf	9	Zaleser Franz	288
Zimenick Josef	288	Zetner Julius	88	Zetznyński Mikolau	10	Zano Josef	263
Zimonik Josef	303	Zetemann Ferdinand	83	Zetzschl Johann	312	Zasfiglerich Paul	84
Zinger Johann	42	Zetmann-ker Josef	231	Zetzl Anton	9	Zath Edmund	19, 152
Zinkowicz Ludwig	10	Zetzal Josef	232	Zetzler Vincenz	287	Zelicoso Josef	287
Zinyński Leo	42	Zetzpanel Franz	303	Zetzlch Trubar	288	Zehrerer Johann	287
Zizynski Leo	19	Zetzpanel Ludwig	54	Zetzmann Franz	9	Zergoni Ferdinand	152
Zlisco Heinrich	208	Zetzpich Mar	73	Zetner Alois	88	Zerhauer Anton	275
Zlobal Franz	300	Zeternad Paul	155	Zetzschl Eduard	303	Zermaja Alois	50
Zlofthi Franz	9	Zeterned Carl, Arch. v.	49	Zetzner Johann	84	Zest Knuth. v.	168
Zlorta Franz	66	Zeteschewy Alexander	11	Zetenski Eduard	287	Zetewicz Vincenz	220
Zlafou Josef	263	Zetzner Carl	287	Zetuma Franz	11	Zibich Franz	57
Zlafik Johann	76	Zetzpanel Malchid	72	Zetzl Johann	263	Zibewicz Benedictura	12
Zlarowin Peter	42	Zetzprief Julius, Arch. v.	288	Zetzl Genrab	224	Ziblerart Constant, Mit. v.	88
Zlrazynski Antelm	9	Zetzpriel Hieronim	279	Zetzl Franz	11	Zejrl Ferdinand	49
Zlreitzynski Josef	19	Zetzpal Ferdinand	219, 284	Zetzl Anton	9	Zejl Anton	168
Zlonahy Franz	294	Zetzpawisch Nicola	12	Zetzl Franz	11	Zelenhuber Anton	42
Zlreynowski Willibald	9	Zetzler Carl	12	Zetzl Franz	287	Zelvet Franz	308
Zlryal Alois	312	Zetzler Franz	10	Zetzler Willhelm	288	Zelwiler Eduard	289
Zluka Romann	294	Zetzler Franz	10	Zetzler Jany	42	— Franz	278
Zmaj Josef	72	Zetzlaja Johann	49	Zetzler Josef	152	Zelwitsch Heinrich	264
Zmajr Adolf	11	Zetzner August	275, 312	Zetzl Anton	10	Zelwawer Romann	224
Zmutny Josef	263	Zetoch Josef	263	Zetzmann Josef	288	Zelw Anton	287
Zobirka W. enzel	288	Zetzsch Josef	288	Zetorki Jena	10	Zemmlowich Antonio	220

Seite	Seite	Seite	Seite
14.	Weiß Franz 298	Wieslawski Kadišlaud 24	Zaluski Josef 9
Waber Janz	— Jozef 88	Wierawski August 57	Zangerle Josef 62
Wacha Johann	Weismayer Ferdinand 287	Wieder Ferdinand 168, 287	Zayer Josef 9
— Jozef 12	Weißa Johann 10	Wohwarla Anton 152, 288	Zaroff Hornel 37, 315
Wachter Johann	Wengl Carl 292	Wohlfeld Carl 10	Zastira Josef 88
Wachuscha Petrus	Weselowski Leopold 220	Wohanka Josef 11	Zanazyk Johann 9
Wagner Carl	11 Werban Luca 263	Wojcikiewicz Stanislaw 11	— Maximilian 9
— Franz 288	Weri Johann 288	Wojewoda Johann 10	Zayulski Johann 244
— Friedrich 57	Werner August 287	Wojewski Carl 10	Zebunski Albert 10
— Johann 11	— Carl 10	Wolanski Anton 11	Zedner Johann 88
Wald Carl 294	— Ernst 294	— Stanislaw 10	Zehlgruber Franz 12
Walba Kref 263	Wejfel Rudolf 390	Wolff Oerg 203	Zetler Carl 294
Walek Anton 10	Wejfelowski Hilarijon 10	— Jozef 168	— Joachim 312
Walenta Eduard 303	Wejfelowski Hilarijon 10	Wolff Wilhelm 244	Zienka Ferdinand 4
Waligerthi Sigmund 11	Wescherl Edward 287	Wolki Maximilian 83	— Franz 4
Wall Janz 88	Wesley Anton 288	Womela Johann 9	Zellhofer Josef 88
Wallnöfer Ferdinand 88	Wesly Anton 312	Wondraczel Hermann 10, 152	Zellner Johann 228
Walter Anton 4	Weslinski Engelbert 315	Wondratsch Josef 72, 288	Zemanek Johann 11
— Jozef 88	Weslinger Jakob 294	Wondroje Josef 302	Zenatti Alois 287
— Wenzel 83	Wesland Leopold 287	Worel August 72	Zentulla Wenzel 288
Wania Vincenz 40	Wesliner Anton 220	Worich Franz 288	Zepfauer Albert 315
Wanick Carl v. 287	Weslowski Marcell 263	Wozary Carl 72	Zersek Paul 80
Wanizek Josef 10	Wesly Witer 10	Woznyk Josef 10	Zeugner Ludwig 83
Wardel Johann 11	Wesny Alois 9	Woznyk Josef 10	Zeyla Wehedin 244
Wardelk Leo 40	Wesny Florian 9	Wurzfeld Anton 88	Zierber Josef 168
Wardnick Johann 40	Wesny Tivud 10	Wurich Franz 244	Ziegler Franz 294
Wardyza Josef 83	Wesny Albert 288	Wurzi Janz 83	Zielenwski Clement 10
Wardowicz Marcell 9	Wesny Carl 40	Wurzi Janz 88	Zielicky Martin 288
Warda Anton 10	Wesny Carl 42	Wurzi Janz 204	Zierler Johann 315
Wasulik Rudolf 288	Wesny Gregor 9	Wywalski Franz 72	Zioletto Giuseppe 220
Wasura Josef 308	Wesny Carl 10	Wywatsch Franz 3.	Zimmermann Oerg 279
Waser Katen 152	Wesny Michael 11		— Johann 83
— Max 88	Wesny Carl 287		Zimmer Carl 83
Wegemann Alois 9	Weslawski Eduard 66	Zabel Adolf 66	Zizen Ferdinand 9
Weger Heinrich 49	Wesler Franz 0	Zaberowki Franz 10	Zlatekhanel Vincenz 312
Wegrynowski Thobor 10	— Hieronim 9	Zabarasiowicz Ignaz 9	Zloch Josef 288
Weichsmüller Lorenz 88	— Johann 11, 231	Zachal Anton 11	Zlod Edward 220
Weichinger Ignaz 12	— Jozef 275	Zahaynski Simon 11	Zobek Johann, v. 8
Wein Ernst 60	Wenter Andread 10	Zahourl Josef 11	Zozanski Dominik 49
Weiner Wenzel 294	Weski Marcell 10	Zahradka Anton 83	Zober Johann 10, 275
Weiss Franz 294	Weslawski Kadišlaud 11	Zajackowski Stefanoslaw 9	Zoder-Wesny Josef 293
Weiser Josef 288	— Marcell 11	Zaj Josef 10	Zwirner Heinrich 83
Weiss Anton 11, 298	Wittich Peter 10	Zajkowski Kadišlaud 9	Zwojster Josef 42
— Dominik 275	Wizyl Franz 232	Zajewski Michael 10	Zymal Felix 11



Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N^o 1.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Samstag den 4. Jänner.

Inhalt: Allgemeines: Gesetz vom 31. December 1867, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Zollbehandlung von Röhren aus Papier und Asphalt. — Aufhebung der Nebenstrafe „Anlegung von Fußseifen“ bei Disciplinar-Strafentzissen gegen die Finanzwachmannschaft.

Anhang: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Anerkennung der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Vorwärts“ als Fachblatt. — Personalmeldungen. — Pränumerations-Ankündigung.

Allgemeines.

Gesetz vom 31. December 1867 ¹⁾,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu erlassen, wie folgt:

Artikel I. Das verantwortliche Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Staatszuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868 fort zu erheben.

Artikel II. Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868 sich ergebenden verschiedenen Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1868 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

Artikel III. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beauftragt.

Wien, den 31. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Taaffe m. p. Plener m. p. Hasner m. p. Giskra m. p.
Herbst m. p. Brestel m. p. Berger m. p.

¹⁾ Enthalten in dem am 1. Jänner 1868 angegebenen R. G. Bl. unter Nr. 1.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Bollbehandlung von Röhren aus Papier und Asphalt.

Wichtig für die im Reichsrathe vertretenen Länder des allgemeinen österreichischen Zollgebietes.

Zahl 49535.

360.

Röhren aus Papier und Asphalt sind nicht unter die Zolltarifpost 60, lit. g (Papierarbeiten), sondern unter die Post 60, lit. a) zu reihen, somit, gleich der Dachpappe, mit 75 Neukreuzern vom Zollcentner Spotto, u. zw. auch dann zu verzollen, wenn sie mit eisernen, zur Verbindung der einzelnen Röhrenstücke dienenden Gewinden versehen vorkommen.

Hierzu ist das alphabetische Waarenverzeichnis zum Zolltarif vom 5. December 1853, Seite 223, durch Einschaltung des Schlagwortes: „Röhren aus Papier und Asphalt“ zwischen Zeile 2 und 3 zu ergänzen.

Wien, den 30. December 1867.

Aufhebung der Nebenstrafe „Anlegung von Fußseisen“ bei Disciplinar-Straferkenntnissen gegen die Finanzwach-Mannschaft.

Zahl 48686.

Finanzwache.

Mit Hinblick auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131, S. 371), wodurch mehrere Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert wurden, wird verordnet, daß bei Schöpfung von Disciplinar-Straferkenntnissen gegen die Finanzwach-Mannschaft die in den §§. 333 und 334 der Verfassung und Dienstvorschrift angegebene Nebenstrafe der „Anlegung von Fußseisen“ nicht mehr verhängt werden darf, sondern statt derselben die Verschärfung durch Fasten in Anwendung zu bringen ist.

Wien, den 30. December 1867.

A n h a n g.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Anerkennung der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Vorwärts“ als Fachblatt.) Die von dem Fortbildungsvereine für Buchdrucker in Wien herausgegebene Zeitschrift „Vorwärts“ wurde vom Finanzministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerrathspräsidium (Polizei-Abtheilung) als Fachblatt erklärt.

(Z. 48192, ddo. 21. December 1867.)

Personalmeldungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben folgende Allerhöchste Handschreiben allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Freiherr v. Busk! Mit der am 21. d. M. erfolgten Sanctionirung der Verfassungsgesetze und dem vollzogenen Ausgleich mit den Ländern Meiner ungarischen Krone ist der in Meinem Handschreiben vom 23. Juni d. J. bereits in Aussicht genommene Zeitpunkt eingetreten, wo Ihre Wirksamkeit als Ministerpräsident für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verfassungsgemäß anzuhören hat.

Indem Ich Sie daher von der weiteren Führung dieses Ministerrathspräsidiums enthebe, kann Ich nur in vollem Maße die Genugthuung theilen, mit der Sie auf einen Zeitabschnitt zurückblicken dürfen, in welchem Ihnen durch aufopferungsvolle Thätigkeit die Lösung einer Aufgabe gelungen ist, deren Schwierigkeiten Ich vollkommen zu würdigen vermag.

Gerne spreche Ich Ihnen für diese Ihre erfolgreichen Bemühungen Meine Anerkennung aus und begrüße das Erreichte mit um so größerer Befriedigung, als es Ihnen nunmehr ermöglicht ist, sich den Ihrer Obforge noch weiter vorbehaltenen wichtigen Geschäften mit ungetheilter Kraft und Hingebung widmen zu können.

Sie haben sonach die erforderlichen Einleitungen zu treffen, damit entsprechend dem §. 5 des Gesetzes betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung vom 21. December 1867 und auf Grund des diesbezüglichen ungarischen Gesetzartikels (P. 27) die Ministerien des Aeußern, des Krieges und der Finanzen als Reichsministerien in verfassungsmäßige Wirksamkeit treten.

Gleichzeitig ernenne Ich den bisherigen Leiter des Finanzministeriums Freiherrn v. Becke zu Meinem Reichsfinanzminister und werden Sie und Mein Feldmarschall-Lieutenant Freiherr v. Sohn die Ihnen beiden bisher anvertrauten Ministerien als Reichsminister fortführen.

Wien, am 24. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Lieber Doctor Wreskel! Ich ernenne Sie zu Meinem Finanzminister.

Wien, am 30. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Lieber Minister Freiherr v. Becke! Ich verleihe Ihnen in Würdigung der vorzüglichen Dienste, welche Sie als Leiter des Ministeriums der Finanzen und des Handels geleistet haben, Meinen Orden der eisernen Krone erster Classe.

Wien, am 30. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der Forstkonzipiß in Eßterny Jeanz Rauthner zum Waldmeister in Weyer (Z. 42303, ddo. 15. December 1867).

Der Gallener Factor August Sidl v. Sidlsheim zum Caffiere bei der Salinenverwaltung in Ischt; der Ombudner Cassiofficial Leopold v. Erlach zum Factor bei der Salinenverwaltung in Hallrin; der Sagatagr Salinen-Controllor Carl Erdeng zum Cassiofficial bei der Salinenverwaltung in Ehrenz und der despir im Finanzministerium in Verwendung stehende Bergwerks-Expectant Kamillo von Renpaurt zum Material-Rechnungsführer bei der Salinenverwaltung in Kasser (Z. 44054, ddo. 16. December 1867).

Der Rechnungsofficial bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Lemberg Georg Barrt zum Rechnungsrathe dafelbst (Z. 43601, ddo. 19. December 1867).

Der Controllor des Lemberger Pünzungsamtes Josef Hajos zum Wardein und Boelland und der bei dem Praeger Pünzungsamte in Verwendung stehende Praktikant Ferdinand Hauptmann zum Controllor des Pünzungsamtes in Lemberg; — der Wardein und Vorstand des Linzer Pünzungsamtes Ludwig v. Urbanich zum Wardein und Amtsvorstand bei dem Grazer Pünzungsamte; — endlich der Controllor des Praeger Pünzungsamtes Josef Ustropitsch zum Wardein und Vorlande des Linzer Pünzungsamtes (Z. 35148, ddo. 19. December 1867).

Der provisorische Finanzsecretär der dalmatischen Finanz-Landesdirection Marino Graf Bonda zum desnikoven (Z. 47243, ddo. 20. December 1867).

Der Oberamtsofficial Carl Rainer in Linz zum Controllor bei dem provisorischen Hauptollamte im Eßnerbahnhofe in Paffan (Z. 45038, ddo. 25. December 1867).

Der Einnehmer des Hauptzolles in Weisk Gustav Bigner zum Einnehmer bei dem Hauptzolle in Engelhartzell (Z. 46491, ddo. 25. December 1867).

Der Rechnungsrath der böhmischen Finanz-Landesdirection Johann Kardasch zum Rechnungsrathe bei dem Rechnungsdepartement der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection (Z. 47506, ddo. 25. December 1867).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der dritte Cassier der mährischen Landeshauptkassa Franz Ratschke zum zweiten und der Official Josef Swoboda zum dritten Cassier dafelbst, der Official II. Cl. Emerl Pafarny und der Official III. Cl. Anton Walter zu Officialen der nächsthöheren Gehaltsklassen, endlich die Kassei-Assistenten Johann Paßeril in Jglau und Franz Prohaska aus Ungarn zu Officialen III. Cl., letzterer in privatischer Eigenschaft.

Gratz: Der Kassei-Assistent in Ungarn Friedrich Pucelik zum Steueramtsassistenten II. Cl.

Innsbruck: Der Rebenzollesammler II. Cl. Jakob Jenzl zum Controlor des Rebenzollesamtes I. Cl. in Pinzwang, der Finanzwach-Oberrespectant Gerhard Häfle zum Einnehmer des Rebenzollesamtes II. Cl. in Walsferthaus und der Finanzwach-Respectant August Pfeiler zum Einnehmer des Rebenzollesamtes II. Cl. Kirchberg.

Salzbach: Der Steueramtsassistent zu Szarvas in Ungarn Johann Schivik zum Steueramtsassistenten III. Cl.

Bemberg: Der Bergofficial Stanislaus v. Strzelecki zum Bergmeister, der Official für die Materialrechnung Franz Ruf zum Bergofficial, der Salinenofficial Edmund Wämter zum Official für die Materialrechnungsführung bei der Salinenverwaltung in Bielitzka, sämmtlich in privatischer Eigenschaft.

Prag: Die Steuerernehmer II. Cl. Friedrich Schmidt, Johann Klatawsky, Adalbert Kasakowik und Josef Erder zu Steuerernehmern I. Klasse; der Gefällenhauptamtsofficial Josef Grab, der Gefälleneramtsofficial Johann Porth und die Steuerernehmer Friedrich Patka und Johann Hahn, sämmtlich aus Ungarn, dann die Steuerernehmer III. Cl. in Böhmen Anton Bohata und Josef Resedea, dann die dortlandigen Steueramtscontroloren Franz Zelenka und Wenzel Lauffe zu Steuerernehmern II. Cl.; der Steuerernehmer in Ungarn Johann Riedl, dann die Steueramtscontroloren in Böhmen Ludwig Hnat, Josef Kectoris und Ferdinand Zelenka zu Steuerernehmern III. Cl.

Triest: Der Höfster I. Cl. in Montona Josef Redl provisorisch zum contralirenden Oberförster beim Forstamte in Görz.

Wien: Der Oberamtsassistent II. Cl. des Wiener Hauptzollesamtes Carl Grösig zum Oberamtsassistenten I. Cl., der Oberamtsassistent letzter Klasse Wilhelm Hiala zum Oberamtsassistenten II. Cl., der provisorische Oberamtsassistent Franz Prohaska zum definitiven und der Amtsofficial dieses Hauptzollesamtes Ferdinand Redl zum provisorischen Oberamtsassistenten dafelbst.

Pränumerations-Ankündigung

auf den Jahrgang 1868 der bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums.

Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1868 der bei der oberösterreichischen Finanz-Direction in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des Finanzministeriums wurde für Linz auf sechzig Kreuzer und für auswärtige Abonnenten bei portofreier Zusendung auf fünf und siebenzig Kreuzer festgesetzt.

Pränumerationen werden bei allen Postämtern und in loco Linz bei der Hilfsämter-Vorsteherung der Finanz-Direction in Linz angenommen.

(Z. 119-V. Bl., ddo. 27. December 1867.)



Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 2.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Wittwoch den 15. Jänner.

Inhalt: Allgemeines: Reorganisation des Verwaltungsdienstes im Salinenbezirke Wieliczka. — Festsetzung des Post-Ritzgeldes für den I. Semester 1868. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Verfassung der Erfolgs- (Gehörungs-) Nachweisungen über die Gebühren von Rechtsgeschäften. — Unmittelbare Gebührenentrichtung für die Empfangsbefähigungen der Feldberger Vorschusscassa über geleistete Zinsen und Capitals-Abzahlungen. — Cassa- und Verrechnungswesen: Bestellung der demaligen Staats-Centralcassa als Reichs-Centralcassa, dann der demaligen Universal-Cameraljablantes als Centralcassa für die diesseitige Reichshälfte. — Einfindung der Restitutionsregister an das Hochrechnungs-Departement für Zoll und Verzehrungssteuer.

Anhang: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Zollbehandling von Halbjeug aus Holzsafern. — Personalmachrichten.

Allgemeines.

Reorganisation des Verwaltungsdienstes im Salinenbezirke Wieliczka ¹⁾.

Zahl 48440.

In Folge Allerhöchster Entschliessung vom 2. Juli 1866 wurde die in Wieliczka bestandene Berg- und Salinen-Direction aufgehoben und wurden deren Agenden der Finanz-Landes-Direction in Lemberg zugewiesen.

In Wieliczka und Bochnia wurden zur Beforgung sämtlicher die Salzerzeugung und den Salztransport betreffenden Geschäfte je Eine Salinenverwaltung und für das Salzverschleißwesen je Ein Salzverschleißamt unter Aufrechthaltung der demaligen Salzniederlagsämter in Podgorce, Niepolomice und Sieroslawice als ansehende, von einander unabhängige und der Finanz-Landes-Direction unmittelbar unterstehende Localämter aufgestellt.

Die Amtswirkksamkeit dieser vorläufig provisorisch organisirten Aemter mit der unmittelbaren Unterordnung unter die Finanz-Landes-Direction in Lemberg hat am 14. November 1867 begonnen und mit diesem Tage die Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka ihre Wirkksamkeit eingestellt.

Wien, den 28. December 1867.

¹⁾ Enthaltten in dem am 14. Jänner 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 5.

Festsetzung des Post-Nittgeldes für den I. Semester 1868.

Zahl 49540.

Das k. k. Handelsministerium hat mit der Verordnung vom 23. December 1867, Z. 21931-2353, vom 1. Jänner 1868 an das Post-Nittgeld für Ein Pferd und Eine einfache Post in den nachbenannten Kronländern und Bezirken, wie folgt, festgesetzt:

in Nieder-Oesterreich	mit 1 fl. 24 kr.
„ Ober-Oesterreich	1 „ 22 „
„ Salzburg	1 „ 26 „
„ Steiermark	1 „ 16 „
„ Kärnthn	1 „ 24 „
„ Böhmen, und zwar:	
a) im Egerer, Leitmeritzer, Prager, Jungbunzlauer, Saazer und Pilsener Kreise	1 „ 32 „
b) im Königgrätzer, Tschener, Taborer, Chrudimer, Pilsener, Budweiser und Tschaslauer Kreise	1 „ 24 „
in Mähren und Schlessen	1 „ 24 „
„ Tirol und Vorarlberg	1 „ 52 „
im Küstenlande	1 „ 34 „
in Krain	1 „ 16 „
„ der Serbisch-Banater Militär-Gränze einschließlich der Semliner Militär-Communität und des Peterwardeiner Gränz-Regimentsbezirkes mit	1 „ 28 „
im croatischen Montan-Districte und im Zengger Militär-Communitäts-Bezirk	1 „ 40 „
„ Bicaner und Otočaner Regiments-Bezirk	1 „ 48 „
„ Oguliner Regiments-Bezirk	1 „ 48 „
„ übrigen croatisch-slavonischen Postbezirke	1 „ 16 „
„ Krakauer Regierungs-Bezirk	1 „ 24 „
„ Lemberger „	1 „ 6 „
„ Czernowitzer „	1 „ 4 „

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für Ein Pferd und Eine einfache Post entfallenden Nittgeldes festgesetzt.

Das Postillons-Trinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

Wien, den 10. Jänner 1868.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verfassung der Erfolgs- (Geharungs-) Nachweisungen über die Gebühren von Rechtsgeschäften.

Zahl 835.

Aus Anlaß der gestellten Anfrage: ob bei Verfassung der Erfolgs- (Geharungs-) Nachweisungen über die Gebühren von Rechtsgeschäften die Verbuchung, respective die Nachweisung sich bloß auf die Hauptrubriken des mit dem Erlasse vom 15. Juli 1867, Z. 28322 (W. Bl. Nr. 28, S. 196), hinausgegebenen Schemas zu beschränken sei, oder ob dieselbe sich auf alle in diesem Schema nach Buchstaben und Percenten ausgeschiedenen Sub-Rubriken zu erstrecken habe, wird auf den Schlußsatz des eben berufenen Erlasses hingewiesen, welcher wörtlich lautet: „dort, wo im neuen Rubriken-Schema Sub-Rubriken vorkommen, sind die Geharungs- (Erfolgs-) Nachweisungen darnach zu zergliedern.“ — Es wird jedoch gestattet, die entfallenden Beträge nur in Gulden derart einzustellen, daß Bruchtheile über 50 Kreuzer als ganze Gulden anzunehmen, unter 50 Kreuzer aber wegzulassen sind.

Stämpel
und
Gebühren.

Da ferner mehrseitig sowohl die fixen, als auch die unmittelbar entrichteten Stämpelgebühren vereint mit den scalamäßigen Gebühren ausgewiesen werden, so wird auf die im Schema zur Rubrik 3. c) beigefügte Bemerkung aufmerksam gemacht.

Endlich ist mit aller Energie dahin zu wirken, daß die Erfolgs-Nachweisungen rechtzeitig, und zwar längstens bis zum 26. jeden Monats hieher gelangen.

Wien, den 10. Jänner 1868.

Unmittelbare Gebührenentrichtung für die Empfangsbestätigungen der Feldsberger Vorschusscassa über geleistete Zinsen und Capitals-Abzahlungen.

Zahl 328.

Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß der Feldsberger Vorschusscassa die unmittelbare Gebührenentrichtung für die in die den Schuldnern erfolgten Zahlungsbüchel eingetragenen Empfangsbestätigungen über geleistete Zinsen und Capitalabzahlungen bewilligt wurde.

Stämpel
und
Gebühren.

Wien, den 10. Jänner 1868.

Cassa- und Verrechnungswesen.

Bestellung der dormaligen Staats-Centralcassa als Reichs-Centralcassa, dann des dormaligen Universal-Cameralzahlamtes als Centralcassa für die diesseitige Reichshälfte.

Zahl 34-F. N.

Vom 1. Jänner 1868 angefangen wurde die dormalige Staats-Centralcassa I. Abtheilung als Reichs-Centralcassa und das dormalige Universal-Cameralzahlamt, unter Belassung seiner bisherigen Functionen, zugleich als Centralcassa für die diesseitige Reichshälfte bestellt.

Dieser Cassa wurden überdieß die Functionen der dormaligen Staats-Centralcassa II. Abtheilung (Staats-Depositencassa) übertragen.

Wien, den 5. Jänner 1868.

Einsendung der Restitutionsregister an das Fachrechnungs-Departement für Zoll und Verzehrungssteuer.

Zahl 48880.

Anlässlich des vom Fachrechnungs-Departement für Zoll und Verzehrungssteuer wahrgenommenen ungleichförmigen Vorganges in Absicht auf die Einsendung der von den ausübenden Aemtern im Sinne des §. 3 der neuen Verrechnungsinstruction zu führenden Hilfenachweisung über zurückgestellte Gefällegebühren und Gefällsicherstellungen (Restitutionsregister) findet man, um Verzögerungen in der Einsendung der übrigen Rechnungstücke hintanzuhalten, zu gestatten, daß diese Nachweisungen von den Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden in jenen Fällen, wo viele auf Grund der Entscheidungen der Finanzbehörden vorgeschriebene Zurückstellungen daseibst vorkommen, behufs der Vormerkung der erfolgten Abstattung zurückhalten und erst mit den Rechnungen des nächstfolgenden Monats sammt allen Beilagen an das genannte Fachrechnungs-Departement eingesendet werden.

Wien, den 28. December 1867.

A n h a n g.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Zollbehandlung von Halbzeug aus Holzfasern.) Halbzeug aus Holzfasern, d. i. ein aus Holzfasern erzeugter und zur Papierfabrikation bestimmter Artikel, welcher auch unter der Benennung „geschliffenes Holz, Holzpappe“ und in Gestalt von Brocken, Tafeln oder Wehl vorkommen pflegt, ist in der Ein- und Ausfuhr nach T. F. 80, c zu behandeln.

(Z. 47881, ddo. 28. December 1867.)

Personalnachrichten.

Auszeichnungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. December 1867 geruht, dem Adjuncten der niederösterreichischen Finanzprocuratur Dr. Guido Schöffler tagfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen (Z. 49336, ddo. 31. December 1867).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. December 1867 dem Mariajeller Postwärter Leopold Pechner bei seinem Uebertritte in den Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und erspriesslichen Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 49656, ddo. 10. Jänner 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Finanzcomptoir Johann Jarisch zum Steuerernehmer I. Cl. in Schlessen (Z. 48212, ddo. 5. Jänner 1868).

Der Einnehmer des Hauptzolles in Strykama Johann v. Zopoth zum Einnehmer bei dem Hauptzollamte am Bahnhofs in Dierberg (Z. 48166, ddo. 5. Jänner 1868).

Der provisorische Oberamtscontroller des Wiener Hauptzolamtes Ferdinand Viktorich zum definitiven und der dortige Oberamtsofficial Moriz Liebsch zum provisorischen Oberamtscontroller daselbst (Z. 48340, ddo. 5. Jänner 1868).

Der lehende Kangleiofficial der Finanz-Bezirksdirection in Trient Rudolf Tannell zum Kangleiofficial im neuen Status der Finanzprocuratur in Innsbruck (Z. 49884, ddo. 6. Jänner 1868).

Der Finanz-Bezirkscommissär in Raab Johann Chomanek zum Finanzconzipisten bei der Finanzdirection in Troppau (Z. 621, ddo. 7. Jänner 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Der Steuerernehmer in Ungarn Bernhard Schaffel zum Steuerernehmer III. Cl. und der dortige Steueramtsofficial Franz Schrotter zum Steueramtsofficial in Steiermark.

Stemberg: Im neuen Organismus der Steuerämter: zu Einnehmern I. Cl.: die Sammlungscassa-Einnehmer Carl Buschnt, Johann Drlowski, die Steuerernehmer Franz Stapski, Johann Womela, Josef Gschöpf, der Sammlungscassa-Controller Josef Haraffet, der Steuerernehmer Josef Kuchinta, die Sammlungscassa-Einnehmer Anton Tembl, Carl Hochleitner, Gratian Strzjedlick, Gregor Wlecl, die Steuerernehmer Paul Martynowicz, Carl Vereznicki, Theodor Sawoczynski, Erasmus Janicki, Carl Lindach, Josef Kraonowski. — Zu Einnehmern II. Cl.: die Steuer-Einnehmer Franz Michalski, Josef Jappe, Johann Sverp, Josef Paszkiewicz, Edward Rosender, Franz Pokatowski, Ignaz W. Johann Reicher, Maximilian Koppyski, Hieronymus Winkler, Wenzel Oppenauer, Franz Dialewski, Carl Górdli, Felty Alexandrowicz, Anton Szjerbanowski, Heinrich Czerniecki, Anton Borawski, August Tillemann, Johann Kozakiewicz, Carl Kriegsfeld, Fidelis Kubyl. — Zu Einnehmern III. Cl.: die Steuer-Einnehmer Georg Rieb, Hippolit Sikorski, Waldert Ludorowicz, Josef Przydiliski, Alois Wegemann, Stanislaus Fischer, Stanislaus Bilinski, Johann Eigner, Carl Kalit, Ludwig Persa, Adolf Leichmann, Felty Marwald, Valentin Dmianski, Anton Kurzdauer, Anton Gjeschowski, Carl Jägermann, Demetrius Bilecki, Carl Heller, Josef Riepenberger, Stanislaus Lissowski, Ignaz Wurf, Josef Brokyski, Ernst Kratochwill, Johann Lisowski, Josef Wojcinszky, Johann Krzykanowski, Johann Kemner, Florian Wileczynski, Josef Seidl, Johann Kubliński, Carl Heinrich, Julian Kraus, Korcbi Wyszowicz, Ignaz Korczynski, Heinrich Reikhan.

Zu Controlloren I. Cl.: Die Steuerernehmer Anton Schram, Ferdinand Hofhard, die Sammlungscassa-Controlloren Peter Dlaganski, Ignaz Sefowski, Theofil Dunder, der Steueramts-Controller Carl Freiherr v. Föd, die Steuerernehmer Josef Grill, Vincenz Stawski, Franz Winkler, Anton Riednyszynski, Carl Angermann, Anselm Strzjedowski, Carl Langgart, der Steueramts-Controller Alexander Krzycki, die Steuerernehmer Josef Koszdaraki, Johann Daczynski, Ludwig Chrzaszczynski; — zu Controlloren II. Cl. der Steueramts-Controller Valentin Rondenwald, die Steuerernehmer Ignaz Bętkowski, Josef Chuliaski, Franz Michalski, Konrad Kassewski, der Steueramts-Controller Franz Kropatschek, die Steuerernehmer Waldert Uzaraki, Wilhelm Sieczkowski, Alexander Sadatowicz, der Sammlungscassa-Official Wenzel Halla, die Steuerernehmer Thomas Hloiski, Adolf Marefch, Carl Salzmann, die Steueramts-Controlloren Josef Woffakowski, Thomas Aldinowski, die Steuerernehmer Wenzel Gjerny, Josef Raczka, Gustav Gorzinek, Theodor Dudramski, Josef Jas, Valentin Grab; — zu Controlloren III. Cl.: die Steuerernehmer Victor Bańkowski, Anton Radecki, Anton Podgórski, Julius Kiffel, Waldert Szcybura, Josef Kunze, Anton Klepinski, Josef Jakuski, Carl Martini, Melchior Joch, Alexander Roźniak, Johann Brückner, Edward Schneider, Wenzel Krastki, Johann Ledebowicz, Carl Zakomicki, Wenzel Kachub, Carl Przetacki, Basil Kawski, Ferdinand Hattlinger, der Sammlungscassa-Official Alexander Klucenko, die Steuerernehmer Felty Koczorowski, Carl Brassa, Eusebius Straszynski, Josef Kosch, Johann Zawadzki, Athanasius Zajczkowski, Josef Ralsburg, Adolf Frothing, der Sammlungscassa-Official Alexander Setmajer, die Steueramts-Controlloren Vincenz Amrowicz, Adolf Koschalek, Josef Ricollisch, Edward Groß, Anton Hellmessen.

Zu Officialen I. Cl.: Der Steuerernehmer Franz Jachim, Ludwig Judl, der Sammlungscassa-Controller Carl Hirschberg, der Steuerernehmer Johann Defordy, Ignaz Rodnicki, der Steueramts-Controller Ludwig Szpaczynski, die Steuerernehmer Stanislaus Budzynski, Bronislaus Kjbalkiewicz, Franz Leuchmann, Johann Spolski, der Steueramts-Controller Ludwig Szyszlawski, die Steuerernehmer Jakob Stedelaki, Ignaz Fiedler, der Steueramts-Controller Anton Burkiewicz, der Steueramts-Official Josef Sienkewicz, die Steueramts-Controlloren Josef Kaszawiecki, Josef Führer, Josef Rajmann, der Sammlungscassa-Official Anton Hiskina, die Steueramts-Controlloren Alexander Krczynski, Sigmund Michalewicz, Josef Reuwirth, Edward Laduski, Maximilian Zawadzki, Ferdinand Zizon, Ladislaus Pohorecki, Ignaz Hydrowicz, Franz Dębiczi, Woll Sielecki, Carl Kirchner, Kaspar Frazinski, Andreas Danilowicz, Carl Buchs, Carl Kalesa, Carl Wojacki, Waldert Grudenthal, Franz Kalinowski, Johann Rokankowski, Stanislaus Racterynski, Stanislaus Lediecki, Anton Marz-

mowicz, Miklaus Lipceki, Adam Pochmarzki, Hermann Wondraczej, Johann Klamczyk, Josef Gylkowski, Johann Wojewada, Andreas Wisliski, Anton Tzagi, Marcell Wieszkowski, die Steueramts-Officielle Dominik Gensingler, Albert Gylliskski, die Steueramts-Kontrolloren Peter Wittlich, Johann Stroszowski, der quiescirtc Steueramts-Official für den Steuerrechnungsdienst Elias Rodawicz, der Steueramts-Controllor Stanislaus Komat, die quiescirtcn Steueramts-Officielle für den Steuerrechnungsdienst Josef Bourdon, Josef Jougan, der Steueramts-Official Johann Welka, die Steueramts-Kontrolloren Leopold Preyer, Anton Barzofsky, Theofil Jezewicz, Emil Pokatowski, Albert Zdobnitsky, Johann Kossia, Michael Damaradzki, Alexander Kozjelowski, Alexander Trusz, Leo Warmsti, die Sammlungskassa-Officielle Paul Jedlinski, Alexander Korczynski, Carl Willski, Michael Konuszewski, Johann Dewesch, Julius Kawecki, der Steueramts-Controllor Johann Gradowski, der Sammlungskassa-Official Franz Stöger, die Steueramts-Kontrolloren Johann Zuber, Anton Luffshandel, Johann Herbst, Wladim Karog, der Gefällenhauptamts-Official Johann Sistiassa, der Steueramts-Controllor Adolf Bittner, die Sammlungskassa-Officielle Erasmus Maranowicz, Ferdinand Krimaid, Peter Staniewicz, die Steueramts-Kontrolloren Johann Prusak, Thomas Dabrowski, Franz Sidor, der Sammlungskassa-Official Marcell Gulowski, die Steueramts-Kontrolloren Vincenz Scheber, Martin Grabawski, Theodor Wegrynowski, der Steueramts-Official Adolf Konuszewski, die Steueramts-Kontrolloren Ladislaus Wojzowski, Ladislaus Stenadzki, Mathias Stadysiewicz, der Sammlungskassa-Assistent Sigmund Jelleky. — Zu Officiellen II. Cl.: Die Steueramts-Kontrolloren Alois Florecki, Alois Wilczek, Emil Kadankowski, Johann Baranowicz, der quiescirtc Steueramts-Official für den Steuerrechnungsdienst Vincenz Trojanowski, die Steueramts-Kontrolloren Franz Kheini, Johann Peres, Carl Rosenberger, Karczynski, Anton Wapka, Thomas Kempcz, Carl Wajacka, Georg Schmel, die Sammlungskassa-Officielle Miklaus Zeliszewski, Ludwig Dobrowolski, die Steueramts-Kontrolloren Hippolyt Pepsowski, Emanuel Siman, Carl Wählfeld, Gregor Kudkiewicz, Alois Kloppe, Heinrich Illustiewicz, Johann Jastrzebski, der Steueramts-Official Johann Kiesel, die Steueramts-Kontrolloren Vincenz Polanski, Bronislaus Strigl, Felix Paktierski, Adolf Schiller v. Schilbenfeld, Josef Janitschek, Wilhelm Rießerberger, Alexius Niedzwiedzki, Anton Brajter, der quiescirtc Steueramts-Official für den Steuerrechnungsdienst Josef Zaworski, die Steueramts-Kontrolloren Ernst Groß, Johann Kulczycki, Anton Walek, Carl Werner, Lubislaus Dunin, Florian Komak, Alfred Buschak, Josef Krieba, Thomas Ciaxon, Josef Wozniacki, Josef Heinz, Josef Wählflein, Adam Gadlewski, der Sammlungskassa-Official Franz Zaborowski, die Steueramts-Kontrolloren Ignaz Garwolinski, Edmund Hoiwicki, Clemens Zieleniewski, Alud Wild, Stanislaus Wolanski, Ladislaus Zajczewski, Konstant Motzycki, Julius Worysiewicz, Heinrich Gieszewski, Jeno Zakarski, Theodor Klimecki, der Rechnungs-Official Josef Kuchina, der Steueramts-Official Ignaz Ritter v. Ghermaniski, die Sammlungskassa-Assistenten Johann Taranowski, Johann Dulkowski, der quiescirtc Steueramts-Official für den Steuerrechnungsdienst Johann Zoth, die Steueramts-Officielle Leo Markowski, Johann Kuziczka, Timotheus Gębarzewski, Carl Jedlinski, der quiescirtc Steueramts-Official für den Steuerrechnungsdienst Jakob Skwirzynski, die Steueramts-Officielle Alud Kisielewski, Albert Ludwig, der Sammlungskassa-Assistent Ignaz Zachariafiewicz, der Steueramts-Official Johann Jopek, der Sammlungskassa-Assistent Theodor Kowalski, die Steueramts-Officielle Carl Piotrowski, Peter Adykowski, die Steueramts-Assistenten Alois Wiszlagiewicz, Franz Pahlzer, Carl Ruppredt, Florian Wesołowski, Franz Schutran, Johann Felczarski, die Steueramts-Officielle Peter Kaszynski, Franz Jezierski, Josef Urendarczyk, die Steueramts-Assistenten Josef Pawliczek, Wilhelm Petry, Marcell Wirski, Anton Rosenbaum, der quiescirtc Steueramts-Assistent für den Steuerrechnungsdienst Ferdinand Koberein, die Steueramts-Officielle Alexander Rudnicki, Ludwig Sienkiewicz, der Steueramts-Assistent Leo Riedzywiecki, die quiescirtcn Steueramts-Assistenten für den Steuerrechnungsdienst Jolian Lymowski, Severin Hudoczek, der Steueramts-Official Alfred Rapiorowski, der Steueramts-Assistent Josef Páň, die Steueramts-Officielle Michael Zalewski, Josef Kafacki, Johann Kraup, der Steueramts-Assistent Josef Lazarowicz. — Zu Officiellen III. Cl.: Die Steueramts-Assistenten Andreas Roktwa, Adalbert Rozwadowski, die Steueramts-Officielle Carl Sporn, Leo Siczynski, der Steueramts-Assistent Josef Plececki, die Steueramts-Officielle Edmund Weith, Theofil Reforowicz, Clemens Lojzinski, Feig Detordy, Theofil Wogucki, Rafael Dobrzynski, Robert Kratachwill, die quiescirtcn Steueramts-Assistenten für den Steuerrechnungsdienst Constant Loreucki, Carl Orzewinski, der Steueramts-Official Johann Kindesforzki, die Steueramts-Assistenten Alexander Baczynski, Rudolf Kudelka, die Steueramts-Officielle Johann Makarewicz, Adalbert Heinrich, Emilian Kurkowski, Ludwig Zelinski, Ladislaus Baraniecki, der Steueramts-Assistent Georg Jung, die Steueramts-Officielle Georg Wajela, Franz Ercasin, der Steueramts-Assistent August Panczawicz, der quiescirtc Steueramts-Assistent für den Steuerrechnungsdienst Edward Weischerek, der Sammlungskassa-Assistent Andreas Winter, die Steueramts-Officielle Sigmund Jastrzebski, Johann Lewicki, der quiescirtc Steueramts-Assistent für den Steuerrechnungsdienst Josef Duszarowicz, der Steueramts-Assistent Edmund Ludkiewicz,

die quicirirten Steueramts-Affisidenten für den Steuerrechnungsdienst Carl Kappe, Ignaz Freyer, die Steueramts-Affisidenten Ladislaus Wisniewski, Andreo Krasiński, Simon Zahatynski, Erasmus Zabęcki, der Sammlungscassa-Affisident Roman Hirschin, die Steueramts-Affisidenten Eduard Raiman, Josef Wratowski, Anton Szablowski, Anton Radkowiak, Vincenz Barcik, Alexander Lemicki, Franz Proszkiewicz, Josef Wroblewski, Carl Hauptmann, Anton Wolanski, Sigmund Sokolicki, Marcel Pomeranicki, Alfred Czajkowski, Alexander Bohynowicz, der quicirirte Steueramts-Affisident für den Steuerrechnungsdienst Carl Rittmann, die Steueramts-Affisidenten Theophil Przejowski, Josef Sokołicki, Franz Janelli, Eduard Reichert, Eduard Reymann, Marcel Wisniewski, der quicirirte Steueramts-Affisident für den Steuerrechnungsdienst Ludwig Knobloch, die Steueramts-Affisidenten Suwak Klop, Johann Sokoł, der Sammlungscassa-Affisident Emil Jasiński, die Steueramts-Affisidenten Johann Klossa, Alexander Siebudowski, die quicirirten Steueramts-Affisidenten für den Steuerrechnungsdienst Alfred Sokolicki, Peter Kuzietowski, die Steueramts-Affisidenten Stefan Dlugosz, Michael Mercik, Felix Kwiecinski, die quicirirten Steueramts-Affisidenten für den Steuerrechnungsdienst Anton Szulski, der Sammlungscassa-Affisident Franz Polach, die Steueramts-Affisidenten Ferdinand Mrecek, Johann Pelzacher, Marcel Korzicki, die quicirirten Steueramts-Affisidenten für den Steuerrechnungsdienst Leopold Salamon, Adolf Smrka, die Steueramts-Affisidenten Thomas Schefski, Alexander Koller, Ladislaus Scislowski, Rafael Kinfedorst, Adam Bedzinski, Mikoloz Pochowski, Michael Wilozynski, Ladislaus Restorowicz, Stanislaus Wojcickiewicz, Julian Luszecki, Josef Knelicki, Sigmund Waligorski, Johann Warhol, der quicirirte Steueramts-Affisident für den Steuerrechnungsdienst Eduard Zielinski, der Sammlungscassa-Affisident Victor Hajewski, die Steueramts-Affisidenten Roman Drowicki, Clemens Wachnian, der Amtspraktikant Rafinir Stanlewicz, endlich die Steueramts-Praktikanten Alexander Stedowicz und Josef Medinski.

Prag: Die Amtsoffisidenten Victorin Hoffmann und Franz Müller zu definitiven, die Amtsoffisidenten Anton Zachisai, Carl Richter, Franz Kasper und Franz Masopus, dann der Zollamtskontrolleur Andreas Schim zu provisorischen Amtsoffisidenten III. Cl. bei den Zollämtern. — Der ungarische Amtsoffisident Ferdinand Sebrin zum Einnehmer bei dem Rebenzollamt I Radob; der Zollamtsinnehmer Carl Wimmer zum Einnehmer bei dem Rebenzollamt I Georgswalde; der Zollamtsinnehmer Franz Spillmann zum Einnehmer bei dem Rebenzollamt I Volterreuth; der Zollamtsinnehmer Eduard Bernaschel zum Einnehmer und der Zollamtsinnehmer Franz Seyk zum Kontrolleur bei dem Hauptzollamt Gschütz; der Zollamtsinnehmer Johann Zemanek zum Einnehmer des Rebenzollamtes I Königshaus; der Zollamtsinnehmer Anton Weiß zum Einnehmer des Rebenzollamtes I Breitenbach, endlich der Zollamtskontrolleur Johann Reischer zum Einnehmer des Rebenzollamtes I Lunerendorf. — Der Amtsoffisident Wilhelm Dittcher zum Kontrolleur bei dem Rebenzollamt I Lobdau; der Zollamtsinnehmer Johann Reischer zum Kontrolleur bei dem Rebenzollamt I Breitenbach; der Zollamtsinnehmer Josef Brdzika zum Einnehmer des Rebenzollamtes II Bies; der Zollamtsinnehmer Josef Roth zum Einnehmer des Rebenzollamtes II Schanzendorf; der Zollamtsinnehmer Josef Reasak zum Einnehmer des Rebenzollamtes II Altwarndorf; dann der Zollamtsinnehmer Franz Poltschka zum Einnehmer des Rebenzollamtes II Neuhädel. — Bei den Steuerämtern in Böhmen: die ungarischen Steueramtskontrolleure Innocenz Serzabel und Franz Marech, dann die Steueramtskontrolleure II. Cl. in Böhmen Wenzel Jarzak, Johann Reuklinger und Eduard Fischer zu Kontrolleuren I. Cl.; die ungarischen Steueramtskontrolleure Benzel Kubiska, Josef Bohanka, Johann Blaha, der ungarische Gefällensamtsofficial Josef Hawranek, dann die Steueramtskontrolleure III. Cl. in Böhmen Anton Mandl, Philipp Graf, Ferdinand Schreyer, Anton Tefabel, Johann Krotter und Wilhelm Würgel zu Kontrolleuren II. Cl.; der ungarische Steueramtskontrolleur Johann Wagner, dann die Steueramtsofficialen in Böhmen Franz Tikal, Franz Sawlik, Anton Schmid, Anton Peter, Wenzel Radesch, Eduard Seehatz und Johann Rosa zu Kontrolleuren III. Cl.; die Steueramtsofficialen aus Ungarn Anton Dworkak und Franz Knotek zu Officialen I. Cl.; die Steueramtsofficialen aus Ungarn Adolf Hll, Josef Zahourek, Adalbert Spieka und Josef Matousch, dann die Steueramtsaffisidenten in Böhmen Ladwig Kof, Josef Ranner, Franz Kladardt, Felix Zymak, Adolf Zlicjak, Johann Rechner und Johann Hellmuth zu Officialen III. Cl.; die ungarischen Steueramtsaffisidenten Franz Zuma, Ludwig Hpl und Vincenz Hidl zu Affisidenten I. Cl.; die ungarischen Steueramtsaffisidenten Friedrich Pagelt, Johann Kosecky, Franz Zuma, Vincenz Kartak, Johann Hopy, Ignaz Podrabsky und Wenzel Kumpfel zu Affisidenten II. Cl. und der ungarische Steueramtsaffisident Josef Horacek zu Affisidenten III. Cl.

Triest: Der Zollinnehmer in Scala Santa Anton Krähig zum Kontrolleur des Finanzökonomats in Triest.

Wien: Der Steuer-Untersinspector in Wr. Neustadt Maximilian Hüller zum Finanz-Bezirkskommissär II. Cl. bei der Steuer-Administration in Wien und der Steuer-Untersinspector in Ofen Adam Jenisch zum Steuer-Untersinspector in Wr. Neustadt. — Bei den Steuerämtern in Niederösterreich: der Einnehmer in Siebenbrunn Jakob Tilling zum Einnehmer I. Cl.; die Einnehmer in Ungarn Anton Reulmayer und Carl Feld, der n. ö. Kontrolleur Josef Holleschinsky und der n. ö. Einnehmer Johann Winkler zu Einnehmern II. Cl.; die n. ö. Kontrolleure Ignaz

Weidinger, Franz Zehetgruber, Carl Schmid und Carl Stoder zu Einnehmern III. Cl.; der Controloir August Goldschneider aus Ungarn zum Controloir I. Cl.; der ungarische Controloir Conrad Seidl und die n. ö. Officielle Wulff Kousch, Friedrich Gauer, Johann Reichar, Franz Waber und Johann Döhler zu Controloiren III. Cl.; die ungarischen Officielle Josef Gottscheer und Friedrich Jenorby, dann die n. ö. Assistenten Josef Krug, Carl Kallit, Anton Lindermann, Anton Prißl, Heinrich Grabner, Julius Doppel, Ignaz Mayerhofer und Ferdinand Wohels, der erste zum Official II., die übrigen zu Officiellen III. Cl.; — die Assistenten Vincenz Hoedl, Eduard Woigner, Julius Gold, Anton Kunz und Josef Linke aus Ungarn und Anton Rudlich aus Croatien, der erste zum Assistenten I., die übrigen zu Assistenten II. Cl.

Zara: Der Finanz-Bezirkscommissär Ludwig Fornasari Edler v. Berce zum Finanz-Bezirkscommissär II. Cl.; die Finanzconcipisten Alois de Seremia und Bonaventuro Bidovich zu Finanz-Bezirkscommissären III. Cl.; die Concipisten der bestehenden Direzione del Censo in Venedig Nicolo Capogrosso und Eduard Bulat, zu Finanzconcipisten II. Cl.; endlich der Conceptspraktikant Marco Svillovich zum provisorischen Concipisten III. Cl. — Der Zollamtsofficial Nicolo Stipanovich zum Einnehmer des Nebenzolles in Sign; der Zollamtsofficial II. Cl. Jakob Rencovich zum Official I. Cl.; der Amtsoffizient Giacomo Michieli zum Zollamtsofficial II. Cl. und der Amtspraktikant Anton Marcich zum Amtsoffizienten II. Cl. — Der Steueramtsofficial II. Cl. Boldossare Dender zum provisorischen Steueramtsofficial I. Cl. und der Steueramtsofficial Franz Wofettl zum Steueramtsofficial II. Cl.



Handwritten signature and date:
 1857
 ...
 ...

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 3.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Montag den 20. Jänner.

Inhalt: Allgemeines: Gesetz vom 24. December 1867, über die Beitragleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten. — Gesetz vom 24. December 1867, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragleistung der letzteren zu den Kosten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen. — Gesetz vom 24. December 1867, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Zollbehandlung der für die zu Havre in Frankreich abzuhaltende internationale maritime Ausstellung bestimmten Gegenstände. — Gehattung der unmittelbaren Entrichtung der Dienstverdingungsgebühren seitens der Actiengesellschaft für Waddeluchung und der auf Actien gegründeten mechanischen Weberei und Baumwoll-Spinnerei in Sojen.

Anhang: Allgemeines: Den zu Ministerposten berufenen Personen ist für die Dauer dieser ihrer Amtswirksamkeit das Prädicat „Ercelex“ beizulegen. — Personalnachrichten. — Pränumerationen-Ankündigungen.

Allgemeines.

Gesetz vom 24. December 1867,

über die Beitragleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu dem Aufwande für die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten¹⁾.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 1867, womit die Entsendung einer Deputation des Reichsrathes zu dem Zwecke angeordnet wurde, um mit einer Deputation des ungarischen Reichstages über die in dem ungarischen Gesetzartikel in Betreff der gemeinsamen Angelegenheiten der Deputationsverhandlung zugewiesenen Gegenstände in Verhandlung zu treten, und unter Bezugnahme auf das über die Verhandlungen dieser Deputationen errichtete Schlußprotokoll vom 25. September 1867 finde Ich mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

1. Zur Befreiung des Aufwandes für die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung, als gemeinsame anerkannten Angelegenheiten haben die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70 Percent, die Länder der ungarischen Krone 30 Percent beizutragen.

¹⁾ Enthalten in dem am 9. Jänner 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 2.

2. Von dem Reinertragnisse des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefäßes werden vor Allem die Steuerrestititionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände bestritten, und der Rest ist zur Deckung der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuziehen.

3. Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge jeden Monat eine Quote ihrer Monateinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zur Gesamtsumme des Ausgabebudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahme vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

4. Diese Bestimmungen gelten für die Dauer von 10 Jahren, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner 1868 bis letzten December 1877.

5. Die Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt jedoch für diese Königreiche und Länder erst mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die entsprechenden Bestimmungen über die Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Angelegenheiten, dann die in Betreff der Staatsschuld und des Zoll- und Handelsbündnisses getroffenen Vereinbarungen in den Ländern Meiner ungarischen Krone Gesetzeskraft erlangen.

Wien, am 24. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Beust m. p. Taaffe m. p. John m. p., F. W. L. Becke m. p. Hye m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Gesetz vom 24. December 1867,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt wird, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der letzteren zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen¹⁾.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Mit Bezug auf das Gesetz vom 16. Juli 1867 (N. G. Bl. Nr. 97) und das über die Verhandlungen der entsendeten Deputationen errichtete Schlussprotokoll vom 23. September 1867, dann in Folge der getroffenen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien

¹⁾ Enthallen in dem am 9. Jänner 1868 angegebenen N. G. Bl. unter Nr. 3

der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone vom 19. November 1867 wird das Ministerium ermächtigt, das nachfolgende Uebereinkommen in Betreff der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld abzuschließen.

§. 1. Vom Jahre 1868 angefangen leisten die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der Zinsen für die bisherige allgemeine Staatsschuld einen dauernden, einer weiteren Aenderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188.000 Gulden, darunter in klingender Münze 11,776.000 Gulden.

§. 2. Es wird zugleich vereinbart, daß bis zum 1. Mai 1868 eine Gesetzesvorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht werde, wodurch die dermal bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Rentenschuld umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Capitalsrückzahlungen möglichst vermindert werde. Was die Capitalsrückzahlung von jenen Schuldtiteln betrifft, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist im gesetzlichen Wege festzustellen, daß die zu diesen Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht, und daß die durch diese Geldbeschaffung hervorgehende Mehrbelastung von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern übernommen und von den Ländern der ungarischen Krone hiezu nur ein fixer jährlicher Beitrag von Einer Million Gulden öfter. Währung S.-V. und 150.000 Gulden in klingender Münze geleistet werde; dagegen haben aber auch alle durch diese Tilgungen in Wegfall kommenden Interessen, sowie die von den Coupons und Lotteriegewinnen der Staatsschuld zu entrichtenden Steuern den im Reichsrathe vertretenen Ländern zu Gute zu kommen.

Obige 150.000 fl. in Silber aber sind zur Amortisation des mit der allgemeinen österreichischen Bodencreditanstalt contrahirten und nahezu zur Hälfte auf ungarischen Cameralgütern intabulirten Domänenanlehens bestimmt, dessen Verzinsung in dem im §. 1 festgesetzten fixen Jahresbeitrage begriffen ist.

Nach vollständiger Entlastung der ungarischen Cameralgüter von diesen Anlehens-Intabulationen ist deßhalb die Zahlung dieser 150.000 fl. Silber einzustellen und hat auch nach planmäßiger Tilgung oder früherer Zurückzahlung des ganzen Anlehens der jährliche fixe Beitrag zu den Zinsen sich um den auf Ungarn entfallenden Antheil an der Verzinsung des Domänenanlehens zu vermindern.

Die in den ungarischen Cassen angelegten Cautionen und Depositen werden seinerzeit von der ungarischen Finanzverwaltung zurückgezahlt werden. Die dafür entfallenden Zinsen sind aber in den fixen Jahresbeiträgen von 29,188.000 fl. enthalten und werden, sofern die Zahlung in Ungarn geschieht, in diese Summe eingerechnet werden.

§. 3. Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Herstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und den Erfordernissen den leitenden Grundsatz der beiden Finanzverwaltungen zu bilden habe. Sollte demungeachtet die Finanzleitung einer der beiden Reichshälften in die Lage kommen, die Bedeckung ihres Bedarfes oder ihrer Beitragspflichten aus den regelmäßigen Einnahmequellen nicht aufbringen zu können, so liegt ihr die Beschaffung der hiezu nöthigen außerordentlichen Zuflüsse auf eigene Kosten ob.

§. 4. In Fällen, wo im Interesse der gesammten Monarchie außerordentliche Auslagen, und insbesondere zur Bedeckung solcher Bedürfnisse zu bekreiten kommen, welche im Sinne der pragmatischen Sanction zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören, und es sich als zweckmäßig herausstellen sollte, hiefür ein neues Anlehen auf gemeinschaftliche Rechnung im Sinne des §. 3 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten, und der §§. 56 und 57 des ungarischen Gesetzartikels XII, 1867, mit Zustimmung der beiden Legislationen (Reichsrath und Reichstag) zu contrahiren, werden die Zinsen, und, falls eine Capitalrückzahlung bedungen sein sollte, auch diese zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungarischen Krone in dem zur Zeit der Contrahirung des Anlehens bestehenden Beitragsverhältnisse zu den pragmatischen Angelegenheiten zu theilen sein.

§. 5. Die in Staatsnoten und Münzscheinen bestehende schwebende Schuld von zusammen 312 Millionen Gulden wird unter die solidarische Garantie beider Reichstheile gestellt.

Da ferner die auf den Salinen Gmunden, Aussee und Hallein einverleibten Hypothekarscheine im Betrage von 100 Millionen Gulden, für deren Zinsen und Amortisation der Antheil Ungarns bereits unter den in den §§. 1 und 2 festgesetzten fixen Jahresbeiträgen begriffen ist, mit dem Umlaufe der Staatsnoten in der Art in Verbindung gebracht sind, daß die Summe der Hypothekarscheine und der Staatsnoten zusammengenommen 400 Millionen Gulden nicht übersteigen darf, dabei aber innerhalb dieser Maximalgränze die jeweilige Verminderung im Stande der Hypothekarscheine durch Staatsnoten in der Circulation zu ersetzen ist, so wird diese Garantie der beiden Reichstheile auch auf die aus diesem Verhältnisse hervorgehende eventuelle Vermehrung der Staatsnoten ausgedehnt.

Jede anderweitige Vermehrung der in Staatsnoten oder Münzscheinen bestehenden schwebenden Schuld, sowie die Maßregeln zu ihrer künftigen Fundirung, können nur im gegenseitigen Einvernehmen der beiden Ministerien und unter Genehmigung der beiden Legislationen (Reichsrath, Reichstag) stattfinden.

§. 6. Beiden Reichstheilen ist es freigestellt, ihren Beitrag zu den Zinsen der Staatsschuld durch Amortisirung von Schuldverschreibungen oder Capitalrückzahlung in Barem zu vermindern.

Der dem effectiven Zinsengenuße (§. 2) der getilgten Schuldverschreibung entsprechende Betrag wird in diesem Falle von der Leistungsschuldigkeit der tilgenden Finanzverwaltung in Abfall gebracht.

§. 7. Was die Verbindlichkeiten anbelangt, die aus den, den Eisenbahngesellschaften zustehenden vertragmäßigen Garantien hervorgehen, so sind dieselben von derjenigen Reichshälfte, auf deren Territorium die betreffende Eisenbahn liegt, zu tragen, wohingegen dieser Reichshälfte auch die Rückzahlungen zugewiesen werden, welche etwa von der betreffenden Gesellschaft auf die bis nun erhaltenen Vorschüsse werden geleistet werden.

In Betreff der beide Reichshälften durchschneidenden Eisenbahnen, namentlich der Südbahn, der Staatsbahngesellschaft und der zu erbauenden Kaschau-Oberberger Bahn, dann der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft soll ein besonderes Uebereinkommen getroffen werden.

§. 8. Eine besondere Liquidirungscommission wird eingesetzt zur Prüfung und Richtigstellung der Activa der Centralfinanzen, welche mit Ausschluß der jedem der beiden Theile zustehenden Steuerrückstände und der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Forderungen an die Eisenbahngesellschaften zunächst zur Deckung der am letzten December 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Zinsen und Capitalrückzahlungen bestimmt sind.

§. 9. Sowohl die durch den Reichsrath vertretenen Länder, als auch die Länder der ungarischen Krone verpflichten sich, zur Deckung ihrer Beiträge für die Staatsschuld jeden Monat eine Quote ihrer Monatseinnahmen in Abfuhr zu bringen, welche zu diesen in demselben Verhältnisse steht, wie die Summe jener Beiträge zu der Gesamtsumme des Ausgabenbudgets des betreffenden Jahres.

Sollte die Gesamtsumme der monatlichen Quoten die Summe jener Beiträge nicht erreichen, so verpflichten sich jene Länder, die Differenz ohne Rücksicht auf ihre Einnahmen vollständig und in solchen Zeiträumen abzuführen, daß der gemeinsame Finanzhaushalt nicht ins Stocken geräth.

Wien, am 24. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Beust m. p. Taaffe m. p. John m. p., F. W. L. Becke m. p. Hye m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyrer m. p.

Gesetz vom 24. December 1867,

wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird ¹⁾.

Billig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

In Folge der getroffenen vorläufigen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Länder und der Länder der ungarischen Krone vom 26. September 1867 wird das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Zoll- und Handelsbündniß und dessen gleichzeitige gesetzliche Kundmachung in beiden Ländergebieten zu vereinbaren:

Artikel I. Die Ländergebiete beider Theile bilden während der Dauer dieses Bündnisses und im Sinne desselben zusammen ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von einer gemeinsamen Zollgränze.

In Folge dessen wird keinem der beiden Theile während der Dauer dieses Bündnisses das Recht zustehen, Verkehrsgegenstände, welche aus dem Ländergebiete des einen Theiles in

¹⁾ Enthalten in dem am 9. Jänner 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 4.

das Ländergebiet des andern Theiles übergehen, mit Ein-, Aus- oder Durchfuhrabgaben welcher immer Art zu belasten und zu diesem Zwecke eine Zwischenzoll-Linie zu errichten.

Mit inneren Abgaben welcher immer Art und für wen immer dieselben eingehoben werden, darf der eine Theil die aus dem Ländergebiete des andern Theiles eingeführten Artikel nur in solchem Maße belasten, in welchem derselbe die ähnlichen Gewerbszeugnisse oder Producte seines eigenen Ländergebietes belastet.

Außgeschlossen von dieser gemeinsamen Zollgränze bleiben die gegenwärtigen Zollausschlüsse.

Artikel II. Die bis zum Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Zoll- und Handelsbündnisses mit fremden Staaten abgeschlossenen Verträge, welche die Regelung wirtschaftlicher Beziehungen zum Auslande bezwecken, insbesondere: Handels-, Zoll-, Schiffahrts-, Consular-, Post- und Telegraphenverträge, haben während ihrer ganzen Dauer sowohl für die Länder der ungarischen Krone als für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gleich bindende Kraft.

Artikel III. Die Negocirung und der Abschluß neuer dertartiger Verträge geschieht vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung beider Legislativen nur durch den Minister des Aeußern auf Grundlage der Vereinbarungen, welche zwischen den betreffenden Ressortministern beider Theile stattzufinden haben.

Artikel IV. Die gegenwärtig geltenden Zolltarife und Zollgesetze, dann die Vorschriften über Einhebung und Verwaltung der Zölle bleiben in beiden Ländergebieten in voller Kraft und dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Legislativen, beziehungsweise der beiderseitigen verantwortlichen Ministerien, abgeändert oder aufgehoben werden.

Die Errichtung neuer Zollausschlüsse kann ebenfalls nur im gemeinsamen Einvernehmen stattfinden.

Artikel V. Die Einhebung und Verwaltung der Zölle bleibt den Regierungen beider Theile innerhalb der Gränzen des ihnen unterstehenden Ländergebietes überlassen.

Zur gegenseitigen Ueberwachung der Einhaltung eines übereinstimmenden Verfahrens in der Verwaltung und Einhebung der Zölle werden von beiden Theilen Inspectoren bestellt, welche das Recht haben, von dem auf das Zollwesen bezüglichen Geschäftsgänge der jenseitigen Zoll- und Finanzbehörden Einsicht zu nehmen und ihre Wahrnehmungen den betreffenden Ressortministern zur Kenntniß zu bringen.

Artikel VI. Die Handelsschiffe beider Theile führen eine und dieselbe Flagge, welche mit den bisherigen Emblemen die Farben und das Wappen der Länder der ungarischen Krone in sich vereinigen wird.

Für alle Angelegenheiten, welche sich auf die Ausübung der Seeschifffahrt und auf das See-Sanitätswesen beziehen, wird eine gleiche gesetzliche Norm zwischen beiden Theilen verständlich festgesetzt werden, bis wohin die gegenwärtigen Vorschriften zu gelten haben.

In allen Angelegenheiten, die sich auf den Schutz der Handelsschiffe und die Vertretung ihrer Interessen im Auslande beziehen, sind dieselben von den dafelbst aufgestellten k. k. Consulaten und in höherer Linie von dem gemeinsamen Minister des Aeußern, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Schiffe und ihrer Besatzung, abhängig.

In allen übrigen Beziehungen steht die See- und Hafenvverwaltung in jedem der beiden Ländergebiete unter der obersten Leitung des betreffenden Handelsministers, und wird dieselbe in möglichst übereinstimmender Weise gehandhabt werden.

Die Schiffe beider Theile genießen in den Häfen beider Ländergebiete die gleiche Behandlung, die Seeleute beider Ländergebiete können auf den Schiffen beider Theile

Dienste nehmen und ihre Qualifications-Certificates haben in beiden Ländergebieten gleiche Gültigkeit.

Die Hafens-, Seefanitäts- und sonstigen Schiffahrtsgebühren werden bis zu ihrer anderweitigen übereinstimmenden gesetzlichen Regelung nach den bisherigen Bestimmungen von den Hafenbehörden der beiden Ländergebiete eingehoben und kommen dem einhebenden Theile zu Gute.

In gleicher Weise erfolgt die Einhebung der Leuchtturmgebühren, über deren Berechnung und definitive Zuweisung jedoch eine besondere Vereinbarung vorbehalten bleibt.

Ein gleiches Privatseerecht wird an den Küsten beider Ländergebiete und in der Handelsmarine beider Theile in Anwendung kommen.

Das unter der Firma: „Oesterreichischer Lloyd“ die Verkehrsinteressen beider Theile fördernde internationale Seepost- und Schiffahrtsunternehmen steht unter der Leitung des Ministers des Kaufens, welcher in den diese Anstalt betreffenden maritimen und Postangelegenheiten das Einvernehmen mit den beiden Handelsministern pflegen wird.

Die vertragmäßige Staatssubvention für dieses Unternehmen bildet einen Theil des Budgets des Ministeriums des Kaufens.

Artikel VII. Alle Angelegenheiten, welche die Schiffahrt auf solchen Flüssen betreffen, auf welche die Bestimmungen der Wiener Congreßacte und der Donanacte vom Jahre 1857 Anwendung finden, sofern sich dieselben auf das Verhältniß zu fremden Staaten beziehen, werden unter den im Artikel III näher bezeichneten Vorbehalten durch den Minister des Kaufens gehandhabt.

In Bezug auf andere Binnengewässer, welche in ihrem Laufe beide Ländergebiete berühren, wird ein einverständlicher Vorgang in allen auf die Ausübung der Schiffahrt, die Flusspolizei, die Correction und Instandhaltung bezüglichen Angelegenheiten beobachtet werden.

Rücksichtlich der Ausübung der Schiffahrt und Mäherei auf allen Binnengewässern werden die Angehörigen beider Ländergebiete vollständig gleich behandelt.

Artikel VIII. Die bestehenden Eisenbahnen sollen in beiden Ländergebieten nach gleichartigen Grundsätzen verwaltet und neu herzustellende Bahnen, in soweit es das Interesse des gegenseitigen Verkehrs erheischt, nach gleichartigen Bau- und Betriebsnormen eingerichtet werden.

Insbondere sollen die Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 und das Eisenbahnbetriebsreglement vom 30. Juni 1863 in beiden Ländergebieten unverändert beobachtet werden, in solange sie nicht im gegenseitigen Einvernehmen und in einer für beide Theile gleichartigen Weise abgeändert sein werden.

Artikel IX. Das gesammte Consulatswesen wird von dem gemeinsamen Minister des Kaufens geleitet.

Bei Errichtung von Consulaten, sowie bei Feststellung der den Consulaten in Handelsangelegenheiten zu ertheilenden Instruktionen ist mit den beiden Handelsministern das Einvernehmen zu pflegen.

Uebrigens hat jeder der beiden Handelsminister das Recht, so oft er dies für nöthig erachtet, mit den Consulaten in directe Correspondenz zu treten, und diese sind verpflichtet, ihm die nöthigen Auskünfte in Handelsangelegenheiten bereitwilligst zu ertheilen.

Die periodischen Handelsberichte der Consulate sind durch den Minister des Kaufens den beiden Handelsministern mitzutheilen.

Artikel X. Die Ministerien beider Theile werden im Wege der Vereinbarung dafür sorgen, daß das statistische Materiale aus beiden Ländergebieten in einem statistischen Gesamtoperate zusammengestellt werde.

Artikel XI. Das Salz- und Tabakgefälle und diejenigen indirecten Abgaben, welche auf die wirtschaftliche Production von unmittelbarem Einflusse sind, namentlich die Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer, werden in beiden Ländergebieten während der Dauer dieses Vertrages nach gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt.

Die zu diesem Zwecke von den beiden Finanzministern bereits vereinbarten Gesetzesentwürfe werden noch in der gegenwärtigen Session zur verfassungsmäßigen Behandlung den beiderseitigen Vertretungskörpern vorgelegt und können selbstverständlich die so vereinbarten Gesetze auch nur wieder im gemeinsamen Einverständnisse im gesetzlichen Wege abgeändert werden.

Zur Wahrung der Uebereinstimmung in der Handhabung der gleichartigen Vorschriften steht jedem der beiden Finanzminister das Recht zu, von Zeit zu Zeit von dem Geschäftsgange bei den leitenden und einhebenden Behörden des anderen Theiles Einsicht zu nehmen. Die zu diesem Zwecke bestimmten Organe sind von dem Finanzminister des anderen Theiles mit der notwendigen Beglaubigung zu versehen.

Artikel XII. Die österreichische Währung bleibt bis zu ihrer gesetzlichen Aenderung die gemeinsame Landeswährung; es werden jedoch den beiderseitigen Vertretungen baldigst gleichartige Vorlagen zur Einführung der Goldwährung gemacht werden, wobei die Grundsätze der Pariser Münzconferenz möglichst zur Geltung zu bringen sein werden.

Jedem der beiden Theile bleibt es überlassen, auch Scheidemünzen von und unter 10 Kreuzer prägen zu lassen, die auch in dem anderen Ländergebiete zur Circulation zugelassen werden. Ueber Feingehalt und Gewicht dieser Scheidemünze und über die Höhe des von jedem Theile auszumünzenden Betrages wird zwischen den beiden Ministerien das Einvernehmen gepflogen werden.

Artikel XIII. Beide Theile erklären, die möglichste Gleichheit des Maß- und Gewichtsystems in beiden Ländergebieten herbeiführen zu wollen, und demzufolge werden die Ministerien beider Theile in Bezug auf die Verwirklichung des Maß- und Gewichtsystems den betreffenden Legislativen gleichförmige Gesetzesvorlagen machen; bis dahin aber bleiben die in beiden Gebieten gegenwärtig bestehenden Maße und Gewichte in Geltung.

Ebenso sollen in beiden Ländergebieten bezüglich der Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und deren Ueberwachung gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen.

Artikel XIV. Die Angehörigen des einen Ländergebietes, welche in dem anderen Ländergebiete Handel und Gewerbe treiben wollen oder Arbeit suchen, sollen bezüglich des Gewerbeantrittes, der Gewerbeausübung und der zu zahlenden Abgaben den Einheimischen ganz gleichgestellt sein.

Die Handels- und Gewerbetreibenden des einen Ländergebietes sind berechtigt, die Artikel ihres Gewerbebetriebes in dem anderen Ländergebiete in Commission zu geben, Zweigetablissemens und Niederlagen zu errichten, Arbeiten auf Bestellung zu liefern und bestellte Arbeiten überall zu verrichten, Bestellungen und Subscriptionen zu sammeln und Ankäufe zu machen.

Die Angehörigen des einen Ländergebietes sollen ferner bezüglich des Markt- und Verkehrs in dem anderen Ländergebiete den Einheimischen völlig gleichgestellt sein.

Ein Gewerbetreibender des einen Ländergebietes, welcher in den Fällen, wo dieses gesetzlich vorgefchrieben ist, den Nachweis der technischen Befähigung zur Ausübung seines Gewerbebetriebes geliefert hat, soll, wenn er zum Zwecke des Gewerbebetriebes in das andere Ländergebiet übersiedelt, zum neuerlichen Nachweis nicht gehalten werden können.

Artikel XV. Die in einem Ländergebiete an dessen Angehörige vorschriftsmäßig erteilten Hausfirbewilligungen sollen in dem anderen Ländergebiete unter den für die eigenen Angehörigen derselben bestehenden Beschränkungen nach erfolgter Widmung des Hausfirbdocumentes durch die zuständige Behörde zur Ausübung des Hausfirbessigniffes berechtigen.

Ueber die Ertheilung der Hausfirbessigniffe sollen in beiden Ländergebieten möglichst übereinstimmende Grundsätze in Anwendung kommen.

Artikel XVI. Die vorschriftsmäßig erwirkten Erfindungspatente haben in beiden Ländergebieten Geltung.

Zu diesem Zwecke sind die Bedingungen der Ertheilung solcher Patente für beide Ländergebiete nach gleichen Grundsätzen im gegenseitigen Einvernehmen und im Wege der Gesetzgebungen festzusetzen, und wenn es erforderlich wäre, auf gleichem Wege abzuändern.

Bis dieß stattfinden kann, bleiben die in beiden Ländergebieten jetzt bestehenden, dem Wesen nach von einander nicht abweichenden dießfälligen Vorschriften in Wirksamkeit.

Was das Verfahren bei Ertheilung von Erfindungspatenten betrifft, so ist das Gesuch um ein Patent bei dem Ministerium jenes Ländergebietes einzureichen, in welchem der Erfinder seinen Wohnort hat. Ausländern steht es frei, die Ertheilung von Erfindungspatenten bei dem Ministerium des einen oder des anderen Ländergebietes anzusuchen.

Das Ministerium, bei welchem um das Patent angefragt wurde, übersendet nach vorschriftsmäßiger Prüfung das Gesuch, wenn es demselben Folge geben zu können glaubt, von Amtswegen an das Ministerium des anderen Ländergebietes zur Erwirkung der Annahme.

Die Patenturkunde stellt jedes Ministerium für das seiner Leitung unterstehende Ländergebiet abgefordert aus; doch müssen beide Urkunden ein und dasselbe Datum haben und werden dem Bewerber bei dem Ministerium, wo er sein Gesuch einreichte, gleichzeitig ausgefolgt.

Die Verlängerung oder Ungiltigkeitserklärung der Erfindungspatente geschieht ebenfalls im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel XVII. Die gegenwärtig bestehenden Vorschriften über Marken- und Mustereschuß bleiben in Geltung und können nur im gegenseitigen Einverständnisse beider Theile abgeändert werden.

Die Hinterlegung und Registrierung einer Marke, eines Musters oder Modells bei einer Handelskammer im Bereiche der beiden Ländergebiete sichert den gesetzlichen Schuß für den Betreffenden im Umfange beider Ländergebiete.

Der Name, die Firma, das Wappen oder die Benennung des Etablissementes eines Gewerbetreibenden oder Producenten genießt sowohl in dem einen als auch in dem anderen Ländergebiete den durch das Gesetz zugesicherten Schuß.

Die auf Grund der bisherigen einschlägigen Vorschriften bereits erworbenen Rechte behalten in beiden Ländergebieten ihre volle Wirksamkeit.

Damit die in beiden Ländergebieten angemeldeten Marken in Evidenz bleiben, wird in beiden Handelsministerien auf Grund der monatlichen gegenseitigen Mittheilungen der beiden Handelsminister ein Markenregister geführt werden.

Artikel XVIII. Das Post- und Telegraphenwesen wird in jedem der beiden Ländergebiete abgefordert, jedoch in soweit es das Interesse des Verkehrs erheischt, nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet.

Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die der Staatspostanstalt und der Staats-telegraphenanstalt vorbehaltenen Rechte über die Benützung dieser Anstalten seitens des Publi-

kums und über die Haftung für Postsendungen, sowie die Tarifs-, Manipulations- und Berechnungsvorschriften dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich beider Regierungen und in einer für beide Ländergebiete völlig gleichartigen Weise geändert werden.

Artikel XIX. Der gegenseitige Schutz des geistigen und artistischen Eigenthumes in beiden Ländergebieten wird im Wege der beiderseitigen Gesetzgebungen vereinbart werden.

Artikel XX. Die Concessionirung von Credit- und Versicherungsanstalten bleibt jenem Ministerium vorbehalten, in dessen Ländergebiete die betreffende Gesellschaft ihren Sitz nimmt; wenn sie jedoch ihre Wirksamkeit auf das andere Ländergebiet ausdehnen will, so hat sie unter Vorlegung ihrer Statuten die dießfällige Bewilligung bei dem dortigen Ministerium einzuholen.

Artikel XXI. Zum Behufe der Vorbereitung und Vermittlung gleichartiger Grundlagen für die im Artikel II erwähnten internationalen Handelsverträge, für die Gesetzgebung und Verwaltung der Zölle, der indirecten Abgaben und der sonstigen Angelegenheiten, auf welche sich das gegenwärtige Zoll- und Handelsbündniß bezieht, wird eine Zoll- und Handelsconferenz zusammentreten, welche die beiderseitigen Minister des Handels und der Finanzen, und in soweit der Gegenstand der Verhandlung die Verhältnisse zum Auslande berührt, der gemeinsame Minister des Aeußern oder deren Stellvertreter bilden, und zu welcher, so oft es der Gegenstand erfordert, Fachmänner aus beiden Ländergebieten, insbesondere Mitglieder der Handelskammern, berufen werden.

Die Ministerien jedes der beiden Theile haben das Recht, so oft sie dieß für nöthig halten, die Einberufung der Zoll- und Handelsconferenz in Anspruch zu nehmen.

Artikel XXII. Dieses Zoll- und Handelsbündniß tritt mit dem Tage der gesetzlichen Kundmachung auf die Dauer von 10 Jahren in Wirksamkeit und wird — wenn keine Kündigung eintritt — auf weitere zehn Jahre und sofort von zehn zu zehn Jahren als fortbestehend anerkannt. Die Kündigung kann jedesmal zu Ende des neunten Jahres stattfinden, und haben in diesem Falle die Verhandlungen über die Vertragserneuerung auf gleichem Wege ohne Verzug zu beginnen.

Es steht jedoch nach Verlauf der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer jedem der beiden Theile frei, Unterhandlungen zum Behufe von Abänderungen des gegenwärtigen Vertrages zu beantragen, welche der andere Theil nicht ablehnen kann. Sollte auf diesem Wege binnen sechs Monaten eine Einigung nicht erzielt werden, so steht jedem der beiden Theile eine einjährige Kündigung frei. In diesem Falle haben die Verhandlungen über die Vertragserneuerung ohne Verzug zu beginnen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht sofort in Ausführung gebracht werden können, so werden sich die beiderseitigen verantwortlichen Ministerien über die erforderlichen Uebergangsmassregeln verständigen.

Wien, am 24. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Benst m. p. Taaffe m. p. John m. p., J. M. L. Becke m. p. Gye m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung der für die zu Havre in Frankreich abzuhaltende internationale maritime Ausstellung bestimmten Gegenstände.

Zahl 264.

Im Juni 1868 wird zu Havre in Frankreich eine internationale maritime Ausstellung von auf die Dampf- und Segelschiffahrt Bezug nehmenden Gegenständen abgehalten werden.

Die Ausstellung soll am 1. Juni eröffnet und am 31. October 1868 geschlossen werden. Die zollämtliche Behandlung der zu dieser Ausstellung zu versendenden Gegenstände hat in derselben Weise stattzufinden, wie es mit dem Erlasse vom 9. November 1854, Z. 19501-F. M. (B. Bl. Nr. 83, S. 576), hinsichtlich der für die Pariser Agricultur- und Industrie-Ausstellung vom Jahre 1855 bestimmten Sendungen vorgezeichnet worden war.

Für die zollfreie Wiedereinfuhr der einem Zolle unterliegenden Gegenstände nach Beendigung der Ausstellung wird im Allgemeinen eine mit letztem Jänner 1869 ablaufende Frist von drei Monaten festgesetzt.

Wien, den 12. Jänner 1868.

Gestattung der unmittelbaren Entrichtung der Dienstverleihungsgebühren seitens der Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung und der auf Actien gegründeten mechanischen Weberei und Baumwoll-Spinnerei in Bozen.

Zahl 418.

In Gemäßheit des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß der Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung und der auf Actien gegründeten mechanischen Weberei, Baumwoll- und Filosele-Spinnerei in Bozen die unmittelbare Entrichtung der für die Verleihung von entgeltlichen Aemtern und Dienstposten ihrer Functionäre, Beamten und Diener, dann von den Dienstveränderungen nach L. B. 40 des Gesetzes vom 13. December 1862 zu entrichtenden Gebühren gestattet wurde, wonach die dießfälligen Decrete, Protokolle etc. ungestempelt ausgefertigt werden können.

Stämpel
und
Gebühren.

Wien, den 13. Jänner 1868.

A n h a n g.

Allgemeines.

— (Den zu Ministerposten berufenen Personen ist für die Dauer dieser ihrer Amtswirksamkeit das Prädicat „Exzellenz“ beizulegen.) Seine k. k. Apostolische Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß den zu Ministerposten berufenen Personen für die Dauer dieser ihrer Amtswirksamkeit das Prädicat „Exzellenz“ beigelegt werde und daß dieselben am k. k. Hofe mit den wirklichen geheimen Räten zu rangiren haben.

(Z. 114-F. M., ddo. 15. Jänner 1868.)

Personalmeldungen.

Auszeichnungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Jänner 1868 dem Hofaufseher Franz Schallauer und dem Konzeptionsbedienten Ferdinand Wimpel der aufgelassenen Aerial-Parzellensabrik in Anerkennung ihrer vieljährigen treuen und erspriesslichen Dienstleistung im Militär- und Civilstande, Ersterem das silberne Verdienstkreuz und Letzterem das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 457, ddo. 14. Jänner 1868).

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Innsbruck: Der Official der Landeshaupt- und Kriegscassa in Innsbruck Carl Reif zum Cassaadjuncten daselbst.

Lemberg: Der Theilnehmer in Ladislaw Eduard Setmajer im Uebersetzungswege zum Einnehmer bei dem Nebencollekte in Szyczin und der Amtsassistent Jakob Powelet zum Einnehmer bei dem Nebencollekte in Bobrog. — Der Assistent Luboslav Wolbowski zum Contrair bei dem Nebencollekte in Chelmek. — Die Amtsassistenten Johann Szczublawski, Michai Baranicki und Anton Soklawski zu Amtsofficialen bei dem Hauptcollekte in Brody, der quietirte Kanzleissistent Wenzel Poulisch zum Amtsofficialen bei dem Hauptcollekte in Szyciatowa, dann der quietirte Kanzleissistent Josef Kala zu Amtsofficialen bei dem Hauptcollekte in Lemberg.

Pränumeration

auf den Jahrgang 1868 der bei der Finanz-Landesdirection für Böhmen redigirten Beilage zu dem **Verordnungsblatte** des k. k. Finanzministeriums.

Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1868 der bei der Finanz-Landesdirection für Böhmen redigirten Beilage zu dem **Verordnungsblatte** des k. k. Finanzministeriums wird für Prag mit dreißig Kreuzern und für auswärtige Abonnenten bei portofreier Zufendung mit vierzig Kreuzern festgesetzt. — Die Jahrgänge 1854 einschliesslich 1867 der gedachten Beilage können bis zur Erschöpfung der diesfälligen Vorräthe um den ermäßigten Preis von fünfzehn Kreuzern für ein Exemplar durch das Finanz-Landesökonomat in Prag bezogen werden.

(Z. 4-V.Bl., ddo. 14. Jänner 1868.)

Pränumeration

auf den Jahrgang 1868 der bei der Finanz-Landesdirection in Graz redigirten **Beilage zum Verordnungsblatte** des k. k. Finanzministeriums.

Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1868 der bei der Finanz-Landesdirection in Graz redigirten Beilage zum **Verordnungsblatte** des k. k. Finanzministeriums wurde für Abonnenten loco Graz auf vierzig Kreuzer und für auswärtige Pränumeranten mit fünfzig Kreuzer festgesetzt.

Pränumerationen loco Graz werden vom Finanz-Landesökonomate in Graz, auswärtige Pränumeration aber von sämmtlichen k. k. Postämtern angenommen.

(Z. 5-V.Bl., ddo. 15. Jänner 1868.)

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N: 4.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Samstag den 25. Jänner.

Inhalt: Allgemeines: Vertretung des Militär-Kerars vor den Landes-Militärgerichten durch die an deren Amtssthe befindlichen Finanzprocuraturen. — Reorganisation des Steueramtsdienstes im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und den Herzogthümern Aushwitz und Bator. — Festsetzung des Postfrachtgeldes für Ungarn und Siebenbürgen. — Cassa- und Verrechnungswesen: Erläuterung des Verfahrens bei Ueberweisung fixer Gebühren. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Verzeichnisse jener an Eisenbahnen gelegenen Zollämter, welche im Verkehre zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollvereine zur Anwendung eines erleichterten Zollverfahrens im Sinne des Artikels 17 des Vertrages vom 11. April 1865 ermächtigt sind.

Allgemeines.

Vertretung des Militär-Kerars vor den Landes-Militärgerichten durch die an deren Amtssthe befindlichen Finanzprocuraturen.

Zahl 46638.

Im Vernehmen mit dem k. k. Kriegsministerium wird bestimmt, daß, in soferne nicht für gewisse Gattungen von Processen oder für einzelne Fälle aus Rücksichten für den Gegner eine Ausnahme stipulirt wird, zur gerichtlichen Vertretung vor den Landes-Militärgerichten in allen, das Militär-Kerar oder die übrigen der Fiscalvertretung zugewiesenen militärischen Fonde und Anstalten betreffenden Activ- und Passivprocessen nur die am Siege dieser Gerichte befindlichen Finanzprocuraturen berufen sind.

Die Besorgung aller übrigen, das Militär-Kerar betreffenden Angelegenheiten, als: die Erstattung von Gutachten, Interventionirung bei Vertragsabschlüssen u. s. f., hat bezüglich der die einzelnen Kronländer betreffenden Militärobjecte nach wie vor Aufgabe der für diese Gebiete bestellten Finanzprocuraturen zu bleiben.

Wien, den 13. Jänner 1868.

Reorganisation des Steueramtsdienstes im Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und den Herzogthümern Aushwitz und Bator.

Zahl 49190.

Die Steuerämter in diesem Kronlande werden auf die der Anzahl der politischen Bezirksämter gleichkommende Zahl reducirt.

Y. B. F. M.

5

Statt der bisher bestehenden 170 Steuerämter wird demgemäß ein Steuer- und Sammelamt in Krakau und 73 Steuerämter aufgestellt werden.

Das Steuer- und Sammelamt in Krakau umfaßt das Gebiet der Stadt und des politischen Bezirkes Krakau, und sind die demselben zugewiesenen Agenden und der Zeitpunkt, mit welchem dasselbe seine Wirksamkeit beginnt und die in Krakau bestehende Landeshauptkassa und das dortige Steueramt seine Wirksamkeit einstellen, mittelst besonderer Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden.

Die 73 Steuerämter werden in den Standorten der betreffenden politischen Bezirksämter aufgestellt und bei denselben die den Steuerämtern obliegenden Agenden mit Einschluß der Geschäfte der cumulativen Waisenämter für den Umfang der betreffenden politischen Bezirke, deren Amtsprängel mit der Verordnung des beständigen Staatsministeriums vom 23. Jänner 1867 (N. G. Bl. Stück IX, Nr. 17) und des Ministeriums des Innern vom 19. Juni 1867 (N. G. Bl. Stück XXXV, Nr. 86) festgestellt wurden, concentrirt.

In den Standorten, in denen künftig ein Steueramt nicht bestehen wird, übergehen die Geschäfte der gerichtlichen Depositenämter an die Bezirksgerichte des Standortes, dagegen werden die Steuerämter rücksichtlich der in ihren Standorten befindlichen Gerichte auch in der Folge als Depositenämter fungiren.

Das bisherige Dienstverhältniß der Steuerämter zu den politischen Bezirksämtern und zu den Finanz-Bezirksdirectionen bleibt aufrecht.

Die Wirksamkeit der concentrirten Steuerämter in Galizien hat mit 31. Jänner 1868 zu beginnen. An demselben Tage werden die außerhalb der Standorte der politischen Bezirksämter befindlichen Steuerämter ihre Function einstellen.

Wien, den 20. Jänner 1868.

Festsetzung des Postrittgeldes für Ungarn und Siebenbürgen.

Zahl 1333.

Das königlich-ungarische Handelsministerium hat das Postrittgeld in Ungarn und Siebenbürgen für Ein Pferd und Eine einfache Post im I. Semester 1868, wie folgt, festgesetzt:

Im Bezirke der Postdirection Pest	mit 1 fl. 24 kr.
„ „ „ „ „ Preßburg	1 „ 24 „
„ „ „ „ „ Oedenburg	1 „ 20 „
„ „ „ „ „ Kaschau	1 „ 20 „
„ „ „ „ „ Großwardein	1 „ 24 „
„ „ „ „ „ Temesvár	1 „ 22 „
„ „ „ „ „ Hermannstadt	1 „ 18 „

Die Gebühr für Einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte und die für Einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des für Ein Pferd und Eine einfache Post entfallenden Rittgeldes.

Das Postillons-Tringeld und das Schmiergeld ist unverändert geblieben.

Wien, den 21. Jänner 1868.

Cassa- und Verrechnungswesen.

Erläuterung des Verfahrens bei Ueberweisung fixer Gebühren.

Zahl 49680.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird der §. 10 der Instruction III für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden und der gleichlautende §. 9 der Instruction B für die Rechnungsdepartements der Ministerien bezüglich der Gebahrungen des Universal-Cameral-Zahlamtes und der übrigen diesen Departements zugewiesenen Geschäfte im Vernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe dahin erläutert, daß in allen Fällen, wo rückständige Besoldungsvorschüsse von einer Cassa oder Cassaabtheilung auf eine andere zur Herbeibringung übertragen werden, die wirklich hereingebrachten Ersatzbeträge in den bezüglichen Etat-Journalen der letzteren Cassa oder Cassaabtheilung reel zu verrechnen sind, und daß sonach eine Ueberrechnung auf die frühere Cassa oder Cassaabtheilung, beziehungsweise auf den früheren Etat durch die betreffenden Rechnungsdepartements nicht stattzufinden hat.

Wien, den 12. Jänner 1868.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verzeichnisse jener an Eisenbahnen gelegenen Zollämter, welche im Verkehre zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollvereine zur Anwendung eines erleichterten Zollverfahrens im Sinne des Artikels 17 des Vertrages vom 11. April 1865 ermächtigt sind ¹⁾.

Zahl 5765-F. M.

Es ist die Einleitung getroffen worden, daß jene Orte, nach welchen die aus dem deutschen Zollvereine nach Oesterreich oder in umgekehrter Richtung eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 17 des Vertrages vom 11. April 1865 und im §. 12 des Schlußprotokolles zu diesem Vertrage (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 32) verabredeten Erleichterungen des Zollverfahrens befördert werden können, und die zur Anwendung dieses Verfahrens ermächtigten Zollämter von beiden vertragenden Theilen mitgetheilt werden.

SoU.

Das in Folge dieser Einleitung zusammengestellte Verzeichniß A der an Eisenbahnen innerhalb des deutschen Zollvereines gelegenen Orte, nach welchen die aus Oesterreich eingehenden Güterzüge mit erleichtertem Zollverfahren befördert werden können, sowie der Grenzämter und Keimter im Innern des Zollvereines, welche zur Anwendung des erleichterten Verfahrens befugt sind, wird nachstehend zur Nachricht für die Handeltreibenden kundgemacht. Zugleich wird eine alphabetische Uebersicht B jener an Eisenbahnen gelegenen Zollämter des allgemeinen österreichischen, beide Reichstheile umfassenden Zollgebietes beigesügt, welche bisher, laut der hierüber von Zeit zu Zeit durch das Reichs-Gesetz-Blatt veröffentlichten Kundmachungen zur Anwendung des durch die allgemeine Vorschrift vom 18. September 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 175) ausführlich vorgezeichneten erleichterten Zollverfahrens für den Verkehr auf den die Zoll-Linie berührenden Eisenbahnen ermächtigt worden sind.

Wien, den 13. Jänner 1868.

¹⁾ Enthalten in dem am 18. Jänner 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 7.

Verzeichniß A, betreffend den Zollverein.

Zollvereinsstaaten	Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungs- stellen belegen sind	N a m e n der Abfertigungsstellen
I. Preussische.		
1. Provinz Ostpreußen.	Esbahn.	1. Hauptsteneramt zu Königsberg. 2. Hauptsteneramt zu Eydkehmen.
2. Provinz Westpreußen.	1. Esbahn (Zweigbahn von Dirschau nach Danzig). 2. Bahn von Bromberg nach Warschau.	Hauptsteneramt zu Danzig. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofs daselbst. 1. Hauptsteneramt zu Thorn. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofs daselbst. 2. Nebensteneramt i. zu Cleszyn.
3. Provinz Posen.	—	—
4. Provinz Pommern.	Berlin — Stettin.	Hauptsteneramt zu Stettin. Abfertigungsstelle am Bahnhofs daselbst.
5. Provinz Schlesien.	1. Oberschlesische. 2. Gesele-Oberberger (resp. zwischen Breslau und Oderberg und zwischen Oderberg und Krasau). 3. Verbindungsbahn zwischen Neudorau und Cöwiescim (resp. zwischen Oderberg und Krasau). 4. Niederschlesisch-Märkische Bahn. 5. Niederschlesisch-Märkische Bahn. (Zweigbahn von Reichenfurt über Gerslich nach Dretten).	1. Hauptsteneramt zu Wyszlowitz. 2. Nebensteneramt I. zu Kattowitz (Hauptamtsbezirk Wyszlowitz). 3. Hauptsteneramt zu Breslau. Abfertigungsstelle auf dem Oberschlesischen Bahnhofs daselbst. 1. Hauptsteneramt zu Kattow. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofs daselbst. 2. Nebensteneramt I. auf dem Eisenbahnhofs zu Cöwiescim (Hauptamtsbezirk Kattow.) Nebensteneramt i. zu Cöwiescim (Hauptamtsbezirk Wyszlowitz). Hauptsteneramt zu Breslau. Abfertigungsstelle auf dem Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofs daselbst. Hauptsteneramt zu Gerslich. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofs daselbst.
6. Provinz Brandenburg.		
a) Berlin.	1. Berlin-Hamburger Bahn. 2. Berlin-Potsdam-Magdeburger, Berlin-Anhalterische, Berlin-Frankfurter (Niederschlesisch-Märkische Bahn).	Hauptsteneramt für ausländische Gegenstände zu Berlin. Abfertigungsstelle auf dem Berlin-Hamburger Bahnhofs daselbst. Hauptsteneramt für ausländische Gegenstände zu Berlin.
b) Regierungsbezirk Potsdam.	1. Berlin-Hamburger Bahn.	1. Nebensteneramt zu Wendisch-Warnow (Hauptamtsbezirk Warnow). 2. Hauptsteneramt zu Wittenberg. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofs daselbst.

Zollvereinsstaaten	Eisenbahnlirien, an welchen die Abfertigungs- stellen belegen sind	N a m e n der Abfertigungsstellen
<p>c) Regierungsbahnen Frankfurt.</p>	<p>2. Berlin - Potsdam - Magdeburger Bahn. 3. Potsdam-Strasburg-Neu-Brandenburg. 1. Niederschlesisch-Märkische Bahn. 2. Ostbahn. Anmerkung zu 6 c). Bei dem Hauptfeueramte zu Frankfurt und den Unterfeuerämtern zu Fürstwalde, Guben und Sarau an der Niederschlesisch-Märkischen Bahn, dem Hauptfeueramte zu Landberg a. M. und dem Unterfeueramte zu Göttriu an der Ostbahn und den Unterfeuerämtern zu Kratowitz und Weidenberg an der Oberschlesischen, resp. Stargard-Potsdamer Bahn, kann ausnahmsweise die Umladung verschlossener Wagen ohne zollvermündliche Abfertigung, sowie bei eintretender Verschlußverletzung die Erneuerung desselben zugelassen werden.</p>	<p>Hauptfeueramt zu Potsdam. Nebenstellen I. zu Strasburg, auf dem Bahnhofe. Hauptfeueramt zu Frankfurt.</p>
<p>7. Provinz Sachsen.</p>	<p>1. Magdeburg-Wittenberge. 2. Magdeburg-Halberstadt. 3. Magdeburg-Göthen-Halle-Leipzig. 4. Berlin-Potsdam-Magdeburg. 5. Magdeburg-Göthen-Halle-Leipzig. 6. Thüringische.</p>	<p>Hauptfeueramt zu Magdeburg, Abfertigungsstelle auf dem Wittenbergschen Bahnhofe daselbst. Hauptfeueramt zu Magdeburg. Hauptfeueramt zu Halle, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe daselbst.</p>
<p>8. Provinz Hannover.</p>	<p>1. Hannover-Bremen. 2. Bremen-Verfe. 3. Burg-Veram-Veresud. 4. Hannover-Harburg. 5. Hannover-Gassel. 6. Hannover-Emden.</p>	<p>1. Hauptfeueramt zu Hannover. 2. Hauptfeueramt zu Lohlsbrück. 3. Vereinländisches Hauptstellenamt zu Bremen. 1. Vereinländisches Hauptstellenamt zu Bremen. 2. Hauptstellenamt zu Veresemünde. 3. Nebenstellenamt I. zu Burgdam. 1. Nebenstellenamt I. zu Burgdam. 2. Nebenstellenamt I. zu Veresnam-Tief. 1. Hauptfeueramt zu Hannover. 2. Hauptfeueramt zu Lüneburg, Abfertigungsstelle am Bahnhofe. 3. Hauptstellenamt zu Harburg, Abfertigungsstelle am Bahnhofe. 1. Hauptfeueramt zu Hannover. 2. Hauptfeueramt zu Münden, Abfertigungsstelle am Bahnhofe. 1. Hauptfeueramt zu Hannover. 2. Hauptfeueramt zu Osnabrück, Abfertigungsstelle am Bahnhofe. 3. Hauptstellenamt zu Ver. 4. Hauptstellenamt zu Emden.</p>

Zollvereinsstaaten	Eisenbahnlirien, an welchen die Abfertigungs- stellen belegen sind	N a m e n der Abfertigungsstellen
	7. Hannover-Braunschweig. 8. Hannover-Silberstein (über Lehrte und über Nordstemmen). 9. Lüneburg-Lauenburg. 10. Almelo-Zulbergen. A m e r l u n g. Dämmtliche die Pro- vinz Hannover berührende Eisen- bahnen stehen mit einander in Ver- bindung.	Hauptsteueramt zu Hannover. 1. Hauptsteueramt zu Hannover. 2. Hauptsteueramt zu Silberstein. 1. Hauptsteueramt zu Lüneburg. Abfertigungsstelle am Bahnhofs. 2. Nebenamt I. zu Sedntorf am Bahnhofs. Nebenamt I. auf dem Bahnhofs zu Westheim.
9. Provinz Westphalen.	Göln-Minden.	Hauptsteueramt zu Minden. Abfertigung auf dem Bahnhofs dafelbst.
10. Rheinprovinz.	1. Saarbrück-Werbach. 2. Rheinische. A m e r l u n g. Bei diesem Hauptamte wird auch das Gepäck der Eisenbahn-Reisenden verpackt. 3. Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Göln. Abfertigungsstelle auf dem Central-Güter- bahnhofs dafelbst. A m e r l u n g. Ausnahmeweise dürfen bei dieser Abfertigungsstelle Güter, welche über Herbedthal mit Anlagzetteln und Ladungs-Verzeichnissen eingehen, zum Zwecke der Weiterführung auf Anlagzetteln bis zum Ueberführungsamte ohne Zoll- ordnungsmäßige Abfertigung umgeladen werden. Außerdem werden in Göln bei der Abfertigungs- stelle auf dem Central-Personen-Bahnhofs die Effekten der in Göln einströmenden Eisenbahn-Rei- santen verpackt.	1. Nebenamt I. zu Herbedthal (Hauptamtbezirk Köln). 2. Hauptamt zu Köln. 1. Nebenamt I. zu Herbedthal (Hauptamtbezirk Köln). 2. Nebenamt I. zu Expen. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofs dafelbst (Hauptamtbezirk Köln). Hauptamt zu Wachen. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofs zu Kampfernd dafelbst.
	3. Rheinische (Zweigbahn von Her- bedthal nach Expen).	1. Nebenamt I. zu Herbedthal (Hauptamtbezirk Köln). 2. Nebenamt I. zu Expen. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofs dafelbst (Hauptamtbezirk Köln).
	4. Wachen-Rheinisch.	Hauptamt zu Wachen. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofs zu Kampfernd dafelbst.
	5. Wachen-Düsseldorf-Ruhrort.	1. Hauptsteueramt zu Düsseldorf. 2. Hauptsteueramt zu Ruhrort. A m e r l u n g. In Ruhrort können Umladungen der unter Wagenverschluß auf der Eisenbahn beför- derten zum Ein- oder Ausgange bestimmten Güter ohne Zollordnungsmäßige Abfertigung unter den in der Anweisung vom 21. September 1852, Büffer 11, lit B, vorgeschriebenen Control-Ver- regeln erfolgen.

<p>Reichvereinsstaaten</p>	<p>Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungs- stellen belegen sind</p>	<p>N a m e n der Abfertigungsstellen</p>
	<p>6. Kehlheim-Oberhausen.</p>	<p>1. Nebenpostamt I. zu Elten (Hauptamtsbezirk Emmerich). 2. Hauptpostamt zu Emmerich. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe daselbst. <i>K u m m e r l u n g.</i> Bei dieser Stelle wird auch das Gepäck der Eisenbahn-Reisenden reviviert. 3. Hauptpostamt zu Weiel.</p>
	<p>7. Elberfeld-Bochum.</p>	<p>1. Nebenpostamt I. zu Elten (Hauptamtsbezirk Emmerich). 2. Hauptpostamt zu Elberfeld. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe daselbst.</p>
	<p>8. Köln-Binden.</p>	<p>1. Hauptpostamt zu Duisburg. 2. Hauptpostamt zu Düsseldorf. 3. Hauptpostamt für ausländische Gegenstände zu Köln. Hauptpostamt zu Ruhrort.</p>
	<p>9. Ruhrort-Oberhausen. 10. Elberfeld-Nimwegen.</p>	<p>Nebenpostamt I. zu Gronenburg (Hauptpostamt zu Elberfeld).</p>
<p>11. Provinz: Hessen, Nassau, Frankfurt a. M.</p>	<p>1. Hannover'sche Südbahn (Hannover-Cassel). 2. Main-Wefer Bahn (Frankfurt a. M.-Cassel). 2. Carl'sch Friedrich Wilhelm's Nordbahn (nördlich von Karburg und südlich von Thüringen). 4. Frankfurt-Hanauer Bahn (von Frankfurt a. M. und Höchstädt). Hessische Staatsbahn. Rheinische Bahn. 1. Main-Weferbahn. 2. Taunus-Bahn. 3. Rhein-Neckar Bahn. 4. Linkö-Main Bahn (Verwaltung der Ludwigsbahn). 5. Frankfurt-Hanau p. p. Bahn.</p>	<p>Hauptpostamt zu Cassel. Abfertigungsstelle am Bahnhofe. Hauptpostamt zu Hanau. Hauptpostamt zu Oberlahnstein. Hauptpostamt zu Frankfurt a. M. (durch die Verbindungsbahn mit den erwähnten Eisenbahnen verbunden).</p>
<p>Außerdem: Großherzogthum Luxemburg.</p>	<p>Paris-Metz-Luxemburg. Brüssel-Arion-Luxemburg. Trier-Luxemburg. Paris-Metz-Luxemburg. Brüssel-Arion-Luxemburg.</p>	<p>Hauptpostamt zu Luxemburg. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe daselbst. Nebenpostamt I. zu Weidenburg (Hauptamtsbezirk Luxemburg). Nebenpostamt I. zu Weidenburg (Hauptamtsbezirk Luxemburg). <i>K u m m e r l u n g e n.</i> 1. Bei der Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Luxemburg kann bei der Waarenbuchführung auf der Eisenbahn eine Umschreibung ohne Zollertrennungsmäßige Abfertigung stattfinden.</p>

Zollkreiskantons	Eisenbahnlinien, an welchen die Abfertigungs- stellen belegen sind	N a m e n der Abfertigungsstellen
<p>II. Jagers.</p> <p>1. Tummel-Zür-Nordbahn.</p> <p>2. Tummel-Weißbahn.</p> <p>3. Karmländ-Sahn.</p> <p>4. Königl. bayrische prov. Cölnh.</p> <p>5. Kgl. b. Karmländ-Sahn.</p> <p>6. Kgl. b. Tummel-Sahn.</p> <p>7. Chertouss-Süd-Eger.</p>	<p>1. Tummel-Zür-Nordbahn.</p> <p>2. Tummel-Weißbahn.</p> <p>3. Karmländ-Sahn.</p> <p>4. Königl. bayrische prov. Cölnh.</p> <p>5. Kgl. b. Karmländ-Sahn.</p> <p>6. Kgl. b. Tummel-Sahn.</p> <p>7. Chertouss-Süd-Eger.</p>	<p>2. Bei dem Nebenkamme L. in Wettenburg kann das mit der Eisenbahn direkt aus Preussisch eingehende Gepäck der nach Luxemburg reisenden Personen unter Wagnerverzicht der Hauptabfertigungsstelle in Luxemburg zur Revision überwiesen werden.</p> <p>In Wettenburg selbst findet nur die Abfertigung der Personen desjenigen Postzuges statt, welche in diesem Orte oder in dem zwischen denselben und Luxemburg belegenen Stationen die Eisenbahn verlassen.</p> <p>3. Dasselbe gilt auch in Bezug auf die bei dem Nebenkamme L. in Wettenburg aus Belgien eingehenden Postwagen-Effekten.</p> <p>1. Hauptpostamt zu Eristen.</p> <p>2. Hauptpostamt zu Denauwörth.</p> <p>3. Hauptpostamt zu Bamberg. Abfertigungsstelle am Bahnhofs.</p> <p>4. Hauptpostamt zu Hof. Abfertigungsstelle am Bahnhofs.</p> <p>5. Hauptpostamt zu Nürnberg. Abfertigungsstelle am Bahnhofs.</p> <p>1. Hauptpostamt zu Schweinfurt.</p> <p>2. Hauptpostamt zu Kitzbühel. Abfertigungsstelle am Bahnhofs.</p> <p>1. Nebenpostamt I. zu Sulzbürg.</p> <p>2. Nebenpostamt I. zu Kautzen.</p> <p>1. Hauptpostamt zu Tessen. Abfertigungsstelle am Bahnhofs.</p> <p>2. Hauptpostamt zu Nürnberg a. M.</p> <p>3. Hauptpostamt zu Regensburg. Abfertigungsstelle am Bahnhofs.</p> <p>Nebenpostamt I. zu Schütz, an der Zell-Grabenlinie zu Weidenburg.</p> <p>Hauptpostamt zu Tummel-Weiß.</p> <p>Nebenpostamt I. am Bahnhofs zu Wöll in Südböhmen.</p> <p>Wormsheim. Das Gepäck der Reisenden kann auf der provisorischen Linie a. M. zwischen Worms und Tübingen.</p> <p>Wormsheim. Das Gepäck der Reisenden kann auf der provisorischen Linie a. M. zwischen Worms und Tübingen.</p> <p>Wormsheim. Das Gepäck der Reisenden kann auf der provisorischen Linie a. M. zwischen Worms und Tübingen.</p>
<p>III. Saßler.</p> <p>1. Zoben-Saßler.</p> <p>2. Saßler-Neuburg.</p> <p>3. Zoben-Saßler-Neuburg.</p> <p>4. Zoben-Saßler-Neuburg.</p> <p>5. Zoben-Saßler-Neuburg.</p>	<p>1. Zoben-Saßler.</p> <p>2. Saßler-Neuburg.</p> <p>3. Zoben-Saßler-Neuburg.</p> <p>4. Zoben-Saßler-Neuburg.</p> <p>5. Zoben-Saßler-Neuburg.</p>	<p>Hauptpostamt zu Zoben.</p> <p>Nebenpostamt I. zu Neuburg in Böhmen.</p> <p>Neuburg in Böhmen.</p> <p>1. Nebenpostamt I. zu Neuburg in Böhmen.</p> <p>2. Hauptpostamt zu Zoben.</p> <p>a) Nebenpostamt zu Neuburg am Bahnhofs.</p> <p>b) Nebenpostamt zu Neuburg am Bahnhofs.</p> <p>c) Nebenpostamt zu Neuburg am Bahnhofs.</p>

Zollvereinsstaaten	Eisenbahnlirien, an welchen die Abfertigungs- stellen belegen sind	N a m e n der Abfertigungsstellen
	<p>6. Derselbe und Niedererzgebirgische Staatsbahn.</p> <p>7. Westliche Staatsbahn (Leipzig-Bludenz-Chemnitz).</p> <p>8. Magdeburger, Leipziger und Thüring'sche Privatbahnen, sowie sächsisch-bayerische Staatsbahn.</p> <p>9. Leipzig-Dresdner Privatbahn.</p> <p>10. Meißnische Staatsbahn.</p> <p>11. Sächsisch-böhmische Staats- und Leipzig-Dresdner Privatbahn.</p> <p>12. Magdeburg - Leipzig, Dresden-Leipzig und Thüring'sche Privatbahnen. Sächsisch - bayerische Staatsbahn.</p>	<p>Hauptzollamt zu Chemnitz, Zollexpedition am Wohnhose.</p> <p>Hauptzollamt zu Bludenz.</p> <p>Hauptzollamt zu Leipzig.</p> <p>Hauptzollamt zu Leipzig, Zollexpedition am Dresdner Wohnhose.</p> <p>Nebenzollamt i. zu Weierkreutz.</p> <p>Annemerkungen. 1. Annahmen von der Regel, nach welcher das Gepäck der Reisenden bei dem Grenzollamte zu revisiren ist, können auf Grund besonderer Uebereinkunft mit der k. k. österreichischen Regierung in Dresden und Leipzig für die beiden Einbruchslinien Meidenberg-Jittou und Wobensack eintreten.</p> <p>2. Cris, für welche antebzwweise die Umladung verschlossener Wagen unterwegs zugelassen werden ist.</p> <p>Hauptzollamt zu Dresden.</p> <p>a) Zollexpedition am Wohnhose zu Altstadt-Dresden.</p> <p>b) Zollabfertigungsstelle mit Niederlage zu Renscht-Dresden.</p> <p>c) Zollexpedition am sächsisch-böhmischen Wohnhose zu Altstadt-Dresden.</p> <p>1. Hauptzollamt zu Leipzig, und</p> <p>2. Zollexpedition am Dresdner Bahnhofe daselbst.</p>
IV. Württemberg.	Staatsbahn vom Wobens (Friedrichshafen) in Verbindung mit der bayerischen Eisenbahn in Ulm und mit der badischen Eisenbahn in Bruchsal.	<p>1. Hauptzollamt zu Friedrichshafen.</p> <p>2. Hauptzollamt zu Ulm.</p> <p>3. Hauptzollamt zu Stuttgart.</p> <p>4. Hauptzollamt zu Heilbronn.</p> <p>Annemerkung. Auf die Nebenzollämter i zu Koenigsberg und Remlingen (Staatsbahn) von Friedrichshafen bis zum Anschluß an die bayerische Eisenbahn in Ulm und an die badische in Bruchsal können Begleitfahrergüter unter Wägenverschluß abgefertigt werden.</p>
V. Baden.	<p>Konstanz-Weil-Frankfurt o. M. mit den Zweigbahnen.</p> <p>a) von Basel nach Lörach und Schopfheim (Wiesenthalbahn);</p> <p>b) von Speyerer nach Kehl und Straßburg;</p>	<p>1. Hauptzollamt zu Konstanz.</p> <p>2. Nebenzollamt zu Lörach.</p> <p>3. Zollabfertigungsstelle zu Schopfheim.</p> <p>4. Nebenzollamt i zu Weisingen.</p> <p>5. Nebenzollamt I zu Waldshut.</p> <p>6. Zollabfertigungsstelle am Wohnhose zu Basel.</p> <p>7. Nebenzollamt zu Lörach.</p> <p>8. Hauptzollamt zu Kehl.</p>

Zollvercinestaaten	Eisenbahnlirien, an welchen die Abfertigungs- stellen belegen sind	N a m e n der Abfertigungsstellen
VI. Großherzogthum Hessen.	e) von Friedrichshafen nach Mann- heim.	1. Hauptzollamt zu Mannheim. 2. Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe daselbst. Anmerkungen. 1. Ausnahmen von der Regel, nach welcher das Gepäck der Reisenden bei dem Grenz Zollamt zu revidiren ist, bestehen im Groß- herzogthume Baden nur bei dem Grenz Zollamt Kehl rücksichtlich des auf der Eisenbahnstrecke Kehl - Salsburg und vice versa den Zollverein transitirenden Reisegepäck und rücksichtlich des auf der Eisenbahnstrecke Kehl - Fürtz transi- tirenden Gepäcks. Für beide Fälle ist die Abferti- gung im Aufgabeverfahren gestattet. 2. Im Betreff des directen Verkehrs mit der fran- zösischen Ostbahn finden vereinzelt noch in Kehl, bevor die Bildung der im Aufgabeverfahren abzufertigenden Waarenlabungen, Umladungen statt, weil in Königshafen oder in Straßburg diejenigen Einrichtungen noch nicht getroffen sind, welche es ermöglichen, schon auf jenen Stationen Wagenlabungen für die vereinsländischen Bestim- mungsorte zu bilden.
	1. Main-Weiser Bahn, Köln-Gieße- mer Bahn. 2. Frankfurt-Offenbacher Bahn. 3. Main-Neckarbahn, Ludwigsbahn. 4. Fulda-Bahn. 5. Ludwigsbahn. 6. Frankfurt a. M.-Bingen.	Hauptzollamt zu Gießen. Hauptzollamt zu Offenbach. 1. Hauptzollamt zu Darmstadt. 2. Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe daselbst. Hauptzollamt zu Mainz. Hauptzollamt zu Worms. Hauptzollamt zu Bingen.
VII. Thüringischer Verein.	1. Thüringer Eisenbahn	1. Königl. preussisches Hauptzollamt zu Erfurt. Abfertigungsstelle am Bahnhofe. 2. Großherzogl. sächsisches Steueramt zu Eisenach. 3. Herzogl. sächsisches Hauptzollamt zu Gotha (die Verwaltung ruht).
	2. Sächsisch-Bayerische Staatsbahn. 3. Werra-, resp. Lichtenfeld-Gebur- burger Bahn. 4. Weingeld-Gezauer Bahn.	Herzogl. sächsisches Hauptzollamt zu Altenburg. Abfertigungsstelle am Bahnhofe. 1. Großherzogl. sächsisches Steueramt zu Eisenach. 2. Herzogl. sächsisches Hauptzollamt zu Gotha. Fürstlich reussisches Steueramt zu Greiz. Anmerkung zu VII. Auf die vorbenannten Steuer- stellen, zu welchen an der Thüringer Eisenbahn noch die großherzogl. sächsischen Steuerämter zu Weimar und Apolda und an der Werra-, resp. Lichtenfeld-Gezauer Bahn — noch das herzogl. sächsische Steueramt zu Meiningen hinzuzurechnen, Einen Bagelstehengüter unter Eisenbahnver- schlag abgefertigt werden.
VIII. Preussisch.	Braunschweigische Bahn (Maade- burg-Braunschweig-Gannover).	1. Hauptzollamt zu Braunschweig. Abfertigungs- stelle am Bahnhofe. 2. Hauptzollamt zu Wolfenbüttel.
IX. Oldenburg.	—	—

Verzeichniß B, betreffend Oesterreich.

Benennung			Land	Kategorie des im Orte befindlichen Zollamtes			Die Ermächtigung des Zollamtes wurde kundgemacht mit Erlaß		
der Bestimmungsorte im innern Zollgebiete	der Eisenbahnstationen an oder in der Nähe der Zoll-Einle im			Hauptzollamt		Nebenpostamt l. Classe	vom	Reichs- Steuer- Blatt Nr.	Finanz- Minist. U. W. Seite
	Inlande	Auslande		I.	II.				
Agros	.	.	Kroatien	.	1	.	4. Oct. 1862	68	271
.	Nia	.	Cislat	.	.	1	21. August 1867	116	310
.	Nisch	.	Böhmen	.	1	.	10. Nov. 1865	120	432
Kuffig	.	.	Böhmen	.	1	.	8. Nov. 1861	114	289
.	Subitz, im Odenwälder Bahnhoft	.	West-Galizien	.	1	.	26. Febr. 1863	23	101
.	Wagias	.	Ungarn	.	.	1	8. Nov. 1861 *)	114	289
.	Wodenbach	.	Böhmen	1	.	.	18. Sept. 1857 *)	175	433
Sogon	.	.	Cislat	1	.	.	8. Nov. 1861	114	289
Stranz	.	.	Mähren	1	.	.	18. Sept. 1857	175	433
.	Eger	.	Böhmen	1	.	.	19. Nov. 1865	120	432
.	.	Jurth	Bayern	.	.	1	13. Sept. 1862	62	243
Eyernowitz	.	.	Bukowina	1	.	.	9. Nov. 1866	135	231
Görs	.	.	Görs	.	1	.	17. Nov. 1866	139	232
Grosz	.	.	Stiermark	1	.	.	18. Sept. 1857	175	433
Janschbrunn	.	.	Cislat	1	.	.	14. August 1858	123	268
Klagenfurt	.	.	Kärnten	.	1	.	18. Juni 1863	58	205
Krafsau	.	.	Großherzogthum Sachsen	1	.	.	18. Sept. 1857	175	433
.	Kuffstein	.	Cislat	.	1	.	14. August 1858	123	268
Leibach	.	.	Stein	1	.	.	18. Sept. 1857	175	433
Leoben	.	.	West-Galizien	1	.	.	11. Nov. 1861	111	268
Linz	.	.	Ober-Oesterreich	1	.	.	11. Dec. 1862	94	419
Marchegg	.	.	Stiermark	1	1	.	18. Sept. 1857	175	433
Kreuzstadt, siehe Wiener Kreuzstadt.	.	.							

*) Den cumulativen Kundmachungen vom 18. September 1857 und vom 8. November 1861 gingen, bezüglich m. d. vorder darin genannter Gemüter, spezielle Kundmachungen voraus.

Benennung			Land	Kategorie des im Orte befindlichen Zollamtes		Die Ermächtigung des Zollamtes wurde ausgemacht mit Verlaß			
der Bestimmungsorte im innern Zollgebiete	der Eisenbahnstationen an oder in der Nähe der Zoll-Linie im			Hauptzollamt	Nebenzollamt 1. Klasse		vom	Reichs-Oesterreich	Finanz-Minist. B. Bl. Seite
	Inlande	Auslande			I.	II.			
				Klasse					
	Oderberg	.	Schlesien	1	.	18. Sept. 1857	175	433	
Lebenberg	.	.	Ungarn	.	1	8. März 1862	22	99	
Osn	Erpforter Hauptzollamt	.	Ungarn	1	.	2. Mai 1861	54	125	
	Osnigheim, Bahnhof, siehe Babier.	.							
Olmitz	.	.	Mähren	1	.	18. Sept. 1857	175	433	
.	.	Yokau	Bayern	.	1	27. August 1861	85	215	
Peßh	.	.	Ungarn	1	.	18. Sept. 1857	175	433	
Pilsen	.	.	Böhmen	.	1	13. Sept. 1862	62	243	
Prag	.	.	Böhmen	1	.	18. Sept. 1857	175	433	
Preßburg	.	.	Ungarn	.	1	18. Sept. 1857	175	433	
Raab	.	.	Ungarn	.	1	18. Sept. 1857	175	433	
Reichenberg	.	.	Böhmen	1	.	8. Nov. 1861	114	289	
Roseredo	.	.	Titel	.	1	8. Nov. 1861	114	289	
.	Salzburg	.	Erzogthum Salzburg	1	.	8. Nov. 1861	114	289	
.	Sejafoma	.	Großherzogthum Krakau	.	1	18. Sept. 1857	175	433	
Siffel	.	.	Kroatien	.	1	4. Oct. 1862	68	271	
Temesvár	.	.	Ungarn	1	.	8. Nov. 1861	114	289	
Teplic	.	.	Böhmen	1	.	8. Nov. 1861	114	289	
Trient	.	.	Titel	1	.	8. Nov. 1861	114	289	
.	Triefß	.	Militärisches Küstenland	1	.	18. Sept. 1857	175	433	
.	Troppan	.	Schlesien	1	.	31. Dec. 1857	4*)	2*)	
.	Waltersdorf	.	Böhmen	.	1	19. Nov. 1865	120	452	
Wien	.	.	Wiederösterreich	1	.	18. Sept. 1857	175	433	
Wiener-Neustadt	.	.	Wiederösterreich	.	1	18. Sept. 1857	175	433	
.	.	Sittian	Sachsen	1	.	8. Nov. 1861	114	289	

*) Jahrgang 1858.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 5.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Donnerstag den 30. Jänner.

Inhalt: Allgemeines: Gesetz vom 31. December 1867, in Betreff der Auflösung des Lehenbandes bezüglich der in Steiermark befindlichen landesfürstlichen und Salzburger Lehen, sowie der Privatlehen. — Gesetz vom 31. December 1867, betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Salzburgerischen Lehen. — Gesetz vom 14. Jänner 1868, betreffend die Unterfügung der Stadtgemeinde Brody aus Staatsmitteln.

Zuhang: Personalmeldungen. — Pränumerations-Ankündigung.

Allgemeines.

Gesetz vom 31. December 1867,

in Betreff der Auflösung des Lehenbandes bezüglich der in Steiermark befindlichen landesfürstlichen und Salzburger Lehen, sowie der Privatlehen¹⁾.

Giltig für das Herzogthum Steiermark.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel 1. Das Lehenverhältniß rücksichtlich aller im Herzogthume Steiermark befindlichen, ursprünglich landesfürstlichen oder ursprünglich Salzburger Lehen, sowie der Privatlehen, in sofern dasselbe nicht bereits durch das Gesetz vom 17. December 1862, Nr. 103 Reichs-Gesetz-Blatt, aufgelöst wurde, ist aufzuheben und das dem Lehenherrschaft zustehende Ober-eigenthum durch eine von dem Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Die lehenbaren Landeskörbämter als solche und der deutsche Orden bleiben durch dieses Gesetz unberührt. Dagegen fallen unter dasselbe jene lehenbaren Güter und Bezüge, welche mit einzelnen Erbämtern verbunden sind.

Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

Artikel 2. Die für die Auflösung dieses Lehenverhältnisses von dem Vasallen als Entschädigung an den Lehenherrschaft zu leistende Freimachungsgeldbühr wird von dem Werthe des Lehenobjectes bemessen, und

1. für Lehen, bei welchen die Veräußerung zwar angefragt werden muß, aber observanzmäßig nicht verweigert werden kann, auf 2 Percent;

2. für solche, bei welchen diese Observanz nicht obwaltet, und zwar:

- a) für Lehen, die sich in Händen juristischer Personen befinden, auf 4 Percent,
- b) für Weiber- oder gemischte Lehen auf 10 Percent,

¹⁾ Enthaltend in dem am 28. Jänner 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 8.

c) für ein Mannstammlehen auf 15 Percent,

d) für Lehen, bezüglich welcher das Heimfallrecht nachgewiesen werden kann und die am Heimfalle stehen, auf 25 Percent

festgestellt. Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn die Lehenbesitzer und sämtliche Anwärter das sechzigste Lebensjahr überschritten haben.

Artikel 3. Die im Reichsgesetze vom 17. December 1862, Nr. 103 des Reichs-Gesetz-Blattes, über die theilweise Aufhebung des Lehenbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2 und 3, dann 11 bis einschließlich 18 des Abschnittes B. „Entschädigung des Obereigenthums“ und der §§. 20 bis einschließlich 28 des Abschnittes C. „Durchführungsbestimmungen“ sind auch bei der Ablösung der im Artikel 1 dieses Gesetzes bezeichneten Lehen anzuwenden.

Artikel 4. Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 31. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Mucersperg m. p. Taaffe m. p. Giskra m. p. Brestel m. p. Herbst m. p.

Gesetz vom 31. December 1867,

betreffend die Auflösung des Lehenbandes hinsichtlich der nicht schon im Gesetze vom 17. December 1862 begriffenen Salzburgerischen Lehen¹⁾.

Gültig für das Herzogthum Salzburg.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel 1. Das Lehenverhältniß rücksichtlich der im Herzogthume Salzburg befindlichen Ritter- und anderen Lehen, welche nicht schon nach dem Gesetze vom 17. December 1862 aufgehoben sind, ist gesetzlich aufzuheben und das den Lehenherren zustehende Obereigenthum durch eine von dem Vasallen zu leistende Entschädigung abzulösen.

Die lehenbaren Landeserbämter als solche bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

Die Errichtung neuer Lehen ist untersagt.

Artikel II. Für die nach Artikel I aufzuhebenden Lehen werden folgende, vom Werthe derselben abzunehmende Freimachungsgebühren festgesetzt:

a) bei Lehen, welche sich in Händen juridischer Personen befinden, 4 Percent;

b) bei anderen Lehen, und zwar:

1. Bei am Heimfalle stehenden Lehen 25 Percent.

Als am Heimfalle stehend ist ein Lehen zu betrachten, wenn die Lehenbesitzer und sämtliche Anwärter das sechzigste Lebensjahr überschritten haben.

2. Bei reinen Mannstammlehen 15 Percent.

3. Bei Weiber- und beziehungsweise gemischten Lehen 10 Percent.

Bei nachweisbar aufgetragenen oder vom Lehenherren erkauften Lehen ist die entfallende Gebühr um 2 Percent geringer zu bemessen.

¹⁾ Enthalten in dem am 28. Jänner 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 9.

4. Wird erwiesen, daß bei einem Lehen die Veräußerung zwar nachgesucht werden mußte, aber observanzmäßig nicht verweigert werden durfte, so ist die Freimachungsgebühr auf 2 Percent vom Werthe eines solchen Lehens festgesetzt.

Artikel III. Die im Reichsgesetz vom 17. December 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 103) über die theilweise Aufhebung des Lehensbandes enthaltenen Anordnungen der §§. 2, 3, 11 bis einschließlich 18 und 20 bis einschließlich 28 sind auch bei der Ablösung der im Artikel I dieses Gesetzes bezeichneten Lehens anzuwenden.

Artikel IV. Der Minister des Innern ist im Einvernehmen mit dem Justiz- und Finanzminister mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 31. December 1867.

Franz Joseph m. p.

Aueröperg m. p. Taaffe m. p. Gisvra m. p. Brestel m. p. Herbst m. p.

Gesetz vom 14. Jänner 1868,

betreffend die Unterstützung der Stadtgemeinde Brody aus Staatsmitteln ¹⁾.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Der Stadt Brody in Galizien wird zum Behufe der Wiederherstellung des am 23. Mai 1867 abgebrannten Stadttheiles eine Unterstützung von 42.000 fl. österr. Währ. aus Staatsmitteln ertheilt.

II. Dieser der Stadt Brody gewährte Unterstützungsbeitrag von 42.000 fl. ist zur theilweisen Tilgung des derselben zur augenblicklichen Anshilfe vom Finanzministerium angewiesenen unverzinslichen Vorschusses von 100.000 fl. zu verwenden, und es wird der genannten Stadt zur Entrichtung ihrer, gegen die privilegierte österreichische Nationalbank behufs einer Hypothekar-Anleihe einzugehenden Verpflichtungen die Vergünstigung zugestanden, den sich nach Abrechnung des Subventionsbeitrages pr. 42.000 fl. noch ergebenden Rest von 58.000 fl. in fünfprocentigen verloszbaren Pfandbriefen der privilegierten österreichischen Nationalbank im Nominalbetrage derselben *al pari* zurückzahlen zu können.

Diese Rückzahlung hat jedoch längstens 1. October 1868 zu erfolgen.

III. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 14. Jänner 1868.

Franz Joseph m. p.

Brestel m. p.

¹⁾ Enthalten in dem am 28. Jänner 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 10.

A n h a n g.

Personalnachrichten.

Auszeichnungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Jänner 1868 dem in den dauernden Ruhestand übernommenen Oeremial-Finanzrathe der nied. österr. Finanz-Landesdirection Josef v. Portenschlag-Le der m a y e r in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung tafrei den Titel und Charakter eines Oeremialrathes allergnädigt zu verliehen geruht (Z. 1387, ddo. 21. Jänner 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Jänner 1868 dem pensionirten Finanzwach-Oberinspector der mährischen Finanz-Landesdirection Josef Ritter v. Janiczewski tafrei den Titel eines Finanzrathes allergnädigt zu verliehen geruht (Z. 2023, ddo. 25. Jänner 1868).

Ernennungen.

Am Finanzministerium.

Der Eisenwege controlirende Waldamtschreiber Carl Kaderer zum Förster in Söll (Z. 1047, ddo. 17. Jänner 1868).

Der Finanzwachcommissär Franz Czeczerdele zu Werschetz in Ungarn und der Gefällener- und Steueramtsofficial in Raab Josef Leos zu Finanzwachcommissären in Schlesien (Z. 4827, ddo. 18. Jänner 1868).

Der im neuen Organismus der galizischen Finanzwache unberücksichtigt gediebene Finanzwachcommissär Primus Ischard zum Finanzwachcommissär im Verreiche der mährischen Finanz-Landesdirection (Z. 685, ddo. 24. Jänner 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Czernowitz: Bei den Steuerämtern in der Bukowina: der Einnehmer III. Cl. Johann Laß und der ungarische Steuer-einnehmer Alexander Kanisch zu Einnehmern II. Cl.; die Controloren Carl Wilde, Vincenz v. Gajtarowski und Josef Streiffenegger zu Einnehmern III. Cl.; der Contorlor III. Cl. Josef Zettinek zum Contorlor I. Cl.; die quiescirten Steuer-Unterspectoren Armand Gaspari und Leo Diezki provisoirlich zu Contorloren II. Cl.; der Official Johann Warnickl und der Assistent Ferdinand Pietrowsky zu Contorloren III. Cl.; der siebenbürgische Steueramtsofficial Johann Kudla zum Official I. Cl.; die Assistenten Johann Kozmann und Carl v. Jaworski zu Officialen III. Cl.; endlich der ungarische Steueramtsofficial Ludwig Bach und der Assistent II. Cl. Hugo Padbhayki zu Assistenten I. Cl.

Graz: Der Einnehmer des vereinigten Zoll- und Steueramtes in Bruck Johann Hüßler zum Oberamts-controlor des Hauptzolamtes in Graz und der Amtsofficial daseibst Josef Buresch v. Grefffenbach provisoirlich zum Oberamtsofficial lehter Gehaltsklasse.

Laibach: Der quiescirte Steueramtsofficial Bartholomäus Fermann zum Steueramtsofficial II. Cl.

Lemberg: Der quiescirte Sammlungscassa-Assistent Vincenz Wania und der Finanzwach-Oberaufseher Emil Puszcynski zu Amtsassistenten für den Dienst bei den ausübenden Aemtern.

Pränumeration

auf den Jahrgang 1868 der bei der Finanz-Direction in Laibach redigirten Beilage zum
Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums.

Der Pränumerationpreis für den Jahrgang 1868 der bei der Finanz-Direction für Krain redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums wurde für Pränumeranten loco Laibach auf sechzig Kreuzer, für auswärtige Abonnenten bei portofreier Zusendung auf fünf und siebenzig Kreuzer festgesetzt.

Pränumerationen werden bei dem Finanzdirections-Oekonomie in Laibach, dann bei allen k. k. Postämtern angenommen.

(Z. 10-V. Bl., ddo. 29. Jänner 1868.)

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 6.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Wittwoch den 19. Februar.

Inhalt: **Allgemeines:** Besetzung des Anstreichens einzelner Stellen am Rande der unter Kreuzband mittelst der Post versendeten Drucksachen. — **Cassa- und Berechnungswesen:** Berechnung und Avisirung der erlegten Militär-Dienstbefreiungstaren.

Anhang: **Personalnachrichten.**

Allgemeines.

Besetzung des Anstreichens einzelner Stellen am Rande der unter Kreuzband mittelst der Post versendeten Drucksachen.

Zahl 1969.

Das k. k. Handelsministerium hat mit Verordnung vom 13. Jänner 1868, Z. 567-48, gestattet, am Rande der gegen die ermäßigte Portogebühr zu befördernden Drucksachen (Kreuzbandsendungen) Anstriche zu dem Zwecke anzubringen, um die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken.

Wien, den 26. Jänner 1868.

Cassa- und Berechnungswesen.

Berechnung und Avisirung der erlegten Militär-Dienstbefreiungstaren.

Zahl 260-F. M.

Nachdem die Realisirung der, an das Reichskriegsministerium gelangenden Anweisungen über die, bei den Steuerämtern erlegten Militär-Dienstbefreiungstaren nicht durch die Reichs-Centralcassa, sondern durch das Universal-Cameralzahlamt I. Abtheilung als Centralcassa für die diesseitige Reichshälfte Platz zu greifen hat, wird im Einvernehmen mit dem Reichs-Finanzministerium bestimmt, daß die, mit dem Erlasse vom 26. März 1861, Z. 15461 (B. Bl. Nr. 15, S. 86), angeordnete Einsendung der bezüglichen Avise im vorgeschriebenen Wege an das, zur Respicirung des Universal-Cameralzahlamtes I. Abtheilung bestimmte hierortige Rechnungs-Departement, Abtheilung III, zu geschehen hat.

Wien, den 3. Februar 1868.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der Archivadjucent des Wappensarchivs in Troppau Eduard Mayerburg zum Archiv-Borstande bei dem Wappensarchiv in Czernowitz (3. 56380, ddo. 30. Jänner 1868).

Der Contorlor bei der Landeshauptkassa in Laibach Jakob Leitner zum Contorlor bei der Landeshauptkassa in Graz und der Contorlor der bestandenen Filial-Landeskassa zu Ledenburg Eduard Fridl zum Contorlor bei der Landeshauptkassa in Laibach (3. 3330, ddo. 7. Februar 1868).

Der Finanzrath und Finanzbezirksdirector in Agram Wilhelm Habelsberger zum Finanzbezirksdirector zu Künigsrath (3. 1852, ddo. 8. Februar 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Bei den Steuerämtern in Mähren: der Contorlor Roland Schwarz zum Einnehmer III. Cl., der Contorlor III. Cl. Heinrich Schuber zum Contorlor II. Cl., der ungarische Steueramtscontorlor Franz Rozeknik zum Contorlor III. Cl., die Officielle Johann Foder II. Cl. und Raz Löwy III. Cl. zu Officiellen der nächsthöheren Gehaltsklassen, endlich der quiescirte Kanzleiaffistent Franz Kurkel zum Official III. Cl.

Klagenfurt: Der Einnehmer bei dem Nebenollamte Pontasel Johann Saller zum Amtsofficial des Hauptollamtes in Klagenfurt und der Amtsofficial des Hauptollamtes in Triame Anton Petan zum Einnehmer bei dem Ollamte Pontasel.

Lemberg: Bei den Steuerämtern in Galizien: der Steueramtsofficial Bronislau Ajdutiewicz zum Contorlor III. Cl., der Official II. Cl. Johann Baranowicz zum Official I. Cl., der Official III. Cl. Leo Siczynski zum Official II. Cl., endlich der quiescirte Steueramtsofficial Thomas Strazjewski und der quiescirte Steueramtsaffistent Johann Dylinski zu Officiellen III. Cl. — sämmtliche in provisorischer Eigenschaft.

Wien: Bei dem Wiener Hauptollamte: die Oberamts-officielle III. Cl. Franz Grien, Josef Eibi und Ludwig Wachuska zu Oberamts-officiellen II. Cl., der ungarische Rechnungsofficial Ludwig Fanta, dann die Oberamts-officielle IV. Cl. Josef Khan v. Sulenthal und Jakob Seiz zu Oberamts-officiellen III. Cl., endlich die Amtsofficielle Ferdinand Schiafetz und Eduard Kundl zu provisorischen Oberamts-officiellen IV. Cl. — Bei den Wasser- und Verzehrungssteuer-Einnehmern in Wien: der Contorlor Carl Swoboda, dann die Einnehmer II. Cl. Johann Keferer und Alexander Hauenschild zu Einnehmern I. Cl.; der Contorlor Franz v. Patruban, dann die Einnehmer III. Cl. Johann Singer und Graf Wenda zu Einnehmern II. Cl.; die Contorlore II. Cl. Franz Graf, Johann Plant, Johann Feinich, dann der Einnehmer III. Cl. Johann v. Wiefendorf zu Contorloren I. Cl.; der provisorische Contorlor II. Cl. Florian Renmann, der Contorlor III. Cl. Johann Erdan und der Einnehmer IV. Cl. Johann Dworzak zu Einnehmern III. Cl.; der Contorlor III. Cl. Ludwig Pollinger, der disponible Verzehrungssteuer-Einnehmer Carl Schandelt, dann die Officielle Johann Starin und Eduard Hudalik zu Contorloren II. Cl.; der Official Johann Dworzak zum Einnehmer IV. Cl.; die Officielle Ernst Werner, Johann Hügl und Josef Rein zu Contorloren III. Cl.; der Pester Einnamts-Einnehmer Peter Storpion zum Contorlor IV. Cl.; der ungarische Finanzwachcommissär August Haukwirtz und der Pester provisorische Einnamts-Contorlor Josef Frankovich zu Contorloren V. Cl.; der Contorlor IV. Cl. Anton Hofenhuber, der disponible Contorlor Anton Schitz, dann der Pester provisorische Einnamts-Einnehmer Adolf Swoboda zu Officiellen I. Cl., letzterer provisorisch; die Contorlore V. Cl. Adalbert Machz und Ignaz Felber zu Officiellen II. Cl.; die provisorischen Officielle Eduard Martin, Vincenz Reichmann, Eduard Kofars, Florian Reiskner, Leopold Hager und Wenzel Fischer; ferner der ungarische Rechnungsofficial Vincenz Hannsch und die Assistenten Leodegar Sed und Vincenz Reichl zu definitiven Officiellen III. Cl.; die Assistenten Carl Sengweis, Franz Faller, Josef Zwölfer, Rudolf Hofbaum Carl Wittmo und Jakob Hawler zu provisorischen Officiellen III. Cl.; der ungarische Kanzleiaffistent Ignaz Tischler und der quiescirte Kanzleiaffistent Johann Pichl zu Assistenten II. Cl.; endlich der quiescirte Amtsassistent Mathias Sedl zum Assistenten III. Cl.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 7.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Samstag den 7. März.

Inhalt: Allgemeines: Unmittelbare Correspondenz der k. k. leitenden Finanz-Behörden mit den königl. ungarischen Finanzinspectoraten. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Verbuchung und monatliche Nachweisung der für die Entrichtung der Verzehrungssteuer-Gebühren von Bier, Branntwein oder Bucher creditirten Beträge. — Cassas und Verrechnungswesen: Uebertragung des Depostengehälfts von der I. an die II. Abtheilung des Universal-Cameeral-Zahlamtes.

Anhang: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Ermärkung wegen genauer Beachtung der die Beamtsbehandlung von Auswanderungen gegen Steuer-Rückvergütung normirenden Bestimmungen. — Legalisirungstaren bei dem königlich-italienischen Generalconsulate in Wien. — Personalnachrichten. — Pränumerations-Ankündigung.

Allgemeines.

Unmittelbare Correspondenz der k. k. leitenden Finanz-Behörden mit den königl. ungarischen Finanzinspectoraten.

Zahl 4702.

Nach erfolgter Vereinbarung mit dem königl. ungarischen Finanzministerium hat in dem Falle, wenn es sich um die Einbringung von öffentlichen Abgaben der einen Reichshälfte von in der andern Reichshälfte befindlichen Schuldnern handelt, eine directe Correspondenz zwischen den k. k. Finanz-Landesdirectionen, den Finanzdirectionen und Finanz-Bezirksdirectionen einerseits, dann den königl. ungarischen Finanzinspectoraten andererseits in der Weise stattzufinden, daß die Behörden sich gegenseitig die Rückstandskauweise, sowie auch die eingebrachten Gebühren unmittelbar zusenden, sich ferner, wenn die ausgewiesenen Abgaben binnen einer angemessenen Zeit nicht einlaufen, gegenseitig betreiben und erst im Falle der Erfolglosigkeit der Betreibung den Einfluß ihres respectiven Finanzministeriums in Anspruch nehmen.

Wien, den 13. Februar 1868.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verbuchung und monatliche Nachweisung der für die Entrichtung der Verzehrungssteuer-Gebühren von Bier, Branntwein oder Bucher creditirten Beträge.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Länder, mit Ausnahme Dalmatiens.

Zahl 3718.

Zur Beseitigung der Unregelmäßigkeiten, welche vom Fachrechnungs-Departement für Verzehrungs-
Zoll und Verzehrungssteuer bei der Censur der Rechnungseingaben über die Verbuchung und React.

V. B. F. M.

9

monatliche Nachweisung der für die Entrichtung der Verzehrungssteuer-Gebühren von Bier, Branntwein oder Zucker creditirten Beträge wahrgenommen wurden, wird Folgendes verordnet:

Die Perceptionsämter haben für die Verzehrungssteuer-Anmeldungen, bezüglich deren eine Bürgschaft bewilligt ist, abgefonderte Register mit der Ueberschrift „Credit-Register“ zu führen, in welchen die im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 5. Februar 1852, Zahl 25049-1368, gestatteten vorläufigen Anmeldungen über die für den ganzen Kalender-Monat zur Erzeugung kommende Biermenge einzutragen, die hiefür entfallenden Gesamtgebühren jedoch nicht in die Geldecolonnen einzustellen, sondern innerhalb der Register-Jurta ersichtlich zu machen sind. Dagegen sind die entfallenden Gebühren bezüglich der Detail-Anmeldungen, sowie der ordentlichen für den ganzen Kalendermonat lautenden Anmeldungen in der Geldecolonne einzutragen, wie die sonstigen Registergebühren zu behandeln, und am Ende eines jeden Monats neben der allfälligen baren Einzahlung des Gemeindezuschlages mit der Gesamt-Creditsumme darzustellen.

Die Einzahlungen der creditirten Gebühren, sowie die bei Credits-Ueberschreitungen sogleich zu entrichtenden Beträge sind unter Beziehung auf die betreffende Post des Credits-Registers in den Steuer-Quittungs-Registern zu verbuchen. In jenen Ländern, wo die Anwendung von Credits-Zahlungsbüchern gestattet ist, sind die bisher in den Journalen eingestellten Credits-Katenzahlungen in einer besonderen Hilfsnachweisung einzutragen, und es ist diese Nachweisung mit den monatlichen Rechnungseingaben im Wege des Finanz-Landes-Rechnungs-Departements an das Fachrechnungs-Departement für Zoll- und Verzehrungssteuer einzusenden.

Die monatlichen Auszüge der Perceptionsämter, welche gemäß §. 9 der Instruction für das erwähnte Fachrechnungs-Departement aus den Borgungsausweisen zu verfassen sind, und mit den Registern an das genannte Fachrechnungs-Departement zu gelangen haben, sind nach dem beiliegenden Muster anzufertigen und mit den erforderlichen Documenten zu belegen.

Bei der Bewilligung neuer oder Erhöhung bereits bewilligter Credite ist die geföhrliche Empfangsverrechnung der geleisteten Sicherstellung von Seite des Finanz-Landes-Rechnungs-Departements auf der Verordnung zu bestätigen.

Dem Fachrechnungs-Departement für Zoll und Verzehrungssteuer liegt die Verpflichtung ob, sowohl die Vorschreibung als die rechtzeitige Einzahlung der obbezeichneten geborgten Verzehrungssteuer-Gebühren zu überwachen, von welchem auch die fälligen und noch unberichtigten Borgungsbeträge zum Zwecke der Ausweisung in den Rechnungsabschlüssen am Ende eines jeden Jahres dem Finanz-Landes-Rechnungsdepartement werden bekannt gegeben werden.

Das Finanzrechnungs-Departement hat daher bezüglich der einschlägigen Rechnungseingaben eine eigentliche Censur nicht auszuüben, sondern hierbei lediglich nach den Bestimmungen des §. 22, Absatz 1 der Instruction für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden zu verfahren, wonach eine Zusammenstellung der monatlich creditirten Verzehrungssteuer-Gebühren, wie diese von Seite einiger Finanz-Rechnungsdepartements aus den rückbehaltenen Original-Borgungsauszügen der Perceptionsämter angefertigt und an das Fachrechnungs-Departement vorgelegt wurde, zu entfallen hat.

Die Bestimmungen wegen Verbuchung und Nachweisung der creditirten Zollobträge für ausländisches Zuckermehl bleiben durch diese Verfügung selbstverständlich unberührt.

Wien, den 10. Februar 1868.

Kronland:

Finanz- Direction:

Auszug

aus dem

Ausweise über die für die Entrichtung der Verzehrungssteuer-Gebühren bewilligten Borgungen.

Für den Monat 188 . .

Anmerkungen.

1. Sollten in einzelnen Ländern die Gemeindefußschläge oder die Gebühren für Rechnung des Pächters geborgt worden sein, so sind die dießfälligen Beträge abgesondert von der Verzehrungssteuer-gebühr nachzuweisen.

2. Alle auf diese Nachweisung bezugnehmenden Documente, theils die Feststellung neuer — oder Erhöhung bereits bewilligter Credite — theils die Abschreibung einzelner Gebührenbeträge, theils sonstige Momente betreffend, sind in Original unter Angabe der Stückzahl diesem Borgungsauszuge anzuschließen.

3. Bei größeren Aemtern kann der Auszug nach Objecten geschieden zur Vorlage gelangen.

Job- Nr.	Name des Zerungsverpflichtigen	Standort der Gewerksstätte	Schuldigkeit													
			Mitteln aus dem Vermögen		Zuwachs im laufenden Monate				Zusammen							
			Betrag		Zeit Credit- Sollerte		Betrag		Tägig- fristige min am	Betrag						
			fl.	tz.	Rr.	ddo.	fl.	tz.		fl.	tz.					
1	Friedrich Hofe	Ziefing Bierbrauerei			11	1/4	1868	117	18	1/4	1868					
					12	"	"	117	18	"	"					
					12	"	"	134	82	1/10	"					
		8.906	34	.	.	.	369	18			9.276	12				
2	Josef Hager	Olmütz Bierbrauerei			21	1/4	1868	103	20	1/4	1868					
					22	"	"	120	20	1/4	"					
					22	"	"	136	80	"	"					
		10.180	16	.	.	.	380	80			10.560	16				
3	R. R. u. f. f.	n. f. f.														
			Summe	19.087	10	.	.	729	18			19.816	28			
1	Jakob Doßal	Schönbrunn Braunweinsbrennerei			1	2 1/4	1868	100	.	2 1/4	1868					
					2	2 1/4	"	191	95 1/2	"	"					
					865	30	.	.	291	95 1/2			1.158	25 1/2		
2	Benzel Müller u. f. f.	Bollerberg Weinweinsbrennerei			2.540	.	1	2 1/4	1868	450	70	"	2.990	70		
					3.406	30	.	.	742	63 1/2			4.148	95 1/2		
			Summe	3.406	30	.	.	742	63 1/2			4.148	95 1/2			
1	Ignaz Forst	Mühling Runkelrüben-Zucker- fabrik			42.360	42	.	6	2 1/4	1868	7.250	60	2 1/4	1868	49.811	2
					42.360	42	.	.	7.250	60			49.811	2		
2	R. R. u. f. f.	n. f. f.			42.360	42	.	.	7.250	60			49.811	2		
		Summe	42.360	42	.	.	7.250	60			49.811	2				

Abrechnung								Hilfskonto mit Ende des Monats		Anmerkung
durch bare Einzahlung				durch Abschreibung		Zusammen				
unter Steuer-Quittung-		Betrag								
Post	ddo.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
31	3/4. 1868									<p>In Post 1. Der Fälligkeitstermin ist mit Rücksicht auf die für Reichs-Pfennig bewilligte Verzugsfrist von 3 Monaten für Unterzug- und 6 Monaten für Lagerzins angenommen.</p> <p>In Post 2. Abschreibung in Folge Finanz-Berichts-Directions-Verordnung vom 10/4. 1868, S. 6189.</p>
u.	35									
		1.490	75			1.490	75	7.785	37	
46	1/4. 1868									
50	10/4. "									
51	11/4. "	2.811	40	103	20	2.914	60	7.625	56	
		4.302	15	103	20	4.405	35	15.410	93	
5	12/4. 1868									<p>In Post 2. Die Abschreibung des obenbezeichneten Betrages per 167 fl. 30 kr. ist mit Verordnung der k. k. Finanz-Berichts-Direction vom 11/4. 1868, S. 8754, bewilligt worden.</p>
8	23/4. "	231	20			231	20	927	5	
2	10/4. "	530	16	167	30	697	46	2.293	24	
		761	36	167	30	928	66	3.220	29	
1	1/4. 1868	6.120	15			6.120	15	43.690	87	<p>In Post 1. Gemäß Verordnung vom 21/4. 1868, S. 10263, ist der bewilligte Credit von 44.000 fl. auf 50.000 fl. erhöht worden.</p>
		6.120	15			6.120	15	43.690	87	

K. k. k. M. R. R. am 30. April 1868.

R. R. Einnehmer.

R. R. Controleur.

Cassa- und Verrechnungswesen.

Uebertragung der Depostengeschäfte von der I. an die II. Abtheilung des Universal-Cameral-Zahlamtes.

Zahl 7127.

Die bis zum Schlusse des Jahres 1867 bei der II. Abtheilung der bestehenden Staatscentralcassa in Verrechnung gestandenen, und seither von dem Universal-Cameral-Zahlamte I. Abtheilung als k. k. Centralcassa besorgten Geschäfte der sogenannten Central-Depositen, der Depositen für unbestimmte Zwecke, dann die aus dem Obligations-Ankaufgeschäfte für politische Fonde und Anstalten hervorgehende Depositen-gebarung geht vom 7. März 1868 angefangen, an das Universal-Cameral-Zahlamt II. Abtheilung über.

In der Respicirung dieser Verrechnung durch das hierortige Rechnungsdepartement Abtheilung III tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein.

Wien, den 4. März 1868.

A n h a n g.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Erinnerung wegen genauer Beachtung der die Beamtshandlung von Zufersendungen gegen Steuer-Rückvergütung normirenden Bestimmungen.) Aus Anlaß der Beschwerde, daß in den Erklärungen über die mit dem Vorbehalte der Gebühren-Rückvergütung zur Ausfuhr bestimmten Zufersendungen von Seite der dieselben beamtshandelnden Zoll- oder Finanzwach-Organen die den Beschaubefund betreffenden Rubriken 14, 15 nicht gehörig ausgefüllt, die von den Austrittsämtern aufgestellten Gebührenanweisungen und Avisa aber sehr häufig nicht von der bestimmten Anzahl von Beamten gefertigt und dadurch in der Regel ungebührliche Verzögerungen in der Erfolgung der Restitutionsbeträge hervorgerufen werden, findet man den im Reichs-Befehlsblatte Nr. 14 und Verordnungsblatt Nr. 4, Seite 20, enthaltenen Finanzministerial-Erlaß vom 9. Jänner 1860, Zahl 82-F. M., dann die Vorschrift über den Vollzug desselben (B. Bl. Nr. 4, S. 28), insbesondere aber den Absatz 6 des Ersteren und die Punkte 2 und 9, Alineen 7, 8 der Letzteren zur genaueren Beachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Bei der Wichtigkeit der Interessen, welche durch die pünctliche Befolgung dieser Anordnungen gewahrt werden sollen, werden in künftigen Fällen Diejenigen, die sich hierbei eine Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, hiefür zur Verantwortung zu ziehen sein.

(Z. 3840, ddo. 21. Februar 1868.)

— (Legalisirungstagen bei dem königlich-italienischen Generalconsulate in Wien.) Das Reichsministerium des Aeußern hat mitgetheilt, daß laut einer Eröffnung der hiesigen königlich-italienischen Gesandtschaft am 1. Jänner l. J. in Wien ein königlich-italienisches Generalconsulat ins Leben getreten ist, von welchem die Legalisirungen gegen Behebung des vorgeschriebenen Taxbetrages, und zwar :

- a) für jene eines Geburts-, Trauungs- oder Todesscheines (Alii concernanti lo stato civile) von 3 Francs oder 1 fl. 20 kr. Silber ö. W.,
 b) für jene einer jeden anderen Urkunde von 5 Francs oder 2 fl. ö. W. Silber — vorgenommen werden.
 (Z. 6213, ddo. 26. Februar 1868.)

Personalnachrichten.

Auszeichnungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. Februar 1868 den Finanz-Landesdirector in Währen, Ministerialrath Julius Schrädinger Ritter v. Reudenberg zum Vicepräsidenten und den Ersten Oberfinanzrath der steiermärkischen Finanz-Landesdirection Mathias Waistry zum Hofrath bei der Finanz-Landesdirection in Prag allergnädigst zu ernennen geruht (Z. 436-F. M., ddo. 23. Februar 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. Februar 1868 dem Oberamtsdirector und Finanzinspector zu Salzburg Carl Dlabekky Freiherrn v. Sternek in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung tarfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 5150, ddo. 20. Februar 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der als Finanzbevollmächtigter I. Cl. bei der Finanz-Bevollmächtigten Direction in Brünn untergeordnete Finanzsecretär Josef Zeumann zum Finanzsecretär erster Gehaltsklasse bei der Finanz-Landesdirection in Brünn (Z. 3823, ddo. 6. Februar 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Innsbruck: Der Landeshaupt- und Kriegskassa-Official II. Cl. Victor Lafčan zum Official I. Cl.

Lemberg: Der Conceptpraktikant Dr. Adolf Ritter v. Frenzl zum Finanzconzipisten bei der Lemberger Finanzprocuratur unter zeitweiser Zuweisung zur Dienstleistung bei der Finanzprocuratur in Czernowitz.

Prag: Der Kanzleiaffistent der Finanz-Landesdirection in Seemanspadi Edmund Runk zum Steueramtsaffistenten II. Cl.

Prag: Die Rechnungsofficiale II. Cl. Josef Mellichy und Johann Scheslitz zu Rechnungsofficiale I. Cl.; die Rechnungsofficiale III. Cl. Andreas Jglicsch und Josef Hansik zu Rechnungsofficiale II. Cl.; der ungarische Rechnungsofficial Albert Turcsy und der Kanzleiaffistent Stemen Pošmourny zu Rechnungsofficiale III. Cl. — Bei den Zollämtern: die Oberamtsbeamten III. Cl. Franz Hauda und Emanuel Halter zu Oberamtsbeamten II. Cl.; die Oberamtsbeamten IV. Cl. Theodor Watuscha und Vincenz Belling, dann der Zollamtsbeamte Josef Lederec zu Oberamtsbeamten III. Cl.; die Amtsbeamten Leopold Jafelsch und Heinrich Rosa zu Oberamtsbeamten IV. Cl. — Der croatische Amtsbeamte Josef Feißl zum Einnehmer des Nebenamtes II. Cl. Buchwald; die Kanzleiaffistenten Johann Scheider und Heinrich Weger zu Einnehmern der Nebenämter II. Cl. Wolfman und Widenbors; die Amtsbeamten Anton Feholdt und Theodor Hudl zu Einnehmern der Nebenämter II. Cl. Schneider und Dittlerbach; die Finanzwach-Reservisten Wenzel Ulrich und Franz Schott zu Einnehmern der Nebenämter II. Cl. Sauerlach und Reubansen. — Der Steueramtsbeamte Adolf Hudl zum Amtsbeamten bei dem Gefällsamte in Prag.

Salzburg: Der Jäger II. Cl. zu Werfen Rudolf Seehee zum provisorischen Forstamtsadjuncten in Zell am See. — Der Amtsbeamte des Hauptzollamtes Salzburg Ferdinand Caudan v. Gutenhelf zum Cassier desselben Amtes. — Der Hauptpraktikant Anton Kondinec zum provisorischen Förster II. Cl. in Großarl.

Triest: Der ungarische Steueramtsbeamte Alexander Camerle zum Controler III. Cl. bei den Steuerämtern im Küstenlande. — Der Kanzleiaffistent Emanuel Schaniel zum Controler bei dem Nebenamte in Bida. — Der Hof- und Sanitäts-Agent in Cittanova Dominik Zuanelli zum Einnehmer des Zolls, dann Hof- und Sanitätsamtes in Grad. — Die Steueramtscontroloren III. Cl. Andreas Lizen, Johann Bisalf, Anton Gollautti und Josef Jillich zu Steueramtscontroloren II. Cl., dann die Officiale Ferdinand Vogel, Johann Schamerl und Josef Philippini zu Steueramtscontroloren III. Cl.

Wien: Der Conzipist der croatisch-slavonischen Finanz-Landesdirection Johann Angeeß zum Conceptadjuncten der n. ö. Finanz-Landesdirection.

Sara: Bei den dalmatinischen Steuerämtern: der Einnahmer II. Cl. Johann Bapt. Bettini zum Einnahmer I. Cl., der Controlor Nicola Delich zum Einnahmer II. Cl., der Einnahmer IV. Cl. Matthäus Gattich zum Controlor I. Cl., der Einnahmer IV. Cl. Pasquale degl. Ivaniffedich zum Einnahmer III. Cl., der Controlor Johann Anton de Grazia und der Einnahmer V. Cl. Johann Radavaal zu Einnahmer IV. Cl., der Official Peter Kolch zum Controlor VI. Cl., der Controlor Alois Salzigno zum Einnahmer V. Cl., der Controlor IV. Cl. Peter Pach zum Controlor III. Cl., der Amtspraktikant Nicola Banacich zum Controlor IV. Cl., der Official II. Cl. Alois Veraazza zum Official I. Cl., endlich der Assistent I. Cl. Anton Gurich zum Official I. Cl., letzterer definitiv, alle übrigen in provisorischer Eigenschaft. — Bei den dalmatinischen Zollämtern: der Official Heinrich Vodj zum Controlor bei dem Nebenzolmente in Trau, der Assistent Anton Marcorchia zum Official II. Cl., der Assistent II. Cl. Bartholomäus Krelich zum Assistenten I. Cl. und der Amtspraktikant Josef Faddea zum Assistenten II. Cl.

Pränumeration

auf den Jahrgang 1868 der bei der mährischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zum **Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.**

Auf den Jahrgang 1868 der bei der mährischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zum **Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums** kann gegen Ertrag des Betrages von dreißig Kreuzern für Abnehmer loco Brünn und von vierzig Kreuzern, einschließlich der postämtlichen Zufendung, für auswärtige Abnehmer bei allen k. k. Postämtern und selbstständigen Postexpeditionen pränumerirt werden.

(3. 22-V. Bl., ddo. 20. Februar 1868.)

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 8.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Mittwoch den 11. März.

Inhalt: **Directe Besteuerung:** Gesetz vom 3. März 1868, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Februar 1835 wegen Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten auf alle Orte. — **Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:** Gesetz vom 3. März 1868, betreffend die Gebühren- und Stämpelfreiheit bei Arrondierung von Grundstücken. — **Durchführung des Gesetzes vom 3. März 1868, betreffend die Gebühren- und Stämpelfreiheit bei Arrondierung von Grundstücken.** — Ermächtigung des Nebenkommissars II. Classe zu Collog in Tirol zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Steuer-Rückvergütung erfolgenden Viecaufuhr.

Anhang: Personalsnachrichten.

Directe Besteuerung.

Gesetz vom 3. März 1868,

betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. Februar 1835 wegen Bewilligung von Steuerfreijahren bei Neu-, Um- und Zubauten auf alle Orte ¹⁾.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Istrien, Gdziej und Gradiska, dann das Triester Gebiet.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Februar 1835 (Hofkanzleidecret vom 24. Februar 1835, Z. 562) für die Provinzial-Hauptstädte gewährte zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen in der Dauer von zehn Jahren für Neubauten und von acht Jahren für Um- und Zubauten wird auf alle der Hauszins- und der Hausclassensteuer unterliegenden Orte, beziehungsweise steuerpflichtigen Gebäude, ohne Unterschied unter den in dieser Allerhöchsten Entschliessung vorgezeichneten Bedingungen ausgedehnt.

§. 2. Die mit dem Gesetze vom 14. November 1867 ²⁾ (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 137) für die der Hauszinssteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäude rücksichtlich aller bis Ende des Jahres 1869 nach den bestehenden Bauordnungen vollendeten und benüßbar gemachten Neu-, Um- und Zubauten gewährte ausnahmsweise Steuerbefreiung von fünfzehn Jahren

¹⁾ Enthaltten in dem am 10. März 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 16.

²⁾ R. G. Bl. Nr. 38, S. 237.

(bei Neubauten) und von zwölf Jahren (bei Um- und Zubauten) wird in gleicher Weise auch den der Hauklaffensteuer unterliegenden Ortschaften und Gebäuden eingeräumt.

§. 3. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, am 3. März 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gesetz vom 3. März 1868,

betreffend die Gebühren und Stämpelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken ¹⁾.

Giltig für Böhmen, Dalmatien, Galizien und Podomorien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg, Istrien, Sizilien und Gradiška, dann die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Stämpel und unmittelbare Gebühren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wenn durch Tausch von Grundstücken, die der landwirthschaftlichen Benützung gewidmet sind, eine Arrondirung des Besitzes des einen oder anderen tauschenden Theiles bewirkt wird, so sind die hierauf Bezug habenden Rechtsgeschäfte gebührenfrei, in soweit die eingetauschten Grundparzellen vom gleichen Werthe sind.

Wege und Bäche heben den Zusammenhang nicht auf.

§. 2. Im Falle die zwischen einzelnen Grundbesitzern einzutauschenden Grundstücke von ungleichem Werthe sind, wird die Gebühr vom Werthunterschiede nach den allgemeinen Vorschriften des Gebührengesetzes entrichtet.

§. 3. Der Nachweis, daß durch einen Grundtausch eine Arrondirung erzielt wurde, kann entweder durch die Katastralmappe oder in deren Ermanglung durch ein amtliches Zeugniß des Gemeinde-Vorstandes jener Gemeinde, in deren Gemarkung die zu arrondirenden Grundstücke liegen, oder auf andere glaubwürdige Art geführt werden.

Dem die Gebühren bemessenden Amte bleibt es jedoch in jedem einzelnen Falle unbenommen, die Thatsache der Arrondirung nöthigenfalls durch Augenschein und durch Sachverständige zu constatiren, und zwar auf Kosten des Ausstellers eines wahrheitswidrigen Zeugnisses, bei dessen Vorhandensein sowohl die von dem Rechtsgeschäfte gesetzlich entfallenden Gebühren, als auch die nach dem Gebührengesetze einzubehebenden Strafen von den tauschenden Parteien zu entrichten sind.

§. 4. Die zur Durchführung der Arrondirung des Grundbesitzes erforderlichen Urkunden, Protokolle, dann Eingaben und deren Beilagen sind stämpelfrei, wenn die eingetauschten Grundstücke entweder vom gleichen Werthe sind, oder der Werth des einen Grundstückes den Werth des andern um nicht mehr als 50 Percent übersteigt.

¹⁾ Enthaltten in dem am 10. März 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 17.

- §. 5. Dieses Gesetz tritt mit letztem December 1873 außer Wirksamkeit.
 §. 6. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.
 Wien, am 3. März 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Durchführung des Gesetzes vom 3. März 1868, betreffend die Gebühren- und Stämpelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken ¹⁾.

Zahl 7543-754.

In Durchführung des Gesetzes vom 3. März 1868 (B. Bl. Nr. 8, S. 52), betreffend die Gebühren- und Stämpelfreiheit bei Arrondirung von Grundstücken, findet man nachfolgendes zu verordnen: Stämpel und unmittelbare Gebühren.

1. Die Gesuche, worin auf Grund des obigen Gesetzes eine gänzliche oder theilweise Befreiung von den Stämpel- oder unmittelbaren Gebühren angesprochen wird, sind mit den erforderlichen Belegen beim Steueramte des Bezirkes, in welchem die vertauschten beweglichen Sachen gelegen sind, einzubringen, und von dem Steueramte nach allfälls eingeholter Vervollständigung gutächtlich der Finanz-Bezirksdirection oder dem Hauptsteueramte vorzulegen.

2. Die Entscheidung über die angesuchte Befreiung steht den Finanz-Bezirksdirectionen und Hauptsteuerämtern in erster Instanz zu.

Dieselben haben, wenn auf Grund des §. 4 des Gesetzes auch eine Befreiung von der Stämpelgebühr angesprochen wird, in der betreffenden Erledigung unter genauer Bezeichnung der Tauschobjecte und der tauschenden Parteien anzuführen, ob diese Befreiung von den Stämpelgebühren einzutreten habe oder nicht, und zugleich dem Steueramte bezüglich der Bemessung der Gebühr von dem etwaigen Werthunterschiede die erforderlichen Weisungen in der bei Bemessung von anderen Percentual-Gebühren vorgeschriebenen Form zukommen zu lassen.

3. Hält sich eine Partei durch die Verfügung der Finanz-Bezirksdirection oder des Hauptsteueramtes für beschwert, so kann sie ihre Beschwerde bei der vorgesezten Finanz-Landesbehörde unmittelbar oder im Wege des Steueramtes einbringen.

4. Findet die Finanz-Landesbehörde der Beschwerde stattzugeben, so ist die getroffene Entscheidung in der gewöhnlichen Form zu erlassen. Wenn jedoch die Finanz-Landesbehörde die Beschwerde ganz oder zum Theile für nicht begründet hält, so ist die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen, und zu diesem Zwecke, ohne eine Entscheidung in zweiter Instanz zu fällen, unter Vorlage der Acten, gutächtlicher Bericht zu erstatten.

5. Wenn eine Partei auf Grund des §. 4 des Gesetzes die Befreiung von der Stämpelgebühr erwirkt hat, so ist die Erledigung der Finanzbehörde, womit die Stämpelbefreiung zugestanden wurde, mit Datum und Zahl auf jeder Urkunde, Eingabe und Beilage, dann auf

¹⁾ Enthaltten in dem am 10. März 1868 ausgegebenen B. Bl. unter Nr. 18.

jedem Protokolle, wofür die Stämpelbefreiung in Anspruch genommen wird, auf dem ersten Bogen anzuführen, und diese Erledigung zugleich der ersten bei Gericht überreichten Eingabe im Originale anzuschließen. Das Gericht hat die Erledigung in den Acten aufzubewahren.

6. Die zum Zwecke der Erwirkung der Gebühren- und Stämpel-Befreiung einzureichenden Gesuche sind nach der Tarifpost 44, q des Gesetzes vom 13. December 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89, B. Bl. Nr. 55, S. 367) zu behandeln; die im §. 3 des Gesetzes erwähnten Zeugnisse des Gemeindevorstandes genießen die bedingte Stämpelbefreiung.

Wien, am 7. März 1868.

Ermächtigung des Nebenzolamtes II. Classe zu Collaz in Tirol zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Steuer-Rückvergütung erfolgenden Bier-Ausfuhr ¹⁾.

Zahl 4808.

Verzehrungs-
steuer.

Das Nebenzolamt II. Classe zu Collaz in Tirol wird im Sinne der Finanzministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858, vom 30. November 1859 und vom 23. August 1863 (B. Bl. v. J. 1858, Nr. 36, S. 245, v. J. 1859, Nr. 60, S. 458 und v. J. 1863, Nr. 39, S. 249), zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zolllinie austretenden Bieres ermächtigt.

Wien, den 27. Februar 1868.

A n h a n g.

Personalnachrichten.

Der Controlor bei der niederösterreichischen Landeshauptkassa Ludwig Stephan zum Cassa-Director daselbst (Z. 5073, ddo. 6. März 1868).

In Folge Pensionirung des Finanzsecretärs Josef Jaumann der als Finanzbezirkscommissär erster Classe bei der Brünnner Finanz-Bezirksdirection untergebrachte Finanzrath Mathias Guth zum Finanzsecretär bei der Finanz-Landesdirection in Brünn (Z. 3823, ddo. 16. Februar 1868) ²⁾.

¹⁾ Enthalten in dem am 10. März 1868 ausgegebenen B. G. Bl. unter Nr. 14.

²⁾ Zur Berichtigung der im Verordnungsblatte Nr. 7, S. 49, unter derselben Zahl enthaltenen Personalnotiz wiederholt aufgenommen.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N^o 9.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Sonntag den 22. März.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Strafverschärfung im Gefällstrafverfahren. — Cassa- und Verrechnungswesen: Einsendung der periodischen Rechnungseingaben über berghauptmannschaftliche Verwaltungsausgaben und Einnahmen, dann Bergwerksabgaben an das Montan-Fachrechnungsdepartement des Ackerbauministeriums.

Anhang: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Stämpelfreiheit der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Der Berichtshatter für die Generalversammlungen der Actiengesellschaften“. — Zollbehandlung rober Eisenplatten. — Erweiterung des Wirkungskreises des Oberrechner bei dem Hauptzollamt in Semlin. — Stämpelfreiheit der in Graz erscheinenden Zeitschriften „Mercur“, „Eitrischer Landbote“, „Monatshfte für Theater und Kunst“ und „Circus“. — Personalmeldungen. — Pränumerations-Ankündigung. — Berichtigung.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Abschaffung der körperlichen Züchtigung als Strafverschärfung im Gefällstrafverfahren.

Zahl 7725.

Der §. 66 des Gefällstrafgesetzes vom 11. Juli 1835 erklärt die Verschärfung des ^{Gefällstraf-} Arrestes durch körperliche Züchtigung nicht selbstständig, sondern nur nach Maßgabe der jewei- ^{gesetz-} ligen Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes für zulässig; durch das Gesetz vom 15. November 1867 (R. G. Bl. Nr. 131) ist somit diese Art der Strafverschärfung auch für das Gefällstrafverfahren abgeschafft und es hat nach §. 9 dieses Gesetzes auch jede durch ein früheres, obgleich bereits rechtskräftig gewordenes, jedoch noch nicht vollzogenes Urtheil verhängte körperliche Züchtigung zu entfallen.

Wien, den 14. März 1868.

Cassa- und Verrechnungswesen.

Einsendung der periodischen Rechnungseingaben über berghauptmannschaftliche Verwaltungsausgaben und Einnahmen, dann Bergwerksabgaben an das Montan-Fachrechnungsdepartement des Ackerbauministeriums.

Zahl 5263.

Für die Controllagenden in Betreff der berghauptmannschaftlichen Verwaltungsausgaben und Einnahmen, dann der Bergwerksabgaben, nämlich der

V. B. F. M.

10

Rassen- und Freischurfgeldern, welche bis Ende December 1867 von der nun aufgelösten Cameralhaupt- und Montan-Hofbuchhaltung besorgt worden sind, wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. December 1867 die Aufstellung eines Montan-Fachrechnungsdepartements bei dem Handelsministerium genehmigt, welches nach erfolgter Activirung des k. k. Ackerbauministeriums mit den Bergwefensangelegenheiten an dasselbe übergegangen ist.

In Folge dieser Einrichtung haben alle an der Berechnung der berghauptmannschaftlichen Verwaltungsausgaben und Einnahmen, dann der Rassen- und Freischurfgeldern beteiligten Steuer- und Perceptionskämter die betreffenden Journale, dann die Jahresrechnungen der Bergwerksabgaben sammt den Ausweisen über die mit Jahreschluss verbliebenen Rückstände nicht mehr nach den Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 19. Februar 1867, Zahl 6859-561, sondern vielmehr im Sinne der für die Steuergeld- und sonstigen Perceptionskämter gültigen Instruction II, §. 11, an die Rechnungsdepartements der betreffenden Finanz-Landesbehörden einzusenden. Die letzteren haben die richtige Uebertragung der Schlusssummen der Berghauptmannschafts- und Bergwerksabgaben-Journale in die einschlägigen Conto corrente-Journale zu constatiren und sodann nach Befehle der für die Rechnungsdepartements der anweisenden Landesbehörden vorgeschriebenen Instruction III, §. 22, an das Montan-Fachrechnungsdepartement des Ackerbauministeriums zu befördern.

Wien, den 3. März 1868.

A n h a n g.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Stämpelfreiheit der in Wien erscheinenden Zeitschrift „Der Berichter-
statter für die Generalversammlungen der Actiengesellschaften“.) Die von Ernst
Kochin in Wien herausgegebene Zeitschrift „Der Berichterstatter für die Generalversammlungen der
Actiengesellschaften“ wird im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, dann für Landes-
verteidigung und öffentliche Sicherheit als Fachblatt erklärt.

(Z. 6900, ddo. 4. März 1868.)

— (Zollbehandlung roher Eisenplatten.) Aus Anlaß eines angeregten Zweifels wurde
erklärt, daß nach der Bestimmung des alphabetischen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif vom 5. De-
cember 1853, pag. 28, rohe Eisenplatten von der Post 17, c) der Anlage A des Vertrages vom
11 April 1865 keineswegs ausgeschlossen, sondern gleich dem schwarzen Eisenblech im Verkehr mit
den Vertragsstaaten mit 2 fl. 50 kr. pr. Centner zu verzollen sind.

(Z. 7142, ddo. 5. März 1868.)

— (Erweiterung des Wirkungskreises des Obernehmer bei dem Haupt-
zollamte in Semlin.) Nach einer Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums wurde
aus Anlaß der Einziehung der Oberamtsdirectorstelle bei dem Hauptzollamte in Semlin dem Oberin-
nehmer, beziehungsweise dem jeweiligen Vorstände des Hauptzollamtes ein Theil jenes erweiterten Wir-
kungskreises, welcher bisher dem dortigen Oberamtsdirector zukam, gleichfalls zugestanden.

Demselben steht daher zu:

1. Die Ertheilung der Bewilligung zur Ein- und Durchfuhr von Tabak, bis zu einer Gewichtsmenge von 15 Pfund (fünfzehn Pfund) für Reisende.

2. Die Gestattung des Austrittes für Durchfuhrwaaren über ein anderes als das im Begleitscheine ausgedrückte Zollamt im Sinne des §. 134 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter.

3. Die zollfreie Behandlung der Habschaften der Einwanderer nach §. 21, Z. 9, dann der den Reisenden vor- oder nachgeforderten Effecten nach §. 23. Absatz 3 der Vorerrinerung zum Zolltarife.

(3. 7549, ddo. 12. März 1868.)

— (Stämpelfreiheit der in Graz erscheinenden Zeitschriften „Merkur“, „Steirischer Landbote“, „Monatshefte für Theater und Musik“ und „Sirius“.) Die in Graz erscheinenden Zeitschriften „Merkur“, „Steirischer Landbote“, „Monatshefte für Theater und Musik“ und „Sirius“ wurden im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, dann für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit als Fachblätter anerkannt.

(3. 8591, ddo. 17. März 1868.)

Personalnachrichten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. März 1868 den gewesenen zweiten Vorstand der ungarischen Finanz-Landesdirection Hofrath Ferdinand Ritter v. Eichelhofen zum Finanz-Landesdirector in Mähren allergnädigst zu ernennen geruht (3. 606-F. M., ddo. 18. März 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der Finanzconzipist der Finanzdirectien in Klagenfurt Jakob Stanzler zum Finanzcommissär dafelbst (3. 5670, ddo. 11. März 1868).

Der zweite Oberamtskontrolor des Gefällen-Ober- und Sammelamtes in Wien Carl Soscjak zum ersten Oberamtskontrolor dafelbst (3. 6424, ddo. 16. März 1868).

Der Steuerannehmer II. Cl. in Bälternmarkt Franz Bidiz zum Steuerannehmer I. Cl., dann der Oberamtsofficial in Preßburg Franz Göttinger zum Controlor bei dem Steueramte in Klagenfurt (3. 7565, ddo. 17. März 1868).

Der bei der Reambulirung in Niederösterreich in Verwendung stehende Geometer II. Cl. Friedrich Wagner zum Eidgenossenschafts-Geometer bei dem Rappenaichse in Graz (3. 1122, ddo. 17. März 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Finanz-Bezirkscommissär III. Cl. Johann Frieß zum Finanz-Bezirkscommissär II. Cl. und der Finanz-Bezirkscommissär in Glatztham Johann Günner zum Finanz-Bezirkscommissär III. Cl. in Mähren.

Czernewitz: Die Forstpraktikanten Ignaz Rudy, Johann Seyhal, Josef v. Gattlewicz und Kolob Hunczak Ritter v. Popiel zu provisorischen Förstern II. Cl.

Klagenfurt: Der Finanzconzipist in Preßburg Leopold Karff zum Finanzconzipisten II. Cl. *).

Lemberg: Der Magasinverwalter des Lemberger Hauptzollamtes Franz Emil Ditto zum Einnehmer und der Zolleinnehmer in Begyze Valentin Latnik zum Controlor bei dem Hauptzollamte in Brody. — Der Amtsofficial Ernest v. Friedberg zum provisorischen Cassier bei dem Hauptzollamte in Krakau. — Der Zolleinnehmer in Pajasz Ignaz Radoszewski zum Oberamtsofficial bei dem Hauptzollamte in Kasau. — Der Cassier II. Cl. Theofil Seib zum Cassier I. Cl., der Casso-Official August Woronowski zum Cassier II. Cl., der Casso-Assistent Adolf Swoboda zum Casso-Official und der quiescirte Steueramtsassistent Cornel Zaroffe zum Casso-Assistenten.

Zalzburg: Der Steueramtskontrolor Josef Reichl zum Steuerannehmer, der Steueramtsofficial Anton Eßlinger zum Steueramtskontrolor und der quiescirte Steueramtsassistent Franz Doppelbauer zum Steueramtsofficial.

*) Siehe Post-Nr. 41 im Verzeichnisse der unterzubringenden ungarischen Finanzbeamten.

Wien: Die Rechnungs-officielle III. Cl. Johann Strigmer und Josef Lurek zu Rechnungs-officiellen II. Cl., der quiescirtete Rechnungs-official und Calculant des Obersten Rechnungshofes Franz Kozler und der Rechnungs-official bei dem Rechnungs-departement des kön. ung. Finanzministeriums Ferdinand Fördeber zu Rechnungs-officiellen III. Cl. bei dem Rechnungs-departement der n. ö. Finanz-Landesdirection.

Pränumeration

auf die von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei veranstalteten Separatabdrücke des Notizenblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.

In Folge wiederholter Anfragen wird hiermit bekannt gegeben, daß die k. k. Hof- und Staatsdruckerei ermächtigt ist, von dem Notizenblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums Separatabdrücke zu veranstalten, welche aus dem Verlage derselben im Pränumerationswege bezogen werden können.

Für die Zeit vom 1. April bis Ende des Jahres 1868 wird eine neue Pränumeration eröffnet und der Pränumerationspreis für diese neun Monate, wenn die einzelnen Nummern im Verkaufsbüro der k. k. Hof- und Staatsdruckerei (Stadt, Singerstraße Nr. 26) abgeholt werden, auf 1 fl., für Pränumeranten außerhalb Wien und mit portofreier Zusendung auf 1 fl. 40 kr. ö. W. festgesetzt.

(Z. 32-V.Bl., ddo. 16. März 1868.)

Berichtigung.

In dem im Verordnungsblatte Nr. 8, Seite 53, enthaltenen Erlasse Z. 7543-754, Absatz 1, dritte Zeile soll es statt: „die vertauschten beweglichen zc.“ richtiger lauten: „die vertauschten unbeweglichen zc.“

— 000 —

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N^o 10.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Samstag den 28. März.

Inhalt: Allgemeines: Gesetz vom 21. März 1868, über die Bewilligung eines Vorschusses von 350,000 fl. österreichischer Währung an das Königreich Galizien und Lodomerien, aus Anlaß des dort herrschenden Nothstandes. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Zollbehandlung von entbältem Weiz, welcher im Streckzuge aus Tirol über Baiern in andere Theile des allgemeinen österreichischen Zollgebietes eingeführt wird. — Gubernation der im Finanzwachdienste stehenden Militärulanen und Reservisten zur activen Beredienstleistung im Wege der Finanzbehörden.

Allgemeines.

Gesetz vom 21. März 1868,

über die Bewilligung eines Vorschusses von 350,000 fl. österreichischer Währung an das Königreich Galizien und Lodomerien, aus Anlaß des dort herrschenden Nothstandes 1).

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Aus Anlaß des in einem Theile des Königreiches Galizien und Lodomerien herrschenden Nothstandes wird diesem Königreiche ein zu 5 Percent verzinslicher Vorschuß von 350,000 fl. aus Staatsmitteln bewilligt.

§. 2. Die Rückerstattung dieses Vorschusses von Seite des Landes hat in drei Jahresraten, vom 1. November 1868 angefangen, zu erfolgen und sind die weiteren Modalitäten der Rückerstattung mit dem galizischen Landtage zu vereinbaren.

§. 3. Meine Minister des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 21. März 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Graf v. Cisleuthen m. p.

Brestel m. p.

1) Enthalten in dem am 23. März 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 21.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels,
betreffend die Zollbehandlung von enthülftem Meis, welcher im Streckenzuge aus Tirol
über Baiern in andere Theile des allgemeinen österreichischen Zollgebietes eingeführt
wird ¹⁾.

N^o 8135.

Soß.

Es wahrgenommen wurde, daß enthülfter Meis, welcher in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 22. November 1866 und der Verordnung vom 25. November 1866, Z. 51720 (V. Bl. Nr. 46, S. 253), bei der Einfuhr aus Italien nach Tirol zollfrei behandelt wurde, im Streckenzuge aus Tirol über Baiern in andere Theile des allgemeinen österreichischen Zollgebietes versendet und dadurch die der Bevölkerung von Tirol wegen besondrer Localverhältnisse ausnahmsweise zugestandene Zollfreiheit mißbräuchlich auf andere Theile des Zollgebietes ausgedehnt wird, so finden die k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels anzuordnen, daß enthülfter Meis, welcher aus Tirol im Streckenzuge über Baiern in andere Theile des allgemeinen österreichischen Zollgebietes gelangt, als Meis italienischer Provenienz mit 25 kr. pr. Zollcentner sporco zu verzollen ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird.

Wien, am 19. März 1868.

Einberufung der im Finanzwachdienste stehenden Militärurlauber und Reservisten zur activen Heeresdienstleistung im Wege der Finanzbehörden.

Zahl 8696.

Finanzwache.

Aus Anlaß von Unzulänglichkeiten, welche sich bei den durch die Ergänzungsbezirkscommanden im Wege der politischen Behörde veranlaßten Einberufungen von im Finanzwachdienste stehenden Militärurlaubern und Reservisten ergeben haben, wurde vom k. k. Reichskriegsministerium angeordnet, daß in Zukunft die Einberufung derselben zur activen Heeresdienstleistung von den Ergänzungsbezirkscommanden stets im Wege der betreffenden Finanzbehörden, welchen solche einberufene Soldaten zur Zeit unterstehen, zu veranlassen ist. In solchen Fällen werden daher die Einberufungenoten von den Ergänzungsbezirkscommanden nicht an die politischen, sondern unmittelbar an die betroffenen Finanzbehörden gesendet, die politischen Behörden aber gleichzeitig von der veranlaßten Einberufung in Kenntniß gesetzt werden.

Wien, den 20. März 1868.

¹⁾ Enthaltten in dem am 25. März 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 30.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N^o 11.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Dienstag den 31. März.

Inhalt: Allgemeines: Gesetz vom 29. März 1868, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1868.

Anhang: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Stämpelfreiheit der in Graz erscheinenden Zeitschrift „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung“. — Personalsnachrichten.

Allgemeines.

Gesetz vom 29. März 1868,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. April bis Ende Juni 1868 ¹⁾.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu erlassen, wie folgt:

Artikel I. Die mit dem Gesetze vom 31. December 1867 (Nr. 1 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1868 ²⁾) dem Ministerium ertheilte Ermächtigung, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Staatszuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1868 fort zu erheben, und die in dieser Zeit sich ergebenden verschiedenen Verwaltungsauslagen nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1868 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten, wird in gleicher Weise auf die Monate April, Mai und Juni 1868 ausgedehnt.

Artikel II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 29. März 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Taaffe m. p. Plener m. p. Gasner m. p. Potocki m. p.
Giskra m. p. Herbst m. p. Brestel m. p. Berger m. p.

¹⁾ Enthalten in dem am 31. März ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 22.

²⁾ Verordnungsblatt v. J. 1868, Nr. 1, S. 1.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Stämpelfreiheit der in Graz erscheinenden Zeitschrift „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung“.) Die in Graz von Dr. Carl Jäger herausgegebene „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung“ wurde im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, dann für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit als Fachblatt anerkannt.

(Z. 9400, ddn. 25. März 1868.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Innsbruck: Der Controlor des Tabak- und Stämpelverschleißmagazins in Trient Felix v. Sardagna-Hohenstein zum Verwalter, und der quiescirt Lomb. venet. Tabak-Hauptagent Josef Zangerle zum Controlor dieses Magazinamtes.

Triest: Der Controlor des Rebensollamtes Guardiella Carl Lampe zum Controlor des Rebensollamtes in Grotta. — Der Kanzleihilfent Jakob Prziwziel zum Einnehmer des Rebensollamtes in Scala Santa und der Kanzleihilfent Johann Degler zum Amtshilfenten IV. Cl.

Troppau: Der Rechnungsofficial III. Cl. Ferdinand Franzky zum Rechnungsofficial II. Cl., und der gewesene Staatsbuchhaltungs-Praktikant und dormalige Calculant Wilhelm Adamek zum Rechnungsofficial III. Cl.

Zara: Der Rechnungsofficial II. Cl. des dortigen Finanz-Rechnungsdepartements Ludwig Corte zum Verwalter und der disponible Cassaofficial Michael Colludrovich zum Controlor des Finanz-Landesökonomates in Zara.

— 000 —

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 12.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Dienstag den 14. April.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Gesetz vom 28. März 1868, wegen einiger Aenderungen in dem Ausmaße der Steuer- und Zoll-Rückvergütung beim Exporte von Zucker und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dann in der Besteuerung der Branntweinerzeugung von Seiten kleinerer Brennereien. — Befestigung der unmittelbaren Gebührentichtung von den Anstellungsberechtigten und Ernennungsfacten der böhmischen Escomptebank. — Zollamtliche Behandlung von Postsendungen. — Münz- und Pungzungswesen: Errichtung einer Pungzungsstätte in Pirau. — Errichtung einer Pungzungsstätte in Eger.

Anhang: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Aenderung im Tabak-Verschleißtarife. — Personalmeldungen.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gesetz vom 28. März 1868,

wegen einiger Aenderungen in dem Ausmaße der Steuer- und Zoll-Rückvergütung beim Exporte von Zucker und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, dann in der Besteuerung der Branntweinerzeugung von Seiten kleinerer Brennereien ¹⁾.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Zahl 721-F. M.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Die Rückvergütung an Zoll- und Verbrauchsabgabe für den über die Zoll-Linie ausgeführten Zucker wird, vom 1. April 1868 angefangen, mit Einrechnung des dermaligen außerordentlichen Zuschlages, nach dem vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 28. December 1864, Nr. 98 des Reichs-Gesetz-Blattes, bestandenen Ausmaße, namentlich für Rohzucker mit 4 fl. 55 kr. und für Raffinatzucker mit 5 fl. 59 kr. von jedem Zoll-centner netto geleistet.

Diese Bestimmung hat für alle Zuckersendungen zu gelten, welche erst nach dem 31. März 1868 im Exporte die Zoll-Linie thatsächlich überschritten haben werden.

Artikel II. Vom 1. April 1868 angefangen wird, für gebrannte geistige Flüssigkeiten, welche mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung unter Beobachtung der vorgezeichneten Vorschriften in Mengen von mindestens einem niederösterreichischen Eimer über die Zoll-Linie ausgeführt werden, an Verzehrungssteuer und 20procentigem Zuschlage statt des bisherigen Ausmaßes von 6 kr. nur der Betrag von 5 Kreuzern für jeden Alkoholometergrad bei einer Temperatur von + 12 Grad Réaumur zurückvergütet.

¹⁾ Enthalten in dem am 14. April 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 24.

Diese Anordnung gilt für alle derlei Ausführungen, welche erst nach dem 31. März 1868 die Zoll-Linie thatsächlich überschritten haben werden.

Artikel III. Den Besitzern von Branntweindrennerien, welche mehrlige Stoffe oder Zuckermelassen verarbeiten und deren zur Vergährung dieser Stoffe bestimmte Gefäße einen kleineren Gesamttrauminhalt als 30 niederösterreichische Eimer haben, oder in denen andere als die obengenannten Stoffe verarbeitet werden, wird, vom 1. Jänner 1868 anfangen, gestattet, die Verzehrungssteuer nach Maßgabe der Menge und Gradhaltigkeit ihres Erzeugnisses im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens mit der Finanzbehörde (der Abfindung) mit Anwendung des bestehenden Steuerfußes und des dormaligen Zuschlages von $5 + 1 = 6$ Neukreuzern für jeden Alkoholometergrad zu entrichten.

Wo jedoch derlei Abfindungen nicht zu Stande kommen, sind die Inhaber der erwähnten Brennerien verpflichtet, die Verzehrungssteuer nach den bis zum 31. October 1862 in Wirksamkeit gestandenen gesetzlichen Vorschriften über die sogenannte Maiskraumbesteuerung und nach den mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 4. October 1858, Nr. 175 des Reichs-Gesetz-Blattes, verlautbarten Tarifsätzen nebst dem dormaligen außerordentlichen Zuschlage zu denselben, zu entrichten.

Artikel IV. Der Artikel XVI der Verordnung vom 18. October 1865, Nr. 103 des Reichs-Gesetz-Blattes, dann die Artikel XIII bis XVI und XVIII der Verordnung vom 18. October 1865, Nr. 104 des Reichs-Gesetz-Blattes, treten gleichzeitig außer Wirksamkeit und wird der Artikel II der letzteren Verordnung hiermit theilweise abgeändert.

Artikel V. Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder beauftragt.

Ofen, am 28. März 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Gestattung der unmittelbaren Gebührenentrichtung von den Anstellungsdecreten und Ernennungsacten der böhmischen Escomptebank.

Zahl 9713.

Der böhmischen Escomptebank wurde vom 1. Jänner 1868 an die unmittelbare Entrichtung der von den bei derselben erfolgenden Verleihungen und Veränderungen entgeltlicher Dienststellen und Aemter entfallenden Gebühren, und sohin die stämpelfreie Ausfertigung von derlei Anstellungedecreten und Ernennungsacten gestattet.

Wien, den 3. April 1868.

Vollamtliche Behandlung von Postsendungen.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Zahl 11269.

Zur Vermeidung von Anständen und zur Wahrung der Interessen des Postgefäßes werden die Zollämter angewiesen, jene Postsendungen, welche einer zollamtlichen Behandlung

unterliegen, den Empfängern zur Eröffnung und Besichtigung erst dann auszufolgen, wenn sich die letzteren mittelst einer postamtlichen Besichtigung über die erfolgte Entrichtung der auf solchen Sendungen allfällig haftenden Porto- und Nachnahmebeträge ausgewiesen haben.

Wien, den 8. April 1868.

Münz- und Pünzirungswesen.

Errichtung einer Pünzirungsstätte in Pirano ¹⁾.

Zahl 782.

Mit Beziehung auf den Erlass vom 30. November 1866, Z. 53002 (B. Bl. Nr. 47, S. 255), wird kundgemacht, daß in Pirano eine Pünzirungsstätte errichtet wird, welche mit dem dortigen Steueramte vereinigt wird und mit dem 1. Juni 1868 in Wirksamkeit tritt. Dieselbe hat die bisher der Pünzirungsstätte in Rovigno zugewiesenen Steuerbezirke Pirano, Ruje, Capo d' Istria, Castelnovo und Pinguente zu umfassen, das Amtszeichen M 6 zu führen und dem Pünzirungsamte in Triest zu unterstehen.

Wien, den 30. März 1868.

Errichtung einer Pünzirungsstätte in Eger ²⁾.

Zahl 9496.

Mit Beziehung auf den Erlass vom 30. November 1866, Z. 53002 (B. Bl. Nr. 47, S. 255), wird bekannt gegeben, daß in Eger eine mit dem dortigen Hauptzolllamte vereinigte Pünzirungsstätte errichtet wird, welche mit dem 1. Juni 1868 in Wirksamkeit tritt. Dieselbe wird die bisher der Pünzirungsstätte in Karlsbad zugewiesenen Steuerbezirke Eger, Msch, Falkenau, Graßlitz, Königswart und Bildstein umfassen, das Amtszeichen C 7 führen und dem Pünzirungsamte in Prag unterstehen.

Wien, den 1. April 1868.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Aenderung im Tabak-Verschleißtarife.) In Steiermark, jedoch vorerst nur in dem an Kärnten und Krain gränzenden Rayon von drei Meilen, wird der ordinär geschnittene Rauchtabak auch in Briefen mit dem Preise von 3 fl. 60 kr. für 100 Stück (netto 6 Pfund 18 Loth Wz. Gewicht) und 4 kr. für ein Stück in Verschleiß gesetzt werden.

Die Finanz-Landesdirection hat die nöthige Weisung an die betreffenden Verschleiß-Ergane zu veranlassen, sobald die Mittheilung von der Centraldirection der Tabakfabriken und Einlöseämter einlangt, daß ein genügender Vorrath an solchen Briefen vorhanden ist.

Der Verschleiß dieser Rauchtabaksorte im ledigen Zustande bleibt aufrecht.

(Z. 9226, ddo. 29. März 1868.)

¹⁾ und ²⁾ Entbaltten in dem am 14. April 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 25 und 26.

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der bei der Evidenzhaltung im Küstenlande in Verwendung stehende Geometer II. Cl. Ferdinand Risa zum Evidenzhaltungs-Geometer bei dem Kappenarchiv in Zara (Z. 7492, ddo. 29. März 1868).

Der bei der Reambulirung in Niederösterreich in Verwendung stehende Geometer III. Cl. Adolf Zabel zum Adjunkten bei dem Kappenarchiv in Troppan (Z. 8482, ddo. 29. März 1868).

Der ungarische Finanzwach-Commissär Heinrich Pöschel zum Finanzwach-Commissär in Böhmen (Z. 10333, ddo. 1. April 1868).

Der mit der einseitigen Vergebung der Bohmischer Salinenverwalterstelle betraute Vergrath und Bergverwalter Franz Müller zum provisorischen Vergrath und Salinenverwalter im neuen Stain der gedachten Saline (Z. 7272, ddo. 3. April 1868).

Die galizischen Salinenverwalter Josef Haas, Friedrich Rialowich und Ernst Wein zu Verwaltern I. Classe, die vorstehenden Salinenverwaltungs-Adjuncten Adolf Kechay Ritter v. Felsch, Benzel Stach, Leo Rmicikiewicz und Benedict Ritter v. Matkowsky, der Bohmischer Geldegarungs-Adjunct Andreas Furdzik, dann der Windhächter Schichtenmeister Edward Windakiewicz zu Verwaltern II. Classe im neu genehmigten provisorischen Status der ostgalizischen Salinen (Z. 7274, ddo. 3. April 1868).

Der Verfallsbeförger bei der Oberfactorie in Steyr Laurin Kemmann zum Vicefactor daseibst (Z. 10319, ddo. 2. April 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde:

Zinnbrud: Der Zolleinnehmer in Scharnitz Franz Busacher zum Amtsofficial bei dem Hauptzollamte in Zinnbrud; der provisorische Amtsofficial Peter Schuchnich zum definitiven, der Amtsassistent Franz Raar zum provisorischen Amtsofficial letzter Gehaltsklasse; endlich der amiesirte lomb. venetianische Zolleinnehmer Josef Senfer zum Amtsassistenten I. Cl. — Der Buchhaltungsofficial aus Ungarn Martin Rieper zum Steueramts-controlor II. Cl. — Der croatisch-slavonische Finanzsecretär Jakob Ropper zum leitenden Kanzleiofficial bei der Finanz-Bezirksdirection in Trient.

Klagenfurt: Bei den Steuerämtern in Käräthen: der Steuerernehmer III. Cl. in Spittal Carl Strieder zum Einnehmer II. Cl.; die Steueramtscontrolore Florian Kollaritsch von Gsofathurn und Franz Sauer-schnigg in Oberdorf zu Einnehmern III. Cl.; der Steueramtscontrolor III. Cl. in Greifenburg Josef Guder zum Controlor II. Cl.; der Gefällen-Ober- und Steueramts-official in Dobregün Josef Pöschel¹⁾, der Steueramtscontrolor zu Rago-Berzyna August Sychta²⁾, die Steueramts-officiare Josef Christian zu Klagenfurt und Anton Quantschnig zu Wolfsberg, dann der Steueramts-assistent in Willach Alois Richner zu Controloren III. Cl.; der Steueramts-official aus Gattonia Adalbert Pechmann v. Ragovej zum Steueramts-official II. Cl.; die Steueramts-assistenten Anton Schneider³⁾ zu Jagal, Conrad Hanisch⁴⁾ zu Döbriß, Johann Ribarj⁵⁾ zu Katschek, dann der Landeshauptkassa-Assistent in Lienz Edward Angenbraker⁶⁾ zu Assistenten I. Cl.; die Steueramts-assistenten Hugo Gottschy zu Fiume und Ludwig Anton Kisser⁷⁾ von Groß-Kanizja zu Assistenten II. Cl.; endlich die Steueramts-assistenten Josef Pleyer⁸⁾ in Rafo und Reinund Bratuschewicz⁹⁾ in Rago-Kapos zu Assistenten III. Cl.

Pinz: Der Amtsofficial bei dem Hauptzollamte in Pinz Adolf Raß und der Official bei dem Gefällen-Ober- und Steueramte in Pöst Johann Gradan zu provisorischen Oberamts-officialen.

Salzburg: Der Amtsassistent bei dem Hauptzollamte in Salzburg Alois Ertl zum Amtsofficial daseibst.

Trient: Der dalmatinische Steueramts-controlore III. Cl. Edward Franellich zum Steueramts-official I. Cl. im Küstenlande. — Der ungarische Steueramts-official Eugen Galateo Nobile de Galinare und die Steueramts-assistenten Franz Starza und Carl Adelmann zu Steueramts-officialen.

Wien: Der ungarische Amtsofficial Josef Laserner zum Amtsofficial I. Cl., die Amtsassistenten Friedrich Schramel, Paul Woppner, Franz Heiderer und der Finanzwach-Assistent Jacob Harsky zu provisorischen Amtsofficialen letzter Gehaltsklasse beim Wiener Hauptzollamte. — Der provisorische Amtsofficial des Wiener Gefällen-Ober- und Sammelamtes Arthur v. Dsenheim zum definitiven.

¹⁾ bis ⁹⁾ siehe Post Nr. 430, 387, 661, 477, 485, 260, 111, 487 und 492 der Verzeichnisse I und III der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 13.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Donnerstag den 16. April.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Gestattung der unmittelbaren Gebührenentrichtung für die Empfangsbestätigungen der Gßöhler Sparcassa über die Zinsen von den dargeliehenen Capitalien. — Erlaß des Finanzministeriums vom 11. April 1868, wegen der Branntweinsteuer-Absfindung mit kleinen Branntweimbrennereien.

Anhang: Personalnachricht.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gestattung der unmittelbaren Gebührenentrichtung für die Empfangsbestätigungen der Gßöhler Sparcassa über die Zinsen von den dargeliehenen Capitalien.

Zahl 9391.

Im Sinne des §. 28, b) des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, ^{Stempel und} daß der Sparcassa der Marktgemeinde Gßöhl die unmittelbare Gebührenentrichtung für die ^{unmittelbare} Empfangsbestätigungen derselben über die Zinsen von den dargeliehenen Capitalien gestattet ^{Gebühren.} wurde.

Wien, den 9. April 1868.

Erlaß des Finanzministeriums vom 11. April 1868,

wegen der Branntweinsteuer-Absfindung mit kleinen Branntweimbrennereien ¹⁾.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche, Länder und Landestheile, in welchen die Branntweinsteuer bei der Branntweinerzeugung eingehoben wird.

Ad Zahl 721-F. M.

Auf Grund der Artikel III und V des Gesetzes vom 28. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 24, ^{Verzehrungs-} B. Bl. Nr. 12, S. 63) werden in Betreff der Branntweinsteuer-Absfindung mit denjenigen Branntweimbrennereien, welche mehligte Stoffe oder Zuckermelasse verarbeiten, und Gährungsgefäße von weniger als 30 niederösterreichischen Eimern Gesamtrauminhalt haben, oder welche andere als die genannten Stoffe verarbeiten, folgende Bestimmungen vorgezeichnet:

1. Die Absfindung ist, wenn mehligte Stoffe, Zucker melasse oder Bierbrauabfälle verarbeitet werden sollen, nur mit einzelnen Brennerei-Unternehmern einzugehen; sollen aber

¹⁾ Enthaltten in dem am 16. April ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 27.

- c) das Abfindungspauschale (Zahl 6) und
 d) die unter Zahl 7, 8 und 9 erwähnten Vorbehalte, Strafanrohungen und Zahlungsmodalitäten.

Die Genehmigung der Abfindung steht den Finanzbezirksdirectionen (Finanzinspektoren) zu, die dabei sowohl die Interessen des Staates, als auch jener Brennereien, welche nach anderen Bestimmungen die Branntweinsteuer entrichten, sorgfältig zu wahren haben.

Ein mit der Genehmigungsklausel versehenes Exemplar des Abfindungsprotokolles, welches die Stelle des Vertrages vertritt, ist der Partei gegen Empfangsbefätigung auszufolgen.

11. Die Abfindungsverhandlung mit Brennerei-Unternehmern, welche zugleich Bierbräuer sind und nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung mit Ausnahme von saurem und sonst verdorbenem Biere zur Branntweinerzeugung verwenden, kann dadurch vereinfacht werden, daß das Abfindungspauschale nach dem Umfange der Biererzeugung, die in der Abfindungsdauer erfolgen wird, und auf Grund der Alkohol-Ausbeute, welche die Verarbeitung der Abfälle von je 100 Eimern Biererzeugung erwarten läßt, monatlich bemessen, und längstens fünf Tage nach Ablauf eines jeden Monats, in welchem eine Biererzeugung stattfand, entrichtet wird.

Bierbräuer haben, wenn sie zum Abbremsen ihrer Brauabfälle diesen Abfindungsmodus erlangen wollen, anstatt der Zahl 3, lit. b) geforderten Angabe der Menge der Erzeugungstoffe, die Alkohol-Ausbeute, welche sie für die Verarbeitung der Abfälle von je 100 Eimer Biererzeugung versteuern wollen, anzugeben.

Der Abfindungsvertrag hat in Fällen einer solchen Abfindung jedenfalls auf ein ganzes Sonnenjahr — für das Sonnenjahr 1868 aber auf den zur Zeit des Abschlusses des Vertrages noch übrigen Theil dieses Jahres — zu lauten.

Die Vorschreibung der monatlichen Branntweinsteuer-Pauschalbeträge, welche aus einer solchen Abfindung zu entrichten sind, soll nach Maßgabe der von dem Brennerei-Unternehmer in jedem Monate des Abfindungsjahres gemachten Anmeldungen der Biererzeugung bei dem Perceptionskamte geschehen.

Wien, den 11. April 1868.

Anhang.

Personalnachricht.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliehung vom 25. März 1868 dem Ober-nehmer des Salzburger Hauptzolles Carl Rigele bei dessen Uebertritt in den bleibenden Ruhestand den Titel eines kaiserlichen Rathes tarfret allergnädigst zu verleihen geruht (3. 11432, ddo. 11. April 1868).

— 246 —

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 14.

Ertheilt im k. k. Finanzministerium.

Sonntag den 26. April.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Zollfreie Behandlung der Festgeschenke für das dritte deutsche Bundeschießen. — Münz- und Punzirungswesen: Aenderungen in den Aufstellungsorten der Punzirungsämter und Stätten.

Anhang: Personalmeldungen.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollfreie Behandlung der Festgeschenke für das dritte deutsche Bundeschießen.

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Länder.

Zahl 12050.

In Folge Allerhöchster Entschlieung vom 12. April 1868 sind die Ehren- und Festgaben, welche für das im Monate Juli 1868 in Wien stattfindende dritte deutsche Bundeschießen aus dem Auslande einlangen, zollfrei zu behandeln.

302.

Im Falle eines Bedenkens gegen die Richtigkeit der Erklärung eines Gegenstandes als Festgeschenk für das Bundeschießen ist die Sendung vom Gränzamte an das Hauptzollamt Wien zur Amtshandlung anzuweisen.

Wien, den 17. April 1868.

Münz- und Punzirungswesen.

Aenderungen in den Aufstellungsorten der Punzirungsämter und Stätten ¹⁾.

Zahl 6196.

Mit Beziehung auf den Erlass vom 30. November 1866, Z. 53002 (B. Bl. Nr. 47, S. 255), wird kundgemacht, daß die Punzirungsämter in Laibach und Hall, sowie die Punzirungsstätten in Bregenz aufgelassen und dagegen ein provisorisches Punzirungsamt in Bregenz und Punzirungsstätten in Laibach und Innsbruck errichtet werden. Das provisorische Punzirungsamt in Bregenz, bei welchem auch eine Gold- und Silbereinlösung stattfinden wird, umfaßt den Finanzbezirk Feldkirch und erhält das Amtszetchen des bisherigen Punzirungsamtes zu Hall (H). Demselben unterstehen die Punzirungsstätten in Bozen und Trient, sowie die zu errichtende Punzirungsstätte zu Innsbruck, welche letztere mit dem dortigen Hauptzollamte

¹⁾ Enthaltene in dem am 23. April ausgegebenen B. Bl. unter Nr. 20.

vereinigt wird, den Finanzbezirk Innsbruck umfaßt und das Amtzeichen der bisherigen Pünzierungskätte in Bregenz (H 1) erhält. Die Pünzierungskätte in Laibach, welche den Finanzbezirk Laibach umfaßt, wird mit der dortigen Berghauptmannschaft vereinigt, dem Pünzierungsamte in Graz unterstellt und erhält das Amtzeichen G 3.

Diese Aenderungen treten mit 31. Mai 1868 in Wirksamkeit.

Wien, den 15. April 1868.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der Vorstand des Laibacher Pünzierungsamtes Ignaz Szendlinger zum Rardin und Vorstand des provisorischen Pünzierungsamtes in Bregenz und der dormal der Pünzierungskätte in Bregenz zugewiesene Praktikant Anton Gaule zum Kontrolor dieses Amtes (3. 8198, ddo. 15. April 1868).

Der Oberamtskontrolor des Hauptzolamtes in Salzburg Johann Wisseker zum Odberrinehmer und der provisorische Oberamtskontrolor dieses Hauptzolamtes Franz Schoder zum definitiven (3. 11423, ddo. 17. April 1868).

Der Magazinverwalter des Brünner Hauptzolamtes Johann Křmana zum Magazinverwalter bei dem Hauptzolamte in Prag (3. 11730, ddo. 17. April 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Bei den Steuerämtern: der Einnehmer III. Cl. Carl Lamdatte zum Einnehmer II. Cl.; der Kontrolor Johann Kleinschütz zum Einnehmer III. Cl.; der Kontrolor II. Cl. Carl Baktr zum Kontrolor I. Cl.; die Controloren III. Cl. Moriz Fampusch, Peter Reifler und Ignaz Leopold zu Controloren II. Cl.; der ungarische Steueramtskontrolor Thomas Křezch *) und die Steueramtsbeamte Mathias Krampa und Johann Lipovsky zu Controloren III. Cl.; die Officielle III. Cl. Anton Jaschke und Hilarius Trampier zu Officiellen II. Cl.; der ungarische Steueramtsbeamte III. Cl. Wilhelm Gunde *) und der Assistent Johann Rajek zu Officiellen III. Cl.; der ungarische Gefällen-Haupt- und Steueramtsbeamte Carl Venda *) und der Assistent Leopold Jaz zu Assistenten I. Cl.; die Assistenten III. Cl. Conrad Dominantich und Benzel Kral zu Assistenten II. Cl.; der assistirte Kassirassistent Mathias Stepanek und der ungarische Steuer-Rechnungsassistent Franz Wymajal *) zu Assistenten III. Cl.

Linz: Der Finanzbuchcommissär in Ofen Carl Gründl *) zum Einnehmer beim Redensolamte II. Classe in Hinterschiffel.

Prag: Der ungarische Finanzconzipist Ignaz Křuske *) zum Finanzconzipisten III. Cl. — Der ungarische Gefällen-Haupt- und Steueramtskontrolor Franz Kopřiva *) und der Steuerernehmer II. Cl. in Böhmen Josef Petrowitzky zu Steuerernehmern I. Cl.; der Steueramtskontrolor Leopold Kahles zum Steuerernehmer II. Cl.; der ungarische Finanzconzipist Johann Křepeska *) zum Steueramtscontrolore II. Cl. in Böhmen Johann Felder und Josef Smřz *) zu Steuerernehmern III. Cl. — Der ungarische Finanzconzipist Johann Seidler *) zum Steueramtskontrolor aus Ungarn Jakob Kowatzky **) zum Steueramtscontrolore II. Cl. aus Böhmen Adalbert Dilekscht, Franz Suchy und Hugo Worel zu Steueramtscontroloren I. Cl.; der Finanzconzipist aus Ungarn Thomas Jęřadek, die Steueramtscontroloren III. Cl. in Böhmen Johann Fingler, Johann Schafar und Franz Jelinek, dann der dortlanbige Steueramtsbeamte Anton Dobrowsky zu Steueramtscontroloren II. Cl.; der ungarische Steueramtskontrolor Johann Stejns *) zum Steueramtsbeamten in Böhmen Josef Hlecko, Josef Kowotny, Heinrich Křernay und Carl Kautny zu Steueramtscontroloren III. Cl. — Der ungarische Gefällen-Hauptamtsbeamte Carl Venda **) zum Steueramtsbeamten I. Cl.; der ungarische Steueramtsbeamte Adolf Wondrak **) zum Steueramtsbeamten in Böhmen Josef Ederhard, Josef Kopeřky und Wilhelm Schreyer zu Steueramtsbeamten II. Cl.; die ungarischen Steueramtsbeamte Eugen Lang *) und Johann Schippek **), dann die Steueramtsbeamten in Böhmen II. Cl. Anton Hřibál und Benedikt Porat zu Steueramtsbeamten III. Cl.

*) bis *) siehe Post-Nr. 382, 464, 453 und 115 der Verzeichnisse III und I; — *) siehe Post-Nr. 235 des Verzeichnisses II; — *) bis **) siehe Post-Nr. 43, 392, 81, 77, 331, 388, 453, 643, 651 und 468 der Verzeichnisse I und III der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N: 15.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Donnerstag den 7. Mai.

Inhalt: Allgemeines: Verordnung des Handelsministeriums vom 14. April 1868, betreffend neue Bestimmungen für inländische Expressbriefe, Aufhebung des Recommandationszwanges und Ermäßigung der Gebühren. — Ausfertigung der Anweisungen und Kwiß über erlegte Militär-Befreiungstaxen auf den vorgeschriebenen Druckformen.

Anhang: Allgemeines: Concurß zur Erlangung von Stiftpfätzen für Knaben und Mädchen in Civil-Bildungsanstalten, dann von Handstipendien und Handwerkserbgebern auf Rechnung des Gesellenstraf-fondes. — Concurß für die Erlangung von Finanzwach-Stiftpfätzen in Militär-Bildungsanstalten auf Rechnung des Gesellenstraf-fondes. — Personalmeldungen.

Allgemeines.

Verordnung des Handelsministeriums vom 14. April 1868,

betreffend neue Bestimmungen für inländische Expressbriefe, Aufhebung des Recommandationszwanges und Ermäßigung der Gebühren ¹⁾).

In Folge einer mit dem königlich-ungarischen Handelsministerium getroffenen Vereinbarung wird vom 1. Mai 1868 an, der Recommandationszwang für inländische Expressbriefe aufgehoben, die Gebühr für die Zustellung bei Nacht von 30 auf 15 kr. ermäßigt und der fixe Zuschlag zum Botenlohne abgestellt. Von diesem Zeitpunkte an haben für Expressbriefe im internen Verkehre nachstehende neue Bestimmungen zu gelten:

1. Dieselben müssen auf der Adresse mit der deutlichen, in die Augen fallenden und kenntlich unterstrichenen Bezeichnung: „Express zu bestellen“ versehen sein. Diese Bezeichnung soll in der Regel auf dem linken unteren Rande der Adresse angebracht werden.

Wünscht der Aufgeber, daß der Brief vor einer bestimmten Stunde Morgens nicht zugestellt werde, so ist dieß neben der obigen Bezeichnung zu bemerken.

Die Adresse muß den Vor- und Zunamen, sowie auch die Wohnung des Empfängers (Straße und Hausnummer) deutlich entnehmen lassen.

Auf der Siegelseite muß der Name und die Wohnung des Aufgebers angemerkt sein.

2. Expressbriefe können recommandirt oder unrecommandirt aufgegeben werden. Auch im letzteren Falle ist die Aufgabe zu Handen der Postbediensteten zu empfehlen, damit der die Expressbestellung betreffende Befehl nicht unbeachtet bleibe. Es ist jedoch gestattet, derlei Briefe auf Gefahr des Aufgebers auch in die Briefkästen einzulegen.

Für unrecommandirte Expressbriefe übernimmt die Postanstalt keine Haftung.

3. Expressbriefe für den eigenen Bestellungsbezirk des Postamtes werden nicht angenommen, und, wenn sie in die Briefkästen gelegt werden, wie gewöhnliche Briefe zugestellt.

4. Expressbriefe unterliegen dem Francozwange.

¹⁾ Entbalten in dem am 23. April 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 28.

Außer der tarifmäßigen Porto- und allfälligen Recommandationsgebühr ist auch die Gebühr für die Expressbestellung bei der Aufgabe, und zwar mittelst Aufklebung der entsprechenden Marken auf dem Briefe (gestämpeltem Briefeawerte) zu entrichten.

Die Marken für den Porto und für die Expressgebühren sollen auf der Adressseite, jene für die allfällige Recommandation auf der Siegelseite angebracht sein.

Ist der Expressbrief im Orte des Abgabesamtes zu bestellen, so beträgt die Expressbestellgebühr ohne Unterschied, ob die Zustellung bei Tag oder Nacht erfolgt, 15 kr.

Für die Bestellung an Adressaten, welche außerhalb des Ortes des Abgabesamtes wohnen, ist ein Botenlohn von 50 kr. pr. Meile, sowie für jede Entfernung unter einer Meile zu entrichten.

Wird ein mit der Bezeichnung: „Express zu bestellen“ versehener Brief in den Briefkasten eingelegt, ohne daß nicht wenigstens der Porto und die Expressbestellgebühr von 15 kr. durch Marken gedeckt ist, so wird er wie ein gewöhnlicher Brief befördert und bestellt.

5. Zeigt sich beim Abgabepostamte, daß die mittelst Marken entrichtete Expressgebühr unzulänglich ist, weil statt eines Botenlohns bloß die Expressbestellgebühr von 15 kr. berichtigt oder der Botenlohn mit einem zu geringen Betrage berechnet wurde, so hat der Adressat die entsprechende Nachzahlung zu leisten.

Falls er dieselbe verweigert, wird ihm der Expressbrief nur dann ausgefolgt, wenn darauf der Name und die Wohnung des Aufgebers ersichtlich ist.

Hat der Adressat die Nachzahlung nicht geleistet oder ist der Brief unbestellbar, so ist der Aufgeber verpflichtet, den abgängigen Betrag beim Aufgabepostamte zu erlegen, jedoch muß die dießfällige Forderung längstens binnen sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe gerechnet, geltend gemacht werden.

6. Expressbriefe, welche den Adressaten an einen anderen Bestimmungsort nachzusenden sind, werden bei dem neuen Abgabepostamte nur in dem Falle express bestellt, wenn die Nachsendung stattfand, ohne daß an dem ursprünglichen Bestimmungsorte die expresse Bestellung versucht worden ist.

7. Diese Bestimmungen gelten auch für portofreie amtliche Correspondenzen, sowie für die Correspondenzen portofreier Behörden und Ämter an portopflichtige Personen, welche express bestellt werden sollen, nur ist für die ersteren keine Porto- und beziehungsweise keine Recommandationsgebühr zu berichtigen, wogegen für letztere der Adressat den Porto ohne Zusage zu bezahlen hat.

Die Expressgebühr (Bestell- oder Botengebühr) aber ist stets von der ausgebenden Behörde in Voraus mittelst Marken zu entrichten und auch eine allfällige Nachzahlung in der oben (Punct 5) angegebenen Weise zu leisten.

8. Telegramme, welche von der letzten Telegraphenstation ab mittelst Post weiter gesendet werden und nicht poste restante lauten, werden den Adressaten express zugestellt, und, wenn dafür nach den Bestimmungen der Telegraphenordnung die Weiterbeförderungsgebühren von den Adressaten zu bezahlen sind, nur gegen Entrichtung derselben ausgefolgt.

Wiener m. p.

Ausfertigung der Anweisungen und Avis über erlegte Militär-Befreiungstaren auf den vorgeschriebenen Drucksorten.

Zahl 11844.

Aus Anlaß wiederholt vorgekommener Fälle, daß Steuerämter bei Ausfertigung der Avis und Anweisungen über erlegte Militär-Befreiungstaren, die mit dem hierortigen Erlasse vom 26. März 1861, Z. 15461 (B. Bl. des Fin. W. Nr. 15), vorgeschriebene Druckorte nicht

benügen, und statt deren sich nur geschriebener, oft sogar willkürlicher Formularien bedienen, was die Handhabung der Controle sehr erschwert, wird die obbezogene Ministerial-Berordnung zur strengsten Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Wien, den 2. Mai 1868.

Anhang.

Allgemeines.

— (Concurs zur Erlangung von Stiftplätzen für Knaben und Mädchen in Civil-Bildungsanstalten, dann von Handstipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Gefällsstraffandes.) Auf Grundlage der Finanzministerial-Erlässe vom 30. Juni 1858, Z. 28193, 24. Jänner 1860, Z. 2099 und 27. Mai 1860, Z. 30217 (V. Bl. Nr. 31, ex 1858, Nr. 6 und 30, ex 1860), wird im Notizenblatte Nr. 11 die Kundmachung wegen Verleihung von mehreren Finanzwach-Stiftplätzen für Knaben und Mädchen in Civil-Bildungsanstalten, dann von Handstipendien und Handwerkslehrgeldern auf Rechnung des Gefällsstraffandes ausgeschrieben.

Rücksichtlich der Verlautbarung des Concurses für diese Stiftplätze, dann der Sammlung und Vorlage der Gesuche, sowie Verfassung der Competententabellen sind die Bestimmungen des hierartigen Erlasses vom 30. Juni 1862, Z. 19361 (V. Bl. Nr. 29) zu beobachten.

Der Verleihungsvorschlag muß bis Ende Juni 1868 bei dem Finanzministerium eingelangt sein, widrigens auf denselben keine Rücksicht genommen werden kann. Die nach dem in der Concurskündigung festgesetzten Termine überreichten Gesuche sind sogleich zurückzuweisen.

(Z. 13766, ddo. 28. April 1868.)

— (Concurs für die Erlangung von Finanzwach-Stiftplätzen in Militär-Bildungsanstalten auf Rechnung des Gefällsstraffandes.) Mit Ablauf des Schuljahres 1867/68 werden in Militär-Bildungsanstalten sieben Finanzwach-Stiftplätze erledigt werden, für deren Wiederverleihung im Notizenblatte für den Dienstbereich des Finanzministeriums Nr. 11 der Concurs ausgeschrieben wird.

Rücksichtlich der Verlautbarung des Concurses für die erwähnten Stiftplätze, dann der Sammlung und Vorlage der Gesuche, sowie Verfassung der Competententabellen sind die Bestimmungen des hierortigen Erlasses vom 30. Juni 1862, Z. 9361 (V. Bl. Nr. 29) zu beobachten.

Das Alter der Aspiranten ist bis letzten September 1868 zu berechnen.

Der Verleihungsvorschlag muß bis 15. Juni 1868 hierorts eingelangt sein, widrigens auf denselben keine Rücksicht genommen werden wird.

(Z. 13767, ddo. 28. April 1868.)

Personalmeldungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliehung vom 21. April 1868 den Directionsinpector der k. k. Centraldirection der Tabaksfabriken und Einlösämter Oberfinanzrath Carl Heibinger zum Vicedirector dieser Centraldirection allergnädigst zu ernennen geruht (Z. 956-F. M., ddo. 22. April 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliehung vom 11. April 1868 dem Obereinnehmer des Wiener Hauptamtes Friedrich Winter den Titel eines kaiserlichen Rathes tagzettel allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 12074, ddo. 25. April 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliehung vom 22. April 1868 dem Ministerialsecretär im k. k. Finanzministerium Carl Höger aus Anlaß der Wittivung zu den Erseigen der Weltausstellung in Paris im Jahre 1867 die Allerhöchste Anerkennung allergnädigst bekannt zu geben geruht.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Bei dem Rechnungsdepartement der böhmischen Finanz-Landesdirection: Der dortige Rechnungsrath Beron Prokof zum Rechnungsrathe der höheren Gehaltsklasse, ferner der Rechnungsrath der königl. ungarischen Finanzministerial-Vuchhaltung Johann Stredliczka *) und der Rechnungsofficial des Rechnungsdepartements der böhmischen Finanz-Landesdirection Anton Pokorny zu Rechnungsräthen mit dem Jahresgehälte von 1300 fl. (3. 11424, ddo. 21. April 1868).

Im Bereiche der böhmischen Finanz-Landesdirection: Der Finanzwachcommissär in Niederösterreich Josef Schmieda zum Finanzwachcommissär I. Cl., die Finanzwachcommissäre aus Mähren Josef Langer und Franz Hans zu Finanzwachcommissären II. Cl., endlich die Finanzwachcommissäre aus Ungarn Johann Wacha *) und Franz Dwořak †), der Finanzwachrespicient aus Mähren Rudolf Kreuz und die Finanzwachrespicienten in Böhmen August Jonasz und Johann Skedel zu Finanzwachcommissären III. Cl., letztere drei in provisorischer Eigenschaft. — Die Finanzwachcommissäre Johann Schlefinger aus Böhmen und Johann Trojatschek †) aus Ungarn zu Finanzwachcommissären im Bereiche der mährischen Finanz-Landesdirection (3. 11168, ddo. 22. April 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde:

Gyermowiz: Der ungarische Steueramtscontroller Heinrich Häldie *) zum Steueramtsofficial II. Cl. in der Bukowina.

Zansbrud: Der Steueramtspraktikant Peter Spielmann zum provisorischen Steueramtsofficial. — Der Rechnungsofficial II. Cl. bei dem Rechnungsdepartement Franz Lindenbaler zum Officialen I. Cl. und der Steueramtsofficial Adalbert Wajegger zum Rechnungsofficialen II. Cl.

Laibach: Der quiescirt Kanzleioffizient der Finanzprocuratur in Graz Josef Holzinger zum Kanzleiofficial der Finanzprocuratur in Laibach. — Der Gerichts-Kassulant Ernst Rühlstein zum adjutirten Conceptspraktikanten der Finanzprocuratur in Laibach.

Lemberg: Bei dem Finanz-Rechnungsdepartement: die dortigen Rechnungsofficialen II. Cl. befehlt Anton Starýnski und Adalbert Jila zu Rechnungsofficialen I. Cl.; die dortigen Rechnungsofficialen Adolf Buchs, Thomas Zygorski, Franz Stegl und Engelbert Gierntu zu Rechnungsofficialen II. Cl.; die provisorischen Rechnungsofficialen daselbst Johann Gzizka und Jultin Sas Ritter v. Gzizowski, der Larnower Steueramtsofficial Johann Ruzel und der quiescirt Kanzleioffizient Thomas Korczynski zu Rechnungsofficialen III. Cl.; endlich die Praktikanten dieses Rechnungsdepartements Konstantin Janowski und Longin Gertiewicz zu provisorischen Rechnungsofficialen III. Cl. — Der Einnehmer bei dem Hauptkollekte in Leschen Paul Cholewickiewicz zum Einnehmer bei dem Hauptkollekte in Szafowa. — Der Amtsoffizient bei dem Lemberger Hauptkollekte Josef Polinski zum Amtsoffizial für den Dienst bei den ausübenden Befehlshabern.

Triest: Der f. l. Oberlieutenant im 52. Linien-Infanterieregimente Adolf Rucha zum provisorischen Amtsoffizial. — Der Postpraktikant Paul Kaufner zum provisorischen Förster II. Cl. in Lermova. — Bei den kuffenländischen Steuerämtern: Die Einnehmer III. Cl. Josef Princič und Josef Cortz zu Einnehmern II. Cl.; die ungarischen Steueramtscontroller Edward Sporer *) und Felix Mikotič zu Einnehmern III. Cl.; die Controloren III. Cl. Leopold von Furlani und Alexander Camerle zu Controloren II. Cl.; der ungarische Steueramtscontroller Carl Settomini †) und der kuffenländische Steueramtsofficial Johann Antoniajio zu Controloren III. Cl.; endlich der Steueramtspraktikant Anton Rebec zum Steueramtsofficialen III. Cl.

Wien: der ungarische Finanzwach-Commissär Carl Grundl †) zum Controlor V. Cl., und der ungarische Vinenamts-Einnehmer Johann Knoppel zum Amtsoffizial III. Cl. bei den Wiener Vinen-Behringungs-Steuerämtern.

1) dis *) siehe Post-Nr. 689, 752, 753, 754; — †) siehe Post-Nr. 379; — *) dis †) siehe Post-Nr. 323 und 320; — †) endlich Post-Nr. 235 des Bezirksbefehles der unterjüdringenden Finanzbeamten aus Ungarn. — Ferner sind in diesem Verzeichnisse Kollaritz Johann (Post 330), Hördner Ferdinand (Post 607) und Schneider Anton (Post 663 statt 664) als untergebracht zu lösen.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 16.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Donnerstag den 14. Mai.

Inhalt: **Allgemeines:** Gesetz vom 3. Mai 1868, wodurch die Frist zur Amortisirung von Grundentlastungs-Obligations, welchen auf Ueberbringer lautende Coupons beigegeben sind, bestimmt wird. — Gesetz vom 3. Mai 1868, wodurch die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebenen Wertpapiere geregelt wird. — **Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:** Umgestaltung des Nebenzolles I. Classe zu Lustenau in ein Nebenzollet II. Classe. — **Panzirungswesen:** Aufhebung des Panzirungsamtes in Brünn und Errichtung einer Panzirungsfabrik daselbst.

Anhang: **Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:** Ausverkauf der alten Vorräthe an echten Havana-Cigarren. — Erweiterung des Wirkungskreises des königlich ungarischen Steueramtes Kaschau als Hauptzollet. — Beginn des internationalen Zolldienstes zu Ala in Tirol. — **Personalnachrichten.**

Allgemeines.

Gesetz vom 3. Mai 1868,

wodurch die Frist zur Amortisirung von Grundentlastungs-Obligations, welchen auf Ueberbringer lautende Coupons beigegeben sind, bestimmt wird ¹⁾.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Grundentlastungs-Obligations eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welchen auf Ueberbringer lautende Coupons beigegeben sind, werden bezüglich der Amortisirungsfrist so wie auf Ueberbringer lautende Staatspapiere behandelt.

§. 2. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ergangenen Erkenntnisse, durch welche derlei Grundentlastungs-Obligations für amortisirt erklärt worden sind, bleiben unberührt.

Die in bereits ausgefertigten Edicten, über welche ein Amortisirungs-Erkenntnis noch nicht erfolgt ist, bestimmte Amortisirungsfrist kann jedoch ihre Wirksamkeit erst nach Ablauf des nach §. 1 erforderlichen Zeitraumes erreichen.

§. 3. Mein Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 3. Mai 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Herbst m. p.

Gesetz vom 3. Mai 1868,

wodurch die Zuständigkeit und das Verfahren bei Amortisirung der von Privaten ausgegebenen Wertpapiere geregelt wird ²⁾.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

¹⁾ und ²⁾ Enthaltten in dem am 8. Mai 1868 aufgegebenen R. O. Bl. unter Nr. 35 und 36.

§. 1. Werthpapiere, welche von Actien-Gesellschaften oder von Commandit-Gesellschaften auf Actien, dann von Vereinen, Anstalten und Unternehmungen ausgegeben werden, die mit staatlicher Bewilligung errichtet sind und der Aufsicht des Staates unterstehen, sind ausschließlich bei demjenigen Landes- oder Kreisgerichte zu amortisiren, in dessen Sprengel der Sitz der Gesellschaft, des Vereines, der Anstalt oder Unternehmung, beziehungsweise der Zweigniederlassung derselben, von welcher das zu amortisirende Werthpapier selbständig ausgegeben worden ist, sich befindet.

Zu diesen Werthpapieren gehören insbesondere Actien, Interimsscheine, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen oder Partialen, welche Theile eines Anlehens bilden, dann Dividenden- und Zinsenscheine (Coupons), Sparcassbüchel, Depotscheine, Genusscheine, Cassenanweisungen, Cheques und ähnliche für den Verkehr bestimmte Papiere.

§. 2. Zur Amortisirung der von anderen Körperschaften, von einzelnen Personen oder von Gemeinden ausgegebenen Werthpapiere, wenn dieselben entweder auf Ueberbringer lauten oder wenn denselben auf Ueberbringer lautende Zinsencoupons beigegeben sind, ist ausschließlich dasjenige Landes- oder Kreisgericht zuständig, in dessen Sprengel der Ausstellungsort des zu amortisirenden Werthpapieres, und wenn auf diesem mehrere Ausstellungsorte erscheinen, der daselbst zuerst genannte liegt. Dasselbe gilt von Werthpapieren der hier bezeichneten Art auch in dem Falle, wenn dieselben nachträglich vinculirt oder auf bestimmte Namen geschrieben worden sind.

§. 3. In Ansehung der Fristen und des Verfahrens für die Amortisirung der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Werthpapiere haben die für die Amortisirung von Staatspapieren ähnlicher Gattung geltenden Vorschriften analoge Anwendung zu finden; dabei sind jedoch solche Papiere, welchen auf Ueberbringer lautende Coupons beigegeben sind, selbst dann, wenn sie auf bestimmte Namen lauten, bezüglich der Amortisirungsfrist wie Werthpapiere auf Ueberbringer zu behandeln.

§. 4. An den bezüglich der Amortisirung der Wechsel geltenden gesetzlichen Vorschriften, dann an den in besonderen staatlichen Genehmigungen und in besonderen, nach der Verordnung vom 26. September 1857, Nr. 180 Reichs-Gesetz-Blatt, unberührt gebliebenen Statuten, sowie an den im Handelsgesetzbuche enthaltenen Bestimmungen über die Zuständigkeit des Handelsgerichtes oder eines anderen Gerichtsstandes zur Amortisirung kaufmännischer Anweisungen und Verpflichtungsscheine und einzelner Gattungen von Werthpapieren, sowie über die für einzelne Gattungen dieser Papiere festgesetzten ausnahmeweisen Amortisirungsfristen und Amortisirungsmodalitäten wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 5. Die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ergangenen Erkenntnisse, durch welche ein Werthpapier für amortisirt erklärt worden ist, bleiben unberührt.

Die in bereits ausgefertigten Urtheilen, über welche ein Amortisirungsbeschluss noch nicht ergangen ist, bestimmte Amortisirungsfrist kann jedoch ihre Wirksamkeit erst nach Ablauf des nach den §§. 3 und 4 erforderlichen Zeitraumes erreichen; in solchen Fällen steht die Fortsetzung des Amortisirungsverfahrens ausschließlich dem nach §§. 1 und 2 als zuständig erklärten Gerichtshofe zu.

§. 6. Rein Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 3. Mai 1868.

Franz Joseph m. p.

Aucroperg m. p.

Hörbst m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Umgestaltung des Nebenzollamtes I. Classe zu Lustenau in ein Nebenzollamt II. Classe ¹⁾.

Zahl 12920.

Das Nebenzollamt I. Classe zu Lustenau in Vorarlberg wird mit Ende des Monats Mai 1868 in ein Nebenzollamt II. Classe umgestaltet.

304.

Wien, den 29. April 1868.

Punzirungswesen.

Auflassung des Punzirungsamtes in Brünn und Errichtung einer Punzirungsstätte daselbst ²⁾.

Zahl 7415.

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 30. November 1866, Z. 53002 (B. Bl. Nr. 47, S. 255), wird bekannt gegeben, daß das Punzirungsamt in Brünn mit 1. Juni 1868 aufgelassen und statt dessen eine Punzirungsstätte daselbst errichtet wird, welche mit dem Hauptzollamte vereinigt ist, dem Hauptpunzirungsamte in Wien unmittelbar untersteht und das Amtzeichen A 6 zu führen hat.

Die dem bisherigen Punzirungsamte in Brünn unterstehenden Punzirungsstätten werden mit dem gedachten Zeitpunkte gleichfalls dem Hauptpunzirungsamte unmittelbar untergeordnet und folgende Amtzeichen führen:

Iglau A 7, Olmütz A 8, Freudenthal A 9, Troppau A 10 und Teschen A 11.

Wien, den 2. Mai 1868.

A n h a n g.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Ausverkauf der alten Vorräthe an echten Savanna Cigarren.) Um mit den alten Vorräthen von echten Savanna-Cigarren baldighi aufzuräumen, werden die nachbenannten Sorten mit ermäßigten Preisen in Verschleiß gefeset:

	100 Stücke
Lanzas	6. W. fl. 20
Soballeros	" 16
Cazadores	" 13
Regalia Nr. III	" 13

Dieser Ausverkauf darf nur in ganzen Kistchen stattfinden und wird auf solche Orte, wo sich ein Absatz erwarten läßt, also auf die Kronländs-Hauptstädte, andere bedeutende Orte und die besuchtesten Cur- und Badorte beschränkt.

Die Präsidien der Finanz-Landesbehörden haben der erhaltenen Weisung gemäß, über den Beginn des Ausverkaufes die nöthige Kundmachung zu erlassen (Z. 11741, ddo. 17. April 1868).

¹⁾ Enthalten in dem am 3. Mai 1868 ausgegebenen R. O. Bl. unter Nr. 30.

²⁾ Enthalten in dem am 8. Mai 1868 ausgegebenen R. O. Bl. unter Nr. 32.

— (Erweiterung des Wirkungskreises des königlich-ungarischen Steueramtes Kaschau als Hauptzollamt.) Laut einer Eröffnung des königl. ungarischen Finanzministeriums wurden die bisherigen Beschränkungen der Befugnisse des Kaschauer königl. Steueramtes als Hauptzollamtes II. Classe, wornach dasselbe namentlich bloß mit der Post angelangte, oder bereits bei einem anderen Zollamte der inneren Untersuchung unterjogene Waaren verzollen durfte, aufgehoben, und dem gedachten Steueramte in seiner Eigenschaft als Hauptzollamt derselbe Wirkungskreis verliehen, der nach den bestehenden Vorschriften, insbesondere nach den §§. 29 und 30 der Vorerinnerung zum Zolltarif, sowie nach der hierartigen Verordnung vom 7. October 1865, Z. 47416-1261 (S. Bl. Nr. 50, S. 410), Hauptzollämtern II. Classe überhaupt zukommt.

(Z. 13272, ddo. 3. Mai 1868.)

— (Beginn des internationalen Zolldienstes zu Ala in Tirol.) Der internationale Zolldienst auf der, laut des Handels- und Schifffahrtsvertrages zwischen Oesterreich und Italien vom 23. April 1867 (S. Bl. Nr. 27, S. 143) als Standort gemischter (internationaler) Aemter bestimmten Eisenbahnstation Ala in Tirol hat am 1. Mai 1868 begonnen.

(Z. 14351, ddo. 7. Mai 1868.)

Personalnachrichten.

Auszeichnungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. April 1868 dem Steuerwachmeister Ludwig Hruscha in Jglau in Anerkennung seiner verdienstvollen Haltung während der Kriegseigennisse des Jahres 1866 das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 971-F. M., ddo. 3. Mai 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. April 1868 dem pensionirten Oberamtskassier des Wiener Hauptzollamtes Paul Zerwit in Anerkennung seiner vielfährigen treuen und ersprißlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 13365, ddo. 1. Mai 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 22. April 1868 dem Finanzwach-Respicienten Gustav Reischer das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 13507, ddo. 2. Mai 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. April 1868 dem pensionirten Hilfsämterdirections-Adjuncten der Finanz-Landesdirection in Innsbruck Ignaz Ritter o. Lama in Anerkennung seiner vielfährigen ausgezeichneten Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 13362, ddo. 3. Mai 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. April 1868 dem Oberamtsdirector und Finanzinspector zu Binz Anton Lindner in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung tugend den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 14009, ddo. 2. Mai 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Mai 1868 dem Director des Hauptpunzungsamtes in Wien Eduard Richter anlässlich seines Uebertrittes in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner langen und ausgezeichneten Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josephs-Oрдens allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 14789, ddo. 8. Mai 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der Warden des Brünner Punzungsamtes Vincenz Korradt zum Controlor bei dem Punzungsamte, zugleich Bergwerksproductenfactorie in Prag (Z. 7415, ddo. 2. Mai 1868).

Der Ministerialcoadjutir im k. k. Finanzministerium, Bergrath Adolf Deimele zum Director des k. k. Hauptpunzungsamtes in Wien (Z. 14789, ddo. 8. Mai 1868).

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 17.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Mittwoch den 20. Mai.

Inhalt: Allgemeines: Anhaltung von Gefällsübertretern in den Arresten der Bezirksamte. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Ermächtigung des Hauptzollamtes Eger in Böhmen zur Vollcreditirung. — Behandlung der Lottocollectanten, auf deren Provision ein gerichtlicher Verbot erwirkt wird.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Gebührensbehandlung des hierorts befindlichen Nachlassvermögens türkischer Unterthanen einschließlich der Unterthanen der zur Pforte schulpflichtigen Länder. — Ermächtigung der Pachtstilllinge von Tabaktröcken, für welche der Concurrenzweg vorgezeichnet ist. — Personalmeldungen.

Allgemeines.

Anhaltung von Gefällsübertretern in den Arresten der Bezirksamte¹⁾.

Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Zahl 13866-929.

Die k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen finden anzuordnen:

In jenen Königreichen und Ländern, in welchen derzeit bereits die Trennung der Justiz von der politischen Administration durchgeführt ist, hat die Verwahrung der Gefällsübertreter während der Untersuchung und die Vollziehung der Arreststrafen an denselben in den Arresten der k. k. Bezirksamte, beziehungsweise städtisch-delegirten Bezirksamte zu geschehen.

In Ansehung der Verrechnung der Kosten der Verpflegung von derlei Häftlingen gelten die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 9. Februar 1860 (B. Bl. Nr. 11, Seite 81). In gleicher Weise ist auch künftighin in den übrigen Königreichen und Ländern nach dem Zeitpunkte der in jedem derselben erfolgten Trennung der Justiz von der politischen Administration vorzugehen.

Wien, den 4. Mai 1868.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ermächtigung des Hauptzollamtes Eger in Böhmen zur Vollcreditirung²⁾.

Zahl 14394.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlaß vom 4. Jänner 1860, B. Bl. 161-2, Absatz 9) (B. Bl. Nr. 2, Seite 8), wird auch das Hauptzollamt in Eger in Böhmen unter den in dem

¹⁾ und ²⁾ Enthalten in dem am 15. Mai 1868 ausgegebenen B. Bl. unter Nr. 37 und 39.

bemerkten Erlasse angeführten Bedingungen zur Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge ermächtigt.

Wien, den 9. Mai 1868.

Behandlung der Lotto-Collectanten, auf deren Provision ein gerichtlicher Verbot erwirkt wird.

Zahl 40644.

Lotto. Lotto-Collectanten, auf deren Provision von nun an gerichtliche Verbote erwirkt werden, sind unverzüglich von der Collectur abzuklaffen.

Wien, den 9. Mai 1868.

A n h a n g.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen Nachlaßvermögens türkischer Unterthanen einschließlich der Unterthanen der zur Pforte schutzbefohlenen Länder.) Ueber eine gestellte Anfrage in Betreff der Gebührenbehandlung des hierlands befindlichen Nachlaßvermögens türkischer Unterthanen einschließlich der Unterthanen der zur Pforte schutzbefohlenen Länder wurde nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Ministerium des Aeußern erinnert: daß hiebei der in der Verordnung vom 8. April 1854, Nr. 84 des R. G. Bl., Absatz 2, b), aufgestellte Reciprocitätsgrundsatz maßgebend ist. Hiernach wird das hierlands befindliche Nachlaßvermögen türkischer Unterthanen einschließlich der Unterthanen der zur Pforte schutzbefohlenen Länder, dann der Vermögensübertragungsgebühr unterliegen, wenn dieses Vermögen von der österreichischen Gerichtsbehörde nach den österreichischen Gesetzen abgehandelt und den Erben eingeantwortet wird (§. 141 des Gesetzes vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. Bl.).

(Z. 14280, ddo. 4. Mai 1868.)

— (Ermäßigung der Pachtshillinge von Tabaktrafikern, für welche der Concurrenzweg vorgezeichnet ist.) Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß Ermäßigungen von Pachtshillingen für Tabaktrafikern, welche im Concurrenzwege erstanden worden, und in diesem Wege auch wieder zu besetzen sind, gemährt wurden, wird erinnert, daß zur Verleihung, beziehungsweise Befassung lucrativer Befugnisse und Erwerbsmittel, für welche der Concurrenzweg vorgezeichnet ist, außer diesem Wege die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen ist.

(Z. 11439, ddo. 9. Mai 1868.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium.

Der Hachauer Amtschreiber Johann Griesenböck zum Amtschreiber bei der Eisenwerkverwaltung zu Werfen (Z. 13051, ddo. 15. Mai 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Wraz: Der Official des Steueramtes zu Arnfels Wenzel Walter provisorisch zum Amtsofficial letzter Gehaltsklasse des Hauptamtes in Wraz. — Der Cassaassistent Franz Döbß zum Official und der quiescirt Cassaassistent Raimund Janzsel zum Assistenten bei der Landeshauptcassa in Wraz. — Der Steuerernehmer II. Cl. Franz Sacher zum Einnahmer bei dem vereinigten Hauptzoll- und Steueramte in Warburg; der Steuerernehmer in Siebenbürgen Paul Josef Koss¹⁾ zum Steuerernehmer I. Cl.; der Controlor bei dem vereinigten Zoll- und Steueramte in Wrad Ludwig Zeugner zum Einnahmer bei diesem Amte; die Steuerernehmer III. Cl. Carl Urbitsch und Friedrich Ritter v. Leonarde zu Einnahmern II. Cl.; der Steuerernehmer in Ungarn Thomas Zigrofer²⁾ und der Steueramtscontrolor Anton Palf zu Steuerernehmern III. Cl.; der Steueramtscontrolor Alois v. Formachee zum Controlor bei dem vereinigten Zoll- und Steueramte in Wrad; die Steueramtscontroloren in Ungarn Johann v. Anders³⁾ und Hermann Frisch⁴⁾ zu Steueramtscontroloren II. Cl.; der Steueramtsofficial Raimund Kanner zum Steueramtscontrolor III. Cl.; der Steueramtsofficial in Ungarn Josef Hüpf⁵⁾ zum Steueramtsofficial II. Cl. und der Steueramtsassistent August Hofelka zum Steueramtsofficial III. Cl.; der Landeshauptcassa-Assistent in Ungarn Christian Kleimeiß⁶⁾ und der Steueramtsassistent in Ungarn Johann Pungerschg⁷⁾ zu Steueramtsassistenten I. Cl.; dann der Kanzleissistent in Ungarn Ferdinand Steinmann⁸⁾ zum Steueramtsassistenten II. Cl.

Uemberg: I. Im neuen Organismus der östlichen Salinen in Galizien: der Salinen-Adjunct Mathias Kraß und die Salinen-Officielle Siegfried Pflitzerer und Moriz Paßl zu Adjuncten I. Cl.; der Salinen-Official Maximilian Wollstl, der Winkbacher Schichtenmeister Carl Kaczinskiy, der provisorische Salinen-Bermaltung-Adjunct Rubin Kagawski Ritter v. Rogaszyn, der disponibele Landeshauptcassa-Assistent Heinrich Richterstein und die Salinen-Officielle Edmund Mülleer und Michael Kels zu Adjuncten II. Cl.; die Excerptanten Basill Martellakst, Alexander Rachowicz und Heinrich Zwirner zu Officialen I. Cl.; die Excerptanten Adolfsaus Reuber, Carl Walz v. Walzberg und Anton Scheenthauer zu Officialen II. Cl.; — II. bei den westlichen Salinen Galiziens: der Official Rudolf Pechanik zum Adjuncten für die Geldverbarung für Bohemia; dann die Excerptanten Carl Zinner, Mathias Kacziewicz, Franz Bedmit, Celeodor Dnt-przanski, Anton Kolassa und Heinrich Schrott zu Officialen.

Laibach: Der Kanzlei-Assistent Simon Jahn zum Kanzleiofficial bei der Finanzprocuratur in Laibach.

Ung: Der Amtsofficial bei dem Hauptzollamte in Braunau Ferdinand Durr zum Einnahmer bei dem Hauptzollamte in Wels, ferner der Amtsoffistent bei dem Hauptzollamte in Uing Franz d'Angelis und der quiescirt Kanzleissistent Anton Zagradka zu provisorischen Amtsofficialen. — Der quiescirt Kanzleissistent der Finanzprocuratur in Wraz Josef Holzinger zum Kanzleiofficialen bei der Finanzprocuratur in Ung. — Der provisorische Amtsofficial des Hauptzollamtes in Kronstadt Franz Redl⁹⁾ zum provisorischen Amtsofficial beim Hauptzollamte in Engelhartzell. — Der Zollamtsofficial zu Lömös in Siebenbürgen Carl Grünsee¹⁰⁾ zum Einnahmer beim Rebenzollamte II. Cl. in Güterschffel.

Urag: Der ungarische Finanzbezirkscommissär Johann Prochaska¹¹⁾ zum Finanzbezirkscommissär II. Cl. — Der ungarische Zollamts-einnahmer Friedrich Kreher¹²⁾ zum Einnahmer beim Rebenzollamte I. Rados; der Zollamtsofficial in Böhmen August Carmine zum Einnahmer beim Rebenzollamte I. Ebersdorf, der dortlandige Zollamtscontrolor Anton Wladet zum Einnahmer beim Rebenzollamte I. Weipert, der Zollamts-einnahmer daselbst Ludwig Ray zum Controlor beim Rebenzollamte I. Rosbach; der ungarische Hauptzollamtsofficial Edward Kaempf zum Einnahmer beim Rebenzollamte I. Landstraße; der Zollamts-einnahmer in Böhmen Josef Seerdich zum Einnahmer beim Rebenzollamte I. Promenahof, der Zollamts-einnahmer daselbst Franz Kufusa zum Controlor beim Rebenzollamte I. Weipert; der Zollamts-einnahmer in Böhmen Josef Tüper, der ungarische Hauptzollamtsofficial Franz Kubra¹³⁾, die Zollamtsassistenten in Böhmen Julius Herzmanski und Franz Würcher zu provisorischen, dann der Zollamtscontrolor daselbst Emanuel Weiller zum definitiven Zollamtsassistenten; der Zollamtscontrolor in Böhmen Wenzel Janza zum Controlor beim Rebenzollamte I. Lunerndorf und der dortlandige Zollamts-einnahmer Theodor Rudl zum Controlor beim Rebenzollamte II. Miltwaenddorf.

Salzburg: Der quiescirt Kanzlei-Assistent Max Steppich zum provisorischen Amtsoffistenten des Hauptzollamtes Salzburg.

Troppau: Der Einnahmer des Rebenzollamtes in Ziegenhals Josef Warzieska zum Einnahmer des Hauptzollamtes in Bieleß; der Controlor des Hauptzollamtes in Teschen Franz Hrziman zum Einnahmer des Rebenzollamtes I. Cl. in Batseldorf; der Steueramtscontrolor in Ungarn Albert Wittner¹⁴⁾ zum Controlor des Hauptzollamtes in Teschen, der Zollamtsofficial Ferdinand Hellisch zum Einnahmer des Rebenzollamtes I. Zudenantel zu Prewsch-Ziegenhals; der Zollamtsassistent Conrad Hartel zum provisorischen Zollamtsofficial und der provisorische Finanzwachassistent Carl Hubalek zum Zollamtsassistenten.

¹⁾ in *) Post-Nr. 177, 309, 359, 354, 642, 261, 478 und 131; — *) und ¹⁰⁾ Post-Nr. 205 und 210;

— ¹¹⁾ in ¹²⁾ Post-Nr. 7, 207 und 426; — ¹³⁾ Post-Nr. 353 der Verzeichnisse der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn.

Unterscheidende Merkmale und Zollbehandlung von metallischem Zinkpulver, zinkischem Ofenbruche, Zinkasche und Zinkweiß.

Zahl 15903.

308.

Da wahrgenommen wurde, daß die Zollämter bei der Zollbehandlung von metallischem Zinkpulver, zinkischem Ofenbruche, Zinkasche und Zinkweiß nicht gleichmäßig vorgehen, findet man sich veranlaßt, nachstehende Belehrung zu erlassen:

Metallisches Zinkpulver (auch schlechtweg „Zinkpulver“ und in den Zinkhütten „Ofenrauch“ genannt, und im Handel nicht selten unter der Bezeichnung „Leuchs'sches Zinkasche-Präparat“, „Leuchs'sche Zinkasche“ oder auch bloß als „Zinkasche“ vorkommend) ist nicht so rein, wie zerriebenes Zink (reines Zinkpulver), sondern enthält außer 91—97% metallischem Zink noch Sand, Eisenoxyd, Cadmium, sowie Kalk, Kali und Natronverbindungen in verschiedenem Verhältnisse. Es findet bei der Indigoblau-Färberei Verwendung und wird auch zu anderen Zwecken statt des reinen Zinkpulvers benützt. Auf einer Porzellan- oder Eisenschale über Gluth gehalten, beginnt es bald zu erglühen und glimmt zum Theil mit grünlich-weißem Lichte lebhaft und selbst nach Entfernung von der Wärmequelle so lange fort, bis es in Zinkasche umgewandelt ist, die in der Hitze gelblich-weiß, nach dem Erkalten aber bräunlich-weiß oder grau-weiß erscheint. Da das unreine Zinkpulver gleich dem pulverisirten Zink metallischer Natur ist, fällt dasselbe in die Tarifspost 42 a) und ist sonach wie rohes Zink zollfrei zu behandeln.

Zinkischer Ofenbruch (auch schlechtweg „Ofenbruch“ oder „grauer Ofenbruch“, „Schichtschwamm“, „Nihilum griseum“, „talia Alexandrina“ und „Cadmium fornacum“ genannt) enthält zuweilen 90% Zinkoxyd und Zinksuboxyd, ist jedoch nicht selten mit Bruchtheilen der Baumaterialien der Schmelzöfen verunreinigt. Er glimmt nicht beim Erhitzen. Im Handel erscheint derselbe als grobkörniges Pulver oder in größeren unregelmäßig geformten Stücken. Seine Farbe wechselt vom Hellgrau bis ins Dunkelgrau und geht häufig, namentlich in Bruch, ins Braune über. Wegen seiner unreinen Beschaffenheit wurde der zinkische Ofenbruch mit dem Erlasse vom 18. Mai 1857, Zahl 5923 (V. Bl. Nr. 22), unter die in der Tarifspost 38 a) genannten Zinkerze gereiht und ist sonach zollfrei zu behandeln.

Zinkasche (auch „Zinkgrau“, „granes Zinkoxyd“, „Steingrau“, „Zinkmehl“, „Augenicht“, „Almen“, „Nihilum album“, „Talia alba“, „gris perle“, „poudre montefiore“ und „Tompholyx“ genannt) ist mit der erwähnten Leuchs'schen Zinkasche nicht identisch, sondern muß ihrer Natur nach unter die Zinkoxyde gerechnet werden. Als solches ist sie jedoch unrein, indem sie mehr oder weniger Zinksuboxyd und selbst etwas metallisches Zink enthält. Beim Erhitzen glimmt sie nicht. Im Handel kommt die eigentliche Zinkasche als grobkörniges Pulver oder in abgerundeten losen Stücken u. s. w. vor. Ihre Farbe ist schmutzig-weiß bis ins Hellgrau übergehend. Wegen ihrer Verwandtschaft mit dem zinkischen Ofenbruche wird die Zinkasche in die Tarifspost 38 a) eingereiht; sie ist sonach zollfrei zu behandeln.

Zinkweiß (reines Zinkoxyd, Zinkblumen, flores zinci, zincum ustum, lana philosophica, nihilum verum, blanc de neige) kommt im Handel als weißes, flockiges Pulver oder in losen zusammenhängenden Massen vor. Es enthält kein metallisches Zink, glimmt beim Erhitzen nicht, wird in neuerer Zeit vorzugsweise als Maler- und Anstreichfarbe benützt, nicht selten aber auch

mit Kreide, Sand, Schwefspath u. dgl. verfälscht. Zinkweiß ist in die Tarifspost 37 f) eingereiht, daher bei der Einfuhr mit 2 fl. 50 kr., beziehungsweise mit dem vertragsmäßigen Zolle von 1 fl. 50 kr. pr. Zentner netto zu belegen.

Wien, den 23. Mai 1868.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Zollfreie Zulassung von enthültem Reis, welcher aus Tirol im Streckenzuge durch Baiern nach Vorarlberg gebracht wird.) Aus Anlaß eines entstandenen Zweifels wird erklärt, daß die Verordnung vom 19. März 1868, Z. 8135 (S. Bl. Nr. 10, S. 60), auf Vorarlberg, welches dem Tiroler Finanz-Verwaltungsgebiete einverleibt ist, keine Anwendung findet, daß daher Reis, welcher aus dem freien Verkehre Tirols im Streckenzuge durch bairisches Gebiet nach Vorarlberg gebracht wird, der Eingangszollung in Vorarlberg nicht zu unterziehen ist.

(Z. 14455, ddo. 13. Mai 1868.)

— (Stämpelfreiheit der in Lemberg unter der Redaction des G. König erscheinenden, nicht politischen Zeitschrift: „Der Zwischenact“.) Die in Lemberg unter der Redaction des G. König erscheinende, nicht politische Zeitschrift „Der Zwischenact“ wurde im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, dann für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit als Fachblatt anerkannt.

(Z. 14917, ddo. 13. Mai 1868.)

— (Behandlung der Gesuche um Bewilligung von Effectenlotterien.) Die bei k. k. Finanzbehörden einlaufenden Gesuche um Bewilligung von Effectenlotterien zu frommen oder wohltätigen Zwecken sind jederzeit sogleich an die betreffende politische Landesbehörde zu leiten, welche hierüber die erforderliche Erhebung zu pflegen und die Verhandlung dem Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vorzulegen hat.

(Z. 14568, ddo. 16. Mai 1868.)

— (Vornahme der vollständigen inneren Untersuchung bei Anweiszütern.) Da Fälle vorgekommen sind, daß Spediture bei dem Zollamte ihres Wohnortes um die Vornahme der vollständigen inneren Untersuchung ausländischer Waarensendungen ansuchten, um dieselben dann im Sinne des §. 7 der Vorschrift vom 7. Juni 1853 (S. Bl. Nr. 104) ohne amtlichen Verschluß an den Ort ihrer Bestimmung leiten zu können, die Adressaten aber durch diesen Vorgang ganz gegen ihren Willen gezwungen waren, wenn sie von der amtlichen Einlagerung der Waare Gebrauch machen wollten, dieselbe nach Absatz e) der hierortigen Verordnung vom 25. November 1859, Z. 45276, vollständig der Verzollung zu unterziehen, so wird zur Vermeidung von Beschwerden angeordnet, daß die Zollämter nur dann dem Ansuchen der Spediture um Vornahme der vollständigen inneren Untersuchung von Anweiszütern Folge zu geben haben, wenn die Spediture die Berechtigung zur Stellung des erwähnten Ansuchens durch eine Specialvollmacht des präsumtiven Empfängers der Waare nachzuweisen vermögen.

(Z. 15905, ddo. 20. Mai 1868.)

— (Wirkungskreis des Steueramtes in Zglau in dessen Eigenschaft als Hauptzollamt.) Den Zollämtern wird bekannt gegeben, daß dem Steueramte in Zglau in dessen Eigenschaft als Hauptzollamt II. Classe bloß die im §. 3 der hierortigen Verordnung vom 1. November 1853, Z. 622-I. N. C. (S. Bl. Nr. 233, S. 1157), festgesetzten beschränkten Befugnisse eingeräumt sind.

(Z. 14441, ddo. 20. Mai 1868.)

Personalmeldungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Mai 1868 geruht, im neuen Status der Finanz-Landesbehörde für Steiermark die Stelle des Finanz-Landesdirectors dem Ministerialrath Josef Ritter v. Marcher, ferner die Oberfinanzrathstellen und zwar jene erster Classe dem Oberfinanzrath Franz Grassi, die beiden anderen dem Finanzrathen Carl v. Gittingshausen und Dr. Andreas Keesovani allergnädigst zu verleihen (Z. 16253, ddo. 23. Mai 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Mai 1868 dem Finanzrath Ferdinand Wallnöfer in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Dienstleistung bei seinem Scheiden aus der Dienstactivität tagfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 16253, ddo. 23. Mai 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 17. Mai 1868 im neuen Organismus der Finanz-Bezirksdirectionen in Steiermark den Oberfinanzrath Josef Weiss als Finanzbezirksdirector in Graz allergnädigst zu bestätzen geruht (Z. 16253, ddo. 23. Mai 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Im neuen Organismus der Finanzbehörden in Steiermark:

a. Der Finanzbezirksdirector in Bruck Finanzrath Michael Lamberger und der Finanz- und Steuer-administrator in Graz Franz Wall wurden in ihrer Diensteseigenschaft bestätigt und der mit dem Titel und Charakter eines Finanzrathes besetzte Finanzbezirksdirections-Adjunct Carl Jordan zum Finanzbezirksdirector in Marburg ernannt;

b. die im neuen Status der steiermärkischen Finanz-Landesdirection sitemisirten Finanzsecretärstellen wurden dem Finanzinspector und Amtsdirector in Capodistria, Titularfinanzrath Ludwig Pokorny und den dormaligen Secretären Anton Wenzelsfeld und Josef Pischler verliehen.

c. Ferner werden ernannt: zum Finanz- und Oberinspector des Finanz-Bezirkscommissär Carl Reinec; — zu Finanz-Bezirkscommissären I. Cl. die bisherigen Secretäre Anton Zischer für die Steueradministration und Josef Brandstätter für die Finanz-Bezirksdirection in Graz, dann die Finanz-Bezirkscommissäre Gregor Zhadersch und Josef Schlaue; — zu Finanz-Bezirkscommissären II. Cl. die Finanz-Bezirkscommissäre Johann Kernsch, Josef Jankner und Alois Krnigg, dann der Finanzconceipist Carl Lang; — zu Finanz-Bezirkscommissären III. Cl. die Finanz-Bezirkscommissäre Johann Zechner, Gustav Stroriedl und Alois Koch, dann die Conceipisten Ludwig Kufsdorfer und Valentin Kronig;

d. zu Finanzconceipisten: der Finanz-Bezirkscommissär Leopold Ritter v. Schönfeld, der Finanz-Bezirkscommissär Franz Rast in Kofchau und die Finanzconceipisten Josef Walter, Carl Soldat, Carl Rally und Franz Gudmann;

e. zu Conceptadjucenten: die Conceipisten Johann Paulik, Vincenz v. Fedal, Constantin Ritter v. Willefort, Adalbert Hampejs, Dr. Max Weber, Alexander v. Lehmann, Alfred Koderwein, Victor v. Fedal, Johann Sauty, Friedrich Seidl und der Conceptpraktikant Carl Pojeu.

f. Die Conceptpraktikanten Josef Gader, Carl Guttmann, Alois Theiner, Josef Swoboda, Friedrich Sarnitz, Dr. Julius Steiner, Edmund Forst und Josef Hirsch wurden als solche in dem neuen Status übernommen.

g. Der dormalige Hilfsämterdirector der steiermärkischen Finanz-Landesdirection Johann Hissel wurde in seiner Stellung bestätigt und eine Hilfsämter-Adjunctenstelle dem Finanzsecretär Anton Uhl, die zweite, beziehungsweise die Wappensarchivarstelle, dem Verwalter des Wappensarchivs in Troppau Wilhelm Dawidow verliehen;

h. zu Kanzleiofficialen wurden ernannt: die dormaligen Kanzleiofficialen Friedrich Reinhaed, Andreas Fülll, Josef Zellhuber, Anton Seemann, Friedrich Trisch, Patriz Dampfhofer und Franz Minacich, der Kanzleiofficial Carl Wagner, der Amtsofficial Adolf Kiefer und der Kanzleiofficial Josef Branella;

i. die Defonomsbeamten, Verwalter Carl Schmidt und Controler Josef Sagmann wurden in ihrer bisherigen Diensteseigenschaft in den neuen Status übernommen und der Kanzleiofficial Lorenz Weichsmüller zum Amtsofficial bei dem Defonomate ernannt.

(Z. 16253, ddo. 23. Mai 1868.)

— 186 —

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N. 19.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Samstag den 6. Juni

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole; Handels- und Zollvertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 9. März 1868.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Handels- und Zollvertrag zwischen Sr. k. k. Apostolischen Majestät, zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein einerseits, und Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg andererseits, vom 9. März 1868¹⁾.

(Geschlossen zu Berlin am 9. März 1868. Von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 26. Mai 1868 und in den beiderseitigen Ratificationen zu Berlin ausgemacht am 30. Mai 1868.)

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
 König von Ungarn und Böhmen; von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschafft Serbien &c. &c. &c.

Nachdem zwischen Unseren Bevollmächtigten zugleich in Vertretung des souveränen Fürstenthums Liechtenstein einerseits, und den Bevollmächtigten Sr. Majestät des Königs von Preußen zugleich im Namen des norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht

¹⁾ Enthaltten in dem am 5. Juni 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 52.

gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereines, sowie in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg andererseits am 9. März 1868 zum Zwecke einer neuen und umfassenden Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Gebieten ein neuer aus fünfundzwanzig Artikeln und drei Anlagen A, B und C bestehender Handels- und Zollvertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist:

So haben Wir nach Prüfung sämtlicher Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen denselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem kaiserlichen und königlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem kaiserlichen und königlichen Insignel versehen lassen.

So geschehen in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am sechsundzwanzigsten Mai Eintausend achthundert sechzig und acht, Unserer Reiche im zwanzigsten.

Franz Joseph m. p.



Freiherr von Beust m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Max Freiherr v. Sagers m. p.,
Hof- und Ministerialrath.

Handels- und Zollvertrag.

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, einerseits
und

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des norddeutschen Bundes und der zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereines, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden und des Großherzogthums Hessen, für dessen südlich des Main belegenen Theile, sowie in Vertretung des Ihrem Zoll- und Steuersysteme angeschlossenen Großherzogthums Luxemburg, andererseits,
von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, ihre Zolleinnahmen zu sichern, haben über die Abänderung und Erweiterung des Handels- und Zoll-Vertrages vom 11. April 1865 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät:

Allerhöchst Ihren wirklichen Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Felix Grafen von Wimpffen, und
Allerhöchst Ihren Sektions-Chef Eusebio von Pretis-Cagnodo; und

Seine Majestät der König von Preußen:

den kais. norddeutschen Bundes, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staats-Ministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Otto Eduard Leopold Grafen von Bismarck-Schönhausen,

den Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath, Martin Friedrich Rudolph Delbrück,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max von Philippsborn,

ferner den von Seiner Majestät dem Könige von Bayern bezeichneten königlich-bayerischen Staatsrath Wilhelm von Weber und königlich-bayerischen Ober-Zoll-Assessor Max Joseph Eggenberger,

und den von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen bezeichneten königlich-sächsischen geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Ländern durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

- a) bei Tabak, Salz und Schießpulver;
- b) aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingang- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem anderen vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in den Staaten der österreichischen Monarchie von den in der Anlage A und im Zollvereine von den in der Anlage B bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingang-Abgaben erhoben werden sollen.

Sollte einer der vertragenden Theile es nöthig finden, auf einen, in diesen Anlagen verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 4.

1. Die aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und anderen Abfällen zur Papier-Fabrication, und zwar:

- a) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Maculatur und Papierspänen 1/2 Thaler (2 fl. 55 fr. südd. W.) vom Zoll-Zentner;
 - b) altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Striden, getheert oder nicht getheert, 1/2 Thaler (35 fr. südd. W.) vom Zoll-Zentner;
- in den Staaten Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät:
- a) von den unter Pos. 6 a) Nr. 1 der Anlage A genannten Fellen und Häuten 2 fl. 50 kr. ö. W. vom Zoll-Zentner,
 - b) von den unter Pos. 49 b) der Anlage A genannten Lumpen (Fadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrication 2 fl. ö. W. vom Zoll-Zentner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Bergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie fertigert worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Bergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

Artikel 5.

Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingang- und Ausgangs-Abgaben zugesprochen:

- a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktvverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Pachhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;
- b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeführt wird;
- c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Weichen, Seidenabfälle zum Dreheln (Kämmeln);
- d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Fleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnte (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentirwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gezeichneten (auch geschichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;
- e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c) unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a), b), d) und e), sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Vereinfachung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den diesbezüglichen vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenz Zollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwande höher oder in lästiger Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshilfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihilfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartell enthält die Anlage C.

Für Gränzwässer und für solche Gränzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des andern Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen. Dieses gilt auch für die Küstenschiffahrt.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimat zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staates sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimat gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmasse, bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafen-Abgaben im andern Staate genügen.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benützt wird, Schiffsahrts- oder Hafens-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in Kas Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Vergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrweges, des Postenweises, der Krähne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagecapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladene Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silberergroschen (5 kr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgränze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnismäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Gränzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorchriftsmäßig verschließ-

baren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Gränze, sowie vom Kolloverfluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorchriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverfluß sowohl im Innern als an den Gränzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die beteiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insofern von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem andern Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die Angehörigen der vertragenden Theile sollen gegenseitig in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe den Inländern völlig gleichgestellt sein. Auf das Apothekergewerbe und den Gewerbebetrieb im Umherziehen findet diese Bestimmung keine Anwendung. Beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabricate sollen jedoch die Angehörigen des andern Theiles ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Anläufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Die Angehörigen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschiffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Theile in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Artikel 20.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Konsuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Konsuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Konsuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 21.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Konsuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Plage durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 22

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Gränzwachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 23.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom 1. Juni 1868 ab in Kraft und an die Stelle des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 treten. Er soll bis zum 31. December 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Die vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag und in die demselben beigelegten Tarife jederseits Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht in Widerspruch stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Artikel 25.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen acht Wochen in Berlin ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 9. März 1868.

(gez.) Wimpffen.

(L. S.)

Pretis.

(L. S.)

v. Bismarck.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

v. Philippsborn.

(L. S.)

Weber.

(L. S.)

Eggenberger.

(L. S.)

v. Thümmel.

(L. S.)

Zollsätze

für die

Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

Nr	Benennung der Gegenstände	Majstab ter Bergellung	Zollbetrag	
			Fl.	Kr.
	I. Landwirtschaftliche Erzeugnisse.			
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte: a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais (türkischer Weizen, Kukuruz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Pisern), Gerste und Malz, dann Hafer b) Mehl und Mahlproducte (zerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Gröhe, Gerst) c) Stärkergummi (Dextrin, Veogomme)	1 Str.	frei	
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte: a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffel, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln. Obst, frisch, als: Äpfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Nisabelnen, Nispeln, Hasel- und weiche Nüsse, frische grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Dutteln, Schliehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Verberiß, Brom-, Erd- und Heidelbeeren. Bast, roher, Binsen, Schilse, Rohre (Dach- und Weberrohre, auch gespalten, geschnitten und gespißt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Polyzunder (d. i. vermoderetes Holz von Buchen, Nichten zc.). Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerbätter) und Knospen. Gras, Grasfamen, Heu, Häcksel, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohdöhren (natürliche zu Reparaturen). Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren.	"	frei	

Nr	Benennung der Gegenstände	Messaß oder Verstellung	Zollbetrag		
			fl.	kr.	
	<p>Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Weizstroh, d. i. Weizenkolben (leere), Stängel und Blätter der Weizenpflanze, Rohnsamentkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelbäumen.</p> <p>Asphodelknollen (Wolfswurzel), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzel, frische, Cichorien, frische, getrocknete und gedörrte, Bucheckern (Buchkerne), Erdnüsse, Hofsamen, Koffkastanien, Wachholderbeeren.</p> <p>Olisat, als: Raps, Hanf, Fein- und Rohsamens, gelber Raps oder Fein- und Vogelbitter, Sesam, der Samen des Nicotian (solanum catapuciae majoris), der Nadel- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Nüssen (Aprikosen), Pfirsiche und Pflaumen</p>	1 Ztr.	frei	.	
	<p>b) 1. Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbau (beispielsweise gehören hierher Angelika, Dill, Gichtrosen- [Pionien-], Kohl- und Kunkelrübensamen, Moorhirse, Gurken, Kürbis, Quitten- und Melonenkerne, Tobaksamen).</p> <p>2. Samen von Waldbäumen, dann Kunkelrübens, getrocknete</p>	"	frei	.	
	<p>c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, essbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffel), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschulten oder sonst zerleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Käse.</p> <p>Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschulten oder auf andere Weise zerleinert, ohne Zucker gekochte Obststücke, eingeleichte Nüsse, als: weiche und Haselnüsse, trockene oder ausgehäute</p>	"	frei	.	
	<p>d) Senfisaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel</p>	"	frei	.	
	e) Kastanien (Maronen)	"	—	75	
	f) Cichorien, gebrannte oder gemahlene	"	1	.	
	g) Hopfen	"	2	50	
	h) Süßholzwass	"	2	—	
	II. Thiere und thierische Producte.				
3	<p>Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:</p> <p>a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluss- und Bachkrebs, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Fische</p> <p>b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Coptonni, Sarache, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt)</p>	"	frei	.	
4	<p>Schlacht- und Zugvieh:</p> <p>a) Ochsen und Stiere</p> <p>b) Rüge</p> <p>c) Jungvieh</p> <p>d) Hammel</p>	1 Stück	2	.	
		"	1	50	
		"	—	75	
		"	—	25	

Nr	Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	e) Rälber, Schafoisch (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zoll- pfund)	1 Stück	frei	.
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte . . .	"	1	—
	Anmerkung zu den Nr. 4. a) bis g). Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.		—	15
	b) Pferde und Hüllen	"	frei	.
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes . .	1 Stk.	frei	.
6	Zhierische Producte:			
	a) 1. Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison, Büffel, Kalbs, Kuh, Ochsen, Stier- und Terzen-), Pferde-, (auch Hüllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hund-, Dachs-, Schwein-, Weins-, Firsch-, Reh-, Gienthier-, Renn- thier-, Klüppferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Zie- gen- (auch Boek- und Ripen-), Hasen- und Kaninchenselle und Fischhäute, roh.			
	2. Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh	"	frei	.
	b) Haare aller Art, roh und zubereitet, d. i. gehechelt, gefotten, gefärbt oder gebleicht, auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bett- federn, Federfiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern); und unzubereitete Schmuckfedern	"	frei	.
	c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen) . .	"	frei	.
	d) Frische, gefalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Gold- schlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Viehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig	"	—	75
	e) Fleisch, zubereitetes, d. i. gefalzenes, geräuchertes; Speck; Fleischextract	"	1	50
	f) Butter, frische, gefalzene und eingeschmolzene	"	2	—
	g) Wachs (gelbes und weißes)	"	2	50
	h) Käse	"	2	20
III. Fette, Oele, fette, Getränke und Speisen.				
7	Fette:			
	a) Unschlitt	"	frei	.
	b) Stearin, Stearinsäure, Paraffin	"	1	50
8	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnupöls, so wie der parfümirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen	"	—	75
9	Bier:			
	a) In Fässern	"	1	50
	b) In Flaschen und Krügen (auch Flugern)	"	5	—

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	<p>Anmer! Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Bier nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.</p>			
10	Wein (auch Obstwein, Wein- und Obstmost)	1 Ztr.	4	—
11	<p>Spwaaren:</p> <p>a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffswieback</p> <p>b) Zeigwerk (d. i. Rudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl), Sago, auch Sago-Surrogate</p> <p>c) Senfpulver (in Flasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Sale in Oele eingelegt (in Fässern)</p> <p>d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk; alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingefalgene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Wäse, Krüffel, Geflügel, Seethiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, Chocolate, Chocoladen-Surrogate und Fabrikate, dann Cacaomasse und Cacao, gemahlen</p> <p>Anmer! Wenn Spwaaren in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Spwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsätze für die Umschließungen zu verzollen.</p>		frei	frei
	IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.			
12	<p>Folz, Kohlen und Torf:</p> <p>a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Krügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzbocke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig</p> <p>b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll oder in Wandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. f. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Raßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Journiere</p> <p>c) Werkholz außereuropäisches, in Blöcken, Brettern und Pfosten</p> <p>d) Holzkohlen, Torf, Torfstöhlen, Braun- und Steinkohlen</p>	100 Bt. Kbßß.	frei	frei
13	<p>Drehelcer und Schnitzstoffe: Bernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Bernstein), Hörner, Hornscheiben, Hornspigen, Knochen, Klauen, Häse und Hufe, Schildpatt, Meerchaum, Wallfischbarten (Fischbein, rohes), Stuhlrohre, ungespalten, ungebeizt, Stöcke und Köpfe, eltere (d. i. alle mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohres), Cocos und Coquillastnüsse und Cocosnusschalen, Korke- und Steinnüsse;</p> <p>Glasbein und andere Thierzähne, Perlmutter- und andere Muschelshalen, roh oder bloß geschnitten, in Platten und Blöcken</p>	1 Ztr. "	frei frei	frei

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	Kr.
14	<p>Mineralien:</p> <p>a) Steine, roh, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch, Kalk, Schiefer, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wegsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Blintensteine], Luststein, rothe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographiesteine (sogenannte Reithelmer Platten), auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegel, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Rörtel, Amianth und Kiebitz, Grze, z. B. Blei, Eisen, Kupfer, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze, Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Trass), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippele, Talk- und Walkererde, Bolus (auch Siegelerde), Maltheser Erde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Wasserblei, Reißblei), Kalkthar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwefspath, Sattinobor, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde</p> <p>Anmerk. Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Marmor und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.</p> <p>b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Nr. 37, a) und c), Schiefertafel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schiefertapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschliffen, Bimsstein, geformt, Bimsstein, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgelstuch</p> <p>V. Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hilfsstoffe.</p>	1 gr.	frei	
15	<p>Dele, ätherische:</p> <p>a) Bernstein, Birschnhorn, Kautschuk, Lorbeer, Rosmarin- und Wachholberöl</p> <p>b) Dele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorkehend unter a) und der unter Nr. 17 genannten ätherischen Dele, dann parfümirte Öflige, Fette und Dele</p> <p>Anmerk. Wenn die unter a) und b) genannten Öflige, Fette und Dele in Behältnissen mit Etiqueten, Gebrauch-</p>			3 — 5 —

№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	Kr.
	VI. Metalle, roh und als Halbfabricate.			
19	Eisen:			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfälle, Hammerschlag)	1 Ztr.	—	25
	b) 1. Eisen, gefrähtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht saconnitirt, auch Luppeneseisen;			
	2. Eisenbahnschienen, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Nischen u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfd. und darüber wiegen, dann schmiedeeiserne Röhren;			
	3. Stahl (d. i. Roß- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl), nicht saconnitirt	"	1	25
	Knirrk. Roter Stahl in Blöcken oder Gußstücken	"	—	75
	c) Eisen und Stahl in Stäben, saconnitirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form), Gef. und Winkelisen, Stadfranzosen (Tyres), Pflugschaarisen, Anker, Anker- und Schiffketten	"	1	75
	d) Eisenblech, schwarzes, auch dressirtes, Stahlblech, rohes, Eisen- und Stahlplatten, rohe (unpolirt), Eisen- und Stahlbraht, unpolirt	"	2	—
	e) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefräht, verkupfert, verzinkt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisenbraht, polirt, verkupfert, verzinkt, verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlbraht, polirt; auch Stahlaiten	"	4	—
	f) Eisenguß, grober, wie Kessel, Defen, Platten, Räder, Röhren, Roste u. dgl.	"	—	60
20	Metalle, unedle (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):			
	a) Blei, rohes (in Blöcken, Mulden zc., auch alt, gebrochen und in Abfällen, Hartblei, Schweißmetall), dann Bleisäse	"	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Rugein, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gegossenes Blei (Bleibraht), Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	"	2	50
	c) Kupfer, Messing, Nickel (auch Nickelschwamm), Backfong, Tombac, Zinn, Zink und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Blei und Eisen, roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spießsen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen), Kupfer- und Zinnäse, Kobalt- und Nickelspeise, Quecksüber	"	frei	—
	d) Zink in Stangen, Platten und Blechen	"	—	75
	e) Zink in Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37 a) und b) und Stangen oder Platten von Eisen	"	1	50
	f) Zinn, gezogen, gestrect (d. i. in Stangen, Platten, Blechen, Drähten), dann Röhren und Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit Holzarbeiten der Nr. 37 a) und b) und Stangen oder Platten von Eisen	"	2	—

Nr	Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	g) Kupfer, Messing, Nickel, Backfong, Zinnlack und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, gezogen, gestrect (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, [mit Ausnahme der Messingdrähte]), und in groben Gußstücken (d. i. in Blöcken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 10 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd.) . . .	1 Ztr.	3	—
	VII. Web- und Wirkstoffe und Garnz.			
21	Klachs, auch Klachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Klachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, gerüstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	"	frei	.
22	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	"	frei	.
23	Seide: a) 1. Seide, abgehospelt (unfilirt, Gresse), oder gesponnen (filirt). 2. Floretseide (Seidenabfälle), gesponnen, selbe (Ziffer 1. und 2.) ungefärbt und ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien b) 1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, und 2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	"	frei	.
24	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle): a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt b) Gebleicht oder gefärbt, (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt), dann ungewedte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug c) Gezwirnt, d. i. drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	6	—
25	Leinengarne, d. i. Garne aus Klachs, Hanf, Werg oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle: a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt c) Gebleicht (auch bloß abgekocht), geäschert (gebüßt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt) d) Gezwirnt	"	frei	.
26	Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren): a) 1. Streichgarn, 2. Kammgarn, hartes (Wesigarn), selbe, (Ziffer 1. und 2.), roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt b) Kammgarn, weiches, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt c) Wollengarn, gefärbt, oder drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	—	75
		"	2	50
		"	6	—
		"	—	75
		"	4	—
		"	6	—

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzerrung	Zollbetrag	
			fl.	Kr.
VIII. Web- und Wirkwaren, Kleidungen und Hupwaren.				
27	<p>Baumwollwaren, d. i. Web- und Wirkwaren aus Baumwolle, ober aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:</p> <p>a) Dochte, gewebte, Gitter (Marly), Gurten, Kege, d. i. Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Kege, auch gefärbte Futterkege</p> <p>b) 1. Glatte (nicht gemusterte), rohe (d. i. aus rohem Garn verfertigte) dichte Webwaren, auch kroisirt, geköpert, gerahnt oder appretirt, gebleicht, gefärbt; 2. Gemusterte, rohe, dichte Webwaren. Alle diese unter 1. und 2. genannten Webwaren, mit Ausnahme der roth gefärbten (Stongewaren), und der unter c) begriffenen Waaren</p> <p>c) 1. Gemusterte dichte Webwaren, gebleicht, gefärbt; 2. Alle mehrfarbigen und alle roth gefärbten glatten, dichten Webwaren; 3. Alle Sammete und sammetartigen Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor); 4. Band-, Knopfmacher-, Vofamentier- und Strumpfwaren, dann Röhlsche und bobbinetartige Vorhängstoffe 5. Alle bedruckten Waaren. Alle diese unter Ziffer 1., 2., 3., 4. und 5. genannten Waaren, in soweit sie nicht unter d) und e) begriffen sind</p> <p>d) Alle undichte Webwaren, mit Ausnahme der unter e) genannten</p> <p>e) Alle (englischer Façon, Bobbinets, Petinets, mit Ausnahme der unter e) Ziffer 4. genannten Vorhängstoffe), Spitzen, gestickte Webwaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase</p> <p style="text-align: center;">vom 1. Januar 1870 an</p>	1 Ztr.	15	—
		"	20	—
		"	40	—
		"	60	—
		"	100	—
		"	80	—
28	<p>Leinwandwaren, d. i. Web-, Wirk- und Seilerwaren aus Flach, Hanf, Berg, Manillahanf (Moosofern), Neuseeländer Flach, Bast, See- und chinesischem Glase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Webst, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:</p> <p>a) Seilerwaren, als: ungleichte oder gebleichte Seile, Taus, Stricke, Gurten, Tragbänder, Schläuche, rohe Bindfäden (Spagot) und Kege, alle diese Waaren auch getheert, geleimt oder gefirnist; dann Gimer (Feuerlöschgimer) aus geflochtenem oder gedrehtem Hanf; ferner graue Vackleinwand</p> <p>Anmerk. 1. Unter grauer Vackleinwand wird ein glattes, grobes, ungleichtes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne</p>	"	—	75

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Majzahl der Vergehung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	Muster verstanden, welches nicht über 30 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.			
	2. Nicht unter a und b genannte, oder aus anderen Webe- und Wickmaterialien verfertigte Seltenswaren werden als Posamentierwaaren behandelt			
	b) 1. Leinwand, mit Ausnahme der unter d und e genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungenüstert, dann Feuerlöschheimer aus ungebleichtem Ergeltuch, Bindfäden (Spagat) und Netze (Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze), gebleicht, gefärbt;			
	2. Decken (Fuss- und Wagentdecken, Laufteppiche), auch gefärbt, genüstert	1 Ztr.	6	—
	Anmerkung. Die unter 1 und 2 begriffenen Waaren aus Jute	"	3	—
	c) Alle dicke Leinewaaren, mit Ausnahme der unter anderen Nummern genannten	"	20	—
	Anmerk. Leinwand bis zu 50 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll	"	10	—
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Hand- und Strumpfwaaren	"	40	—
	e) Battiste, dann Gaze, Pinon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der unter f) genannten	"	60	—
	f) Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	"	70	—
29	Wollenwaaren, b. i. alle Webe- und Wickwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, und anderen nicht seidnen Webe- und Wickmaterialien:			
	a) Kopen, Halinatuch, Matrosentuch (Sigona), Loden, Deltücher, Freßtücher (Zütrittlicher), Siebböden und Geslechte aus Pferdehaaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Hutabschnitte, Tuchenden, Fußteppiche aus Hund-, Rälber- und Hundshaaren, getheerte Filze, Güter und geknäufte Netze, beide ungefärbt, gefärbte Sohlen zum Einlegen in Stiefel und Schuhe, dann Gurten	"	5	—
	b) Gewolke, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der unter a) genannten	"	20	—
	c) Alle sammetartige, alle ungewolke, dicke und alle bedruckte Wollenwaaren (mit Ausnahme der unter d) und e) genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	"	40	—
	d) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter e) genannten), dann Shawls und Shawltücher	"	60	—
	e) Spitzen (auch Spitzenücher), gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	"	70	—

N°	Benennung der Gegenstände	Mafstab ter	Zollbetrag	
			fl.	kr.
30	Seidenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkmaterialien:	1 Str.	60	—
	a) 1. Halbseidenwaaren, d. i. Webwaaren, bei denen die Kette oder der Eintrag einzeln oder zusammen genommen, dann Strumpfwaaren, bei denen der Wirkfaden zum größeren Theile aus Seide oder Floretseide besteht; 2. Shawls aus Seide und Wolle, Sammete, Velpel, Plüsch, Barege, Mouffelin, Gaze und andere undichte Gewebe; 3. Band-, Posamentier- und Knopfmacherwaaren; insofern die unter 1., 2. und 3. genannten Waaren nicht unter b) begriffen sind		120	—
	b) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide allein; 2. Bänder, Spitzen (Spizentücher), sowie alle gestickten Webwaaren, dann 3. Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	"	80	—
	Anmerk. Webwaaren, in welchen Seide nur zur Herstellung eines Musters oder als Verzierung vorkommt, werden nicht unter die Ganz- oder Halbseidenwaaren gerechnet.	"		
31	Wachstuch, Wachsmouffelin, Wachstafel und Gewebe in Verbindung mit Gummifäden oder mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a) 1. Wachstuch, grobes, d. i. Wachsackleinwand, unbedruckte, und Asphalteinwand; 2. Schläuche aus Hanf mit Kautschuk oder Guttapercha ausgegossen oder überzogen, Maschinen-Treibriemen und Wagendecken aus grober Leinwand mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt	"	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Malertuch und Lebertuch	"	5	—
	c) Wachsmouffelin und Wachstafel	"	10	—
	d) 1. Gewebe aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; 2. Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen, oder getränkt oder durch Zwischenschichten aus jenen Harzen verbunden	"	22	50
	Anmerk. Die unter 2 genannten Gewebe zu Krenpelbelegen und zum Maschinenbetrieb	"	4	50
32	Reibungen und Fußwaaren, d. i. Bekleidungs- und Fußgegenstände aus Webe- und Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen:			
	a) Aus Baumwolle, Keinen oder Wollenwaaren der Nummern 27, b), 28, c) und 29, h) oder aus Geweben der Nummer 31, d) gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren	"	25	—

Nr	Benennung der Gegenstände	Majzahl der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	<p>Anmerk. Kleidungen und Fußwaaren, die lediglich aus Stoffen bestehen, welche mit weniger als 20 fl. belegt sind, sind wie der höchstbelegte dieser Stoffe zu verzollen.</p> <p>b) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27, e), 28, d) und 29, c) gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann Filzhüte</p> <p>c) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Nummern 27, d) 28, e) und f) 29, d) und e) oder aus Halbselbdenwaaren (Nummer 30, a) gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren</p> <p>d) Aus den unter 27, c) begriffenen Baumwollwaaren oder aus Selbdenwaaren der Nummer 30 b) gefertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann künstliche Blumen</p> <p style="text-align: right;">vom 1. Januar 1872 an</p>	<p>1 3tr.</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>45</p> <p>65</p> <p>125</p> <p>85</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>—</p> <p>—</p>
	<p>II. Waaren aus Borsten, Bast, Binzen, Cocoduhnfasern, Gras, Schilf, Span, Strohrohr und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.</p>			
33	<p>Bürstebinder- und Siebmacherwaaren:</p> <p>a) Waaren aus Borsten und anderen animalischen und vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren und der unter 34, a) genannten Bürsten und Besen; Abstauber aus ungefärbten Federn; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit Holz und Eisen, jedoch weder gebeizt, lackirt, gestrichelt, gefärbt, noch polirt; ferner dergleichen fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgestecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden</p> <p>b) 1. Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Krottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webestoffen;</p> <p>2. andere als die unter a) genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen</p> <p style="text-align: right;">vom 1. Januar 1869 an</p>	<p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>1</p> <p>7</p> <p>6</p>	<p>—</p> <p>50</p> <p>—</p>
34	<p>Bast-, Binzen-, Cocoduhnfaser-, Gras-, Schilf-, Span-, Strohrohr- und Strohwaaren:</p> <p>a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binzen, Cocoduhnfasern, Gras, auch Seergras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binzen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzelu oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Lack und Polsturz, dann Strohrohr, roh, gespalten</p> <p>b) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur, Strohbänder (bandartige Strohgestechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien</p> <p>c) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binzen, Cocoduhnfasern, Gras, auch Seergras, Schilf und Stroh, gefärbt</p>	<p>"</p> <p>"</p> <p>"</p> <p>"</p>	<p>—</p> <p>1</p> <p>1</p>	<p>25</p> <p>—</p> <p>50</p>

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Vergeltung	Beizbetrag	
			fl.	kr.
	d) Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt	1 Ztr.	2	50
	e) Geslechte, nicht unter anderen Nummern genannte, ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	6	—
	f) Geslechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Kofibaaren durchzogen oder durchwiewt (Sparterie), auch in Verbindung mit anderen Materialien	"	25	—
	g) 1. Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern, ohne Garnitur	1 Stück	—	10
	2. Hüte und Kappen aus den vorgenannten Stoffen oder aus Holzspan, mit Garnitur	"	—	20
35	Papier und Papierwaaren:			
	a) Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Presspähne und Theerpappe (Asphaltfisz), Patentholz oder Papiermasse	1 Ztr.	frei	.
	b) 1. Papier, ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) und alles ungeleimtes Druckpapier;			
	2. Formearbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weber angestrichen noch lackirt	"	1	—
	c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d genannten), lithographirtes, bedrucktes oder unirtes, zu Drucken, Stiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir, Wicht, auch Del- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidpapier, dann Wasserpappe und alles nicht unter b genannte ungeleimte Papier	"	1	50
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder anecht, auch bronziert), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ungleichen Streifen von diesen Papiergattungen	"	6	—
	e) Waaren aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spießarten), aus Papiermasse, Patentholz oder Holzfasermasse, Formearbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b begriffen sind, Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; dann Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollenleimwand) und daraus verfertigte Briefcouverts vom 1. Januar 1869 an	"	7	50
		"	6	—
	f) Papiertapeten in Rollen	"	4	—
		"	3	—
		"	3	—
36	Leber, Leder-, Gummi- und Rürschnerwaaren:			
	a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgar oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet	"	—	75
	b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d genanntes, auch dertel Stiefelschäfte	"	3	—
	c) Künstliches Krakenleder aus hartlosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Reinen- oder Baumwollgeweben	"	4	50

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Vergeltung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korbuan, Marokk, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des bloß geschwärzten und der Zuchten), lackirtes, vergoldetes, versilbertes, ferner gefärbtes Pergament	1 Ztr.	7	50
	e) Waaren aus lohgarem, lothrothem oder bloß geschwärztem Leder, oder aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuk oder Guttapercha, Schuhmacher-, Sattler- und Tischnerwaaren aus behaarten Fellen, grobem unbedrucktem Wadstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, rohem Zwillich oder Drillich, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Luchsen in Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuk; Gummifäden, überponnene	"	6	—
	f) Waaren aus Korbuan, Saffian, Marokk, Bräffeler und Dänischem Leder, von samisch- und weisgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, von lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuk oder Guttapercha, ferner Schuhmacher-, Sattler- und Tischnerwaaren von Ledertuch, Wadstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmauffelin oder Wachsstaß, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Leder, Ledertuch oder Kautschuk, mit Ausnahme der unter e begriffenen	"	10	50
	g) Handschuhe (auch bloß zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	"	20	—
	h) Pelzwerk, d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeitete, auf der anderen Seite aber behaarte, nicht weiter verarbeitete Felle und Häute	"	1	—
	i) Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefüllte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Lulpen; weiß gemachte und gefärbte, nicht gefüllte Angora- und Schaffelle), dann fertige, nicht überzogene Schafpelze und dertlei Mützen	"	4	50
	k) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefüllte Decken, Pelzfutter und Besätze	"	50	—
	Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüllt sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.			
	X. Wein- und Holz-, Glas-, Strin- und Ithowaaren.			
37	Wein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Wein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schältpatt:			
	a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und			

N ^o	Benennung der Gegenstände	Mafstab der Vergrößerung	Zollbetrag	
			fl.	Kr.
	<p>Wagnerarbeiten; dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Rührten, Pressen, Spinnräder und Webstühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Paß-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dgl.), Besen aus Reisig, Kletter-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitzen, Schubkarren, ausgearbeitete Käfen und Reischeln, Helgen, Raben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelnechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Jarpen, Kinnen und Röhren, Stöcke (auch Weisshenstöcke und Weichselstöcke), Eschachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Weichbäume, Leitern, Kochlöcher, Schneidbretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Kander, Schaufeln, Kägel, Eiste, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Putzformen, gerunbete Hölzer zu Stufen, Dreifel, Resonanzhöden, ungetunkte Händhölzchen, Fibibus, Zahnstöcher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur, sowie Tabakspfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, blas gehobeltes oder geschlitztes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnisset, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen</p> <p>b) Journiere und Parquetten, uneingelegte, Korf-Blatten, -Schelben, -Stöpsel und -Sohlen</p> <p>c) Hölzernes Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a) und b) begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Pinsen-, Schilf-, Strohrohr, Stroh- und Korbgestechen, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing, Glas oder gemeinem Leder, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnisset, lackirt oder polirt, ferner Fischbela, getiffenes</p> <p>d) Feine Drechsel- und Schreinerwaaren, hölzerne Hängenuhren und Uhrkästen, Bronlearbeiten, Holzbrünze, echt vergoldete oder versilberte Holzwaaren, Journiere, eingelegte oder auf einer Seite mit Papier oder Webwaaren belegt oder gepreßt; Feine Korbflechterwaaren; Blei- und Zorbstifte in Rohr oder Holz gefast; Spielzeug mit Ausnahme des unter a) genannten; Beinarbeiten, nicht besonders benannte; Alle nicht unter a), b) und c) begriffenen Waaren aus Holz, dann jene aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Arceus, Coccos- und Steinwässen; Alle vorgenannten Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen vom 1. Januar 1869 an</p> <p>e) Gependerte Möbel (mit oder ohne Ueberzug)</p> <p>38 Glas und Glaswaaren:</p> <p>n) Grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen, noch abgerieben</p>	<p>1 Ztr.</p> <p>frei</p> <p>—</p> <p>75</p> <p>1</p> <p>50</p> <p>7</p> <p>6</p> <p>frei</p>	<p>.</p> <p>.</p> <p>75</p> <p>50</p> <p>50</p> <p>—</p> <p>.</p>	

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Goldbetrag	
			fl.	Kr.
	<p>b) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren, Glasfingerringen und Glasplättchen, ohne Unterschleib der Farbe (wie solche zur Verleibenbereitung, Kunstglasbläselei und Knopffabrikation gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse</p> <p>c) Weißes Hohlglas, ungemauert, ungeschliffen, unangetrieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingetriebenen Stöpfeln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknäpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasfchmelz, Glaskropfen, auch gefärbt</p> <p>d) Geprüftes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemauertes, massives, weißes Glas</p> <p>e) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes und Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes</p> <p>f) Spiegel, eingerahmt, und alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen</p> <p style="text-align: right;">vom 1. Januar 1869 an</p>	1 Ztr.	—	75
		"	1	—
		"	4	—
		"	6	—
		"	7	50
		"	6	—
39	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Jorner-, Korbleier-, Steinweg- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrauchten Erden, Gementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergolbet sind, dann Schuffer (Klicker) aus Marmor u. dgl.		frei	.
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert, noch vergolbet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.		—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt		12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, Meerschamwaaren, sowie auch Steinwaaren (mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine), in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen		7	50
	vom 1. Januar 1869 an		6	—

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			Fl.	Kr.
40	<p>Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:</p> <p>a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofentafeln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Kisten und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfarbig, unbemalt, Thonröhren</p> <p>b) 1. Steingut, ein- oder mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes, jedoch weder mit vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann die unter a) begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnissetem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a) gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn; 2. Porzellan, weißes, auch mit farbigem, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen</p> <p>c) Steingut, vergoldetes, versilbertes</p> <p>d) Porzellan, farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b) begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren fallen</p> <p align="right">vom 1. Januar 1869 an</p> <p>XI. Metallwaaren, Wagen, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.</p>	1 Str.	frei	.
		.	2	50
		.	4	50
		.	7	50
		.	6	—
41	<p>Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, soweit sie nicht unter den Nummern 19, b), c), d) und e) und 45 aufgeführt erscheinen oder unter die kurzen Waaren fallen.</p> <p>a) Gemeinste:</p> <p>1. Eisenguß, grober, soweit er nicht unter Nr. 19 f) begriffen ist.</p> <p>2. Andere grobe Eisenwaaren, als: Ambosse, Beatzpleße, Dreheisen, Dreifüße, Eggen, Hallen und Rängeisen, Feuerhunde und Feuerzangen, Dung-, Feu- und Ofengabeln, Harten, Hauen (auch Krampen), Haspeln und Winden, Hecheln, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern (auch Mauer-schließen), Ketten, Kesseln, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), nicht emailliertes Kochgeschirr, Nagelschmiedearbeiten (mit Ausnahme der Drahtstifte), Ofen, Pfannen, Pflüge, Plätteisen, grobe Ringe, Kofe, Schaufeln, Schlägel, Schmied- und Schlosserwerkzeuge (mit Ausnahme der Schneidwerkzeuge), Schraubenbolzen und Muttern, Schlichtalen, Stöbel, grobe Waageballen, Wagenfedern, Wagen-, Achse- und Truhensbeschläge, Wurf-gitter und grobe Drahtgeflechte bis zu 10 Drähten auf den Wiener Curcutzoll; dann Sensen, Eichen, Butterklingen (Strohmesser);</p> <p>Alle diese (Ziffer 1 und 2) genannten Waaren, taub oder nur zum geringeren Theile abgeschliffen oder ange-strichen, auch in Verbindung mit Holz</p>	.	2	—

Nr	Benennung der Gegenstände	Mafstab der Verjüngung	Zellbetrag	
			fl.	kr.
	b) Schrauben und Drahtstifte	1 Ztr.	3	50
	c) Gemme:			
	1. Alle Eisen- und Stahlwaaren, auch vollständig abgeschliffen, verkupfert, verzinkt, gefirnisht, jedoch weder polirt, lackirt noch emaillet, sofern sie nicht unter a), b), d) und e) genannt sind;			
	2. Kerze (Hacken), Sägen, Stemmeisen, Hobeln, Luchmacher, Baum-, Schaf- und grobe Schneiderscheeren, grobe Messer zum Handwerksgebrauche, Bohrer, Wälzrillen, Feilen, Raspeln;			
	3. Drahtseile, Kratzbürsten, Siebböden, Thurmuhren und emailletes Kochgeschirr; Alle diese (Ziffer 1, 2 und 3) aufgeführten Waaren, auch in Verbindung mit Holz	"	4	—
	d) Feine:			
	1. Herren- und Frauenschmuck, Rippe- und Toilettegegenstände, mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten.			
	2. Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a) b) und c) genannten, Fischangeln, Schnürstifte, Posteln, Kabeln (mit Ausnahme der Nähadeln), Schnallen aus Draht u. dgl.; ferner Draht mit Papier überzogen.			
	3. Ranktrommeln, Pfingerröhre, Hälften und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Weberkämme, Weberzähne, dann Krabben aller Art.			
	4. Waffen, mit Ausnahme der Schußwaffen, und Waffenbestandtheile aller Art.			
	5. Alle polirten, lackirten und emailleten Gegenstände, mit Ausnahme der unter c) und e) genannten.			
	6. Möbel, gepolsterte (mit oder ohne Leberzug) und alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter e) genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen vom 1. Januar 1869 an	"	7	50
		"	6	—
	e) Nähadeln, Schreibfedern, Uhrjournalen und Uhrwerke, Gewehre (Schußwaffen) aller Art	"	15	—
42	Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme der unter Nr. 20 h), e) f) und g) aufgeführten, dann des vernixten (unecht vergoldeten oder versilberten) Herren- und Frauenschmuckes, der Rippe- und Toilettegegenstände und aller echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Waaren. Ausnahmeweise gehören hieher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing.			
	a) Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	2	50

№	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Vergeltung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	b) Metallwaaren, gemeine, d. i. Wälzen, Kessel, Schüsseln, Zeller, Löpfe und sonstiges Kochgeschirr, mit Ausnahme der unter a) genannten; gelochte Bleche und Platten, dann Messingdrähte	1 Ztr.	4	—
	c) Metallwaaren, feine, d. i. 1. Kupferschmelz-, Gelbgießer- und Messingblechwaaren (d. i. Blasen, Hügelisen, Gimel, Gewichte, Gewinde, Söhne, Mörser, Miegel, Röhren, Stöpel, Waagschalen, nicht polirt, gefirnirt oder lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen); 2. Geblechtes Metall (Bronzepulver), Metalltücher; 3. Raufgold und Raufsilber, Metallfolien, unedle leonische Drähte, unedles Blattgold und Blattsilber; 4. Plattirte (verfilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing; 5. Alle nicht unter a), b) und d) genannten, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen vom 1. Januar 1869 an	7 6	50 —
	d) Schreibfedern, Uhrenjournaliten und Uhrwerke	15	—
43	Wagen: a) Eisenbahnwagen	vom Werth	10 Prozent.	
	b) Andere Wagen mit Leder- oder Polsterarbeit	1 Stück	75	—
44	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind: a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefassten Kugellinse und Fernrohre), physikalische und für Laboratorien auch chemische b) musikalische	1 Ztr. .	frei 3	. —
45	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht: a) aus Gusseisen b) aus Schmiedeeisen oder Stahl c) aus anderen unedlen Metallen Anm. erl.: Unter Maschinen sind auch Locomotiven, Tender und Dampfessel begriffen.	1 2 4	33 — —
46	Kurze Waaren, d. i. alle Waaren aus Gold, Silber und anderen edlen Metallen, Edelsteinen, echten und unechten Perlen und Korallen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Menschenhaaren, losstirtem Wachs, unedlen Metallen, die echt vergolbet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt sind, mit Ausnahme der plattirten Drähte, Bleche und Platten aus Kupfer und Messing, Verbindungen aus diesen Stoffen untereinander und mit anderen Materialien (insofern sie nicht zu den Verbindungen			

N°	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag	
			fl.	kr.
	und Fußwaaren gehören) und ähnliche dieser Nummer aus- drücklich eingereichte Waaren:			
a)	1. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten und unechten Perlen, echten und unechten Korallen, gefaßten Edelsteinen; 2. Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber; 3. Echtes Gold- und Silbergespinnste, sowie Arbeiten aus denselben oder aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten (Tresenwaaren); 4. Herren- und Frauenshmf, Rippes- und Toilette-Gegen- stände aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; 5. Zubereitete Schmuckfedern, sowie Arbeiten aus denselben oder aus Menschenhaaren. Alle diese (Ziffer 4 und 5) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien. 6. Verbindungen der Seiden-, höchst belegten Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren mit was immer für Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die Klebungen und Fußwaaren gehören	1 Ztr.	75	.
b)	1. Waaren aus unedlen Metallen (mit Ausnahme der unter a), Ziffer 4, enthaltenen Gegenstände, dann der Metallperlen und der unter Nr. 42 c) ausnahmsweise eingereichten Drähte, Bleche und Platten), echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt; 2. Waaren aus gefaßten Halbedelsteinen, Schildpatt, Vern- stein, Gagat. Alle diese (Ziffer 1 und 2) angeführten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insofern diese Ver- bindungen nicht unter a) begriffen sind. 3. Unechte Perlen, künstliche Zähne aller Art, Stickerelen auf anderen Stoffen, als Web- und Wirkwaaren . . . Anmerk.: Die unter b) Ziffer 1, angeführten Waaren vom 1. Januar 1872 an	"	50	.
c)	1. Keine Galanterie- und Quineallerieswaaren (Herren- und Frauenshmf, Rippes- und Toilette-Gegenstände) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder vernickt (unecht vergoldet oder versilbert), oder in Verbin- dung mit Marmor, Eisenstein, Email, nachgeahmten Edel- steinen (Glasflüssen), Lava, Perlmutt oder auch mit Schmuckarbeiten, Pasten, Garnen, Ornamenten in Metallguss u. s. w.; 2. Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten und Drähten (Tresenwaaren);	"	25	.

Nr	Benennung der Gegenstände	Mafstab der Verpackung	Zollbetrag	
			fl.	Kr.
	<p>3. Waaren aus bohrtem Wachsfe. Alle diese (Ziffer 1 und 3) genannten Waaren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, insoweit diese Verbindungen nicht unter a) oder b) begriffen sind.</p> <p>4. Metallperlen, echt vergolbet, versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt;</p> <p>5. Wand- und Stuhlhühren (mit Ausnahme jener in goldenen oder silbernen Gehäusen und der hölzernen Hängehühren);</p> <p>6. Operngucker und gefasste Augengläser (nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen), Darmsaiten, auch mit Seide überspannen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen;</p> <p>7. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, insoweit sie nicht unter a) oder b) oder unter die Kleidungen und Fußwaaren gehören</p>	1 Btr.	25	—
	<p>d) 1. Unehnte ionische Gespinnsfe;</p> <p>2. Arm- und Halsbänder aus Bein, Holz, Leder, Gummi, Glas, Papier, Stroh, Thon, unedlen (nicht echt oder unecht vergoldeten, versilberten oder mit Gold oder Silber belegten) Metallen, auf Schnüre gefast;</p> <p>3. Wagen für Kinder mit Polster- und Lederarbeit, insofern deren Gewicht 50 Zollpfunde nicht überschreitet;</p> <p>4. Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, echt vergoldeten oder versilberten unedlen Metallen und ähnlichen zwar höher als mit 15 fl. belegten, aber nicht zu den höchst belegten kurzen Waaren gehörigen Gegenständen</p>	.	15	—
	<p>XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.</p>			
47	<p>Chemische Producte und Farbwaaren:</p> <p>a) Seife:</p> <p>1. Grüne, schwarze und andere Schmierseife; gemeine feste Seife</p> <p>2. Feine Seife in Tafeln, Kugeln, Bäckchen, Löpfen</p> <p>3. Parfümirte Seife</p> <p>Anmerk.: Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingepf., höher belegt sind, als diese letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.</p>			
	<p>b) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelstäben, Schwefelholzchen, Weibholzchen, Weibstübchen und Zündstüchchen, Zündholzchen.</p>	.	1	25
		.	3	—
		.	5	—

Nr	Benennung der Gegenstände	Menge der Vergellung	Goldbetrag	
			fl.	kr.
	Lunten (auch Besch-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier	1 Ztr.	frei	.
	c) Leim (Eisch-, Hausenblasen), Horn-, Leder- und Mundleim), Kräftmehl-Producte (Haarpulver, Stärke, Kleister, Wappe), Tapioka und Arrowroot, Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Kupf- und Kohlen schwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurter schwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pressackeln	"	—	75
	d) Lische, Reiskohlen, Farbstifte, nicht in Holz oder Holz gefast; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Rutscheln, Pasten und Kästchen; Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen; Zündhütchen, gefüllte	"	12	—
	Anmerkung: Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Golde der Umschließung.			
	e) Feuerwerkskörper, Fece, künstliche (einschließlich der Presshese), Fabricate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegelack, Kestali und Keststein, Chloralkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, Schwefelsäure und kohlen saure Magnesia, Karbolsäure (Kresot); Tinten und Tintenpulver	"	5	—
48	Literarische und Kunstgegenstände:			
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte)	"	frei	.
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte Photographien u. dgl.	"	frei	.
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz	"	frei	.
	XIII. Abfälle.			
49	Abfälle:			
	a) Kleien, Spreu, Destsuchen, Destsuchenmehl und andere Rückstände von ausgefotenen oder ausgepressten Früchten und Samen; Kohnzettel (Kohnstücken, ausgelegte Kohn), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Fieschen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelegte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlensasche, Kalkfäher, Knochenasche (oder Zuckerrinde), Abfälle von der Backbereitung (Bienenerde, Bienentrüb, Bienenwax), Glasasche, Glasasche, Hobel-			

Nr	Benennung der Gegenstände	Mofftab der Verpackung	Zollbeitrag	
			fl.	Kr.
	und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe, Blei, Kupfer- und Zinnkrüge, Gold- und Silberkrüge (Münzkrüge), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Rehricht, Schlamm, Schlänke, Spüllicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerentstele (Räume), Charpie (gezapfte Leinwand)	1 Ztr.	frei	.
b)	Kumpen (Habern) und andere Abfälle zur Papierfabrication, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Kumpen, auch macerirte (Halbzug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Neze, altes Tauwerk und alte Stricke	"	frei	.
c)	Knochen, Klauen, Häße, Hörner, geraspelt, zerkleinert oder gebrannt (Knochenmehl, Knochenkohle [Spobium]), Hautabschnitzeln (Reimleder), Lederabschnitzeln; alte zerrißene Lederstücke	"	frei	.

Zollfäße

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze						
			nach dem 30-Taler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß				
			Rthlr.	Sar.	Rl.	Gr.			
1	Abfälle:								
	a) Abfälle von der Eisenfabrication (Hammereschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Seifensiedereten die Unterlauge; von Wärbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrication geeignete Lederabfälle	frei	.	frei	.			
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierfleischen; Leber und Trester; Branntweinspülzig; Spreu; Kleie; Lortz, Braunkohlen- und Steinkohlen-Arße; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Boudrette), ausgewaungte Arße, Kalkrächer, Knochenzschaum oder Zuckererde	frei	.	frei	.			
	c) Lumpen aller Art; ungeblichtes oder geblichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrication; Papierpäne; Maculatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischerzeuge, altes Lauwerk und alte Stricke; gepupfte Charpie	frei	.	frei	.			
	d) Münzgeträß (Silbergeträß, Goldschmiedegeträß, Kappellröße); Zinngeträß	frei	.	frei	.			
2	Baumwollengarn und Baumwollwaaren:								
	a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:								
	1. Ein- und zweidräßtiges,								
	a) rohes	1 Ztr.	2	—	3	30			
	ß) geblichtes oder gefärbtes	"	4	—	7	—			
	2. Drei- und mehrdräßtiges, roh, geblicht oder gefärbt; Dochte, ungewebte	"	6	—	10	30			

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzierung	H a b a s e n f ä ß e			
			nach dem 30-Zähler- Fuß		nach dem 52½-Zähler- Fuß	
			Mthr.	Zar.	M.	Kr.
	b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Feinen oder Metallfäden: 1. Rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleihte dicke Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe 2. Alle nicht unter Nr. 1 und 4 begriffene dicke Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaa ren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnte in Verbindung mit Metallfäden 3. Gebleihte undichte Gewebe, auch appretirt 4. Alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 und 3 begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien	1 Ztr.	10 —	17	30	
3	Blei und Bleiwaaren, auch mit Spiegellanz legirt: a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Rulben etc., altes Bruchblei, Bleisäbe 2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Rennige b) Gewalztes Blei; Buchdruckerchristen, Stereotypplatten c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Draht etc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	frei —	frei 7½	26½	
	b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Draht etc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	"	—	15	52½	
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	1 —	1	45	
	"	"	4 —	7	—	
4	Härtenbinder- und Siebmacherwaaren: a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; auch dergleichen Abstauber aus ungefarbten Federn b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	—	20	1 10	
	"	"	4 —	7	—	
5	Droguerie, Apotheker- und Farbwaa ren: a) Aetherische Oele; Kestall und Kestlein; Chlorkalk-lauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Zintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Mundlack (Obiolen), Schwefeläther; Siegelack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober) b) Nagnatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Bleiorpd; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirt; Orseille und Verflo; Zinkoxyd (Zinkweiß) c) Soda, calcinirt; doppeltkohlensaures Natron	"	3 10	5	50	
	"	"	1 —	1	45	
	"	"	—	20	1 10	

Nr	Benennung der Gegenstände	Maaßstab ber Verstellung	M a ß a b e n f ä h i g k e i t			
			nach dem 30-Zöler- Fuß		nach dem 52½-Zöler- Fuß	
			Mtr.	Ztr.	M.	Kr.
d)	Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronen-saurer und weinsteinsaurer Kalk; Eichenholz. Gall-äpfel- und Knoppere-Extrakt; Eisenbelzen; Eisen-mohr; Eisensaffran; Eisenvitriol (grüner); Knochen-kohle; Knochenmehl; Laktus; Mineralwasser, künst-liches und natürliches, einflößlich bei Flaschen und Krüge; Vett- (Wald-) Asche; Salpeter, roh und ge-reinigt; Salpetersäure; Schättgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenk; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streu-glas; Weibseife, trockene und teigartige; Weinstein und Weinstensäure; Händwaaren, nämlich: Schwefel-fäden, Schwefelblüthen, Reißblüthen, Reißfäden und Händblüthen, Händblüthen, Punten (auch Pech-, Händ- oder Sprengschüre), Feuerschwamm (künstlicher) und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier; Farbwurzel, gemeine, gemahlen und ungemah-len, als: edle und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, bann Wald, Wan, Saffor, Aarbeginster, Kerme-förner; Verberigenholz und Wurzeln, Gelbholz (Zusik), weiße Seebäume-wurzeln, Quercitron, Sumach, Fischein und Fischehälfen (Ballonea), Knoppere, (Gehrodopern), auch Knoppermehl, Galläpfel . . .					
e)	Chloralk; Grünspan, rober (in Proben oder Kugeln), Veim und Gelatine; Olpecerin (Delsäß); Kerme, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol. Zinkvitriol; Ruß; Schuhwische; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pech-sackeln; Mann; kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak; Salmiak; Hirschhorn- und Salmiakgeiß; Wasserglas . . .	1 Ztr.	—	15	—	52½
f)	Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Rosmarin- und Wachholderöl	2	—	3	30
g)	Gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz)	—	5	—	17½
h)	Laktogensaft; Drosäure und oxalsaures Kali	1	10	2	20
i)	Salzsäure	—	2½	—	8½
k)	Soda, rohe, natürliche oder künstliche; kryallisierte Soda	—	7½	—	26½
6	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:					
a)	Rocheisen aller Art, altes Bruch Eisen	—	5	—	17½
b)	Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des saconnierten); Zuppeneisen; Eisenbahn-schiene, Roh- und Cementstahl; Wuf- und raffinierter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von					

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßab- ter Verstellung	G e g e n s t ä n d e				
			nach dem 30-Zähler- Fuß		nach dem 32½-Zähler- Fuß		
			Ztr.	Qtr.	Qtr.	Stk.	
	<p>Maschinen und Wagen (Rurbeln, Nischen u. dgl.) roh vorge schmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln 50 Pfund und darüber wiegen</p> <p>Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Massen oder Prismen; ferner roher Stahl in Blöden und Gussstücken</p> <p>e) Hoconnitzes Eisen in Stäben; Kobronzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffstetten; Eisen- und Stahldraht, auch Stahlseilen</p> <p>d) Gefirnirtes Eisenblech, polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten</p> <p>e) Weichblech; gewalzte und gegogene schmiedeeiserne Röhren</p> <p>f) Eisen und Stahlwaaren.</p> <p>1. Ganz grobe Gusswaaren in Defen, Matten, Gittern ic.</p> <p>2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:</p> <p>α) Ambosse, Pratzpieße, Brecheisen, Drahtgewebe, Dreisülze, Eggen, Hüllen und Hängereisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harten, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Ketten, Kessel, Ketten (mit Rückschluß der Anker- und Schiffstetten), Kochgeschirre, Hängel, Drahtstifte, Gussstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Wälzeisen, grobe Ringe, Kofte, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und Muttern, Echürhaken, große Waagebalken, Wagen, Thür- und Truhnenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnirt, verkupfert oder verzinkt; ferner Falterklingen (Strohmesser), Sensen und Sichel</p> <p>β) Andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnirt, verkupferte oder verzinkte, als: Hexte, Degenklingen, Heilen, Hämmer, Hecheln, Hobeisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schlüssel, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Inchnmacher- und Schneid- scheeren, Zangen u. dgl. m.</p>	1	3tr.	—	26	1	27½
				—	15	—	52½
				1	5	2	2½
				1	22½	3	¾
				2	15	4	22½
				—	12	—	42
				1	10	2	20
					20	4	40

Nr	Benennung der Gegenstände	Makfab der Verzollung	Abgabensätze						
			nach dem 30-Zehner- Fuß		nach dem 52½-Zehner- Fuß				
			Rthlr.	Sgr.	fl.	Kr.			
	3. Feine:								
	α) Aus feinem Gießguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen, als: Gießwaaren (feine), lackirte Gießwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Hütelnadeln, Scheren, Schwertfeger-Arbeit u., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten	1 3tr.	4	—	7	—			
	β) Nähmaschinen; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrenwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	10	—	17	30			
7	Erden und Erze: Erden und rohe mineralische Stoffe, als: Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest; Erze, z. B. Blei, Eisen, Kupfer, Zink und Zinn-Erze, Gold- und Silbererzen, Kobalt- und Nickel-Erze; Puzziolan- und Santorinerde (auch Cement und Trass), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippele, Talk- und Talkerde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Mooreerde; Sand und Schlacken; Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Vimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerpath, auch gemahlen und geschlemmt; Vimsstein, geförmt; Braunstein; Ofenbruch, sinkischer (Totia alexandrina); Harberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reichtblei); Steine, rothe (unge schnittene), weiße und schwarze; Kalkthor, Ocker; Sainobere, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Anthrographitstein	frei	.	frei	.			
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehobelt, auch Abfälle, ingleichen Walkwolle	frei	.	frei	.			
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues: a) Getreide, auch gemalt, und Hülsenfrüchte b) Sämereien und Beeren: 1. Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel 2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Weizenkörner; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse	frei	.	frei	.			
		.	frei	.	frei	.			

Nr	Benennung der Gegenstände	Maaßstab der Verpackung	Abgabensätze			
			nach dem 30-Lithaler- Fuß		nach dem 52½-Mulden Fuß	
			Rubr.	Qgr.	fl.	kr.
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenwiebeln; Meerzwiebeln; Ractostellen; Rüben; Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffel); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Sehlinge, Stauden zum Verpflanzen; Korkkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Polyzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder zugespitzt; Wasi, roher; Streulaub und Häckselring (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Kadelhölzern	frei	.	frei	.
d) Hopfen	1 Str.	1	20	2	55	
10	Glas und Glaswaaren:					
	a) Grünes, schwarzes und gelbes Hohlglas (Glasgeschirr) in seiner natürlichen Farbe, weder gepreßt, geschliffen noch abgerieben	frei	.	frei	.
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stüpfeln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß); Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glaschmelz, Glastrophen, auch gefärbt	—	20	1	10
	c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschmittenes, gemustertes, massives weißes Glas	2	20	4	40
	d) Spiegelglas:					
	1. Rohes, ungeschliffenes	—	15	—	52½
	2. Geschliffenes, belegt oder unbelegt	4	—	7	—
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die hiesigen Waaren fallen	4	—	7	—
	Anmerk. Glasmasse sowie Glasröhren, Glashängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung, Kunstglasbläseerei und Knopffabrication gebraucht werden; Glasurmasse	—	15	—	52½
11	Haare von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:					
	n) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehackelt, gefolten, gefärbt, auch in Leckenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federpulven), rohe und gezogene; Borsten	frei	.	frei	.

Nr	Benennung der Gegenstände	Reifester Verfollung	Abgabensätze			
			nach dem 30. Thaler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Muhl.	Egr.	fl.	Kr.
	b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a) begriffen sind, aber zu den Kleidern oder Fußwaren gehören	1 Str.	—	15	—	52½
12	Häute und Felle: a) Rohe (grüne, gefalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung	1 Str.	frei	20	frei	10
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt: a) Brennholz, auch Reisig; Holzstahlen; Holzborste oder Gerberlöcher; Lahtuchen (ausgelaugte Lade als Brennmaterial) b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; ingleichen andere vegetabilische und animalische Drechsler- und Schnitzstoffe: 1. Kernstein (Bernsteinmasse), Gagat (schwarzer Kernstein); Hobel- und Sägespäne; Hötner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen, Hühner- und Hufe; Schildpatt, Meeresschaum, Wallfischbarten (Fischbein, rohes); Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt; Siedel- und Wöhre, mit Ausnahme des Schilf- und Stuhlrohres; Cocos- und Coquilnüsse und Cocosnuß-Schalen; Arel- und Steinnüsse 2. Elfenbein und andere Thierzähne; Perlmutter und andere Muschelschalen, roh oder bloß geschnitten, in Platten und Blöcken c) Orbe, rohe, ungefärbte Wöschler-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parqueten, rohe ungefärbte; grobe Wöschlerwaren mit eisernen Reisen, gebrauchte; Becken von Reisig; grobe Korbschlehtenwaren d) Holz in geschnittenen Formieren; Kartplatten, Kartscheiben, Kartstapel, Kartstapel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes e) Hölzerne Hausgeräte (Möbel), eingelegte Parqueten und andere Tischler-, Drechsler- und Wöschlerwaren, sowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lothbarem Leder oder Glas verarbeitet sind; Möbel in Verbindung mit	.	frei	.	frei	.
		.	frei	.	frei	.
		1 Str.	—	15	—	52½

Nr	Benennung der Gegenstände	Merkmal der Verzollung	M e s s u n g e n			
			nach dem 30-Zollers- Fuß		nach dem 52½-Zollers- Fuß	
			Abbr.	Gr.	fl.	kr.
	Waß, Winen, Schiff-, Stuhlecke, Stroh- und Korbgeschichten; auch gerissenes Rindbein	1 Ztr.	1	—	1	45
	f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Koeflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter e), d) und e) nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schilldatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Holzboaz; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche	"	4	—	7	—
	g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art	"	3	10	5	50
14	Instrumente, Maschinen und Wagen:					
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:					
	1. Musikalische	"	2	—	3	30
	2. Astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefassten Augengläser und Opeengucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische	"	frei		frei	
	b) Maschinen:					
	1. Lokomotiven, Tender und Dampfstiefel	1 Ztr.	1	15	2	37½
	2. Andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:					
	α) aus Gußeisen	"	—	15	—	52½
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl	"	—	25	1	27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen	"	1	10	2	20
	c) Wagen:					
	1. Eisenbahnwagen		vom Werthe 10 Prozent.			
	2. andere Wagen mit Leder- oder Holzverarbeit	1 Stück	50	—	87	30
15	Kautschuk- und Guttapercha-Waaren:					
	a) Schuhmacher-, Sattler-, Kleiner- und Tischlerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungebleibtem, anbedecktem Kautschuk, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Holz oder Leder in Verbindung mit Kautschuk; überspannene Kautschukfäden	1 Ztr.	4	—	7	—
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe, ganz oder theilweise aus Kautschuk, mit Ausnahme der unter a) genannten	"	7	—	12	15
	c) Gewebe aller Art, mit Kautschuk überzogen oder getränkt, sowie Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	"	15	—	26	15

Nr	Benennung der Gegenstände	Majstab der Verzollung	K u g e l e n f ä h i g e				
			nach dem 30-Zollers- Fuß		nach dem 52½-Zollers- Fuß		
			Rublr.	Gr.	Fl.	Kr.	
	Kamerl. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.						
16	Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Fußwaaren: a) Von Seide oder Hiattseide auch in Verbindung mit Metallsäden b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c) und d) genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern c) Von Geweben mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; Herren- hüte von Filz aus Walle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt d) Feinere Leibwäsche	1 Ztr.	40	—	70	—	
			30	—	52	30	
			15	—	26	15	
			10	—	17	30	
17	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus: a) In rohem Zustande oder als alter Bruch b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath c) In Blechen und Drath, plattirt d) Waaren, und zwar: 1. Drathgewebe 2. Kupferschmiede- und Weibgießer-Waaren, als: Blasen, Hügelleisen, Eimer, Gewicht, Gewinde, Haken, Hähne, Keilen, Lampen, Leuchter, Licht- pugen, Mörser, Miegel, Röhren, Schließler, Schraubenbolzen und -Mutter, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waage- schalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Ver- bindung mit Holz oder Eisen, ohne Palltur und Lack 3. Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; auch Zünd- oder Kupfer- hütchen, mit oder ohne Füllung		frei	—	frei	—	
			1	22½	3	3½	
			4	—	7	—	
			3	—	5	15	
			2	20	4	40	
			4	—	7	—	
18	Kurze Waaren, Quincallerien zc: a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Karallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt verguldeten oder verfilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stuh- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzer- nen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsil-		50	—	87	30	

N ^o	Benennung der Gegenstände	Maßstab ter Vergeltung	A b g a b e n f ä h i g e			
			nach dem 20-Zubler- Fuß		nach dem 52 $\frac{1}{2}$ -Zubler- Fuß	
			Mitr.	Car.	Fl.	Rr.
	ber; feine Galanterie- und Quincaille-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Rippelstoffsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger verguldet oder verfilbert oder auch vernit, oder in Verbindung mit Marmor, Eisenblech, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Posten, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen; Brillen und Operngucker; Hücher; feine bürstete Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachstapeten; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Wappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	1 Ztr.	15	—	26	15
19	Leder und Lederwaaren:					
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b) genannten; Pergament; Stiefelschäfte		2	—	3	30
	b) Brüsteler und dänisches Handschuhleder; auch Korvuan, Marokk, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder		5	—	8	45
	Anmerk. zu b) Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Biegen- und Schaaffelle		—	15	—	52 $\frac{1}{2}$
	c) Waaren aus lohgarem, lothrothem oder bloß geschwärmtem Leder, Schuhmacher-, Sattler- und Tischnerwaaren aus behaarten Fellen, grobem unbedrucktem Nachtluch, grauer Backleinwand, Segeltuch, rohem Zwillich oder Drillich, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhe von Filz oder Luchsen in Verbindung mit Leder oder Ledertuch		4	—	7	—
	d) Waaren von Korvuan, Saffian, Marokk, Brüsteler und dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament; ferner Schuhmacher-, Sattler- und Tischnerwaaren von Ledertuch, Nachtluch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmousselin oder Wachstapet, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter					

Nr	Benennung der Gegenstände	Masse der Verpackung	Abgabenfüße			
			nach dem 30-Talerr- Fuß		nach dem 32½-Talern Fuß	
			Rthr.	Gr.	Rthr.	Gr.
23	m) Bier in Fässern und Flaschen	1 Ztr.	—	20	1	10
	n) Wein und Most, auch Sider in Fässern und Flaschen	„	2	20	4	40
	Öle und Fette:					
	a) Gettes Öl in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter), des Kokosnussöls (Kokosbutter) und der parfümirtten Öle	„	—	15	—	52½
	b) Fette:					
1. Paraffin	„	—	15	—	52½	
2. Unschlitt	„	frei	—	frei	—	
c) Stearin, einschließlich Stearinsäure	1 Ztr.	1	—	1	45	
d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Öle, auch gemahlen	„	frei	—	frei	—	
24	Papier und Pappwaren:					
	a) Graues Tisch- und Packpapier, Pappdeckel, Pressspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimstein- und Schmirgelluch); Schiefertpapier	„	frei	—	frei	—
	b) Ungeleimtes ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier, alles ungeleimte Druckpapier; Formarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, jedoch weder angestrichen noch lackirt	1 Ztr.	—	20	1	10
	c) Alles andere, soweit es nicht unter d) genannt ist, auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen etc. vorgerichtetes; Malerpappe	„	1	—	1	45
	d) Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchgeschlagenes Papier; ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b) begriffen ist	„	1	10	2	20
	e) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	4	—	7	—
	Parfümerien und Seife:					
a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	„	—	25	1	27½	
b) Gemeine feste Seife	„	—	25	1	27½	
c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	„	2	—	3	30	
d) Parfümerien aller Art	„	3	10	5	50	

Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare einght, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzierung	Abgabenfäße			
			nach dem 30-Täler- Fuß		nach dem 52½-Gulden Fuß	
			Nthr.	Sgr.	fl.	Kr.
26	Wollwerk (Rüchenerarbeiten): a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besäße u. dgl. b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, dergleichen weiß gemachte und gefärbt, nicht gefütterte Angora- oder Schaafelle, ungefütterte Decken, Pelz-Futter und Besäße	1 Ztr.	22	—	38	30
27	Seide und Erdenwaaren: a) Seide, abgeschpelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gewirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide b) Seide und Floretseide gefärbt c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle	1 Ztr.	frei	4	frei	7
			40	—	70	—
			30	—	52	30
28	Steine und Steinwaaren: a) Steine, roh oder bloß behauene; Plintensteine, Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhüllen; Schleif- und Wegsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmeharbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Ninnen, Röhren und Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme der Krabben aus Marmor und Kalkstein; Schüssler (Kücher) aus Marmor u. dgl. . b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinsteine, Gyps und Schiefer; Schieferplatten in lackirten oder polirten Holzrahmen c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen: 1. Kupfer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack 2. In Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren fallen	1 Ztr.	frei	15	frei	52½
			8	—	14	—
			—	5	—	17½
			4	—	7	—
29	Strickfäden, Braunkohlen, Torf, Torfkohlen		frei		frei	
30	Stroh, Rohr- und Bastwaaren: a) Körben und Besen aus Weiden, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbin-					

Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verpackung	Abgabenfüße			
			nach dem 30 Thaler- Fuß		nach dem 32½-Gulden- Fuß	
			Stkfr.	Gr.	fl.	kr.
	bung mit Holz ohne Politur und Lack, ordinäre Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seergras, Winsen und Schilf, ungefärbt	1 Ztr.	—	5	—	17½
	b) Vorgenannte Matten und Fußdecken, gefärbt	„	1	—	1	45
	c) Hüte aus Holzspan ohne Garnitur; Strohhänder aller Art	„	—	20	1	10
	d) Stroh- und Bastgeschle, mit Ausnahme der Stroh- händer; Decken von ungespaltenem Stroh	„	4	—	7	—
	e) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Winsen, Fischbein und Palmblätter, ohne Garnitur	1 Stück	—	2	—	7
	f) Hüte aus den vorgenannten Materialien oder aus Holzspan, mit Garnitur	„	—	4	—	14
31	Ther; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergheer); Theeröl, roh und gereinigt, auch Benzol und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Ter- pentinöl	„	frei	„	frei	„
32	Thiere und thierische Producte:					
	a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Fluszkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken	„	frei	„	frei	„
	b) Eier aller Art und Milch	„	frei	„	frei	„
	c) Bienensäfte mit lebenden Bienen	„	frei	„	frei	„
	d) Blasen und Därme, thierische; Darmselle und Darm- saiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Gold- schlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes	1 Ztr.	—	15	—	52½
33	Thonwaaren:					
	a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelz- ziegel; gemeine Ofenkacheln; ebene Pfeifen; gemeines Löffelgeschirr	„	frei	„	frei	„
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan: 1. Einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	20	2	55
	2. Bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder ver- goldeten noch versilberten Randstreifen	„	2	—	3	30
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingliederen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	1	20	2	55
	„	„	4	—	7	—
34	Vieh:					
	a) Pferde und Füllen	„	frei	„	frei	„
	b) Rindvieh:					
	1. Ochsen und Zuchtstiere	1 Stück	1	10	2	20
	2. Kühe	„	1	—	1	45
	3. Jungvieh	„	—	15	—	52½
	4. Kälber	„	frei	„	frei	„

Nr	Benennung der Gegenstände	Menge der Verpackung	Abgabensätze			
			nach dem 30-Talers Fuß		nach dem 32½-Gulden Fuß	
			Stück.	Cent.	Fl.	St.
	e) Schweine: 1. Gemästete und magere 2. Spanferkel	1 Stück	—	20	1	10
	d) Hammel	"	—	3	—	10½
	e) Anderes Schafvieh und Ziegen	"	frei	5	—	17½
	Anmerk. zu b) bis e). Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					
35	Wachstuch, Wachstuchlein, Wachstuch:					
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Wachtuch)	1 Ztr.	—	20.	1	10
	b) Alles andere	"	2	—	3	30
36	Wolle, sowie Waaren daraus:					
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gewahlene, auch in Abfällen	"	frei	.	frei	.
	b) Wolln auch mit Keinen oder Seide gemischt: 1. Einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dubliertes, ungefärbt 2. Dubliertes gefärbt; drei- oder mehrfach ge- zwirntes, ungefärbt oder gefärbt	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Waaren aus Wolle allein oder in Verbindung mit Baumwolle, Keinen oder Metallfäden: 1. Stickereien, Spitzen und Rulle 2. Bedruckte Waaren aller Art 3. Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Pofamentier- und Knopfmacher-Waaren, auch Gefpinnste in Verbindung mit Metallfäden 4. Unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz- Waaren; Strumpfwaaaren; Fußteppiche 5. Tuchleihen	"	30	—	52	30
		"	25	—	43	45
		"	20	—	35	—
		"	10	—	17	30
		"	frei	.	frei	.
	Anmerk.: Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Viberhaare und Waaren daraus begriffen.					
37	Zinf- und Zinfwaaren:					
	a) Rohes Zinf; altes Bruchzinf	"	frei	.	frei	.
	b) Zinfbleche	1 Ztr.	—	15	—	52½
	c) Grobe Zinfwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht	"	1	—	1	45
	d) Feine, auch lackierte Zinfwaaren; in gleichen Zinf- waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	4	—	7	—

Nr	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Abgabensätze				
			nach dem 30-Fußers Fuß		nach dem 52½-Golden Fuß		
			Schil.	Gr.	Gl.	Kr.	
38	Zinn und Zinnwaren, auch mit Spiegellanz legirt:						
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn	1 Ztr.	frei	15	frei	52½	
	b) Zinn, gewaltes						
	c) Grobe Zinnwaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Zeller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	"	1	—	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaren, ingleichen Zinn- waren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	4	—	7	—	

Wimpffen.
Prellis.

v. Bismark.
Delbrück.
v. Philipsborn.
Weber.
Eggensberger.
v. Thümmel.

Anlage C.

Zollkartell.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein: Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich: Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Commissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft erteilen.

§. 4.

Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Register-Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Gränze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Vergehren jeberzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuerbeamten an der Gränze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besondern Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des andern Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise gemüth, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der competenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Beiträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Gränze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Gränzbezirkes sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluss und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluss nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichere Controle-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Gränzbezirkes sollen das Bedürfnis des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauch im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

- a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;
- b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabepflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
 1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
 2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Gränze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
 3. unter Verhinderung jedes vermeintlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Gränze zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unberabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhr gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausführung der im §. 9 unter b) und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Gränze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungskunden und über nach Bedürfnis anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwillig verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Untertanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des andern Theiles und Zoll- oder Steuerdefraudationen, d. h. solche Handlungen oder geschehtrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Confiskation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des andern Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Gränzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbeberechtigungen oder als Strafsicherung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartells keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersehlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

In den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einseitigen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendet ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einseitige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diesemigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze stattgefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insofern sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene

Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu ersetzen, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren stattfand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Erkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Beurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Strafertlassen oder Strafmlinderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Befehle übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes:

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnißes, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbanne des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichtes angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbanne des ersuchten Gerichtes oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten“ die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Befehle bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 9. März 1868.

Die Unterzeichneten traten heute zusammen, um den unter ihnen vereinbarten Handels- und Zollvertrag nach nochmaliger Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zu Artikel 2 des Vertrages.

Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch den mit dem Königreich Italien am 23. April 1867 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag als fortbestehend anerkannten Begünstigungen noch fortan vorbehalten:

- a) der Zoll von 1 Gulden 80 $\frac{1}{2}$ kr. für den Zollcentner neapolitaner und sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Ursprungs in den Schifffahrtspapieren eingeführt werden;
- b) der Zoll von 1 Gulden 22 $\frac{1}{2}$ kr. für den Zollcentner gemeiner Weine aus Piemont;
- c) die Zollfreiheit für:

Kastanien	bis zur Menge von 20 Pfd.
frisches Fleisch	8 "
Käse und frische Butter	4 "

Die Begünstigungen unter b) und c) beziehen sich nur auf die Einfuhr über die österreichisch-italienische Gränze.

Von anderer Seite waren Vorbehalte nicht zu machen.

2. Zu Artikel 2 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät bemerkten: Die in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrsvereinfachungen für gewisse Gränzströcke oder für die Bewohner einzelner Gebietstheile seien bisher als dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen, welche nach Artikel 2 der eine der vertragenden Theile dem andern zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend glauben sie voraussehen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrsvereinfachungen dieser Art aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweite ähnliche Vereinfachungen des Verkehrs mit Lebensbedürfnissen der Gränzbewohner für gewisse kurze Gränzströcke zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten des norddeutschen Bundes und Zollvereins erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

3. Zu Artikel 3 des Vertrages.

Die österreichischen Bevollmächtigten erklärten, daß Oesterreich die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche es für die in der Anlage A. unter Nr. 1. a) und b), Nr. 2. b) 1. und c), Nr. 4. a), b), c), d), e), f), g) und h), Nr. 11. a) und b) Nr. 17. b), Nr. 34. c), Nr. 38. a) und Nr. 40. a) genannten Gegenstände dem Zollverein zugestanden habe, lediglich als Begünstigungen zur Erleichterung des Gränzverkehrs mit denselben betrachte, und deshalb die zollfreie, beziehungsweise begünstigte Zulassung dieser Gegenstände auch in Zukunft von deren unmittelbarem Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete abhängig machen müsse.

Es fand sich gegen diesen Vorbehalt nichts zu erinnern.

Man war darüber einverstanden, daß dem unmittelbaren Uebergange aus dem Zollvereinsgebiete, unter den zu Nr. 6. des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Voraussetzungen, der Uebergang über den Bodensee gleichzuachten ist.

4. Zu Artikel 3 des Vertrages und zu den Anlagen A) und B).

1. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungs-Stempel oder andere Bezeichnungen der Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A) und B) aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Controllen in besonderen Fällen innerhalb des Gränzbezirkes wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

2. Bei der Zollabfertigung der nach dem Werthe zu verzollenden Waaren wird von beiden Seiten das in den Artikeln 14 bis 18 des Handels-Vertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich vom 2. August 1862 bezeichnete Verfahren in Anwendung gebracht werden.

5. Zu Artikel 6. des Vertrages.

Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen über die Bedingungen und Formlichkeiten, unter denen die im Artikel 6. unter a) bis e) gedachten Verkehrs erleichterungen eintreten, bleiben auch ferner aufrecht erhalten. Es werden dabei, wie bisher, so auch künftig die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein.

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Gränze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel 6 lit. d) erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredelung aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des andern ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebiets der Verwendung in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, auch dann Anwendung, wenn dieselben bei einem andern Amte, als demjenigen, über welches die Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangs-Abfertigung gestellt werden.

3. Es kann die Wiederausfuhr- und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen, durch die Bearbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringere Differenzen eine Abgabenträchtigung nicht zur Folge haben.

6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Artikel 6 eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Gränzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Gränzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden haben, als sie weitergehende Verkehrs erleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die, über die Erleichterung des Gränzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über anderweite Erleichterungen in dem nachbarlichen Gränzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

6. Zu Artikel 6 und 7 des Vertrages.

Die in den Artikeln 6 und 7 verabredeten Verkehrsvereinfachungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Baiern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Controlen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

7. Zu Artikel 7 des Vertrages.

1. Die im Artikel 7 bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a) Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weiterbeförderung mit einem Begleitschein Nr. I (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Begehung begleitet sein, welche ergibt, daß und wie sie am Versendungsorthe unter amtlichen Verschluss gesetzt worden sind.

b) Dieser Verschluss muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c) Die Declaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die specielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Kömt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluss unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfnis sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführern die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird österreichischer Seits zugesprochen.

8. Zu Artikel 8 des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammensetzungen von gegenüberliegenden Gränzzollämtern bleiben unverändert. Doch steht jedem der beteiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuführen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verkündigung zwischen Oesterreich und den beteiligten Zollvereins-Staaten vorbehalten.

2. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs wird auch ferner auf thunlichste Uebereinstimmung in den Abfertigungs-Befugnissen der gegenüberliegenden Gränzzollämter Bedacht genommen werden.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des andern Theiles verlegten Gränzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt.

a) Ein auf das jenfeitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigelegt wird. Die auf jenfeitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standortes.

b) Die Schlagsbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c) Die Aufrechterhaltung der Faudordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d) Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersehten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e) Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehener Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten, befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Communications-Abgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Corporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur in soweit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f) Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thünliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keinesweges aber eine Abfertigungs-Gemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Ämter nur die ihm als Ein- oder Ausgangs-Amt seines Staates obliegenden Functionen zu vollziehen, an dem gleichen Functionen des anderen Amtes sich aber nicht zu theilnehmen habe.

g) Die gegenwärtig bestehenden Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Ämter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethzinsen,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Ämter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Öffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Ämtern,

über die Postfreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Ämter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endlich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armatur-Stücke, werden hiedurch aufrecht erhalten.

Ferner wird unter den bisherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857 Oesterreichischer Seits erlassene Gränzpassanten-Dienstinstruction für die auf das Gebiet des Zollvereins verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleiben.

9. Zu Artikel 10 des Vertrages und zum Zollartikel.

1. Zu §. 5 des Zollartikels.

Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Gränzausscher (Zinanz-Wachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verhütung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Beratungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten statt zu finden haben.

2. Zu §. 6 des Zollartikels.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers, oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des anderen Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

3. Zu §§. 6 und 11 des Zolltarifs.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6 und 11 des Zolltarifs bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theils begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

4. Zu §. 8 des Zolltarifs.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Grenzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichern den Kontrolle niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im §. 8 enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden; Niederlagen der gedachten Art, sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirke mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des andern Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontrolliren.

5. Zu §. 11 des Zolltarifs.

Die Verständigung über die im §. 11 erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten.

6. Zu §. 21 des Zolltarifs.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

7. Zu §. 22 des Zolltarifs.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20. wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

10. Zu Artikel 12 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12 sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.

2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

- a) auf Prämien, welche für neuverbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;
- b) auf die Privilegien für sogenannte Packklubs, welche dritten Staaten angehören;
- c) auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den mitgliedern zustehen.

11. Zu Artikel 17 des Vertrages.

Die im Artikel 17 enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auch auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung Statt findet, nicht auszuschließen sei.

Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Declaration und Revision sowohl im Innern als an der Gränze, sowie von dem zollamtlichen Verschluss der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Artikels 17 und die vorstehend unter 2. vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

12. Zu Artikel 17 des Vertrages.

Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17 und vorstehend unter Nr. 11, Ziffer 1 und 2 verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem theilhaftigen Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

13. Zu Artikel 18 des Vertrages.

1. Die Verabredung im ersten Alinea des Artikels 18 über die Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf den Antritt und den Betrieb von Handel und Gewerbe soll in denjenigen deutschen Staaten, deren Gesetzgebungen in diesen Besiehungen zwischen Inländern und Ausländern unterscheiden, erst vom 1. Jänner 1869 ab in Wirksamkeit treten.

2. Was den Mess- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem ersten Alinea des Artikels, die Angehörigen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Besuchen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Mess- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Angehörigen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Angehörigen des andern Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage A verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die nachstehend unter 3. genannten Behörden befugt sein.

3. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des andern vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, sollen hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes auszufertigt sind.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter B anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paskarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellen den Karten nach Format und Farbe von den Paskarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paskarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den theilhaftigen Gewerbetreibenden, außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils zu beachten sind.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist denjenigen von ihnen, welche Waarenankäufe

machen, gestattet, die aufgelaufenen Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen. Sie dürfen nur im Umherreisen Bestellungen suchen oder Anläufe machen; der ständige Betrieb dieser Geschäfte an einem Orte außerhalb ihres Wohnorts unterliegt lediglich den, in dem ersteren geltenden Gesetzen.

14. Zu Artikel 20 und 21 des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 21 Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

15. Zu Artikel 23 des Vertrages.

Ungeachtet der Bestimmung im Artikel 23 des Vertrages sollen die aus Zollauschläffen des einen vertragenden Theiles in das Zollgebiet des anderen eingehenden Waaren in dem letzteren keinen höheren Zöllen unterliegen, als wenn sie aus dem Zollgebiete des ersteren eingeführt würden.

16. Zu Artikel 25 des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratification des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratification derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und unterschrieben und das gegenwärtige Protokoll gleichfalls in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Geschehen wie oben.

gez. **Wimpffen.**

Prezis.

v. Bismarck.

Felbrück.

v. Philipsborn.

Weber.

Eggensberger.

v. Thümmel.

Formular A.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabricaten (Producten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preussen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von **Monaten.**

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Gewerbe-Legitimationskarte,

giltig für das Jahr



1800 acht und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung inselbst,

2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,

3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als:

im Zollverein und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb des vorgetragten Geschäfts ^{hauses} _{häuser} im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaupte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als des genannten Geschäfts ^{hauses} _{häuser} Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Der vorstehende Handels- und Zollvertrag, sammt Beilagen wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes, mit der Wirksamkeit für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder hienitt kundgemacht.

Wien, am 31. Mai 1868.

Auersperg m. p.

Plener m. p.

Breitel m. p.

Vollzugs-Protokoll.

Berlin, den 9. März 1868.

Die Verhandlungen, welche dem Abschlusse des Handels- und Zollvertrages vom heutigen Tage vorausgegangen sind, haben sich zugleich mit auf die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften erstreckt.

Zur Feststellung derselben sind die unterzeichneten Bevollmächtigten zusammengetreten, und haben über das Ergebniß ihrer Beratungen das Nachstehende zu Protokoll gebracht:

§. 1.

Die Verhandlungen und Erläuterungen, welche in dem Protokolle der Commission zur Vollziehung des zwischen dem Zollverein und Oesterreich am 11. April 1865 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages ddo. Wien den 12. November 1865 niedergelegt sind, bleiben, insoweit sie sich nicht durch die Aenderungen erledigt haben, welche der Zoll- und Handelsvertrag vom 11. April 1865 durch den an dessen Stelle getretenen Zoll- und Handelsvertrag vom heutigen Tage erfahren hat, auch ferner maßgebend und in Kraft.

§. 2.

Ebenso werden die Erklärungen wiederholt, welche in den Notizen ddo. Berlin 11. April 1865 in Bezug auf den Vertrag von demselben Tage unter Ziffer 3 abgegeben worden sind, so wie die Vorschriften und Abreden aufrecht erhalten, welche in der Anlage dieser Notizen unter B und zwar im Ziffer III zu Artikel 6 des Vertrages und Nr. 7 des Schlussprotokolls von demselben Tage wegen des Grenzverkehrs mit Leinwand und Leinwandwaren, ferner in Ziffer V zu Artikel 8 des Vertrages und Nr. 9 des Schlussprotokolls wegen des Verhaltens der Beamten und Angestellten der beiderseitigen Zollschranke in ihrem Verkehre zu den Beamten und Angestellten der Nachbarnstaaten, und endlich in Ziffer VI zu Artikel 10 des Vertrages und zu dem Zollartikel, und zwar unter 1, 2, 5 und 6 in näherer Erläuterung und Ausführung der Bestimmungen in §§. 4, 9, 14 und 21 des Zollartikels getroffen worden sind.

§. 3.

Behufe der Anwendung des Vertrags-Artikels 3 bleibt es jedem der vertragenden Theile freigestellt, anzuordnen, daß in den Erklärungen (Declarationen) über Waaren, welche beim Uebertreite aus dem freien Verkehre des anderen Theiles eine Begünstigung gegen die im allgemeinen Tarife enthaltenen Zollsätze genießen, der Umstand, daß sie aus dem freien Verkehre des andern Theiles eingehen, ausdrücklich angegeben wird.

Oben solche Waaren mit Begleitschein auf Remise im Innern weiter, so ist in dem Begleitschein und beziehungsweise Niederlageregister vorzumerken, daß die Waaren aus dem freien Verkehre des andern Theils stammen.

§. 4.

1. Von Seite Oesterreichs wurde erklärt, daß das auf beiden Seiten oder auch nur auf einer Seite tauche Strohpapier, insofern es sich seiner Beschaffenheit nach als Packpapier darstelle, beim Eingange nach Oesterreich wie bisher, so auch ferner wie „Papier gemeines“ nach Nr. 35 a des Tarifes A werde behandelt werden.

Im Zollvereine wird derartige Strohpapier bei dem Eingange ebenfalls der Behandlung wie graues Packpapier nach Nr. 24 a des Tarifes B unterworfen werden.

2. Von Seiten Oesterreichs wurde darauf hingewiesen, daß „schwarzes auch dressirtes Eisenblech“ (d. i. geglättetes, jedoch nicht polirtes, wie solches zur Herstellung von Weißblech verwendet zu werden pflegt) bei dem Eingange nach Oesterreich nach Nr. 19 d des Tarifes A behandelt werden soll.

Von Seiten des Zollvereines wurde bemerkt, daß bei dem Eingange nach dem Zollvereine „schwarzes Eisenblech“ ohne Unterschied, sofern solches nicht seifriht oder polirt ist, der Nr. 6, c des Tarifes B unterfalle.

3. Die Bevollmächtigten waren allerseits darüber einverstanden, daß beim Eingange sowohl in Oesterreich als im Zollvereine „Kreuzungsstücke von Eisenbahneisen (sogenannte Herzstücke) von Gusseisen“ wie „Eisenguß grober“ (Nr. 19 f des Tarifes A), beziehungsweise wie „ganz grobe Guswaren“ (Nr. 6, f 1, des Tarifes B).

„Fächer aus Holz, welche durchgeschlagen oder mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit oder mit Walzerei oder Bildwerken versehen sind.“ vorausgesetzt, daß sie nicht in Folge ihrer Verbindungen mit andern Materialien unter die „kurzen Waaren“ fallen, wie „feine Drechsler- und Schnitzwaaren“ nach Nr. 37 d, des Tarifes A, beziehungsweise wie „feine Holzwaaren“ nach Nr. 13 f, des Tarifes B, „Waidwollmatte“ wie „Leinengarn, rohes“ (Nr. 25 b, des Tarifes A und Nr. 20 a 1, des Tarifes B), endlich „weißes Hohlglas zu Lampenbedeckungen (Lampenfingeln, Lampenschirme, Lampenschalen), welches durch Abreiben oder Reiben der inneren Fläche undurchsichtig gearbeitet, jedoch mit Verzierungen nicht versehen ist,“ wie „weißes Hohlglas, ungemischt“ (Nr. 38 c, des Tarifes A und Nr. 10 b, des Tarifes B) behandelt werden soll.

4. Von Seiten des Zollvereines wurde die Zusicherung erteilt, daß vom Zeitpunkte ab, mit welchem der Vertrag vom heutigen Tage in Kraft tritt, bei dem Eingange in den Zollverein „Lorberöl“ und „Hirschhornöl“ wie „fettes Oel“ (Nr. 23 a, des Tarifes B), „Bernsteinöl“ wie „Leinölfirnis“ (Nr. 5 a, Anmerkung 4, des allgemeinen Zollvereinstarifes), und „Kautschuköl“ wie „Theeröl“ (Nr. 31, des Tarifes B) behandelt werden soll.

§. 5.

In beiden Zollgebieten sind die Zollsätze für u bedruckte dicke Wollenwaaren davon abhängig, ob diese Waaren gewalkt sind oder nicht. Die hiernach erforderliche Unterscheidung zwischen gewalkten und ungewalkten Wollenwaaren hat wiederholt zu Reinigungsverschiedenheiten Anlaß gegeben, und man hat es deshalb für angemessen erachtet, solchen Reinigungsverschiedenheiten durch bestimmte und übereinstimmende Bezeichnung der Merkmale zur Unterscheidung zwischen diesen Waaren vorzubeugen.

Von Seite des Zollvereines wurde zu diesem Zwecke den österreichischen Bevollmächtigten die von dem königlich preussischen Finanzministerium unter dem 25. Juni 1866 erlassene, unter dem 19. März 1867 erläuterte und gleichmäßig in den übrigen Vereinststaaten ergangene Verfügung mitgeteilt, durch welche jene Merkmale festgestellt werden, und daran der Antrag geknüpft, daß eine gleiche Anweisung an die kaiserlich österreichischen Behörden erlassen werde.

Die österreichischen Bevollmächtigten konnten den Erlaß einer solchen Anweisung zusagen.

§. 6.

Nach §. 12 des Zolltarifes sollen Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des andern Theiles mindestens mit denselben Strafen bedroht werden, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen der eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Man war darüber einverstanden, daß in jenen Staaten, in welchen die Uebertretungen der aus polizeilichen Rücksichten ergangenen Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote nicht als eine Verletzung der Abgabengesetze erachtet werden, auch nicht die zum Schutze der letzteren angedrohten Strafen, sondern jene des einschlägigen Strafgesetzes Anwendung finden können, unbeschadet der Verfolgung nach dem Zollstrafgesetze, falls zugleich eine Zollübertretung vorliegt.

§. 7.

1. In Beziehung auf die Bestimmung in Alinea 1 des Artikels 22 des Vertrages vom heutigen Tage war man zunächst darüber einverstanden, daß, wenn man auch Beamte, welche nach vorheriger Verständigung Oesterreichs an Zollverwaltungsstellen der Zollvereinststaaten und diese an Zollverwaltungsstellen Oesterreichs zur Kenntnissnahme, von deren Geschäftsbehandlung bezüglich des Zollwesens und der Grenzbewachung absenden möchten, beiderseits mit aller Rücksicht annehmen, und ihnen Gelegenheit zur Erfüllung ihres Auftrages bereitwillig gewähren werde, doch unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem gedachten Zwecke zu senden, die vertragenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zollreactivbehörden in Oesterreich: die Finanzlandesdirectionen; im Zollverein: die Zolldirectionen — nicht mitbegriffen, sondern darunter nur die Bezirksbehörden — in Oesterreich: die Finanzbezirksreirectionen, Finanzinspectoren; im Zollverein: die Hauptämter mit den ihnen untergeordneten Localzollbehörden verstanden sind.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des andern Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragemäßig bezeichneten Zwecke senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

2. Bezüglich der Berathung im Alinea 2 des Artikels 22 verständigte man sich dahin, daß alle statischen Nachweise, welche bei dem Ausschusse des Bundesrathes des Zollvereines für das Rechnungswesen aufgestellt, und durch den Druck vervielfältigt werden, durch den Vorsitzenden des Bundesrathes und die außerdem in den einzelnen Zollvereinststaaten aufgestellten, und durch den Druck vervielfältigten statischen Nachweise durch die betreffenden Regierungen unmittelbar der österreichischen Re-

gierung mitgetheilt werden, und daß letztere ihre durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise dem Bundesrathe des Zollvereines und sämmtlichen beteiligten Regierungen zuzusenden wird.

Eine gleiche gegenseitige Mittheilung wird hinsichtlich der über die Register und Rechnungsführung bei den beiderseitigen Zollstellen, so wie hinsichtlich der über die Zollverwaltung und in Bezug auf den Vertrag vom heutigen Tage erlassenen Regulative und allgemeinen Verfügungen erfolgen, so weit dieselben in Oesterreich, beziehungsweise in den einzelnen Zollvereinsstaaten durch besondere Verordnungsblätter publicirt worden sind.

3. Es steht jeder Zollvereinsregierung das Recht zu, zu dem im Artikel 22 bezeichneten Zwecke Beamte an österreichische Zollstellen zu senden.

§ 8.

Die vom beiderseitigen Zollgebiete ausgeschlossenen Landestheile sind:

I. In den Staaten der österreichischen Monarchie:

1. die Handelsstadt Prody in Galizien;
2. die Freihäfen Triest, Fiume (mit dem Lazareth Martinschizza), Buccari, Porto Rò, Zengra und Garsopago, alle diese Seehäfen mit den dazu gehörigen zollfreien Umkreisen;
3. die Markgrafschaft Istrien mit den Quarnerischen Inseln;
4. das Königreich Dalmatien.

II. Im Norddeutschen Bunde:

1. in Preußen: die Stadt Altona, ein Theil des Hiesens Landesbed und des Dorfes Marienthal, der Hafentort Geestemünde, das Fort Wilhelm im Bremerhafen, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerder-Blumenland, Rattwiek, Höfenschaar, Overhaken, Reuhof und Wilhelmsburg, die Vogtei Kirchwerder und die Dorfschaft Rummund;
2. in Oldenburg: der Hafentort Brake;
3. die freie Stadt Bremen und ihr Gebiet mit Ausnahme der holländischen Außenreichsländereien und der am rechten Ufer der Bummer und dem linken Ufer der Ohm belegenen Gebietstheile;
4. die freie Stadt Hamburg und ihr Gebiet mit Ausnahme des Städtchens Bergedorf, die Dorfschaft Geesthacht und der Ortschaften Groß-Danndorf, Schmalendorf, Veimoor, Wohldorf, Ohlstedt, Volkendorf, Farmsen, Kupferdamm, Lehmbrook und Verne.

III. In Baden: Die Insel Reichenau, der Ort Büsingen, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Zestetten mit Fiachsbof, Gunzentriederhof und Reutehof, Lotzstetten mit Balm, Dietsberg, Nach, Kocherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Balterdweil, Dervangen und Altsührehof bei Weisweil.

Bei der Bezeichnung der vom Zollgebiete ausgeschlossenen Theile des Norddeutschen Bundes ist der nahe bevorstehende Zollanschluß der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz und der freien Stadt Lübeck mit ihrem Gebiete als bereits vollzogen vorausgesetzt worden.

Gesehen wie oben.

(gez.) Pretis.

Delbrück.

v. Philipsborn.

Weber.

Eggenberger.

v. Thümmel.

III. 13127.

Beilage A.

An die Herren Provinzial-Steuerdirectoren, die königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt,
das Hauptzollamt für ausländische Gegenstände hier und Herr Wendt in Erfurt.

Durch die Verfügung vom 6. December v. J. sind die Bestimmungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses über die Merkmale zur Unterscheidung der mit dem Eingangszolle von 20 Rthlr. für den Centner belegten, unbedruckten, ungewalkten Wollenwaaren von den mit dem Zollsaße von 10 Rthlr. belegten, unbedruckten, gewalkten Tuch-, Zeug- und Felt-Waaren abgeändert worden. Es hat sich aber auch durch diese Anordnung ein gleichmäßiges Verfahren nicht erreichen lassen, vielmehr sind bei der Behandlung der neben den zu keinem Zweifel Anlaß bietenden eigentlichen Tüchern vorkommenden tuchartigen Gewebe und Wulstins, sowie den geraubeten Waaren fortdauernd Abweichungen bemerkbar geblieben. Deshalb wird zur Befestigung der Bezeichnungen, welche bei der Behandlung der vorbezeichneten Waaren hervorgetreten sind, unter Ausbeugung der durch die Verfügung vom 6. December v. J. getroffenen Anordnungen folgendes bestimmt:

1. Die Grenze für die als „gewalkt“ zu behandelnden tuchartigen Gewebe und Wulstins, wird durch Musterexemplen, welche sämtlichen Zollabfertigungsstellen mitgetheilt werden, bezeichnet, u. w. in dem Sinne, daß Gewebe von größerer Feinheit, als diese Typen als ungewalkt anzugehen sind.

2. Geraubete Waare, mit Ausschluß der Mäuche (Stoffe, bei welchen der Flor durch besondere Fäden des Gewebes hergestellt ist), ferner mit Ausschluß der Planelle und Ramas, sind als gewalkte Waaren zu behandeln.

3. Abgepaßte Waaren sind so zu behandeln, wie die Stoffe, aus welchen sie bestehen, also die geraubeten Decken, die Wulstins-Plaids, die sogenannten Himalaya-Tücher u. s. w. als „gewalkte“, die lamaartigen Umflochtächer u. s. w. als ungewalkte Waaren.

Hiernach sind die Zollabfertigungsstellen alsbald mit Anweisungen zu versehen, zu welchem Zwecke von den zu I gedachten Muster-Typen hiermit . . . Stück übersendet werden. Sollten für den vorzüglichen Bedarf mehr Muster-Typen erforderlich sein, so wird einer baldigen Anzeige darüber entgegenzusehen.

Berlin, den 25. Juni 1866.

Der Finanzminister:

v. d. Heydt m. p.

III. 4168.

Beilage B.

An sämtliche Herren Provinzial-Steuerdirectoren und die königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt.

In der Circular-Verfügung vom 17. September v. J., III. 19473, die Tarifirung der Wollenwaaren betreffend, sind Gols 8 der Nr. 1, 41 e. 3 des Zolltarifs zugewiesen.

Da indeß unter Gols 8 ein eigentümlich bedruckter, flach-kartiger Wollenstoff verstanden wird, so gehört diese Waare nicht der Nr. 41 e 3, sondern der Nr. 41 e 2, Abth. I. des Tarifs an.

Es. Hochwohlgeboren wollen (die königliche Regierung wolle), die Hauptämter Ihres Verwaltungsbereiches hiernach alsbald mit Anweisungen versehen.

Zugleich sind die Zollbehörden wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß die Absicht bei dem Erlasse vom 17. September v. J. nur dahin gegangen ist, die Anwendung der Circular-Verfügung vom 25. Juni v. J. III. 13127 zu erleichtern, und daß die Vorschriften der letztgedachten Verfügung für die Unterscheidung zwischen gewalkten und ungewalkten wollenen Waaren stets die eigentlich maßgebenden bleiben.

Berlin, den 19. März 1867.

Der Finanzminister:

v. d. Heydt m. p.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 20.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Dienstag den 16. Juni.

Inhalt: Allgemeines: Gesetz vom 10. Juni 1868, über die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld. — Gesetz vom 10. Juni 1868, über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Aenderung der Benennung des Standortes des Postamtes Pontel in Triest. — Unterscheidung harter und weicher Kammgarne bei der Zollbehandlung. — Pünzstrangswesen: Einführung einer neuen Form für die den ausländischen Ursprung von Gold- und Silberwaaren kennzeichnenden Pünzen (Kastlanthpünzen).

Anhang: Personalnachrichten. — Berichtigung.

Allgemeines.

Gesetz vom 10. Juni 1868,

über die Gebarung und Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld ¹⁾.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

A. Ueber die Gebarung der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld.

§. 1. In Folge der im §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867 (Reichs-Gesetzblatt 1868, Nr. 3) ausgesprochenen gemeinsamen Haftung wird die Gebarung der in Geldzeichen bestehenden schwebenden Schuld dem Reichs-Finanzministerium anvertraut.

§. 2. Die mit der Erzeugung und Ueberwachung der Staatennoten und Münzscheine, mit der Vertilgung der in Folge der Abnützung eingezogenen und mit der Einlösung der außer Umlauf gesetzten Geldzeichen, sowie mit der geschäftlichen Behandlung dieser Operationen verbundenen Auslagen und Entlohnungen, werden in dem Verhältnisse von 70 Percent durch die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und von 30 Percent durch die Länder der ungarischen Krone getragen.

§. 3. Für das laufende Jahr wird der Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 466.000 fl. und der ungarische Landes-Finanzminister 200.000 fl. zur Deckung dieser Auslagen dem gemeinsamen Finanzminister gegen Verrechnung erfolgen.

§. 4. In welcher Weise für die Zukunft der Beitrag dieser Ausgaben präliminirt und in welcher Weise darüber Rechnung gelegt werden wird, dieß wird auf Grund eines zwischen beiden haftenden Theilen vorläufig zu erzielenden Uebereinkommens durch die Gesetzgebung später festgesetzt werden.

§. 5. In Folge der zeitweise nothwendigen Umgestaltung der Staatennoten und Münzscheine erwächst dem Staate dadurch ein Gewinn, daß die außer Umlauf gesetzten Geldzeichen in der Regel nicht sämmtlich eingelöst werden.

Der auf diesem Wege dem Staate zustiehende Gewinn wird in Zukunft als Fond zur Verminderung der Erzeugungs- und Ausstattungskosten der Geldzeichen dienen. Sobald ein

¹⁾ Enthaltten in dem am 11. Juni 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 53, resp. 54.

solcher Fond geschaffen ist und so lange in demselben für die Manipulationskosten der Geldzeichen ein genügender Betrag vorhanden ist, hat die Beitragsleistung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone zu den Manipulationskosten zu unterbleiben.

§. 6. Wenn in diesem Fonde bei Gelegenheit der Fundirung der Geldzeichen irgend ein Betrag übrig bleiben sollte, so wird derselbe mit 70 Percent den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und mit 30 Percent den Ländern der ungarischen Krone gebühren.

B. Ueber die Controlle der Erbarung der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld.

§. 7. Zur Controlle der Erbarung der gemeinsamen schwebenden Schuld wählen sowohl der Reichsrath für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder, als auch der ungarische Reichstag für die Länder der ungarischen Krone je eine besondere, aus sechs Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern bestehende Controlcommission.

§. 8. Die Mitglieder der Commission des Reichsrathes werden auf die ganze Dauer des Mandates des Hauses der Abgeordneten gewählt und setzen auch im Falle der Auflösung des Abgeordnetenhauses, oder wenn dessen Functionsdauer erlischt, ihre Wirksamkeit so lange fort, bis der neuerdings versammelte Reichsrath neue Wahlen vornehmen kann.

§. 9. In die Controlcommission des Reichsrathes werden zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied aus dem Herrenhause, vier Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder aus dem Hause der Abgeordneten gewählt.

§. 10. Die Commission des Reichsrathes wählt aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und dessen Stellvertreter durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 11. Wenn ein Mitglied der Commission anshört, ein Mitglied des Reichsrathes zu sein oder mitserweile sein Mandat zur Commission niederlegt oder dauernd verhindert ist, seine Functionen in derselben anzuhängen, so wird an dessen Stelle ein Ersatzmitglied einberufen.

In diesem Falle hat das betreffende Haus durch Neuwahl die gefehliche Anzahl der Ersatzmitglieder zu ergänzen.

• Ausretende Mitglieder sind wieder wählbar.

Ist der Präsident oder dessen Stellvertreter neu zu wählen, so ist nach §. 10 dieses Gesetzes vorzugehen.

§. 12. Sämmtliche Mitglieder der Commission des Reichsrathes üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Diejenigen Commissionmitglieder aus dem Reichsrathe, deren Wohnsitz außerhalb Wien gelegen ist, haben für die nöthigen Zu- und Rückreisen Anspruch auf Reisevergütung nach dem für die Mitglieder des Abgeordnetenhauses festgesetzten Maßstabe.

§. 13. Die Mitglieder der Commission des Reichsrathes können wegen der in der Ausübung dieses ihres Berufes geschehenen Abstimmungen und gemachten Äußerungen niemals zur Verantwortung gezogen werden.

§. 14. Zur Beschlussfähigkeit der Commission des Reichsrathes ist außer dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern nothwendig.

§. 15. Nach erfolgter Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters ist die Commission constituirt.

§. 16. Jede Commission verzeichnet die bezüglich ihrer Wirksamkeit gemeinsam getroffene Vereinbarung in ihr eigenes Protokoll.

§. 17. Aufgabe der Controlcommissionen ist:

- a) mit Anwendung richtiger Controlprincipien darüber zu wachen, daß die Summe der in Umlauf gesetzten Geldzeichen, also der Staatsnoten und Münzscheine, das durch beide Legislativen festgesetzte Maximum nicht überschreite;

- b) zu controliren den Vorrath und die Erzeugung der Staatsnoten und Münzscheine, sowie die Vertilgung der aus dem Umlaufe gezogenen Geldzeichen;
- c) darüber zu wachen, daß das im §. 5 des Gesetzes vom 24. December 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt 1868, Nr. 3) zwischen den Partial-Hypothekar-Anweisungen und den Staatsnoten bestimmte Verhältniß aufrecht erhalten bleibe;
- d) die Hinausgabe der Partial-Hypothekar-Anweisungen in der durch die Gesetze vom 17. November 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 98) und vom 29. Februar 1864 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 19) vorgeschriebenen Art zu controliren;
- e) über den Stand der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen, Staatsnoten und Münzscheine nach Schluß eines jeden Monats einen Ausweis im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

Der im §. 5 dieses Gesetzes in Aussicht genomme Fond wird ebenfalls unter die Controlle der Commission gestellt.

§. 18. Alle Erlässe des Reichs-Finanzministeriums, mit welchen die Anfertigung oder Hinausgabe von Staatsnoten oder Münzscheinen verfügt wird, erfordern, um gültig zu sein, die Gegenzeichnung der beiden Commissionen.

Solche Erlässe dürfen daher ohne diese Gegenzeichnung bei persönlicher Verantwortung und Haftung der beteiligten Organe der Verwaltung für keinen Fall in Vollzug gesetzt werden.

§. 19. Jede Commission übt die Gegensperre zur Hauptreserve der Staatsnoten und der Münzscheine, sowie zum Depot des zu deren Erzeugung nothwendigen Papierses.

§. 20. Das Reichs-Finanzministerium und seine untergeordneten Organe sind verpflichtet, über alle in ihren gesetzlichen Wirkungskreis gehörigen Agenden einer jeden Controlcommission unmittelbar und zu jeder Zeit die erforderliche Aufklärung zu erteilen, die Bücher und Rechnungen zur Einsicht offen zu halten, Revisionen zu gestatten und die zur Controlle nothwendigen Mittheilungen und Nachweisungen rechtzeitig zu geben.

§. 21. Jede Commission ist daher berechtigt, alle zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlichen Verfügungen jederzeit vom Reichs-Finanzminister in Anspruch zu nehmen.

§. 22. Jede Commission ist ermächtigt, dem Reichs-Finanzminister die ihr nothwendigen Hilfsarbeiter zu bezeichnen und dieselben in Anspruch zu nehmen.

§. 23. Jede Commission hat über ihr Vorgehen, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens Einmal, einen besonderen Bericht an die betreffende Legislative zu erstatten und Anträge zu stellen.

§. 24. Der Geschäftsverkehr der Controlcommission des Reichsrathes ist auf jenen mit dem Reichsrathe, mit dem Reichs-Finanzminister, dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und deren untergeordneten Organen und mit der ungarischen Controlcommission beschränkt.

§. 25. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 26. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 10. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Wrestel m. p.

Gesetz vom 10. Juni 1868,

über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

A. Ueber die Gebarung der consolidirten Staatsschuld.

Was die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld, sowie die Verwaltungskosten derselben betrifft, so wird das Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium für die Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen abzuschließen:

§. 1. Da in Gemäßheit des getroffenen Uebereinkommens vom 24. December 1867 die von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und von den Ländern der ungarischen Krone übernommenen Jahresbeiträge zur consolidirten Staatsschuld an das Reichs-Finanzministerium abzuführen sind, so gehört:

- a) die Uebernahme, Verbuchung, Verrechnung, und die der gesetzlichen Bestimmung entsprechende Verwendung dieser Geldabfuhr zu den Obliegenheiten des Reichs-Finanzministeriums;
- b) alle übrigen Dispositionen: als Credits-, Unifications- und Convertirungs-Operationen, sowie alle gesetzlich zu treffenden Anordnungen bezüglich der bisherigen consolidirten Staatsschuld gehören in den Wirkungskreis des Finanzministeriums der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§. 2. Die mit der Controle der schwebenden Staatsschuld betraute ungarische Controlcommission ist berechtigt, darüber zu wachen, daß die von den Ländern der ungarischen Krone abgeführten Jahresbeiträge ihrer gesetzlichen Bestimmung zugeführt werden.

Die ungarische Controlcommission ist daher berechtigt, so oft, als es ihr nothwendig erscheint, beim Reichs-Finanzministerium in die bezüglichen Rechnungen, Vormerkbücher und Cassen-Einzicht zu nehmen; das Reichs-Finanzministerium aber ist verpflichtet, der Controlcommission über die Art der Gebarung und Verwendung der oberwähnten Jahresbeiträge erschöpfende Aufklärungen zu geben und die nöthigen Ausweise vorzulegen.

§. 3. So lange der von den Ländern der ungarischen Krone übernommene Jahresbeitrag zur consolidirten Staatsschuld im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 24. December 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt 1868, Nr. 3) nicht getilgt sein wird, werden die Länder der ungarischen Krone zur Bedeckung der mit der Verwendung des Jahresbeitrages verbundenen Auslagen ein mit zwei Drittel Percent des Jahresbeitrages für das Jahr 1868 bemessenes Pauschale jährlich an das Reichs-Finanzministerium abzuführen.

§. 4. Falls die beabsichtigte möglichst erschöpfende Convertirung der dermal bestehenden verschiedenen Titel der Staatsschuld in eine Rentenschuld die Auslagen der im Sinne des §. 1 a) erforderlichen Operationen vermindern sollte, wird nach Vollzug dieser Convertirung der im §. 3 festgesetzte Pauschalbetrag im Verhältnisse zu der Abnahme der dießfälligen Ausgaben im Wege des Uebereinkommens festgesetzt werden.

§. 5. Die Bedeckung der über diesen Betrag an Gebarungsauslagen erforderlichen Geldsumme fällt dem Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Last.

B. Ueber die Controle der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld.

§. 6. In Ausführung des Artikels 22 des Gesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 141) hat die durch das Gesetz über die Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld wiederge setzte Commission des Reichsrathes auch die

Controle über die Gehahrung der consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld zu üben.

§. 7. Die Commission beginnt ihre Wirksamkeit, indem sie die Geschäfte, sämtliche Amtsschriften und Bücher, dann die Namensstampiglien der bestehenden Staatsschulden-Commissionen, endlich die Inventargegenstände von der mit der Verordnung vom 27. October 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 107) berufenen Commission zur Controle der Staatsschuld übernimmt, welche mit dieser Aufgabe ihre Thätigkeit schließt und sich auflöst.

§. 8. Die in dem Gesetze über die Gehahrung und über die Controle der gemeinsamen schwebenden Schuld in den §§. 13, 20—22 enthaltenen Bestimmungen haben rücksichtlich der consolidirten Staatsschuld und für die nicht gemeinsame schwebende Schuld auch für die Commission, für den Reichs-Finanzminister und für den Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie für deren untergeordnete Organe zu gelten.

§. 9. Den Gegenstand der an diese Commission übertragenen Controle bilden die gesammte consolidirte Staatsschuld, die nicht gemeinsame schwebende Schuld, dann die Grundentlastungsschulden und die consolidirten garantirten Landessschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

§. 10. Die Commission hat demnach unter Anwendung richtiger Controlprincipien darüber zu wachen:

- a) daß die bestehende consolidirte Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen Wege vermehrt oder verändert werde. Im Falle, als das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit verfassungsmäßiger Bewilligung oder eventuell auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 141) gegen oder ohne Verpfändung von Creditseffecten oder vom unbeweglichen Staatseigenthume mittelst auf kurze oder längere Zeit abgeschlossener Vorschußgeschäfte eine schwebende Schuld contrahirt, hat die Commission die gehörige Vorschreibung und Evidenzhaltung der Vorschußgeschäfte und deren vertragmäßige Abwicklung zu überwachen, dann die darüber ausgefertigten Urkunden zu contrasigniren;
- b) daß mit der bestehenden consolidirten Staatsschuld, sowie mit den zur nicht gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Cautionen und Depositen geschmächtig gebahrt werde; daß genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen die Verzinsung, sowie die Verlosung, die bare Zurückzahlung oder die lösemäßige Einlösung stattfindet, und daß die für die Verzinsung und Capitalsrückzahlung gewidmeten Mittel ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden;
- c) daß die Durchführung der Convertirung und Umseirung der consolidirten Schuld in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vollzogen werde;
- d) daß die vom Reichsrathe bewilligten Jahresbeiträge zu dem Erfordernisse der Staatsschuld an das Reichs-Finanzministerium geleistet werden.

§. 11. Der Reichs-Finanzminister, dann der Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sind nach ihrem Wirkungsbereiche verpflichtet, die Commission rechtzeitig von allen Veränderungen im Stande der consolidirten, beziehungsweise nicht gemeinsamen schwebenden Schuld und der Verzinsung, dann von dem Zeitpunkte, wann die Drucklegung von Creditseffecten, sowie die Vertilgung eingelöster und unbrauchbarer Creditseffecten stattfindet, ebenso rücksichtlich aller abgeschlossenen Vorschußgeschäfte in Kenntniß zu setzen, ihr die bezüglich der letzteren ausgefertigten Urkunden zur Contrasignirung und nach erfolgter Rückzahlung zur Unbrauchbarmachung und Löschung vorzulegen, sowie die Vorlage der zur Controle erforderlichen Nachweisungen von sämtlichen beteiligten Cassen und Kammern, dann Rechnungsdepartement und Buchhaltungen unmittelbar an die Commission zu veranlassen.

§. 12. Die Commission ist berechtigt, von dem Stande der consolidirten und nicht gemeinsamen schwebenden Schuld nach den darüber geführten Büchern und Bemerkungen jeder-

zeit Kenntniß zu nehmen und sich von der Unbrauchbarmachung durch Durchschlagung, sowie von der seinerzeitigen Vertilgung der bar zurückbezahlten oder börsemäßig eingelösten, dann der im Wege der Convertirung und Verwechslung gegen neue eingegangene Crediteffecten, einschließlich der Zinsencoupons und Quittungen, die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 13. Wenn mit Zustimmung des Reichsrathes ein neues Anlehen aufgenommen wird, hat die Commission die Eintragung desselben in das Hauptbuch der Staatsschuld, sowie die Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen zu überwachen.

Zum Zeichen der von der Commission geübten Controlle werden alle in Folge eines neuen Anlehens oder der Convertirung hinauszugebenden Schuldurkunden mit der Klausel:

„Für die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes“

versehen, welche mit der Namensstempel des Präsidenten und eines Commissionärsmitglieders unterfertigt wird.

§. 14. Die Commission hat mit Schluß eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der consolidirten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, der Grundentlastungsschulden und der consolidirten Landesschulden von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, dann hievon abgefordert über die gemeinsame schwebende Staatsschuld einschließlich der Partial-Hypothekaranweisungen zu verfassen und im amtlichen Theile der Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

§. 15. Die Commission hat, so oft sie es angemessen erachtet, jedoch alljährlich mindestens Einmal, über ihre Wahrnehmungen dem Hause der Abgeordneten Bericht zu erstatten und die erforderlichen Anträge vorzulegen, welches hierüber seine Beschlüsse fassen und dieselben mit den Vorlagen der Commission an das Herrenhaus leiten wird.

Findet die Commission zu einer Zeit, in der der Reichsrath nicht versammelt ist, Verfügungen, welche von der Finanzverwaltung zu treffen wären, für nothwendig, so kann sie sich deshalb unmittelbar an das Finanzministerium wenden.

Der Geschäftsverkehr der Commission ist auf den Reichsrath, das Reichs-Finanzministerium, das Finanzministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und sämtliche diesen untergeordneten Organe beschränkt.

§. 16. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 17. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 10. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Änderung der Benennung des Standort des Zollamtes Pontet in Tirol¹⁾.

Zahl 10213.

304.

Das in dem Erlasse vom 18. October 1866, Z. 45828 (B. Bl. Nr. 42, S. 222), betreffend die Aufstellung von Zollämtern an der Tiroler Gränze gegen Italien, vorkommende Nebenzollamt II. Classe Pontet hat von nun an die Benennung „Monte eroce“ zu führen.

Wien, den 16. Mai 1868.

¹⁾ Enthalten in dem am 28. Mai 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 50.

Unterscheidung harter und weicher Kammgarne bei der Zollbehandlung.

Zahl 16923.

Um einen gleichmäßigen Vorgang bei der Zollbehandlung harter und weicher Kammgarne zu erzielen, wird angeordnet, daß alle mit Del gespannenen (durch den scharfen Delgeruch leicht erkennbaren) Kammgarne bei der Eingangsverzollung als harte Kammgarne behandelt, samit, wenn sie weder gefärbt noch drei- oder mehrdrähtig sind, nach der Tarifpasse 51, a mit 1 fl., beziehungsweise mit 73 kr. per Centner sporcio verzollt werden sollen.

Die nicht mit Del gespannenen Kammgarne sind als weiche Kammgarne zu behandeln, daher, wenn sie weder gefärbt noch drei- oder mehrdrähtig sind, nach der Tarifpasse 51, b mit 4 fl. 50 kr. per Centner netto zu verzollen.

Diese Bestimmung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem dieselbe den Zollämtern bekannt wird.

Wien, den 28. Mai 1868.

Punzirungswesen.

Einführung einer neuen Form für die den ausländischen Ursprung von Gold- und Silberwaaren kennzeichnenden Punzen (Auslandspunzen').

Zahl 14997.

Mit Bezug auf den §. 40 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren (R. G. Bl. 1866, Nr. 75, B. Bl. Nr. 27, S. 136) und den Abschnitt 4 des Erlasses des Finanzministeriums vom 30. November 1866 (B. Bl. Nr. 47, S. 255) wird bekannt gemacht, daß an die Stelle der bisher in Anwendung befindlichen, den ausländischen Ursprung einer Gold- und Silberwaare kennzeichnenden Punze (Auslandspunze) eine neue Punze, und zwar in doppelter, je nach der Beschaffenheit des Objectes als Gold- oder Silberwaaren verschiedener Form nach dem beifolgenden Muster eingeführt wird.

Es wird nämlich

die Punze  bei Goldwaaren,

die Punze  bei Silberwaaren

ausländischen Ursprungs in Anwendung kommen. Diese Maßregel tritt mit 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Wien, den 30. Mai 1868.

Anhang.

Personalnachrichten.

Seine I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 6. Mai 1868 dem Salzhuver bei der Salinenverwaltung in Bockau Johann Jelonek, in Berücksichtigung seiner langjährigen erspriesslichen Dienstleistung, das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 14766, ddo. 10. Mai 1868).

Seine I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. Mai 1868 allergnädigst zu gestatten geruht, daß der Rechnungsrath im Finanzministerium Josef Karaschall das ihm verliehene Ritterkreuz des päpstlichen St. Gregor-Ordens annehmen und tragen dürfe (Z. 16021, ddo. 25. Mai 1868).

Seine I. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Mai 1868 dem pensionirten Amtschreiber der I. I. Eisenwerkverwaltung zu Wersan Johann Griesendörfer in Anerkennung seiner vieljährigen musterhaften Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 16346, ddo. 23. Mai 1868).

1) Entfallen in dem am 13. Juni 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 55.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der Finanz-Bezirkscommissär II. Cl. in Groß-Ramissa Florian Trautwitz¹⁾ zum Finanzwach-Commissär I. Cl. in Steiermark (3. 14676, ddo. 30. Mai 1868).

Der Finanzwach-Resident in Böhmen Johann Klor provisorisch zum Finanzwach-Commissär III. Cl. dafelbst (3. 15434, ddo. 30. Mai 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Oberamtsofficial des Prager Hauptzolles Carl Lauterer zum Regagins-Verwalter bei dem Hauptzollesamt in Brünn.

Leuberg: Im neuen Organismus der Salzverehlsämter im östlichen Theile Galiziens: zu Einnehmern I. Cl. der Salinenverwalter Rudolf Jactowski für Stetin, die Salzverehls-Kauehmer Mathias Komarczynski für Balesow und Gabriel Zurkewicz für Drohobycz; zu Einnehmern II. Cl. die Salzverehls-Einnehmer Peter Kaczynski für Kossow, Ferdinand Bergani für Katusz und Josef Marjanowski für Dolina, der Salzverehls-Kontrolor Ferdinand Schwager für Delatyn und der Cameralortverwalter Rudolf Hauser für Loda; zu Controlloren I. Cl. die Salzverehls-Kontrolore Vasil Pizar für Dalina, Matthias Diesnicki für Katusz und Johann Ertel Freiherr v. Krehlau für Kossow; endlich zu Controlloren II. Cl. der Steueramts-official Hermann Wondraczek für Bolechow und die Verzehlsassistenten Carl Prokopski für Loda, Anton Weder für Drohobycz, Franz Fischer für Delatyn und Peter Kolbuzewski für Stetin. — Bei den Steuer-ämtern: der Steueramtsofficial I. Cl. Ludwig Szpdlowski zum Controllor III. Cl.; die Steueramtsofficiale II. Cl. Ferdinand Kotter und Vincenz Trojanowski zu Officialen I. Cl.; die Steueramtsofficiale III. Cl. Josef Bientawski, Johann Zigeja, Josef Pielecki und Edmund Weith zu Officialen II. Cl.; der ungarische Steueramtsofficial Rudolf Ranaat, der quiescirtc Steueramtscontrollor Bronislaus Spolsti, die quiescirtc Steueramtsofficialc Franz Wóra, Vincenz Kawratil und Lea Trausiewicz, endlich der quiescirtc Steueramtsassistent Vincenz Richter zu Officialen III. Cl. — Der Oberamtsofficial János Kodyowski zum Regagins-Verwalter bei dem Hauptzollesamt in Krassau und der Zollzeichner in Otwiercim Edmund Dobraczi zum Oberamtsofficial dafelbst.

Prag: Der den Dienst eines Steuer-Unterspectors in Wien versuchende Steuerinspector Josef Kral zum Steuerinspector, beziehungsweise Kreis-Steuerreferent und der ungarische Steuerinspector, nun Finanz-Bezirks-commissär Anton Wodwarka²⁾ zum Steuer-Unterspector. — Der ungarische Kanzleioffizient Josef Kudek³⁾ zum Kanzleioffizienten II. Cl. — Die ungarischen Zolksamtsassistenten Wenzel Schreitter⁴⁾ und Emanuel Lang⁵⁾ in definitiven, die Amtspraktikanten in Böhmen Johann Traglauer, Rudolf Kautzinski und Anton Gaweil zu provisorischen Amtsoffizienten bei den Zollämtern. — Der disponible Cassier der Landeshaupttrassa in Hermannstadt Anton Johann Rietisch⁶⁾ zum Assistenten der Prager Landeshaupttrassa.

Salzburg: Der Assistent bei der Landeshaupttrassa Salzburg Johann Turek zum Cassiofficial und der als Diarist beim Salzburger Hauptsteueramte in Verwendung getretene vormalige Kanzleioffizient Ludwig Haller zum Assistenten bei dieser Landeshaupttrassa.

Wien: Der Amtsoffizient des Gefällen-Ober- und Sammelamtes in Wien August Beer zum provisorischen Amtsofficial letzter Gehaltsklasse und der quiescirtc Amtsoffizient Heinrich Gründl zum Amtsoffizienten bei dem Wiener Hauptzollesamt. — Der Assistent der n. ö. Landeshaupttrassa Carl Angelz zum Official, der Assistent der ungarischen Landeshaupttrassa Eduard Augenkräfer⁷⁾ zum Assistenten I. Cl. und der Assistent des Gefällen-Ober- und Sammelamtes in Wien Richard Bergmann zum Assistenten III. Cl. bei der n. ö. Landeshaupttrassa; ferner der Rechnungspraktikant Franz Swodoba zum Assistenten III. Cl. bei dem Gefällen-Ober- und Sammelamte in Wien. — Der kontrollirnde Unterförder Leopold Tiz zum provisorischen Finanzconzipisten bei der n. ö. Finanz-Landesdirection. — Der Steuer-Unterspector in Hernals Carl Ritter v. Kriegssau zum Steuer-Unterspector höherer Gehaltsklasse und der quiescirtc provisorische Steuerinspector aus Ungarn Wilhelm Gansner zum Steuer-Unterspector in Niederösterreich.

Zara: Der Cassioffizient Johann Bogdanovich zum Official bei der Landeshaupttrassa und der Kanzleioffizient Peter Cassani zum Cassioffizienten dafelbst, letzterer in privatisirter Eigenschaft.

Berichtigung.

In dem im B. Bl. Nr. 18, Seite 86, enthaltenen Erlasse Nr. 15003, vierte Alinea, dritte Zeile, ist das Wort „Tompholyx“ in „Pompholyx“ zu berichtigen.

¹⁾ Post-Nr. 9; — ²⁾ bis ⁶⁾ Post-Nr. 63, 125, 206, 208 und 217; — ⁷⁾ Post-Nr. 260 des Verzeichnisses der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn. — Ferner sind in diesem Verzeichnisse Franz Wast (Post-Nr. 14) und Friedrich Müller (Post-Nr. 718) als untergebracht zu lösen.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 21.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Montag den 22. Juni.

Inhalt: Cassa- und Verrechnungswesen: Behandlung der für Rechnung der ungarischen Finanzverwaltung ausgezahlten Anzeigers- und Ergreifers-Antheile, sowie der für Rechnung des ungarischen Finanzwach-Stiftungsfondes bestrittenen Auslagen.

Anhang: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Aufstellung eines selbstständigen kön. Hauptzollesamtes II. Classe in Preßburg. — Anwendung der Bestimmungen zur Bewilligung des Fabriksalzbezuges für die Lederfabrikation auch auf die Händler mit Rohhäuten. — Zurückziehung des mit dem k. k. österreichischen Rechenzollamt II zu Springen in Bessarabien zusammengelegten königlich-bayerischen Ansfagerposten Kk nach Kk in Bayern. — Neue Auflage des österreichischen allgemeinen Verlags-Zolltarifes von Pilsener und Bilsch. — Personalnachrichten. — Buch-Anzeigen.

Cassa- und Verrechnungswesen.

Behandlung der für Rechnung der ungarischen Finanzverwaltung ausgezahlten Anzeigers- und Ergreifers-Antheile, sowie der für Rechnung des ungarischen Finanzwach-Stiftungsfondes bestrittenen Auslagen.

Öftig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Zahl 13691.

Durch die mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Jänner 1868 genehmigte und am 1. April d. J. bereits erfolgte Ausscheidung des auf die Länder der ungarischen Krone entfallenden Antheils an dem aus den Gefällstrafgelder-Ueberschüssen gebildeten Wohlthätigkeitsfonde hat die frühere Gemeinsamkeit sowohl des Strafgeldersfondes, als des aus den Ueberschüssen desselben gebildeten Wohlthätigkeitsfondes aufgehört.

Hiedurch erleidet die unterm 11. Mai 1860, Z. 24485 (B. Bl. Nr. 28, S. 215), angeordnete reele (nicht verlageweise) Verrechnung der bei anderen Cassen und Aemtern zur Auszahlung gelangenden Ergreifers- und Anzeigers-Antheile in sofern eine Abänderung, daß, wenn derlei Zahlungen für Rechnung der ungarischen Finanzverwaltung zu bestritten kommen, selbe künftig im Conto-corrente zu verrechnen sind.

Ebenso sind vom II. Semester 1868 an die Verpflegungsgelder, Fondstipendien, Lehrgelder, Reisekosten und andere Auslagen, welche bei Cassen und Aemtern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für Rechnung des ungarischen Strafgelders-Wohlthätigkeitsfondes zur Auszahlung gelangen, im Conto-corrente zu verrechnen.

Wien, den 26. Mai 1868.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Aufstellung eines selbstständigen kön. Hauptzollamtes II. Classe in Preßburg.) Nach einer Mittheilung des kön. ungarischen Finanzministeriums wurde die Vereinigung des Hauptzollamtes in Preßburg mit dem dortigen Steueramte aufgelassen und es ist daselbst ein selbstständiges kön. Hauptzollamt II. Classe bereits in Wirklichkeit getreten.

(Z. 16666, ddo. 3. Juni 1868.)

— (Anwendung der Bestimmungen zur Bewilligung des Fabriksalzbezuges für die Lederfabrikation auch auf die Händler mit Rohhäuten.) Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wird erinnert, daß die mit hierortigem Erlasse vom 1. November 1862, Z. 52549 (W. Bl. Nr. 50, Seite 331), der Lederfabrikation zugestandene Begünstigung des Fabriksalzbezuges um ermäßigte Preise sich auch auf die gewerbsmäßige Vorbereitung der rohen Häute zum Handel bezieht.

(Z. 16320, ddo. 5. Juni 1868.)

— (Zurückziehung des mit dem k. k. österreichischen Neben Zollamte II zu Springen in Vorarlberg zusammengelegten königlich-bayerischen Anlagepostens A₄ nach A₃ in Bayern.) Nach einer Eröffnung des königlich-bayerischen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde der mit dem k. k. österreichischen Neben Zollamte II. Classe zu Springen in Vorarlberg zusammengelegte königlich-bayerische Anlageposten A₄ einstweilen nach A₃ in Bayern zurückgezogen.

(Z. 17421, ddo. 11. Juni 1868.)

— (Neue Auflage des österreichischen allgemeinen und Vertrags-Zolltarifs von Billwein und Libisch.) Die in dem von den Hauptzollamts-Beamten Billwein und Libisch herausgegebenen „Österreichischen allgemeinen und Vertrags-Zolltarife“ (Wien 1868) zur Tarifsabtheilung 19 beigefügte Anmerkung 1, die der Tarifsabtheilung 26 beigefügte Anmerkung 2, dann die bei der Tarifsabtheilung 27, Anmerkung 5, bezüglich der Weine aus den österreichischen Zollausflüssen angegebene ermäßigte Zollgebühr von 4 fl. und die der Tarifsabtheilung 62, a), 2 angefügte Anmerkung 3 haben vorläufig und in solange nicht in Anwendung zu kommen, bis die bezügliche Gesehsvorlage die verfassungsmäßige Erledigung gefunden hat.

(Z. 17180, ddo. 13. Juni 1868.)

Personalnachrichten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juni d. J. dem Ministerialrath im Finanzministerium Carl Döfler in Anerkennung seiner ebenso ausgezeichnet als erfolgreichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Sectionschefs mit Rücksicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 1486-F. M., ddo. 19. Juni 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juni d. J. den Sectionsrath Friedrich Ritter v. Rosner zum Ministerialrath im Finanzministerium und den mit dem Titel und Charakter eines Sectionsraths bekleideten Ministerialsecretär Dr. Julius Bierlinger zum Sectionsrath in diesem Ministerium allergnädigst zu ernennen; weiters dem Sectionsrath im Finanzministerium Johann Kurz in Anerkennung seiner vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Ministerialrathes und zugleich Präsidialsecretär im Finanzministerium Rudolf Ritter v. Prechtl in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung den Titel und Charakter eines Sectionsrathes mit Rücksicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 1473-F. M., ddo. 18. Juni 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. Juni 1868 dem Finanzsecretär bei der böhmischen Finanz-Landesdirection Carl Herrl bei dessen Veretzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen und erspriesslichen Dienstleistung tafzwei den Titel eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 18085, ddo. 11. Juni 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juni 1868 dem Finanzrath der Finanzprocuratur in Lemberg Dr. Jakob Ritter v. Kulczycki bei dessen Uebernahme in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung tafzwei den Titel und Rang eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 18124, ddo. 11. Juni 1868).

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Leibach: Der Steueramtscontrolor III. Cl. Ignaz Rose zum Steueramtscontrolor II. Cl., der Steueramtsofficial II. Cl. Franz Kovacic und der qualifizierte ungarische Rechnungsofficial Ferdinand Fischer *) zu Steueramtscontroloren III. Cl., der Steueramtsassistent Alois Willeg zum Steueramtsofficial III. Cl. und die Kanzleiassistenten Leopold Soterlin und Fridolin Pavich zu Steueramtsassistenten, ersterer I., letzterer III. Cl.

Lemberg: Der Syczamer Hauptzolamts-Controlor Victor v. Rortini zum Zollbeamten in Wegraz und der Döwiczmer Hauptzolamts-Controlor Johann Schindler zum Hauptzolamts-Controlor in Syczawa.

Wien: Die Amtspraktikanten Eduard Spardner, Paul Sternadt und Ferdinand Grueder zu provisorischen Amtsoffizienten letzter Schollschlosse bei dem Wiener Hauptzolamte.

Buch-Anzeigen.

Im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien (Stadt, Singerstraße Nr. 26) ist erschienen:

Oesterreichischer allgemeiner und Vertrags-Zolltarif.

Giltig vom 1. Juni 1868 an.

Mit Genehmigung des k. k. Finanzministeriums herausgegeben von Franz Willwein und Moriz Eibisch, Beamte des k. k. Hauptzolamtes in Wien. Lex. 8. Preis 1 fl. österr. Währ.

Die Zusendung dieser auf Grundlage der neuesten Vertragsbestimmungen vollständig umgearbeiteten, von bewährten Sachmännern für den praktischen Gebrauch der Zollbeamten und der Geschäftswelt eingerichteten Auflage des Zolltarifs erfolgt gegen frankirte Zusendung des Verlagspreises und Beischluß von 5 Kreuzern für den Frachtbrief-Stempel.

Zollbeamte und Finanzwachorgane können diese Druckschrift im gewöhnlichen Dienstwege und durch Vermittlung des Dekonomates der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection gegen die ermäßigte Postgebühr für Drucksachen und Kreuzbandsendungen und gegen Erlag von 1 fl. österr. Währ. für Ein Exemplar beziehen.

(Z. 18967, ddo. 13. Juni 1868.)

*) Post-Nr. 621 des Verzeichnisses der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn. — Ferner sind in diesem Verzeichnisse die unter Post-Nr. 508, 508, 512, 513, 515, 526, 564, 565, 577, 578, 586 und 626 aufgeführten Beamten, welche in ungarischen Finanzdiensten verbleiben, dann Post-Nr. 647 als untergebracht, zu lösen.

Im Verlage der Buchhandlung von Carl Gerold's Sohn in Wien ist erschienen:

Zolltarif

für den Waarenverkehr in Italien mit den Vertragsstaaten.

Zusammengestellt auf Veranlassung des k. k. Handelsministeriums von dem k. k. Sectionsrathe Franz Wayer. (Brotschirt, Preis 1 fl. österr. Währ.)

Dieser Tarif enthält übersichtlich geordnet, nicht nur die von Seite Italiens im Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. April 1867 an Oesterreich in Bezug auf den Waaren- und Schifffahrtsverkehr gemachten Zugeständnisse, sondern auch alle anderen Staaten gewährten und nunmehr auch Oesterreich zu Gute kommenden Zollermäßigungen und Begünstigungen, sowie die Bedingungen, unter welchen dieselben zugestanden worden sind.

Für alle Kaufleute und Industriellen, welche mit Italien Handelsverbindungen unterhalten, ist diese Druckschrift ein verlässlicher Wegweiser auf dem Gebiete der italienischen Zollgesetzgebung bezüglich des Verkehrs mit den Vertragsstaaten, und sie werden auf diese Druckschrift wegen deren praktischen Brauchbarkeit besonders aufmerksam gemacht.

(Z. 17599, ddo. 11. Juni 1868.)



Verordnungsblatt

Nr. 22

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 22.

Abgethilt im k. k. Finanzministerium.

Dienstag den 23. Juni.

Inhalt: Allgemeines: Gesetz vom 20. Juni 1868, über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld. — Befugung bezüglich der aus Anlaß der Umwandlung der verschiedenen bisherigen Schuldtitel der allgemeinen Staatsschuld gehörenden Zinsen-Zahlungen. — Gesetz vom 20. Juni 1868, über die Erhöhung der Erbsteuer von Lotteriegewinnen. — Gesetz vom 20. Juni 1868, betreffend die Aufnahme einer schwelenden Staatsschuld im Betrage von 25 Millionen Gulden. — Gesetz vom 20. Juni 1868, über den Verkauf vom unbeweglichen Staatseigentume.

Allgemeines.

Gesetz vom 20. Juni 1868,

über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld ¹⁾.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 in Betreff der Beitragleistung der Länder der ungarischen Krone zu Kosten der allgemeinen Staatsschuld, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Sämmtliche Gattungen der fundirten allgemeinen Staatsschuld, mit alleiniger Ausnahme der im §. 2 des Gesetzes aufgeführten, werden in eine 5procentige einheitliche Schuld umgewandelt, die mit einer Steuer von 16 Percent, welche nicht erhöht werden kann, belastet wird. Die Zahlung der Zinsen dieser Convertirungsschuld wird in Staatsnoten oder in klingender Münze erfolgen, je nachdem die Zinsen der convertirten Schuldtitel in Noten oder in klingender Münze bezahlt wurden. Erfolgt die Zahlung in Gold, so ist das 20 Frankenstück gleich 8 Gulden österreichischer Währung zu berechnen.

§. 2. Ausgenommen von der Convertirung sind:

1. Die Lottoanlehen der Jahre 1839, 1854, 1860, 1864, das Steueranlehen vom Jahre 1864, dann die Como-Rentenschreine;
2. das bei der allgemeinen Bodencreditanstalt contrahirte Anlehen;
3. die noch in Wiener Währung verzinsliche Staatsschuld, in Betreff welcher eine besondere gesetzliche Bestimmung vorbehalten bleibt;
4. die Schuld des Staates an die Grundentlastungsfonde;
5. die Schuld an die Nationalbank;
6. die Prioritätsschuld der bestandenen Wien-Blagnitzer Eisenbahn;
7. die unverzinsliche Schuld.

§. 3. Die Umwandlung geschieht in der Weise, daß an neuen Schuldtiteln in österreichischer Währung erfolgt werden:

¹⁾ Enthaltten in dem am 23. Juni 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 66.

Für je 100 fl. 5procentige Metalliques oder die übrigen mit 5 Percent Conventions-Münze in Papier verzinslichen Anlehen	100 fl. — kr.
für alle anderen in Conventions-Münze Papier verzinslichen, nicht verlosbaren Obligationen jener Betrag, welcher im Verhältnisse ihres Zinsfußes zu jenem der 5procentigen Metalliques entfällt; für je 100 fl. 5 Percent österreichische Währung	95 „ — „
für je 100 fl. 5 Percent österreichische Währung vom Jahre 1866	102 „ 50 „
für je 100 fl. Nationalanlehen	100 „ — „
für je 100 fl. des Convertirungsanlehens vom Jahre 1849, des Anlehens vom Jahre 1851 S. B., des Silberanlehens vom 1. Februar 1854, der beiden englischen Anlehen und des Silberanlehens vom Jahre 1865	115 „ — „
für je 100 fl. des Silberanlehens vom Jahre 1864	110 „ — „

§. 4. Von den Zinsen der von der Convertirung ausgenommenen Lottoanlehen der Jahre 1854 und 1860, dann des Steueranlehens vom Jahre 1864, sowie von den Entschädigungsrenten für aufgehobene Gefälle ist eine Steuer von 20 Percent des Nominalbetrages jeder Zinsrate einzuhoben, wogegen der bisherige Abzug der Einkommensteuer entfällt.

§. 5. Die vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an fällig werdenden Zinsen (Coupons) von den zur Convertirung bestimmten Staatschulden (§. 3) werden bis zur Durchführung derselben mit jenem Betrage ausbezahlt, welchen der Besitzer des betreffenden Schuldtitels nach erfolgter Convertirung zu erhalten haben wird. Die Verlosung, beziehungsweise der Rücklauf der zur Convertirung bestimmten Anlehen hat sogleich aufzuhören.

§. 6. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Weisung bezüglich der aus Anlaß der Umwandlung der verschiedenen bisherigen Schuldtitel der allgemeinen Staatsschuld geänderten Zinsen-Bahlungen.

Zahl 1511-F. M.

Um den Cassen und Aemtern die Berechnung jener Beträge zu erleichtern, welche auf Grundlage des Gesetzes vom 20. Juni d. J., betreffend die Umwandlung der verschiedenen bisherigen Schuldtitel der allgemeinen Staatsschuld in Hinblick an Staatsschuld-Zinsen effective, d. i. nach Abrechnung der Steuer anzuzahlen sind, wird denselben im Wege der Finanzbehörden eine Tabelle in mehreren Exemplaren zukommen, welche nach den verschiedenen Kategorien der Staatsschuld eingerichtet, entnehmen läßt, mit welchem Betrage jede noch dem Eintritte der Wirksamkeit des obigen Gesetzes fällige Zinsenzahlung effectiv zu leisten ist.

Von dieser Tabelle ist Ein Exemplar im Amtlocale zur allgemeinen Einsicht anzuhängen.

Bezüglich der Zinsenzahlungen und der Art ihrer Journalisirung wird zur Richtschnur noch ferner bemerkt:

1. Tritt bei den mit Creditzahlungen betrauten Cassen und Aemtern in der Journalisirung der realisirten Crediteffecten nach den einzelnen Schuldtiteln vorläufig keine Aenderung ein, und ist sich daher annoch nach der Instruction und insbesondere nach den Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 21. Februar 1867, Z. 8499 (B. Bl. Nr. 9), zu benehmen.

2. Ist bei der Journalisirung der Zinsen zc. die mit der Finanzministerial-Verordnung vom 30. November 1862, Z. 63.746 (B. Bl. Nr. 56), angedeutete Auscheidung nach den einzelnen Verwaltungsperioden beizubehalten und in den Subjournalen für die von jetzt ab fällig werdenden, mit der erhöhten Steuer belegten Interessen eine eigene Colonne zu eröffnen.

3. Da die von den Zinsen nach dem neuen Gesetze abzuziehende Steuer in der Bedeckung nicht mehr besonders ersichtlich gemacht wird, so hat die Berechnung der Einkommensteuer in den Credit- und beziehungsweise Subjournalen der Cassen undämter bei allen, nach dem neuen Gesetze vorkommenden Zinszahlungen künftig zu entfallen.

4. Kommt die erhöhte Steuer erst von den, vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit des oben angeführten Gesetzes vom 20. Juni d. J. an fälligen Zinsen einzuheben, während von allen vor diesem Tage bereits verfallenen Interessen nur die bisherige Einkommensteuer abzuziehen ist.

5. Die Bestimmungen vom 4. März 1866, Z. 5785-F. M. (B. Bl. Nr. 12), betreffend die Annahme von Coupons bei Steuerzahlungen, bleiben im Grundsätze aufrecht, nur ist selbstverständlich der Annahmewerth derselben mit Ausnahme der bereits jetzt schon verfallenen, nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 20. Juni d. J. zu bemessen.

Ueber den Vorgang bei Umwandlung der alten Schuldtitel in neue wird die Weisung folgen.

Wien, am 21. Juni 1868.

Gesetz vom 20. Juni 1868,

über die Erhöhung der Gebühr von Lotteriegewinnen¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. In Abänderung des §. 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, Nr. 20 des Reichs-Gesetz-Blattes, wird die von Gewinnsten, welche nicht in Effecten bestehen und nicht im Zahlenlötto gemacht werden, zu entrichtende Gebühr nach der Ziehung bei Losen von Staatslotterien auf 20 Percent, bei Losen der Privallotterien auf 15 Percent des Gewinnstes nach Abzug der Spieleinlagen (des Nominalbetrages des Loses) festgesetzt.

§. 2. Der im §. 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, Nr. 89 des Reichs-Gesetz-Blattes, festgesetzte außerordentliche Zuschlag von 25 Percent findet auf diese Gebühr fernerhin keine Anwendung.

§. 3. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welches sofort mit der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, finden auf alle Ziehungen, welche in Gemäßheit des Spielplanes nach dem 31. Mai 1868 zu erfolgen haben, Anwendung.

§. 4. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

¹⁾ Enthalten in dem am 23. Juni 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 67.

Gesetz vom 20. Juni 1868,

betreffend die Aufnahme einer schwebenden Staatsschuld im Betrage von 25 Millionen Gulden ¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bedeckung der auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 2 und 3 ex 1868, an die Reichsfinanzen abzuführenden Quoten eintheilen eine schwebende Schuld im Betrage von 25 Millionen Gulden aufzunehmen, welche aus den Steuereingängen und speciell aus dem Erlöse vom Verkaufe der Staatsgüter längstens bis Ende December 1869 zurückzahlen sein wird.

Schönbrunn, am 20. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Gesetz vom 20. Juni 1868,

über den Verkauf vom unbeweglichen Staatseigenthume ²⁾.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt, die in dem angeschlossenen Verzeichnisse (Gesetzbeilage A) aufgeführten Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums zu veräußern.

2. Mein Finanzminister erhält ferner die Ermächtigung, während der beiden Jahre 1868 und 1869 bis zum Gesamtbetrage von einer Million Gulden auch andere in der Gesetzbeilage A nicht angeführte Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswertb einzeln einen Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, ohne vorgängige Einholung der speciellen Zustimmung des Reichsrathes zum Verkaufe eines jeden einzelnen derselben und gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung veräußern zu dürfen.

3. Im Falle, als die zu veräußernden Staatsgüter zu den auf Grund der Verordnung vom 24. April 1866, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 47, an die Bodencreditanstalt verpfändeten Objecten gehören und die Uebertragung des für die genannte Anstalt auf einzelnen dieser Pfandobjecte haftenden Pfandrechtes auf andere, im beiliegenden Verzeichnisse nicht enthaltenen Gegenstände des unbeweglichen Staatseigenthumes sich als zweckmäßig darstellt und die Bodencreditanstalt hiezu ihre Zustimmung erteilt, ist Mein Finanzminister ermächtigt, jene Uebertragung vorzunehmen.

4. Mein Finanzminister erhält ferner die Ermächtigung, die Befreiung von der Uebertragungsgebühr bei der ersten Veräußerung der Realitäten zu gewähren.

5. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 20. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

¹⁾ und ²⁾ Enthalten in dem am 23. Juni 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 69 und 68.

1. Domänen und Forste.

Aronland und Domäne	Flächeninhalt in Jochen à 1.600 □ Klafter			
	Oekonomiegründe	Forstgründe	Unproductive Gründe	Zusammen
A. Galizien.				
I. Zamerjano	286.2	9.748.2	686	10.730.4
II. Riponice	88.2	5.126.2	381.2	5.595.6
III. Barczyce (Zander)	71.1	9.195.1	268.2	9.535
IV. Strypolob	965.4	4.441.9	32.1	5.439.4
V. Janow-Zamerow	2.947.2	13.769.2	46	16.762.2
VI. Medenice	3.229.2	8.808.2	30.9	11.868.1
VII. Zamber	1.538.9	3.902.2	436	5.877.1
VIII. Peltburg	753.2	38.132	19.9	38.905.1
IX. Borpina	3.345.2	20.156.2	453.1	23.954.4
X. Szpaj (Zwizpizier)	1.923.2	15.323.2	648.4	17.895.0
XI. Lomna	2.440.2	7.899.4	10.340.2
XII. Solotwina	1.059.2	38.904.2	1.598.1	41.561.2
B. Böhmen.				
XIII. Kitz-Cattel-Frodel	182.2	432.2	12.1	626.1
XIV. a) Zbirnow (die Gründe und Regalien) b) die Eisenwerke	5.193.1	37.808.2	603.2	43.605.1
XV. Schlaggenwald	409	11.788.2	12.197.2
Gruppe I .	26.433.9	225.237.2	5.226.1	1.256.897.4
Jahowina.				
XVI. Rimpofang	512	52.987	53.449
XVII. Jucfa	589	2.680	3.278
Gruppe II .	1.091	55.646	56.727
Oesterreich ob der Enns.				
XVIII. Oberrauscher Forst	17.000
XIX. Weilbacher Forst	11.000
Gruppe III	28.000
Gruppe IV Alpen .				
XX. Solzburger General-Forste	11.987.2
Bezirk der kleine Gärten.				
XXI. Stroßried	101.9	26.2	128.1
XXII. Habelberg	128.9	1.124.2	1.253.2
XXIII. Bad in Krain	3.2	607.2	611.1
XXIV. Bad Woslein
XXV. Oberstdorfthal	363	536.1
Schlaggen-Forste	187.1
Gruppe V .	785.2	1.758.4	25.287

Anmerkung ad XIII. Das Kreis-Lager von 1.000 Joch Weid für das Gießbergwerk Stibram verfehrt.

2. Montanwerke.

Mercuriale Eisenwerke.			
Post-Nr.	Benennung		
	des Kronlandes	der Werke	
1	Oesterreich unter der Enns	Eisenwerk Reichenu nebst 11.000 Joeh Grundbesitz.	
2		Hammerwerk Gellenzhen.	
3		„ Weyer.	
4		„ Hirschbrunn.	
5	„ „ „ „	„ Kitzbrunn.	
6	Steiermark	Bergbau und Hütte Eisenerz nebst 42.000 Joeh Grundbesitz	
7		„ „ „ „	„ „ „ „
8		„ „ „ „	„ „ „ „
9	„ „ „ „	Hammerwerk Altenmarkt.	
10	„ „ „ „	„ „ „ „	
11	Salzburg	„ „ „ „	
12		„ „ „ „	
13	Tirol	Hammerwerk Ebenau.	
14		Bergbau und Hütte Jenbach.	
15		„ „ „ „	
16		Hütte und Hammer Kiefer.	
17		Bergbau und Hammer Kastengflath.	
18		Hammerwerk Kleinlehen.	
19		Eisenwerk Prinds.	
20	Steiermark	„ „ „ „	
21		„ „ „ „	
22		„ „ „ „	
23		„ „ „ „	
24	Wälschen	„ „ „ „	
25		„ „ „ „	
Mercuriale Steinkohlenwerke.			
1	Steiermark	Brunkohlenwerk Feinberg.	
2	Böhmen	Schwarzkohlenwerk Begwanow.	
3	Wälschen	„ „ „ „	
Sonstige Montanwerke.			
1	Salzburg	Waldstein, Mauritz und Bent.	
2	Kärnthén	Waldbergwerk Gleiberg. *)	
3	Böhmen	Waldbergbau Eult.	
4	„ „ „ „	Bergbau und Hütte Joachimsthal nebst 230 ^{1/2} Joeh Wald.	
5	„ „ „ „	„ „ „ „	
6	Wälschen	Schwarzkohlenwerk Spitzowitz.	

*) Das Waldbergwerk Gleiberg darf nicht unter dem Preise von 250.000 fl. verkauft werden.

3. Dicasterial-Gebäude.

Vor- zahl	Bezeichnung der Realität	Flächenmaß der Realität in Quadrat- Metern
I. Gruppe der Realitäten zur Uebergabe an den Ersteher, am 1. Mai 1868 geeignet, mit halbjähriger Kündigung.		
1	Ehemaliges Wochhaus Nr. 9 ₁₈ am Petersplatz	74
2	Jacobshof Nr. $\frac{798 \text{ a.}}{7 \text{ a.}}$ in der Nimmerstraße	764
3	Jacob's Huthaus Nr. $\frac{200 \text{ a.}}{2 \text{ a.}}$ in der Jacobergasse	100
4	Finanzwachgebäude Nr. $\frac{261 \text{ a.}}{3 \text{ a.}}$ auf der Landstraße, Invalidenstraße	77
5	Ehemalige Stadtkucherei Nr. $\frac{226 \text{ a.}}{1 \text{ a.}}$ Landstraße, kleine Wohnasse	1,143
6	Wichmarktplätze bei St. Marx auf der Landstraße	21,661
7	Fuchsfischer Ader Nr. $\frac{290 \text{ a.}}{1 \text{ a.}}$ am Rennweg	1,719
8	Michally'scher Ader und Sandgehölze außerhalb der Festungasse	14,100
9	Ehemaliges Waldamtgebäude Nr. $\frac{306 \text{ a.}}{23 \text{ a.}}$ in der Mariahilferstraße	1,678
10	Gehölz der ehemaligen Porzellanfabrik Nr. $\frac{27 \text{ a.}}{60 \text{ a.}}$ in der Porzellanasse	316
11	Gehölz und Todetplatz der ehemaligen Porzellanfabrik an der Donauwände	711
12	Wasserzollamt, Rusterf Nr. 103, der entbehrliche Theil	2,346
II. Gruppe der Realitäten zur Uebergabe an den Ersteher, am 1. Mai 1868 geeignet, mit Miethvertrag von längerer Dauer.		
1	Webgeschloß der Müller'schen Gallerie Nr. $\frac{618 \text{ a.}}{1 \text{ a.}}$ am Franz-Josephs-Quai	465

Verz.- Zahl	Bezeichnung der Realität	Flächenmaß der Realität in Quadrat- Klaftern
III. Gruppe der Realitäten zur Uebergabe an den Ersterher, am 1. November 1868 bedingungslos geeignet.		
1	Ehemaliges Ober-Krystal Nr. $\frac{141 \text{ a.}}{22 \text{ a.}}$ in der Wipplingerstraße	363
2	Ehemaliges Unter-Krystal Nr. $\frac{123 \text{ a.}}{22 \text{ u. } 45 \text{ a.}}$ am Salzgrub	5.550
3	Altes Postgebäude Nr. $\frac{247 \text{ a.}}{9 \text{ a.}}$ in der Wollzeile	329
4	Ehemaliges Schiffamtgebäude Nr. $\frac{26 \text{ a.}}{44 \text{ a.}}$ in der oberen Donauzeile	1.162
5	Sogenannter Bancafel Nr. $\frac{88 \text{ a.}}{7 \text{ a.}}$ in der Zollamtstraße	1.150
6	Sogenannter Posthof Nr. $\frac{88 \text{ a.}}{11 \text{ a.}}$ in der Zollamtstraße	745
7	Sogenanntes Wappenh Nr. $\frac{216 \text{ a.}}{2 \text{ a.}}$ Wieden, Favoritenstraße	3.056
8	Sogenannte Porzellanfabrik Nr. $\frac{167 \text{ a.}}{10 \text{ a.}}$ in der Porzellangasse	1.820
IV. Gruppe der Realitäten zur Uebergabe an den Ersterher, am -1. November 1868 unter Bedingungen geeignet.		
1	Ehemaliges Kematurd-Zeughaus Nr. $\frac{266 \text{ a.}}{7 \text{ a.}}$ in der Kemagasse	3.557
2	Ehemaliges Artillerie-Zeughaus Nr. $\frac{552 \text{ a.}}{7 \text{ a.}}$ auf der Seilerstätte	1.980
3	Schinden-Kreuz für Frauen Nr. $\frac{126 \text{ a.}}{18 \text{ a.}}$ in der Porzellangasse	709
4	Schloß Nirebell in Salzburg.	

4. Industrie-Unternehmungen.

Zehlmühlener Mineral-Papier-Fabrik, involviret in sich Verläufe auch aller Papperverwerke.

Schwefelsäure-Fabrik zu Heiligenstadt.

W. Neustädter Schiffsahrt-Canal sammt dazu gehörigen Grundstücken.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N^o 23.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Samstag den 27. Juni.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Gesetz vom 7. Juni 1868, wodurch das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse der mit dem Finanzministerium der Länder der ungarischen Krone hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols getroffenen Vereinbarung ermächtigt wird. — Ermächtigung des Rebenzollamtes II. Classe in Marthausen in Böhmen zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebührens-Rückvergütung erfolgenden Vieraufuhr.

Anhang: Personalmeldungen.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gesetz vom 7. Juni 1868,

wodurch das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse der mit dem Finanzministerium der Länder der ungarischen Krone hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols getroffenen Vereinbarung ermächtigt wird ¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

In Folge der getroffenen vorläufigen Vereinbarung zwischen den Finanzministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone wird das Finanzministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Vollziehung des Artikels XI des für beide Reichstheile abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses zum Abschlusse der nachfolgenden Vereinbarung hinsichtlich der Verwaltung des Salzmonopols mit dem Finanzministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt.

§. 1. Als oberster Grundsatz wird festgestellt, daß jedem der beiden Reichstheile die Abgabe von dem in demselben zum Verbrauche gelangenden Salze möglichst gesichert werden müsse; es sind daher die Salzpreise stets derart zu reguliren, daß sich der Transport aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in die Länder der ungarischen Krone oder umgekehrt im Privathandel nicht rentiren könne.

§. 2. Die gegenwärtig geltenden allgemeinen Verschleißpreise des zum menschlichen Genuße bestimmten Salzes sind durchschnittlich um 2 fl. 48 kr. (zwei Gulden vierzig acht Kreuzer) öfter. Währ. pr. Wiener Centner herabzusetzen; hingegen ist die Erzeugung und der Verschleiß des Viehsalzes gänzlich einzustellen. Die nach diesem Principe durchgeführte Regulirung der Verschleißpreise, wie solche in den beiliegenden Tariscentwürfen durchgeföhrt erscheint, hat mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit zu treten.

¹⁾ Enthalten in dem am 27. Juni 1868 angezeigten N. O. Bl. unter Nr. 70.

Jede Aenderung der Preise, sowie die Errichtung neuer Verschleißmagazine darf nur im gemeinsamen Einvernehmen erfolgen.

Nachdem jedoch in Folge eintretender Veränderungen in den Verkehrsverhältnissen sich die Nothwendigkeit ergeben kann, zur Aufrechthaltung des im §. 1 festgestellten Grundsatzes, sowie des finanziellen Interesses beider Theile Aenderungen an den Verschleißpreisen binnen kurzer Frist eintreten zu lassen, werden die beiderseitigen Ministerien dort, wo nachträglich sie es nach gemeinsamer Ueberzeugung für nothwendig erachten, Erhöhungen oder Ermäßigungen der Salzpreise, die jedoch in keinem Falle 30 kr. (dreißig Kreuzer) österr. Währ. pr. Wiener Centner übersteigen dürfen, im eigenen Wirkungskreise anordnen können.

In soferne durch Errichtung neuer Verschleißmagazine oder durch Aenderung der Preise bei einzelnen Magazinen der Verkaufspreis des Salzes an der gemeinsamen Gränze beider Reichtheile nicht alterirt wird, kann die Zustimmung hiezu von Seite des anderen contrahirenden Theiles nicht verweigert werden.

§. 3. Die derzeit bezüglich des Salzes zu chemisch-technischen Zwecken, sowie rücksichtlich des Dungsalzes in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen können einseitig nur in soweit abgeändert werden, als durch diese eventuellen Aenderungen der im ersten Punkte aufgestellte Grundsatz nicht alterirt wird.

§. 4. Nachdem einige an Westgalizien angränzende Comitate Ungarns ihren Salzbedarf, der größeren Nähe wegen, seit jeher aus Wieliczka und Bochnia beziehen, nachdem ferner die Bewohner Croatiens und der croatischen Militärgränze seit jeher an Seesalz gewöhnt sind und ihren diesfälligen Bedarf bisher theils von den Salzämtern an der croatischen Küste, theils directe aus den Niederlagen im illyrischen Küstenlande und Dalmatiens bezogen haben: wird die ungarische Finanzverwaltung an geeigneten Orten in den an Westgalizien gränzenden Comitaten und in Croatien die unumgänglich nothwendige Anzahl von Magazinen errichten und den Salzbedarf für dieselben, sowie für die Salzämter an der croatischen Küste aus den Niederlagen der deutsch-slavischen Länder gegen Vergütung der von drei zu drei Jahren zu constatirenden Gesehungskosten ausgefolgt erhalten. Sollte die diesseitige Finanzverwaltung Salz aus Ungarn zum Vertriebe im eigenen Gebiete benöthigen, so wird der gleichmäßige Vorgang, wie eben erörtert, eingehalten werden.

§. 5. Da nach den benachbarten türkischen Provinzen Marmaroser und Siebenbürger Steinsalz, sowie Istrianer Seesalz exportirt wird, so wird vereinbart, daß alle den Salzexport nach den türkischen Gebietstheilen berührenden internationalen Fragen nur nach gemeinsamer Berathung zwischen den beiden Ministerien im Wege des k. k. Ministeriums des Keisern ausgetragen werden.

Wien, den 7. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Allgemeiner Verschleiß-Tarif

für das zum menschlichen Genuß bestimmte Salz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Standorte der Niederlagen	Salzart	Preis pro Wiener Centner				Anmerkung
		bormaliger		vom 1. Juli 1868 an		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Gmunden und Hölz	Steinsalz u. Bergsalz	8	06	5	30	unverpackt
" " " "	" " " "	7	78	5	40	" "
Hollin	Zubersalz und Bergsalz	7	78	5	20	" "
Wieliczka und Bochnia	Schicht- Steinsalz in Stücken	7	76	5	60	Steinsalz bis 25 Wiener Pfund pr. Stück unverpackt, verpacktes Steinsalz um 24 kr. pr. Wiener Centner höher
		7	20	5	.	
		6	62	5	.	
Alle obergerländischen Niederlagen	Zubersalz	6	62	5	.	unverpackt
Karlsruhe in der Toscana	Zubersalz	6	62	5	.	" "
Vicenza und Capo d'Orta	Steinsalz in Stücken	5	48	5	.	Steinsalz in Stücken bis 25 Wiener Pfund pr. Stück unverpackt
		7	78	5	24	
" " " "	weisses Zersalz	7	78	5	24	unverpackt
" " " "	Zubersalz	4	90	4	48	" "
" " " "	weisses Zersalz	4	04	4	04	" "
" " " "	graues " "	2	60	2	60	" "
Aufse in Böhmen	Zubersalz	.	.	6	40	" "
" " " "	weisses Zersalz	7	78	5	40	" "
" " " "	" " " "	7	78	5	44	" "

Limitopreise.

Hollin	Zubersalz	4	90	4	90	unverpackt für die Bewohner Salzberg	
Vicenza und Capo d'Orta	weisses Zersalz	5	18	4	.		für die Bewohner Istriens
" " " "	" " " "	5	18	4	16		
" " " "	" " " "	5	18	4	20		
Vicenza und Capo d'Orta	" " " "	4	.	2	40	für die Fischer von Istrien und Orsoje zum Einfahren der Fische	
" " " "	" " " "	4	.	2	56		
" " " "	" " " "	4	.	2	60		
" " " "	" " " "	2	22 1/2	2	22 1/2	etc. für die Fischer Dalmatiens	

Ermächtigung des Nebenzolamtes II. Classe in Markhausen in Böhmen zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebühren-Rückvergütung erfolgenden Bierausfuhr ¹⁾.

Zahl 17918.

Verzehrun-
gssteuer.

Das Nebenzolamt II. Classe zu Markhausen in Böhmen wird im Sinne der Finanzministerial-Erlässe ddo. 14. Juli 1858, 30. November 1859 und 23. August 1863 (B. Bl. Nr. 36, S. 245 v. J. 1858, Nr. 60, S. 458 v. J. 1859 und Nr. 39, S. 249 v. J. 1863) zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zolllinie austretenden Bieres ermächtigt.

Wien, den 11. Juni 1868.

Anhang.

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Seine I. L. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juni 1868 im neuen Statut der Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg die Stelle des Finanzlandesdirectors dem Ministerialrathe Josef Gutler v. Breinlein, ferner die Oberfinanzrathstellen, und zwar jene erster Classe dem Ersten Oberfinanzrathe Johann Berreiter, die übrigen dem Oberfinanzrathe Rudolf Eden u. Kremer, dem mit Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Finanzrathe Johann Kathrein und dem Finanzrathe Peter Oberle allergnädigst zu verleihen geruht (J. 19481, ddo. 22. Juni 1868).

Vom Finanzministerium:

Im neuen Statut der Finanz-Landesdirection für Tirol und Vorarlberg:

a) Die k. k. Ministerialen Finanzsecretärstellen wurden den damaligen Finanzsecretären Johann Spedie, Josef Fänger und Johann Fink und die Stelle eines Finanzwach-Oberinspectors dem Finanzsecretär Josef Wolf verliehen;

b) zu Finanzconcipisten wurden die damaligen Finanzconcipisten Carl v. Rößlstätter, Sebastian Engl. Otto v. Ottenthal und Josef v. Kocij ernannt und die vier k. k. Ministerialen Adjuten den Conceptualconcipisten Ferdinand v. Wocher, Johann Gerßgraber, Julius Ludescher und Carl Rayer u. Grabenegg verliehen.

c) Der Hilfsamterdirector Johann u. Freu wurde als solcher in den neuen Statut übernommen und wurden die Adjunctenstellen dem Adjuncten Anton Schimeczel und dem Kassenarchivar Josef Kauer, die k. k. Ministerialen Kanzleiofficianten dem k. k. Kanzleiofficianten Johann Kambaldin, Johann u. Unterrichter, Kocij v. Lutterotti und Alois v. Hermann, endlich dem Kanzleiofficianten Anton Bogl verliehen.

d) Der Oekonomatsverwalter Volkard u. Rößlstätter und der Oekonomatskontrolor Maximilian Seife nahmen in dieser Eigenschaft in den neuen Statut übernommen (J. 19481, ddo. 22. Juni 1868).

Der k. k. Ministerial-Adjunct bei der Staatskassenkassa Alexander Ruffil zum Kontrolor bei der niederoesterreichischen Landesbankkassa (J. 17376, ddo. 22. Juni 1868).

Der k. k. Ministerial-Adjunct bei dem General-Probiramte in Wien (J. 39602, ddo. 22. Juni 1868).

Der k. k. Ministerial-Adjunct bei dem General-Probiramte in Wien (J. 39602, ddo. 22. Juni 1868).

Der k. k. Ministerial-Adjunct bei dem General-Probiramte in Wien (J. 39602, ddo. 22. Juni 1868).

¹⁾ Ertheilt in dem am 22. Juni 1868 angegebene N. O. Bl. unter Nr. 64.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N: 24.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Sonntag der 28. Juni.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Gesetz vom 26. Juni 1868, betreffend die Aenderungen im Ausmaße und in der Einhebung der Steuern für das Jahr 1868. — Gesetz vom 26. Juni 1868, betreffend eine Abänderung der für die Creditirung der Verzehrungssteuer für Branntwein, Bier und Zucker bestehenden Vorschriften. — Gesetz vom 26. Juni 1868, betreffend die Ausgabe neuer Schuldtitel der einseitlichen Staatsschuld an die Stelle der zur Rückzahlung gelangenden Schuldtitel der bisherigen Staatsschuld. — Unzulässigkeit von Zollermäßigungen für Maschinen, auf welche die Zollsätze der Anlage A des Vertrages vom 9. März 1868 angewendet werden. — Anwendung der Zollbestimmungen des Vertrages vom 9. März 1868.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gesetz vom 26. Juni 1868,

betreffend die Aenderungen im Ausmaße und in der Einhebung der Steuern für
das Jahr 1868¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich im Nachhange zu dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 anzuordnen, wie folgt:

Art. I. Für die Zeit vom 1. Jänner bis letzten December 1868 werden die bei den directen Steuern bestehenden Zuschläge, und zwar:

a) bei der Grundsteuer um $\frac{\text{ein}}{\text{Zwölftel}}$

b) bei der Haußclassensteuer um $\frac{\text{ein}}{\text{Viertel}}$

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer um $\frac{\text{drei}}{\text{Zehntel}}$

der ordentlichen Gebühr erhöht.

Bei den Erwerbsteuerpflichtigen der beiden untersten Classen hat die Erhöhung der Erwerbsteuer, respective Einkommensteuer, jedoch nur $\frac{\text{drei}}{\text{Zehntel}}$ der ordentlichen Gebühr zu betragen.

Das den Gewerbdunternehmern gesetzlich eingeräumte Recht, die Einkommensteuer, welche auf die bei ihnen angelegten Capitalien entfällt, von den Zinsen dieser Capitalien in Abzug zu bringen, hat auch von dem erhöhten Zuschlage zur Einkommensteuer zu gelten.

Art. II. Die Besitzer von Gebäuden, welche rücksichtlich derselben im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, haben an Einkommensteuer für

¹⁾ Enthalten in dem am 28. Juni 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 72.

die Zeit vom 1. Juli bis letzten December 1868 fünf Percente von ihrem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenem Percente und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im Jahre 1868 fälligen Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Art. III. Rückfichtlich der Einkommensteuer, welche im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1839, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 67, von den fälligen Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen bei der Auszahlung der Zinsen in Abzug gebracht wird, hat die im §. 1 festgesetzte Steuererhöhung von allen nach dem 30. Juni 1868 fällig werdenden Zinsen einzutreten.

Art. IV. Jene Actiengesellschaften, welche bei Auszahlung der Zinsen der von ihnen ausgegebenen Prioritäts-Obligationen die auf dieselben entfallende Einkommensteuer in Abzug bringen, wird von ihrer gesammten Steuerleistung jener Theil des von ihnen zufolge §. 1 dieses Gesetzes zu entrichtenden Einkommensteuer-Zuschlages in Abzug gebracht, welcher auf die in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1868 fällig gewordenen Zinsen dieser Prioritäts-Obligationen entfällt.

Art. V. Das Ministerium wird ermächtigt, das Gesetz wegen theilweiser Abänderung der Verordnung vom 18. October 1865 in Betreff der Branntweinbesteuerung bereits am 1. August 1868 in Wirksamkeit treten zu lassen.

Art. VI. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.
Zshl, am 26. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Gesetz vom 26. Juni 1868,

betreffend eine Abänderung der für die Creditirung der Verzehrungssteuer für Branntwein, Bier und Zucker bestehenden Vorschriften ¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1. Jeder, dem die Vergung der Verzehrungssteuer von Bier, Branntwein oder Zucker bewilligt wird, hat auf Verlangen der Finanzverwaltung einen auf die geborgte Summe lautenden stämpelfreien Wechsel zu acceptiren, welcher im Falle, als der Steuerpflichtige zur Deckung des Credités eine hypothekarische Sicherheit bestellt oder Effecten deponirt hat, directe von der Staatsverwaltung auf den Steuerpflichtigen gezogen wird. Wird jedoch die Sicherstellung durch Bürgschaft geleistet, so ist der Wechsel von dem einen der Bürgen auszustellen und von dem anderen an die Staatsverwaltung zu giriren.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, die vorgeschriebene Steuer gegen einen mit dem Finanzministerium vereinbarten Diskanta bar zu erlegen.

§. 2. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Zshl, am 26. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

¹⁾ Entbalten in dem am 28. Juni 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 73.

Gesetz vom 26. Juni 1868,

betreffend die Ausgabe neuer Schuldtitel der einheitlichen Staatsschuld an die Stelle der zur Rückzahlung gelangenden Schuldtitel der bisherigen Staatsschuld¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. In Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 sind für alle seit dem 1. Jänner 1868 zur Rückzahlung bereits gelangten oder noch ferner gelangenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage auszugeben, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 10procentigen Steuer entfallende Zinsbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, das ist nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

§. 2. Dieses Gesetz ist nur für das Jahr 1868 giltig.

§. 3. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

W. S. M., am 26. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersterg m. p.

Brestel m. p.

Unzulässigkeit von Bollermäßigungen für Maschinen, auf welche die Bollsaße der Anlage A des Vertrages vom 9. März 1868 angewendet werden.

Zahl 19584.

Durch die Bestimmungen der Anlage A des zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollvereine abgeschlossenen Vertrages vom 9. März 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 52, Seite 105 u. f. w.; Verordnungsblatt Nr. 19, Seite 89 u. f. w.) unter Abtheilung 45, Posten a, b und c ist der Zoll für Maschinen und Maschinen-Bestandtheile aus unedlen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, welche aus dem freien Verkehre des deutschen Zollvereins oder aus den Vertragsstaaten England, Frankreich, Belgien u. f. w. eingeführt werden, auf die Beträge von 1 fl. 33 kr., rüchssichtlich 2 fl. und 4 fl. per Centner, somit auf jenes Ausmaß herabgesetzt worden, unter welches nach den hierortigen Verordnungen vom 5. September 1865, Z. 42176 (W. Bl. S. 368) und vom 17. Februar 1866, Z. 6056 (W. Bl. S. 65) bei der nach der Anmerkung 3 zur Zolltarifsabtheilung 74 zu Gunsten inländischer Fabrikanten, Gutsbesitzer oder Transport-Unternehmungen zu bewilligenden Zollnachsiht nicht herabgegangen werden sollte.

Man findet daher im Einvernehmen mit dem Handelsministerium anzuordnen, daß in jenen Fällen, wo auf Maschinen und Maschinen-Bestandtheile die ermäßigten Zollsaße der Anlage A des Vertrages vom 9. März 1868 in Anwendung zu kommen haben, eine Zoll-

¹⁾ Enthaltten in dem am 28. Juni 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 74.

nachricht nicht bewilligt werden darf und Gesuche um Zollermäßigung auf Grund der Anmerkung 3 zur Tarifsabtheilung 74 in solchen Fällen unmittelbar abzuweisen sind.

Wien, den 19. Juni 1868.

Anwendung der Zollbestimmungen des Vertrages vom 9. März 1868.

Zahl 19585.

304.

Bereits mit dem hierortigen, in das Verordnungsblatt nicht aufgenommenen Erlasse vom 29. Mai 1868, Z. 1313-F. M., wurden den Zollämtern Abdrücke des Handels- und Zollvertrages ddo. Berlin 9. März 1868 mit dem Bedeuten mitgetheilt, daß dessen Bestimmungen, somit auch die in der Anlage A zugestandenen Zollermäßigungen mit 1. Juni 1868 in Wirksamkeit zu treten haben. Zugleich wurde beigefügt, es verstehe sich von selbst, daß die neuen Zollermäßigungen auch auf den Verkehr mit jenen Staaten anzuwenden sind, welchen durch die bestehenden Verträge die Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zugesichert ist.

Inzwischen ist der Vertrag durch das am 5. Juni 1868 ausgegebene Stück XXI des Reichs-Gesetz-Blattes allgemein kundgemacht und auch den Zollämtern durch die am 6. Juni 1868 ausgegebene Nummer 19 des hierortigen Verordnungsblattes sammt dem Vollzugs-Protokolle mitgetheilt worden.

Im Nachhange zu dem Erlasse vom 29. Mai 1868, Z. 1313-F. M., werden die Zollämter aufmerksam gemacht, daß außer dem Vertrage vom 9. März 1868 gegenwärtig noch folgende zwischen Oesterreich und anderen Staaten abgeschlossene Handelsverträge in Wirksamkeit stehen, in welchen die Zusicherung der gegenseitigen Zollbehandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation enthalten ist, nämlich:

1. Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Persien vom 17. Mai 1857 (N. G. Bl. 1858, Nr. 74);
2. der Handelsvertrag mit Großbritannien vom 16. December 1865 (N. G. Bl. 1866, Nr. 2, B. Bl. Nr. 4);
3. der Handelsvertrag mit Frankreich vom 11. December 1866 (N. G. Bl. 1866, Nr. 164, B. Bl. Nr. 54);
4. der Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Belgien vom 23. Februar 1867 (N. G. Bl. 1867, Nr. 56, B. Bl. Nr. 20);
5. der Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit den Niederlanden vom 26. März 1867 (N. G. Bl. 1867, Nr. 102, B. Bl. Nr. 26);
6. der Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Italien vom 23. April 1867 (N. G. Bl. 1867, Nr. 108, B. Bl. Nr. 27);
7. der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit der Republik Liberia vom 1. September 1866 (N. G. Bl. 1867, Nr. 129).

Es sind daher die in der Anlage A des Vertrages vom 9. März 1868 dem deutschen Zollvereine neu zugestandenen Zollermäßigungen auch auf die Provenienzen der unter 1. bis 7. genannten Staaten anzuwenden.

Wien, den 19. Juni 1868.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 25.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Wittmach den 1. Juli

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Auflassung des Aufschlages auf das aus Hall bezogene Salz beim Austritte über die Gränzen Tirols. — Aufhebung des Salzaufschlagsamtes zu Chrsianten in Kärnthén. — Theilweise Aenderung des allgemeinen Verschleißtarifs für das zum menschlichen Genusse bestimmte Salz. — Behandlung der Gewehre sammt Munition und sonstigen Requisitionen der nach Wien zum dritten deutschen Bundesfeste reisenden Schützen.

Anhang: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Berücksichtigung der Post 80, a) in der neuen Auflage des allgemeinen und Vertrags-Posttarifs von Pilswein und Libisch.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Auflassung des Aufschlages auf das aus Hall bezogene Salz beim Austritte über die Gränzen Tirols¹⁾.

Zahl 17137-1409.

In Folge der nach dem Befehle vom 7. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 70, B. Bl. Nr. 23, Seite 165) mit 1. Juli 1868 in Wirksamkeit tretenden Ermäßigung der allgemeinen Verschleißpreise des zum menschlichen Genusse bestimmten Salzes wird der bisher von dem aus Hall bezogenen Sudsalze bei dessen Transporte über die Gränzen Tirols eingehobene Aufschlag von 1 fl. 57½ kr. österr. Währ. für den Wiener Centner Salz vom 1. Juli 1868 aufgegeben.

Wien, den 22. Juni 1868.

Aufhebung des Salzaufschlagsamtes zu Chrsianten in Kärnthén²⁾.

Zahl 17137-1409.

Das Salzaufschlagsamt zu Chrsianten in Kärnthén wird mit 1. Juli 1868 aufgehoben.

Wien, den 25. Juni 1868.

Theilweise Aenderung des allgemeinen Verschleißtarifes für das zum menschlichen Genusse bestimmte Salz³⁾.

Zahl 20691-1672.

Auf Grund der durch das Befehle vom 7. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 70, B. Bl. Nr. 23, Seite 165) dem k. k. Finanzministerium erteilten Ermächtigung wird der in dem mit 1. Juli

¹⁾, ²⁾ und ³⁾ Enthalten in dem am 1. Juli 1868 angegebenden R. G. Bl. unter Nr. 75, 76 und 77.

1868 in Wirksamkeit tretenden allgemeinen Verschleißtarife für das zum menschlichen Genuße bestimmte Salz rücksichtlich des Spiza-Steinsalzes in Stücken bis 25 Wiener Pfund pr. Wiener Centner im unverpackten Zustande loco Biellezla mit fünf Gulden festgesetzte Verkaufspreis, auf vier Gulden achtzig Kreuzer ermäßigt.

Für verpacktes Spizasalz bleibt der Verkaufspreis um 24 kr. pr. Wiener Centner höher.
Wien, den 28. Juni 1868.

Behandlung der Gewehre sammt Munition und sonstigen Requiristen der nach Wien zum dritten deutschen Bundeschießen reisenden Schützen.

Zahl 20174.

302.

Die Gewehre sammt Munition und sonstigen Schießrequiristen der aus dem Auslande nach Wien zum dritten deutschen Bundeschießen reisenden Schützen sind, wenn diese Gegenstände dem speciellen Bedarfe angemessen erscheinen, unbeanständet und gebührenfrei abzufertigen.

Wien, den 27. Juni 1868.

A n h a n g.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Berichtigung der Post 80, d) in der neuen Auflage des allgemeinen und Vertrag-Zolltarifs von Pillwein und Libisch.) Mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. Februar 1867 (R. G. Bl. Nr. 31, B. Bl. Nr. 5, Seite 55) wurden Hörner, Harnscheiben, Harnspitzen, Knochen, Klauen, Hufe und Hufe aus der Eingang-Tarifpost 80, d) ausgeschieden und unter die Eingang-Tarifpost 31, a) 3. 1 eingereiht. Dadurch ist in der Tarifrung der Artikel „Knochenmehl“, „Knochenkalle“ (Spadium) und „geraspelte Hörner“ keine Aenderung eingetreten; dieselben gehören noch fortan in die Tarifpost 80, d), unter welcher dieselben auch in den statistischen Verkehrsnachweisungen aufzuführen sind.

Hiernach ist die neue Ausgabe des von Pillwein und Libisch zusammengestellten österreichischen allgemeinen und Vertrag-Zolltarifs richtig zu stellen.

(Z. 20421, ddo. 25. Juni 1868.)

— 000 —

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N^o 26.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Donnerstag den 2. Juli.

Inhalt: Allgemeines: Finanzgesetz für das Jahr 1868, vom 24. Juni 1868.

Allgemeines.

Finanzgesetz für das Jahr 1868, vom 24. Juni 1868¹⁾.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1868 werden auf die Summe von 320,230,526 fl. öfterr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etätsummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlags.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen des Staatsvoranschlags bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß verwendet werden.

Ausnahmsweise für das Jahr 1868 wird gestattet, daß bei den nachfolgenden Capiteln, und zwar bei den angeführten Titeln und in der näher bezeichneten Weise bei der Verwendung der bewilligten ordentlichen Ausgaben jede Einschränkung entfalle, also ein freies Virement stattfinde, nämlich:

Capitel V, 5. **Ministerium des Innern.** Bei den Titeln 1, 5, 7 sowohl innerhalb jedes einzelnen dieser Titel, als auch zwischen diesen Titeln untereinander.

Bei den Titeln 4, 8, 9 innerhalb dieser Titel und bei dem letzten derselben mit der Abgränzung nach Flussgebieten.

Capitel VI, 6. **Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit.** Bei den Titeln 1, 2, 3 sowohl innerhalb jedes einzelnen dieser Titel, als auch zwischen diesen Titeln untereinander.Capitel VII, 7. **Ministerium für Cultus und Unterricht** innerhalb aller Titel dieses Capitels.Capitel VIII, 8. **Ministerium der Finanzen.** Bei den Titeln 4, 5, 7 innerhalb jedes einzelnen dieser Titel.

Capitel VIII, 18. Bei den Titeln 1, 3 innerhalb jedes dieser Titel.

Capitel IX, 29. **Handelsministerium.** Bei den Titeln 1, 2 innerhalb jedes dieser Titel.Capitel X, 30. **Ackerbauministerium.** Bei den Titeln 1, 2, 3, 5 innerhalb jedes dieser Titel.¹⁾ Enthalten in dem am 28. Juni 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 71.

Capitel XI, 31. **Ministerium der Justiz.** Bei den Titeln 1, 2, 3 sowohl innerhalb jedes einzelnen dieser Titel, als auch zwischen diesen Titeln untereinander. Bei Titel 4 innerhalb dieses Titels.

Capitel XII, 32. **Rechnungscontrol.** Bei den Titeln 1, 2, 3 innerhalb jedes dieser Titel.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 281,243.907 fl. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern, indirecten Abgaben und sonstigen Einkommenszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen wird die mit den Gesetzen vom 31. December 1867, Nr. 1, und vom 29. März 1868, Nr. 22 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1868 ertheilte Ermächtigung, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Staatszuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1868 fortzu-erheben, in gleicher Weise auf die zweite Hälfte des Jahres 1868 ausgedehnt.

Artikel V.

Die für das Jahr 1868 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1869 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1869 nicht zur Verwendung gelangenden Beträge erlischt jedoch mit letztem Juni 1869.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen gültigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c., welche Beträge bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden können.

Was die für Bauten oder sonstige specielle Zwecke bewilligten Credite anlangt, welche im Jahre 1868 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangten, so sind dieselben auf den Voranschlag des nächstfolgenden Jahres 1869 zu übertragen und auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Artikel VI.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den gesammten Staatsausgaben von	320,230.526 fl.
die gesammten Staatseinnahmen von	281,243.907 „
entgegengehalten werden, mit	38,984.619 fl.

ergibt, wird durch besondere Gesetze vorgesorgt werden.

Artikel VII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 24. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

**Auersperg m. p. Taaffe m. p. Plener m. p. Hasner m. p. Potocki m. p.
Giskra m. p. Herbst m. p. Wresstel m. p. Berger m. p.**

Staats-Voranschlag
für die Finanz-Periode 1868.
Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	3,100,000	320,000	3,420,000
2			II. Reichsrath.			
	1		Kerrenhaus	27,548		27,548
	2		Abgeordnetensbund	393,130		393,130
	3		Staatsschulden-Control-Commission	7,183		7,183
			Summe (Capitel 2, Titel 1—3)	427,861		427,861
3			III. Staatsrath		52,000	52,000
4			IV. Ministercath	63,358	25,000	90,358
5			V. Ministerium des Innern.			
	1		Central-Verwaltung	375,200		375,200
	2		Kosten des Reichsgesichtes	27,400		27,400
	3		Habemie der Wissenschaften	63,000		63,000
	4		Geologische Reichsanstalt	40,697		40,697
	5		Politische Verwaltung (mit Einfluß der Rechnungs-Departement)	7,853,200	100,000	7,953,200
	6		Zuschuß für die Hinfelanhalten	395,075		395,075
	7		Baubehörden	356,600		356,600
	8		Strassenbau:			
	1		Erzherzog unter der Enns	723,612	70,000	793,612
	2		Erzherzog ob der Enns	202,576	8,000	210,576
	3		Salzburg	105,976	5,000	110,976
	4		Steiermark	371,785	43,727	415,512
	5		Niederösterreich	195,130	43,424	238,554
	6		Krain	155,272	16,610	171,882
	7		Rückensland	119,246	50,000	169,246
	8		Tirol und Vorarlberg	339,502	110,000	449,502
	9		Böhmen	989,652	20,000	1,009,652
	10		Währen	295,297		295,297
	11		Schlesien	89,082		89,082
	12		Galizien mit Kralau	844,541	175,000	1,019,541
	13		Bulowina	106,756	60,000	166,756
	14		Dalmatien	66,660	29,000	95,660
			Summe (Titel 8, §§. 1—14)	4,608,066	630,761	5,238,827

Kapitel	Titel	Paragraphe	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer- ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
5	9		Waffen:			
		1	Österreich unter der Enns	248.130	90.000	338.130
		2	Österreich ob der Enns	143.086	67.000	312.086
		3	Zulzburg	36.661	30.000	66.661
		4	Steiermark	21.010	7.159	28.169
		5	Kärnten	4.100	8.000	9.100
		6	Kraun	11.500		11.500
		7	Küntenland	11.459	27.000	38.459
		8	Tirol und Vorarlberg	78.300	36.500	112.800
		9	Böhmen	115.151	207.526	322.677
		10	Mähren	1.100		1.100
		11	Schlesien	200		200
		12	Galizien mit Krakon	67.817	190.000	247.817
		13	Bukowina	931	8.000	8.931
14	Dalmatien	4.388	3.000	7.388		
		Summe (Titel 9, §§. 1—14)	741.432	664.153	1.405.585	
10		Rebanten der politischen Verwaltung		50.000	50.000	
11		Kosten der offiziellen Zeitungen	283.875		283.875	
12		Für Ausrottung des Malaria in Dalmatien		20.000	20.000	
13		Für Reichsanstaltszwecke in Jähren und Dalmatien		45.000	45.000	
		Summe (Kapitel 5, Titel 1—13)	14.741.546	1.509.946	16.251.492	
6			VI. Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit.			
		1	Central-Versorgung	126.000		126.000
		2	Ceremonielle Eskorte	892.000	63.151	947.151
		3	Militär-Beihilfskräfte	482.000		482.000
		4	Landes-Vertheidigungs-Anlagen	168.279		168.279
		5	General-Inspektion der Gendarmarie		45.967	45.967
		6	Landes-Gendarmarie	1.499.279	7.150	1.506.429
		Summe (Kapitel 6, Titel 1—6)	3.157.548	118.268	3.275.817	
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
		1	Central-Versorgung	179.774	7.350	187.124
			Cultus.			
		2	Zustandsetzung in katholischen Religionsfonten:			
		1	Zulzburg	74.193		74.193
		2	Tirol	13.975		13.975
		3	Vorarlberg	10.367		10.367
		4	Steiermark	23.177	3.788	26.965
		5	Kärnten	29.602		29.602
		6	Kraun	38.126	2.700	40.826
		7	Tirol	41.363	5.800	47.163
		8	Österr.	4.980	7.000	11.980
		9	Böhmen	56.717		56.717
10	Dalmatien	149.198	26.800	176.098		
11	Galizien	541.771	36.080	617.851		
12	Krakon	17.171		17.171		
13	Bukowina	42.445	2.000	44.445		
		Summe (Titel 7, §§. 1—13)	1.124.204	84.258	1.208.462	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	3		Stiftungen und Beiträge zu Cultus-Zwecken:			
			Katholischer Cultus.			
		1	Oesterreich unter der Enns	5,855	81,296	87,151
		2	Oesterreich ob der Enns	195		195
		3	Zalzburg	20,100		20,100
		4	Tirol und Vorarlberg	34,133		34,133
		5	Steiermark	5,084		5,084
		6	Kärnten	52		52
		7	Krain	712		712
		8	Küstenland	4,422		4,422
		9	Dalmatien	882		882
10	Böhmen	10,618	10,000	20,618		
11	Galizien mit Krakau	26,788		26,788		
		Summe (Titel 3, §§. 1—11) .	108,841	91,296	200,137	
4			Evangelischer Cultus.			
	1	Oesterreich unter der Enns	28,228		28,228	
	2	Oesterreich ob der Enns	3,338		3,338	
	3	Steiermark	400		400	
	4	Kärnten	800		800	
	5	Küstenland	400		400	
	6	Böhmen	7,279		7,279	
	7	Mähren	5,800		5,800	
	8	Schlesien	400		400	
	9	Galizien mit Krakau	4,776		4,776	
	10	Sulewina	1,063		1,063	
11	Ganzer Amtsbereich des Ober-Kirchenrathes	22,900		22,900		
		Summe (Titel 4, §§. 1—11) .	75,384		75,384	
5		Orientalisch-orientalischer Cultus	38,681	11,050	49,731	
6			Requivalente und regelmäßige Abgaben für Cultus-Zwecke:			
	1	Oesterreich unter der Enns	1,450		1,450	
	2	Tirol	17,288		17,288	
	3	Vorarlberg		6,300	6,300	
	4	Steiermark	251		251	
	5	Kärnten	2,848		2,848	
	6	Küstenland	45,549		45,549	
	7	Dalmatien	74,057		74,057	
	8	Böhmen	21,399		21,399	
	9	Galizien mit Krakau	5,442		5,442	
		Summe (Titel 6, §§. 1—9) .	168,314	6,300	174,614	
7			Patronats-Anlagen für Cultus-Zwecke:			
	1	Oesterreich unter der Enns	17,000		17,000	
	2	Oesterreich ob der Enns	17,358		17,358	
	3	Tirol und Vorarlberg	5,000		5,000	
	4	Steiermark	2,245		2,245	
	5	Kärnten	4,000		4,000	
	6	Krain	5,100		5,100	
	7	Küstenland	5,251		5,251	
	8	Dalmatien	3,294		3,294	
	9	Böhmen	1,200		1,200	
10	Galizien mit Krakau	10,290		10,290		
		Summe (Titel 7, §§. 1—10) .	70,738		70,738	
		Zusammen (Capitel 7, Titel 2—7) .	1,586,262	192,904	1,779,166	

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	8		Inland.			
			65.493	1.680	67.173	
	9		Staatsausgaben in Schulden:			
	1		1.343		1.343	
	2		7.962		7.962	
	3		17.793		17.793	
	4		2.068		2.068	
	5		9.420		9.420	
	6		10.307		10.307	
	7		6.823		6.823	
	8		9.729		9.729	
	9		18.056		18.056	
	10		32.593		32.593	
	11		59.748		59.748	
	12		11.768		11.768	
	13		4.901		4.901	
	14		17.401		17.401	
	15		51.644		51.644	
	16		27.750		27.750	
	17		7.806		7.806	
			Summe (Titel 9, §§ 1—17)			
			293.814		293.814	
			Mit Rücksicht auf den nicht vertheilbaren Pauschalbetrag pr.			
			10.000		10.000	
			Zusammen (Titel 9)			
			303.814		303.814	
	10		Staatsausgaben in Studienfonds:			
	1		355.253	105.000	460.253	
	2		25.995		25.995	
	3		182.147	37.959	220.106	
	4		4.794	30.000	34.794	
	5		33.307		33.307	
	6		111.170		111.170	
	7		10.229		10.229	
	8		104.682		104.682	
	9		12.242	12.642	24.884	
	10		33.085		33.085	
	11		20.841		20.841	
	12		28.165		28.165	
	13		26.280		26.280	
	14		67.927	15.260	83.187	
	15		223.249	12.815	236.064	
	16		71.522	6.889	78.411	
	17		38.628		38.628	
	18		27.587	58.072	85.659	
	19		11.814	10.000	21.814	
	20		248.034	14.000	262.034	
	21		25.617		25.617	
	22		139.897	39.600	179.497	
	23		24.418		24.418	
	24		20.215		20.215	
			Summe (Titel 10, §§ 1—24)			
			1.847.130	342.337	2.189.467	
	11		Akademie der bildenden Künste in Wien			
			53.280		53.280	
	12		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale			
			6.000		6.000	
	13		Erhaltung alter Baudenkmale und Freilegung öffentlicher Denkmale			
			738		738	

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				österreichische	außer-österreichische	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	14		Österreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	45.000	100.000	145.000
		2	Kunstgewerbeschule	12.770	—	12.770
			Summe (Titel 14, §§. 1 und 2) .	57.770	100.000	157.770
15			Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken:			
		1	Österreich unter der Enns	138.697	25.900	163.697
		2	Österreich ob der Enns	945	—	945
		3	Salzburg	4.393	—	4.393
		4	Tirol und Vorarlberg	7.051	—	7.051
		5	Steiermark	100	—	100
		6	Kärnten	147	—	147
		7	Krain	3.417	—	3.417
		8	Käntenland	3.272	—	3.272
		9	Dalmatien	50	—	50
		10	Böhmen	1.952	—	1.952
		11	Schlesien	1.103	—	1.103
	12	Galgien mit Krakau	190	—	190	
			Summe (Titel 15, §§. 1—12) .	163.317	25.900	188.317
16			Requisiten und rezeßmäßige Abgaben zu Unterrichtszwecken:			
		1	Österreich ob der Enns	175	—	175
		2	Tirol und Vorarlberg	7.719	—	7.719
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2) .	7.894	—	7.894
17			Vatronsat-Auslagen zu Unterrichtszwecken:			
		1	Österreich unter der Enns	2.500	—	2.500
		2	Österreich ob der Enns	1.041	—	1.041
		3	Salzburg	3.500	—	3.500
		4	Tirol und Vorarlberg	1.500	—	1.500
		5	Krain	1.500	—	1.500
		6	Käntenland	2.103	—	2.103
		7	Böhmen	550	—	550
	8	Galgien mit Krakau	1.690	—	1.690	
			Summe (Titel 17, §§. 1—8) .	14.384	—	14.384
			Insgesamt (Capitel 7, Titel 8—17) .	3.321.820	469.017	2.900.837
18			Bezüge der Beamten und Diener des ehemaligen lombardisch-venetianischen Königreiches		4.142	4.142
			Summe (Capitel 7, Titel 1—18) .	4.287.856	673.413	4.961.269
VIII. Ministerium der Finanzen.						
A. Eigentlicher Staatsaufwand.						
8			Finanzverwaltung:			
		1	Central-Zeitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Nachrechnungs-Departements)	845.769	6.260	852.029
		2	Finanz-Landes- und Finanz-Directionen, Steuer-Administrationen, Steuer-Inspektoren, dann Finanz-Beleg-Directionen (mit Einschluß der Rechnungs-Departements)	2.597.229	—	2.597.229
		3	Hoherhof-Cameral-Zehntamt und Landes-Hauptstellen	267.404	—	267.404
		4	Finanzwache	3.124.400	17.000	3.151.400
		5	Steuerämter	2.498.160	3.600	2.499.760
		6	Finanz-Procuraturen	250.279	—	250.279
		7	Kassaer	617.500	—	617.500
	8	Montan-Veranstaltungen	34.900	—	34.900	
			Summe (Capitel 8, Titel 1—8) .	10,153.641	26.860	10,180.501

Kapitel	Titel	Paragraf	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
Subventionen und Dotationen.						
9			A. An einige Landesfonds:			
	1		Österreich ob der Raab veräußerte		47.698	47.698
	2		Salzburg	15.000		15.000
	3		Tirol	70.000		70.000
	4		Zistermari veräußerte		142.390	142.390
	5		Kärnten	60.000		60.000
	6		Kraun	12.500	8.980	21.480
	7		Böhmen (veräußerte)		73.712	73.712
	8		Schlesien (darunter 8.095 fl. veräußerte)	1.995	8.085	10.080
	9		Galizien aus Anlaß des Rothbrot	43.750		43.750
			Summe (Kapitel 9, Titel 1—9)	293.245	289.865	483.110
10			B. An Inkassen-Unternehmungen:			
	1		An die böhmische Westbahn als 3% Vorfuß		250.000	250.000
	2		An die Leuberg-Gyermotinger Eisenbahn als 4% Vorfuß		1.000.000	1.000.000
	3		An die Zittau-Rosenberger Eisenbahn Gesellschaft		216.000	216.000
	4		An die Societät dalmatien Vorfuß		120.000	120.000
			Summe (Kapitel 10, Titel 1—4)		1.586.000	1.586.000
11			C. An einige Grundentlastungsfonds als Vorläufe:			
	1		Für die Galizien	1.875.000	192.900	1.867.900
	2		Für die Böhmen	950.000	382.300	1.332.300
	3		Für die Krain		28.600	28.600
	4		Für die Bukowina		422.000	422.000
	5		Für die Steier		25.000	25.000
	6		Für die Friaun		19.500	19.500
			Summe (Kapitel 11, Titel 1—6)	2.825.000	1.070.700	3.895.700
Zusammen (Kapitel 9—11)				2.828.245	2.937.565	5.765.810
12			Allgemeine Entlastungsmassnahmen.			
	1		Wald-Manipulations-Kauflagen	12.000		12.000
	2		Rück- und Beschluß		7.000.000	7.000.000
	3		Exempte für vor der Verkaufstaxe eincaffierte Weid, dann Beschaffen der Weidhüter			50.000
	4		Erlöse an Parteien	50.000		50.000
	5		Zur Unterstüßung für die in einem Jahreszuge unter 1.050 fl. (ohne Einzahlung des Quartiergeldes) stehenden Beamten und Diener aus Anlaß der herrschenden Heuerung	20.000		20.000
	6		Verdienter Kauflagen	53.133	500.000	553.133
			Summe (Kapitel 12, Titel 1—6)	135.133	7.500.000	7.635.133
13			Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung	8.613.000		8.613.000
B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen						
14			Direkte Steuern:			
	1		Begünstigungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Beschaffung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuererbringung	7.000		7.000
	2		Einschätzung an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	13.320		13.320
	3		Steuer-Ereignisse		27.900	27.900
			Summe (Kapitel 14, Titel 1—3)	20.320	27.900	48.220

Kapitel	Titel	Paragroph	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
Staatsausgaben					
Indirecte Abgaben.					
15		Verkehrssteuer	2,311,345		2,311,345
16		Zoll:			
1		Administration-Auslagen	1,101,383	106,960	1,208,313
2		Steuer-Resifikationen	2,900,000		2,900,000
		Summe (Kapitel 16, Titel 1 und 2)	4,001,333	106,960	4,108,313
17		Zoll:			
1		Administration-Auslagen	321,337		321,337
2		Erzeugung- und Anschaffungskosten	2,587,397	119,000	2,706,397
3		Vertriebs-Auslagen	533,966	69,000	602,966
		Summe (Kapitel 17, Titel 1—3)	3,442,700	188,000	3,630,700
18		Tobak:			
1		Administration-Auslagen	328,000		328,000
2		Erzeugung- und Anschaffungskosten	14,814,218	35,000	14,849,218
3		Vertriebs-Auslagen	2,415,000		2,415,000
		Summe (Kapitel 18, Titel 1—3)	17,557,218	35,000	17,592,218
19		Stempel	265,782		265,782
20		Tarife und Gebühren von Rechtsgeschäften	309,527		309,527
21		Lotte	9,642,572		9,642,572
22		Münze	26,832		26,832
23		Panorama	35,267	4,863	40,130
		Summe (Kapitel 15—23)	37,892,896	334,823	37,927,419
Staatscigenthum.					
24		Staatsgüter:			
1		Staats-Devisen	3,722,738	211,219	3,934,057
2		Diocöcinal-Gebäude	91,424	6,470	97,894
3		Rearail-Eisenbahnen	8,000	335,762	343,762
		Summe (Kapitel 24, Titel 1—3)	3,822,162	553,551	4,375,713
25		Fiscalkästen und Hülfsmittel	1,170		1,170
Acarial-fabriken.					
26		Hof- und Staatsdruckerei in Wien	683,883		683,883
1		Höflich-Staatsdruckerei in Lemberg	54,030		54,030
2		Papierfabrik zu Schicklmühl	445,660	10,000	455,660
3		Porzellan-Fabrik in Wien		5,683	5,683
4		Summe (Kapitel 26, Titel 1—4)	1,183,573	15,683	1,199,256
27		Bergwerken.			
1		Erz- und Bleiwerkstätten	144,711	34,000	178,711
2		Eisenwerke	5,928,928	145,960	6,074,888
3		Stein- und Kalkwerke	356,990	24,500	381,490
4		Andere Nonnenwerke	4,131,801	210,121	4,341,922
		Summe (Kapitel 27, Titel 1—4)	10,572,430	414,581	10,987,011
28		Münzwesen	158,614	998	159,609
		Im Ganzen (Kapitel 8—28)	75,050,874	11,812,594	86,863,468

Kapitel	Titel	Veranschlag	Einnahmen			
			Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
IX. Handels-Ministerium.						
A. Eigentlicher Staatsaufwand						
20	1	Central-Verwaltung	195,000	130,000	325,000	
	2	Lizen- und Zerschnittgebühren	620,000	1,350,000	2,170,000	
	3	Reisen der adäquaten Expedition		250,000	250,000	
		Summe (Kapitel 20, Titel 1—3)	815,000	1,930,000	2,745,000	
B. Betriebs-Ausgaben.						
	4	Post-Verträge (mit Einschluß des Buchrechnungs-Departement)	7,340,000	70,000	7,310,000	
	5	Telegraphen-Verträge (mit Einschluß des Rechnungs- und Buchrechnungs-Departement)	1,850,000	750,000	2,600,000	
		Summe (Kapitel 20, Titel 4 und 5)	9,090,000	820,000	9,910,000	
		Zusammen (Kapitel 20, Titel 1—5)	9,905,000	2,750,000	12,655,000	
X. Ackerbau-Ministerium.						
30	1	Central-Verwaltung	70,000	6,000	82,000	
	2	Hoch-Schule zu Mariabrunn	25,300	4,700	30,000	
	3	Höhere landwirtschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg	46,000	8,000	54,000	
	4	Vandekultur		340,000	340,000	
	5	Bergbauverwaltung	110,000	300	110,300	
		Summe (Kapitel 30, Titel 1—5)	257,300	350,000	616,300	
XI. Ministerium der Justiz.						
31	1	Central-Verwaltung	145,000		145,000	
	2	Oberster Gerichtshof	295,000	12,810	307,810	
	3	Justiz-Verwaltung in den Kronländern (mit Einschluß der Rechnungs-Departement der Oberlandesgerichte und Ober-Staatsanwaltschaften)	6,758,800	20,712	6,779,512	
	4	Strafanstalten	1,535,968	114,521	1,650,489	
	5	Reisanten der Justizverwaltung		75,972	75,972	
	6	Funktion-Gebühren von je 100 fl. für die unter dem Gebalte von 840 fl. stehenden Gerichte zusammen		60,000	60,000	
		Summe (Kapitel 31, Titel 1—6)	8,737,768	204,016	9,021,784	
XII. Rechnungs-Controle.						
32	1	Oberster Rechnungshof	120,000		120,000	
	2	Central-Commission und Direction der administrativen Statistika	47,000	5,000	52,000	
	3	Nachhand-Zechen der General-Hauptbuchhaltung		55,000	55,000	
		Summe (Kapitel 32, Titel 1—3)	167,000	60,000	227,000	
XIII. Staatsschuld.						
A. Zinsen der Staatsschuld.						
33	1	Zinsen ab der Jahres-Vertrag der Länder der ungarischen Krone von			114,858,902	
					20,188,000	
				Verbleiben	85,670,902	
B. Schulden-Zulassung.						
	2	Zinsen ab der Jahres-Vertrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden O. W. und 150,000 fl. in kaiserlicher Münze, zusammen von			17,872,544	
					1,150,000	
				Verbleiben	16,722,544	
		Summe (Kapitel 33, Titel 1 und 2)			102,593,446	

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			XIV. Beitragleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.			
	1		Ueberschüsse des Zollgewinns (nach Abschlag der Steuer-Restitionen pr. 2.900.000 fl.)	6.000.000		6.000.000
	2		Beitragsquote zur Verteilung der pragmatischen Auslagen laut der Allerhöchsth. genehmigten Delegationenbeschlüsse	51.446.037	18.803.996	70.250.033
			Summe (Kapitel 34, Titel 1 und 2)	57.446.037	18.803.996	76.250.033
35			XV. Vorschuss zur Bestreitung jener bis nun noch gemeinsamen Auslagen, über deren künftige Bedekung erst ein Hebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß.			
	1		Kabinetts-Konferenzen Seiner Majestät (70 %)		50.998	50.998
	2		Verwaltungs-Auslagen für die schwedische Schuld (70 %)		772.100	772.100
	3		Verwaltungs-Auslagen für die russische Schuld (70 %)		632.081	632.081
	4		Reichs-Pensionen (70 %)		1.260.000	1.260.000
	5		Zuschuß für die Militär-Gebäude und Sanitäts-Depots (76 %)		1.009.519	1.009.519
			Summe (Kapitel 35, Titel 1—5)		3.721.698	3.721.698

Kapitel	Ziel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Önben in österreichischer Währung		
Recapitulation.						
1			I. Altershöher Hofhalt	3,100,000	320,000	3,420,000
2			II. Reichsrath	427,861		427,861
3			III. Staatsrath		52,000	52,000
4			IV. Ministerrath	65,358	25,000	90,358
5			V. Ministerium des Innern	14,741,546	1,309,946	16,351,492
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,157,540	118,268	3,275,817
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,287,856	673,413	4,961,269
8-28			VIII. Ministerium der Finanzen	75,050,874	11,812,594	86,863,468
29			IX. Handels-Ministerium	9,905,000	2,750,000	12,655,000
30			X. Ackerbau-Ministerium	257,300	350,000	616,300
31			XI. Ministerium der Justiz	8,737,768	284,016	9,021,784
32			XII. Rechnungs-Kontrolle	167,000	60,000	227,000
33			XIII. Staatsarchiv	85,670,002	16,722,544	102,393,446
34			XIV. Beitragleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	57,446,037	18,803,990	76,250,037
35			XV. Buchschlag zur Bekleidung jener bis nun noch gemeinsamen Anlagen, über deren künftige Bedienung erst ein Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß		3,724,698	3,724,698
Gesammtsumme des Erfordernisses				263,015,051	37,315,475	320,330,526

Staats-Voranschlag für die Finanz-Periode 1868. Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer- ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat			
2			II. Reichsrath			
3			III. Staatsrath			
4			IV. Ministerrath			
5			V. Ministerium des Innern.			
1			Central-Zeitung	7.121		7.121
2			Reichs-Postamt	2.500		2.500
3			Politische Verwaltung (mit Einschluß der Bedienung-De- partements der politischen Landesbehörden)	53.764	6.925	60.689
4			Baubehörden		28	28
5			Straßenbau	17.652		17.652
6			Wasserbau	12.184		12.184
7			Ertrag der offiziellen Zeitungen	308.008		308.008
			Summe (Capitel 5, Titel 1—7)	401.229	6.953	408.182
6			VI. Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit.			
1			Central-Zeitung	900		900
2			Österreichische Sicherheits-	255.270	3.366	258.636
3			Militär-Polizeiwache	93.044		93.044
4			General-Inspection der Grenzbarriere		9.366	9.366
5			Landes-Grenzbarriere	47.022		47.022
			Summe (Capitel 6, Titel 1—5)	396.236	12.732	408.968
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
1			Ueberschüsse katholischer Religionsfonds:			
1			Österreich unter der Enns	43.900		43.900
2			Österreich ob der Enns	14.761		14.761
3			Böhmen	9.806		9.806
4			Wäähren	46.649		46.649
			Summe (Titel 1, §§. 1—4)	116.216		116.216
2			Ueberschüsse von Schulfonds, Österreich unter der Enns	7.425		7.425
3			Wüdersätze von den aus Anlaß der Kriegereignisse im Jahre 1866 ertheilten Gehalts- und Pensions-Vorschüssen		750	750
			Summe (Capitel 7, Titel 1—3)	123.641	750	124.400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			VIII. Ministerium der Finanzen.			
			Einnahmeverwaltung.			
	1		Finanz-Landes- und Finanz-Directionen, Steuer-Administrationen, Steuer-Inspectoren, dann Finanz-Bezirks-Directionen	29,541	8,022	37,563
	2		Universal-Cameral-Zahlamt und Landes-Kauptcassen		1,055	1,055
	3		Finanzämter	26,160	1,000	27,160
	4		Steuerämter		14,000	14,000
	5		Finanzprocuraturen	15,137	832	15,969
	6		Neuau-Lehranstalten	500		500
			Summe (Capitel 8, Titel 1-6)	71,338	25,909	96,847
9			Subventionen und Dotationen.			
			Kaiserlich gestifteter Beneficiume von der Kaiserin Elisabeth-Werbahn		700,000	700,000
10			Allgemeine Einnahmeverwaltung.			
	1		Registrierungs-Beiträge aus Händen	159,014		159,014
	2		Vertriebszölle cumulativer Waarensteuern		286,327	286,327
	3		Einzahlungen an Dienst-Garantien und Depositen		15,000	15,000
	4		Verschiedene Zuschüsse	27,102		27,102
			Summe (Capitel 10, Titel 1-4)	186,116	401,327	587,443
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	32,693,003	1,813,532	34,506,535
12			Erbschaftsteuer	13,214,752	1,812,412	15,027,164
13			Einkommensteuer	3,077,715	846,283	3,924,000
14			Einkommensteuer	7,226,221	1,370,489	8,596,710
15			Erbssteuer	11,840		11,840
16			Steuer-Executions-Gebühren		38,700	38,700
			Summe (Capitel 11-16)	60,215,533	3,002,718	63,118,251
			Indirecte Abgaben.			
17			Verzehrssteuern:			
	1		Brauwassersteuer	8,060,000		8,060,000
	2		Wein- und Moststeuer	2,995,136		2,995,136
	3		Biersteuer	13,180,600		13,180,600
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	3,492,573		3,492,573
	5		Zuckersteuer	5,783,790	481,980	6,265,770
	6		Verzehrssteuern von sonstigen Verbrauchsgütergruppen	1,633,500		1,633,500
	7		Zufügungen	2,937,216		2,937,216
	8		Andere Einnahmen	1,121,947		1,121,947
			Summe (Capitel 17, Titel 1-8)	41,213,764	481,980	41,695,744
18			Zoll	10,106,313	2,000	10,108,313
19			Salz:			
	1		Einnahmen der Vergrugungsämter	257,306		257,306
	2		Einnahmen der Vertriebsämter	21,500,000		21,500,000
			Summe (Capitel 19, Titel 1 und 2)	21,757,306		21,757,306

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreicher Währung		
20	1		Tabak:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsländer	2,501,000		2,501,000
	2		vom Verkauf im Ausland	100,000		100,000
	3		vom Verfallszins im Inland	38,507,259		38,507,259
			Summe (Kapitel 20, Titel 1—3)	41,107,259		41,107,259
21			Zölmpfel	11,649,260	58	11,649,318
22			Tarife und Gebühren von Rechtsgeschäften	17,563,270		17,563,270
23			Lotte	15,426,030		15,426,030
24			Münze	2,637,579		2,637,579
25			Fungirung	116,322		116,322
			Summe (Kapitel 17—25)	161,577,103	484,038	162,061,141
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
26	1		Staatsgüter.			
	2		Staat-Domänen	5,548,715	22,055	5,570,770
	3		Ducal-Gründe	106,077		106,077
			Kaiserl-Eisenbahnen	158,029		158,029
			Summe (Kapitel 26, Titel 1—3)	5,812,821	22,055	5,834,876
27			Wälder und Heimstätten	139,716		139,716
28			Acetarial-Fabriken.			
	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien	714,000		714,000
	2		Kaiserl-Staatsdruckerei in Lemberg	55,600		55,600
	3		Papierfabrik zu Schidloshof	580,400		580,400
			Summe (Kapitel 28, Titel 1—3)	1,350,000		1,350,000
29			Bergwerken.			
	1		Eisenerz-Monten-Beberden	23,600		23,600
	2		Eisenwerke	6,928,571		6,928,571
	3		Eisenschmelzwerke	389,214		389,214
	4		Kaiserl-Montanwerke	4,815,740		4,815,740
			Summe (Kapitel 29, Titel 1—4)	12,157,125		12,157,125
30			Münzwerken	180,609		180,609
31			Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume		169,550	169,550
			Insgesam (Kapitel 8—31)	241,690,451	7,706,197	249,396,648
			IX. Handels-Ministerium.			
32	1		Eisen- und Zerschnitt-Eisen	326,000		326,000
	2		Eisen-Gesälle	9,457,900	20,000	9,477,900
	3		Telegraphen-Material	1,969,800		1,969,800
			Summe (Kapitel 32, Titel 1—3)	11,783,800	20,000	11,803,800
33			X. Ackerbau-Ministerium.			
	1		Wein-Abgaben zu Mariabrunn	2,900		2,900
	2		Höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Klein- burg	24,100		24,100
	3		Landkultur (Forschungszweck-Tarife)	2,800		2,800
	4		Bergbau-Mannschaften	2,100		2,100
	5		Wagen- und Freizweck-Gebühren	114,600		114,600
			Summe (Kapitel 33, Titel 1—5)	146,500		146,500

Capitel	Titel	Paragraph	Einnahmen		
			ordentliche	außer- ordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Staatseinnahmen			
34		XI. Ministerium der Justiz.			
		Zirafankalten	156.409	156.409	
35		XII. Rechnungs-Controle.			
		Einnahmen aus dem Verlaufe patrimonialer Werte	1.000	1.000	
36		XIII. Einnahmen aus der Liquidation der Actiencasse der bestehenden Staats-Centralcasse		18,800,000	
		Recapitulation.			
1		I. Allerhöchster Hofstaat			
2		II. Reichsrath			
3		III. Reichsrath			
4		IV. Ministercath			
5		V. Ministerium des Innern	401.229	6.953	
6		VI. Ministerium für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit	396.236	12.732	
7		VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	123.641	759	
8-31		VIII. Ministerium der Finanzen	241,690,451	7,706,197	
32		IX. Handels-Ministerium	11,783,800	20,000	
33		X. Ackerbau-Ministerium	146,500		
34		XI. Ministerium der Justiz	156,409		
35		XII. Rechnungs-Controle	1,000		
36		XIII. Einnahmen aus der Liquidation der Actiencasse der bestehenden Staats-Centralcasse		18,800,000	
		Gesamtsumme der Bedeckung	254,690,266	26,546,641	
				281,245,907	

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 27.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Sonntag den 5. Juli.

Inhalt: Allgemeines; Vertrag über den Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem.

Allgemeines.

Vertrag vom 3. Mai 1868 zwischen Sr. k. k. Apostolischen Majestät und Sr. Majestät dem Könige von Bayern,

über den Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem¹⁾.

(Geschlossen zu Wien am 3. Mai 1868. Von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Prag am 22. Juni 1868 und in den beiderseitigen Ratificationen zu Wien ausgewechselt am 26. Juni 1868.)

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
 König von Ungarn und Böhmen; von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Syrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Käruthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschafft Serbien &c. &c. &c.

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und jenem Sr. Majestät des Königs von Bayern wegen des Anschlusses der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem ein aus sechzehn Artikeln und drei Anlagen bestehender Vertrag am 3. Mai 1868 zu Wien abgeschlossen und unterzeichnet worden ist:

So haben Wir nach Prüfung sämtlicher Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen denselben gutgeheißen und genehmigt, und versprechen auch mit Unserem kaiserlichen und königlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

¹⁾ Enthaltten in dem am 3. Juli 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 78.

Zu dessen Bestätigung haben Wir die gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem kaiserlichen und königlichen Insigne versehen lassen.

So geschehen in Unserer königlichen Hauptstadt Prag, den zwei und zwanzigsten des Monats Juni im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig acht, Unserer Reiche im Zwanzigsten.

Franz Joseph m. p.



Freiherr von Beust m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:
Rag Freiherr v. Sagem m. p.,
 Hof- und Ministerialrath.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen u. u. u. und Seine Majestät der König von Bayern Sich in dem Wunsche geeinigt haben, daß die zur Grafschaft Tirol gehörige Gemeinde Jungholz dem bayerischen Zoll- und indirecten Steuersysteme angeschlossen werde, so haben zum Zwecke der deshalb zu führenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät den Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephan- und des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, Ritter des königlich bayerischen St. Hubertus- und Großkreuz des königlichen Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone, Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Rath, Reichskanzler, Minister des Hauses und des Aeußern;

Seine Majestät der König von Bayern den Otto Grafen von Bray-Steinburg, Großkreuz des königlichen Civil-Verdienstordens der bayerischen Krone und des königlich bayerischen St. Michaelordens, Großkreuz des kaiserlich österreichischen Leopold-Ordens, Allerhöchst Ihren Kammerer, Staatsminister a. D., Staatsrath im außerordentlichen Dienste, erblichen Reichsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserlich-königlich österreichischen Hofe;

von welchen Bevollmächtigten nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1. Die zur Grafschaft Tirol gehörige Gemeinde Jungholz wird, ungeschadet der landesherrlichen Hoheitsrechte Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät, an das Zollsystem Bayerns, wie solches auf Grund der in Folge der Zollvereinsverträge bisher erlassenen Gesetze, Tarife und Verordnungen dormalen besteht, oder auf dem gesetzlichen Wege künftig abgeändert werden möchte, angeschlossen. Die Zollgränze an dem anzuschließenden Gebietstheile soll durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgesetzt werden.

Artikel 2. In Folge dieses Anschlusses wird Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät, mit Aufhebung der gegenwärtig in dem gedachten Gebietstheile über Eingang- und Ausgangsabgaben und deren Verwaltung, sowie der über die Durchfuhr bestehenden Gesetze, daselbst rücksichtlich der Verwaltung der Eingang- und Ausgangsabgaben, sowie bezüglich der Durchfuhr in Uebereinstimmung mit den in Bayern zur Anwendung kommenden detsfalligen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Ver-

fügungen aber, nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3. Gleichzeitig mit dem Anschlusse fraglichen k. k. Gebietstheiles an das bayerische Zollsystem wird von Seite der k. k. Regierung in diesem Gebietstheile eine völlige Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Bayern bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirkt werden.

Artikel 4. Demgemäß wird die bisher im österreichischen Zollausschlusse Jungholz bestandene Verzehrungssteuer, von dem Tage der Ausführung gegenwärtigen Vertrages an, aufhören; dagegen aber für den Fall, als in dem gedachten Gebietstheile künftig Malz erzeugt oder verbraucht, oder die Fabrication von Kunkelrübenzucker betrieben oder Salz gewonnen werden sollte, eine Besteuerung in völliger Uebereinstimmung mit den in Bayern dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhebungs- und Controlformen und sonstigen Einrichtungen stattfinden.

In Folge dieser Gleichmäßigkeit der inneren Besteuerung wird zwischen Bayern und dem genannten Gebietstheile gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden, dagegen den übrigen Staaten des Zollvereines gegenüber der fragliche Gebietstheil hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangsabgaben in dasselbe Verhältnis, wie Bayern rechts des Rheines, eintreten.

Artikel 5. Die bisher in dem Zollausschlusse Jungholz geltenden Bestimmungen über die Ausübung der für den Staatschatz in den k. k. Staaten rüchlich der Monopolgegenstände vorbehaltenen ausschließenden Verfügung sollen von dem im Artikel 4 bezeichneten Zeitpunkte an außer Wirksamkeit treten.

Artikel 6. Die Untersuchung und Bestrafung der in jenem k. k. Gebietstheile begangenen Zollvergehen erfolgt von den k. k. Gerichten oder zuständigen Behörden, zwar nach Maßgabe der daselbst zu publicirenden Bestimmungen des bayerischen Zollstrafgesetzes, jedoch nach den in den k. k. Staaten für das Verfahren schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 7. Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen nach Abzug der Denuncianten-Antheile dem k. k. Fiskus zu.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle, soweit sie von ihm erholt oder aus dem Erlöse der confiscirten Gegenstände berichtigt werden können, sind jedesmal an das königlich bayerische Hauptzollamt Pfronten zu übersenden.

Artikel 8. Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechtes über die wegen verschuldeter Zollvergehen (Artikel 6) verurtheilten Personen bleibt Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät vorbehalten.

Artikel 9. Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät treten für den Zollausschlusse Jungholz den Verabredungen bei, welche in den zwischen Bayern und den übrigen Zollvereinsstaaten abgeschlossen, der k. k. Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerblichkeit, insonderheit:

- a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates in dem Gebiete eines anderen zum Zollverein gehörenden Staates, Arbeit und Erwerb zu suchen;
- b) wegen der von den Angehörigen des einen Vereinstaaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinstaaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;
- c) wegen der freien Zulassung von Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Gewerbetreibenden, welche persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder nur unter Mitführung von Mustern Bestellungen suchen.
- d) wegen des Besuches der Messen und Märkte getroffen worden sind.

Artikel 10. Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät treten hiedurch bezüglich des in Frage stehenden Gebietetheiles dem zwischen den Gliedern des Zollvereines zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchsabgabe gegen Defraudationen unterm 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollarttel bei.

Die Bestimmungen dieses Zollarttels sollen auch auf die in dem Artikel 4 gegenwärtigen Vertrages genannten Steuern volle Anwendung finden.

Artikel 11. In Folge der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen hören mit Ausführung gegenwärtigen Vertrages alle Eingangs- und Ausgangsabgaben an den Gränzen zwischen Bayern und der Gemeinde Jungholz auf und wird nicht nur zwischen dem gedachten l. l. Gebietetheile und dem königlich bayerischen Gebiete ein völlig freier und unbeschwelter Verkehr mit alleiniger Ausnahmeh der in dem nachfolgenden Artikel 12 bezeichneten Gegenstände stattfinden, sondern auch den l. l. Staatsangehörigen in dem genannten Gebietetheile, rüchichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, in dem Verhältnisse zu den übrigen Zollvereinsstaaten eine völlige Gleichstellung mit dem königlich bayerischen Staatsangehörigen zu Theil werden.

Artikel 12. Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Commune im Königreiche Bayern beim Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus gedachtem l. l. Gebietetheile in eine zu einer solchen Erhebung besugte bayerische Gemeinde eingeführt werden.

Artikel 13. Der fragliche Gebietetheil soll, ohne Einrichtung einer eigenen Verwaltung, den betreffenden bayerischen Zollbehörden zur Verwaltung zugetheilt, dem bayerischen Gränzbezirke angeschlossen und zur Beaufsichtigung in steuerlicher Beziehung den bayerischen Beamten in den angränzenden Aufsichtsbezirken überwiesen werden.

Artikel 14. In Folge des gegenwärtigen Vertrages wird eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie an Rübenzucker- und Salzsteuer zwischen den contrahirenden Theilen in der Art eintreten, daß die Antheile, welche Bayern nach seiner Bevölkerung, einschließlich der Bevölkerung der dem Zoll- und Steuerverbände desselben beigetretenen fremdherrlichen Landestheile und der Gemeinde Jungholz, von den in Zollvereine in der vereinbarten Weise zur Theilung kommenden Netto-Erträgen an Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie an Rübenzucker- und Salzsteuer zukommen, die Summe zu bilden haben, an welcher der l. l. Gebietetheil Jungholz im Verhältnisse seiner Bevölkerung participirt.

Ein Antheil an den Erträgen der in Bayern rechts des Rheins zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben von Malz, Bier und Branntwein wird von l. l. Seite nicht angesprochen.

Artikel 15. Vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Gemeinde Jungholz und dem bayerischen Gebiete soll, den dierhalb getroffenen näheren Verabredungen gemäß, eine Nachversteuerung der in dem anzuschließenden Gebietetheile vorhandenen Bestände an ausländischen Waaren stattfinden.

Artikel 16. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages, welcher mit 1. Juni 1868 in Kraft treten soll, wird bis dahin December 1877 festgestellt.

Erfolgt nicht spätestens Ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes eine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf zwölf Jahre und so weiter von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikationsurkunden in thunlichster Bälde ausgewechselt werden.

So geschehen Wien, am 3. Mai 1868.

(L. S.) Reuß m. p.

(L. S.) Bray-Steinburg m. p.

Schluß-Protokoll

zum Vertrage über den Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem.

1. Zu den Artikeln 1 bis 4 des Vertrages.

1. Die kaiserlich-königliche Regierung wird in dem gedachten Gebietstheile den in Bayern giltigen Zolltarif nebst den besonderen Vorschriften über die Verzollung von Zucker und Syrup;

das Zollgesetz;

die Zollordnung und die §§. 1 bis 27 des Zollstrafgesetzes

mit den hiezu ergangenen abändernden oder ergänzenden Bestimmungen publiciren lassen.

Ebenso wird die Publication der sonst noch zur Kenntniß der beteiligten Angehörigen und Steuerpflichtigen zu bringenden Verfügungen auf desfallsiges Ersuchen der königlich bayerischen Regierung von Seite der kaiserlich-königlichen Regierung erfolgen.

2. In gleicher Weise wird von Seite der kaiserlich-königlichen Regierung eintretenden Falles die Einführung und Verkündigung derselben Gesetze und Verordnungen zc. zc. hinsichtlich des Malzausschlages, sowie der Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers und Salzes erfolgen, wie sie jeweils in Bayern in Kraft sein oder abgeändert werden.

Die Erzeugung oder der Verbrauch von Salz, sowie der Betrieb der Runkelrüben-Zuckerfabrication, dann die Gewinnung von Salz soll im fraglichen Zollausschlusse erst dann gestattet werden, wenn die gedachten, hierauf bezüglichen Gesetze zc. zc. dort zuvor in Kraft getreten sind.

3. Die kaiserlich-königliche Regierung wird alle Abänderungen der geschlichen oder reglementären Bestimmungen über den Betrag oder über die Erhebungsform und die Controle der Ein- und Ausgangsabgaben, sowie rücksichtlich der Durchfuhr, welche in Bayern etwa getroffen werden möchten, auf desfallsige Mittheilung und Einladung auch in dem vorgenannten Gebietstheile eintreten lassen.

4. Da die kaiserlich-königliche Regierung es als den bestehenden Verhältnissen, und besonders dem Zwecke der Aufrechthaltung eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs entsprechend anerkennt, die inneren Erzeugnisse in der Gemeinde Jungholz der nämlichen Besteuerung, wie in Bayern, zu unterwerfen, so erklärt dieselbe für den Fall, als in der Folge in Bayern noch andere als die im Artikel 4 des Vertrages genannten Erzeugnisse mit einer Steuer belegt werden sollten, ihre Bereitwilligkeit, auf jedesmalige besondere Einladung auch für den gedachten Gebietstheil die gleichzeitige Annahme derjenigen geschlichen Bestimmungen, welche in einem solchen Falle in Bayern entweder bei der ersten Einführung oder in Folge späterer Abänderungen angeordnet werden möchten, zu bewirken und die deßhalb in Bayern zu treffenden Maßregeln auch in jenem Gebietstheile in Vollzug zu setzen.

5. Der Anschluß von Jungholz an das bayerische indirecte Steuersystem erfolgt in der Weise, wie dasselbe in Bayern rechts des Rheines besteht. Im Verhältniß zur bayerischen Rheinpfalz wird übrigens dießfalls eine völlige Gleichstellung der kaiserlich-königlichen Staatsangehörigen in dem gedachten Gebietstheile mit den Angehörigen des dießseitigen Bayerns zugesichert.

2. Zum Artikel 6 des Vertrages.

1. Die Gesetze und Verordnungen über das von den kaiserlich-königlichen Gerichten oder Behörden in Untersuchungssachen wegen Zollvergehen zu beobachtende Verfahren wird die kaiserlich-königliche Regierung der königlich bayerischen Regierung vollständig mittheilen.

2. Die Acten über die im Artikel 6 des Vertrages in Frage stehenden Zollvergehen werden vor der Entscheidung zur allenfallsigen Erinnerung und nach erfolgter Entscheidung zur Kenntnißnahme von den betreffenden kaiserlich-königlichen Behörden an das königlich bayerische Hauptzollamt Pfronten mitgetheilt werden.

3. Die Verabredung im erwähnten Artikel 6 des Vertrages und folgende, sowie vorstehende, sollen eintretenden Falles auch für die Untersuchung und Bestrafung der Steuerconventionen maßgebend sein.

3. Zum Artikel 8 des Vertrages.

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät wollen vor Entscheidung auf die eingehenden Begnadigungs- oder Strafverwandlungsgesuche eine Communication darüber zwischen Ihrer und der königlich bayerischen Regierung eintreten und der letzteren von der getroffenen Entscheidung Mittheilung machen lassen.

4. Zu Artikel 9 und 10 des Vertrages.

Königlich bayerischer Seits wird von den Uebereinkünften oder Verabredungen, welche zwischen den Zollvereinsregierungen etwa in Beziehung auf einen oder den anderen der in den Artikeln 9 und 10 des Vertrages gedachten Gegenstände oder sonst zum Zwecke der Erleichterung des Handels und Verkehrs in weiterer Ausbildung der Vereinerhältnisse getroffen werden sollen, der kaiserlich-königlichen Regierung stets Mittheilung gemacht und es wird kaiserlich-königlicher Seits dergleichen Uebereinkünften und Verabredungen auf desfallige Einladung auch in dem anzuschließenden Gebietstheile Folge gegeben werden.

5. Zum Artikel 11 des Vertrages.

Die Bestimmungen der am 21. September 1842 unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien sollen nach Maßgabe der hierüber im Artikel 21 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 getroffenen Abrede auch in dem an Bayern anzuschließenden kaiserlich-königlichen Gebietstheile Anwendung finden.

6. Zum Artikel 12 des Vertrages.

Man ist einverstanden, daß die Bestimmung im Artikel 11 der Befugniß der contractirenden Regierungen keinen Eintrag thut, von Spielkarten und Kalendern eine Stempelabgabe zu erheben.

Jedoch wird die kaiserlich-königliche Regierung die Anfertigung von Spielkarten und Kalendern in der Gemeinde Jungholz nicht gestatten.

Die dem dortigen Verbrauche entsprechende Menge von Spielkarten und Kalendern kann dagegen, mit kaiserlich-königlichen Stempeln versehen und von Attesten der betreffenden kaiserlich-königlichen Behörden begleitet, abgabensfrei aus den kaiserlich-königlichen Staaten über das Hauptzollamt Pfronten nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Declaration bei demselben nach Jungholz eingebracht werden.

7. Zum Artikel 13 des Vertrages.

1. Wenn die Verhältnisse der Gränzbewachung die Errichtung einer bayerischen Aufsichtstation in Jungholz erfordern sollten, so wird hierzu in Gemäßheit der im Artikel 13 des Vertrages getroffenen Verabredung von kaiserlich-königlicher Seite im Voraus die Zustimmung ertheilt, und zugleich die Bereitwilligkeit erklärt, in diesem Falle für die Beschaffung der benötigten Localitäten gegen entsprechende Vergütung Sorge tragen zu wollen.

Sollte zur besseren Verbindung dieser Station mit den angränzenden bayerischen Gränzwachstationen die Herstellung eines fahrbaren Weges zwischen Pfronten und Jungholz nothwendig und königlich bayerischerseits beschloffen werden, so macht sich die kaiserlich-königliche Regierung anheischig, die gedachte Gemeinde, auf desfalliges Ansuchen der königlich bayerischen Regierung, zur unverzüglichen Herstellung eines Fahrweges innerhalb ihres Bezirkes von dem Orte Jungholz bis zur bayerischen Gränze in einer bayerischerseits festzustellenden Richtung zu verhalten.

2. Die betreffenden kaiserlich-königlichen Justiz- und Polizeibehörden werden angewiesen werden, den in dem anzuschließenden Gebietstheile fungirenden Zollbeamten in Beziehung auf ihre Dienstleistungen jeden gefehlich zukünftigen Beistand zu leisten.

3. Die Zuthheilung in Ansehung der Verwaltung und Beaufsichtigung an die betreffenden bayerischen Behörden und Beamten wird auch rücksichtlich der Rübenzucker- und Salzsteuer, dann des Salzausschlages, sofern es zur Erhebung von solchen in dem anzuschließenden Gebietstheile kommen sollte, sowie rücksichtlich anderer, nach der Verabredung unter Nr. 1 Ziffer 4, gegenwärtigen Protokollses eventuell einzuführenden Steuern auf innere Erzeugnisse, stattfinden.

8. Zum Artikel 14 des Vertrages.

1. Bayern wird die sämtlichen Verwaltungskosten allein tragen.

2. Die kaiserlich-königliche Regierung verpflichtet sich, von drei zu drei Jahren eine sorgfältige Aufnahme der Bevölkerung in dem dem bayerischen Zollsysteme anzuschließenden Gebietstheile nach den diesferhalb in Bayern zur Anwendung kommenden Grundsätzen und in denselben Terminen, in welchen diese Aufnahme in Bayern geschieht, und zwar sofort nach erfolgtem Anschlusse für die Jahre 1868 bis 1870, sodann aber weiter zu Ende des Jahres 1870 für die nächstfolgenden drei Jahre u. s. w. bewirken zu lassen und die Resultate derselben der königlich bayerischen Regierung zur Grundlage der Abrechnung mit den Zollvereinsstaaten mitzuthheilen.

9. Zum Artikel 15 des Vertrages.

In Gemäßheit der unter Artikel 15 des Vertrages getroffenen Verabredung wird die kaiserlich-königliche Regierung die in der Anlage beigefügte Verordnung über die Nachversteuerung der in dem anzuschließenden Gebietstheile vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren publiciren lassen. Die Publication darf nicht früher als drei Tage vor dem zur Ausführung des Vertrages bestimmten Termine erfolgen.

Gleichzeitig wird eine gemeinschaftliche Commission zur Ausführung dieser Verordnung zusammentreten.

Diese Commission wird die Revisionen der declarirten Waarenquantitäten durch die ihr zur Disposition zu stellenden bayerischen Beamten veranlassen; sie wird demnächst die einzuzahlenden Steuerbeträge festsetzen und überhaupt alles zur Regulirung und Beendigung der Nachsteuer-Angelegenheit Erforderliche anordnen.

Im Allgemeinen wird jedoch bei der Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer mit möglichster Schonung verfahren, die Beweisführung des inländischen Ursprunges bei den betreffenden Artikeln nicht zu sehr erschwert, und die specielle Revision, da, wo solche für nöthig befunden wird, nicht über den Zweck der Sache ausgedehnt, überhaupt aber so eingerichtet werden, daß der gewerbliche Verkehr der Nachsteuerpflichtigen nicht darunter leidet.

Die Nachversteuerung ist auf die Waarenartikel, welche in dem festgesetzten Nachsteuer-Tarife aufgenommen sind, beschränkt. Sollte sich indessen zeigen, daß zur Befriedigung gewinn-süchtiger Speculation ungewöhnliche Vorräthe von den im Nachsteuer-Tarife nicht genannten Waarenartikeln in Jungholz angehäuft würden, so soll der gedachte Tarif durch nachträgliche Einschaltung der betreffenden Waarenartikel vervollständigt werden.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Aufnahme der Bestände der nachsteuerpflichtigen Waaren in dem anzuschließenden Gebietstheile völlig beendet sein wird, dauert die Gränzbewachung gegen den letzteren einstellten noch fort, und es bleibt daher bis zu diesem Zeitpunkte die Herstellung des vertragsmäßig freien Verkehrs ausgefetzt.

Die aufkommende Nachsteuer fließt in die Cassen des Gesamtvereines.

10.

Auf den Wunsch der kaiserlich-königlichen Regierung wird die königlich bayerische Regierung, der von der Gemeinde Jungholz gestellten Bitte entsprechend, die abgabefreie Einbringung von jährlich drei bayerischen Eimern zum Gottesdienste in Jungholz bestimmten Opferweines aus Tirol gestatten.

So geschehen Wien, am 3. Mai 1868.

(L. S.) Benst m. p.

(L. S.) Bray-Steinburg m. p.

Erklärung

zum Artikel 14, Absatz 1 des Vertrages über den Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages über den Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirecte Steuersystem, ist in Bezug auf den Artikel 14, Absatz 1 dieses Vertrages die nachstehende besondere Verabredung getroffen worden:

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die königlich bayerische Regierung nicht nur die sämtlichen aus dem Anschlusse von Jungholz erwachsenden Verwaltungskosten zu übernehmen hat, sondern auch durch die mit diesem Anschlusse verbundene Kürzung der bayerischen Gränzlänge einen nicht unbedeutlichen dauernden Ansefall an den nach Maßgabe der Gränzlänge unter den Zollvereins-Mitgliedern festgestellten Bauschummen für die Verwaltungskosten an den Gränzen erleidet;

in Berücksichtigung des weiteren Umstandes, daß von bayerischer Seite für die Gemeinde Jungholz creditirten Zölle, für welche, ebenso wie für die unter Ziffer 10 des Schluß-Protokolles vom heutigen Tage der Gemeinde Jungholz zugestandene Begünstigung, die königliche Regierung dem Gesamtvereine gegenüber aufzukommen hat, eine Nachforderung nicht erhoben wird;

versichert die kaiserlich-königliche Regierung, zur Ausgleichung alles dessen, zu Gunsten der königlich bayerischen Staatscasse für die Dauer des Eingangs erwähnten Vertrages auf die Herauszahlung ihres Antheiles an den im Artikel 14, Absatz 1 des Vertrages bezeichneten Einnahmeverträgen.

Die gegenwärtige Erklärung soll mit der Ratification des Hauptvertrages vom heutigen Tage als gleichfalls ratificirt angesehen werden.

Geschehen Wien, am 3. Mai 1868.

(L. S.) Benst m. p.

(L. S.) Bray-Steinburg m. p.

Der vorstehende Vertrag sammt dem Schluß-Protokolle und der Erklärung vom 3. Mai 1868 wird nach erfolgter Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes mit der Wirksamkeit für die in demselben vertretenen Königreiche und Länder hiemit kundgemacht.

W i e n, am 30. Juni 1868.

Auersperg m. p.

Plener m. p.

Brestel m. p.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 28.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Donnerstag den 9. Juli.

Inhalt: **Allgemeines:** Gesetz vom 30. Juni 1868, wodurch das Ministerium ermächtigt wird, die Statuten und das Reglement der priv. österreichischen Nationalbank provisorisch abzuändern. — Gesetz vom 1. Juli 1868, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einschubung der Münzscheine mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

Anhang: **Allgemeines:** Fährpreis-Ermäßigung für die Finanzwache bei Benützung der a. priv. Kaiser Ferdinand-Rerbahn. — **Personalnachrichten.**

Allgemeines.

Gesetz vom 30. Juni 1868,

wodurch das Ministerium ermächtigt wird, die Statuten und das Reglement der priv. österreichischen Nationalbank provisorisch abzuändern ¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I. Bis zum Zustandekommen eines die Verhältnisse der priv. österreichischen Nationalbank zur Staatsverwaltung regelnden neuen Uebereinkommens ist das Ministerium ermächtigt, Abänderungen der Statuten und des Reglements, welche die Erleichterung und Erweiterung der Bankgeschäfte bezwecken, falls solche von der Nationalbank nachgesucht werden, mit provisorischer Gültigkeit vorzunehmen.

Diese Abänderungen dürfen betreffen:

1. Die Höhe der in den Reserwefond zu hinterlegenden Quote und die Dividendenvertheilung.
2. Den Kauf und Verkauf von Edelmetallen und Wechseln auf auswärtige Plätze und die Einbeziehung der letzteren in die Notendeckung.
3. Die Erweiterung des Commissionsgeschäftes.
4. Die Erweiterung des Darlehensgeschäftes und den Vorgang bei demselben.
5. Die Erweiterung des Excomptegeschäftes und den Vorgang bei demselben.
6. Die Erweiterung des Conto corrente- und Girogeschäftes.
7. Die Höhe des für das Hypothekengeschäft gewidmeten Fondes und die Erweiterung dieses Geschäftes.

II. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, den 30. Juni 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

¹⁾ Enthalten in dem am 7. Juli 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 83.

Gesetz vom 1. Juli 1868,

woburch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird ¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt: Das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachfolgende Uebereinkommen wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine abzuschließen.

Artikel I. Auf Grund des Artikels XII des Zoll- und Handelsbündnisses, welches zwischen den beiden Theilen der Monarchie zu Stande gekommen ist, wird im gegenseitigen Einvernehmen festgesetzt, daß eine neue Silberscheidmünze im Betrage von 12 Millionen Gulden zu dem Zwecke geprägt werden soll, um die Münzscheine gänzlich aus dem Umlaufe zurückzuziehen. Von den obigen 12 Millionen werden 70 Percent, das ist 8,400,000 Gulden, für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und 30 Percent, das ist 3,600,000 Gulden, für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen.

Artikel II. Jedes der beiden Ministerien wird die von demselben auf obige Art einzuziehenden und undrauchbar gemachten Münzscheine von Zeit zu Zeit an den Reichs-Finanzminister abliefern und von demselben den Ersatz in Staatsnoten erhalten.

Sollte nach vollendeter Operation sich herausstellen, daß ein Theil der ausgegebenen Münzscheine vernichtet worden sei, so wird der dadurch entfallende Gewinn den beiden Finanzverwaltungen im Verhältnisse wie 70 : 30 zufallen.

Artikel III. Der ungarische Finanzminister behält sich vor, an Kupfermünzen von Vier- und Finkreuzerstücken den Betrag von 300,000 Gulden prägen zu lassen, welcher Betrag in den im Artikel I festgesetzten 3,600,000 Gulden begriffen ist.

Artikel IV. Die Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 werden nach bewirkter Einlösung der Münzscheine, oder wenn der Fortgang der Münzung es gestatten sollte, auch früher in der Art durch die neue Scheidemünze ersetzt, daß die bei den Cassen des Staates einfließenden Sechser nicht mehr ausgegeben, sondern an die Münzkammern abgeliefert werden. Die hiezu nothwendig werdenden Silberscheidmünzen sind in den (Artikel I) erwähnten 12 Millionen nicht einbegriffen. Auch bei dieser Operation bleibt das Verhältniß von 70 : 30 maßgebend.

Artikel V. Die neuen Silberscheidmünzen werden in Stücken zu zwanzig und zu zehn Kreuzern (Hunderttheilen eines Guldens) derart ausgeprägt, daß 375 Zwanzigkreuzerstücke und 750 Zehnkreuzerstücke ein Münzpfund feinen Silbers enthalten.

Der k. k. Finanzverwaltung wird es anheimgestellt, auch Fünfkreuzerstücke, wovon 1,500 Stücke ein Münzpfund Feinsilber enthalten, ausprägen zu lassen.

Artikel VI. Die Zwanzigkreuzerstücke werden mit $\frac{500}{1000}$ aus feinem Silber und mit $\frac{500}{1000}$ aus Kupfer, die Zehnkreuzerstücke aus $\frac{400}{1000}$ feinem Silber und $\frac{600}{1000}$ Kupfer, die Fünfkreuzerstücke aus $\frac{350}{1000}$ feinem Silber und $\frac{650}{1000}$ Kupfer bestehen.

Es werden daher 187,5 Zwanzigkreuzerstücke, 300 Zehnkreuzerstücke und 525 Fünfkreuzerstücke ein Münzpfund wiegen.

Artikel VII. Der Durchmesser wird bei den Zwanzigkreuzerstücken 21, bei den Zehnkreuzerstücken 18 und bei den Fünfkreuzerstücken 14 Millimeter betragen.

Artikel VIII. Bei Ausprägung dieser Silberscheidmünzen wird unter dem Titel eines Remediums an ihrem Feingehalte oder Gewichte nicht gekürzt werden. Soweit aber eine absolute Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht eingehalten werden kann, wird eine äußerste

¹⁾ Enthalten in dem am 7. Juli 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 84.

Abweichung im Mehr oder Weniger gestattet, welche bei dem Zwanzigkreuzerstücke $\frac{5}{1000}$ im Feingehalte und $\frac{10}{1000}$ im Gewichte,

dem Zehnkreuzerstücke $\frac{10}{1000}$ im Feingehalte und $\frac{15}{1000}$ im Gewichte,

dem Fünfkreuzerstücke $\frac{15}{1000}$ im Feingehalte und $\frac{20}{1000}$ im Gewichte nicht übersteigen darf.

Artikel IX. Nach Ablauf jedes Jahres hat jede der beiden Regierungen der anderen einen Ausweis über die im Laufe desselben vorgenommenen Ausmünzungen mit Angabe der Münzsorten, des Feingehaltes und des Gewichtes mitzutheilen.

Artikel X. Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, diese Scheidemünze nach ihrem Nennwerthe bei allen öffentlichen Cassen bis zum Betrage von fünf Gulden in Zahlung und bei den als Verwechslungscafien fungirenden Landeshauptcafien im Wege der Verwechslung unbeschränkt anzunehmen. Hinsichtlich des Privatverkehrs wird festgesetzt, daß in Silberscheidemünze mehr als zwei Gulden, in Kupfermünze mehr als fünfzig Kreuzer Niemand anzunehmen gehalten sein soll.

Auf durchlöcherter oder sonst auf andere Weise, als durch den gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verringerte, sowie auch auf verfälschte Münzstücke hat die Verbindlichkeit der wechselseitigen Annahme keine Anwendung.

Artikel XI. Gegenwärtig werden die neuen Ausmünzungen von Krennith und Carlshurg in Gemäßheit des zwischen beiden Regierungen im Jahre 1867 getroffenen Abkommens von dem General-Probirramte in Wien geprüft, wobei sich das ungarische Finanzministerium vorbehalten hat, daselbst einen Beamten anzustellen, wenn dies nöthig werden sollte. Es ist daher eine weitere gegenseitige Controle hinsichtlich der Beschaffenheit der zu prägenden Scheidemünzen vor der Hand nicht nothwendig.

Sollte die königlich ungarische Regierung zur Controlirung der neuen Münzungen ein eigenes Probiramt in Ungarn errichten, dann haben die in dem deutschen Münzvertrage von 1857 enthaltenen Sautelen zur gegenseitigen Controle hinsichtlich des Feingehaltes und des Gewichtes der Münzen überhaupt in Anwendung zu kommen.

Artikel XII. Sollte die Einziehung der jetzt zu prägenden Scheidemünzen von beiden Regierungen nach getroffenem Uebereinkommen gleichzeitig vorgenommen werden, so hat dieß für Rechnung Beider in jenem Verhältnisse stattzufinden, nach welchem die Ausprägung geschah.

Aber auch ohne vorläufiges Einverständnis bleibt jeder der beiden Regierungen die Einziehung der von ihr geprägten Münzen, die sich durch die sprachliche Verschiedenheit der Aufschriften ohnehin vollständig unterscheiden, unbenommen; nur ist wenigstens ein Jahr vor dem zur Einziehung bestimmten Termine der anderen Regierung Mittheilung zu machen. Für jene Regierung, welche eine solche Maßregel vornimmt, erlischt die Verbindlichkeit, die von der anderen Regierung geprägten Scheidemünzen im Nennwerthe anzunehmen.

Lagenburg, den 1. Juli 1868.

Franz Joseph m. p.

Aueröberg m. p.

Brestel m. p.

Anhang.

Allgemeines.

— (Fahrpreis-Ermäßigung für die Finanzwache bei Benützung der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.) Die Direction der a. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn hat die Beförderungsgebühren auf ihren Linien für die in Uniform reisende Mannschaft der k. k. Finanzwache vom Rezipienten abwärts vom 1. Juli 1868 an von 10 Kreuzern per Mann und Meile III. Classe auf Reu n Kreuzer, zuzüglich der ärarischen Stämpelgebühr, herabgesetzt.

(Z. 20748, ddo. 2. Juli 1868.)

Personalnachrichten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Juli d. J. dem Sectionschef im Finanzministerium Albert Ritter v. Reuwall in Anerkennung seiner ausgezeichneten Dienstleistung den Orden der eisernen Krone zweiter Classe mit Rücksicht der Taten allergnädigst zu verleihen geruht.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der Marktschreiber und Pochwerkschaffer zu Nagypag in Ungarn Egid Jarosimek zum Pochwerks-Inspector bei dem Caroli-Boeromöl-Hauptwerke zu Pütkram (Z. 18726, ddo. 26. Juni 1868).

Der Finanzbezirkscommissär I. Cl. in Rádeny Josef Jordan zum Finanzbezirkscommissär I. Cl. mit dem Gehalte von 1400 fl. und der Finanzbezirkscommissär II. Cl. daselbst Franz Kubiczek zum Finanzbezirkscommissär I. Cl. mit dem Gehalte von 1100 fl. (Z. 18081, ddo. 29. Juni 1868).

Der erste Controlor des Central-Stämpelmarken-Verkaufsmagazins und Stämpelamtes in Wien Johann Predelli zum Verwalter dieses Amtes (Z. 16930, ddo. 28. Juni 1868).

Der Oeconomicausführer des Gefällen-Ober- und Sammelamtes in Wien Franz Strodhler zum zweiten Oeconomicausführer dieses Amtes (Z. 19191, ddo. 28. Juni 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Znojbrod: Der Zollofficial Carl Gränner *) zu Lömös zum Amtsofficial III. Cl. bei dem Hauptzollamte in Bregenz. — Der Steueramtspraktikant Rudolf v. Apperger zum provisorischen Steueramtsofficial III. Cl.

Pinz: Der ausübende Kamleaffistent Carl Schuel zum Amtsassistenten für den Zolldienst. — Die ungarischen Steueramtsassistenten Josef Traunweis *) und Andreas Feldinger *) zu Steueramtsassistenten in Oberösterreich.

Kemberg: Die ausübenden Finanzconzipisten Carl Wenzel und Vincenz v. Kuczynski, ersterer zum Finanzbezirkscommissär III. Cl., letzterer zum Finanz-Conceptsadjuncten für den directen Steuerdienst.

Prag: Der k. k. bürgerliche Steuer-Unterspector Josef Prosig *) zum Steueramtsofficialen I. Cl.

Troppau: Der Einnehmer des Neben Zollamtes in Battelsdorf Franz Hrzivna zum Einnehmer des Hauptzollamtes in Teschen, der Einnehmer des Neben Zollamtes in Katharin Joachim Willner zum Einnehmer des Neben Zollamtes I Battelsdorf, der Controlor des Neben Zollamtes in Battelsdorf Johann Tschernel zum Einnehmer des Neben Zollamtes I Katharin, der Zollamtsofficial Ignaz Starowski zum Controlor des Neben Zollamtes Battelsdorf, der Zollamtsassistent Joseph Kriemez zum provisorischen Zollamtsofficial und der Finanzwache-Überrezipient Ferdinand Zeilek zum Zollamtsassistenten.

*) bis *) Post-Nr. 210, 114, 672 und 189 des Verzeichnisses der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn. — Ferner sind in diesem Verzeichnisse die sub Post-Nr. 302 und 316 aufgeführten Beamten Johann Feinzel und Leopold Kofelitz als untergebracht zu Teschen.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 29.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Sonntag den 12. Juli.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Gesetz vom 8. Juli 1868, wegen theilweiser Abänderung der Verordnung vom 18. October 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 104) in Betreff der Branntweinbesteuerung. — Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Juli 1868. — Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 18. October 1865 in Betreff der Branntweinbesteuerung.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gesetz vom 8. Juli 1868,

wegen theilweiser Abänderung der Verordnung vom 18. October 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 104) in Betreff der Branntweinbesteuerung ¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I. Den Bestimmungen der Art. II, VI bis einschließig XII der Verordnung vom 18. October 1865 (Nr. 104 des R. G. Bl.) unterliegen, vom 1. September 1868 angefangen, alle jene Brennereien, welche zur Vergährung der Maische bestimmte Gefäße mit einem Gesammt-rauminhalte von mindestens 30 niederösterreichischen Eimern besitzen, und welche gebrannte geistige Flüssigkeiten aus mehligem Stoffen, Rüben oder Zuckermelassen erzeugen.

Zu den mehligem Stoffen werden Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte gezählt.

Artikel II. Bei diesen Brennereien geschieht die Abfindung (Pauschalirung) nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit.

Die letztere ist:

- a) bei ausschließender oder theilweiser Verwendung von Zuckermelassen nach zwei Dritttheilen des gesammten vorhandenen Rauminhaltes der Gefäße, welche bestimmt sind, daß in denselben die zur Branntweingereitung erforderliche Gährung vor sich gebe;
- b) bei Verwendung anderer Stoffe nach der Hälfte dieses Rauminhaltes in niederösterreichischen Eimern

und unter Annahme einer Alkoholausbeute von 7 Grad, bei alleiniger Verarbeitung roher Rüben 6 Grad der Alkoholometer-Skala aus jedem Eimer dieses Rauminhaltes für einen jeden Monatstag der Brennperiode von der Finanzbehörde zu ermitteln.

¹⁾ Enthalten in dem am 12. Juli 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 90.

Hierbei wird festgesetzt, daß Vormaischbottiche und, mit Ausnahme der Kühlstöcke und der daran befestigten Rinnen, überhaupt die Gefäße, welche bestimmt sind, eingemaischte Erzeugungstoffe vor dem Zufuge des Gährungsmittels und vor dem Beginne der Gährung aufzunehmen, zusammengenommen den der täglichen Leistungsfähigkeit zum Grunde gelegten Rauminhalt nicht um mehr als 20 Percent übersteigen sollen, und wenn ihr Gesamtrauminhalt größer als dieses Maximalausmaß ist, die Hälfte dieses Ueberschusses in den Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit einzurechnen ist.

Raishvorwärmer, wenn sie mit einem Lutterbehälter versehen sind, werden den Gährungesgefäßen in dem Falle nicht beigezählt, als sie einen wirklichen Bestandtheil der Brennvorrichtung bilden. Der Rauminhalt derselben, nach Abzug des Inhaltes des Lutterbehälters, darf nicht größer sein, als die einmalige Blasen- oder Kesselfüllung erheischt. Die einmalige Füllung darf jedoch niemals drei Vierteltheile des Rauminhaltes der Blase (des Kessels) überschreiten.

Bei der Angabe und Erhebung des Rauminhaltes der einzelnen Gährungesgefäße, sowie bei der vorzunehmenden Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit werden allenfalls sich ergebende Bruchtheile eines Eimers als ganze Eimer angerechnet.

Die nach der vorstehenden Anordnung normirte Leistungsfähigkeit und sonach der Rauminhalt der erwähnten Gefäße darf während der ganzen Brennperiode bei ganzjährig betriebenen Brennereien während je sechs Monaten nicht geändert, d. i. weder erweitert noch verringert werden.

Artikel III. Der Betrieb dieser Brennereien ist monatlich, spätestens drei Tage vor Beginn des bezüglichen Monats, auf Grund der nach Art. II für die Dauer der Brennperiode festgestellten Leistungsfähigkeit anzumelden. Hierbei ist die Gattung der in dem betreffenden Monate zu verarbeitenden Stoffe und der entfallende Steuerpauschalbetrag anzugeben.

Wird entdeckt, daß in einer Brennerei, von welcher die Verarbeitung eines einem höheren Steuerfasse unterliegenden Stoffes nicht angegeben und versteuert worden ist, solcher in Verwendung genommen wurde, so ist wegen dieser als Gefällübertürzung zu behandelnden Uebertretung nach den Bestimmungen des Art. IX der Verordnung vom 18. October 1865 die Strafe mit dem Zehnfachen desjenigen Betrages zu bemessen, mit welchem das Steuerpauschale für den Monat, in dem die Uebertretung stattfand, nach dem Ausmaße für diesen Stoff zu berechnen ist.

Artikel IV. Die Bemessung des monatlich entfallenden Steuerpauschals hat zu geschehen durch Multiplication

- a) der Anzahl Tage des bezüglichen Monats, in welchem die Brennerei betrieben wird, mit
- b) der täglichen Leistungsfähigkeit, welche nach den im obigen Art. II bezeichneten Grundlagen zu ermitteln und mit
- c) der auf fünf (5) Neukreuzer festgesetzten Steuergebühre und dem außerordentlichen Zuschlage zu derselben für jeden Grad Alkohol.

Nur in dem Falle, wo im Anfange der Betriebsperiode der Betrieb der Brennerei nicht mit dem ersten Monatstage begonnen oder am Ende derselben nicht mit dem letzten Monatstage geschlossen wird, ist das Steuerpauschale für diese beiden Monate bloß nach dem

Außmaß zu berechnen und zu entrichten, welches für die dem Betriebe gewidmeten Tage dieser beiden Monate entfällt.

Artikel V. Mit dem Beginne der Wirksamkeit der vorstehenden Anordnungen haben die Bestimmungen der bezüglichen Artikel III, IV und V der Verordnung vom 18. October 1865 außer Kraft zu treten.

Die Besteuerung der anderen, unter den Anordnungen der vorstehenden Gesehartikel I bis IV nicht begriffenen Branntweinbrennereien ist durch das Geseh vom 28. März 1868 geregelt.

Artikel VI. Für gebrannte Flüssigkeiten, welche mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung unter Beobachtung der vorgezeichneten Vorschriften in Mengen von mindestens einem niederösterreichischen Eimer über die Zolllinie ausgeführt werden, wird an Verzehrungssteuer und 20procentigem Zuschlage der Betrag von 6 Neukreuzern für jeden Alkoholometergrad bei einer Temperatur von + 12° Réaumur zurückerget.

Der Artikel II des Gesehes vom 28. März 1868 wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel VII. Dieses Geseh hat zu gelten für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau, jedoch ausgenommen den Zollausschluß von Brody, dann das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthén, Krain und Bukowina, die Markgrafschaft Nähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, den nicht zum Zollausschluß gehörigen Theil der Markgrafschaft Istrien, endlich die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska.

Artikel VIII. Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesehes ist Mein Finanzminister beauftragt.

Lagenburg, am 8. Juli 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

Beginn der Wirksamkeit des Gesehes vom 8. Juli 1868¹⁾.

Zahl 1736-F. M.

Auf Grund des Artikels V des Gesehes vom 26. Juni 1868, Nr. 72 des Reichs-Geseh-Blattes, findet das Finanzministerium zu bestimmen, daß das Geseh vom 8. Juli 1868 wegen theilweiser Abänderung der Verordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 104, B. Bl. Nr. 49, Seite 397) in Betreff der Branntweinbesteuerung mit 1. August 1868 in Wirksamkeit zu treten hat.

Wien, den 10. Juli 1868.

¹⁾ Enthalten in dem am 12. Juli 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 91.

Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 18. October 1865 in Betreff der Branntweinbesteuerung¹⁾.

Gültig für die Königreiche, Länder und Landesheile, in denen die Branntweinbesteuerung nach der Erzeugung stattfindet.

Zahl 22141-F. M.

Zur Durchführung des Gesetzes wegen theilweiser Abänderung der Verordnung vom 18. October 1865 (B. Bl. Nr. 49, Seite 397) in Betreff der Branntweinbesteuerung werden nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Nachdem durch das Gesetz vom 8. Juli 1868 neue Bestimmungen über die Bemessung der Leistungsfähigkeit der sogenannten größeren Branntweinbrennereien getroffen worden sind, welche mit 1. August 1868 in Wirksamkeit zu treten haben, so sind die Inhaber solcher Brennereien verpflichtet, wenn sie ihren Geschäftsbetrieb im Laufe des Monats August 1868 zu beginnen oder fortzusetzen beabsichtigen, spätestens bis zum 20. Juli 1868 — und in anderen Fällen spätestens vier Wochen vor dem Beginne des Betriebes — der Finanzbehörde auf Grund des Artikels VI des Gesetzes vom 18. October 1865 eine genaue Beschreibung der Betriebslocalitäten nebst Anzeige der Werkvorrichtungen und Geräthe in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Die Finanzbehörde wird hierüber mit thunlicher Beschleunigung die amtliche Untersuchung, die Abmessung der Werkvorrichtungen und Geräthschaften und die sonstige Amtshandlung nach Vorschrift des Gesetzes veranlassen, und dabei zu beachten haben, daß allenfalls sich ergebende Bruchtheile eines Eimers bei dem Rauminhalte jedes einzelnen Gährungsgefäßes als ganze Eimer anzurechnen sind.

2. Jedenfalls ist für jede Brennerei, für welche die erwähnte Beschreibung gehörig eingebracht wurde, von der Finanzbehörde eine neue amtliche Erledigung über die Bemessung der Leistungsfähigkeit auszufertigen und dem Brennereiunternehmer spätestens fünf Tage vor dem beabsichtigten Beginne des Betriebes zuzustellen.

Es ist darin insbesondere, mit Rücksicht auf die neuen Gesetzesbestimmungen, das nach der ermittelten Leistungsfähigkeit für je einen Tag entfallende Branntweinsteuer-Pauschale nach den drei Abflusungen für die Verarbeitung von mehligem Stassen, von rauen Rüben und von Zuckermelasse zu beziffern.

3. Bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit einer größeren Brennerei ist so vorzugehen, daß vorerst von dem gesammten vorhandenen Rauminhalte der Gährungsgefäße (eventuell mit Einrechnung des Maischwärmeres, des Maischbehälters, Montejus u. dgl.) die Hälfte und für den Fall der Verarbeitung von Zuckermelasse zwei Drittheile ausgemittelt werden.

Hiermit ist sodann zu vergleichen der Gesammttrauminhalt der Barmaischwattische und sonstige, im Artikel II des Gesetzes vom 8. Juli 1868 denselben gleichgestellten Nebengefäße, welche in dem Falle unberücksichtigt bleiben, wenn ihr gesammter Rauminhalt nicht um mehr als den fünften Theil (20 Percent) größer ist als die Hälfte, respective zwei Drittheile des Rauminhaltes der Gährungsgefäße.

¹⁾ Enthalten in dem am 12. Juli 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 92.

Im entgegengesetzten Falle ist der Hälfte, respective den zwei Dritttheilen des Rauminhaltes der Gährungsgefäße auch noch die Hälfte jenes Rauminhaltes zuzurechnen, welcher bei den Nebengefäßen die freigelassenen 20 Percent übersteigt.

Die Summe des in solcher Art ermittelten Rauminhaltes — wobei Bruchtheile eines Eimers als ein ganzer Eimer anzurechnen sind — ergibt durch Multiplication mit der gesetzlich normirten Alkoholausbeute von 7, und bei Verarbeitung roher Rüben von 6 Alkoholometergraden die zu versauernde tägliche Leistungsfähigkeit der Brennerei, nach Verschiedenheit der zur Verarbeitung gelangenden Stoffe.

Das beiliegende Formular einer amtlichen Erledigung zeigt beispielsweise der hier nach zu beobachtende Vorgang bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

4. Ruß nach der im obigen zweiten Absätze enthaltenen Anordnung zu einer Zeit, wo die im ersten Absätze erwähnte Amtshandlung noch nicht vollzogen werden konnte, die amtliche Erledigung auf Grundlage der von dem Brennereiunternehmer überreichten Beschreibung gemäß Artikel X des Gesetzes vom 18. October 1863 unter seiner Haftung und Verantwortung auszufertigt werden, so ist in einem solchen Falle in der nach obigem Formulare auszufertigenden amtlichen Erledigung unter der dritten Zeile der Ueberschrift der Beifüg anzufügen: „mit Vorbehalt der nachträglichen Richtigstellung.“

5. Nach Ablauf einer Pauschalirungs- oder Abwertigungsperiode ist die amtliche Erledigung nur in dem Falle zu erneuern, wenn der Brennereiunternehmer für die nächste Abfindungsperiode eine Aenderung der früher überreichten Beschreibung nach Vorschrift des Artikels VI des Gesetzes vom 18. October 1863 angezeigt oder angemeldet hat.

6. Ein Wechsel der zu verarbeitenden Stoffe, für welche das Gesetz eine unterschiedliche Steuerbemessung vorschreibt, darf im Laufe eines Monats nur unter der Bedingung stattfinden, daß das Steuerpauschale nach dem für die höher belegten Stoffe bestimmten Maßstabe für den ganzen Monatsbetrieb bemessen und entrichtet worden ist. Wenn daher beispielsweise im Laufe eines Monats nebst mehrligen Stoffen auch Zuckermelassen verarbeitet werden wollen, so ist das Steuerpauschale nach der für Zuckermelassen ermittelten täglichen Leistungsfähigkeit zu bemessen.

Bei Nichtbefolgung dieser Anordnung haben die gesetzlichen Strafen in Anwendung zu kommen.

Wien, den 10. Juli 1868.

Formulare zu B. 22141-F. M.

Amtliche Erledigung

der eingereichten Beschreibung der Brauntweinbrennerei des Herrn N. N. in
sub Confer.-Nr.

Nach dem Inhalte der unterm 18 . . . überreichten und amtlich verificirten Beschreibung der Brauntweinbrennerei des Herrn N. N. in sub Confer.-Nr. beträgt der gesammte Rauminhalt der vorhandenen Gährungsgefäße (eventuel mit Einrechnung des Maischvorwärmers, des Montejus u. dgl.) 120 Eimer.

V. B. F. M.

39

Hiervon bilden nach Artikel II des Gesetzes vom 8. Juli 1868, sechzig (60) Eimer — und nur bei Verarbeitung von Zuckermelasse achtzig (80) Eimer die Grundlage zur Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit.

Die Vormaischbottiche und die übrigen nach dem erwähnten Gesetzartikel denselben gleichgestellten Nebengefäße haben zusammen einen Rauminhalt von 96 Eimern. Hiervon sind nach Abschlag von 20 Percent, als Hälfte des bleibenden Ueberschusses, 12 zu den obigen 60 Eimern, — bei Verarbeitung von Zuckermelasse zu obigen 80 Eimern 0 Eimer (nichts) zuzuschlagen; wornach der täglich zu versteuernde Maischraum 72 Eimer — und nur bei Verarbeitung von Zuckermelasse 80 Eimer beträgt.

Mit Rücksicht auf die gesetzlich normirte Alkoholaußeube von 7, und bei alleiniger Verarbeitung roher Rüben von 6 Alkoholometergraden beziffert sich daher die Leistungsfähigkeit dieser Brennerei für jeden einzelnen Tag mit

504° bei mehligem Stoffen,

432° bei rohen Rüben und

560° bei Zuckermelasse.

Hiernach beträgt das auf jeden einzelnen Tag gesetzlich entfallende Branntweinsteuer-Pauschale bei Verarbeitung von

	Verzehrun- gs- steuer	20% Zuschlag	Zusammen
mehligem Stoffen	25 fl. 20 fr.	5 fl. 4 fr.	30 fl. 24 fr.
rohen Rüben	21 , 60 ,	4 , 32 ,	25 , 92 ,
Zuckermelasse	28 , — ,	5 , 60 ,	33 , 60 ,

nach welchen Beträgen das für die einzelnen Monate entfallende Branntweinsteuer-Pauschale zu berechnen ist.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 30.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Wittwoch den 13. Juli.

Inhalt: Allgemeines: Gesetz vom 2. Juli 1868, wodurch die Zulässigkeit der Amortisirung von Talons aufgehoben wird. — Gesetz vom 2. Juli 1868, wodurch der Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone in Betreff des Stämpel-, Wechsellösb- und Tarwesen ermächtigt wird. — Festsetzung des Postzittgeldes für das U. Erzherzogthum 1868 in den im Reichsrathe vertretenen Ländern. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Kundmachung der Verordnung vom 4. September 1859, §. 22512-2006, auf das Königreich Dalmatien. — Behandlung des Reisepasses und der Waffen der Teilnehmer an dem dritten deutschen Bundeszugehien.

Zuhang: Personalnachrichten.

Allgemeines.

Gesetz vom 2. Juli 1868,

wodurch die Zulässigkeit der Amortisirung von Talons aufgehoben wird¹⁾.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:
§. 1. Talons (Anweisungen auf neu anzustellende Zinsen-Coupons) sind kein Gegenstand einer Amortisirung; das Erlöschen eines Talons wird entweder

- a) mittelst Amortisirung des Werthpapiere, zu welchem derselbe gehört, oder
- b) mittelst Anmerkung auf diesem Werthpapiere bewirkt.

§. 2. Mittelst Amortisirung eines Werthpapiere erlischt die Wirksamkeit des zu demselben gehörigen Talons mit dem Zeitpunkte, in welchem an die zur Hinausgabe der neuen Coupons zuständige Cassa die Verständigung gelangt, daß die Amortisirung des Werthpapiere eingeleitet sei, sofern die Hinausgabe der neuen Coupons in diesem Zeitpunkte nicht etwa bereits geschehen war.

Lautet das Werthpapier auf Ueberbringer, so sind, so lange die Verständigung von der endgiltigen Amortisirung desselben der Cassa noch nicht zugekommen ist, die neuen Coupons nicht mehr an den Ueberbringer des Talons, sondern an den Ueberbringer des Werthpapiere, zu welchem der Talon gehörte, unter Ersichtlichmachung der Erfolgung auf dem Werthpapiere hinauszugeben.

Lautet das Werthpapier auf einen bestimmten Namen oder ist dasselbe vinculirt, oder ist bereits die Verständigung von der endgiltigen Amortisirung des Werthpapiere an die Cassa gelangt, so hat die Hinausgabe neuer Coupons erst zugleich mit jener eines neuen Werthpapiere zu geschehen.

§. 3. Sind zu einem auf Ueberbringer lautenden Werthpapiere neue Coupons in Gemäßheit des §. 2 hinausgegeben worden, nachdem die Verständigung von der Einleitung und noch ehe jene von der endgiltigen Amortisirung des Werthpapiere an die Cassa gelangt ist, so hat die Hinausgabe dieser Coupons zur Folge, daß das bisherige Amortisirungsverfahren

¹⁾ Enthalten in dem am 11. Juli 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 88.

unwirksam wird; doch kann ein neues Amortisationsverfahren eingeleitet werden, in welchem die Amortisationsfrist mit Rücksicht auf den Fälligkeitstag des letzten der hinausgegebenen neuen Coupons zu bestimmen ist.

§. 4. Mittelsst Anmerkung erlischt die Wirksamkeit eines Talons dadurch, daß bei der zur Hinausgabe neuer Coupons zuständigen Cassa unter Vorweisung des Werthpapiere, zu welchem der Talon gehört, die Anmerkung auf diesem Werthpapiere und in dem Creditbuche erwirkt wird, daß die nächste Hinausgabe von Coupons nur gegen neuerliche Vorweisung des erwähnten Werthpapiere erfolgen werde.

Wird die Anmerkung ausgefertigt, so erlischt die rechtliche Wirksamkeit des Talons schon mit dem Zeitpunkte, in welchem das Ansuchen um Beisezung derselben bei der Cassa in der bezeichneten Weise gestellt wurde.

Die Ausfertigung der Anmerkung darf nur dann verweigert werden, wenn zur Zeit der Vorweisung des Papiere bereits die Hinausgabe der neuen Coupons geschehen oder die Verständigung von der Einleitung der Amortisation des Werthpapiere der Cassa zugekommen war; der Grund der Verweigerung ist dem Vorweiser des Papiere bekannt zu geben.

§. 5. Wenn die Wirksamkeit eines Talons durch die nach §. 4 erwirkte Anmerkung erloschen ist, werden die neuen Coupons nicht mehr an den Ueberbringer des Werthpapiere, zu welchem der Talon gehörte, hinausgegeben; in solchem Falle wird auf dem vorgelegten Werthpapiere unter gleichzeitiger Löschung der Anmerkung die Hinausgabe neuer Coupons von der Cassa angemerkt.

§. 6. Die einem Werthpapiere nach §. 4 beigesetzte Anmerkung ist bei einer künftigen Amortisation desselben nicht weiter zu berücksichtigen, und steht dem Eintritte jener Folgen nicht entgegen, welche mit der Einleitung der Amortisation oder mit der endgiltigen Amortisation des Werthpapiere verbunden sind.

§. 7. Bereits endgiltig ergangene Erkenntnisse über selbständige Amortisation von Talons bleiben unberührt; von abhängigen Verhandlungen über derlei Amortisationen ist sofort abzulassen.

§. 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 9. Die Minister der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Lagenburg, am 2. Juli 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Herbst m. p.

Brestel m. p.

Gesetz vom 3. Juli 1868,

wodurch der Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone in Betreff des Stämpel-, Gebühren- und Tagwesens ermächtigt wird ¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Der Finanzminister für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder wird ermächtigt, mit dem Finanzminister für die Länder der ungarischen Krone ein Uebereinkommen über die Regelung des wechselseitigen Verhältnisses beider Reichshälften in Ansehung der Stämpel, der unmittelbaren Gebühren und der Lagen abzuschließen und in Vollzug zu setzen, womit unter Wahrung der Gegenseitigkeit namentlich Bestimmungen darüber festzusetzen sind, welcher Reichshälfte zunächst der Anspruch auf die bezügliche Abgabe von den einzelnen

¹⁾ Enthalten in dem am 15. Juli 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 94.

abgabepflichtigen Objecten zusteht, welche Wirkung die in der einen Reichshälfte erfolgte Zahlung der Gebühr, namentlich bei Uebertragung der Urkunde in die andere Reichshälfte, haben wird, und in welcher Weise die beiderseitigen Gefälligkeitsinteressen werden gefördert werden.

§. 2. Dieses Uebereinkommen ist dem nächsten, nach dessen Kundmachung zusammen tretenden Reichsrathe zur Genehmigung vorzulegen und analog nach §. 14 des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., zu behandeln.

§. 3. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Lagenburg, am 3. Juli 1868.

Franz Joseph m. p.

Muenzberg m. p.

Brestel m. p.

Festsetzung des Post-Mittgeldes für das II. Semester 1868 in den im Reichsrathe vertretenen Ländern.

Zahl 20824.

Laut Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Juni 1868, Z. 10073, wird vom 1. Juli 1868 an das Post-Mittgeld für Ein Pferd und Eine einfache Post in den nachbenannten Ländern und Bezirken, wie folgt, festgesetzt:

in Nieder-Oesterreich	mit 1 fl. 23 kr.
„ Ober-Oesterreich	1 „ 22 „
„ Salzburg	1 „ 29 „
„ Steiermark, und zwar:	
a) im Brucker Kreise	1 „ 25 „
b) „ Grazer und Marburger Kreise	1 „ 18 „
„ Kärnthén	1 „ 24 „
„ Böhmen, und zwar:	
a) im Egerer, Jiener, Jungbunzlauer, Leitmericer, Prager und Saazer Kreise	1 „ 33 „
b) im Budweiser, Chrudimer, Gyzslauer, Königgräper, Pilsener, Pilsener und Taborer Kreise	1 „ 24 „
„ Mähren und Schlessen	1 „ 23 „
„ Tirol und Vorarlberg	1 „ 51 „
im Küstenlande	1 „ 36 „
in Krain	1 „ 21 „
im Krakauer Regierungs-Bezirk	1 „ 24 „
„ Lemberger	1 „ 11 „
„ Czernowitzer	1 „ 12 „

Die Gebühr für Einen gedeckten Stationswagen wird auf die Hälfte und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für Ein Pferd und Eine einfache Post entfallenden Mittgeldes festgesetzt.

Das Postillons-Trinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

Wien, den 4. Juli 1868.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ausdehnung der Verordnung vom 4. September 1859, B. 33513-2006, auf das Königreich Dalmatien.

Zahl 6023.

Mit Beziehung auf den Erlass vom 15. Februar 1868, Z. 4702-455 (B. Bl. Nr. 7, Seite 43) wird die Verordnung vom 26. Juni 1861, Z. 14937-792 (B. Bl. Nr. 31, Seite 169), außer Kraft gesetzt und jene vom 4. September 1859, Z. 33513-2006 (B. Bl. Nr. 47, Seite 363), auch auf das Königreich Dalmatien ausgedehnt.

Wien, den 5. Juli 1868.

Behandlung des Reisegepäcks und der Waffen der Teilnehmer an dem dritten deutschen Bundeschießen.

Zahl 21252.

SoU. Laut Eröffnung des Präsidiums des k. k. Ministeriums für Landes-Vertheidigung und öffentliche Sicherheit wurde über Ansuchen des für das dritte deutsche Bundeschießen bestellten Fest-Comité bewilligt, daß die den Namen und Wohnort der Teilnehmer ausweisenden Festkarten als Personal-Legitimationen und Waffenpässe gelten.

Hievon werden die Zollämter im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 27. Juni 1868, Z. 20174-1404 (B. Bl. Nr. 25, Seite 174), mit dem Befehle verständigt, daß den Teilnehmern an dem Bundeschießen das Reisegepäck und die Waffen gegen Vorweisung ihrer eben gedachten Karten und nicht erst beim Wiener Hauptzollamte, sondern in der Regel gleich in den Bahnhöfen auszufolgen sind.

Es haben daher die Zollämter schon an der Grenze das Reisegepäck, und zwar mit thunlicher Beschleunigung und Schonung abzufertigen. Nur in jenen Fällen, in welchen während des fahrplanmäßigen Aufenthaltes der Züge durchaus unmöglich wäre, ist das Gepäck unter Raumverschluß an das Hauptzollamt in Wien zur Amtshandlung anzuweisen.

Wien, am 6. Juli 1868.

A n h a n g.

Personalmeldungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Juli l. J. allergnädigst zu gefallen geruht, daß dem Ersten Oberfinanzrath bei der Finanz-Landesdirection in Brünn Christian Ritter v. Eiwert anlässlich des Jubelrückes in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vielfährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung bekannt gegeben werde (Z. 1665-F.M., ddo. 7. Juli 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Juli l. J. dem Sectionsrathe im k. k. Finanzministerium Franz Ritter v. Schwind aus Anlaß der über sein Ansuchen erfolgten Versetzung in den Ruhestand in Anerkennung seiner treuen, vorzüglichen und ausgezeichneten Dienstleistung den Titel und Ehrenrath eines Ministerialrathes Inprel allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 1738-F.M., ddo. 9. Juli 1868).

— 200 —

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 31.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Freitag den 17. Juli.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Vorschrift über die Vollziehung des Gesetzes vom 26. Juni 1868 wegen Ausstellung von Wechsele für die geborgte Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer. — Vorschrift über die amtliche Manipulation mit dem Verzehrungssteuer-Wechsele.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Vorschrift über die Vollziehung des Gesetzes vom 26. Juni 1868 wegen Ausstellung von Wechsele für die geborgte Branntwein-, Bier- und Zuckersteuer ¹⁾.

Zahl 22044-758.

Zur Vollziehung des Gesetzes vom 26. Juni 1868, Nr. 73 des Reichs-Gesetz-Blattes ^{Verzehrungs-} (B. Bl. Nr. 24, Seite 170), womit die Finanzverwaltung ermächtigt wurde, für die ^{Steuer.} geborgte Verzehrungssteuer von Bier, Branntwein und Zucker von den Steuerpflichtigen Wechsele zu verlangen, werden folgende Anordnungen erlassen:

1. Durch das erwähnte Gesetz wird an den dermaligen Vorschriften und an dem bisherigen Vorgange bei der vorläufigen Erwirkung der Steuerborgung, bei der Leistung der vorgeschriebenen Sicherstellung und bei der Einbringung der fälligen geborgten, jedoch nicht rechtzeitig berichtigten Steuerbeträge nichts geändert.

2. Von dem in jenem Gesetze der Finanzverwaltung vorbehaltenen Rechte, für die geborgte Verzehrungssteuer von dem Steuerpflichtigen ein Wechselecept zu verlangen, wird vom 28. August 1868 angefangen, vorläufig Gebrauch gemacht:

- bei allen Rübenzuckerfabriken, dann
- bei jenen Bierbrauereien und jenen der Steuerpauerschaltung unterzogenen größeren Branntweindrennereien, deren Steuerborgung im Laufe eines Monats durchschnittlich die Summe von 1.000 Gulden erreicht oder überschreitet.

3. Das Accept ist bei der jedesmaligen Ueberreichung der vorschriftsmäßigen Anmeldung gleichzeitig mit dieser dem, mit der Steuereinhebung betrauten Amte zu übergeben, und hat

¹⁾ Enthalten in dem am 17. Juli 1868 ausgegebenen B. B. Bl. unter Nr. 100.

auf den, dem angemeldeten Verfahren entsprechenden Verzehrungssteuer- und Zuschlagsbetrag und auf die ganze Dauerzeit der bewilligten Borgung zu lauten.

4. In dem Falle, wo die Sicherstellung für die geborgte Steuergebühre vorschriftsmäßig mittelst Solidarhaftung von drei oder mehr Bürgen geleistet wurde, ist der Wechsel von dem einen Bürgen auszustellen, vom Steuerpflichtigen zu acceptiren, sodann aber an den zweiten, und von diesem an den weiteren Bürgen, und von dem letzten derselben an das mit der Steuererhebung betraute Amt zu giriren.

5. Wurde hingegen die Sicherstellung mittelst Bürgschaft der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe oder einer andern ähnlichen hierzu berechtigten Anstalt geleistet, so ist der von dieser Anstalt auszustellende, von dem Steuerpflichtigen acceptirte Wechsel von derselben unmittelbar an das bemerkte k. k. Amt zu giriren.

6. Die nach der Bestimmung des Gesetzes vom 26. Juni 1868 direct von der Finanzverwaltung auf den Steuerpflichtigen zu ziehenden Wechsel über geborgte Steuerbeträge, zu deren Deckung eine hypothekarische Sicherheit bestellt oder Effecten deponirt wurden, können von dem Steuerpflichtigen selbst gelegentlich der einzubringenden Anmeldung jedesmal bei dem zur Steuererhebung berufenen Amte persönlich mit dem Accepte versehen werden.

Solche Wechsel können aber auch ohne jedesmalige persönliche Intervention des Steuerpflichtigen, ausgefüllt mit dem entsprechenden Geldbetrage und Fälligkeitstermine, und mit dem Accepte versehen, gleichzeitig mit der Anmeldung dem Amte übergeben werden, in welchem Falle die Firmirung oder Unterschrift für die k. k. Finanzverwaltung mittelst der beizufügenden Namensunterschrift des Einnehmers und des Controlors nachträglich zu erfolgen hat.

7. Es ist vorzugeweise wünschenswerth, daß diese Wechsel zur Zahlung an einen Ort domicilirt werden, in welchem sich ein öffentliches Creditinstitut, wie die Nationalbank, die Creditanstalt für Handel und Gewerbe u. dgl. oder eine Filiale derselben befindet.

In allen andern Fällen, wo dieses nicht möglich wäre, sind die Wechsel zur Zahlung bei dem zur Steuererhebung berufenen k. k. Amte zu domiciliren.

8. Ergibt sich der Fall, daß einer pauschalirten Branntweinbrennerei oder einer Rübenzuckerfabrik wegen eines eingetretenen Betriebsstillstandes auf Grund des Gesetzes die Rückvergütung oder Abschreibung eines Theiles des vorgeschriebenen Steuerpaucholes bewilligt worden ist, so hat diese Rückvergütung nach Ablauf der Borgungsfreit mittelstbarer Zahlung zu geschehen, während die steuerpflichtige Partei den betreffenden Wechsel voll einzulösen hat.

9. Wünscht ein Steuerpflichtiger, dem die Steuerborgung bewilligt ist, gleichviel, ob von demselben ein Wechsel auszustellen wäre oder nicht, die Steuer gelegentlich der Anmeldung bar zu erlegen, ohne von der eingeräumten Borgung Gebrauch zu machen, so sind demselben an Disconto bei der Barzahlung vier (4) Percent des schuldigen Gebührenbetrages pro anno zu Guten zu rechnen und ist dieß sowohl in der Zahlungsbollete als auch im Anmeldeungsregister ersichtlich zu machen.

Wien, den 15. Juli 1868.

Vorschrift über die amtliche Manipulation mit den Verzehrungssteuer-Wechseln.

Ad Zahl 22044-758.

Im Zusammenhange mit dem gleichzeitig mittelst des Reichs-Gesetz-Blattes kundgemachten ^{Verzehrungs-} Finanzministerial-Erlasse vom heutigen Tage wird bezüglich der amtlichen Manipulation ^{Steuer.} mit den eingehenden Wechseln über geborgte Bier-, Branntwein- und Zucker-Steuergebühren Nachstehendes zur genaueren Darnachachtung vorgezeichnet:

- a) Die Wechsel, deren Ausstellung auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868, Nr. 73 des Reichs-Gesetz-Blattes, und gemäß dem obigen Erlasse den mit der Verzehrungssteuer-Einhebung betrauten Aemtern obliegt, sind nach dem beiliegenden Muster anzufertigen.

Unter dem Datum der Ausstellung ist in der ersten Zeile der Tag der Fälligkeit der geborgten Gebühr (des Wechsels), — dann nach den Worten „an die Ordre“ der Befehl „unsere eigene“, — sofort der volle geborgte Gebührenbetrag mit Worten einzusetzen, und die weitere Bezeichnung als geborgte Bier- oder Branntwein- oder Zucker-Steuer beizufügen.

- b) Jedes mit der Einhebung der geborgten Verzehrungssteuer-Gebühren betraute Perceptionskamt, welches in den Fall kommen kann, Verzehrungssteuer-Wechsel auszustellen, wird mit der erforderlichen Anzahl vorgedruckter Wechsel-Blanquette betheilt, welche gleich den Bolleten-Registern als streng verrechenbare Druckforten zu behandeln sind.

Die Blanquette werden den Aemtern in gehefteten Ternionen übergeben, aus denen die einzelnen Wechsel dergestalt auszuscheiden sind, daß in dem zurückbleibenden Theile der Geldbetrag, auf welchen der Wechsel lautet, genau übereinstimmend eingeseht werden kann, was gleichzeitig bei der Ausfertigung des Wechsels zu geschehen hat.

Die Druckauslage und Festung dieser Blanquette, sowie deren Vertheilung an die betreffenden Perceptionskämter ist von der vorgesezten Finanz-Landesbehörde zu veranlassen.

- c) Die geborgten Beträge, auf welche die Wechsel lauten, sind in den Steueranmeldungs-Registern nicht als geborgte, sondern berichtigte Gefäßgebühren einzustellen, die Wechsel-accepte als bares Geld zu behandeln und mit diesem zur weiteren Abfuhr zu bringen.

Bei keiner Abfuhr dürfen derlei Wechsel zurückbehalten werden.

In jeder Ausschnittbollette, sowie in der bezüglichen Registerjuzta ist der Befehl „mittels Wechselaccept beglichen“ aufzunehmen.

- d) Bevor die gesammelten Wechsel zur Abfuhr gebracht werden, hat das Amt auf der Rückseite derselben den Siro in nachstehender Form anzusetzen:

„Für uns an die Ordre des k. k. Universal-Cameral-Zahlamtes als k. k. Centralcassa.“
k. k. Steueramt in

R. R., Einnehmer.

R. R., Contorlor.

- e) In dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 10. Februar 1868, Z. 3718 (Nr. 7 des B. Bl.), vorgezeichneten Ausweise über die bewilligten Verzehrungssteuer-Vorgungen

Blatt.

ist neben den Colonnen für die „Abstattungen“ durch bare Einzahlung, dann durch Abschreibung eine neue Colonne einzuschalten für Abstattungen „mittelft Wechselaccepten“.

- f) Von den Landeshauptcassen sind die einlangenden Wechsel an das k. k. Universal-Cameral-Zahlamt als k. k. Centralcassa abzuführen, welche damit nach den jedesmaligen Befehlungen des Finanzministers verfahren wird.
- g) Diejenigen Wechsel, welche das Finanzministerium nicht weiter zu begeben findet, werden von der k. k. Centralcassa jedesmal in einem angemessenen Termine vor der Verfallzeit dem betreffenden Perceptionskamte unmittelbar zur Eincaßirung übersendet und im Conto corrente-Journal als Verlag an jenes Amt in Ausgabe gestellt.

Sollte von einem Steuerpflichtigen der schuldige Wechselbetrag am Tage der Fälligkeit nicht vollständig berichtet werden, so ist sogleich die Amtshandlung wegen executiver Einbringung mit Rücksicht auf die geleistete Sicherstellung einzuleiten, ein Wechselprotest aber nur dann zu erheben, wenn der Wechsel die Unterschrift von Bürgen trägt.

Wien, den 13. Juli 1868.

(Ruffet ad Bahl 22044-758.)

A ^o	A ^o			
1868 Nr. 13 Juli		den	1868	P. fl.
		Ich	zahlen	gegen diesen Prima-Wechsel
1868 Nr. 13 Juli		an die Conto	die Summe	Cost. W.
		von Gulden		Steuer in
1868 Nr. 13 Juli		umt stellen dieselbe ab		Rechnung ohne Bericht
		Herrn		
1868 Nr. 13 Juli		in		
		zahlbar in		
1868 Nr. 13 Juli		bei		

— 300 —

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 32.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Donnerstag den 23. Juli.

Inhalt: **Allgemeines:** Gesetz vom 2. Juli 1868, betreffend die von Hypothekar-Anstalten ausgegebenen Pfandbriefe. — Stämpelbefreiung der Zinsenquittungen von zur Unifications-Convertirung bestimmten Staatsschuldverschreibungen. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Ermächtigung des Nebenzollesamtes II. Classe zu Kronstadt in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier. — Aufstellung eines l. sächsischen Nebenzollesamtes II. Classe in Niedergrund in Böhmen. — Zollamtliche Behandlung der bemalten oder angestrichenen, dann der mit Papier überzogenen oder in Holz gefassten Schiefergrübel. — Cassa und Verrechnungswesen: Verrechnung von Reiseflohen und Diäten.

Anhang: Personalmachrichten.

Allgemeines.

Gesetz vom 2. Juli 1868,

betreffend die von Hypothekar-Anstalten ausgegebenen Pfandbriefe ¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu erlassen, wie folgt:

§. 1. Die von Hypothekar-, Bodenredit- oder anderen zum Betriebe von Hypothekar-Darlehensgeschäften begründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebenen Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Aulegung von Capitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, dann von Pupillar-, Fideicommiss- und Depositengeldern und zum Börsencourse zu Dienst- und Geschäftscapitalien verwendet werden.

§. 2. In sofern einzelnen Hypothekaranstalten in dieser Beziehung bisher weitergehende Begünstigungen bereits eingeräumt worden sind, bleiben dieselben unberührt.

§. 3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die betreffenden Minister beauftragt.

Laxenburg, den 2. Juli 1868.

Franz Joseph m. p.

Auerberg m. p. Plener m. p. Giska m. p. Herbst m. p. Brestel m. p.

¹⁾ Enthalten in dem am 15. Juli 1868 ausgegebenen B. G. Bl. unter Nr. 93.

Stämpelbefreiung der Zinsenquittungen von zur Unifications-Convertirung bestimmten Staatsschuldverschreibungen.

Zahl 1617-F. M.

In Folge der Bestimmungen der §§. 1 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni d. J. (R. G. Bl. Nr. 66) hat bei den zur Convertirung bestimmten und nicht durch den §. 2 des genannten Gesetzes ausdrücklich ausgenommenen Staatsschuldverschreibungen die Stämpelpflicht der Zinsenquittungen von nun an aufzuhören.

Wien, den 15. Juli 1868.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Ermächtigung des Nebenzolles II. Classe zu Kronstadt in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier ¹⁾.

Zahl 20529.

Verzehrungssteuer. Das Nebenzollamt II. Classe zu Kronstadt in Böhmen wird zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zolllinie austretenden Bieres im Sinne der Finanzministerial-Erlasse vom 14. Juli 1858 und 30. November 1859, dann vom 23. August 1863 (V. Bl. Nr. 36, Seite 245 v. J. 1858, Nr. 60, Seite 458 v. J. 1859 und Nr. 39, Seite 249 v. J. 1863) ermächtigt.

Wien, den 3. Juli 1868.

Aufstellung eines k. sächsischen Nebenzolles II. Classe in Niedergrund in Böhmen ²⁾.

Zahl 19795.

Zoll. Mit Beziehung auf den Artikel 93 der Uebereinkunft zwischen der kaiserlich österreichischen und der königlich sächsischen Regierung vom 31. December 1850 über den Betriebsanschluß der beiderseitigen Eisenbahnen unter einander (R. G. Bl. vom Jahre 1851, Nr. 80) wird kundgemacht, daß nach einer Eröffnung der königlich sächsischen Zoll- und Steuer-Direction in dem Orte Niedergrund in Böhmen am 1. Juli 1868 ein königlich sächsisches Nebenzollamt II. Classe in Wirksamkeit getreten ist und der Frachtenverkehr daselbst mit dem gedachten Tage begonnen hat.

Wien, den 6. Juli 1868.

Zollamtliche Behandlung der bemalten oder angestrichenen, dann der mit Papier überzogenen oder in Holz gefaßten Schiefergriffel.

Zahl 20534.

Zoll. Im Vernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird erklärt, daß Schiefergriffel auch dann der Tarifepost 32, c) zugewiesen bleiben, wenn sie bemalt oder angestrichen, oder

¹⁾ und ²⁾ Entbaltten in dem am 15. und 17. Juli 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 93 und 99.

mit Papier welcher Art immer überzogen oder in Holz gefaßt sind, soferne Letzteres weder polirt noch lackirt ist.

Hiernach ist das alphabetische Waarenverzeichnis zum Zolltarif vom 5. December 1853, Seite 95 und 244, sowie das mit der Verordnung vom 19. April 1860, Z. 17085, hinausgegebene Nachtragsverzeichnis (B. Bl. Nr. 25, Seite 198) richtig zu stellen.

Wien, den 11. Juli 1868.

Cassa- und Verrechnungswesen.

Verrechnung von Reisekosten und Diäten.

Zahl 1402-F. M.

Im Vernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe wird der Absatz 2 des §. 20 der mit der vormaligen Obersten Rechnungs-Controllbehörde vereinbarten Verordnung vom 17. October 1863, Z. 4358-F. M. (B. Bl. Nr. 46, Seite 281), mit Ende 1868 außer Wirksamkeit gesetzt und angeordnet, daß vom Jahre 1869 an Reiseauslagen und Diäten der öffentlichen Beamten und Diener auf Kosten jenes Verwaltungszweiges zu bestreiten und zu verrechnen sind, in dessen Interesse die Dienststreifen vorgenommen werden.

Wien, den 16. Juli 1868.

A n h a n g.

Personalnachrichten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Juli d. J. dem Ministerialsecretär Anton Peitlan v. Plauenwold eine ständliche Sectionsrathsstelle und dem mit dem Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs betheiligten Ministerialconcipisten Franz Freiherrn v. Kiesel eine ständliche Ministerialsecretärstelle im Finanzministerium allergnädigst zu verleihen geruht.

Mit derselben Allerhöchsten Entschliessung geruhen Seine k. k. Apostolische Majestät dem Ministerialsecretär im Finanzministerium Carl Werfendberg taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes allergnädigst zu verleihen (Z. 1811-F. M., ddo. 16. Juli 1868.)

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der zweite Obergerichtscontrollor des Hauptzollesamtes in Prag Ferdinand Stingl zum ersten und der dritte Obergerichtscontrollor dieses Amtes Vincenz Delovigne zum zweiten Obergerichtscontrollor daselbst; ferner der Obergerichtscontrollor des Hauptzollesamtes in Bodnobch Moritz Krizek und der Obergerichtscontrollor des Olmüzer Hauptzollesamtes Josef Topitsch zu Obergerichtscontrolloren des Proger Hauptzollesamtes (Z. 18968, ddo. 3. Juli 1868).

Der zweite Warden des Hauptpanzirungsamtes in Wien Ferdinand Panocha zum ersten Warden und Vicedirector, und der Warden bei dem Panzirungsamte in Graz Ludwig v. Urbanitzky zum zweiten Warden des Hauptpanzirungsamtes; ferner der Controllor des Panzirungsamtes in Graz Josef Schallerer zum Warden daselbst, dann der bei dem Panzirungsamte in Triest in Verwendung stehende Venetiger Räumamtsprocurator Alfred Sauli zum Controllor bei dem Panzirungsamte in Graz (Z. 17955, ddo. 10. Juli 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Finanz-Bezirksammissär III. Cl. Leopold Wenzlawsky zum Finanz-Bezirksammissär III. Cl.; der Finanz-concipist Arthur Wehaffer zum Finanz-Bezirksammissär III. Cl.; der provisorische Finanz-concipist Franz Pfajfar zum definitiven und der Conceptsadjunct Franz Pohl zum provisorischen Finanz-concipisten.

Fanzbruck: Der Controlor des Hauptzollamtes Trient Alois Schmidt zum Einnehmer, der Redenzollamts-Einnehmer Blasius Bergamos zum Controlor, endlich der Redenzollamtscontrolor Franz Schwarz und der Redenzollamts-Einnehmer Johann Szitarowki zu Amtsofficianten bei dem mit Ende Juli d. J. in Wirksamkeit tretenden Hauptzollamte in Aita.

Kemberg: Der Conceptspraktikant Sabin Kachowicz zum Finanz-Conceptsadjuncten für den directen Steuerdienst.

Ung: Bei den Steuerämtern in Oesterreich: die Einnehmer III. Cl. Josef Zaldet und Anton Wiefinger zu Einnehmern II. Cl., letzterer provisorisch; die ungarischen Steuerernehmer Franz Ritsch ¹⁾ und Edward Zedel ²⁾ zu Einnehmern III. Cl.; der Controlor II. Cl. Kattjans Schacherl zum provisorischen Controlor I. Cl.; die Controloren III. Cl. Michael Hiedl und Edward Desinger zu Controloren II. Cl.; die Officiate Franz Schimon und Anton Kräfte zu Controloren III. Cl.; der ungarische Steueramtsofficial III. Cl. Michael Beer ³⁾ und die Assistenten Gori Reander und Galpar Bauermann zu Officianten III. Cl. letzterer in provisorischer Eigenschaft.

Zalzburg: Der Controlor des Redenzollamtes I Saalbrüde Ignaz Kaserer zum Einnehmer bei dem Redenzollamte I Hangendstein, ferner der Rechnungsofficiant des ungarischen Finanz-Inspectorates in Erlau Seditian Rischer ⁴⁾ zum Controlor bei dem Redenzollamte I Saalbrüde.

Zara: Bei den Steuerämtern in provisorischer Eigenschaft: der Einnehmer IV. Cl. Domenico Gelcich und der Controlor II. Cl. Antonia Nicolini zu Einnehmern III. Cl.; der Controlor II. Cl. Domenico Galambani zum Einnehmer IV. Cl.; der Einnehmer V. Cl. Matea Rostroich und der Controlor III. Cl. Pietro Nutrizio zu Controloren II. Cl.; der Controlor III. Cl. Giuseppe Zilioita zum Einnehmer V. Cl.; der Official der aufgelösten Staatsbuchhaltung Antonia Pafini und die Controloren IV. Cl. Antonio Bucemilicich und Giuseppe Darchich zu Controloren III. Cl.; der Official Giovanni Stanicich und der Praktikant Marco Perucich zu Controloren IV. Cl.; endlich der Praktikant Siroloano Raffanelli zum Official II. Cl. — Der Official I. Cl. Giovanni Descoicich zum Controlor III. Cl. in provisorischer Eigenschaft. — Der Redenzollamts-Einnehmer Simone Strarovich zum Controlor bei dem Gefälleamte in Rifana.

¹⁾ in ⁴⁾ Post-Nr. 312, 319, 637 und 357 des Verzeichnisses der unterzubringenden ungarischen Finanz-Beamten.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N^o 33.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Dienstag den 28. Juli.

Inhalt: Allgemeines: Gesetz vom 3. Juli 1868, betreffend die Freigebung der Korallenfischerei an den Küsten von Dalmatien. — Festsetzung des Postrittgeldes in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien im II. Semester 1868. — Festsetzung des Postrittgeldes für die Militärgränze im II. Semester 1868. — Art der Ausfertigung der Zinsenquittungen von den zur Convertirung bestimmten Staatsschuldverschreibungen. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Verordnung der f. l. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend Aenderungen bezüglich der Waarencontrole. — Umgestaltung des Nebenpostamtes I. Classe zu Ala in Südtirol in ein Hauptpostamt II. Classe. — Ueber das Ausmaß der von Gebäuerückständen zu entrichtenden Verzugszinsen.

Näherung: Personalnachrichten.

Allgemeines.

Gesetz vom 3. Juli 1868,

betreffend die Freigebung der Korallenfischerei an den Küsten von Dalmatien ¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Korallenfischerei an den Küsten von Dalmatien wird für die österreichischen Staatsangehörigen freigegeben.

§. 2. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Lagenburg, den 3. Juli 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Plener m. p.

Brestel m. p.

Festsetzung des Postrittgeldes in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien im II. Semester 1868.

Zahl 20927.

Das königlich-ungarische Handelsministerium hat das Postrittgeld in Ungarn, Siebenbürgen, Civil-Croatien und Slavonien für Ein Pferd und Eine einfache Post im II. Semester 1868, wie folgt, festgesetzt:

¹⁾ Enthaltten in dem am 26. Juli 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 104.

In Bester Postbezirke	mit 1 fl. 18 kr.
„ Breßburger Postbezirke	1 „ 18 „
„ Oedenburger Postbezirke	1 „ 16 „
„ Kaschauer Postbezirke	1 „ 12 „
„ Großwardeiner Postbezirke	1 „ 16 „
„ Temesvärer Postbezirke	1 „ 16 „
in Siebenbürgen	1 „ 8 „
im Littorale und dem croatischen Montan-Districte	1 „ 38 „
in den übrigen Theilen von Civil-Croatien und Slavonien	1 „ 20 „

Das Wagengeld, sowie das Postillons-Tringeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

Wien, den 17. Juli 1868.

Festsetzung des Postrittgeldes für die Militärgränze im II. Semester 1868.

Zahl 20927.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium hat mittelst Verordnung vom 19. Juni l. J., Abth. 10, Z. 2720, das Postrittgeld in der k. k. Militärgränze für Ein Pferd und Eine einfache Post vom 1. Juli 1868 ab in folgender Weise festgesetzt:

Im Militär-Gränzgebiete des serbisch-banater Generalates mit 1 fl. 25 kr.	
„ Zengger Militär-Communitäts-Bezirke	1 „ 48 „
„ Liccaner und Ocoeaner Regiments-Bezirke	1 „ 63 „
„ Oguliner Regiments-Bezirke	1 „ 53 „
in den übrigen Theilen der croatisch-slavonischen Militärgränze	1 „ 24 „

Die Gebühr für Einen gedeckten Stationswagen beträgt die Hälfte und für Einen ungedeckten Wagen den vierten Theil des für Ein Pferd und Eine einfache Post entfallenden Rittgeldes.

Wien, den 17. Juli 1868.

Art der Ausfertigung der Zinsquittungen von den zur Convertirung bestimmten Staatsschuldverschreibungen.

Zahl 1793-F. M.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird mit Beziehung auf den Erlaß vom 15. Juli d. J., Z. 1617-F. M. (B. Bl. Nr. 32, Seite 218), bestimmt, daß im Sinne der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 20. Juni d. J. (R. G. Bl. Nr. 66, B. Bl. Nr. 22, Seite 157) die Zinsquittungen von den zur Convertirung bestimmten Staatsschuldverschreibungen künftig auf den nach Abzug der Steuer resultirenden Zinsbetrag (Netto-Zinsbetrag) zu lauten haben.

Werden jedoch von Parteien auf den ganzen Zinsbetrag ausgestellte Quittungen gebracht, so sind diese deßhalb nicht zurückzuweisen, sondern von der Cassa oder dem Amte auf den Netto-Zinsbetrag richtig zu stellen, auf welchen letzteren Betrag auch die Liquidirung zu geschehen hat.

Wien, den 23. Juli 1868.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend Aenderungen bezüglich der Waarencontrole ¹⁾.

Wirksam für jene Länder des allgemeinen Zollgebietes, in welchen die Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 Geltung hat.

Zahl 20750.

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 11. December 1861 (B. Bl. Nr. 37, Seite 321), betreffend einige Beschränkungen der Waarencontrole, wird die Controlspflichtigkeit von Zuckermehl (Rohzucker), Zuckerraffinaten und Zuckersyrup in allen Theilen des Gränzgebietes mit Ausnahme der Umgebung der Zollausschlüsse Triest, Istrien und Brody; ferner die Controlpflichtigkeit der rohen Seide und der ungesponnenen Seidenabfälle im Gränzgebiete gegen Italien aufgehoben.

Zoll.

Diese Verfügung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern und anderen zur Handhabung der Waarencontrole berufenen Organen bekannt wird.

Wien, den 17. Juli 1868.

Umgestaltung des Nebenzollamtes I. Classe zu Ala in Südtirol in ein Hauptzollamt II. Classe ²⁾.

Zahl 22244.

Das Nebenzollamt I. Classe auf der Eisenbahn- und Wechselstation Ala in Südtirol wurde in ein Hauptzollamt II. Classe umgestaltet und tritt als solches mit 31. Juli 1868 in Wirksamkeit.

Zoll.

Wien, den 17. Juli 1868.

Ueber das Ausmaß der von Gebührearrückständen zu entrichtenden Verzugszinsen.

Zahl 23920.

Zur Behebung von Zweifeln wird bekannt gegeben, daß das mit der Allerhöchsten Entschluß vom 2. April 1856 (R. G. Bl. Nr. 50, B. Bl. Nr. 16, Seite 94) festgesetzte Ausmaß der Verzugszinsen für Gebührearrückstände durch die Gesetze vom 14. December 1866

¹⁾ und ²⁾ Enthalten in dem am 26. Juli 1868 angezeigten R. G. Bl. unter Nr. 106 und 107.

(N. G. Bl. Nr. 160) und vom 14. Juni 1868 (N. G. Bl. Nr. 62) nicht geändert worden ist.

Wien, den 24. Juli 1868.

Anhang.

Personalmeldungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entscheidung vom 8. Juli l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. Finanzrath und Oberamts-Director des Wiener Hauptzolamtes Kaimund Borchauer das Ritterkreuz erster Classe des k. bairischen Michael-Verdienstsardens annehmen und tragen dürfe (Z. 22677, ddo. 20. Juli 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entscheidung vom 18. Juli 1868 dem pensionirten Secretär der Centraldirection der Tabakfabriken und Fiscalämter Carl Larex den Titel und Rang eines Finanzrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 22347, ddo. 21. Juli 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Wien: Die provisorischen Amtsofficiale Eduard Zahner, Conrad Tidl, Adolf Ginzl und Johann Urban zu definitiven Amtsofficiale III. Cl. bei dem Wiener Hauptzolamte.

— 300 —

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 34.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Freitag den 31. Juli.

Inhalt: Allgemeines: Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Juli 1868, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 wegen Hinausgabe neuer Silberscheidemünzen. — Beginn der Wirksamkeit des Vertrages zwischen Oesterreich und Bayern über den Anschluß der tirolischen Gemeinde Jungbölz an das bayerische Zoll- und indirecte Steuerwesen. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels, über die Zollbehandlung von Weinen bei der Einfuhr über einen Vertragskaal. — Cassa- und Verrechnungswesen: Verpackungsweise der nach dem Gesetze vom 1. Juli 1868 ausprägenden Silberscheidemünzen.

Anhang: Personalmeldungen.

Allgemeines.

Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Juli 1868,

betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 wegen Hinausgabe neuer Silberscheidemünzen ¹⁾.

Zahl 1754-F. M.

In Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84, B. Bl. Nr. 28, Seite 200) wegen Ausprägung neuer Silberscheidemünzen und Einziehung der im Umlaufe befindlichen Münzscheine, beziehungsweise auch der Silber-Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 wird verordnet:

I. Es werden neue Silberscheidemünzen, und zwar in Stücken zu Zwanzig- und zu Zehnkreuzer österr. Währung derart ausgeprägt, daß

375 Zwanzigkreuzerstücke
und 750 Zehnkreuzerstücke

ein Münzpfund feinen Silbers enthalten, —

die Zwanzigkreuzerstücke werden aus $\frac{500}{1000}$ fein Silber und $\frac{500}{1000}$ Kupfer und

„ Zehnkreuzerstücke „ $\frac{400}{1000}$ „ „ „ $\frac{600}{1000}$ „ bestehen

und hiernach

187.5 Stück zu Zwanzigkreuzer und

300 „ „ Zehnkreuzer

ein Münzpfund wiegen.

II. Der Durchmesser dieser Silberscheidemünzen wird

bei den Zwanzigkreuzerstücken 21 und

„ „ Zehnkreuzerstücken 18 Millimeter

betragen; der Rand derselben glatt sein.

¹⁾ Enthalten in dem am 30. Juli 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 108.

III. Diese neuen Silberscheidemünzen werden:

im Avers:

das Brustbild Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Umschrift:

FRANC. JOS. I. D. G. AUSTRIÆ IMPERATOR

im Revers:

den kaiserlichen Adler, welcher im Brustbilde statt des Wappens den Betrag des Münzstückes, nämlich die Zahl 20, beziehungsweise 10, in arabischen Ziffern ausgedrückt enthält, dann als Fortsetzung die Umschrift:

HUNGAR. BOHEM. GAL. LOD. ILL. REX A. A.

und die Jahreszahl 1868 führen.

IV. Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung werden andere, als die oben bezeichneten Silberscheidemünzen nicht mehr geprägt.

Die neuen Scheidemünzen werden bei allen öffentlichen Cassen nach ihrem Nennwerthe bis zum Betrage von fünf Gulden in Zahlung, und bei den als Verwechslungscassen fungirenden Landes-Hauptcassen im Wege der Verwechslung unbeschränkt angenommen.

Im Privatverkehre ist Niemand gehalten, mehr als zwei Gulden in Silberscheidemünze oder mehr als fünfzig Kreuzer in Kupferscheidemünze anzunehmen.

Diese Verbindlichkeit zur Annahme erstreckt sich jedoch nicht auf durchlöcherne oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, dann falsche oder verfälschte Münzstücke.

V. Auf Grund des mit dem Gesetze vom 1. Juli 1868 (N. G. Bl. Nr. 84) genehmigten Uebereinkommens wird die königlich ungarische Regierung ebenfalls derlei Silberscheidemünzen zu Zwanzig- und zu Zehnkreuzer, welche im Gewichte und Feinhalte den oben im Art. I angeführten Silberscheidemünzen ganz gleich sein werden, dann Kupferscheidemünzen zu 4 Kreuzer und zu 1 Kreuzer, und zwar alle diese Sorten mit ungarischem Gepräge ausgeben, bezüglich deren für die öffentlichen Cassen und im Privatverkehre in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern laut Art. X des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (N. G. Bl. Nr. 84) die gleiche Annahms-Verpflichtung besteht.

VI. Die Silberscheidemünzen mit ungarischem Gepräge werden:

im Avers:

das Brustbild Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Umschrift:

FERENCZ JÖZSEF A. CSÁSZÁR, MAGYARORSZÁG AP. KIRÁLYA

im Revers:

in der Mitte

20

KRAJCZÁR

beziehungsweise

10

KRAJCZÁR

darunter die Jahreszahl mit der Umschrift:

VÁLTÓ PÉNZ

und die ungarischen Kupferscheidemünzen:

im Avers:

das ungarische Wappen mit der Umschrift:

MAGYAR KIRÁLYI VÁLTÓ PÉNZ

im Revers:

die Zahl 4, beziehungsweise 1, in arabischen Ziffern von einem Eichenkranz umgeben und darunter die Jahreszahl zeigen.

Auch wird jede Münzsorte ungarischen Gepräges mit dem Zeichen der Münzstätte K. B. (Körmöczbánya, Kremsitz) und Gy. F. (Gyulafehérvár, Carlsburg) versehen sein.

Wien, den 16. Juli 1868.

Beginn der Wirksamkeit des Vertrages zwischen Oesterreich und Bayern über den Anschluß der tirolischen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirecte Steuerfltem¹⁾.

Zahl 22245.

Der Vertrag vom 3. Mai 1868 (B. Bl. Nr. 27, Seite 191) zwischen Seiner k. k. Apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige von Bayern über den Anschluß der zur Grafschaft Tirol gehörigen Gemeinde Jungholz an das bayerische Zoll- und indirecte Steuerfltem wurde am 1. Juli 1868 in Wirksamkeit gesetzt.

Wien, den 22. Juli 1868.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels, über die Zollbehandlung von Weinen bei der Einfuhr über einen Vertragsstaat.

Zahl 22076.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß spanischer Wein, namentlich Malaga in Jäffern, welcher über einen Staat, dessen Provenienzen bei der Einfuhr in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet eine Zollbegünstigung genießen, eingeführt worden war, bald nach dem allgemeinen Zollsatz von 10 fl. 50 kr. per Centner, bald mit 6 fl. verzollt wurde, findet man zu erinnern, daß solche Weine, welche wie z. B. Malaga, Xeres, Madeira u. s. w. schon nach ihrer Benennung und leicht erkennbaren Beschaffenheit sich als das Erzeugniß eines Landes darstellen, auf welches die vertragsmäßige Zollbegünstigung keine Anwendung findet, ohne Unterschied, ob sie direct aus dem Lande ihres Ursprunges oder über einen Vertragsstaat eingeführt werden, nach dem für den allgemeinen Verkehr geltenden höheren Tariffsatze zu verzollen sind.

300.

Diese Bestimmung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird.

Eine nachträgliche Einhebung der Zolldifferenz für früher verzollte Weine dieser Art hat nicht stattzufinden.

Wien, den 18. Juli 1868.

¹⁾ Enthaltten in dem am 30. Juli 1868 aufgegebenen B. Bl. unter Nr. 110.

Cassa- und Berechnungswesen.

Verpackungsweise der nach dem Befehle vom 1. Juli 1868 auszuprägenden Silberscheidmünzen:

Zahl 1754-F. M.

Um hinsichtlich der in Folge des Befehles vom 1. Juli 1868 (N. G. Bl. Nr. 84, B. Bl. Nr. 28, S. 200) auszuprägenden Silberscheidmünzen den Verkehr zwischen dem k. k. Hauptmünzamt und den k. k. Cassen und zwischen den letzteren unter einander zu erleichtern, wird verordnet, daß bei Abfuhr von den Zwanzigkreuzerstücken 2500 Stücke oder 500 fl. und von den Zehnkreuzerstücken 1000 Stücke oder 100 fl. in Einen Geldsack verpackt werden.

Wien, den 16. Juli 1868.

A n h a n g.

Personalmeldungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli 1868 dem Oberfinanzrath und Finanzdirector in Salzburg Ludwig Ritter v. Hartmann bei dessen Uebernahme in den nachgesuchten bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung tafelfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 23212, ddo. 23. Juli 1868).

Ernennungen.

Zum Finanzministeriam:

Der Magazinverwalter des Salzburger Hauptzolamtes Johann Zellner zum provisorischen Oberamtscontroller daselbst (Z. 21892, ddo. 26. Juli 1868).

— 229 —

Verordnungsblatt

für den

Dienstreich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 35.

Abgibt im k. k. Finanzministerium.

Dienstag den 11. August.

Inhalt: Allgemeines: Gesetz vom 22. Juli 1868, betreffend die Ruhegehälter der Minister. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Dauernde Ermächtigung des Rebenzolamtes II. Cl. in Grabs, legitimirte Istrianer und Dalmatiner Weine und Del im Eingange über die See in unbeschränkter Menge für den Localbedarf und die nächste Umgebung bestimmt, in Verfolgung zu nehmen. — Zollbehandlung der aus Hamburg, Bremen u. s. w. einlangenden Waarensendungen. — Zollmäßige Behandlung grober rober Gespinnte aus Jute.

Anhang: Personalnachrichten. — Buch-Anzeigen.

Allgemeines.

Gesetz vom 22. Juli 1868,

betreffend die Ruhegehälter der Minister ¹⁾.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Jedem Minister gebührt für den Fall der Enthebung vom Amte, sie mag über sein Ansuchen erfolgt sein oder nicht, ein Ruhegehalt, ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Amtswirksamkeit als Minister.

II. Dieser Ruhegehalt wird mit 4.000 fl. österr. Währung bemessen, in soweit nicht kraft der allgemeinen Pensionsgesetze dem abtretenden Minister mit Rücksicht auf längere Staatsdienstleistung und den leistungsoffenen Gehalt ein höherer Genuss zufließt.

III. Die Witwe eines Ministers hat einen Jahresbezug von 1.000 fl. österr. Währung während der Dauer des Witwenstandes zu beziehen.

IV. Die durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührten Vorschriften über die Pensionirung der Staatsbeamten und Behandlung ihrer Angehörigen finden übrigens auch auf die Minister Anwendung.

V. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

VI. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

U. S. W., den 22. Juli 1868.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p.

Brestel m. p.

¹⁾ Enthaltten in dem am 31. Juli 1868 ausgegebenen R.; O. Bl. unter Nr. 111.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Dauernde Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe in Grado, legitimirte Istrianer und Dalmatiner Weine und Oel im Eingange über die See in unbeschränkter Menge für den Localbedarf und die nächste Umgebung bestimmt, in Verzollung zu nehmen ¹⁾.

Zahl 23892.

SoU. Die dem Nebenzollamte II. Classe in Grado mit Erlass vom 6. Juli 1867 (R. G. Bl. Nr. 90, B. Bl. Nr. 23, Seite 125) provisorisch für die Dauer eines Jahres ertheilte Ermächtigung, legitimirte Istrianer und Dalmatiner Weine und Oel im Eingange über die See in unbeschränkter Menge, jedoch nur für den Localbedarf und für die nächste Umgebung bestimmt, gegen Ursprungsnachweisungen in Verzollung zu nehmen, wurde auf unbestimmte Zeit verlängert.

Wien, den 28. Juli 1868.

Zollbehandlung der aus Hamburg, Bremen u. s. w. einlangenden Waarensendungen.

Zahl 21889.

SoU. Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß von einigen Zollämtern die Bestimmung unter §. 15 des Schluß-Protokolles zu dem zwischen den Staaten Seiner k. k. Apostolischen Majestät einerseits und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines andererseits am 9. März 1868 abgeschlossenen und mit 1. Juni d. J. in Wirksamkeit getretenen Vertrages nicht gehörig beachtet wird, werden die k. k. Zollämter aufmerksam gemacht, daß nach der bezogenen Bestimmung die aus den Zollausschlüssen des deutschen Zollvereines (zu welchen nach §. 8 des Zollzugs-Protokolles auch die freien Städte Hamburg und Bremen gehören) eingehenden Waaren keinem höheren Zolle unterliegen, als wenn sie aus dem Zollgebiete des deutschen Zollvereines eingingen.

Da nun im Sinne des Vertragsartikels 2 die in dem österreichisch-französischen Vertrage vom 11. December 1866 und in dem österreichisch-italienischen Vertrage vom 23. April 1867 zugestandenen Zollbegünstigungen auch für den Verkehr mit dem deutschen Zollvereine gelten, so folgt aus der Bestimmung unter §. 15 des Schluß-Protokolles zu dem Vertrage vom 9. März 1868, daß diese Zollbegünstigungen auch auf den Verkehr mit Hamburg, Bremen u. s. w. Anwendung finden.

Da ferner die zollbegünstigte Behandlung der in der Anlage B des österreichisch-italienischen Vertrages vom 23. April 1867 angeführten Gegenstände, so weit dieselbe nicht ausdrücklich auf den unmittelbaren Uebertritt zu Lande über die gemeinschaftliche Gränze beschränkt wurde, nach Artikel VIII des erwähnten Vertrages nicht an die Bedingung des Ursprunges aus

¹⁾ Enthalten in dem am 8. August 1868 aufgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 113.

Italien geknüpft ist, sondern hiezu die Provenienz aus Italien, d. i. der Umstand genügt, daß solche Gegenstände aus Italien eingeführt werden, so folgt, daß z. B. Südfrüchte, Reis u. s. w., welche aus dem deutschen Zollvereine, sei es aus dessen freien oder gebundenen Verkehre, oder aus den Zollausschlüssen dieses Vereines, als: Hamburg, Bremen u. s. w. eingeführt werden, an der vertragsmäßigen Zollbegünstigung Theil zu nehmen haben.

Wien, den 31. Juli 1868.

Holländische Behandlung grober roher Gespinnste aus Jute.

Zahl 23155.

Im Vernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird angeordnet, daß grobe rohe Gespinnste aus Jute nach der Zollarifepost 53, a) als ungebleichte Seilerwaren zu behandeln sind.

SoH.

Wien, den 3. August 1868.

A n h a n g.

Personalnachrichten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. Juli d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem Ministerialrathe im Finanzministerium Carl Ritter v. Goldammer, aus Anlaß der über sein Ansuchen erfolgten Veretzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vielfährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung bekannt gegeben werde (Z. 1962-F. M., ddo. 30. Juli 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 2. August d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Ministerialrathes bekleideten Sectionsrathe Peter Ritter v. Rittinger eine hienersührte Ministerialrathsstelle im Finanzministerium allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 2015-F. M., ddo. 3. August 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 18. Juli d. J. dem in den Ruhestand versetzten Katastral-Verthespector Ferdinand Emminger tafrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 22310, ddo. 30. Juli 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 30. Juli d. J. dem pensionirten Finanzrathe und gewesenen Finanz-Bezirksdirector zu Wiener-Neustadt Dr. Josef Schulz v. Steuerricht zu Anerkennung seiner vielfährigen, treuen und vorzüglichen Dienstleistung tafrei den Titel eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 24621, ddo. 3. August 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der Weiberger Bergschaffer Paul Patlavet zum Cassler bei dem Bergamte in Jdrin (Z. 24293, ddo. 30. Juli 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Uinz: Der provisoirische Steueramtsofficial III. Cl. Kaspar Bauer mann zum definitiven und der Steueramtsofficial v. Lidl zum provisoirischen Steueramtsofficial III. Cl.

Remberg: Der quiescirte Steuerannehmer Johann Karantawicz zum Steueramtsofficial I. Cl. bei dem Steueramte in Jawaraw.

Prag: Bei den Steuerämtern: der Steuerannehmer II. Cl. Wilhelm Jettmar zum Einnehmer I. Cl.; die Einnehmer III. Cl. Josef Steinhilber, Leopold Baeta, Josef Kalz und der Kontrolor Johann Winkler

zu Einnehmern II. Cl.; die ungarischen Steuerannehmer Thomas Zigroffer ¹⁾, Anton Kraucher ²⁾ und Moriz Hildebrand ³⁾, dann die Steueramtscontroloren in Böhmen Franz Morawek und Anton Herda zu Einnehmern III. Cl.; der Steueramtscontrolor II. Cl. in Böhmen Ferdinand Patzig zum Controlor I. Cl., der ungarische Steueramtscontrolor Wenzel Tazlar ⁴⁾, dann die Steueramtscontroloren III. Cl. in Böhmen Johann Schaffer, Josef Stengl, Franz Ettrich und Anton Plewa zu Controloren II. Cl.; die Steueramts-officiare in Böhmen Josef Krehan, Friedrich Kectoris, Josef Lver, Wenzel Hubl und Josef Lohr zu Controloren III. Cl.; schließlich der ungarische Steuerrechnungsofficial Anton Mikowitz ⁵⁾, dann die Steueramtsassistenten in Böhmen Josef Rhyweil, Johann Lišta, Adolf Szajma, Franz Wizef und Johann Brirfe zu Officialen III. Cl.

Wien: Der Official des Steueramtes in Kornenburg Josef Hierner zum Amt-Assistenten I. Cl. des Gefällen-Ober- und Sammelamtes in Wien. — Bei den Steuerannehmern in Niederösterreich: die ungarischen Steuerannehmer Victoria Kretschmayer ⁶⁾ und Josef Adrecht ⁷⁾ zu Einnehmern I. Cl.; der ungarische Steuerannehmer Wenzel Szerkauer ⁸⁾ zum Einnehmer II. Cl.; die n. ö. Controloren Bernhard Bedek, Eduard Hauser und Johann Pemsel zu Einnehmern III. Cl.; der ungarische Steueramtscontrolor Vincenz Jungwirth ⁹⁾ und die n. ö. Officialen Friedrich Stuchlik, Anton Krst und Carl Pausing zu Controloren III. Cl., die n. ö. Assistenten Friedrich Pidl, Carl Deckerreiter, Wenzel Koller und Wilhelm Hartmann zu Officialen III. Cl.; endlich der ungarische Steueramtsassistent Ferdinand Kochl ¹⁰⁾ zum Assistenten I. Cl.

Buch-Anzeigen.

Oesterreichisches Postcoursbuch,

herausgegeben von dem Postcours-Bureau des k. k. Handelsministeriums.

I. Theil mit einer Eisenbahn- und Posttrauten-Karte der österreichischen Monarchie.

Auf das Erscheinen dieser neuen Ausgabe des Postcoursbuches, welches sämtliche in den Postverwaltungsgebieten der österreichischen Monarchie bestehenden Eisenbahn-, Dampfschiffahrts- und Postcoursse enthält, wird mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß der Ankaufspreis eines Exemplares des I. Theiles sammt der Eisenbahn- und Posttrauten-Karte der österreichischen Monarchie auf 70 kr. österr. Währ. festgesetzt ist, um welchen derselbe bei jeder k. k. Post-Direction bezogen werden kann.

(Z. 23599, ddo. 31. Juli 1868.)

Montan-Handbuch des österreichischen Kaiserstaates,

herausgegeben von

Johann Baptist Kraus,

öb. Rechnungsrath der k. k. Münz- und Bergwerks-Hofbuchhaltung, Ritter des kaiserlich-österr. Franz Josephs- und des päpstlichen St. Gregor-Ordens u. c.

Der letzte (XXII.) Jahrgang dieses Montan-Handbuches ist beim Herausgeber, in Meidling nächst Wien, Schönbrunnerstraße Nr. 115 wohnhaft, oder im Wege des Buchhandels durch die Herren Mayer & Comp. in Wien (Stadt, Singerstraße, deutsches Haus) zu beziehen. — Preis für ein Exemplar auf Belinpapier gebunden 2 fl. 50 kr., für ein Exemplar auf Druckpapier brachirt 2 fl. österr. Währ.

(Z. 22017, ddo. 16. Juli 1868.)

¹⁾ in ¹⁾ Post-Nr. 309, 308, 318, 350 und 92; — ²⁾ in ²⁾ Post-Nr. 270, 273, 279, 384 und 666 der Verzeichnisse der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 36.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Mittwoch den 19. August.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Verpflichtung der Eisenbahn-Zollämter, bei den aus dem gebundenen Verkehre des Zollvereines eingehenden Waaren in der Ladeliste deren Ursprung ersichtlich zu machen. — Cassa- und Verrechnungswesen: Behandlung und Vertheilung der Binsen der aus den cumulativen Waisencassen elocirten Darlehen. — Montan-Verwaltung: Verordnung des Ackerbau- und des Finanzministeriums, betreffend die Kessgebühren der Beamten bei den Bergbehörden I. Instanz, dann die Gebühren der zu den bergbehördlichen Commissionen beigezogenen Sachverständigen.

Anhang: Personalmeldungen.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verpflichtung der Eisenbahn-Zollämter, bei den aus dem gebundenen Verkehre des Zollvereines eingehenden Waaren in der Ladeliste deren Ursprung ersichtlich zu machen.

Zahl 24082.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird angeordnet:

Damit in jenen Fällen, wo Waaren dritter Staaten aus dem gebundenen Verkehre des deutschen Zollvereines nach Oesterreich eingeführt werden, das Zollamt im inneren Zollgebiete, bei welchem die Eingangszollung geschehen soll, den Umstand, ob solche Waaren aus einem Vertragsstaate als England, Frankreich u. s. w. herstamme, bei der Zollbemessung berücksichtigen könne, haben die Eisenbahn-Zollämter an der Gränze gegen den deutschen Zollverein bei allen aus dem gebundenen Verkehre überwiesenen Waaren in der Ladeliste bei der betreffenden Post nebst der vorgeschriebenen Bemerkung „im gebundenen Verkehre von N. N., Begleitschein-Empfangsregister Nr.“ auch den Ursprung der Waare beizusetzen, in soweit derselbe aus dem Begleitscheine und den Ueberweisungs-Papieren überhaupt ersehen werden kann.

Wien, den 3. August 1868.

304.

Cassa- und Verrechnungswesen.

Behandlung und Vertheilung der Binsen der aus den cumulativen Waisencassen elocirten Darlehen.

Zahl 24137.

Mit Bezug auf die Ministerial-Verordnung vom 13. Juli 1867, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 96 (B. Bl. Nr. 24, Seite 128), wird der nachstehende Erlass des Justizministeriums

V. B. F. M.

46

kundgemacht, welcher in Betreff der Vertheilung der im Laufe eines Jahres erzielten Zinsen für aus den cumulativen Waisencassen gegebene Darlehen an die Oberlandesgerichte in Wien, Brünn, Prag, Lemberg, Krakau und Graz ergangen ist.

Wien, den 4. August 1868.

Erlass des k. k. Justizministeriums vom 24. Juli 1868, B. 8359.

Aus Anlaß vorgekommener Zweifel in Betreff der mit den Ministerial-Berordnungen vom 13. Juli 1867, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 96 und vom 12. November 1867, Z. 11198-J. M., angeordneten Vertheilung der im Laufe eines Jahres erzielten Zinsen für aus den cumulativen Waisencassen gegebenen Darlehen unter die Pflegebefohlenen finden die Ministerien der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe Folgendes anzuordnen:

Die Vertheilung des Zinsen-Superpluz, welches sich in Folge der Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen des Zinsenmaßes ergibt, hat unter sämtliche Pupillen des jeweiligen Berechnungsjahres im Verhältnisse des jedem einzelnen Pupillen nach dem Jahres-Passivstandesausweise zu 5 Percent zufallenden Zinsbetrage zu geschehen.

Die einzelnen Repartitionsantheile sind sofort auf die einzelnen Personal-Passivconten aufzutragen, weil nur auf diese Weise die erforderliche vollständige Evidenz der Passivschuld des Waisenamtes gegenüber jedem einzelnen Pupillen bewirkt und zugleich auch ermöglicht wird, daß derlei nicht zur Behebung gelangende Zinszuschüsse nach Umständen als Ergänzungen auf den Betrag von 20 fl. der gesetzlich vorgeschriebenen weiteren Fructificirung für die Pupillen unterzogen werden können.

Bei Pupillen, welche im Laufe des Gegenstandesjahres bereits abgefertigt wurden, genügt es, wenn der ihnen zufallende Nachtragstheil bloß anmerkungsweise auf ihrem bereits saldirten Conto aufgetragen und zugleich beigelegt wird, daß der Betrag vorläufig bis zur Behebung an den Reservefond abgegeben wurde.

Ueber diese letzteren, auf den bereits saldirten Conten vorgemerkten Antheile hat die Cassa ein individuelles Verzeichniß zu verfassen und eine Abschrift hiervon dem Gerichte vorzulegen, damit dasselbe die Prätendenten von ihren Ansprüchen mit dem Beifügen verständige, daß diese Antheile bei der Cassa gegen bezirksgerichtlich vidirte Empfangsbefätigung behoben werden können.

Im Falle der Behebung hat die Löschung der bezüglichen Passivposten sowohl in dem Verzeichnisse, als auch auf den bezüglichen Conten zu erfolgen und die Zahlung aus dem Reservefonde stattzufinden.

Das oben bemerkte Verzeichniß über die Nachtragstheile der bereits abgefertigten Pupillen ist dem Jahres-Zerontro beizuschließen und auf dasselbe sich auch bei der Journalisirung einer derlei Ausgabepost beim Reservefonde zu beziehen. Für die Behebung des Antheiles ist eine angemessene Präklusivfrist festzusetzen und für den Fall, als der Antheil innerhalb dieser Frist nicht behoben würde, derselbe als definitiv dem Reservefonde verfallen zu betrachten und auf dem betreffenden Conto zu löschen.

Von diesen Anordnungen wolle das Oberlandesgericht die unterstehenden Waisenämtcr zur Vornachachtung in Kenntniß setzen.

Montan-Verwaltung.

Verordnung des Ackerbau- und des Finanzministeriums,

betreffend die Reisegebühren der Beamten bei den Bergbehörden I. Instanz, dann die Gebühren der zu den bergbehördlichen Commissionen beigezogenen Sachverständigen ¹⁾.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschliessung vom 4. Juli l. J. wird die provisorische Vorschrift über die Reisegebühren der Beamten und Diener des k. k. Montan-, Salinen- und Münzwesens vom 10. October 1858 (Finanzminist. B. Bl. Nr. 49, Seite 391) bezüglich der Beamten bei den Bergbehörden I. Instanz (Berghauptmannschaften), wie folgt, abgeändert:

1. Die vollen classenmäßigen Diäten gebühren den bergbehördlichen Beamten bei allen außerhalb des Amtsortes vorgenommenen Commissionen und auf allen übrigen Dienststreifen, wenn das Ziel der vollbrachten Reise vom Amtsorte mehr als zwei Meilen entfernt ist oder bei kürzeren Entfernungen, wenn ein Ausbleiben über Nacht notwendig wird. Ist das Reiseziel vom Amtsorte jedoch unter zwei Meilen entfernt und ein Ausbleiben über Nacht nicht geboten, so gebühren nachstehende Tagelder:

in der VII. Diätenclasse . . .	4 fl. 50 kr.
„ „ VIII. „ . . .	4 „ — „
„ „ IX. „ . . .	3 „ 50 „
„ „ X. „ . . .	3 „ — „
„ „ XI. „ . . .	2 „ 50 „
„ „ XII. „ . . .	2 „ — „

2. Bei allen Commissionen außerhalb des Amtsortes und auf nicht außerordentlichen Dienststreifen im Amtsbezirke, sobald Eisenbahnen und Dampfschiffe nicht benützt werden können, haben bergbehördliche Beamte als Meilengeld das jeweilig bestehende Postrittgeld ohne Nebengebühren (Wagen-, Trink-, Schmier- und Umspanngeld) nach der kompetenzmäßigen Zahl der Pferde und nach der wirklich zurückgelegten Meilenzahl, bei Entfernungen der Excursion aber, die im Hin- und Rückwege zusammen nicht über zwei Meilen ausmachen, für jedes normalmäßig gebührende Pferd und jede Meile den Betrag von achtzig Kreuzern zu beziehen.

3. Die vollen classenmäßigen Postgebühren können nur bei Dienststreifen außerhalb des Berghauptmannschafts-Bezirktes und bei außerordentlichen Dienststreifen im Amtsbezirke angesprochen werden.

4. Wenn auf Dienststreifen die Mitnahme von Meß- und Markscheide-Instrumenten notwendig ist, so wird für deren Transport ohne Unterschied der Entfernung des Reisezieses vom Amtsorte ein Pauschalbetrag bewilligt, der für die Hin- und Rückreise in je Einem, zusammen also in zwei Gulden zu bestehen hat.

5. Die vorstehenden Gebühren können von den bergbehördlichen Beamten bei allen vorgenommenen Commissionen außerhalb des Dienstortes und allen übrigen Dienststreifen, ohne

¹⁾ Entbalten in dem am 20. Juli 1868 ausgegebenen B. O. Bl. unter Nr. 109.

Unterschied, ob sie im öffentlichen oder Privatinteresse, von Amtswegen oder über Ansuchen der Parteien, auf fahrbaren oder unfahrbaren Wegen, zu Wagen, zu Pferd oder zu Fuß stattgefunden haben, angesprochen werden.

6. Die übrigen Bestimmungen der provisorischen Reisegebühren-Vorschrift vom 10. October 1858 bleiben unverändert.

7. Die Gebühren der zu den bergbehördlichen Commissionen beigezogenen Sachverständigen sind nach Maßgabe ihrer persönlichen Verhältnisse vom Berghauptmannschafts-Vorstande von Fall zu Fall zu bestimmen, es hat daher von der im §. 110, Absatz 4, der Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Berggesetze enthaltenen Beschränkung abzukommen.

8. Diese Bestimmungen treten mit 1. August 1868 in Wirksamkeit.

Wien, den 19. Juli 1868.

Anhang.

Personalmeldungen.

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Salzburg: Der Amtsofficial des Hauptzolamtes Salzburg Anton Schifner zum Cassier, der dortige Amtsassistent Johann Dpiz zum provisorischen Amtsofficial und der Kanzlei-Assistent des kön. ungarischen Finanz-Inspectorates Erlau, Carl Fried *) zum provisorischen Amtsassistenten des Hauptzolamtes Salzburg.

Kriest: Der substituirtc Förster in Gajrach Josef Dusch an zum provisorischen Förster II. Cl., der Forstpraktikant Adolf Ritter v. Guttenberg zum provisorischen Unterförster und der Forst-Candidal Ferdinand Rischig zum Forstpraktikanten im Görzer Forstamtsbezirke.

*) Post-Nr. 460 des Verzeichnisses der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 37.

Redigirt im k. k. Finanzministerium. Donnerstag den 10. September.

Inhalt: Allgemeines: Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. August 1868, betreffend die neuen Silberscheidemünzen mit ungarischen Gepräge. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Zurückverlegung des österreichischen Nebenzolles I. Classe von Wittenwald in Bayern nach Schorniz in Tirol und Umfaltung desselben, und des Nebenzolles I. Classe zu Schenobal in Nebenzolldänier II. Classe. — Aufhebung des Nebenzolles II. Classe zu Titterbach in Böhmen. — Ermächtigung des Nebenzolles II. Classe zu Moos in Tirol zur Austrittsbehandlung von Bier. — Gesamtlige Behandlung von Filzabschnitten. — Aenderung in der Einrichtung der monatlichen Branntweinsteuer-Ausweise und der jährlichen statistischen Nachweisungen der Brennereien.

Anhang: Allgemeines: Umwandlung des bisherigen General-Commando in Zara in ein Militär-Commando. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Aenderung im Tabakverstehr-Tarife. — Personalmeldungen.

Allgemeines.

Kundmachung des Finanzministeriums¹⁾, betreffend die neuen Silberscheidemünzen mit ungarischem Gepräge (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 84 und 108).

Zahl 2208-F. M.

Mit Beziehung auf den Absatz VI der Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 16. Juli 1868 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 108, B. Bl. Nr. 34, Seite 223) wird in theilweiser Modificirung dieses Absatzes bekannt gegeben, daß die Silberscheidemünzen mit ungarischem Gepräge

im Avers:

das Brustbild Sr. k. k. Apostolischen Majestät mit der Umschrift:

FERENCZ JÓZSEF A. CSÁSZÁR, MAGYARORSZÁG AP. KIRÁLYA

im Revers:

in der Mitte

20

KRAJCZÁR

beziehungsweise

10

KRAJCZÁR

darunter die Jahreszahl und die Umschrift:

MAGYAR KIRÁLYI VÁLTÓ PÉNZ

enthalten werden.

¹⁾ Enthalten in dem am 8. September 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 125.

Auch wird jede dieser Münzsorten ungarischen Gepräges mit dem Zeichen der Münzstätte: K. B. (Körmöczbánya, Kremnitz) oder Gy. F. (Gyulafehérvár, Karlsburg) versehen sein.

Wien, den 31. August 1868.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zurückverlegung des österreichischen Nebenzolldamtes I. Classe von Mittenwald in Bayern nach Scharnitz in Tirol und Umkaltung desselben, und des Nebenzolldamtes I. Classe zu Achenthal in Nebenzolldämter II. Classe ¹⁾.

Zahl 26451.

308. Das gegenwärtige zu Mittenwald in Bayern aufgestellte österreichische Nebenzolldamt I. Classe wird in seinen ursprünglichen Standort Scharnitz in Tirol zurückverlegt. Dieses Zollamt und das Nebenzolldamt I. Classe zu Achenthal wurden in Nebenzolldämter II. Classe umgestaltet.

Diese Aenderungen treten mit 1. September 1868 in Wirksamkeit.

Wien, den 18. August 1868.

Auflassung des Nebenzolldamtes II. Classe zu Dittersbach in Böhmen ²⁾.

Zahl 27079.

309. Das Nebenzolldamt II. Classe zu Dittersbach, Amtsbezirk Warnsdorf in Böhmen, wurde mit 31. Juli 1868 aufgelassen.

Wien, den 25. August 1868.

Ermächtigung des Nebenzolldamtes II. Classe zu Moos in Tirol zur Austrittsbehandlung von Bier ³⁾.

Zahl 25492.

Verzehrungr-
steuer. Das Nebenzolldamt II. Classe zu Moos in Tirol wird zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zolllinie austretenden Bieres im Sinne der Finanz-Ministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858, vom 30. November 1859 und

¹⁾ Entbaltten in dem am 18. August 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 121.

²⁾ und ³⁾ Entbaltten in dem am 1. und 8. September 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 122 und 126.

vom 23. August 1863 (B. Bl. v. J. 1858, Nr. 36, Seite 245, v. J. 1859, Nr. 60, Seite 458 und v. J. 1863, Nr. 39, Seite 249) ermächtigt.

Wien, den 1. September 1868.

Vollamtliche Behandlung von Filzabschnitten.

Zahl 28419.

Filzabschnitte, nicht über zwei Zoll breit, sind im Sinne der Anmerkung zur Zolltarifs-Klasse der „Abfälle“, wie die Rohstoffe zu behandeln, aus denen sie abstammen, auch wenn sie sich als Hutabschnitte (Z. P. 54 a) darstellen sollten.

300.

Wien, den 6. September 1868.

Änderung in der Einrichtung der monatlichen Branntweinsteuer-Ausweise und der jährlichen statistischen Nachweisungen der Brennereien.

Zahl 26539.

Zu Anbetracht der durch die Gesetze vom 28. März und 8. Juli 1868, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 24 und 90 (B. Bl. Nr. 12, Seite 63 und Nr. 29, Seite 203) in der Branntweinbesteuerung eingetretenen Änderung werden anstatt der mit den Erlässen vom 20. November 1865, Z. 55489 und 11. October 1866 (B. Bl. v. J. 1865, Nr. 57, Seite 453 und v. J. 1866, Nr. 40, Seite 212) vorgezeichneten Formulare der monatlichen Branntweinsteuer-Ausweise und der jährlichen statistischen Nachweisungen der Brennereien die nachstehenden Formulare vorgeschrieben.

Für den vor dem Beginne der Wirksamkeit des erwähnten Branntweinsteuer-Gesetzes vom 8. Juli 1868 abgelaufenen Theil der Betriebsperiode 1867/68 sind jedoch die jährlichen statistischen Nachweisungen der Brennereien nach dem bisherigen Formulare und nur für den Rest dieser Betriebsperiode nach dem neuen zu liefern.

Wien, den 2. September 1868.

Formulare auf der folgenden Seite.

Kronland

Aus-

über die Menge der Erzeugung der Einfuhr und Ausfuhr, dann den

Branntwein		Benennung des Finanz- (Amts-) Bezirkes										Summe der Steuer von A. B. C.							
		I. bei größeren Brennereien			II. bei kleineren Brennereien														
		Menge der versteuer-ten Alko-holometer-Grade	No-merk-Pau-sicalium A.	a) im Wege der Abfindung		b) nach dem Raumhalte der Gährungsgefäße bei der Anmehlung					Steuer-Ortrag C.								
nach der Menge und Gradhäh-igkeit des Erzeug-nisses	Abfin-dungs-Betrag B.			mehliger Stoffe und Zucker-Melasse	von Kera-ol, We-tern, Wur-jeln und Bierbrau-abfällen	von Wein-Trebern	von Stein-ol, Wein-Steinöl, Wein-stein, ein-nat-Chämoß												
fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	niederst. Simer zu dem Zenerlage (sämtl. 20 ⁰ Jucholoz)					fl. fr.	fl. fr.									
1		3		4	5	6	7												
A. Erzeugung																			
der im Betriebe befindlichen:																			
I. größte Brennereien bei Ver- arbeitung von:																			
a) mehligem Stoffen																			
(d. i. Gerstmal, Erdkornen, alle Getreidearten und Hälfenfrüchte.)																			
b) rohen Rüben																			
c) Zuckermelasse																			
Summe																			
II. kleineren Brennereien																			
Summe																			
Gesamt-Summe																			
B. Einfuhr																			
aus dem Auslande																			
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td rowspan="2" style="vertical-align: middle;">{</td> <td>a) im allgemeinen Verkehre, daher gegen Vergütung des Verzehrungs- steuer Äquivalentes</td> <td rowspan="2" style="vertical-align: middle;">}</td> <td>Menge der einge- führten Zoll- Centner</td> <td>Verzehrungs- steuer</td> </tr> <tr> <td>b) aus dem Vertrag-Staaten, Maß gegen Zollentrichtung</td> <td>fl.</td> <td>fr.</td> </tr> </table>												{	a) im allgemeinen Verkehre, daher gegen Vergütung des Verzehrungs- steuer Äquivalentes	}	Menge der einge- führten Zoll- Centner	Verzehrungs- steuer	b) aus dem Vertrag-Staaten, Maß gegen Zollentrichtung	fl.	fr.
{	a) im allgemeinen Verkehre, daher gegen Vergütung des Verzehrungs- steuer Äquivalentes	}	Menge der einge- führten Zoll- Centner	Verzehrungs- steuer															
	b) aus dem Vertrag-Staaten, Maß gegen Zollentrichtung		fl.	fr.															
Gesamt-Verzehrungs-Ortrag																			
Sievon abgezogen die Ausfuhr über die Zoll-Linie																			
Verbleibt reines Steuer-Ortragniß																			

Zur Vermeidung großer Papierformate sind bei dem für die Finanz-, (Amts-) Bezirke bestimmten Theile des Aufweises sogenannte

(Ad. Schl. 26539 ex 1868.)

W e i s

Steuer-Ertrag von Branntwein im Monate 186 .

Im ganzen Verwaltungs-Gebiete													
Menge der angemeldeten						Gehabten-Ertrag							
Alkoholometer-Grade 1 und 3			Erzeugungs-Stoffe 4, 5, 6 und 7			im Monate		somit im Monate		in der Periode vom 1. Jänner bis Ende		somit bisher im Jahre 186 .	
Im Monate 186 186 .					
186 .	186 .	somit 186 . mehr weniger	186 .	186 .	somit 186 . mehr weniger	186 .	186 .	mehr	weniger	186 .	186 .	mehr	weniger
Alkoholometer-Grade			mehrerlei-er. Wiener			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
					Menge der ein- geführten Zoll-Einheiten								
					Menge der aus- geführten Alkoholometer- Grade	Entfallender Restitutions-Betrag							

Zunächst einzufügen.

Statistische

der im Betriebe gestandenen Brauereien

Benennung der Finanz- ober- Inspectors-Bezirkes	Vertheilung der Brennereien		Wannzeit wozu Er- weiterungs- arbeiten		Anzahl der im																
					A. größeren Brauereien																
	I. in welchen verarbeitet wurden	II. in welchen eigentlich verkeuert wurden Klocher- Orate	III. in welchen die Steuer nach Zuschlag für die Ausweiserie beträgt Gulden	wichtige Stoffe																	
				Aufwendet für																	
	unter 2000	von 2000 bis 3000	von 3000 bis 4000	von 4000 bis 5000	von 5000 bis 6000	von 6000 bis 7000	von 7000 bis 8000	von 8000 bis 9000	von 9000 bis 10000	über 10000	unter 2000	von 2000 bis 3000	von 3000 bis 4000	von 4000 bis 5000	von 5000 bis 6000	von 6000 bis 7000	von 7000 bis 8000	von 8000 bis 9000	von 9000 bis 10000	über 10000	
Summe .																					
Im Vergleich mit der Vorjahrsperiode .																					
In der Brenn-Campagne 186																					
	mehr	weniger																			

Anhang.

Allgemeines.

— (Umwandlung des bisherigen General-Commando in Zara in ein Militär-Commando.) Es wird den unterstehenden Finanzbehörden zur Kenntniß gebracht, daß das bisherige General-Commando zu Zara in ein Militär-Commando mit allen einem General-Commando zustehenden Rechten umgewandelt worden ist.

(Z. 2211-F. M., ddo. 29. August 1868.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Änderung im Tabakverschleiß-Tarife.) Mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 10. Jänner 1867, Z. 322 (B. Bl. Nr. 4, Seite 39), werden die unter dem Namen „feiner Nostran“ und „Nostran Radica“ im Triester und Görzer Verwaltungsgebiete im Verschleiß stehenden zwei neuen Schnupstabaften nunmehr auch in Krain, und zwar erstere um den Preis von 1 fl. 28 kr. per Zoltpfund und 5 kr. per Loth, und letztere um 63 kr. per Zoltpfund und 2½ kr. per Loth in Verschleiß gesetzt.

Die Verschleißorgane sind zur Haftung dieser Tabaksorten anzuweisen, sobald das Tabakmagazin in Laibach damit genügend bevorrätigt ist.

(Z. 27278, ddo. 2. September 1868.)

Personalmeldungen.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Die ungarischen Finanzwach-Commissäre Wilhelm Wolff ¹⁾ und Johann Wurmbrand ²⁾, dann der sächsische Finanzwach-Oberreceptient Johann Scheuf zu Finanzwach-Commissären im Bereiche der sächsischen Finanzdirection, letzterer in provisorischer Eigenschaft (Z. 25981, ddo. 30. August 1868).

Der u. ö. Finanzwach-Receptient Carl Gruber provisorisch zum Finanzwach-Commissär III. Cl. im Bereiche der niederösterreichischen Finanz-Landesdirection (Z. 24953, ddo. 30. August 1868).

Der Odberechnemer des Hauptzolles in Brünn Johann Drnka zum Odberechnemer bei dem Hauptzollamte in Prag (Z. 23411, ddo. 30. August 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der Odberechnungsbeamte des Olmüher Hauptzollamtes Franz Kovats zum Controller daselbst.

Graz: Der ungarische Rechnungsbeamte Wendelin Jezula ³⁾ zum Rechnungsbeamten III. Cl. bei dem Rechnungsdepartement der Finanz-Landesdirection in Graz.

Innsbruck: Der provisorische Odberechnungsbeamte des Hauptzollamtes Innsbruck Carl Trampier zum definitiven und der Hauptamtsrechner in Roveredo Johann Wächter zum provisorischen Odberechnungsbeamten bei dem Hauptzollamte in Innsbruck. — Der Controller des Hauptzoll- und Salzverschleißamtes in Hall Anton Brunner zum Einnehmer daselbst.

Lemberg: Der Amtsbeamte Johann Jazuliuski zum Controller bei dem Hauptzollamte in Tarnow.

Prag: Der Steuerrechner in Ragusa Carl Prinz ⁴⁾ zum Steuerrechner III. Cl. und der Landes-hauptprossa-Assistent Anton Rietich zum zweiten Odberechnungsbeamten beim Prager Hauptzollamte.

¹⁾ und ²⁾ Post-Nr. 231 und 250; — ³⁾ Nr. 560; — ⁴⁾ Nr. 317 der Verzeichnisse der untergeordneten Finanzbeamten aus Ungarn. — Weiter sind Nr. 764 (Schilder Severin), 537 (Beschorner Carl), 327 (Orienting Josef), 437 (Weißhäuptl Josef), 472 (Kostler Carl), 488 (Przibit Franz), 645 (Deksterreicher Simon) und 660 (Zibaltl Nikolau), dann der am Schluß des Verzeichnisses V, sub a) vorgemerkt Amtsdienner Johann Müller als untergebracht zu lösen.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 38.

Wohlgirt im k. k. Finanzministerium.

Samstag den 19. September.

Inhalt: Allgemeines: Bestellung der politischen Landeschefs in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, im Küstenlande, in der Bukowina und in Schlessen als Chefs der Finanz-Directionen. — Provisorische Regelung des directen Steuerdienstes erster Instanz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme Galiziens. — Errichtung von Finanzdirectionen in Ungarn und Siebenbürgen. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Verzehrungssteuerbehandlung von Flaschenweinen außer den geschlossenen Städten. — Mitwirkung der Zollämter im Interesse des Postgeschäftes des norddeutschen Bundes. — Zollfreie Behandlung der unter der Benennung „ausgeschlossener Vater Guano“ vorkommenden Düngemittel.

Anhang: Personalsnachrichten.

Allgemeines.

Bestellung der politischen Landeschefs in Oberösterreich, Salzburg, Kärnten, Krain, im Küstenlande, in der Bukowina und in Schlessen als Chefs der Finanz-Directionen ¹⁾.

Zahl 25917.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben über einen im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1868 allergnädigst anzuordnen geruht, daß die organische Verbindung zwischen dem finanziellen und politischen Dienste durch die Person des politischen Landeschefs überall gleichmäßig hergestellt werde; daß demnach die als zweite Instanz bestellten Finanz-Directionen in Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Czernowitz und Troppan zu den politischen Landeschefs in dasselbe Verhältnis zu treten haben, wie dieß in den übrigen, im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bezüglich der Finanz-Landesdirectionen gegenüber den k. k. Statthaltern besteht.

Wien, den 10. September 1868.

Provisorische Regelung des directen Steuerdienstes erster Instanz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit Ausnahme Galiziens ²⁾.

Zahl 25912.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1868 wird im Vernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern aus Anlaß der Umgestaltung der politischen Verwaltungsbehörden der directe Steuerdienst erster Instanz in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, wie folgt, provisorisch geregelt:

¹⁾ und ²⁾ Enthalten in dem am 16. September 1868 ausgegebenen N. O. Bl. unter Nr. 128 und 129.]

1. Die Bezirkshauptmannschaften des neuen politischen Organismus, deren Standorte und Amtsprengel aus den Verordnungen des bestehenden Staatsministeriums vom 12. Jänner und 3. Februar 1867 (R. G. Bl. Nr. 13 und 22), dann des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101 und 102) zu entnehmen sind*), werden zugleich als erste Instanzen für den directen Steuerdienst bestellt.

Nur in den Kronlandshauptstädten Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau und Czernowiß werden zur Beforgung der directen Besteuerung für das ganze Stadtgebiet eigene Steuer-Localcommissionen errichtet.

2. Die Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen haben in unmittelbarer Unterordnung unter die Finanz-Landesbehörde im Umfange ihres Bezirkes in Steuer-sachen, nebst dem Wirkungskreise der politischen Bezirksämter auch jenen der bestehenden Kreisbehörden, wie solcher mit der Verordnung des Ministers des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 10) abgegränzt wurde, zu üben.

3. Jeder Bezirkshauptmannschaft wird ein Finanzbeamte zugewiesen, welcher als „Steuerreferent“ zu fungiren und daher nicht nur die Veranlagung der directen Steuern zu besorgen, sondern auch die politische Behörde bei Einbringung der directen Steuern zu unterstützen hat. — Die Steuer-Localcommissionen werden dagegen in der Regel aus einem höheren politischen Beamten, welchem die Leitung zukommt und der entsprechenden Zahl Finanzorgane zusammengesetzt.

4. An dem Bestande der in einigen Kronlands-Hauptstädten für den directen Steuerdienst bestehenden „Steueradministrationen“ wird durch diese provisorische Einrichtung nicht geändert.

5. Die Amtswirkksamkeit der Bezirkshauptmannschaften in Bezug auf die directe Besteuerung, dann der Steuer-Localcommissionen hat mit 30. September 1868 zu beginnen. — Mit diesem Zeitpunkte haben die im Standorte der ehemaligen Kreisbehörden bestellten Steuerorgane ihre Wirkksamkeit einzustellen.

6. Die in Oberösterreich, Kärnthen, Krain, im Küstenlande, in der Bukowina und in Schlesien bestehenden Hauptsteuerämter werden für den ihnen zugewiesenen Umkreis fortan nur als Gebührenbemessungsämter fungiren.

Im Herzogthume Salzburg werden an die bei den Bezirkshauptmannschaften bestellten Steuerreferenten durch die vom Hauptsteueramte in Salzburg bisher besorgten Stämpel- und Gebührenbemessungsgeschäfte für den Sprengel der Bezirkshauptmannschaft mit dem Wirkungskreise des Hauptsteueramtes übertragen.

Wien, den 10. September 1868.

Errichtung von Finanzdirectionen in Ungarn und Siebenbürgen.

Zahl 27907.

Laut Eröffnung des königlich-ungarischen Finanzministeriums vom 23. August 1868, Z. 28301, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit den Allerhöchsten Entschlüssen vom 5. und 29. April 1868 allergnädigst zu gestatten geruht, daß die in Ungarn und Sieben-

*) Siehe das auf Grund dieser Verordnungen zusammengestellte Verzeichniß, Seite 252.

bürgen bestandenen 23, beziehungsweise 6 Finanzinspectorate, sowie die für die Städte Ofen, Pest und Altkofen bestellte Steuercommission aufgelöst und an deren Stelle 16 Finanzdirectionen errichtet werden, von denen auf Ungarn 14 und auf Siebenbürgen 2 entfallen.

Das Königreich Croatien und Slavonien bleibt von diesen Aenderungen unberührt.

Die beiden siebenbürgischen Finanzdirectionen haben ihre Wirksamkeit am 24. April, die ungarischen dagegen am 1. August 1868 begonnen. — Aus der folgenden Nachweisung ist der Sitz der neuen Directionen und deren Amtsgebiet zu entnehmen.

Wien, den 6. September 1868.

A u s w e i s

über die im Königreiche Ungarn und Siebenbürgen zur Leitung der Geschäfte der directen und indirecten Besteuerung zu errichtenden Finanz-Directionen.

Zurücklaufende Zahl	Standort der Finanz-Direction	N a m e n des Comitates oder Bezirktes (District)	Anmerkungen in Hinblick auf die bisher bestandene finanzielle Eintheilung (des Gebietes)
1	Prestburg	Prestburg	Hat bisher zum Prestburger Finanz-Inspectoratsbezirkte gehört.
		Neutra	Bisher hat Ober-Neutra zum Prestburger und Unter-Neutra zum Neutraer Finanz-Inspectorate gehört.
		Creutzschin	Hat bisher zum Rosenberger Finanz-Inspectorate gehört.
2	Neusohl	Altsohl Hont Neograd	Haben bisher den Walgner (Balassa-Gyarmath) Finanz-Inspectoratsbezirkte gebildet.
		Bars	Hat bisher zum Neutraer Finanz-Inspectoratsbezirkte gehört.
		Tiptau Arva Churóc	Haben bisher zum Rosenberger Finanz-Inspectoratsbezirkte gehört.
3	Kaschau	Abauj Zornau Gömör	Haben bisher dem Koschoner Finanz-Inspectoratsbezirkte gebildet.
		Borsod	Hat bisher zum Erlauer Finanz-Inspectoratsbezirkte gehört.
		Sáros Tisza	Haben bisher den Sperjeser Finanz-Inspectoratsbezirkte gebildet.
4	Beregazás einweilen in Ungbwar	Ungb Demplin	Haben bisher den Ungbwarer Finanz-Inspectoratsbezirkte gebildet.
		Ugolscha Beregh	Haben bisher zum Munkatscher Finanz-Inspectoratsbezirkte gehört.

Bezeichnung Zahl	Standort der Finanz-Direction	N a m e n des Comitates oder Bezirks (District)	Anmerkungen in Hinblick auf die bisher bestehende finanzielle Einteilung (des Gebietes)
5	Szathmár	Szathmár Mittel-Szolnok Kövar	Haben bisher den Szathmárer Finanz-Inspectoratsbezirk gebildet.
		Marmaros	Hat bisher zum Munkatscher Finanz-Inspectoratsbezirk gehört.
6	Debreczin	Bihar	Ober-Bihar hat bisher zum Debrecziner und Unter-Bihar zum Großwardener Finanz-Inspectoratsbezirk gehört.
		Szabolcs Haiduku-District	Haben bisher zum Debrecziner Finanz-Inspectoratsbezirk gehört.
		Kraszna	Hat bisher zum Großwardener Finanz-Inspectoratsbezirk gehört.
7	Arad	Arad Efanad Bekés Jaránd	Haben bisher den Arader Finanz-Inspectoratsbezirk gebildet.
8	Temesvár	Temes	Hat bisher den Temesvárer Finanz-Inspectoratsbezirk gebildet.
		Coronal	Hat bisher den Groß-Pecsterker Finanz-Inspectoratsbezirk gebildet.
		Kraßo	Hat bisher den Lugoser Finanz-Inspectoratsbezirk gebildet.
9	Szegedin	Esongrád	Hat bisher zum Szegediner Finanz-Inspectoratsbezirk gehört.
		Bács-Bodrog	Hat bisher den Zomborer Finanz-Inspectoratsbezirk gebildet.
10	Einstweilen bis zur Auf- tragung der Verhand- lung über den Standort Hünfkirchen	Baranya Eolna	Haben bisher den Hünfkirchner Finanz-Inspectoratsbezirk gebildet.
		Somogy	Hat bisher zum Groß-Kanizsauer Finanz-Inspectoratsbezirk gehört.
11	Edeburg	Edeburg Eisenburg	Haben bisher den Edeburger Finanz-Inspectoratsbezirk gebildet.
		Jala	Hat bisher zum Groß-Kanizsauer Finanz-Inspectoratsbezirk gehört.
12	Naab	Wieselburg Naab Weßprim	Haben bisher den Raaber Finanz-Inspectoratsbezirk gebildet.
		Komorn	Hat bisher zum Neutraer und Elnet Finanz-Inspectoratsbezirk gehört.

Anzahl der Bezirke	Standort der Finanz-Direction	N a m e n der Comitates oder Bezirk (District)	Anmerkungen in Hinblick auf die bisher bestandene finanzielle Eintheilung (des Gebietes)
12	Ofen	Pest-Pilis und Solt mit Ausnahme der Städte Pest-Ofen und Alt-Ofen Jazigien und Anma- nien Gran Stuhlweissenburg Heves	Haben bisher zum Ofner, Szolnoker und Szegediner Finanz-Inspectoratsbezirk gehört. Haben bisher zum Szolnoker und Szegedi- ner Finanz-Inspectoratsbezirk gehört. Hat bisher zum Reutraer und Ofner Finanz-Inspectorate gehört. Hat bisher zum Ofner Finanz-Inspe- ctoratsbezirk gehört. Hat bisher zum Erlauer und Szolnoker Finanz-Inspectoratsbezirk gehört.
14	Pest	Die Städte Ofen-Pest und Alt-Ofen	Haben bisher den Pester Finanz-Inspe- ctorats- und den Ofen-Pest Steuer- commissionsbezirk gebildet.
15	Klausenburg	Aranyoser Stuhl Inner-Szolnok Distrikter District Cziker Stuhl Bobokaer Comit Klausenburger Co- mitat Marosfer Stuhl Marosder District Chorenburger Comit Kisvárhelyer Stuhl	Haben bisher die Klausenburger, Distrikter und Maros-Varascher Finanz- Inspectoratsbezirk gebildet.
16	Hermannstadt	Unter-Weissenburger Comitat Kronstädter District Ober-Weissenburger Comitat Fogaraser District Haromszeg-Hunyader Comitat Kepser Stuhl Kokelburger Comit Mediascher Stuhl Groß-Schenker Stuhl Schäßburger Stuhl Mühlenbacher Stuhl Broosfer Stuhl Hermannstädter Stuhl Weissenmärkter Stuhl Keschirchner Stuhl	Haben bisher die Hermannstädter, Kron- städter und Broosfer Finanz-Inspe- ctoratsbezirk gebildet, mit Ausnahme eines Theiles des Kokelburger Comitats und jener Gemeinden des Ober-Wei- senburger Comitats, die dem Steuer- amte in Dieß-Szent-Marton unter- stehen, und welche bisher zum Maros- Varascher Finanz-Inspectoratsbe- zirk gehörten.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verzehrungssteuerbehandlung von Flaschenweinen außer den geschlossenen Städten ¹⁾.

Zahl 23402.

Verzehrungs-
steuer.

Um den Handel mit Flaschenweinen zu fördern, wird die mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 3. August 1837 (B. Bl. v. J. 1837, Seite 339) kundgemachte Erleichterung in Betreff der Verzehrungssteuer für Schaumwein auch auf Tirol und Vorarlberg ausgedehnt und zugleich für alle im Reichsrathe vertretenen Länder, in welchen die Besteuerung des Kleinverschleißes von Wein außerhalb der geschlossenen Städte nach dem Verzehrungssteuer-Gesetze vom Jahre 1829 besteht, folgendes angeordnet:

I. Der Mengen von mindestens Einem niederösterreichischen Eimer umfassende Verkauf von anderen Flaschenweinen als Schaumwein ist abgesehen von den Fällen, wo es sich um einen bei der Einkellierung versteuerten Wein handelt, nicht als verzehrungssteuerpflichtig zu betrachten:

- a) Wenn derselbe aus den unter die Controlbestimmungen des Hofkammerdecretes vom 19. September 1838, Z. 39386, fallenden Weinvorräthen einer den Kleinverschleiß von Wein betreibenden Person erfolgt, unter der Bedingung, daß die mit Wein gefüllten Flaschen in Kisten oder Körben verpackt sind;
- b) wenn derselbe aus anderen Weinvorräthen einer solchen Person oder von einer den Kleinverschleiß von Wein nicht betreibenden Person vorgenommen wird, auch ohne die obige Bedingung.

II. Die im erwähnten Hofkammerdecrete enthaltene Bestimmung, kraft welcher bei den oben unter lit. a) bezeichneten Weinvorräthen das Abziehen des Weines in Flaschen dem Anzapfen zum Kleinverschleiß gleichzuhalten, das ist zu versteuern ist, wird aufgehoben.

Die den Anordnungen dieses Hofkammerdecretes unterstehenden Weinverschleifer sind aber verpflichtet, so oft sie

- a) Flaschenwein einkellern,
- b) Wein in Flaschen abziehen,
- c) in Flaschen gefüllten Wein steuerfrei absetzen, oder
- d) solchen Wein zum Kleinverschleiß verwenden

wollen, die Anmeldung der beabsichtigten Handlung zu machen und zugleich den Füllungsraum der gefüllten, beziehungsweise zu füllenden Flaschen, auf welche sich die Anmeldung bezieht, die Zahl der Flaschen von je ein und demselben Füllungsraume den Gesamtinhalt der Flaschen und im Falle c) auch die Art der Verpackung der Flaschen anzugeben, ferner im Falle d) die entfallende Steuer sogleich zu entrichten.

In den Anmeldungs- und Revisionsbögen dieser Weinverschleifer sind im Einklange mit den Anmelddaten eigene Rubriken für den Flaschenwein zu eröffnen und Zuwachs und Abfall desselben genau ersichtlich zu machen.

¹⁾ Enthaltene in dem am 16. September 1868 ausgegebenen R. O. Bl. unter Nr. 127.

Im Uebrigen gelten die den Wein betreffenden Anordnungen des fraglichen Hofkammer-decretes auch für Flaschenwein.

III. Der gegenwärtige Erlaß hat in jenen Orten, wo die Verzehrungssteuer vom Weinkleinverschleiß in arabischer Regie eingehoben wird, mit 1. Jänner 1869 und in jenen Orten, wo diese Steuer im Wege der Abfindung oder der Verpachtung sichergestellt ist, nach Ablauf der bestehenden Abfindungs-, beziehungsweise Pachtverträge, falls aber dieselben vor dem letzten December 1868 zu Ende gehen, ebenfalls mit 1. Jänner 1869 in Wirksamkeit zu treten.

Ansgenommen hiervon ist die Bestimmung l. lit. b) hinsichtlich derjenigen Gebiete der Weinsteuereinhebung, in welchen schon dormalen nach derselben vorgegangen wird, und die bestehende Praxis ohne Unterbrechung fortzusetzen ist.

Wien, den 6. September 1868.

Mitwirkung der Zollämter im Interesse des Postgefälles des norddeutschen Bundes.

Zahl 28585.

Es sind Fälle vorgekommen, daß in Packeten, welche aus Norddeutschland mittelst der Eisenbahn oder anderer Privat-Transport-Unternehmungen, daher nicht mit der Postanstalt nach Oesterreich gelangten und an verschiedene Expediteure adressirt waren, Briefe vorgefunden wurden, die an verschiedene Personen adressirt und zur unmittelbaren Bestellung an die Adressaten oder zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmt waren.

304.

Damit bei Verkürzungen des Postgefälles des norddeutschen Bundes von den betreffenden dortigen Behörden das gesetzliche Strafverfahren eingeleitet werden könne, werden jene Zollämter, bei welchen solche Pakete aus Norddeutschland zur Abfertigung vorzukommen pflegen, angewiesen, in allen Fällen, wo in den Packeten derartige Briefe vorgefunden werden, solche, wo thunlich, unter Angabe des Absenders des Pakets und des Ursprungsortes an das nächste l. l. Postamt zu leiten.

Wien, den 10. September 1868.

Zollfreie Behandlung des unter der Benennung „aufgeschlossener Baker-Guano“ vorkommenden Düngmittels.

Zahl 29140.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird erklärt, daß die laut Erlasses vom 27. September 1864 (R. Bl. Nr. 45, Seite 360) ausgesprochene Zollfreiheit des unter der Benennung „aufgeschlossener Baker-Guano“ vorkommenden Düngmittels, d. i. des mit Schwefelsäure behandelten Guano von der Südsee-Inselgruppe Baker als thierischen Düngers, nicht auf das Erzeugniß der in dem bezagenen Erlasse genannten Chemikalien-Fabrik zu Heusfeld in Bayern beschränkt, sondern auch auf den in anderen Fabriken chemisch behandelten Baker-Guano anzuwenden ist.

305.

Wien, den 10. September 1868.

Beilage zum Erlasse, Zahl 15912, vom Jahre 1868.

Verzeichniß

der Standorte und des Umfanges der Bezirkshauptmannschaften in nachbenannten Königreichen und Ländern.

(R. G. B. Nr. 13 und 22 vom Jahre 1867, dann Nr. 101 vom Jahre 1868.)

Bezirkshauptmannschaften			Bezirkshauptmannschaften		
Pos.-Nr.	mit dem Umfange in	für die bisherigen Bezirke	Pos.-Nr.	mit dem Umfange in	für die bisherigen Bezirke
a) Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.					
1	Seehaus	Seehaus, Hieging und Purkerndorf.	11	St. Pölten	St. Pölten, Melk, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Neulengbach und Neuberg.
2	Hernals	Hernals, Klosterneuburg und Tulln.			
3	Bruck an der Leitha	Bruck a. d. Leitha, Hainburg und Schweschat.	12	Kienfeld	Kienfeld und Hainfeld.
4	Wiener-Neustadt	Wr.-Neustadt, Oberrindorf und Guttensein.	13	Scheibbs	Scheibbs, Gaming und Raasdorf.
5	Baden	Baden, Pottenstein und Mödling.	14	Amstetten	Amstetten, Haag, Hbbs., Waidhofen a. d. Ybbs., St. Peter und Persenbeug.
6	Neunkirchen	Neunkirchen, Gloggnitz, Wipac und Kirchschlag.	15	Krems	Krems, Mautern, Langenlois, Gföhl, Kirchberg am Wagram, Spitz und Pöggstall.
7	Korneuburg	Korneuburg, Stadlerau und Wallerndorf.			
8	Groß-Enzersdorf	Groß-Enzersdorf, Marchegg und Wapen.	16	Horn	Horn, Geras und Eggenburg.
9	Mistelbach	Mistelbach, Laa, Feldberg und Zisterndorf.	17	Zwettl	Zwettl, Graßgerung, Weitra, Mitterteig und Ottenschlag.
10	Oberhollabrunn	Oberhollabrunn, Gaugsdorf, Reß und Ravelsdorf.	18	Waidhofen	Waidhofen a. d. Thaya, Raasdorf, Schrems, Pöschau und Dabersberg.
b) Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns.					
1	Fing	Fing (Umgebung), Ursfahr, Ottensheim, Enns und St. Florian.	3	Ferg	Ferg, Grein, Pregarten und Raasdorf.
2	Kremsstadt	Kremsstadt, Raasdorf und Weissenbach.	4	Hohrbach	Hohrbach, Migen, Haidlach, Lambach und Neusieden.

Bezirkshauptmannschaften			Bezirkshauptmannschaften		
Bez.-Nr.	mit dem Amtssitze in	für die bisherigen Bezirke	Bez.-Nr.	mit dem Amtssitze in	für die bisherigen Bezirke
5	Wels	Wels, Gfferding, Waijenkirchen, Griekkirchen und Lambach.	9	Gmunden	Gmunden und Zöhl.
6	Höchstbrunn	Höchstbrunn, Frankensmarkt, Rendsfer und Schwannstadt.	10	Braunau	Braunau, Rattighofen, Mauerkirchen und Wildbühn.
7	Steyr	Steyr, Weyer, Kremsmünster und Reuhofen.	11	Kirch	Mied, Haag und Odenberg.
8	Kirchdorf	Kirchdorf, Wind.-Garten (Spital) und Grünburg (Steinbach)	12	Schärding	Schärding, Feuerbach, Engelzell und Raab.

e) Herzogthum Salzburg.

1	Salzburg	Salzburg, Odenndorf, Mattsee, Neumarkt, Thalgaun, St. Willen, Saßeln, Golling und Abtenau.	3	St. Johann	Pongau, d. i. die Bezirke St. Johann, Berfen, Stadtsadt und Gasteln.
2	Zell am See	Pingau, d. i. die Bezirke Zell am See, Nitterjill, Taxenbach, Saatzfelden und Lofer.	4	Samnang	Pungau, d. i. die Bezirke Landweg und St. Michael.

d) Herzogthum Steiermark.

1	Kiechen	Kuffee, Jedning, Kiechen, Rottenmann, Schlammung, Grödmung und St. Gallen.	7	Hartberg	Hartberg, Borau, Friedberg und Pöllau.
2	Murau	Murau, Oberwölz und Neumarkt.	8	Feldbach	Feldbach, Fehring, Fürstenseid und Kirchbach.
3	Judenburg	Judenburg, Oberzeiring, Obdach und Knittelfeld.	9	Graz	Graz (Umgebung), Fronleiten und Weitzberg.
4	Leoben	Leoben, Mautern und Eisenberg.	10	Deutsch-Landsberg	Deutsch-Landsberg, Stainz und Sidiswald.
5	Bruck	Bruck, Kinnberg, Mürynschlag, Pfenz und Mariaszell.	11	Leibnitz	Leibnitz, Neufeld und Wildon.
6	Weiz	Weiz, Gletsdorf und Birrfeld.	12	Kadnersburg	Kadnersburg und Mured.
			13	Fultenberg	Fultenberg und Oberradlerburg.

Bezirkshauptmannschaften			Bezirkshauptmannschaften		
Nach- Nr.	mit dem Amtssitze in	für die bisherigen Bezirke	Nach- Nr.	mit dem Amtssitze in	für die bisherigen Bezirke
14	Pettau	Pettau, Friedau und Rohitsch.	17	Gilli	Gilli, Franz, Oberburg, Erlachstein, Täffer und Gonoditz.
15	Marburg	Marburg, St. Leonhard und Windisch-Feistritz.			
16	Windischgraz	Windischgraz, Makren- berg und Schenkein.	18	Rann	Rann, Lichtenwald und Trachenburg.

e) Herzogthum Kärnthen.

1	Klagenfurt	Klagenfurt (Umgebung), Terlach und Feldkirchen.	5	Villach	Villach, Paternion, Rosegg, Arnoldstein und Tarvis.
2	Völkermarkt	Völkermarkt, Bleiburg, Oberndorf und Kappel.			
3	Wolfsberg	Wolfsberg, St. Leonhard und St. Paul.	6	Spittal	Spittal, Millstatt, Smünd, Greifenburg, Ober- veßlach und Winklern.
4	St. Veit	St. Veit, Oberstein, Frie- sach, Gurk und Alt- hofen.			
			7	Hermagor	Hermagor und Kötschach.

f) Herzogthum Krain.

1	Radmannsdorf	Radmannsdorf und Kronau.	6	Eßfernembt	Eßfernembt und Möit- ling.
2	Krainburg	Krainburg, Neumarkt und Laß.			
3	Stein	Stein und Egg.	8	Loitsch	Planina (Loitsch), Idria und Laß.
4	Laibach	Umgebung Laibach und Ober-Laibach, dann die jetzt zum Bezirke Eitich gehörige Ge- meinde Ilsewogora.			
5	Gottschee	Gottschee, Meisitz und Großlaibitz.	9	Rudolfswerth	Rudolfswerth, Greifenberg und Treffen.
			10	Guckfeld	Guckfeld, Matschach, Ras- senfuß und Landstraß.
			11	Eitich	Eitich und Eitich.

Bezirkshauptmannschaften			Bezirkshauptmannschaften		
Post-Nr.	mit dem Amtssitze in	für die bisherigen Bezirke	Post-Nr.	mit dem Amtssitze in	für die bisherigen Bezirke
g) Markgrafschaft Istrien, dann gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska.					
A. Gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska.			B. Markgrafschaft Istrien.		
1	Volmein	Volmein, Hlitsch und Kirchheim.	5	Kapo d'Istria	Kapo d'Istria, Pirano und Pingvente.
2	Görz	Görz (Umgebung), Canale und Feidenchaft.	6	Parenzo	Parenzo, Montona und Buje.
3	Gradiska	Gradiska, Koormond, Gervignano und Monfalcone.	7	Pola	Pola, Rovigno und Dignano.
4	Bessana	Bessana und Comen.	8	Pisino	Pisino und Albona.
			9	Volosca	Volosca und Castelnovo.
			10	Fussin	Fussin, Gherse und Beglia.
h) Gefürstete Grafschaft Tirol und Land Vorarlberg.					
1	Innsbruck (Umgebung)	Innsbruck, Miedert, Telfs, Steinach und Saal.	11	Brunecken	Brunecken, Taufers, Enneberg und Welsberg.
2	Schwarz	Schwarz, Fügen und Zell.	12	Ampezzo	Ampezzo und Buchenstein.
3	Ruffein	Ruffein und Mattenberg.	13	Kienz	Kienz, Windisch-Matrey und Sillian.
4	Ripbühel	Ripbühel und Hopfgarten.	14	Trient (Umgebung)	Trient, Vezzano, Lavis, Gembra, Givryano, Pergine und Neggio-lombardo.
5	Landeck	Landeck, Ried und Raubert.	15	Borgo	Borgo, Levico und Strigno.
6	Imst	Imst und Sülz.	16	Clus	Clus, Fondo und Malé.
7	Neutle	Neutle.	17	Cavalese	Cavalese und Jassa.
8	Brixen	Brixen und Sterzing.	18	Roveredo (Umgebung)	Roveredo, Afa, Mori und Rogaredo.
9	Bozen (Umgebung)	Bozen, Sarnthal, Kastelruth, Neumarkt, Kaltern und Klausen.	19	Kione	Kione, Senico und Condino.
10	Meran	Meran, Glurns, Schlambert, Passeyer und Lana.			

Bezirkshauptmannschaften			Bezirkshauptmannschaften		
Pos. Nr.	mit dem Amtssitze in	für die bisherigen Bezirke	Pos. Nr.	mit dem Amtssitze in	für die bisherigen Bezirke
20	Riva	Riva und Arco.	23	Bregenz	Bregenz und Bregenzerwald.
21	Primiero	Primiero.			
22	Feldkirch	Feldkirch und Dornbirn.	24	Bludenz	Bludenz und Montafon.

i) Königreich Böhmen.

1	Misch	Misch.	19	Tetschen	Tetschen, Benfen und Böhmisches Kamnitz.
2	Eger	Eger und Wildstein.	20	Schlukenu	Schlukenu und Hainpach.
3	Grausitz	Grausitz und Neudorf.			
4	Joachimsthal	Joachimsthal und Blatten.	21	Rumburg	Rumburg und Bärnsdorf.
5	Karlsbad	Karlsbad und Betschau.	22	Gabel	Gabel und Zwissau.
6	Falkenau	Falkenau und Glibbogen.	23	Böhmisches Leipa	Böhmisches Leipa, Haida und Riemek.
7	Pflan	Pflan und Königswart.	24	Dauha	Dauha und Begraditz.
8	Luditz	Luditz und Buchau.	25	Friedland	Friedland.
9	Tachau	Tachau und Wraumburg.	26	Gablonz	Gablonz und Lannwald.
10	Podersam	Podersam und Tschanis.	27	Reichenberg	Reichenberg und Kraschau.
11	Lepl	Lepl und Weseritz.	28	Turnau	Turnau und Böhmisches Witscha.
12	Raaden	Raaden, Priesnitz und Duppau.			
13	Soaz	Soaz und Postelberg.	29	Münchengrätz	Münchengrätz und Weißwasser.
14	Brüx	Brüx und Katharinenberg.	30	Jungbunzlau	Jungbunzlau und Benatek.
15	Komotau	Komotau, Sebastianenberg und Görkau.	31	Jicin	Jicin, Sobeska, Neupafa und Elbau.
16	Leplitz	Leplitz, Dux und Bilin.	32	Semil	Semil, Eisenbrod und Komnitz.
17	Aussig	Aussig und Karbis.	33	Hohenelbe	Hohenelbe und Arnau.
18	Keilmeritz	Keilmeritz, Kobojsch und Auscha.	34	Frankenau	Frankenau, Schaglar und Marschendorf.

Bezirkshauptmannschaften			Bezirkshauptmannschaften		
Pos.-Nr.	mit dem Amtssitze in	für die bisherigen Bezirke	Pos.-Nr.	mit dem Amtssitze in	für die bisherigen Bezirke
35	Starkenbach	Starkenbach und Roßlitz.	55	Kuttnerberg	Kuttnerberg und Roßjanowitz.
36	Neubuditz	Neubuditz und Schlumetz.	56	Kolin	Kolin und Kautz.
37	Pödebrab	Pödebrab, Rimbürg und Königskobitz.	57	Tabor	Tabor, Jung-Bojitz und Soběslau.
38	Braunau	Braunau und Politz.	58	Benešchan	Benešchan, Blasin und Kemešlau.
39	Neußtadt	Neußtadt, Nachod und Opocno.	59	Selčan	Selčan, Botitz und Erdletz.
40	Königinhof	Königinhof und Jaroměř.	60	Pilgram	Pilgram, Papau, Počatek und Kamenitz.
41	Königgrätz	Königgrätz, Heitz und Nechanitz.	61	Neuhaus	Neuhaus und Neubitzitz.
42	Reichenau	Reichenau und Adlerkosteletz.	62	Mühlhausen	Mühlhausen und Bockin.
43	Senftenberg	Senftenberg und Grulich.	63	Moldautzin	Moldautzin.
44	Chrudim	Chrudim, Staffenberg und Hlinsko.	64	Wittingau	Wittingau, Wesseli und Lemnitz.
45	Hohenmauth	Hohenmauth und Skalitz.	65	Kapitz	Kapitz, Graßen und Heßensfurt.
46	Sandskron	Sandskron und Bildenswert.	66	Krumau	Krumau, Ratsching und Oberplan.
47	Leitomschl	Leitomschl.	67	Budweis	Budweis, Schweinitz, Eischau und Frauenberg.
48	Policka	Policka.	68	Pisek	Pisek, Bohnan und Mirovititz.
49	Pardubitz	Pardubitz, Bielowetz und Politz.	69	Prachatic	Prachatic, Retowitz und Winterberg.
50	Chotěboř	Chotěboř.	70	Strakonitz	Strakonitz, Wollan und Herajbowitz.
51	Deutschbrod	Deutschbrod und Humpoletz.	71	Schüttenhofen	Schüttenhofen und Bergreichenstein.
52	Polna	Polna und Přibislau.			
53	Lebeč	Lebeč und Unterfralowitz.			
54	Čáslau	Čáslau und Habern.			

Bezirkshauptmannschaften			Bezirkshauptmannschaften		
Post- Nr.	mit dem Amtssitze in	für die bisherigen Bezirke	Post- Nr.	mit dem Amtssitze in	für die bisherigen Bezirke
72	Blatna	Blatno und Biegnie.	82	Lakonitz	Lakonitz und Pürglitz.
73	Přestitz	Přestitz und Repomul.			
74	Klattau	Klattau, Neuern und Planitz.	83	Schlan	Schlan, Melwan und Neustraßitz.
75	Laus	Laud und Rengebein.	84	Koudnitz	Koudnitz und Libochowitz.
76	Bischofteinitz	Bischofteinitz, Hofrau und Montperg.	85	Melnitz	Melnitz.
77	Mies	Mies, Luschkau und Stoad.	86	Böhmischesbrod	Böhmischesbrod, Schwarz- losfeld und Nüwan.
78	Pilsen	Pilsen, Kofycon und Blowitz.	87	Smichow (Amtsitz Prag)	Smichow, Königsaal und Unhoetz.
79	Kralowitz	Kralowitz und Manetin.	88	Karolinenthal	Karolinenthal, Branbeis und Gule.
80	Hoerowitz	Hoerowitz, Berann und Zbicrow.	89	Pöbram	Pöbram und Dobřiz.
81	Laun	Laun.			

k) Markgrafschaft Währen.

1	Schönberg	Schönberg, Altstadt und Wiesenberg.	10	Mistel	Mistel, Mährisch-Ostrow und Frankstodt.
2	Hohenstadt	Hohenstodt, Schildberg und Müglitz.	11	Wallachisch- Miesitzsch	Wallachisch-Miesitzsch, Kojnau und Wsetin.
3	Kittau	Littau, Mährisch-Neu- stadt und Konitz.	12	Ungarisch-Brod	Ung.-Brod und Klobouk.
4	Sternberg	Sternberg, Hof und Liebau.	13	Grabisch	Grabisch (Umgebung), Ung.-Ostrow und Ro- pogel.
5	Römersstabl	Römersstabl.	14	Hollerschau	Hollerschau, Bistritz und Wiwowitz.
6	Otmütz	Otmütz (Umgebung).	15	Kremker	Kremfjer, Preran, Zbou- nek und Kojetin.
7	Proßnitz	Proßnitz und Blumenou.	16	Wischau	Wischau, Butschowitz und Kusterlitz.
8	Weißkirchen	Weißkirchen und Leipniz.	17	Gaya	Goya und Steinitz.
9	Neutitschein	Neutitschein, Kufnek und Freiberg.	18	Göding	Göding, Lundenburg und Stroßnitz.
			19	Auspitz	Auspitz, Klobouk und Zerlowitz.

Bezirkshauptmannschaften			Bezirkshauptmannschaften		
Post Nr.	mit dem Amtsjäger in	für die bisherigen Bezirke	Post Nr.	mit dem Amtsjäger in	für die bisherigen Bezirke
20	Nikolsburg	Nikolsburg.	26	Groß-Meseritsch	Groß-Meseritsch.
21	Kromau	Kromau und Hrottomitz.	27	Neustadt	Neustadt, Saar und Bystritz.
22	Jnaim	Jnaim (Umgebung), Budweis, Grain und Jotlowitz.			
23	Dalschitz	Dalschitz, Jamnitz und Teltitz.	28	Mährisch-Krübau	Mähr-Krübau, Zwittau und Gemütitz.
24	Jglau	Jglau (Umgebung).	29	Boskowitz	Boskowitz, Kunststadt und Planitz.
25	Treibitz	Treibitz und Namietz.	30	Brünn	Brünn (Umgebung), Tischnowitz und Giden- schütz.

1) Herzogthum Ober- und Niederschlesien.

1	Bielitz	Bielitz, Schwarzwasser und Zetschau.	5	Jägerndorf	Jägerndorf, Oberndorf und Hohenpöls.
2	Keschen	Keschen, Friedek und Jablunkau.			
3	Freistadt	Freistadt und Oberberg.	6	Freudenthal	Freudenthal und Ben- nisch.
4	Troppau	Troppau (Umgebung), Wigistadt, Wogastadt, Odrau und Königs- berg.	7	Freiwaldau	Freiwaldau, Jauernitz, Weidenau und Zud- mantel.

m) Königreich Dalmatien.

1	Zara	Zara, Arbe und Pago.	8	Macarsca	Macarsca, Metcovich und Bergoraz.
2	Benkova	Benkova, Obdrowozzo und Kifagne.	9	Lefina	Lefina und Lissa.
3	Knin	Knin und Drenik.	10	Cuzjola	Cuzjola und Sabion- celle.
4	Sebenico	Sebenico und Starbona.			
5	Spalato	Spalato, Trau, Brazza und Almissa.	11	Ragusa	Ragusa, Ragusa vecchia und Stagno.
6	Sign	Sign und Verlicca.	12	Cattaro	Cattaro, Rifano, Castel- nuovo und Budua.
7	Zmoschi	Zmoschi.			

Bezirkshauptmannschaften			Bezirkshauptmannschaften		
Nos. Nr.	mit dem Amtsjuge in	für die bisherigen Bezirke	Nos. Nr.	mit dem Amtsjuge in	für die bisherigen Bezirke
n) Herzogthum Bukowina.					
1	Cjernowiß	Cjernowiß und Sabagara.	5	Kadauh	Kadauh und Zelfa.
2	Koßmann	Koßmann und Jastowna.	6	Suczawa	Suczawa und Gurahumora.
3	Wiszniß	Wiszniß und Putilla.	7	Kimpelung	Kimpelung und Dorna.
4	Storożyneß	Storożyneß und Staheßie.	8	Sereß	Sereß.

A n h a n g.

Personalnachrichten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung ddo. Nist 5. September 1868 den mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes bekleideten Ministerialsecretar im Finanzministerium Gustab Otto Ritter v. Ottenfeld zum Oberfinanzrath und Finanzdirector in Salzburg allergnädigst zu ernennen geruht (Z. 2306-F. M., ddo. 12. September 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 2. September 1868 zu Oberfinanzrathen im neuen Status der Finanz-Landesdirection für Böhmen den Oberfinanzrath in Prag Anton Kachotka, den Oberfinanzrath in Brünn Franz Heyerfeld, den Finanz-Bezirksdirector für Prag Oberfinanzrath Theodor Gassenmüller Ritter v. Ortenstein, die Finanzräthe Ludwig Ritter v. Raddeberg, Maximilian Lhotöky, Alois Christ und den Finanz-Bezirksdirector in Königgrätz Finanzrath Wilhelm Habelsberger allergnädigst zu ernennen geruht (Z. 2283-F. M., ddo. 13. September 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung am 2. September 1868 den Steuer-administrator in Prag Finanzrath Franz Korab zum Oberfinanzrath und Finanz-Bezirksdirector für Prag allergnädigst zu ernennen geruht (Z. 2283-F. M., ddo. 13. September 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 2. September 1868 allergnädigst zu demüthigen geruht, daß dem Oberfinanzrath der Prager Finanz-Landesdirection August Schmid und den Finanzrathen derselben Behörde Franz Peche und Johann Waver, anlässlich ihres Uebertrittes in den dieselben Ansehensstand die Allerhöchste Zufriedenheit mit ihrer langen und treuen Dienstleistung bekannt geworden werde (Z. 2283-F. M., ddn. 13. September 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 2. September 1868 die bei der mährischen Finanz-Landesdirection erledigte erste Oberfinanzrathsstelle dem ersten Oberfinanzrath der böhmischen Finanz-Landesdirection Wilhelm Czerny im Uebersetzungswege allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 2284-F. M., ddn. 13. September 1868).

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 39.

Abgibt im k. k. Finanzministerium.

Mittwoch den 30. September.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die bürgerlichen Sicherstellung von Gebühren auf den gesetzlich für dieselben haftenden Objecten durch die Steuer- und Gebührenbemessungsämter. — Verlegung des Hauptzollamtes zu Eger in den dortigen Eisenbahnhof. — Merkmal zur Unterscheidung landwärscher und roher Baumwolle.

Anhang: Allgemein: Namensänderung des bisherigen Steueramtes „Erlachstein“ in Steiermark. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Zollbehandlung des unter der Benennung „Selbstschlupfrigmachende Dichtung“ vorkommenden Artikels. — Personalsnachrichten. — Buch-Anzeige.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die bürgerlichen Sicherstellung von Gebühren auf den gesetzlich für dieselben haftenden Objecten durch die Steuer- und Gebührenbemessungsämter¹⁾.

Giltig für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Zahl 22185.

In Abänderung der Verordnung der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 13. December 1852 (R. G. Bl. LXXV, 1. Stück, Nr. 256) wird bestimmt, daß die Steuerämter die bürgerliche Sicherstellung ordentlicher Gebühren auf den für dieselben haftenden Objecten im eigenen Wirkungskreise auch ohne vorläufige Genehmigung der leitenden Finanz-Behörden anzusuchen berechtigt sind. Stempel und Gebühren.

Hinsichtlich der weiteren Executionsführung bleiben dagegen die bestehenden Bestimmungen aufrecht.

Wien, den 13. September 1868.

Verlegung des Hauptzollamtes zu Eger in den dortigen Eisenbahnhof²⁾.

Zahl 29834.

Das Hauptzollamt I. Classe zu Eger in Böhmen wird mit 30. September 1868 in den dortigen Eisenbahnhof verlegt, wo sich bisher nur eine exponirte Abtheilung dieses Amtes befand. 30l.

Wien, den 18. September 1868.

¹⁾ und ²⁾ Enthalten in dem am 26. September 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 130 und 131.

Merkmale zur Unterscheidung kardätschter und roher Baumwolle.

Zahl 21890.

Zoll. Aus Anlaß einer Anfrage über die Zollbehandlung eines Baumwollartikels, welcher in den Spinnereien beim Kardätschen der rohen Baumwolle an den Selbstspütern (Dirt Rollers) als Abfall, sogenannter Trommelabfall, sich bildet, wurde erklärt, daß derselbe nach L. P. 45 a) zollfrei zu behandeln sei.

Zur Vermeidung von Zweifeln werden jene Merkmale bekannt gegeben, welche allen im Handel vorkommenden kardätschten Baumwollen gemein sind und wodurch sie sich von roher Baumwolle und vom erwähnten Trommelabfalle unterscheiden.

Diese Merkmale sind:

1. Die aus regelmäßigen Battalagen bestehende Form; die einzelnen Lagen lassen sich leicht und regelmäßig von einander trennen;
2. das gestrichene Aussehen und die parallel laufenden Baumwollfasern in aufgelockerten und zusammenhängenden Friesen, während die rohe Baumwolle oder der Baumwollabfall verbundene unregelmäßige — bei der Baumwolle häufig auch gepreßte — Kloden bilden;
3. ein weiches, kraftloses, geschlagenes (kardätsches) Haar;
4. die Waare ist frei von ganzen Saatkörnern und vom groben Sand, welche in der rohen Baumwolle vorzukommen pflegen, aber nicht immer frei vom Staube.

Wien, den 22. September 1868.

A n h a n g.

Allgemeines.

— (Namensänderung des bisherigen Steueramtes „Erlachstein“ in Steiermark.) Das k. k. Justizministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern die Namensänderung des für den Bezirk Erlachstein organisirten neuen Bezirksgerichtes in „St. Marcin“ genehmiget.

In Folge dessen ist auch die Namensänderung des Steueramtes Erlachstein in St. Marcin verfügt worden.

(Z. 27626, ddo. 24. September 1868.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Zollbehandlung des unter der Benennung „Selbstschlupfrigmachende Dichtung“ vorkommenden Artikels.) Der unter der Benennung „Selbstschlupfrigmachende Dichtung“ vorkommende Artikel, ist in Form eines Laues erzeugt, aus rohem Baumwollgarne, Federweiß, Stearinmasse, dann aus Posamentierarbeit von gebleichtem Leinengarne zusammengesetzt, und dient zur hermetischen Verschließung der Stopfbüchsen an den Dampfcylindern, gleichzeitig aber auch zum Schlupfrigmachen der im Dampfcylinder sich bewegenden Kolben.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium wird erklärt, daß dieser Artikel künftighin als Seilerwaare gebleichte, nach L. P. 53 b) des allgemeinen Zolltarifes vom Jahre 1853 mit 1 fl. 50 kr. pr. Centner sporeo und im Verkehre mit den Vertragsstaaten mit 75 kr. pr. Centner sporeo in Zollung zu nehmen ist.

Hiernach ist das alphabetische Waarenverzeichnis zu dem genannten Zolltarife entsprechend zu ergänzen.

(3. 29756, ddo. 18. September 1868.)

Personalnachrichten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 4. September l. J. dem Rechnungs-official Adalbert Kupper (schmid) anlässlich seiner Uebernahme in den bleibenden Ruhestand, dann dem pensionirten Rechnungs-official Franz Schwärzenbacher in Anerkennung ihrer vielfährigen, treuen und ersprießlichen Dienstleistung tagfrei den Titel eines Rechnungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht (3. 28970, ddo. 13. September 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. September 1868 dem Bau-Inspector der k. k. Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösdämter Ignaz Lapek in Anerkennung seines eifrigen und ersprießlichen Wirkens tagfrei den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht (3. 29052, ddo. 10. September 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der praktische Arzt in Stry Dr. Johann Veronak zum Saninuarzt bei der Saninverwaltung zu Bolechow (3. 19880, ddo. 4. September 1868).

Der provisorische Finanzwachcommissär II. Cl. in Dolmatien Luca Berdan zum definitiven (3. 27856, ddo. 6. September 1868).

Im neuen Status der böhmischen Finanz-Landesdirection wurden ernannt:

a) zu Secretären: mit dem Gehalte von 1600 fl. der bisherige Finanz-Bezirksdirector in Budweis Finanzrath Wenzel Ederer, der als Secretär der Prager Finanz-Landesdirection untergeordnete Finanzrath der ehemaligen Finanzprocuratur in Benedig Benjamin v. Marinelli, die bisherigen Finanzsecretäre Augustin Wüldner und Josef Smutny; — mit dem Gehalte von 1400 fl. der Adjunct der Prager Finanz-Bezirksdirection Josef Strach, der Finanzwach-Oberinspector Josef Kraupa, die bisherigen Finanzsecretäre Anton Jonáš und Franz Lorenz, und der provisorische Forstsecretär Anton Hlavaty (3. 2231-F. M., ddo. 24. September 1868).

b) Zu Finanzconzipisten: in der Gehaltelasse von 900 fl. der Finanz-Bezirkscommissär III. Cl. in Kachau Wenzel Kratky, die Finanzconzipisten Johann Kempf, Carl Rügemer, Josef Lehky, Johann Jezabek und Ferdinand Pitter; — in der Gehaltelasse von 800 fl. die Finanzconzipisten Anton Ladner, Friedrich Peters, Philipp Bauer, Victor Wiesl, Johann Lagarde und Anton Baretta, letzterer in provisorischer Eigenschaft (3. 2304-F. M., ddo. 25. September 1868).

c) Als Conceptspraktikanten mit dem Adjutum von 400 fl. wurden übernommen: die gegenwärtigen Conceptspraktikanten Ottokar Tomasz, Franz Pöhl, Johann Repl, Carl Freiherr v. Spens-Boden, Adolf Kreka, Ottokar Dittrich, Wenzel Zagler, Camill Siegel, Edward Graf Schirnding, Josef Sana (3. 2390-F. M., ddo. 25. September 1868).

d) Zu Hilfsämter-Adjuncten: der Finanz-Bezirkscommissär I. Cl. in Gasiou Anton Schneider und der dormalige Kanzleiofficial Anton Heder; — zu Kanzleiofficiolen: die dormaligen Kanzleiofficiolen Anton Baumann, Theodor Bede, Johann Raidek, Josef Reindl, Johann Sattler, Anton Raitner, der Kanzleiofficial der bestandenen siebenbürgischen Finanz-Landesdirection Friedrich Wilhelm Schilt, die dormaligen Kanzleiofficiolen Adolf Walda, Josef Reinel, Wenzel Domb, Wenzel Körber, Franz Pawliczek, Josef Sokolau, Johann Reichert und der quiescirt Kanzleiofficial Anton Pokorny (3. 1969-F. M., ddo. 26. September 1868).

e) Für das Delonomat: zum Verwalter der Tabak- und Stempel-Magazinsverwalter in Prag Wenzel Lufum; zum Controlor der Rechnungsofficial Johann Tschy; zu Amtsofficiolen der dormalige Amtsofficial Carl Th v. Wildenstein und der Amtsofficial des Hauptzollamtes in Reichenberg Carl Reiffner (3. 1968-F. M., ddo. 26. September 1868).

Der provisorische Weininspector in Grulich Josef Komarek zum Finanzwach-Oberinspector mit dem Gehalte von 1400 fl.; — der als Finanz-Bezirkscommissär untergeordnete Adjunct Alois Studeny zum Adjuncten der Prager Finanz-Bezirksdirection (3. 2231-F. M., ddo. 24. September 1868).

Der als Secretär der mährischen Finanz-Landesdirection untergeordnete Finanzrath Mathias Guth zum Finanz-Bezirksdirector in Pilsen; — der Secretär der böhmischen Finanz-Landesdirection Jakob Heger zum Secretär I. Cl. der Finanz-Landesdirection in Brünn (3. 2234-F. M., ddo. 24. September 1868).

Der Finanzrath der böhmischen Finanz-Landesdirection Waßlav Suda zum Finanz-Bezirksdirector in Budweis; — der Finanzsecretär der böhmischen Finanz-Landesdirection Anton Fiala zum Finanzrath mit der Zuweisung zur Dienstleistung bei dieser Landesbehörde (3. 2395-F. M., ddo. 24. September 1868).

Der Finanzrath der böhmischen Finanz-Landesdirection Otto Freiherr v. Schwarzhuber wurde in gleicher Eigenschaft der kaiserlich-königlichen Finanzdirection zur Dienstleistung zugewiesen (Z. 2294-F. M., ddo. 20. September 1868).

Der kaiserlich-königliche Finanz-Bezirkskommissär Carl Reizner zum provisorischen Adjuncten bei der Prager Finanz-Bezirksdirection (Z. 2463-F. M., ddo. 26. September 1868).

Der Verwalter des kaiserlich-königlichen Tabakmagazins Felix Jennewein zum Tabak- und Stämpelmagazinsverwalter in Prag (Z. 1968-F. M., ddo. 26. September 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Klagenfurt: Bei den Steuerämtern in Kärnten: der pensionirte Steuerinnehmer Heinrich Bollertsch und der Steueramtskontrolor Bartholomäus Hrenn zu Steuerinnehmern III. Cl., der Kontrolor II. Cl. Josef Sessler zum Kontrolor I. Cl., der Kontrolor III. Cl. Franz Sommeregger zum Kontrolor II. Cl., der Steueramtsofficial Adalbert Pechmann v. Ragoz zum Kontrolor III. Cl., der Steueramtsassistent Anton Schneider zum Official III. Cl., endlich der Steueramtsassistent in Hermannstadt Carl Appenroth *) zum Assistenten I. Cl.

Lemberg: Der quiescirte Kanzleiasistent Leon Krpšovjanski zum Amtsassistenten bei den ausübenden Geschäftsämtern unter Zuweisung zum Lemberger Hauptpollante.

Ung: Der Rechnungsofficial der defuncten Staatsbuchhaltung in Ung., dormalen abjurirter Praktikant des Finanz-Rechnungs-Departements in Ung. Mathias Freyinger zum Official III. Cl. bei diesem Rechnungs-Departement.

Buch = Anzeige.

Im Verlage der Buchhandlung von Carl Gerold's Sohn in Wien ist erschienen:

Bolltarif

für den Waarenverkehr in Oesterreich mit den Vertragsstaaten.

Zusammengestellt auf Veranlassung des k. k. Handelsministeriums von dem k. k. Sectionsrathe Franz Wayer ic. (Brotschirt, Preis 1 fl. österr. Währ.)

Diese Druckschrift enthält den vollständigen Wortlaut jener Verträge, in welchen von Seite Oesterreichs den Vertragsstaaten die Zollbehandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zugesprochen worden ist.

Dieser Verträge wurden abgeschlossen: mit Persien am 17. Mai 1857, mit Großbritannien am 16. December 1865, mit der Republik Liberia am 1. September 1866, mit Frankreich am 11. December 1866, mit Belgien am 23. Februar 1867, mit den Niederlanden am 26. März 1867, mit Italien am 23. April 1867 und mit den Staaten des deutschen Zollvereins vom 9. März 1868.

Jenen Verträgen, in welchen den Provenienzen aus Oesterreich besondere Begünstigungen eingeräumt wurden, sind die bezüglichen Uebersichten der Vertragszölle beigegeben; dagegen sind die den verschiedenen Vertragsstaaten in Oesterreich zugesprochenen Zollbegünstigungen in einer abgeordneten Tabelle übersichtlich, jedoch mit Verweisung auf die Specialverträge zusammengefaßt.

Den Schluß bilden die in Folge der Verträge erlassenen österreichischen Vollzugsvorschriften.

Die Inhaltsanzeige genügt, um den praktischen Werth dieser Publication für Kaufleute, Industrielle, Speibeaure und Zollbeamten außer Zweifel zu setzen.

(Z. 26921, ddo. 13. September 1868.)

*) Post-Nr. 776 des Verzeichnisses der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 40.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Samstag, den 10. October.

Inhalt: Allgemeines: Ausmaß der Verzugszinsen in Pachtverträgen. — Puzzirungswesen: Errichtung einer Puzzirungsstätte in Neu-Sandec. — Indirecte Abgaben und Staatmonopole: Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone andererseits, in Ansehung des Stämpel-, Schühren- und Tarweseuf. — Verlegung des Rechenjokamtes I. Classe zu Grulich in Böhmen nach Niederlipfa.

Anhang: Indirecte Abgaben und Staatmonopole: Sölkämliche Behandlung der Tabaksendungen aus dem Auslande für die I. L. Tabakfabriken. — Aenderung im Tabakverschleiß-Tarife. — Personalnachrichten. — Buch-Anzeige.

Allgemeines.

Ausmaß der Verzugszinsen in Pachtverträgen.

Zahl 31296.

Bei allen Verpachtungen, welche von Seite der Finanzbehörden eingeleitet werden, wie z. B. bei der Verzugssteuer, der Weg- und Brückenmauth und andere derlei Verpachtungen, sind die zu Gunsten des Herrschers bedungenen Verzugszinsen für rückständige Pacht- schillingssraten künftighin mit dem im §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1868 (R. G. Bl. 1868, Nr. 62) angegebenen Ausmaße von 6 Percent festzusetzen.

Die Finanz-Landesbehörden haben sogleich dafür zu sorgen, daß die vorgedruckten Blanquette der Pachtverträge, beziehungsweise Pachtbedingungen, entsprechend modificirt werden.

Wien, den 2. October 1868.

Puzzirungswesen.

Errichtung einer Puzzirungsstätte in Neu-Sandec ¹⁾.

Zahl 24538.

Mit Beziehung auf den Erlass vom 30. November 1866 (R. G. Bl. Nr. 47, Seite 235) wird bekannt gegeben, daß in Neu-Sandec eine Puzzirungsstätte errichtet wird, welche mit dem 1. November 1868 in Wirksamkeit tritt.

Dieselbe wird mit dem dortigen Steueramte vereinigt, den bisher der Puzzirungsstätte in Bohnia zugewiesenen Finanzbezirk Neu-Sandec umfassen, das Amtszeichen E 5 führen und dem Puzzirungsamte in Krakau unterstehen.

Wien, den 26. September 1868.

¹⁾ Enthalten in dem am 8. October 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 133.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone andererseits, in Ansehung des Stempel-, Gebühren- und Carwefens¹⁾.

Zahl 31603.

Auf Grund der in dem Gesetze vom 3. Juli 1868, Nr. 94, enthaltenen Ermächtigung werden in Folge der mit dem königlich ungarischen Finanzminister getroffenen Vereinbarungen in Ansehung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren, des Verbrauchsteuereinfaches, dann der Taxen folgende Bestimmungen erlassen, welche bezüglich der Immobiliargebühren, dann bezüglich der im §. 4, Absatz e) dieser Verordnung bezeichneten Gebühren auch für die Vergangenheit, und zwar bezüglich des Königreiches Ungarn und des Großfürstenthumes Siebenbürgen für die Zeit seit 14. März 1867, bezüglich der Königreiche Kroatien und Slavonien für die Zeit seit 1. September 1867 der Abrechnung der beiderseitigen Finanzverwaltungen zu Grunde zu legen sind, und welche sofort mit der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten und vorläufig bis Ende des Jahres 1868 vorbehaltslich weiteren Anordnungen in Geltung zu bleiben haben.

I. Abschnitt.

Ueber die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen.

I. Capitel.

Bestimmung des Finanzgebietes, welchem die Gebühr zukommen hat.

§. 1.

Rechtsurkunden, Rechtsgeschäfte, Behelfe.

Rechtsurkunden, Rechtsgeschäfte und Behelfe sind in der Regel (§. 4) dort zu vergebühren, wo der Umstand zuerst eingetreten ist, welcher die Gebührenpflicht oder die Verbindlichkeit zur Entrichtung einer höheren Gebühr begründet.

§. 2.

Demgemäß ist für Rechtsurkunden und Behelfe, bei welchen die Gebühr mittelst Stempelmarken oder vor Ausfertigung der Urkunde unmittelbar entrichtet wird, die schon bei der Ausfertigung fällige Gebühr dort zu entrichten, wo die Urkunde oder der Behelf ausgestellt wird.

Ist die Urkunde oder der Behelf von verschiedenen Personen an verschiedenen Orten unterschrieben worden, so gilt als Ausstellungsort jener Ort, wo zuerst ein stempelspflichtiger Aussteller die Urkunde oder den Behelf unterschrieben hat, und zwar auch dann, wenn eine Ratification oder ein Consens vorbehalten wurde. (§. 11.)

§. 3.

Rechtsurkunden und Rechtsgeschäfte, welche der amtlichen Gebührenbemessung unterliegen, sind dort zu vergebühren, wo das Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde.

Setzt der urkundliche Abschluß des Geschäftes die Unterschrift mehrerer Contrahenten voraus, und wird die Unterschrift der letzteren an verschiedenen Orten beigesetzt, so hat die Bemessung und Einzahlung der Gebühr dort stattzufinden, wo die letzte für den Geschäftsabschluß nothwendige Unterschrift eines Ausstellers beigesetzt wurde.

¹⁾ Enthalten in dem am 8. October 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 135.

Ist in einer solchen Urkunde eine Ratification oder ein Consens ausdrücklich vorbehalten, oder wegen Abgang der persönlichen Fähigkeit eines Contrahenten zur selbständigen Abschließung des Geschäftes erforderlich, so hat die Bemessung und Einzahlung der Gebühr in dem Gebiete, wo die Ratification oder der Consens ertheilt wurde, zu erfolgen. (§. 11.)

§. 4.

Von den in den §§. 1—3 enthaltenen Regeln treten folgende Ausnahmen ein:

- a) Die Stempelgebühr von Testamenten und Codicillen ist an jenes Finanzgebiet zu entrichten, welchem die Gebühr von dem freien, beweglichen Nachlasse zuzukommen hat (§. 3);
- b) die Perccutualgebühr für die mit oder ohne Ausfertigung einer Urkunde erfolgende Uebertragung des Eigenthumes, der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches einer unbeweglichen, innerhalb der Monarchie gelegenen Sache ist in jenem Finanzgebiete zu bemessen und zu entrichten, in welchem die unbewegliche Sache gelegen ist;
- c) die in Folge einer besonderen kundgemachten Bewilligung ausnahmsweise unmittelbar entrichteten Stempelgebühren sind in jenem Finanzgebiete zu bemessen und zu entrichten, in welchem sich der Wohnsitz der gebührenpflichtigen Person befindet.

Die Gebühren für die Aufnahme von Personen und Frachten durch Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind, ohne Rücksicht auf die Reifestrecke, worauf sie sich beziehen, an jene Reichshälfte zu entrichten, in welcher die Ausgabe oder Ausfertigung der Personen- und Frachtkarten erfolgt, oder, falls eine Ausgabe oder Ausfertigung dieser Karten nicht stattfindet, wo die Aufnahme der Personen oder Frachten geschieht.

Die in dem §. 5 und in den Tarifposten 30, 35 und 57 des Gesetzes vom 13. December 1862, dann im §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 bezeichneten und unmittelbar abzuführenden Gebühren sind in jenem Finanzgebiete zu entrichten, in welchem sich der Wohnsitz der gebührenpflichtigen Person befindet.

Bei Gesellschaften, Vereinen, Corporationen und Anstalten gilt der Sitz der Centralleitung als Wohnsitz; falls jedoch dieselben in der anderen Reichshälfte solche Filialen oder Agentien, welche selbständig zur endgiltigen Abschließung von Geschäften oder Ausfertigung von Urkunden berechtigt sind, besitzen, so sind die für solche Geschäfte und Urkunden entfallenden Gebühren an jene Reichshälfte zu entrichten, in welcher die Filiale oder Agentie ihren Sitz hat.

§. 5.

Vermögensübertragungen auf den Todesfall.

Bezüglich der Gebühr für Vermögensübertragungen auf den Todesfall wird bestimmt:

- a) Die Gebühr für solche Uebertragungen ist, in soweit sie sich auf das Eigenthum, den Fruchtgenuss oder Gebrauch unbeweglicher Sachen, dann solcher beweglicher Sachen, welche unter dem Fideicommiss- oder Lehenbände stehen, oder aus einem anderen Grunde wegen ihrer Widmung für einen bestimmten Zweck sich unter öffentlicher Verwaltung oder Ueberwachung befinden, bezieht, in jenem Finanzgebiete zu bemessen und zu entrichten, in welchem sich die unbeweglichen Sachen befinden, beziehungsweise in welchem die zur Verwaltung und Ueberwachung der erwähnten beweglichen Sachen berufene Behörde ihren Sitz hat;
- b) die Gebühr für den übrigen beweglichen Nachlass hat jener Reichshälfte zuzufallen, welcher der Erblasser als Staatsbürger angehört. Falls aber der Erblasser in beiden Reichshälften die Staatsbürgerschaft besitzt, ist jene Reichshälfte bezugsberechtigt, in welcher sich der Geburtsort des Erblassers befindet, oder wenn der letztere im Auslande geboren ist, in welcher er gestorben ist. Befände sich aber auch der Sterbeort im Auslande,

so hat jedem Finanzgebiete die Gebühr von der Hälfte des freien beweglichen Nachlasses zuzukommen.

Diese Bestimmungen gelten auch bezüglich der, der Armee angehörigen Erblasser.

§. 6.

Bezüglich der Nachlassschulden bei in beiden Finanzgebieten vertheilten Verlassenschaften gelten folgende Grundsätze:

- a) Schulden, welche auf einem bestimmten Nachlassobjecte dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hiefür nicht in Anspruch genommen werden kann, sind bei Bemessung der Gebühr nur bei jenem Theile des Nachlasses zu berücksichtigen, zu welchem das belastete Object gehört;
- b) Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf einzelnen Nachlassobjecten versichert sein oder nicht, sind zunächst vom beweglichen Nachlassvermögen in Abzug zu bringen. Wenn jeder der beiden Reichshälften von diesem beweglichen Vermögen eine Gebühr zuzukommen hat (§. 5), und die Passiven das bewegliche Vermögen nicht erschöpfen, so hat die Vertheilung der Schulden nach dem Verhältnisse der beiden Antheile am beweglichen Nachlasse zu erfolgen;
- c) reicht der für die Passiven verhaftete bewegliche Nachlaß zu deren Deckung nicht aus, so ist der unbedeckte Theil derselben auf den Immobilien-Nachlaß zu repartiren, und zwar nach dem unter b) angegebenen Maßstabe;
- d) bei der im Sinne der vorstehenden Absätze b) und c) vorzunehmenden Repartitur sind jedoch die Theilmassen nur mit jenem Betrage in Rechnung zu nehmen, welcher sich nach Abzug der auf jeder dieser Theilmassen im Sinne des Absatzes a) ausschließlich haftenden Specialschulden, in soweit diesen vor den allgemeinen Schulden ein Vorzugrecht zukommt, ergibt.

§. 7.

Bei Vermögensübertragungen unter Lebenden, welche nach dem Gesetze derselben Gebühr unterliegen, wie die Uebertragungen auf den Todesfall (z. B. gewisse Güterabtretungen der Eltern an ihre Kinder, urkundliche Bestellungen von Heiratsgütern und Ausstattungen), haben bezüglich der Frage, welcher Reichshälfte die Stempel- und unmittelbaren Gebühren zuzukommen haben, die in den §§. 1—4 enthaltenen Vorschriften zu gelten.

§. 8.

Gebühren-Äquivalent.

Das Gebühren-Äquivalent vom beweglichen Vermögen ist an jenes Finanzgebiet zu entrichten, in welchem die gebührenpflichtige Person ihren Wohnsitz hat. Bei Gesellschaften, Vereinen, Corporationen und Anstalten gilt der Sitz der Centralleitung als Wohnsitz (§. 4). Das Gebühren-Äquivalent vom unbeweglichen Vermögen ist an jenes Finanzgebiet zu entrichten, in welchem die betreffende Realität gelegen ist.

§. 9.

Eingaben, Beilagen, Rubriksabschriften.

Die Gebühr für Eingaben, Beilagen und Rubriksabschriften hat jenem Finanzgebiete zuzukommen, in welchem die Ueberreichung derselben zuerst stattgefunden hat.

Dies gilt auch dann, wenn die Eingabe, Beilage oder Rubriksabschrift von der Behörde u. dgl., wo die Ueberreichung stattfand, an eine Person, Behörde oder Anstalt des anderen Finanzgebietes begleitet oder übersendet wird, in sofern nach den bestehenden Vorschriften eine solche mittelbare Ueberreichung statt der unmittelbaren stattfindet.

§. 10.

Zu den stämpelpflichtigen Eingaben an k. k. Consulate und Missionen und zu den Beilagen und Rubrikabschriften dieser Eingaben ist der Stempel jenes Finanzgebietes zu verwenden, in welchem sich der Absender befindet.

§. 11.

In soferne eine Eingabe zugleich der Gebühr als Rechtsurkunde unterliegt, finden die in den §§. 1—4 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Es ist jedoch hiebei in jedem Falle so vorzugehen, als ob die Unterfertigung der als Rechtsurkunde zu behandelnden Eingabe an dem Orte, wo sie überreicht wurde, stattgefunden hätte (§§. 2 und 3).

§. 12.

Die Eintragungsg Gebühr.

Die Eintragungsg Gebühr ist an jenes Finanzgebiet zu entrichten, wo das öffentliche Buch geführt wird, in welches die Eintragung stattzufinden hat.

Die im Absätze D. dd) der L. P. 45 des Gesetzes vom 13. December 1862 erwähnte Befreiung wird auf den Fall beschränkt, wenn die verschiedenen verpfändeten Objecte in einem und demselben Finanzgebiete liegen.

§. 13.

Ämtliche Ausfertigungen.

Die Gebühr für ämtliche Ausfertigungen (Abschriften, Vidimirungen, Heimatscheine, Reiseurkunden, Protokolle, Urtheile, Befähigungsdecrete, Duplicate, Auszüge aus den öffentlichen Büchern, Zeugnisse und andere ämtliche Ausfertigungen) hat in der Regel (§§. 14 und 15) jenem Finanzgebiete zuzukommen, in welchem die Ausfertigung stattgefunden hat.

§. 14.

Unterliegt eine ämtliche Ausfertigung zugleich der Gebühr als Rechtsurkunde, so gelten die in den §§. 1—4 enthaltenen Bestimmungen.

§. 15.

Wenn jedoch in einem Urtheile das Eigenthum, der Fruchtgenuß oder Gebrauch einer unbeweglichen Sache zuerkannt wird, so hat, in soferne das Urtheil der allgemeinen Gebühr für Immobiliarübertragungen unterliegt, diese Gebühr jedenfalls jenem Finanzgebiete zuzukommen, in welchem die unbewegliche Sache gelegen ist.

2. Capitel.

Ueber die Ermittlung und Berichtigung der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren, dann über die Anzeige der gebührepflichtigen Urkunden und Amtshandlungen.

§. 16.

Von der Stämpelg Gebühr.

Für jedes der beiden Finanzgebiete werden besondere Stämpelzeichen (Marken, Blaque) bestehen, welche nur innerhalb des betreffenden Gebietes verwendet werden dürfen. Es werden deßhalb von dem Zeitpunkt der Einführung solcher besonderer Stämpelmarken anfangen zu den stämpelpflichtigen Urkunden und Schriften ausschließlich die Stämpelzeichen jenes Finanzgebietes zu verwenden sein, welchem nach dem ersten Capitel die Stämpelg Gebühr zuzukommen hat. Die auf solchen Urkunden und Schriften verwendeten Stämpelzeichen des anderen Finanzgebietes werden als nicht vorhanden betrachtet werden.

§. 17.

Von der unmittelbar zu entrichtenden Gebühr.

Rechtsgeschäfte, welche die Uebertragung des Eigenthums, des Fruchtgenusses oder des Gebrauches von verschiedenen in beiden Finanzgebieten gelegenen unbeweglichen Sachen enthalten, sind innerhalb der gesetzlichen Frist bei jedem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte, in dessen Grund- oder Gebäudesteuerkataster eine der übertragenen unbeweglichen Sachen vorgeschrieben ist, oder (falls die Sache dieser Steuer nicht unterliegt) in dessen Bezirke das Gericht, welches die öffentlichen Bücher darüber führt, seinen Standort hat, oder endlich (falls die unbewegliche Sache weder im Kataster noch in einem öffentlichen Buche eingetragen ist) in dessen Bezirke die unbewegliche Sache liegt, auf die gesetzlich vorgeschriebene Art anzuzeigen.

§. 18.

Gerichtliche Erkenntnisse, welche der Immobilienübertragungsgebühr unterliegen, sind, wenn die unbewegliche Sache außerhalb des Finanzgebietes, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, gelegen ist, ebenfalls dem nach §. 17 zuständigen Bemessungsamte mitzutheilen.

§. 19.

Bei Verlassenschaften, von welchen die Gebühren beiden Reichshälften zuzukommen haben, sind für die zuständigen Bemessungsbehörden jedes Finanzgebietes abgesanderte Nachlassausweise einzubringen.

Jeder dieser Nachlassausweise hat die gesammte Verlassenschaft, welche in der einen und anderen Reichshälfte gebührenpflichtig ist, zu umfassen, jedoch zugleich darzustellen, welcher Antheil an den Activen und Passiven auf das eine und auf das andere Finanzgebiet entfällt.

§. 20.

Die Ueberreichung dieser Nachlassausweise hat, wenn eine gerichtliche Abhandlung des betreffenden Theiles des Nachlasses stattfindet, bei dem Bemessungsamte, in dessen Bezirke das Abhandlungsgericht seinen Sitz hat, zu erfolgen.

§. 21.

Außer diesem Falle ist der Nachlassausweis bezüglich des in dem Finanzgebiete, welchem der Erblasser ausschließlich als Staatsbürger angehört, gelegenen unbeweglichen Vermögens, dann des daselbst befindlichen gebundenen beweglichen Vermögens (§. 5 a), endlich des freien beweglichen Vermögens (§. 5 b) bei dem Bemessungsamte zu überreichen, in dessen Sprengel der Erblasser zuletzt seinen Wohnsitz hatte, wenn dieser Wohnsitz sich im Finanzgebiete befand, welchem die Gebühr zuzukommen hat. Ist letzteres nicht der Fall, so ist der Nachlassausweis über das bezeichnete Vermögen bei jenem Bemessungsamte einzubringen, bei welchem nach §. 17 ein Rechtsgeschäft über die unbewegliche Sache anzuzeigen gewesen wäre, oder in dessen Bezirke das gebundene bewegliche Vermögen (§. 5 a) verwaltet wird. Wären hiernach mehrere Bemessungsämter zuständig, so hat der Gebührenpflichtige die Wahl, bei welchem dieser zuständigen Bemessungsämter er unter Verständigung der übrigen den Nachweis einbringen will.

Befinden sich im Nachlasse weder unbewegliche noch gebundene bewegliche Sachen, und hatte der Erblasser seinen Wohnsitz außerhalb des Finanzgebietes, welchem die Gebühr zuzukommen hat, so ist der Nachlassausweis, wenn die Gebühr den, im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zuzukommen hat, bei dem Central-Lag- und Gebührenbemessungs-Amte in Wien; wenn aber die Gebühr den Ländern der ungarischen Krone zusteht, bei dem Gebührenbemessungs-Amte in Pest zu überreichen.

§. 22.

Bezüglich des nicht in dem Finanzgebiete, welchem der Erblasser ausschließlich angehört, gelegenen gebührenpflichtigen unbeweglichen und gebundenen beweglichen Vermögens (§. 5 a)

ist der Nachlassausweis bei jenem Bemessungsamte einzubringen, bei welchem nach §. 17 ein Rechtsgeschäft über die unbeweglichen Sachen anzuzeigen gewesen wäre, oder in dessen Bezirke das gebundene bewegliche Vermögen verwaltet wird. Wären hiernach mehrere Bemessungsämter zuständig, so hat der Gebührenpflichtige die Wahl, bei welchem dieser zuständigen Bemessungsämter er unter Verständigung der übrigen den Nachlassausweis einbringen will.

§. 23.

Die Gebühren für die Erwerbung unbeweglicher Sachen durch Privat-Eisenbahnbau-Unternehmungen sind, in soweit diese unbeweglichen Sachen nicht in jener Reichshälfte gelegen sind, in welche die Direction der Unternehmung ihren Sitz hat, bei dem, von Fall zu Fall zu bestimmenden oder im Verordnungswege zu bezeichnenden Bemessungsamte des Finanzgebietes, in welchem die Sache gelegen ist, zu bemessen und zu berichtigen, und es ist daselbst auch die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

§. 24.

Die mobilen Militärgerichte haben jene Mittheilungen, welche die Gerichte vorschriftsmäßig an die zur Bemessung der Gebühren bestimmten Aemter zu machen haben, nicht mehr ausschließlich an die Finanzbezirksbehörde des Werbebezirkes oder in Ermanglung eines solchen, an das Central-Tag- und Gebührenbemessungsamt in Wien zu richten, sondern an jenes Bemessungsamt, welches mit Rücksicht auf den Ort, wo der gebührenpflichtige Act aufgenommen wurde, oder nach den in den §§. 17 bis 22 enthaltenen Grundsätzen zur Bemessung und Einhebung der Gebühr berufen ist.

§. 25.

Die dem Gebühren-Aequivalente unterliegenden, nicht in dem Finanzgebiete, in welchem der Gebührenpflichtige seinen Wohnsitz hat, befindlichen unbeweglichen Sachen sind auszuscheiden, und dem Bemessungsamte in der Hauptstadt des Finanzgebietes, in welchem diese Sachen gelegen sind, zur Aufnahme in den Kataster der äquivalentpflichtigen Sachen bekannt zu geben. Nach daselbst vorgenanommener Vorschriftung des hierauf entfallenden Gebühren-Aequivalentbetrages, und nach Ausfertigung eines Zahlungsbogens ist die entsprechende Quote in der Gebührenvorschriftung und im Zahlungsbogen des Amtes, wo diese unbeweglichen Sachen vergebührt wurden, in Abfall zu bringen.

3. Capitel.

Ueber die Wirkung einer in dem einen Finanzgebiete vorschriftsmäßig gescheneuen Vergebührung, in dem anderen Finanzgebiete.

§. 26.

Rechtsurkunden, welche in dem einen Finanzgebiete errichtet wurden und von der Beschaffenheit sind, daß sie, wenn sie in dem anderen Finanzgebiete ausgestellt worden wären, ebendasselbst hätten vergebührt werden müssen (§§. 1—3), sind innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Uebertragung in dieses andere Finanzgebiet, oder auch vor Ablauf dieser Frist, ehe von denselben ein amtlicher Gebrauch gemacht, oder eine durch die Urkunde übernommene Verbindlichkeit erfüllt, oder auf Grund dieser Urkunde eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen wird, nach Maßgabe der in diesem Finanzgebiete bestehenden Gesetze daselbst der Gebührenpflicht zu unterziehen.

Zu den Rechtsurkunden werden auch die in den §§. 11 und 14 erwähnten Schriften gerechnet.

§. 27.

Bei Wechseln ist die in dem vorstehenden Paragraphen festgestellte Verpflichtung nach Maßgabe der in der Anmerkung 3 zur L. P. 113 des Gesetzes vom 13. December 1862 enthaltenen Bestimmungen zu erfüllen.

§. 28.

Bei der nach den §§. 26 und 27 vorzunehmenden Vergebührung ist jedoch von der nach den Landesgesetzen entfallenden Schuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher in Gemäßheit der §§. 1—3 an die allgemeinen Finanzen jener Reichshälfte, in welcher die Urkunde errichtet wurde, erwiesener Maßen mittelst Stämpelzeichen oder unmittelbar vorschriftsmäßig gezahlt wurde.

§. 29.

Wenn es sich um eine Rechtsurkunde handelt, für welche die Gebühr unmittelbar entrichtet werden kann, und welche bereits vor dem in den §§. 26 und 27 erwähnten Zeitpunkte bei einem Bemessungsamte des Finanzgebietes, in welchem sie errichtet wurde, zur Bemessung angemeldet worden ist, so steht der Partei in dem Falle, wenn bei der Nachtragbemessung (§§. 26 und 27) die in dem §. 28 festgesetzte Bedingung der Einrechnung nicht vorhanden war, und deshalb die volle Gebühr vorgeschrieben und eingehoben wurde, das Recht zu, nachträglich von der in Folge des §. 28 bemessenen Gebühr jenen Betrag abrechnen zu lassen, und zurückzufordern, welchen sie später an das Finanzgebiet, wo die Urkunde ausgestellt wurde, an einfacher Gebühr berichtet zu haben nachweist.

Eine solche Rückforderung ist jedoch nur innerhalb dreier Jahre nach erfolgter Zahlung der zu restituierenden Gebühr zulässig.

§. 30.

Bei Rechtsurkunden, von welchen die Gebühr mittelst Stämpelmarken entrichtet werden kann, wird die nach den §§. 26—28 vorzunehmende Vergebührung derart vorzunehmen sein, daß Stämpelmarken in jenem Betrage, welcher der gesetzlichen Gebühr nach Abzug der vorschriftsmäßig bei der Ausstellung verwendeten Stämpelzeichen, beziehungsweise nach Abzug der vor Ausfertigung der Urkunde un mittelbar gezahlten Stämpelgebühr entspricht, auf der Urkunde angebracht, und von den hiezu berufenen Organen amtlich obliterirt werden.

§. 31.

Bei den der amtlichen Bemessung unterliegenden Rechtsurkunden ist die in den §§. 26 und 28 vorgeschriebenen Vergebührung mittelst einer binnen 14 Tagen (§. 26) vorzunehmenden Anmeldung bei dem nach den allgemeinen Vorschriften competenten Bemessungsamte zu veranlassen.

§. 32.

Die Bestimmung der §§. 26—31 haben auf die im §. 4, Absatz a) und c), erwähnten Urkunden, und auf die im §. 4, Absatz b), angeführten Percentualgebühren keine Anwendung zu finden.

§. 33.

Die Vorschrift des §. 30 hat auch für, in dem einem Finanzgebiete ausgestellte Zeugnisse und amtliche Ausfertigungen Geltung, wenn hiervon in dem anderen Finanzgebiete ein amtlicher Gebrauch gemacht wird, und der hierauf bei der Ausfertigung verwendete Stämpelbetrag geringer ist als die für Zeugnisse, oder für Beilagen nach dem Gesetze des Finanzgebietes, wo der amtliche Gebrauch gemacht wird, entfallende Gebühr.

4. Capitel.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 34.

Die in einer der beiden Reichshälften bestimmten physischen oder juristischen Personen, welche dieser Reichshälfte angehören, als Ausnahme vom Gesetze rechtmäßig bereits zugestanden oder künftig auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beiden Reichshälften zugestehenden Begünstigungen in Ansehung der Stämpel- und Gebührenvorschriften sollen, in soweit

diese Begünstigungen nicht ausdrücklich an einen bestimmten Ort gebunden sind, und sich nicht auf die Gebühr für Uebertragung des Eigenthumes, Fruchtgenusses oder Gebrauches unbeweglicher Sachen, oder auf die Gerichts- und Eintragungsgebühren beziehen, auch in dem anderen Finanzgebiete Wirkung haben.

§. 35.

Die nach der Beschaffenheit der Person oder des Gegenstandes eintretenden Befreiungen sind nach den Gesetzen des Ortes, wo die Gebühren zu entrichten wären, zu beurtheilen.

Die hiernach grundsätzlich begründeten Befreiungen sind aber auch solchen Personen zuzugestehen, welche nicht dem Finanzgebiete angehören, in welchem die Befreiung in Anspruch genommen wird, so daß die Personen, Behörden, Anstalten u. s. w. der einen Reichshälfte bezüglich der ihnen zukommenden Befreiungen auch in der anderen Reichshälfte so zu behandeln sind, wie die in gleichen Verhältnissen befindlichen Personen, Behörden, Anstalten u. s. w. dieser anderen Reichshälfte.

§. 36.

Die in den Stempel- und Gebührengesetzen vorgezeichneten Fristen zur Anzeige eines Rechtsgeschäftes oder zur Vornahme einer anderen Handlung haben dadurch keine Aenderung zu erleiden, daß die hierzu verpflichtete Person nicht in der Reichshälfte, wo die Anzeige zu erstatten oder die Handlung vorzunehmen ist, sondern in der anderen Reichshälfte sich befindet.

§. 37.

Die beiden Finanzgebiete sind im Verhältnisse zu einander, vorbehaltlich der im §. 27 enthaltenen Vorschrift, nicht als Ausland im Sinne der L. P. 113 des Gesetzes vom 13. December 1862 zu betrachten.

§. 38.

Bereits bemessene, aber erst nach Wirksamkeit dieser Verordnung fällig werdende Gebühren haben jenem Finanzgebiete zuzukommen, welches hierauf nach den in dem 1. Capitel dieses Abschnittes enthaltenen Grundsätzen Anspruch hat.

§. 39.

Wenn ämtliche Befunde über wahrgenommene Stempel- und Gebührenanstände in dem einen Finanzgebiete aufgenommen und an das andere Finanzgebiet zur Amtshandlung übersendet werden, haben die bezüglichlichen eingehobenen Gebühren demjenigen Theile zuzukommen, welcher hierauf nach den Grundsätzen des 1. Capitel bei einer vorschriftmäßigen Erfüllung der Gebührenpflicht Anspruch gehabt hätte.

II. Abschnitt.

Ueber den Verbrauchsstempel und die Einschaltungsgebühren.

§. 40.

Die Gesetzgebung über die Gebühren von Spielkarten und Kalendern hat in beiden Finanzgebieten auf denselben Grundlagen, was die Höhe der Besteuerung und die Art der Entrichtung betrifft, zu beruhen.

§. 41.

Es gilt als Grundsatz, daß die Besteuerung der im §. 39 bezeichneten Gegenstände auf Rechnung jener Reichshälfte erfolgt, wo die Erzeugung oder die Einfuhr aus dem Auslande stattfindet, und daß bei einer Ueberführung in die andere Reichshälfte keine weitere Besteuerung Platz greift.

Dieser Grundsatz hat vorläufig auch bezüglich des Zeitungsstempels zu gelten. Sollte jedoch im Verlaufe der Zeit sich in beiden Reichshälften eine Verschiedenheit der Gesetzgebung über die Besteuerung der Zeitschriften herausstellen, so werden in jeder Reichshälfte bezüglich

der Besteuerung der außerhalb des eigenen Finanzgebietes erscheinenden Zeitschriften angemessene Maßregeln getroffen werden können.

§. 42.

Bezüglich der gesetzlichen Gebührenbefreiung gewisser Inserate gelten die im §. 35 festgesetzten Bestimmungen.

III. Abschnitt.

Ueber die Taxen.

§. 43.

Wenn bei Bemessung einer Taxe auf eine bereits früher gezahlte Taxe Rücksicht zu nehmen ist, so hat dieß wie bisher ohne Unterschied stattzufinden, ob die frühere Taxe in dem einen oder dem anderen Finanzgebiete bezahlt wurde.

§. 44.

Bezüglich der Taxbefreiungen, namentlich bei der Verwahrungsgebühr, haben die im §. 35 festgesetzten Bestimmungen Anwendung.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

Die beiderseitigen Finanzverwaltungen sind verpflichtet, sich durch Anzeige von Gefälligkeits-übertretungen, Erforschung und Abstrafung der Thäter, Eintreibung der Gebühren und sonst auf jede zweckdienliche Weise zu unterstützen.

§. 46.

Die Beobachtung dieser Vorschriften von Seite der Parteien und Behörden steht unter dem allgemeinen, namentlich den Straf-Sanctionen der Gebührengesetze.

Wien, den 2. October 1868.

Verlegung des Nebenzollamtes I. Classe zu Grulich in Böhmen nach Niederlipka.

Zahl 31988.

Das gegenwärtig zu Grulich in Böhmen bestehende Nebenzollamt I. Classe wird mit 31. October 1868 nach Niederlipka an Stelle des dortigen Nebenzollamtes II. Classe verlegt werden.

Wien, den 6. October 1868.

A n h a n g.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Zollämtliche Behandlung der Tabaksendungen aus dem Auslande für die k. k. Tabakfabriken.) Mit Bezug auf den Erlaß vom 8. März 1859, Z. 6661-292 (V. Bl. Nr. 12, Seite 53), wird erklärt, daß in dem Falle, wo in einem und demselben Interims-Viso der k. k. Tabak-

fabriken-Centraldirection Tabaksendungen aus dem Auslande für mehrere Tabakfabriken bekannt gegeben werden, aber wa die avisirte Tabaksendung nicht auf einmal, sondern in Parthien über die Zollgränze eintritt, die Berufung der Aufsasschreiben in dem Aufgesehine und der Umstand, daß die Bestimmung der Tabaksendung für eine Aerial-Tabakfabrik immer außer Zweifel steht, behuß der Freigebung der Sendungen an die betreffende Fabrik ausreichend erscheint.

(Z. 20405, ddo. 30. September 1868.)

— (Aenderung im Tabakverschleiß-Tarife.) Mit Bezug auf den hierartigen Erlass vom 29. März 1868, Z. 9226 (B. Wi. Nr. 22, Seite 65), wird nunmehr in ganz Steiermark der ordinär geschnittene Rauchtobak auch in Briefen mit dem Preise von 3 fl. 60 kr. für 100 Stück (netta 6 Pfund und 18 Loth Wiener Gewicht) und 4 kr. für ein Stück in Verschleiß gesetzt werden.

Die Verschleißorgane sind zur Passung dieses Tabakes in Briefen anzuweisen, sobald die Tabakmagazine damit genügend bevorrätigt sind.

Der Verschleiß dieser Rauchtobaksorte im ledigen Zustande bleibt aufrecht.

(Z. 26436, ddo. 30. September 1868.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der Finanzconciß der Troppauer Finanzdirection Hermann Riemecel zum Finanzcommissär beaufst. (Z. 30445, ddo. 27. September 1868).

Der Finanzconciß der Finanzdirection in Sing Heinrich Szymoy zum Finanzcommissär II. Cl. beaufst. (Z. 30193, ddo. 28. September 1868).

Der Finanzcommissär der Finanzdirection in Klagenfurt Josef Höhn zum Finanzsecretär, der dortige Finanzconciß Paul Josef Puppenbacher zum Finanzcommissär, endlich der dortige Kanzleiofficial Johann Kiblinger zum Käufmännl. Vorsteher dieser Finanzdirection (Z. 24362, ddo. 27. September 1868).

Der beim Universal-Cameralkassante II. Wdh. in Verwendung stehende Staatshauptkassen-Adjunkt Adolf Czerny zum Controlor bei der Landeshauptcassa in Prag (Z. 2436-F. M., ddo. 30. September 1868).

Die quiescirten ungarischen Rechnungsofficiale Ignaz Nawalovicz ¹⁾, Georg Friedrich ²⁾, Johann Zuber ³⁾, Franz Reissner ⁴⁾, August Stonner ⁵⁾ und Franz Rpyzla ⁶⁾ wurden als Calculanten, der erste dem Lemberger, die übrigen dem Prager Finanz-Rechnungsdepartement zugewiesen (Z. 28979 und 30149 v. Z. 1868)

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Oray: Der ungarische Finanzwachcommissär Moriz Barfalarcz ¹⁾ provisorisch zum Cassaoffizienten bei der Landeshauptcassa in Oray.

Linz: Der Controlor des Hauptzollamtes in Ala Blasius Bergomas zum Einnehmer des Hauptzollamtes in Roveredo, der Controlor des Hauptzollamtes in Roveredo Johann Engelmann zum Controlor des Hauptzollamtes in Trient, der Amtsofficial Johann Szitaranyi zum Controlor des Hauptzollamtes in Ala, der Amtsofficial Carl Heßman zum Controlor des Hauptzollamtes in Roveredo, der Einnehmer des Hauptzollamtes in Reutte Bernard Kunerth zum Controlor des Hauptzoll- und Salzverschleißamtes in Hall, der Einnehmer des Nebenollamtes in Rheindorf Anton Verklaiter zum Einnehmer des Hauptzollamtes in Reutte, der Einnehmer des Nebenollamtes in Scharnß Benzel Morawetz zum Einnehmer des Nebenollamtes I Rheindorf, der Zollofficial des Amtes Unterhörzburg Benzel Verfina ²⁾ zum Einnehmer des Nebenollamtes I Scharnß, der Amtsoffizient Johann Esterbauer zum Einnehmer des Nebenollamtes in Scharnß, der Finanzwach-Directeplicent Dominik Weiß zum Einnehmer des Nebenollamtes Monte-croce; der ungarische Zollcontrolor Ludwig Dietl ³⁾ und der Amtsoffizient Johann Krenicevich zu Amtsoffizienten III. Cl., endlich der Finanzwach-Respicient Josef Wintler und der Amtspraktikant Cajetan Haib zu Amtsoffizienten III. Cl. — Der quiescirte Kanzleioffizient Leopold v. Särzer zum provisorischen Steueramtsofficial III. Cl.

Linz: Der Assistent bei der Landeshauptcassa in Sing Josef Dillmann zum Official II. Cl. beaufst.

¹⁾ in ⁴⁾ Post-Nr. 580, 582, 585, 570, 582 und 587; — ²⁾ Nr. 675; — ³⁾ und ⁶⁾ Nr. 211 und 200 der Verzeichnisse der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn.

Prag: Der quiescirtc Steueramtscontrolor Josef Ruhr zum Steueramtsofficial I. Cl. und der quiescirtc Verzehrungssteuer-Einsammler-Wennehmer Wenzel Kohout zum Steueramtsassistenten I. Cl.

Wien: Die Rechnungsofficialc II. Cl. August Södlcr und Carl Gahner zu Rechnungsofficialen I. Cl., die Rechnungsofficialc III. Cl. Edmund Trep und Franz Sedlat zu Rechnungsofficialen II. Cl., dann der vormalige galizische Staatsbuchhaltungs-Official Franz Schenker und der Praktikant Georg Homperth zu Rechnungsofficialen III. Cl. beim Rechnungsdepartement der n. ö. Finanz-Landesdirection. — Der provisorische Amtsofficial III. Cl. des Wiener Hauptzolamtes Josef Rapp zum definitiven. — Der Conceptspraktikant Julius Schweighofer zum Conceptadjuncten.

Zara: Der Conceptspraktikant Wladimiro Baletta zum definitiven Finanzconciptisten.

Buch = Anzeige.

Hilfsbuch.

„Belehrung und Anleitung für Finanzorgane und Gefällcommissionäre oder Verschleißbesorger zur Handhabung und Durchführung des Tabak- und Stämpelverschleißwesens.“

bearbeitet und herausgegeben von Janak Wrdiczka, jubil. k. l. Oberamts-Controlor und Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes mit der Krone, in Prag.

Exemplare dieses vom Verfasser zu beziehenden Werkes erliegen zur Einsicht bei sämmtlichen Finanz-Landesdirectionen und Finanzdirectionen.

(Z. 30140, ddo. 30. September 1868.)

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N^o. 41.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Samstag den 24. October.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Zollbehandlung der literarischen und Kunstgegenstände. — Verzollung des unter der Benennung „Cichorien-Caffee“ bekannten Caffeesurrogates. — Forttwesen: Aufnah^me der der Gebühren für Melken der Forstbeamten und minderen Forstdiener zu Verhandlungen wegen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldbesigthumes.

Anhang: Allgemeines: Aufnahme von quiescirten Beamten des Kanzlei- und Rechnungsfaches als Diurnisten bei der k. k. priv. österreichischen Staatsbahnbahn. — Uebersicht über die Eintheilung der ungarischen Finanzdirectionen und der derselben unterstehenden Finanzorgane, dann über die Eintheilung der den siebenbürger Finanzdirectionen unterstehenden Cassen (siehe Beilage. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Aufbewahrung des Schnupftabaks in geeigneten Geschirren. — Personalnachrichten.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Zollbehandlung der literarischen und Kunstgegenstände.

Zahl 32579.

Die zur Tarifpost 79, a) und b) des allgemeinen Zolltarifs vom Jahre 1853 gehörigen literarischen und Kunstgegenstände sind bei der Einfuhr aus den Vertragsstaaten ohne Rücksicht auf den Druck und Verlagsort zollfrei zu behandeln.

Wenn aber solche Gegenstände aus dem österreichisch-ungarischen Zollgebiete oder über dasselbe in ein zu den Vertragsstaaten nicht gehöriges Land ausgeführt worden waren, und von dort als unverkauft zurückgesendet, oder wenn sie überhaupt aus einem nicht zu den Vertragsstaaten gehörigen Lande eingeführt werden, so genießen dieselben bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet die Zollfreiheit nur dann, wenn daraus entnommen werden kann oder nachgewiesen wird, daß die Gegenstände in einem Vertragsstaate gedruckt und verlegt worden sind.

Hiernach tritt die gegenwärtige Anmerkung 1 der bezogenen Tarifpost außer Wirksamkeit.

Wien, den 12. October 1868.

Verzollung des unter der Benennung „Cichorien-Caffee“ bekannten Caffeesurrogates.

Zahl 32759.

Aus Anlaß einer Anfrage werden die Zollämter aufmerksam gemacht, daß in Folge der Zollbestimmung in der Beilage A des Vertrages vom 9. März 1868, Post 2, lit. f) (V. Bl. Nr. 19, Seite 98), das unter der Benennung „Cichorien-Caffee“ bekannte Caffeesurrogat

V. B. F. M.

53

bei der Einfuhr aus den Vertragsstaaten, ohne Unterschied, ob dasselbe in Papierhülsen oder auf eine andere Art verpackt vorkommt, mit dem Eingangszolle von Einem Gulden öst. W. vom Centner des Bruttogewichtes zu verzollen ist.

Wien, den 16. October 1868.

Forstwesen.

Ausmaß der Gebühren für Reisen der Forstbeamten und minderen Forstdiener zu Verhandlungen wegen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes.

Zahl 22502.

Den Forstbeamten und minderen Forstdienern werden bei Reisen zu Verhandlungen wegen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigenthumes nachbenannte Gebühren bewilligt, und zwar:

A. In dem Falle, als diese Reisen von Amtswegen unternommen werden:

- a) Den mit Reisepauschalien (Pferd-Unterhaltsbeiträgen, Ganggelder *ic.*) theilten Forstbeamten, wenn die Entfernung der politischen Behörde oder des Gerichtes vom Wohnorte des betreffenden Beamten über eine Meile und nicht über zwei Meilen hin und zurück beträgt, die Hälfte der normalmäßigen Diäte; wenn die bezeichnete Entfernung aber über zwei Meilen beträgt, die volle normalmäßige Diäte, und nebstbei, falls diese Reisen außerhalb des eigenen Bezirkes unternommen werden, das einfache Postrittgeld;
- b) den mit einem Reisepauschale (Pferd-Unterhaltsbeitrag, Ganggeld *ic.*) nicht theilten Forstbeamten für jede derlei Reise die unter a) festgesetzte Zehrgebühr und das einfache Postrittgeld;
- c) den minderen Dienern, als Forstwarte, Waldhüter, Forstgehilfen *ic.*, welche letztere bei den fraglichen Reisen den Forstwarten letzter Classe gleich zu halten sind, für jede hin und zurück über eine Meile und nicht über zwei Meilen betragende Reise die Hälfte des kategoriemäßigen Zehrgeldes für die hin und zurück mehr als zwei Meilen betragenden Reisen aber der volle Betrag des kategoriemäßigen Zehrgeldes, und außerdem auch die Fuhrkosten-Entschädigung.

B. In jenen Fällen, in welchen die Forstbeamten und minderen Diener als Sachverständige, oder in der Eigenschaft von Privatpersonen als Zeugen von den politischen Behörden, oder von den Gerichten vorgeladen werden, wird denselben gleichfalls die für Reisen von Amtswegen festgesetzte Reisevergütung, jedoch nach Abzug der ihnen auf Grund der St. B. D. vom 29. Juli 1853, §§. 334 und 335 (N. G. Bl. XLII. Stück, Nr. 151, pag. 833) aus dem Jurisdictionsfonde zugesprochenen Gebühren bewilligt.

Die vorgeladenen Forstbeamten und minderen Diener haben gleich nach ihrer Vernehmung die ihnen gesetzlich gebührende Vergütung anzusprechen und sodann unter Beilegung des bezüglichen Bescheides der politischen oder der Gerichtsbehörden ihr Reiseparticulare vorzulegen.

Wien, den 13. October 1868.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aufnahme von quiescirtten Beamten des Kanzlei- und Rechnungsfaches als Diurnisten bei der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahn.) Die Centraldirection für Verkehr und commercielle Betrieb der k. k. priv. österreichischen Staatseisenbahn hat die Bereitwilligkeit ausgesprochen, eine Anzahl von Posten des Kanzleifaches durch solche Personen zu besetzen, deren frühere Thätigkeit im Kanzlei- und Rechnungsfache eine gewisse Garantie bietet. Den hierfür Gewählten würde zu den ihnen zukommenden Staatspensionen ein Diurnum von 1 fl. gewährt werden, doch hätten dieselben auf eine definitive Anstellung keinerlei Aussicht.

Bewerber um derlei Posten haben ihre diesfälligen Gesuche mit den nöthigen Belegen ehestens bei dem Finanzministerium einzubringen.

(3. 31991, ddo. 11. October 1868.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Aufbewahrung des Schnupftabakes in geeigneten Gefäßen.) Neue Tabakverschleißer, welche zur Aufbewahrung der Schnupftabake Zigel aus Blei oder Zinn gebrauchen, haben dieselben ungesäumt zu entfernen, und es sind zu dem gedachten Zwecke künftighin nur Gefäße aus Glas, Porzellan, Steingut, Horn, Holz oder Papiermaché zu verwenden.

Die leitenden Finanzbehörden haben diese Anordnung den Tabakverschleißern durch die unterstehenden Wachorgane sogleich bekannt geben und den Vollzug überwachen zu lassen.

(3. 21699, ddo. 14. October 1868.)

Personalnachrichten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 11. October 1868 dem Oberfinanzrath der n. ö. Finanzlandes-Direction Alexander von Bödhausen aus Anlaß der von ihm angeführten Beförderung in den bleibenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vielfährigen ausgezeichneten Dienstleistung taxfrei den Titel eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht (3. 2629-F. M., ddo. 14. October 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 11. October 1868 den Finanzrath der Steueradministration in Wien Franz Koch und den Ministerial-Secretär im Finanzministerium Georg Zimmerman zu Oberfinanzrathen der niederösterreichischen Finanzlandesdirection allergnädigst zu ernennen geruht (3. 2629-F. M., ddo. 14. October 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 11. October 1868 dem Oberfinanzrath und Finanz-Director in Salzburg Carl Fontaine o. Felsenbrunn eine stamifizierte Sectionsrathsstelle im Finanzministerium allergnädigst zu verleihen geruht (3. 2630-F. M., ddo. 14. October 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 11. October 1868 den mit Titel und Charakter eines k. k. Hofrathes bedienten Oberfinanzrath der niederösterreichischen Finanzlandesdirection Eduard Volkmer zum Vicedirector allergnädigst zu ernennen geruht (3. 2631-F. M., ddo. 14. October 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 4. October 1868 dem Oberamtscontroller des Hauptzolamtes in Salzburg Franz Schöber in Anerkennung seiner vielfährigen und ausgezeichneten Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht (3. 32219, ddo. 13. October 1868).

Ernennungen.

Dem Finanzministerium:

Der Secretär der Prager Finanzlandesdirection Alexander Stimpel zum Finanzrath und Steueramts-Prator für Prag (3. 2234-F. M., ddo. 24. September 1868).

Der Rechnungsofficier I. Cl. des Rechnungs- und Hochrechnungsdepartement im Finanzministerium Ignaz Fandler zum Stosthauptprovisor-Adjuncten und an dessen Stelle der beim Finanzministerium in Verwendung stehende Dispensibler Buchhalter der aufgelösten Merariol-Porzellanfabrik Julius Lindner zum Rechnungsofficier I. Cl. bei dem Rechnungs- und Hochrechnungsdepartement im Finanzministerium (3. 32038, ddo. 1. October 1868).

Der Finanzrath der Prager Finanzlandesdirection Heinrich Inquart wurde in gleicher Eigenschaft zur Finanzlandesdirection in Brünn übersetzt (3. 2283-F. M., ddo. 13. September 1868).

Beilage.

A. Ueber-

über die Eintheilung der ungarischen Finanz-Directionen

Finanz						
Urad	Beregházi (in Ungvár)	Debreczin	Hünfkirchen	Köbau	Neusahl	Ofen
Comitate, Districte						
Urad Békés Ókandó Zaránd	Beregh Ungvá Ugácsa Zemplén	Pisár Hajduden - Di- strict Kraakyna Szobalek	Paranya Somogy Talmou	Abauj Barjad Gámör Eárad Ezpeé Torna	Árva Bard Gant Kiptau Kragrad Lurbez Jólyom	West, Pilit, Col Gruu Stuhlweissen- burg Heres Jazygien Rumanien
Steuerämter						
Urad Balkanya Békés Buttyán Csaba Gyula Kis-Zenó Károbbánya Mafá Vankota Mubna Szarvas	Alsó-Bereke Beregházi Gálházi Gamana Galmi Királyhelmecy Munkács Nagy-Szőllős Nagy-Bereczna Nagy-Kapás Nagy-Mihály Papina Szerecs Szitropfá Tiba Tofay Ujhely Ungvár Varanó	Belényes Debreczin Derecke Éteke Kis-Várda Margitta Mező-Kerecsény Nagy-Kálló Nagy-Várad (Grafwarbein) Nyiregyháza Pálpál-Ladány Sikelyhid Szalanta Szlágy - Som- lyó Tente	Banyhád Gurgó Dárda Dunaszőlővár Högyész Kapaadvár Karád Móhács Mareali Pécs (Hünf- kirchen) Pécsvár Sodó Szegyhárd Sj. Lávincz Siklós Szigetvár Tamási	Bártfa Beleny Eperjes (Spe- riek) Girált Gálmiczbánya Kassau Késmárt Lácke (Leut- schau) Lubló Mező-Kövedd Miklós Nagy-Kőcsy Ofalu Olafalu Poprád Rimaszombat (Gr. Steffeld- dorf) Rajszabó (Rof- nan) Szándó Szepfi Szikszó Szt. Péter Tarna Tarnallya Zádány Zdoró Zeben	Aranyos - Ma- róth Alsó-Rubin B. Gyarmath Báth Breznyóbánya Besztercebánya (Neusohl) Kütel Gradel Ipolyfág Korpona Kőrmáczbánya Kosancz Léva Nemetkő Rétfág Róházhégy (Ro- senberg) Selmecy (Schem- nitz) Szelebény Szirál Szt. Márton Szt. Miklós Turdosin Ujbánya Rómas-Mikola Verébely Zólyam Znio-Varallya	Ofen Egelyd Dabas (in Co- roffár Dunarecke Grán Grafau Hélegyháza Hódólló Gyöngyös Heres Halas Jászberény Karczag Kecskemét Kaloeka Kis-Rézál Kün-Szent-Mi- klós Martonvásár Mócs Nagydér Monor Muzsla Péterszáde Ráczfara Sárosgárd Stuhlweissen- burg Szolnák Tiszaszék Waijen

s i d t

und der denselben unterstehenden Finanz-Organen. (Zu J. 27.007, W. Bl. Nr. 38, S. 246, v. J. 1868)

Directionen

Lebenburg	Pest	Preßburg	Raab	Szatmár	Szegebin	Temesvár
-----------	------	----------	------	---------	----------	----------

und Städte

Lebenburg Bas (Eisen- burg) Zala	Pest Ofen Alt-Ofen	Neutra Preßburg Trencsén	Raab Komorn Moson (Wiesel- burg) Weßprém	Kőszeg-Szolnok (Mittel-Szol- nok) Kőváros District Marmaros Szatmár	Bács Bodrogb Göngygráb	Kraß Temes Tortomál
---	--------------------------	--------------------------------	--	--	------------------------------	---------------------------

Steuerämter

Gáspreg Gádfőrtanya Héls-Pólya Héls-Ér Kis-Márton Kapuvár Körmenb Kőszeg (Güns) Kéyhely Lendva Letenye Murakömbat Nemet-Ujvár Ragy-Kanisza Soprony (De- denburg) Sodóvár Sombathely (Steinaman- ger) St. Gotthard Sámez Zalaegerszeg	Pest	Báán Ghinoran Gédecs Neuhäusel Walgócs Zlawa Malacska Mlava Ragy-Sombat (Tyrnau) Ragy - Topol- csán Nyitra (Neutra) Póstyén Pozsony (Preß- burg) Privigye (Pri- vica) Predmir Puchó Szered Sjakolcsa Somorcsa (So- merein) Szendékfalva Szerbachely Solna (Sillein) Trencsén Vág - Újhely (Waag - Neu- Raab)	Gyöngy Győr (Raab) Komárom (Ko- morn) Ragyar - Csáré (Ung. Kisten- burg) Bápa Zala (Totik) Weßprém Zirc	Berkeß Fehér-Gyarmat Héls-Bíffó Kuszt Ragy-Bánya Ragy-Károly Szatmár Szilágy-Gösz Tadmás Ziget Zecsh Zilah	Baja Göngygráb S. M. Wásárhely Kula S. Becke Palánka Szegebin Szentés Szabadka Újvidék (Neu- sák) Zenta Zombor	Bujád Bogán Gáskova Hacket Lippa Lugos Módos Ragy-Beckere Ragy-Riknba R. St. Mikló Oravicza Temesvár Tóros-Kanisza Uj-Raab Wersegy Zsombely
--	------	--	---	---	--	--

F i n a n z :

Krab	Debrezsjákj	Debrezjin	Hünflirchen	Kadan	Neusohl	Ofen
Finanzwache-Commissariats-Bezirke						
Krab Boros-Jenő Buttyn Kada Mafó Szarvák	Somona Liska-Ujfal Ujbely	Belényes Kis-Várda Großwardein Nagybátoc Nagyregháza Szilagy-Som- lyó Tenke	Hégyesház Tgal Mehác Szigetvár Lolnau	Gönc Késmárt Lőce Riklsösz Kimaszombat (Gr. Steffels- dorf) Kajsbnyó (Ro- senau)	B. Gyarmath Besztercebánya (Neusohl) Eosony Seimecz (Schem- nig) Szt. Márton	Gyegled Grecbény Hélegyháza Héngyös Kafocsa Stuhlweissen- burg Tórb-Szt. Mi- klós Walpen
Schriftführende Respicienten-Posten						
Körösbánya Simánd Soborján	Munkács Ungvár	Debrezjin Groß-Wardein Püspök-Ladány Székelyhíd	—	Várfa Sperjes	Mikó-Kubin Enea Nagyabony (Ro- senberg) Szt. Miklós Zarnovih	Kün-Szt. - Mi- klós Szolnok
Hauptzollämter						
—	—	—	—	—	—	—
Zollämter						
—	—	—	—	—	—	—
Verkehrssteuer:						
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	Salzamt. Sobvár	—	—
Tabak-Magazine						
—	—	Debrezjiner (Steueramt) Groß-Wardein- er (Steuer- amt)	Hünflirchner (Steueramt)	Kadauer (Tabakfabrik)	Seimecz (Schem- nig)	—
—	—	—	—	—	—	—

Directionen						
Oedenburg	Peß	Preßburg	Raab	Szatmár	Szegebin	Lemeóvár
Finanzwache-Commissariats-Bezirk						
Röszeg (Güns) Röszbely Körmend Sárovár Zalaegerszeg	Peß Ofen Alt-Ofen	Nagy-Tapolcsán Nagy-Szombat (Tyrnau) Pozsony (Preßburg) Safin Solna Trencsén Vág-Újbely	Komárom (Korn) M. Óvár (Ung. Altenburg) Zata (Lotth) Bekyprém	Dubitz Nagy-Bánya Nagy-Károly Nag-Somfut Sziget	Baja Szabadka Újvidék (Neufab)	Facket Rabos Nagy-Szt. Miklós
Selbstständige Respicenten-Posten						
Groß-Ranisza	—	Nitra (Neutra)	Vápa	Rebér-Gyarmat Szilágy-Gösch	S. Palánfa Rabe Zombor	Nagy-Becklerer Eugos
Hauptzollämter						
—	Peß	—	—	—	—	—
Zollämter						
—	—	Pozsony (Preßburg)	—	—	Zafona Klenaf Racka Újvidék (Neufab) Mitra-vih Zimony	Váziád Homolih Kubin S. Radava Orfona Pancsova Svinitra Új-Palánfa
Hauptamt						
—	Peß Ofen	—	—	—	—	—
—	Berzehrungs- Steneramt. Bahnhof Steinbruch Kerepes Sarovár Úlló Waisen Budaórb Kaszlovitzky Promontor Wien Szt. Andra	in Peß in Ofen	—	—	Salzämter. Mitra-vih Zimony	gleichzeitige Zollämter
Tabak-Magazine						
Groß-Ranisza (Steneramt)	Peß (auch Tabak- prezialitäten) Peßter Versch.- Magazin)	Preßburger (Tabakfabrik) Ejered	Gyár (Raab)	Szatmár (Steneramt)	Szegebin Palánfa Zombor (Steneramt)	Lemeóvár Nagy-Becklerer (Steneramt)
—	Stempelamt. Peß	—	—	—	—	—

B. Hebersicht

über die Eintheilung der den Siebenbürger Finanz-Directionen unterstehenden Cassen.

Zu J. 27.907, W. Bl. Nr. 33, S. 246, v. J. 1868.

Finanz-Direction			
Hermannstadt		Klausenburg	
Name der Cassen			
Palásfalva (Blasendorf)	C A S S E N	Bánfi-Hungab	C A S S E N
Erzsebetváros (Elisabethstadt)		Belvincz	
Kagy-Sejfi (Groß-Schenf)		Hidalmás	
Kagy-Szeben (Hermannstadt)		Kolozsvár (Klausenburg)	
Újgyuhász (Beschkirch)		Més	
Medgyes (Mediasch)		Szamos-Újvár	
Szászjehes (Rühlbach)		Torda	
Szerdahely (Reihsmarkt)		Csif-Somlyó	
Szegedvár (Schäßburg)		E. Szt. György	
Szagaras		Gyergyó-Szt. Miklós	
Kézdi-Básárhely		Karos-Lubos	
Brajós (Kronstadt)		Básárhely	
Köhalom (Kopó)		Székely-Udvarhely	
E. Szt. György		Reszterce (Bistritz)	
Kirabánnya		Deés	
D. Szt. Márton		Magyar-Lápos	
Szászváros (Stros)		Kászab	
Déva		Szász-Keegen (Schäßich-Keegen)	
Hátshy			
Károly-Fehérvár (Karlsburg)			
Kagy-Enyed			
Bördeatorony (Rothenthurm)	C A S S E N	Tele (Ledendorf)	C A S S E N
Bodza		Csif-Gyimes	
Lömös			
Djeto			

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N: 42.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Donnerstag den 5. November.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Errichtung eines Nebenzollamtes II. Classe zu Soinjar. — Behandlung fremder Couriere bei den Gränzzollämtern. — Mittheilung von beglaubigten Abschriften der Heilbietungs-Protokolle und der dazu gehörigen Bedingungen Seitens der Gerichte an die Gebühren-Bemessungsämter. — Forstwesen: Gebühren der Forstbeamten und minderen Diener bei außerordentlichen Dienstreisen.

Anhang: Personalnachrichten.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Errichtung eines Nebenzollamtes II. Classe zu Soinjar ¹⁾).

Zahl 33307.

Nach einer Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums wurde zu Soinjar ein Nebenzollamt II. Classe errichtet, dessen Wirksamkeit mit 1. August l. J. begonnen hat.

Wien, den 17. October 1868.

304.

Behandlung fremder Couriere bei den Gränzzollämtern.

Zahl 2739-F. M.

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird den Gränzzollämtern in Erinnerung gebracht, daß nach der Anordnung des oom Präsidium der bestandenen allgemeinen Hofkammer erlassenen Decretes oom 11. März 1843, Z. 252-P. P., die Bestimmungen des §. 112, Z. 1 des Amtsunterrichtes für die zur Vollziehung der Zollordnung bestellten Aemter, auch auf Briefschaften, welche sie emde Couriere mit sich führen, Anwendung zu finden haben.

Derlei mit dem Amtssiegel verschlossene und im Actenverzeichnisse, welches den Courieren mitgegeben wird, aufgeführte Briefschaften dürfen einer inneren zollamtlichen Untersuchung nicht unterzogen werden.

Sollten Couriere Schriftenpakete mit sich führen, die nicht mit dem amtlichen Siegel versehen sind, und ergibt sich zugleich bezüglich derselben der dringende Verdacht einer Gefälligkeitsverfälschung, so sind derlei Pakete — ohne Eröffnung des Verschlusses — wenn sie zur Abgabe in Wien bestimmt sind, unverweilt an das Hauptzollamt in Wien anzuweisen und gleichzeitig dem Finanzministerium hievon die Anzeige zu erstatten.

Sind solche verdächtige Pakete zur Durchfuhr bestimmt, so ist von dem obwaltenden Verdachte das Austrittsamt, an welches sie zum Austritte anzuweisen sind, sogleich, allenfalls

¹⁾ Enthalten in dem am 27. October 1868 ausgegebenen N. U. Bl. unter Nr. 145.

im telegraphischen Wege zu verständigen, damit sich dasselbe von der Unverletztheit des angelegten amtlichen Verschlusses beim Austritte genau überzeuge.

Wien, den 20. October 1868.

Mittheilung von beglaubigten Abschriften der Feilbietungs-Protokolle und der dazu gehörigen Bedingnisse Seitens der Gerichte an die Gebühren-Bemessungsämter.

Zahl 34162.

Stämpel und
unmittelbare
Gebühren.

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß von Seite einzelner Gerichte das Ergebniß der gerichtlichen Feilbietungen von unbeweglichen Gütern den Gebühren-Bemessungsämtern durch Zuschriften, in welchen bloß der Käufer und der Erstschungspreis der Realität bezeichnet waren, zur Amtshandlung mitgetheilt worden ist, hat das k. k. Justizministerium mit dem an die k. k. Oberlandesgerichte in Wien, Prag, Brünn, Graz, Innsbruck, Trieste, Kealau, Lemberg und Zara gerichteten Erlasse vom 4. Juli 1868, Z. 5945, sämtliche Gerichte erster Instanz unter Bezugnahme auf die ausdrückliche Anordnung des ersten Absatzes des §. 43 des Gebühren-gesetzes vom 9. Februar 1850 und des zweiten Absatzes des §. 8 der Verordnung vom 23. März 1852 (Nr. 82 R. G. Bl.) angewiesen, bei allen Feilbietungen unbeweglicher Sachen den Gebühren-Bemessungsämtern beglaubigte Abschriften der Licitations-Protokolle und der dazu gehörigen Bedingnisse mitzutheilen.

Wien, den 26. October 1868.

Forstwesen.

Gebühren der Forstbeamten und minderen Forstdiener bei außerordentlichen Dienstreifen.

Zahl 15359.

Den Forstbeamten und minderen Forstdienern sind bei außerordentlichen Dienstreifen dieselben Gebühren anzuweisen, welche denselben für, von Amtes wegen unternommene Reisen zu Verhandlungen wegen Uebertretungen gegen die Sicherheit des Waldeigentumes, mit der hohen Verordnung vom 13. October 1868, Z. 22502 (B. Bl. v. J. 1868, Nr. 41, Seite 278), bewilligt wurden.

Wien, den 30. October 1868.

A n h a n g.

Personalnachrichten.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 13. October 1868 dem Finanzsecrerdr bei der Steueradministration in Graz Anton F i s c h e r in Anerkennung seiner vieljährigen eifrigen und erspriesslichen Dienstleistung daselbst den Titel eines Finanzrathes allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 33157, ädo. 18. October 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. October 1868 dem Gränzinspector und Amtsdirector in Trautson Josef Klimsch anlässlich der von ihm angeführten Beförderung in den bestehenden Ruhestand, in Anerkennung seiner vielfältigen erfolgreichen und treuen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht (3. 32921, ddo. 28. October 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. October 1868 dem Concepts-Präsidenten der n. ö. Finanzprocuratur Dr. Franz Ponsill (sodann den Titel und Charakter eines Procuratur-Concipisten allergnädigst zu verleihen geruht (3. 34449, ddo. 28. October 1868).

Den k. k. Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise den Steuer-Localcommissionen wurden folgende Beamte als Steuerreferenten zugewiesen:

a) In Niederösterreich: die Steuer-Inspectoren Eduard Thomas, Maximilian Androschegg und Ferdinand Fuchs, die Steuer-Unterinspectoren Carl Ritter v. Kriegsbau, Anton Knöber, Gustav Scholz, Eduard Redermann, Rudolf Wessela, Rudolf Rende, Adolbert Hofmann, Heinrich Kainz, Eduard Bortl und Wilhelm Hausner, der Concepts-Präsident Eberhard Radchgotz, der Steueramtscontroller Rudolf Kührreider, dann der Steueramts-Official Leopold Durst, der quiescirte ungarische Steuer-Inspector Heinrich Schindler¹⁾ und der quiescirte ungarische Steuer-Unterinspector Ferdinand Rouscher²⁾;

b) in Oberösterreich: die Hauptsteueramts-Directoren Josef Barta, August Werner und Johann Firdas, die Finanzconcipisten Franz Berger, Bernhard Böhm, August Louailson, Eduard Sauts und Ludwig Piffst, die Steuerernehmer Ignaz Greiner und Wilhelm Lang, der Rechnungs-Official Franz Wimmer und der quiescirte ungarische Steuer-Unterinspector Aman Spalinger³⁾; — der Steuer-Localcommission in Linz der Hauptsteueramts-Director Johann Schindhofer;

c) in Salzburg: die Finanzconcipisten Alois Edler v. Grienberger und Josef Kronauer, der quiescirte ungarische Steuer-Inspector Gustav Seemüller⁴⁾ und der quiescirte ungarische Finanzconcipist Carl Stegner⁵⁾; — der Steuer-Localcommission in Salzburg der Hauptsteueramts-Director Josef Krombich;

d) in Steiermark: die Steuer-Inspectoren Josef Podrauschek, Adolf Zeiner, Andreas Wöllner und Ferdinand Weismayer, die Steuer-Unterinspectoren Wenzel Horak, Josef Freiberger, Leopold Burgarella, Justus Garzarossi Edler v. Lhurntsch und Ludwig Knödl, die Steuerernehmer Emanuel Jagoditz, Philipp Kavan, Josef Umschaden und Anton Souk, der Steueramts-Official Anton Adram, dann der quiescirte ungarische Steuer-Inspector Bernhard Reichenauer⁶⁾, der quiescirte ungarische Finanz-Bezirks-Commissär Kaspar Edler v. Heilingger⁷⁾, die quiescirten ungarischen Steuer-Unterinspectoren Carl Dreifeld⁸⁾ und Wilhelm Eigersberger⁹⁾.

e) in Kärnten: die Finanzconcipisten Franz Lindl, die Steuerernehmer Franz Sauerknigg und Thomas Ritteregger, die Steueramts-Controller Franz Sommeregger, Oswald Nieder und Thomas Plunmischer, dann der Kanzleiofficial Thomas Hermanitz; — der Local-Steuercommission in Klagenfurt der Hauptsteueramts-Director Simon Kitz;

f) in Krain: die Finanzconcipisten Lazar Robič und Franz Kaufhegg, der Concepts-Präsident Johann Lewo, die Steuerernehmer Leopold Augustin und Ernst Glöner, die Steueramts-Controller Florian Zermann, Franz Lauscher, Johann Tratnik und Franz Juwan, dann der quiescirte ungarische Finanz-Bezirks-Commissär Philipp Trattnik¹⁰⁾, der quiescirte ungarische Finanzconcipist Matthäus Rez¹¹⁾; — der Steuer-Localcommission in Laibach der Hauptsteueramts-Director Carl v. Daniel und der Finanzconcipist Johann Serberber;

g) im Küstenlande: die Finanzconcipisten Johann Schneck, Josef Bellecogna und Johann Kolozs, die Steuerernehmer Josef Princič und Johann Fischer, die Steueramts-Controller Johann Wenzl, der Rechnungs-Official Alois Obermoser, dann die quiescirten ungarischen Finanz-Bezirks-Commissäre Josef Ondraczel¹²⁾, Leopold Wietand¹³⁾ und Franz Sedlaczek¹⁴⁾; — der Steuer-Localcommission der Hauptsteueramts-Director Finanzrath Nikolaus Gardich, der Finanzcommissär Baron Carl Ederitz und der Finanzconcipist Dr. Angelo Zenotti;

h) in Tirol: der Finanzreferent Jakob Kopper, die Steuer-Inspectoren Valentin Glaser, Albert Edner, Valentin Trentini und Albert Schallberg, die Steuer-Unterinspectoren Donat Haas und Ferrugin Schickl, der Finanzconcipist Josef Ratzegger, die Concepts-Präsidenten Ferdinand v. Moscher und Georg Dr. Dalka Fior, die Steuerernehmer Archangelo Ghedina, Nikolaus Bondi, Franz Wilschik und Josef Pfanner, dann der quiescirte ungarische Steuer-Unterinspector Josef Ritter¹⁵⁾ und die quiescirten ungarischen Finanzconcipisten Wenzel Hedekreit v. Ginzendor und Kanern¹⁶⁾, Andreas Billaufel¹⁷⁾, Andreas Obererbacher¹⁸⁾, Vincenz Lengler¹⁹⁾, Anton Schmidt v. Wellenburg²⁰⁾, Alois Eder²¹⁾ und Carl Kaudal²²⁾, endlich der quiescirte ungarische Kanzleiofficial und gewesene Steuer-Unterinspector Franz Wagner.

¹⁾ und ²⁾ Pohl-Nr. 810 und 87; — ³⁾ Nr. 85; — ⁴⁾ und ⁵⁾ Nr. 58 und 50; — ⁶⁾ in ⁷⁾ Nr. 62, 11, 85, 74; — ⁸⁾ und ⁹⁾ Nr. 24 und 24; — ¹⁰⁾ in ¹¹⁾ Nr. 682, 768 und 12; — ¹²⁾ in ¹³⁾ Nr. 76, 40, 55, 46, 155, 45, 51 und 33 der Verzeichnisse der unterzubringenden Finanzcomiten aus Ungarn.

l) in Böhmen: der Finanz-Bezirkscommissär Franz Weyßer, die Steuer-Inspectoren Josef Kupfer, Franz Kubda, Johann Ederer, Georg Kopeck, Franz Essenther, Wenzel Sodiška, Josef Kral, Vincenz Profeld, Dr. Franz Seeling, Wenzel Šidulka, Josef Heimbacher und Wilhelm Ramratil, die Steuer-Unterspectoren Carl Geseh, Wolfgang Scheding, Josef Weiser, Johann Tschermak, Heinrich Steiden, Josef Wofatka, Anton Wodowarka, Johann Zogauer, Wilhelm Zischner, Josef Tollmann, Friedrich Sallat, Franz Balenc, Josef Kunz, Franz Volkmer, Friedrich Pšenička und Josef Blajet, die Finanzconciipisten Alois Hlozjet, Anton Weiß, Wenzel Schilling und Johann Bürgermeister, die Steuer-Einnahmer Anton Kaytomski, Eduard Kralz, Johann Rajdl, Ignaz Lederer, Johann Kiepelka, Johann Fortb, Josef Sganrao, Josef Strache und Heinrich Ržied, die Steueramtcontroloren Johann Seidler, Thomas Jezabel, die Steueramts-Officielle Josef Profig, Anton Ehrlich, Adolf Wondraf, Johann Rechner, Martin Zielecty und Wenzel Schneider, der quiescirte ungarische Finanz-Bezirkscommissär Ferdinand Czeke¹⁾, der quiescirte ungarische Finanzconciipist Carl Kofel²⁾, dann die quiescirten ungarischen Steuer-Inspectoren Josef Kapl³⁾, Carl Schmann⁴⁾, Wenzel Zedulka⁵⁾, Franz Hollmann⁶⁾, Wenzel Wessely⁷⁾, Ignaz v. Drbantski⁸⁾, Andreas Hof⁹⁾, Carl Prinz¹⁰⁾ und Josef Simonics¹¹⁾, die quiescirten ungarischen Steuer-Unterspectoren Anton Valjareno¹²⁾, Johann Janda¹³⁾, Anton Herlit¹⁴⁾, Friedrich Gallina¹⁵⁾, Carl Steder¹⁶⁾, Franz Hasper¹⁷⁾, Franz Baroitius¹⁸⁾, Jakob Stafel¹⁹⁾, Anton Krautill²⁰⁾ und August Vandisch²¹⁾, der quiescirte ungarische Rechnungs-Officielle Rathias Kojian²²⁾, endlich die quiescirten Bezirksamts-Actuare Josef Hofbauer, Franz Kosal, Ernst Frobreich, Franz Wagner, Josef Floch, Anton Leyer, Emanuel Sander, Josef Bartoschek, Alois Schindler, Johann Scharnagel, Wenzel Hartmann, Carl Böhm, Josef Kaiser, Johann Kappus, Carl Raffin und Franz Kwiech;

k) in Mähren: die Steuer-Inspectoren Johann Reuß, Carl Krepler, Anton Steindl, Adalbert Friedrich, Hermann Strnischke und Josef Reusser, die Steuer-Unterspectoren Franz Vosl, Anton Hudaczek, Franz Fiala, Gustav Schindelfa, Josef Kranz, Josef Offenberger und Wilhelm Stard, die Steuerernehmer Josef Rudroch, Adolf Pokorny und Carl Strnischke, der Steueramtcontrolor Moriz Pamusch, die Steueramts-Officielle Johann Dreßler, Franz Jüz, Josef Pattoch, Rudolf Schajlik und Franz Hadil, dann der quiescirte ungarische Steuer-Inspector Josef Fufška²³⁾, die quiescirten ungarischen Steuer-Unterspectoren Eduard Kšoler²⁴⁾, Johann Jalodi²⁵⁾, Andreas Remeč²⁶⁾, Hieronymus Kufala²⁷⁾, Arnold v. Weisinger²⁸⁾, Eduard Drodnič²⁹⁾ und Wilhelm Dundera³⁰⁾;

l) in Schlesien: die Finanzconciipisten Thomas Wartschek, Thomas Zluger und Ferdinand Blaschke, die Steuerernehmer Rudolf Kude und Richard Langner, dann der quiescirte ungarische Finanz-Bezirkscommissär Johann Kude³¹⁾, der quiescirte ungarische Steuer-Inspector Julius Baron Stillfried³²⁾; — der Steuer-Localcommission in Troppen der Hauptsteueramts-Director Johann Heinisch;

m) in Dalmatien: die Steuer-Inspectoren Vincenz Miesani, Anton Cont, Anton Konevich und Alexander Vaseo, die Steuer-Unterspectoren Nikolaus Crivellari und Marcus Gargaffoovich, die Steuerernehmer Franz Študič, Franz Fattori und Paul degli Joaniffewich, dann die Steueramtcontroloren Vincenz Botteri, Johann Werk und Josef Brainovich;

n) in der Bukowina: der Finanzconciipist Theodor Terlecti, der quiescirte Bezirksamts-Adjunct Albert Bilbe, der quiescirte Bezirksamts-Actuar Edmund Rieczwinski, der quiescirte ungarische Finanz-Bezirkscommissär Julius Leopold Richter³³⁾ und die quiescirten ungarischen Steuer-Unterspectoren Ferdinand Stark³⁴⁾ und Johann Huber³⁵⁾, die quiescirten ungarischen Steuerernehmer Rudolf Hadlowicz³⁶⁾ und Felix Gichulski³⁷⁾; — der Steuer-Localcommission in Gjernomuz der Finanzconciipist Johann Kessel.

¹⁾ in ¹²⁾ Nr. 22, 145, 61, 64, 154, 772, 63, 60, 59 und 156; — ¹¹⁾ A 21; — ¹⁵⁾ in ²⁰⁾ Nr. 72, 73, 75, 79, 80, 82, 138, 139 und 86; — ²¹⁾ und ²²⁾ A 26 und 585; — ²³⁾ in ²⁴⁾ Nr. 66, 84, 67, A 25, 78, 50, A 24 und 68; — ²⁵⁾ und ²⁶⁾ Nr. 756 und A 32; — ²⁷⁾ in ²⁷⁾ Nr. 25, 157, 160, 300 und 315 der Verzeichnisse der unterdringenden Finanzämtern aus Ungarn.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N^o 43.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Samstag den 7. November.

Inhalt: Allgemeines: Abänderungen der Statuten und des Reglement der priv. österreichischen Nationalbank.

Anhang: Allgemeines: Gegenseitige Zulassung österreichischer und schweizerischer, dann österreichischer und französischer Actien-Gesellschaften und Commanbit-Gesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe. — Aufnahme von verfügbar gewordenen Staatsbeamten bei der a. priv. Buschtirader Eisenbahngesellschaft. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Aufassung des Rebenpflanzens Drenis in Dalmatien. — Personalmachrichten.

Allgemeines.

Abänderungen der Statuten und des Reglements der priv. österreichischen Nationalbank ¹⁾.

Zahl 2840-F. M.

Im Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1868 (B. Bl. Nr. 28, Seite 199) haben die in Nachstehendem bezeichneten Abänderungen der Statuten und des Reglements der Nationalbank vom Jahre 1863, dann des Reglements für die Hypothekar-Credits-Abtheilung der Nationalbank vom Jahre 1856 mit provisorischer Gültigkeit in Wirksamkeit zu treten.

1. Die §§. 10, 14, 20, 21, 22 und 25 der Bank-Statuten werden abgeändert, wie folgt:

§. 10. Von dem Jahresertragnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst Fünf vom Hundert des Bankfandes. Von dem nach verbleibenden reinen Jahresertragnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefond hinterlegt, die anderen neunzig vom Hundert sind zur Super-Dividende bestimmt.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Ertragnisse, so weit es sich nach den varausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli eines jeden Jahres ein von der Bankdirection zu bemessender Betrag an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahresertragnisse wird nach der im Jänner des folgenden Jahres stattfindenden Generalversammlung hinausbezahlt.

Genügen die reinen Jahresertragnisse nicht, um eine fünfprocentige Verzinsung des Bankfandes zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefande entnommen werden, in solange derselbe hiedurch nicht unter zehn Percent des Bankfandes herabsinkt.

¹⁾ Enthaltten in dem am 31. October 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 146.

§. 14. Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Noten-Emission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in gesetzlicher Silbermünze oder Silberbarren vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten, zuzüglich der gegen Verbriefung, oder in laufender Rechnung, mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank erliegenden fremden Gelder den vorhandenen Barvorrath übersteigen, mit statutenmäßig escomptirten oder beliebigen Effecten, mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungs-Obligationen oder mit Wechseln auf auswärtige Plätze bedeckt sein, dann mit statutenmäßig (§. 44 der Statuten für die Hypothekar-Credits-Abtheilung) eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von 20 Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können.

Bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes kann Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung verwendet werden.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wöchentlich kundzumachen.

Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre dießfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

§. 20. Die österreichische Nationalbank führt ihre Rechnungen in österreichischer Währung; sie ist berechtigt:

- a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (§. 21);
- b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (§. 22);
- c) Depositen zur Verwahrung zu übernehmen (§. 24);
- d) mit oder ohne Verzinsung sowohl Geld gegen Verbriefung, als auch Geld und Wechsel in laufende Rechnung (Giro-Geschäft) zu übernehmen;
- e) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (§. 26);
- f) comissionäre Geschäfte zu besorgen;
- g) verfallene Coupons von Grundentlastungs-Obligationen einzulösen;
- h) Gold und Silber gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
- i) nach den durch die Allerhöchste Entschliesung vom 16. März 1856 genehmigten und durch den Finanz-Ministerialerlaß vom 20. März 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 36) kundgemachten, mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten und Reglement, Hypothekar-Darlehen zu gewähren.

Das Geschäftsjahr der Bank beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

§. 21. Die Bank escomptirt gezogene und eigene Wechsel, welche auf österreichische Währung lauten; der Zahler mag am Orte der Escompte-Casse wohnhaft sein oder den Wechsel dort nur zur Zahlung angewiesen haben.

Die Bank kann in Wien auch Wechsel escomptiren, welche an Plätzen zahlbar sind, wo sich ein Bankfiliale befindet. Von den Filialen können auch Wechsel escomptirt werden, welche in Wien zahlbar sind.

Die Bank kann ihre Filialen ermächtigen, Wechsel zu escomptiren, welche an Orten, wo Filialen bestehen, zahlbar sind.

Die Rationalbank ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effecten und deren Coupons, in soferne selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu escomptiren.

Die Bank ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

§. 22. Die Rationalbank ist sofort berechtigt, auf Gold und Silber, auf inländische Staatspapiere, auf Effecten von Landes- und Gemeindefchulden, auf Pfandbriefe inländischer Hypothekar-Credit-Institute, und auf voll eingezahlte, an einer öffentlichen Börse amtlich notirte Actien und Effecten von Prioritäts-Anlehen von Industrie-Unternehmungen in beiden Theilen des Reiches Darlehen zu erfolgen.

§. 23. Die Rationalbank übernimmt bares Geld in Noten oder Münze, gegen Verbriefung, mit oder ohne Verzinsung, auf bestimmte, oder unbestimmte Zeit.

Im Girogeschäfte übernimmt die Bank Gelder, Wechsel und Effecten mit oder ohne Verzinsung in laufender Rechnung, worüber nach Eingang durch Anweisung (Cheque) und Abschreibung auf dem, zu diesem Behufe eröffneten Folium verfügt werden kann.

Die Bankdirection kann die angeforderte Eröffnung eines Foliums gewähren oder abweisen, ohne eine Ursache ihres Beschlusses anzugeben.

2. Die §§. 26, 27, 31 und 40 des Bankreglements werden abgeändert, wie folgt:

§. 26. Die Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel erfolgt in der Regel durch ein Censur-Comité.

Es ist Pflicht der Bankdirection, Vorsorge zu treffen, daß in den Censur-Comité's ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang beobachtet wird.

Wechsel, welche escomptirt wurden, ohne durch ein Censur-Comité geprüft worden zu sein, sind nachträglich dem Censur-Comité vorzulegen.

§. 27. Die Zahl der Censoren wird von der Bankdirection nach dem Bedarfe und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze bestimmt.

Die Censoren werden von der Bankdirection aus dem Stande der Handels- und Gewerbetreibenden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diejenigen, welche die Reihe zum Austritte trifft, können unmittelbar wieder gewählt werden.

Söhne, dann Gesellschafter und Procuratuführer eines Bankdirectors dürfen nicht Censoren sein.

§. 31. Wechsel und Effecten, deren Verfallfristen den Zeitraum von drei Monaten überschreiten, werden von der Bank nicht in Escompte übernommen.

§. 40. Darlehen oder deren Verlängerung dürfen auf keine längere Frist als 90 Tage gewährt werden.

3. Die §§. 28, 30, 34, 36 und 37 des Bank-Reglements, sowie §. 11 des Reglements für die Hypothekar-Creditsabtheilung, haben zu entfallen.

4. Diese Abänderungen treten mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, den 30. October 1868.

Anhang.

Allgemeines.

— (Gegenseitige Zulassung österreichischer und schweizerischer, dann österreichischer und französischer Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien, mit Ausschluß von Versicherungs-Gesellschaften zum Geschäftsbetriebe.) Von Seite des Ministeriums des Innern wurde mit Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Erlaß vom 12. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 140 und 141) bekannt gegeben, daß die österreichischen und die in den schweizerischen Cantonen Appenzell der äußeren Rhoden, Basel Stadt, Genf, Glarus, Schaffhausen, Tessin, Uri, Wallis und Zürich gegründeten Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien, sowie die österreichischen und französischen Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien — mit Ausnahme der Versicherungs-Gesellschaften — auf Grund des ermittelten Bestandes der Reciprocität, und zwar die österreichischen in den genannten schweizerischen Cantonen in Gemäßheit besonderer Erklärungen der betreffenden Cantonal-Regierungen, in Frankreich in Gemäßheit des kaiserlich französischen Decretes vom 20. Juni 1868, die schweizerischen und französischen aber in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 29. November 1865 (R. G. Bl. Nr. 127, S. Bl. Nr. 60, Seite 473) gegen Beobachtung der in den betreffenden Staatsgebieten bestehenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften gegenseitig zum Geschäftsbetriebe zugelassen werden.

(Z. 2766-F. M., ddo. 22. October 1868.)

— (Ausnahme von verfügbar gewordenen Staatsbeamten bei der a. priv. Buschtährader Eisenbahngesellschaft.) Nach einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 15. August 1868, Z. 14068, hat die Buschtährader Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung übernommen, die aus Anlaß von Aenderungen im Verwaltungsorganismus der königlichen Behörden in Ungarn oder in anderen Kronländern verfügbar gewordenen Staatsbeamten, in soferne sie die nöthige Befähigung besitzen und den Erfordernissen der von der Gesellschaft aufzustellenden Dienstordnung entsprechen, bei Bewerbungen um eine Dienststelle vorzugsweise zu berücksichtigen.

(Z. 35292, ddo. 31. October 1868.)

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Auflassung des Nebenzolles Pernis in Dalmatien.) Das Nebenzollamt zu Pernis in Dalmatien wurde mit 31. October 1868 aufgelassen.

(Z. 34770, ddo. 29. October 1868.)

Personalmeldungen.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. October d. J. dem Hauptmünzamt-Director Johann Hasenbauer Ritter v. Schiller aus Anlass seiner Veretzung in den bleibenden Ruhestand in Anerkennung seiner 57jährigen treuen und ausgezeichneten Dienstleistung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens mit Rücksicht der Lagen allergnädigst zu verleihen geruht (3. 2839-F. M., ddo. 2. November 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 31. October d. J. den Professor der Chemie am polytechnischen Institute Dr. Anton Schrötter Ritter v. Krieffels zum Hauptmünzamt-Director allergnädigst zu ernennen und demselben den Titel und Charakter eines Ministerialrathes taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht (3. 2839-F. M., ddo. 2. November 1868).

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. October d. J. dem Director der aufgelassenen Aerial-Vergellensabrik Alexander Löwe in Anerkennung der ausgezeichneten und erfolgreichen Dienste, welche derselbe sowohl während des Bestandes der Fabrik, als auch in seiner früheren Eigenschaft als Vorstand des General-Land- und Hauptmünz-Probiramtes geleistet hat, bei seiner Uebernahme in den bleibenden Ruhestand taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes, und dem Verwalter jener Fabrik Carl Strele aus Anlass seiner Pensionirung in Anerkennung seiner vielfährigen vorzüglichen und erspriesslichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht (3. 35020, ddo. 3. November 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der Kassenarchivar in Leibsch Benjamin Sacano zum Hülfskassenadjuncten, beziehungsweise Kassenarchivar bei der Finanz-Landesdirection in Prag, ferner die Hülfshilfsgometer Benzel Miska, Thomas Antlicher und Sebastian Schipfer in Evidenzhaltungs-Geometern im vorigen Katastral-Kassenarchiv (3. 20027, ddo. 17. October 1868).

Der bei der Reambullirung in Niederösterreich in Verwendung stehende Geometer Franz Polak provisorisch zum Kassenarchivar-Adjuncten bei dem Kassenarchiv der Prager Finanz-Landesdirection unter gleichzeitiger Einweisung in den Status der dortigen Kantiofficielle (3. 28493, ddo. 17. October 1868).

Der Rechnungs-Official der n. ö. Finanz-Landesdirection Johann Dorazil zum Rechnungs-Official bei dem Rechnungsdepartement des Finanzministeriums (3. 32811, ddo. 19. October 1868).

Der ungarische Finanzbezirks-Commissar Josef Loboš zum Finanzbezirks-Commissar für Galizien (3. 31612, ddo. 22. October 1868).

Der Hüter-Bezugschaffer und Rechnungsführer in Widram Josef Czermak zum provisorischen Hüter-Adjuncten daselbst (3. 32872, ddo. 22. October 1868).

Beim Hauptpunzungsamte in Wien: der dortige Cassacontroller Johann Oberth zum Cassier und der Official Josef Heytoser zum Cassacontroller daselbst; ferner der derzeitige Official Grabak zum Official II. Cl.; der beim Punzungsamte in Krakau in Verwendung stehende disponible Garantieproduzent Josef Müller, der Hauptpunzungsamts-Praktikant Robert Sumpel und der beim Hauptpunzungsamte in Verwendung stehende disponible Garantie-Official Josef Vidl zu Officiale III. Cl., endlich der dortige Pumptenksänger Josef Horak zum Amtschreiber (3. 26640 und 35540, ddo. 30. October 1868).

Der disponible Obergoldschneider Ludwig Hamuda zum Vorhände des Punzungsamtes in Krakau (3. 35540, ddo. 30. October 1868).

Der Oberamts-Official II. Cl. des Wiener Hauptzollesamtes Johann Bachinger zum Oberamts-Official I. Cl. daselbst (3. 31798, ddo. 31. October 1868).

Der Steuerrechner II. Cl. im Triester Verwaltungsgebiete Johann Bonetti zum Steuerrechner I. Cl. daselbst (3. 33419, ddo. 31. October 1868).

Der erste Rechnungs-Official des Finanzrechnungsdepartements der dalmatinischen Finanz-Landesdirection Julius Vertuzzi zum Rechnungs-Beirath und Vorhände dieses Rechnungsdepartements (3. 31770, ddo. 1. November 1868).

Die Finanzwach-Commissäre in Dalmatien Rudolf Kessel und Eduard Polorny zu Finanzwach-Commissären der höheren Behörde, ferner die dortigen Finanzwach-Inspectanten Josef Gerhard Kessmer und Josef Höfmann zu provisorischen Finanzwach-Commissären im dortigen Verwaltungsgebiete (3. 31771, ddo. 1. November 1868).

Der bisher provisorische Finanzrath bei der Finanzprocuratur in Remberg Dr. Josef Zuder-Gijowetski zum statutmäßigen Finanzrath, der Procuratur-Adjunct Dr. Carl Kunz zum provisorischen Finanzrath extra statum, dann der vormalige Procuratur-Adjunct, dormal Procuratur-Concipist Dr. Felix Risti zum Procuratur-Adjuncten dieser Finanzprocuratur (3. 30722, ddo. 2. November 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Bei den Steuerämtern in Röhren: der Einnehmer III. Cl. Carl Straußgäbe zum Einnehmer II. Cl., der Controlor Josef Högl zum Einnehmer III. Cl., der Controlor II. Cl. Franz Zelder zum Controlor I. Cl., der Controlor III. Cl. Thomas Gzech zum Controlor II. Cl., der Official Adolf Rupp zum Controlor III. Cl., der Official III. Cl. Franz Arnt zum Official II. Cl., der Assistent Carl Korkiga zum Official III. Cl., der Assistent B. Cl. Franz Womafal zum Assistenten I. Cl., endlich die Assistenten III. Cl. Raimund Stuka und Vincenz Kowarczil zu Assistenten II. Cl.

Klagenfurt: Der Kanzleiofficial III. Cl. Thomas Hermanitz zum Kanzleiofficial I. Cl., dann der vereinte Kanzleiofficient Ferdinand Streicher zum Kanzleiofficial III. Cl.

Linz: Der Finanzinspector Alois Knöpfel zum Einnehmer beim Nebenkanzler II. Cl. in Hinterbüffel. — Der Steueramtsassistent Carl Reander zum Assistenten III. Cl. bei der Landesbankassa in Linz.

Prag: Bei den Steuerämtern: die Einnehmer II. Cl. Johann Kaspar, Josef Kiefert und Josef Komdböhl zu Einnehmern I. Cl.; die Einnehmer III. Cl. Josef Großkup, Severin Kraxet, Josef Ray, Franz Döbl, Friedrich Veduzzi und die Controlore Ferdinand Schalek, Franz Pastözl und Alois Andriß zu Einnehmern II. Cl.; die Controlore Friedrich Gzap, Johann Koshout, Franz Czernay, Heinrich Barta, Carl Steindach, Friedrich Kopera, Wenzel Reichhold und Wenzel Kubart zu Einnehmern III. Cl.; die Controlore II. Cl. Franz Popper, Franz Stransky, Wenzel Lindner, Josef Kulisch, Josef Podlaha, Alois Hübner, Josef Röhler, Wendelin Herzog und Anton Janovski zu Controloren I. Cl.; die Controlore III. Cl. Dominik Riedlscher, Friedolin Kiegl, Wenzel Weiner, Conrad Seidl, Franz Schmilauer, Anton Hora, Johann Antony und die Officiate Josef Siržik, Anton Houška, Carl Geiger, Carl Podučež, Franz Werner Ebler v. Schulenburg, Thomas Dudač und Jozan Hatton zu Controloren II. Cl.; endlich die Officiate Albert Pollak, Josef Wacha, Carl Zeidler, Ferdinand Stingl, Wilhelm Podrouček, Carl Dleschak und Jakob Widlinger zu Controloren III. Cl.

Salzburg: Der ungarische Förster Ferdinand Hausa zum Förster I. Cl. in Radstadt, der Förster Alois Spauring zum Förster II. Cl. in Flachau, der Gränzförster III. Cl. Anton Hadermann zum Förster II. Cl. in Bischofshofen; der Forstpraktikant Wilhelm Reizer zum Förster II. Cl. in Kleinarl; die Forstpraktikanten Johann Rep. Freiherr de Wén und Wilhelm Oppert zu Förstern II. Cl., ersterer in Grohart, letzterer zu Ramingstein; endlich die dortsändigen Förster II. Cl. Peter Kigner zu Mauterndorf, Anton Reska zu Pflersdorf und Leopold Gradner zu St. Michael zu Förstern I. Cl., mit Befassung auf ihren Standorten.

Wien: Der Steueramtscontrolor Franz Ziegler in Korneuburg zum Cassier des Gefälls-Ober- und Sammelamtes in Wien.

Disponibie ungarische Finanzbeamte:

Die ungarischen Finanzbeamten, u. z. der Finanzconcipist Franz Plachinger ¹⁾, dann die Steuer-Inspectoren Rudolf Lötisch ²⁾, Emanuel Sonnenwend ³⁾, Mathias Oeberhardt ⁴⁾, Mathias Morowiczka ⁵⁾, Eduard Ehlert ⁶⁾, Josef Pollak ⁷⁾ und Josef Kratschinger ⁸⁾ wurden in Ungarn definitiv angestellt; — der Finanzconcipist Willibald Koder ⁹⁾ untergebracht. — Die Finanzbesirkscommissäre Carl Wald ¹⁰⁾ und Franz Zuff sind bei der Finanzdirection in Linz, die Finanzbesirkscommissäre Franz Kosmanitz ¹¹⁾ und Guido Kromp ¹²⁾, dann der Finanzconcipist Dr. Josef Hinterhözel ¹³⁾ bei der Finanzdirection in Troppau, der Finanzconcipist Franz Weiss ¹⁴⁾ bei der Finanzdirection in Geger, der Finanzbesirkscommissär Dr. Hermann v. Payer ¹⁵⁾ bei der Finanzbesirksdirection in Trient, der Rechnungsofficial Regidius Schärerl ¹⁶⁾ als Calculant beim Rechnungs-departement des Finanzministeriums in Verwendung. — Die Finanzconcipisten Albert Sulaker ¹⁷⁾ und Peter Trifsch ¹⁸⁾ sind g. w. b. b.

¹⁾ in ²⁾ Post 685, 70, 71, 83, 141, 458, 686 und 688; — ³⁾ Post 56; — ¹⁰⁾ in ¹¹⁾ Post 8, 148, 94, 53, 52, 154 und 161; — ¹²⁾ und ¹³⁾ Post 47 und 42. — Die im W. W. Nr. 42, Seite 283 zu ¹⁴⁾ angeführte Post-Nr. 50 ist in Nr. 108 zu berichtigen.

Verordnungsblatt

für die

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 44.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Donnerstag den 19. November.

Inhalt: Allgemeines: Gesetz vom 13. November 1868, betreffend die Abänderung des §. 4 der Statuten der privilegiirten österreichischen Nationalbank und der §§. 1, 40 und 41 der Statuten der Hypothekar-Creditsabtheilung derselben. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Erlass des k. k. Finanzministeriums, bezüglich der Manipulation mit den Verbrauchssteuerwechseln.

Zusatz: Allgemeines: Berichtigung einer Stelle in den Verordnungen vom 20. December 1866 und vom 16. August 1867, betreffend die Vollziehung von Handelsverträgen. — Personalmeldungen. — Berichtigung.

Allgemeines.

Gesetz vom 13. November 1868,

betreffend die Abänderung des §. 4 der Statuten der privilegiirten österreichischen Nationalbank und der §§. 1, 40 und 41 der Statuten der Hypothekar-Creditsabtheilung derselben¹⁾.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Der §. 4 der Statuten der Nationalbank vom 27. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 2 vom Jahre 1863) wird abgeändert, wie folgt:

Das Bankvermögen besteht aus dem Bankfonde und dem Reservefonde.

Der in 110,250,000 Gulden ö. W. bestehende, auf 130,000 Actien eingezahlte Bankfond wird auf Neunzig Millionen Gulden vermindert.

Eine Erhöhung oder Beschränkung dieses Fondes kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der Gesetzgebung stattfinden.

II.

Die Verminderung des Bankfondes hat durch Rückzahlung von 135 Gulden in Banknoten auf jede einzelne Actie zu geschehen.

Durch diese Reduction des Actiencapitalcs bleiben jedoch alle Bestimmungen über die Höhe des Silberschatzes und über die Notenbedeckung unberührt.

Diese Reduction des Bankfondes hat sofort stattzufinden.

III.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 1 der Statuten für die Hypothekar-Creditsabtheilung der Nationalbank werden aufgehoben, und die §§. 40 und 41 dieser Statuten abgeändert, wie folgt:

¹⁾ Entbalten in dem am 14. November 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 149.

§. 40. Für die pünctliche Verzinsung und Bezahlung des Pfandbriefcapitals haften vorzugsweise die hypothecirten Capitalien und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Nationalbank.

Dagegen wird im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft, oder der Trennung der Abtheilung für den Hypothekarcredit von den anderen Geschäftsabtheilungen der Bank, diese Haftung auf einen aus dem Actiencapitale der Bank zu bestellenden Fond beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Theile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkammt, und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann.

§. 41. Die Nationalbank ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Umlauf befindlichen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten.

IV.

Mit dem Vollzuge diesen Gesetzes ist der Minister der Finanzen beauftragt.

Wien, den 13. November 1868.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.

Brestel m. p.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums, bezüglich der Manipulation mit den Verzehrungssteuerwechselfn.

Zahl 32547.

Verzehrungs-
steuer.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß von der im Absatze 7 der Vorschrift vom 15. Juli d. J. (W. Bl. Nr. 31, Seite 213) angeordneten Domicilirung der Steuerwechsel nicht in jenem Umfange Gebrauch gemacht wird, als es im Interesse des Aerars und der Steuerpflichtigen wünschenswerth erscheint. Es wird daher hiermit den Perceptionsbüchern nachdrücklich zur Pflicht gemacht, in allen Fällen, in welchen der Steuerpflichtige die oben angeordnete Domicilirung des Steuerwechsels, d. h. die Bezahlung des Steuerwechsels an einem von dem Standorte der Gewerbsunternehmung verschiedenen Orte, in welchem sich ein öffentliches Creditinstitut oder ein Filiale eines öffentlichen Creditinstitutes befindet, wünscht, den Steuerpflichtigen dießfalls nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern dieselben — insbesondere, wenn sie Niederlassungen in Wien oder in Städten halten, in welchen sich Creditinstitute oder Filialen von Creditinstituten befinden — ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß sie von dem Rechte der Domicilirung Gebrauch machen können. Zugleich wird im Nachhange zu der Vollzugsvorschrift vom 15. Juli d. J. (W. Bl. Nr. 31, Seite 213) lit. g) hiermit angeordnet, daß, wenn die Bezahlung eines domicilirten Steuerwechsels von demjenigen, bei welchem er zur Zahlung domicilirte ist, am Verfallstage nicht geleistet werden sollte, von der den Wechsel zur Zahlung präsentirenden k. k. Casse sogleich der Wechselprotest auch in dem Falle, wenn der Wechsel die

Unterschrift von Bürgen nicht trägt, zu erheben und ohne Verzug unmittelbar an das Perceptionsammt, welches den, Mangels Zahlung protestirten Wechsel ausgestellt hat, zur Einleitung der Amtshandlung wegen executiver Einbringung einzusenden ist.

Alle k. k. Cassen und Kemter, welchen domicilirte Steuerwechsel zur Veranlassung der Eincassirung von andern k. k. Cassen und Kemtern zukommen, haben dem an sie gestellten Begehren sofort und pünktlichst nachzukommen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Perceptionssämter ferner aufmerksam gemacht, den in der Vollzugsvorschrift vom 15. Juli d. J. unter lit. d) vorgeschriebenen Giro am Rücken des Wechsels nicht wie es häufig geschieht, nach der ganzen Länge, sondern links oben, entlang der schmalen Breitseite des Wechselblanquettes anzusetzen.

Wien, den 14. November 1868.

Anhang.

Allgemeines.

— (Berichtigung einer Stelle in den Verordnungen vom 20. December 1866 und vom 16. August 1867, betreffend die Ballziehung von Handelsverträgen.) In dem vorletzten Alinea der Verordnung vom 20. December 1866 (B. Bl. Nr. 54, Seite 337) soll es statt der Worte: „durch Vorlage des Frachtbriefes (Fattura) heißen: „durch Vorlage des Frachtbriefes oder der Fattura“, um anzudeuten, daß, in Ermangelung eines Ursprungszeugnisses sich auch mit der Vorlage einer der beiden genannten Urkunden, nämlich entweder des Frachtbriefes oder der Factur (Fattura, englisch Invoice), d. i. der Rechnung über die gelieferte Waare, begnügt werden kann.

Dieselbe Berichtigung ist in der Verordnung vom 16. August 1867, Z. 29872 (B. Bl. Nr. 29, Seite 198), im zweiten Alinea der Zahl 3 vorzunehmen.

(Z. 36050, ddo. 8. November 1868.)

Personalnachrichten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. November 1868 dem pensionirten Hofsecretär der Finanz-Landesdirection in Czernowitz Carl Verzaghi in Anerkennung seiner vieljährigen ausgezeichneten und aufopfernden Dienstleistung tugend den Titel und Charakter eines Hofrathes allergnädigst zu verleihen geruht (Z. 35867, ddo. 8. November 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der Adjunct des Central-Wappensarchivs in Wien, Ministerial-Official Johann Zimmermann zum Vorhau des Wappensarchivs in Troppan (Z. 24618, ddo. 2. November 1868).

Der Finanzinspector in Solotta Andreas Stark zum Amtsdirector und Finanzinspector in Capodistria, und der Finanzwachcommissär beim Wiener Hauptzolamte Johann v. Juristovic zum Finanzinspector in Solotta (Z. 33206, ddo. 4. November 1868).

Der Hilfsämterdirectionsadjunct im Finanzministerium Edward Gierzig zum Hilfsämterdirector daselbst (Z. 2946-F. M., ddo. 8. November 1868).

Der kaiserliche Oberförster Carl Mikolajsch zum provisorischen Hofsecretär bei der Finanzdirection in Czernowitz (Z. 35304, ddo. 14. November 1868).

Der Steuerannahmer Carl Schmid wurde unter Verlassung in seiner damaligen dienstlichen Stellung bei dem Steueramte zugleich mit der Function eines Steuerreferenten bei der Bezirkshauptmannschaft Rusten vertraut (Z. 35415, ddo. 15. November 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Der ungarische Steueramtsofficial III. Cl. Michael Schneider (Post-Nr. 467¹⁾ zum Steueramtsofficial II. Cl. und der Steueramtsaffident Franz Mittlböner zum Official III. Cl.

Klagenfurt: Der ungarische Finanzconcipist Franz Saller (Post-Nr. 38) zum Finanzconcipisten II. Cl.

Kemberg: Der Steyerwälder Hauptzolamts-Kontrolor Johann Schindler zum Einnahmer und der Weblauer Zolleinnehmer Mathias Loder zum Kontrolor bei dem Hauptzolamte in Oskopjein.

Wiz: Der Rechnungsofficial Franz Koller zu Wiz zum provisorischen Amtsofficial für den Zolldienst.

— Der ungarische Steueramtsofficial III. Cl. Michael Schneider (Post-Nr. 467) zum Steueramtsaffidenten I. Cl.

Wrag: Der ungarische Finanzconcipist Franz Weib (Post-Nr. 52) zum Finanzconcipisten III. Cl. und die ungarischen Rechnungsofficialen Carl Beschauer (Post-Nr. 527), Ferdinand Cieray (Post-Nr. 590), Anton Spillar (Post-Nr. 592), Gustav Ditrich (Post-Nr. 581) und Leopold Reissner (Post-Nr. 731) zu Rechnungsofficialen, Ersterer I., Letztere vier III. Cl. — Der ungarische Steuerrechnungsaffident Ernest Wagner (Post-Nr. 113) zum Steueramtsaffidenten II. Cl. — Der pensionirte Bezirksamtsactuar Heinrich Sifora zum Steueramtsofficial I. Cl. und der ungarische Steuerrechnungsofficial Anton Witzowsky (Post-Nr. 92), unter Widerruf seiner Ernennung zum Steueramtsofficial (S. Bl. Nr. 35) zum Steueramtsaffidenten I. Cl.

Berichtigung.

Der laut Berordnungsblatt Nr. 42, S. 287, nach Tirol zugewiesene Steueramtsinspector Wagner ist sub Post 459 des Verzeichnisses der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn entfallen. — Die laut Berordnungsblatt Nr. 43, S. 293 und 294, untergebrachten Finanzbeamten, Finanzdelegationscommissär Ladak (Post 13) und Färker Hansa (Post 787) sind in diesem Verzeichnisse zu löschen; dann S. 294, Rubrik: „disponible ungarische Finanzbeamte“ die zu Komp¹⁾ citirte Post 94 in 89 und die zu Schüller¹⁾ citirte Post 161 in 561 zu berichtigen.

Schließlich wird bemerkt, daß von nun an und zwar bereits bei den bei dieser Nummer des Berordnungsblattes der Ernennungen ungarischer Finanzbeamten die Postnummern des Verzeichnisses unmittelbar nach dem Namen beigefügt werden.

¹⁾ Siehe Verzeichnisse der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn.

Verordnungsblatt

Nr. 45

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 45.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Sonntag den 22. November.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, die Zollbehandlung von Eisenbahnwagen-Rädern auf Achsen und Eisenbahnwagen-Puffern aus Schmiedeeisen, dann von Unterlagsplatten und Laschen für Eisenbahnen bei der Einfuhr aus Vertragsstaaten betreffend. — Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels, die Zollbehandlung des Halbzeuges aus Holzfasern betreffend.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Aenderungen im Tabakverschleiß-Tarife. — Personalnachrichten.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels,

die Zollbehandlung von Eisenbahnwagen-Rädern auf Achsen und Eisenbahnwagen-Puffern aus Schmiedeeisen, dann von Unterlagsplatten und Laschen für Eisenbahnen bei der Einfuhr aus Vertragsstaaten betreffend.

Zahl 36301.

Aus Anlaß gestellter Anfragen wird im Einvernehmen mit den königlich-ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels erklärt, daß Eisenbahnwagen-Räder auf Achsen aus Schmiedeeisen, wenn sie weder vollständig abgeschliffen, noch polirt oder lackirt sind, ferner Eisenbahnwagen-Puffer aus Schmiedeeisen, ohne Verbindung mit anderen Materialien, dann Unterlagsplatten und Laschen für Eisenbahnen bei der Einfuhr aus Vertragsstaaten gleich den in der Anlage A des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 unter der Post 41 a), Zahl 2, genannten groben Eisenwaaren mit dem Eingangszölle von 2 fl. per Zollcentner netto zu belegen sind.

304.

Wien, den 17. November 1868.

Verordnung der k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels,

die Zollbehandlung des Halbzeuges aus Holzfasern betreffend.

Zahl 36527.

Mit Rücksicht auf den Wortlaut der Bestimmungen des Handels- und Zollvertrages vom 9. März 1868 unter Artikel 4, dann der Anlage A, Post 40, lit. b), wird im Einvernehmen mit den königlich-ungarischen Ministerien der Finanzen und des Handels die Weisung vom 28. December 1867, Z. 47881 (W. Bl. von 1868, Nr. 2, Seite 8), dahin abgeändert, daß Halbzeug aus Holzfasern allein (ohne Beimengung von Lumpen oder anderen in der Tarifpost 80, c) genannten Abfällen) nicht nur in der Einfuhr, sondern auch in der Ausfuhr

304.

V. B. F. M.

58

zollfrei zu behandeln ist. Zur zollfreien Ausgangsbehandlung einer Menge von mehr als einem Zollcentner sind jedoch nur Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Classe ermächtigt.

Diese Bestimmungen haben mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem dieselben den Zollämtern bekannt werden.

Wien, den 16. November 1868.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Aenderung im Tabakverschleiß-Tarife.) Der Nordtiroler Rahtabak wird auch im Herzogthume Salzburg in jenen Bezirken, wo das Bedürfniß darnach vorhanden ist, mit dem für Tirol bestehenden Preise von 42 Kreuzer für 1 Pfund und 12 Kreuzer für 8 Loth ($\frac{1}{4}$ Pfund) Wiener Gewicht in Verschleiß gesetzt.

Die betreffenden Groß- und Kleinverschleißer sind zur Fassung dieser Tabaksorte anzuweisen, sobald das Tabakverschleißmagazin damit genügend bevorräthigt ist.

(Z. 35919, ddo. 18. November 1868.)

— (Aenderung im Tabakverschleiß-Tarife.) Mit Bezug auf den Erlaß vom 6. November 1866, Z. 47174 (B. Bl. Nr. 43, Seite 229), wird der mittelfeine ungarische Rauchtobak in Briefen mit dem Preise von 3 fl. 85 kr. für 100 Stücke im Gewichte von 4 Pfund 27 Loth und 4 kr. für 1 Stück nunmehr allgemein in Verschleiß gesetzt werden.

Die Verschleißorgane sind zur Fassung dieses Tabakes in Briefen anzuweisen, sobald die Tabakmagazine damit genügend bevorräthigt sind.

(Z. 36303, ddo. 18. November 1868.)

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Brünn: Der quiescirtc Kanzleissistent August Starha zum Kanzleiofficial III. Cl. — Der ungarische Finanzbeirathskommissär Franz Skladal (Post-Nr. 147 *) zum Finanz-Conceptabjuncten.

Prag: Der Hauptzollamtskontrolor Josef Glückselig zum Einnehmer bei dem Hauptzollamte Warnsdorf; der Hauptzollamtsbeamte Johann Schallek zum Oberamtskontrolor bei dem Hauptzollamte Bodenbach-Teichsen; der Hauptzollamtskontrolor Carl Ratt zum Controlor bei dem Hauptzollamte Zittau; der Hauptzollamtsbeamte Ludwig Duchsalam zum Controlor bei dem Hauptzollamte Warnsdorf; der Oberamtsofficial des Zolldienstes Wenzel Gerstner zum Einnehmer bei dem Hauptzollamte Teplitz; der Hauptzollamtsbeamte Willibald Friedrich zum Einnehmer bei dem Hauptzollamte Trautskau; der ungarische Zollamtskontrolor Mathias Abtischer zum Einnehmer bei dem Hauptzollamte Braunau; der Zollamtsbeamte Franz Glaußner zum Einnehmer bei dem Nebenzollamte II. Cl. Niederlichtewalde zu Waltersdorf in Sachsen und der ungarische Amtsassistent des Zolldienstes Ritaus Ruderki (Post-Nr. 779 *) zum Einnehmer bei dem Nebenzollamte II. Cl. Krumetz; der Hauptzollamtsbeamte Rudolf Wefely in Warnsdorf wurde als Einnehmer zum Hauptzollamte Zittau und der Zollamtsbeamte Johann Weiß als Controlor zum Hauptzollamte Böhmisches-Leipa übersezt.

*) Siehe Verzeichniß der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 46.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Donnerstag den 3. December.

Inhalt: Allgemeines: Gesetz vom 22. November 1868, betreffend die Verwendung und Verwerthung der sogenannten Glaciogründe in Graz. — **Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:** Unmittelbare Gebührenentrichtung für die Empfangsbesätigungen der Sparcassa in Auster über geleistete Anfen von dargeliebenden Capitalien.

Anhang: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Stämpelfreiheit der Wiener allgemeinen Versicherungszeitung. — Stämpelbefreiung der in Wien erscheinenden Wochenschriften „Oesterreichisches Handels-Journal, nebst der Beilage: Oesterreichische Versicherungs-Zeitung“ und „Allgemeine Verkehrs-Zeitung (der Spedition)“ mit der Beilage: „Der Capitalist.“ — Aenderungen im Tabakverschleiß-Tarife. — Verschleiß einer neuen Sorte billiger Papier-Cigarretten. — **Kontroll-Verwaltung:** Auflösung des k. k. Bergamtes in Bleiberg. — **Personalnachrichten.** — **Buch-Anzeige.**

Allgemeines.

Gesetz vom 22. November 1868,

betreffend die Verwendung und Verwerthung der sogenannten Glaciogründe in Graz 1).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:
§. 1.

Die sogenannten Glaciogründe in Graz, im beiläufigen Flächenmaße von 21 Joch 1469 Quadratklafter, mit Ausnahme der zwischen der Glacißtraße und dem sogenannten Zschol'schen Garten gelegenen Parcellen pr. 1271 Quadratklafter, werden der Stadtgemeinde Graz gegen Beistellung eines für militärische Zwecke vollkommen geeigneten Schießplatzes zur Anlegung eines öffentlichen Parkes und gegen dem überlassen, daß auf denselben mit Ausnahme eines Cursalons ohne Zustimmung der Staatsverwaltung kein anderweitiges Gebäude je errichtet werde.

§. 2.

Die erwähnte Parcellen pr. 1271 Quadratklafter ist im Wege der abgesonderten Veräußerung zu verwerthen.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister der Finanzen beauftragt.

W. B. B. B., am 22. November 1868.

Franz Joseph m. p.

Raaffe m. p.

Brestel m. p.

1) Enthalten in dem am 26. November 1868 angegegebenen N. 6 Bl. unter Nr. 150.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Unmittelbare Gebührenentrichtung für die Empfangsbekätigungen der Sparcassa in Aussee über geleistete Zinsen von dargeliehenen Capitalien.

Zahl 29843.

Stämpel und
Gebühren.

Im Sinne des §. 28 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 wird bekannt gegeben, daß der Sparcassa in Aussee in Steiermark die unmittelbare Gebührenentrichtung für die Empfangsbekätigungen über die Zinsen von dargeliehenen Capitalien bewilligt wurde.

Wien, den 26. November 1868.

A n h a n g.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Stämpelfreiheit der Wiener allgemeinen Versicherungszeitung.) Die von Fr. Moriz Herzog in Wien herausgegebene und redigirte „Wiener allgemeine Versicherungszeitung“ wurde im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, dann für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit als Fachblatt anerkannt.

(Z. 35614, ddo. 8. November 1868.)

— (Stämpelbefreiung der in Wien erscheinenden Wochenschriften „Oesterreichisches Handels-Journal, nebst der Beilage: Oesterreichische Versicherungs-Zeitung“ und „Allgemeine Verkehrs-Zeitung (der Expeditur) mit der Beilage: „Der Capitalist.“) Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, dann für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit werden folgende zwei Wochenschriften als Fachblätter anerkannt:

1. Das von Gustav Pappenheim in Wien herausgegebene und redigirte „Oesterreichisches Handels-Journal, nebst der Beilage: Oesterreichische Versicherungs-Zeitung“;

2. die von Leopold Pappenheim in Wien redigirte „Allgemeine Verkehrs-Zeitung (der Expeditur) mit der Beilage: „Der Capitalist.“

(Z. 37057-4034, ddo. 20. November 1868.)

— (Aenderung im Tabakverschleiß-Tarife.) Mit Bezug auf den Erlass vom 31. August 1867, Z. 33459 (W. Bl. Nr. 32, Seite 216), wird der Verschleiß des ordinären türkischen Pfeifentabaks zu dem Preise von 2 kr. für 1 Stück, und 1 fl. 84 kr. für 100 Stücke, auch auf den Gränzrayon des Kolomeer Finanzbezirktes gegen Bessarabien, und zwar bis drei Meilen einwärts, ausgedehnt.

Die Verschleißorgane sind zur Rassung dieser Tabaksorte anzuweisen.

(Z. 35352, ddo. 24. November 1868.)

— (Verschleiß einer neuen Sorte billiger Papier-Cigaretten.) Vom 1. Jänner 1869 angefangen wird eine neue Sorte Cigaretten unter der Benennung: „Zeridige Cigaretten“ zum Preise von 90 kr. für 100 Stücke und von 1 kr. für ein Stück vorläufig an den Gränzen gegen das Ausland in den Verwaltungsgebieten der Finanz-Landesbehörden in Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Kärnten, Krainland, Dalmatien, Galizien und Bukowina in Verschleiß gesetzt und der Vertrieb dieser Cigaretten-Gattung vom 1. Februar 1869 auch auf die Gränzbezirke der Verwaltungsgebiete der Finanz-Landesbehörden in Böhmen, Mähren, Schlesien und Tirol ausgedehnt.

Die betreffenden Vergleichs-Organe sind zur Zoffung dieser Cigaretten anzuweisen, damit der Vergleich mit obigen Zeitpunten beginne.

(Z. 37473, ddo. 29. November 1868.)

Montan-Verwaltung.

— (Auflösung des k. k. Bergamtes in Bleiberg.) In Folge Verkaufes der ärarischen Bleiwerte zu Bleiberg ist das dortige k. k. Bergamt am 18. November 1868 aufgelöst worden.

(Z. 37294, ddo. 22. November 1868.)

Personalnachrichten.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 18. November 1868 dem Oberverweser des Eisenwerkes zu Reichman Ferdinand Schlimm in Anerkennung seiner Verdienste um die Hebung dieses Werkes den Titel eines k. k. Bergrates allergnädigst zu erteilen geruht (Z. 37580, ddo. 23. November 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der Cassier der Prager Landeshauptcassa Franz Stepanek zum ersten Cassier und der dortige Cassier Eward Valenta zum Cassier II. Gehaltsklasse bei dieser Landeshauptcassa (Z. 36027, ddo. 23. November 1868)

In Folge Bergschleifung des Wappenschieles in Loibach Benjamin Sacano (S. Bl. Nr. 43) auf den ihm verbleibenden Archivarposten in Prag der Katastral-Geometer I. Cl. in Böhmen Adolf Laude zum Hilfsämterdirectionsadjuncten, beziehungsweise Koppenarchivar, im neuen Status der böhmischen Finanz-Landesdirection (Z. 37001, ddo. 23. November 1868).

Der Steueramtsofficial Heinrich Sutora wurde zum Steuerreferenten bei den Bezirkshauptmannschaften in Böhmen berufen (Z. 37049, ddo. 19. November 1868).

Die Kanzleiofficiale im Finanzministerium Georg Wolf und Josef Hoberlein zu Hilfsämterdirectionsadjuncten und die Kanzlisten Rudolf Kaschnitz Eder u. Weinberg und Paul Fuchs zu Kanzleiofficiale daselbst (Z. 3070-F. M., ddo. 23. November 1868).

Der Oberamtsofficial des Hauptzolamtes in Salzburg Rudolf Preusenedanz zum Magazinverwalter dieses Hauptzolamtes (Z. 35468, ddo. 18. November 1868).

Der Oberamtsofficial II. Cl. des Hauptzolamtes in Wien Johann Steindöck zum Oberamtsofficial I. Gehaltsklasse daselbst (Z. 37207, ddo. 28. November 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Prag: Der Hauptzolamtskontrolor Josef v. Beer zum Oberamtsofficial des Zolldienstes und der Zollomts-Einnehmer Franz Kunzlik zum Kontrolor bei dem Hauptzolamte Trautson. — Der Amtsofficial des Tabakmagazinbetriebes Wenzel Pau zum definitiven, der Amtsofficial des Zolldienstes Eward Tschaff, dann die Zollamts-Einnehmer Wenzel Pletsch, Josef Ameseder, Josef Wondriez und Josef Ley zu provisorischen Amtsofficialen des Zolldienstes.

Triest: Bei den k. k. österreichischen Steuerämtern: die Steuer-Einnehmer III. Cl. Josef Kautzill und Hilpp Persaglia zu Einnehmern II. Cl.; die Steueramtskontrolore II. Cl. Kaspar Ledan und Leopold v. Furlani zu Einnehmern III. Cl.; die Kontrolore III. Cl. Carl Settovini, Johann Schiviz und Anton Fratuzik zu Kontroloren II. Cl.; der Steueramtsofficial III. Cl. Anton Rebel und die Steueramts-Praktikanten Jozef Wachin, Alexander Sonne und Franz Kokole zu Kontroloren III. Cl.; der Steueramtspraktikant Friedrich Leitner und der Hauptzolamts-Assistent Anton Alois zu Steueramtsofficialen III. Cl.

Troppau: Der Assistent bei der sächsischen Landeshauptcassa Carl Badalowsky zum Official und der Steueramts-Praktikant Franz Arndt zum Assistenten dieser Landeshauptcassa.

Wien: Der quideirte Kanzleiofficiale Johann Habitz zum Kanzleiofficiale bei der n. ö. Finanz-Landesdirection. — Der Landeshauptcassa-Assistent Carl Leitner zum Official und der Gefälls-Haupt- und Steueramts-Assistent in Groß-Beckerei Josef Löffler (Post-Nr. 456) zum Assistenten III. Cl. bei der Landeshauptcassa in Wien. — Der Rechnungsofficial III. Cl. Leopold Wenz zum Rechnungsofficial II. Cl., der quideirte Amtsofficial Josef Wunsch, der ungarische Rechnungsofficial Johann Koltzscharsch (Post-Nr. 563) und der Rechnungspraktikant Josef Lang zu Rechnungsofficialen III. Cl. bei dem Rechnungsdepartement der n. ö. Finanz-Landesdirection.

Untergzubringende ungarische Finanzbeamte:

Der qualifizierte Steuerrechnungsofficial Carl Czifan (Post-Nr. 97) wurde als Calculant beim Rechnungsdepartement der Finanzdirection in Troppau in Verwendung genommen. — Der qualifizierte Rechnungsofficial Anton Schaub (Post-Nr. 523) wurde bei dem Rechnungsdepartement des Ministeriums für Cultus und Unterricht in Verwendung genommen. — Der als Steuerreferent für Böhmen berufene pensionirte Steuerinspector Josef Simonis (B. Bl. Nr. 42) hat die Annahme dieser Stelle abgetrennt. — Der Steuerinspector Joseph Schuster (Bez. A. Post-Nr. 20) wurde als Steuerreferent der Bezirkshauptmannschaft in Horn zugewiesen.

Buch = Anzeige.

Das vom jubilirten k. k. Oberamts-Kontrolor Jhnaž Brdiczka herausgegebene und im B. Bl. Nr. 40 v. J. 1868 angekündigte Werk: **Belehrung und Anleitung für Finanzbeamte, Finanzwach-Organen und Gefälls-Commissionäre oder Verschleißbeförger zur Handhabung und Durchführung des Tabak- und Stämpelverschleißwesens**, kann auch im Wege des k. k. Finanzlandes-Deponomates in Prag um den Preis von 1 fl. 50 kr. österr. Währ. bezogen werden.

Bei Abnahme von fünf Exemplaren wird vom Verfasser ein Gratis-Exemplar zugesichert und den ausübenden Beamten, sowie Angestellten der Finanzwache die Begünstigung eingeräumt, den Preis von 1 fl. 50 kr. in Reien zu 50 kr. zu berichtigen.

Auswärtige Bestellungen können gesammelt eingesendet, und kann sich bei denselben der Postanweisungen bedient werden.

Bei Einsendung der ersten Note mittelst Postanweisung bedarf es keiner Bestellung, indem gestattet ist, auf dem Coupon einer solchen Anweisung die Anzahl der verlangten Exemplare nebst der empfangenen Katenzahlung zu bezeichnen, welcher Coupon vom Adressaten abgetrennt und zurückbehalten werden kann.

(3. 36792, ädo. 20. November 1868.)

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 47.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Dienstag den 8. December.

Inhalt: Indirecte Abgaben und Staatsmonopole: Gesetz vom 4. December 1868, wodurch die Zollbehandlung einiger Provenienzen aus dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete und aus den Zollausschlüssen Istrien, Triest u. s. w. bei der Einfuhr nach Dalmatien geregelt wird. — Gesetz vom 4. December 1868, wodurch die Zollbehandlung einiger Provenienzen aus Dalmatien und den Zollausschlüssen Istrien, Triest u. s. w. bei der Einfuhr in das allgemeine österreichische Zollgebiet geregelt wird. — Berechnung der bei einem ungarischen Zollamte bar erlegten Zollversicherungen, wenn selbe bei einem Zollamte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Partei zurückgezahlt werden. — Ermächtigung des Hauptamtes Karlsbad in Böhmen zur Zollcreditirung.

Anhang: Allgemeines: Aufnahme von verfügbar gewordenen Staatsbeamten bei der österreichischen und böhmischen Nordwestbahn. — Personalmeldungen.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Gesetz vom 4. December 1868,

giltig für Dalmatien,

wodurch die Zollbehandlung einiger Provenienzen aus dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete und aus den Zollausschlüssen Istrien, Triest u. s. w. bei der Einfuhr nach Dalmatien geregelt wird¹⁾.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich Folgendes anzuordnen: 302.

Artikel I. Jene Artikel, welche nach den bestehenden Handelsverträgen bei der Einfuhr aus den Vertragsstaaten zollfrei zu behandeln sind, sollen auch bei der Einfuhr aus dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete und aus den Zollausschlüssen Istrien, Triest u. s. w. in Dalmatien zollfrei behandelt werden.

Artikel II. Auf jene Artikel, deren Zollsätze in den Vertragstarifen niedriger sind, als im dalmatinischen Zolltarife vom 18. Februar 1857, sind auch bei der Einfuhr aus dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete und den Zollausschlüssen von Istrien, Triest u. s. w. die niedrigeren Vertrag-Zollsätze anzuwenden.

Artikel III. Tritt bei Artikeln, welche aus dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete in Dalmatien eingeführt werden, die im §. 14 der Vorerinnerung zum dalmatinischen Zolltarif vorgesehene Begünstigung ein, so ist der nach Artikel II ermäßigte Zollsatz derselben zu Grunde zu legen.

¹⁾ Enthalten in dem am 8. December 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 153.

Artikel IV. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Ablauf von vierzehn Tagen nach geschehener Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel V. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, am 4. December 1868.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Brestel m. p.

Gesetz vom 4. December 1868,

wodurch die Zollbehandlung einiger Provenienzen aus Dalmatien und den Zollausschlüssen Istrien, Triest u. s. w. bei der Einfuhr in das allgemeine österreichische Zollgebiet geregelt wird ¹⁾.

Zoll. Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

Artikel I. Alle Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, welche auf Grund der bestehenden Verträge den Provenienzen aus Vertragsstaaten zugestanden sind, haben unter den gleichen Bedingungen auch auf die Provenienzen aus Dalmatien und den Zollausschlüssen Istrien, Triest u. s. w. Anwendung zu finden.

Artikel II. Fleisch, geräuchertes und gepökeltes, unterliegt bei der Einfuhr aus Dalmatien über Zengg und Carlspago unter den vorgeschriebenen Bedingungen dem Eingangszolle von 90 kr. pr. Centner netto.

Artikel III. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach Verlauf von vierzehn Tagen nach geschehener Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV. Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Ofen, am 4. December 1868.

Franz Joseph m. p.

Laaffe m. p.

Brestel m. p.

Verrechnung der bei einem ungarischen Zollamte bar erlegten Zollsicherstellungen, wenn selbe bei einem Zollamte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an die Partei zurückgezahlt werden.

Zahl 37090.

Zoll. Ueber die Anfrage eines Zollamtes, wie in dem Falle, wenn die bei einem ungarischen Zollamte in Barem geleistete Zollsicherstellung bei einem Zollamte der im Reichsrathe vertretenen Länder an die Partei zurückgezahlt wird, eine solche Ausgabe zu verrechnen sei, wurde

¹⁾ Enthaltten in dem am 8. December 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 154.

nach vorher mit dem kön. ungarischen Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen Folgendes bedeutet:

Laut des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl., Jahrgang 1868, Nr. 4, Seite 7), Artikel 1, bilden die ungarischen und die übrigen Ländergebiete der österreichischen Gesamtmonarchie ein gemeinsames Zoll- und Handelsgebiet, und nach Artikel 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl., Jahrgang 1868, Nr. 2, Seite 3) sind aus den Reinerträgen des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles vor Allem die Steuer-Restitutionen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten versteuerten Gegenstände zu bestreiten; der Rest ist zur Deckung der Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten zu verwenden und deshalb von dem Erfordernisse für gemeinsame Angelegenheiten vorweg abzuführen. Hieraus folgt, daß, wenn die bei einem ungarischen Zollamte erlegten Zollsicherstellungen von einem Zollamte der im Reichsrathe vertretenen Länder rekituirt werden, oder umgekehrt, dießfalls eine Ausgleichung zwischen beiden Theilen des Gesamtreiches nicht nothwendig, folglich weder eine Vergütung bar zu fordern, noch der bezügliche Betrag im Conto-Current-Journale zu verrechnen ist.

Dagegen ist eine solche Ausgleichung mittelst des Conto-Current-Journals dann zu treffen, wenn Zahlungen an Besoldungen, Reisegebühren u. s. w. oder für Beschaffung von Kanzlei- und Amtserfordernissen in dem einen Theile des gemeinschaftlichen Zoll- und Handelsgebietes aus dem Zollgefälle für den anderen geleistet werden, damit durch solche, im Zoll-Präliminare des Reichstheiles, wo die Zahlung geschieht, nicht vorgesehene Auslagen nicht das Zoll-Präliminare überschritten werde.

Wien, den 30. November 1868.

Ermächtigung des Hauptzollamtes Carlsbad in Böhmen zur Vollcreditirung.

Zahl 38160.

Im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 4. Jänner 1860, Z. 161-2, (Bfah a) (N. Bl. Nr. 2, Seite 5) wird auch das Hauptzollamt zu Carlsbad in Böhmen unter den in dem bemerkten Erlasse angeführten Bedingungen zur Creditirung fälliger Einfuhrzollbeträge ermächtigt.

30L

Wien, den 30. November 1868.

Anhang.

Allgemeines.

— (Aufnahme von verfügbar gewordenen Staatsbeamten bei der österreichischen und böhmischen Nordwestbahn.) Nach einer Mittheilung des k. t. Handelsministeriums vom 8. November 1868, Z. 17050, haben die Concessionäre der österreichischen und böhmischen Nordwestbahn die Verpflichtung übernommen, die aus Anlaß von Aenderungen im Verwaltungsgorganismus der k. t. Behörden in Ungarn oder in anderen Kronländern disponibel gewordenen Staatsbeamten —

in soferne sie den Erfordernissen der für die österreichische und böhmische Nordwestbahn aufzustellenden Dienstordnung entsprechen — bei Bewerbungen um eine Dienststelle vorzugsweise zu berücksichtigen.

Beamte, welche auf derlei Dienststellen reflectiren, haben sich bei den betreffenden Bahnverwaltungen ordnungsgemäßig in Bewerbung zu setzen.

(Z. 36819, ddo. 2. December 1868.)

Personalnachrichten.

Se. I. und I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 2. December d. J. dem mit dem Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs versehenen Ministerialconcipisten Franz Lyssek, dann dem Ministerialconcipisten Philipp Köppl s. i. m. e. i. n. i. s. t. e. r. t. e. Ministerialsecretärstellen im Finanzministerium allergnädigst zu verleihen geruht.

Mit derselben Allerhöchsten Entschliessung geruhen Se. I. und I. Apostolische Majestät dem Ministerialconcipisten im Finanzministerium Robert v. Rapprecht-Parthart den Titel und Charakter eines Ministerialsecretärs tagret allergnädigst zu verleihen (Z. 3169-F. M., ddo. 4. December 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Der als Procuraturbeisitzer eingereichte Finanzrath der mährischen Finanzprocuratur Dr. Franz Damiuvil zum Finanzrath und der daselbst als Procuraturconcipist eingereichte Adjunct Dr. Josef Sawara zum Adjuncten bei dieser Finanzprocuratur (Z. 37421, ddo. 1. December 1868).

In Folge Resignation des Steueramtsofficials Anton Ehrlich auf den ihm verliehenen Steuerreferentenposten (S. Bl. Nr. 42) wurde der Steueramtsofficial Franz Schmell zum Steuerreferenten bei den Bezirkshauptmannschaften in Böhmen berufen (Z. 37723, ddo. 2. December 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Graz: Bei den Steuerämtern in Steiermark: Die Einnehmer III. Cl. Vincenz Schwodl und Ernst Hofort zu Einnehmern II. Cl., der ungarische Steuerreintnehmer Anton Kober (Post Nr. 313*) und der Controlor Waldert Schumann zu Einnehmern III. Cl., die Controloren III. Cl. Karl Ramar und Johann Fij zu Controloren II. Cl. und der ungarische Steueramts-Controlor Jodok Fajst (Nr. 390*) zum Controlor III. Cl. — Der Rechnungsofficial Wenzel Hort zum Rechnungsofficial I. Cl., der Rechnungsofficial Ignaz Tusch zum Rechnungsofficial II. Cl. und der Rechnungsprellistat Franz Prachsko zum Rechnungsofficial III. Cl. — Der Kanzleiofficial Friedrich Reinhard zum Hilfsämteradjuncten und der quiescirte Kanzlei-Assistent Franz Gilli zum Kanzleiofficial bei der Finanz-Landesdirection in Graz.

Zara: Der Rechnungsofficial III. Cl. Julius Vengo zum Rechnungsofficial II. Cl., und der disponiblle Casso-Assistent Bartholomäus Caledich zum Rechnungsofficial III. Cl. beim Rechnungs-Departement der dalmatinische Finanz-Landesdirection.

*) Die den einzelnen Personalnotizen beigelegten Postnummern sind dem Verzeichnisse der unterzubringenden Finanzbeamten aus Ungarn entnommen.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

N. 48.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Montag den 28. December.

Inhalt: **Allgemeines:** Gesetz vom 23. December 1868, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1869. — **Indirecte Abgaben und Staatsmonopole:** Berechnung des von der Diensttaxe frei zu lassenden Betrages. — **Erlaß des k. k. Finanzministeriums** vom 21. December 1868, über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung vom 2. October 1868 bezüglich der Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone andererseits, in Ansehung des Stämpel-, Seebühnen- und Zarfesens. — **Panzirungswesen:** Einführung vergrößerter Feingehalts-Punzen für Silbergeräthe.

Anhang: **Allgemeines:** Pränumeration auf den Jahrgang 1869 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums. — **Personalnachrichten.**

Allgemeines.

Gesetz vom 23. December 1868,

betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Befreiung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1869¹⁾.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, und zwar:

Die Zuschläge in der durch das Gesetz vom 26. Juni 1868, N. G. Bl. Nr. 72, bestimmten Höhe in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1869 fortzuerheben.

Es hat jedoch das im Gesetze vom 26. Juni 1868, N. G. Bl. Nr. 72, für die Erwerbsteuerpflichtigen der beiden untersten Classen festgesetzte geringere Ausmaß des außerordentlichen Zuschlages auch auf alle Steuerpflichtigen Anwendung zu finden, deren Gesamtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. nicht übersteigt.

¹⁾ Enthalten in dem am 25. December 1868 ausgegebenen N. G. Bl. unter Nr. 157.

Artikel II.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1869 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1869 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, den 23. December 1868.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p.	Plener m. p.	Hafner m. p.
Potocki m. p.	Giskra m. p.	Herbst m. p.
Brestel m. p.	Berger m. p.	

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

Berechnung des von der Dienstatte frei zu lassenden Betrages.

Zahl 38974.

Zaren.

Aus Anlaß erhobener Zweifel über die Berechnung des taxfreien Gehaltes von 300 fl. nach Einführung der österreichischen Währung wurde mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 28. März 1862, Z. 60470, im Sinne der mit dem Erlasse vom 16. August 1858, Z. 3973-F. M. (B. Bl. Nr. 38, Seite 263), verlautbarten Allerhöchsten Entschließung vom 10. August 1858 bestimmt, daß bei Bemessung der Dienstage in Fällen der ersten Anstellung nach Einführung der österreichischen Währung mit einem in Conventions-Münze systemisirten und nur in österreichische Währung umgerechneten Gehalte 315 fl. österr. Währ., in Fällen der Anstellung mit einem, in runder Summe in österreichischer Währung systemisirten Gehalte aber nur 300 fl. österr. Währ. als taxfrei in Abzug zu bringen sind.

Wien, den 17. December 1868.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 21. December 1868,

über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung vom 2. October 1868 (N. O. Bl. Nr. 135) bezüglich der Regelung des gegenseitigen Verhältnisses der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, dann der Länder der ungarischen Krone anderseits, in Ansehung des Stämpel-, Gebühren- und Taxwesens.

Zahl 41061-4437.

Stämpel-,
Tax- und un-
mittelbare
Gebühren.

Auf Grund der im Gesetze vom 3. Juli 1868, Nr. 94 des N. O. Bl., enthaltenen Ermächtigung wird die Dauer der Wirksamkeit der hierortigen Verordnung vom 2. October 1868 (N. O. Bl. Nr. 135, B. Bl. Nr. 40, S. 265) vom 1. Jänner 1869 an bis auf weitere Anordnung verlängert.

Wien, den 21. December 1868.

Punzirungswesen.

Einführung vergrößerter Feingehalts-Punzen für Silbergeräthe *).

Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Zahl 39697.

Um dem von Seite der Silberwaaren-Erzeuger mehrfach ausgesprochenen Wunsche nachzukommen, wurde die Anordnung getroffen, daß die mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 30. November 1866, Z. 53002 (W. Bl. Nr. 47, S. 255), eingeführten größeren Feingehalts-punzen für Silbergeräthe (Kopf der Diana mit der Mondesichel) unter vollkommener Beibehaltung sowohl der Form als der Zeichnung im doppelten Liniemaße, und zwar vorerst nur für den Feingehaltsgrad Nr. 3 (800 Tausendstel = 12 Loth 14 $\frac{1}{4}$ Grän) angefertigt werden.

Diese vergrößerten Punzen werden vom 1. Jänner 1869 angefangen — neben den bereits bestehenden — je nach Beschaffenheit der zu punzirenden Geräthe in Anwendung gebracht.

Wien, den 19. December 1868.

Anhang.

Allgemeines.

— (Pränumeration auf den Jahrgang 1869 des Verordnungsblattes für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.) Dieses seit dem Jahre 1854 bestehende Verordnungsblatt enthält nebst allen auch im Reichsgezeblatte kundgemachten Gesetzen und Verordnungen finanziellen Bezuges die wichtigeren Normal-Entscheidungen und Erläuterungen des k. k. Finanzministeriums in Angelegenheiten der directen und indirecten Besteuerung, im Cassa- und Verrechnungswesen, Münz- und Punzirungswesen, Domänen- und Forstwesen und der Montanverwaltung — dann im Anhange die Auszeichnungen und Ernennungen der Beamten der Finanzverwaltung.

Der Pränumerationspreis für den ganzen Jahrgang 1869 wird loco Wien mit 1 fl. 40 kr., außerhalb Wien bei portofreier Zufendung mit 2 fl. öst. W. festgesetzt. Pränumerationen werden bei der k. k. Zeitungs-Hauptexpedition (alten Fleischmarkt im Postgebäude), dann bei allen k. k. Postämtern angenommen.

Reclamationen nicht erhaltener Nummern sind innerhalb zehn Tagen nach Erhalt der nächsten Nummer bei der k. k. Postamt-Zeitungs-expedition in Wien einzubringen, in welchem Falle allein der Ersatz kostenfrei geleistet wird. — Verspäteten Reclamationen ist ein Betrag von 10 kr. öst. W. für jedes einzelne reclamirte Exemplar beizulegen, da selbe andersfalls als nicht eingelangt angesehen werden.

Einzelne Jahrgänge des Verordnungsblattes können — soweit der Vorrath derselben zureicht — aus dem k. k. Hof- und Staatsdrucker-Verlage in Wien (Stadt, Singerstraße Nr. 26) bezogen werden. — Bei Abnahme aller bisher erschienenen Jahrgänge (1854 in 1868) findet ein 40%iger Nachlaß statt. (Z. 56-V. Bl., ddo. 22. December 1868.)

*) Enthalten in dem am 25. December 1868 ausgegebenen A. G. Bl. unter Nr. 153.

Es ist zu berechnen:

der Ducaten	zu 4 fl. 80 kr. in Silber,
die Krone	13 95 „ „
das Zwanzigfrankenstück	8 — „ „
Das Zwanzig-Kreuzstück	8 — „ „
der Sovereign	10 8 „ „
der Halb-Imperial	8 26 „ „

Gold-Theilstücke oder Vielfache derselben sind im Verhältnisse zu berechnen.

Bei Ausgleichungen mittels Scheidemünze sind die Francs zu berechnen:

zwei Francs zu	74 kr. österr. Währung
ein Franc „	37 „ „
0-50 „	18 „ „
0-20 „	7 „ „

Hiedurch werden die bezüglichen Bestimmungen der Verordnung vom 21. October 1862, Z. 2674-F. M. (B. Bl. Nr. 45, Seite 279) und vom 6. Juni 1866, Z. 1039-F. M. (B. Bl. Nr. 27, Seite 150), dann des an die Münz- und Montanbehörden ergangenen Erlasses vom 20. October 1858, Z. 56537-1164, soweit sie die Tarifrung der hier erwähnten Münzen betreffen, außer Kraft gesetzt.

Die in den citirten Verordnungen enthaltene Tarifrung der übrigen hier nicht erwähnten Münzsorten bleibt aufrecht, wiewohl der Annahmewerth der Krone auf 13 fl. 95 kr. erhöht ist.
Wien, den 20. December 1868.

Anhang.

Indirecte Abgaben und Staatsmonopole.

— (Stämpelfreiheit der in Wien erscheinenden Wochenschrift „Der österreichische Oekonomist“.) Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern, dann für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit wird die in Wien von Dr. Albert Schäfte, Franz Freiherrn v. Sommaruga und Wilhelm Sommerfeld herausgegebene Wochenschrift „Der österreichische Oekonomist“ als Fachblatt anerkannt.

(Z. 40326, ddo. 18. December 1868.)

Montan-Verwaltung.

— (Auflösung der Salinen- und Forstdirection zu Smunden.) Infolge Allerhöchster Entschlieung vom 15. October 1868 wird die Salinen- und Forstdirection zu Smunden mit Schluß des Jahres 1868 aufgelöst, und werden die Salinenverwaltungen zu Ebensee, Ischl, Hallstadt und Kuffee, dann das für die Forstangelegenheiten des bisherigen Smundner Directionsbezirktes provisorisch bestellte Oberforstamt zu Ebensee vom 1. Jänner 1869 angefangen unmittelbar dem Finanzministerium und die Salzwerschleiß-Magazinsämter zu Smunden und Kuffee den Finanz-Landesbehörden zu Linz und zu Graz unterstellt. Zugleich wird die Salzmaterial- und Zeugverwaltung zu Smunden als selbstständiges Amt aufgelöst und mit der bisherigen Smundner Directions- und Salzwerschleißcassa vereinigt, welche vom Jahre 1869 angefangen als „Salzwerschleißcassa und Factorie Smunden“ fungiren wird.

(Z. 41281, ddo. 23. December 1868.)

— (Auflösung der bisherigen Bergoberämter in Pöbbram und Joachimsthal in Böhmen, der Berg- und Salinen-Direction in Hall und des montanistischen Fachrechnungs-Departements der Finanz-Direction in Salzburg.) In Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 10. December 1867 und mit A. h. Genehmigung vom 29. November 1868 werden mit 31. December 1868 die bisherigen Bergoberämter in Pöbbram und Joachimsthal in Böhmen, die Berg- und Salinen-Direction in Hall und das montanistische Fachrechnungs-Departement der Finanz-Direction in Salzburg als solche aufgelöst und beziehungsweise die Erstere in eine Bergdirection in Pöbbram, eine Berg- und Hüttenverwaltung in Joachimsthal mit unmittelbarer Unterordnung unter das Finanzministerium umgestaltet. Die bisher der Berg- und Salinendirection in Hall, sowie der Finanzdirection in Salzburg unterstellten Berg- und Hüttenverwaltungen werden vom 1. Jänner 1869 unmittelbar dem Finanzministerium unterstellt, die bisher schon in dieser unmittelbaren Unterordnung stehenden Bergämter und Verwaltungen verbleiben in dieser, ebenso das in eine Bergdirection umgestaltete bisherige Bergamt Idria, und die in eine vereinigte Eisenwerkdirection zu Neuberg zusammengejogogenen Eberwerkesämter Neuberg und Mariazell in Steiermark.

(Z. 38787, ddo. 23. December 1868.)

Personalnachrichten.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. December d. J. den Ersten Oberfinanzrath der Finanzlandesdirection in Graz Franz Grassi Ritter v. Burgstein zum Finanzdirector bei der Finanzlandesbehörde im Küstienlande zu ernennen und dem mit dem Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes besetzten Finanzbezirksdirector in Dimlitz Moriz Gitzann eine k. k. Hofstelle Oberfinanzrathesstelle im Aemtern der Finanzlandesdirection in Graz allergnädigst zu verbleiben geruht (Z. 40697, ddo. 21. December 1868).

Ernennungen.

Vom Finanzministerium:

Aus Anlaß der Allerhöchste angeordneten Auflösung der Salinen- und Hüttendirection in Gmunden: der erste Directions-Concipist Alois Kaltenbach zum Contorlor bei der Salzverschleißcassa in Gmunden, der zweite Directions-Concipist Josef Ritter zum zweiten Official bei dem Salzverschleißmagazinsamte baselbst, der Directions-Rechnungs-Official Josef Sahrpöck zum Cassier bei der Salinenverwaltung in Hallstadt, der Directions-Registrent Anton Ritter zum zweiten Official bei der Salzverschleißcassa in Gmunden, der dritte Directions-Concipist Ludwig Kirsch zum Official bei dem Salzverschleißmagazinsamte zu Ansee, der Assistent der dormaligen Salzmaterial- und Zeugverwaltung in Gmunden Mathias Kamm zum Material-Rechnungsführer bei der Salinenverwaltung Obensee, der erste Directions-Accessist Albert Jeppejauer zum Assistenten der Salzmaterial- und Zeugverwaltung in Obensee; der Materialrechnungsführer in Hallstadt Carl Krizanitzka zum Cassarcontorlor, der dortige Amtschreiber Johann Hierler zum Materialrechnungsführer und der zweite Directions-Accessist Leopold Berger zum Amtschreiber bei der Salinenverwaltung in Hallstadt (Z. 37578, ddo. 24. November 1868).

Von der Finanz-Landesbehörde in:

Leemberg: Bei den Steuerämtern: der Steueramts-Contorlor I. Cl. Alexander Rynicki zum Einnehmer III. Cl.; der ungarische Steuerannehmer Engelbert Widral (Post-Nr. 403) und der galizische Steueramtscontorlor II. Cl. Franz Mikalicki zu Contorloren I. Cl.; der galizische Steueramtscontorlor III. Cl. Victor Bonifortski zum Contorlor II. Cl.; der ungarische Steuerannehmer Ignaz Gilinski (Post-Nr. 299) und der galizische Steueramts-Official I. Cl. Stanislaus Lachowitz zu Contorloren III. Cl.; der galizische Finanzconcepist-adjunct Franz Klimel und der ungarische Steueramtscontorlor Mathias Jandovitz (Post-Nr. 329) zu Officialen I. Cl.; endlich die ungarischen Steueramtscontorlore Andreas Korodvski (Post-Nr. 389) und Eduard Bránzl (Post-Nr. 370), dann die galizischen Landesbauwerks-Assistenten Carl Gailhofer und Cornel Jaroffa zu Officialen III. Cl.

Prag: Der Contorlor bei dem Tabak- und Stämpelmarktenverschleißmagazine in Sebletz Johann Schmid zum Verwalter daselbst und der Amtsassistent des Soldienstes Ferdinand Blumentritt zum Amtsofficial bei dem Tabak- und Stämpelmarktenverschleißmagazine in Prag.

Pränumeration

auf den Jahrgang 1869 der bei der k. k. böhmischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.

Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1869 der bei der k. k. böhmischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zu dem Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums wurde loco Prag mit dreißig Kreuzern und für auswärtige Abonnenten bei portofreier Zusendung mit vierzig Kreuzern ab. W. festgesetzt.

Die Jahrgänge 1854 inclusive 1867 dieser Beilage können, soweit der Vorrath reicht, um den ermäßigten Preis von fünfzehn Kreuzern für ein Exemplar durch das Finanz-Landesökonomat in Prag bezogen werden. — Für den Jahrgang 1868 wurde der unterm 14. Jänner 1868 (B. W. Seite 24) bekannt gegebene Pränumerationspreis von 30 kr. loco Prag und 40 kr. mit Inbegriff der portofreien Zusendung beibehalten.

Pränumerationen loco Prag werden vom Ökonome der k. k. Finanz-Landesdirection, auswärtige Pränumerationen bei sämmtlichen k. k. Postämtern angenommen.

Pränumeration

auf den Jahrgang 1869 der bei der k. k. steiermärkischen Finanz-Landesdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.

Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1869 der bei der k. k. Finanz-Landesdirection in Graz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums wurde loco Graz mit vierzig Kreuzern und für auswärtige Pränumeranten mit fünfzig Kreuzern ab. W. festgesetzt.

Pränumerationen loco Graz werden vom Finanz-Landesökonomat in Graz, auswärtige Pränumerationen bei sämmtlichen k. k. Postämtern angenommen.

Pränumeration

auf den Jahrgang 1869 der bei der k. k. oberösterreichischen Finanzdirection redigirten Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums.

Der Pränumerationspreis für den Jahrgang 1869 der bei der k. k. oberösterreichischen Finanzdirection in Linz redigirten Beilage zum Verordnungsblatte für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums wurde für Linz auf vierzig Kreuzer und für auswärtige Pränumeranten bei portofreier Zusendung auf fünfzig Kreuzer festgesetzt.

Auswärtige Pränumerationen werden bei allen Postämtern und Pränumerationen in loco bei der Hilfsämtervorlesung der Finanzdirection in Linz angenommen.

Verordnungsblatt

für den

Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums

für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 50.

Redigirt im k. k. Finanzministerium.

Donnerstag den 31. December.

Inhalt: Allgemeines: Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 25. December 1868, betreffend die Einausgabe der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

Allgemeines.

Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 25. December 1868, betreffend die Einausgabe der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld¹⁾.

§. 1.

Die in Ausführung des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66, B. Bl. Nr. 22, Seite 157) auszugebenden Obligationen der einheitlichen Staatsschuld werden, je nach Wahl der Bezugsberechtigten, entweder auf den Ueberbringer oder auf bestimmte Namen ausgestellt.

Die auf Ueberbringer lautenden Obligationen werden in Appoints von 50, 100, 1000, 10.000 fl., jene auf Namen über jeden durch 50 ohne Rest theilbaren Betrag ausgefertigt.

Ueber die in Obligationen nicht begleichbaren Capitalbeträge werden Theilschuldverschreibungen zu 10 fl. und 2 fl. 50 kr. auf den Ueberbringer lautend ausgegeben, welche in der erforderlichen Anzahl gegen Obligationen umgewechselt werden.

Bei Capitals-Ausgleichsbeträgen unter 2 fl. 50 kr. österr. Währ. steht es der Partei frei, entweder die zur Erhaltung einer Theilschuldverschreibung erforderliche Aufzahlung zu dem Course, welcher von Zeit zu Zeit von dem Finanzministerium bestimmt werden wird, zu leisten, oder die Barausgleichung zu einem 2 % niederen Course als der oberwähnte anzusprechen, letztere jedoch nur dann, wenn der zu begleichende Betrag mindestens 40 kr. erreicht. Beträgt er weniger, so hat die Partei entweder die Aufzahlung zu leisten, oder auf den Ausgleichsbetrag zu verzichten.

Die Obligationen sind von der k. k. Direction der Staatsschuld ausgestellt und von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes contrasignirt.

Formularien der Obligationen und der Theilschuldverschreibungen folgen unten.

§. 2.

Die Obligationen von 50 fl. werden ganzjährig, alle übrigen halbjährig verzinst.

Die Zinstermine sind bei den in Noten verzinslichen Obligationen: 1. Februar und 1. August, oder 1. Mai und 1. November.

(Bei den 50 fl. Obligationen entweder 1. August oder 1. November.)

Bei den in klingender Münze verzinslichen: 1. Jänner und 1. Juli, oder 1. April und 1. October.

(Bei den 50 fl. Obligationen: 1. Juli oder 1. October.)

¹⁾ Enthalten in dem am 29. December 1868 ausgegebenen R. G. Bl. unter Nr. 158.

Die Zinsen von den Theilschuldverschreibungen werden erst bei Umwechslung derselben in ganze Obligationen bezahlt.

§. 3.

Die auf Ueberbringer lautenden Obligationen sind mit Coupons und Talons versehen, die Zinsen der auf Namen lautenden Obligationen werden gegen stämpelfreie Quittungen bezahlt.

§. 4.

Die Coupons werden bezahlt:

- a) Bei der k. k. Staatsschuldencasse in Wien;
- b) bei den k. k. Landeshauptcassen in Linz, Salzburg, Prag, Brünn, Troppau, Graß, Klagenfurt, Laibach, Innsbruck, Triest, Zara, Lemberg und Czernowitz, bei dem k. k. Steuer- und Sammelamte in Krakau, bei den k. k. Steuerämtern in Görz, Parenzo und Bregenz, dann, in Folge Zustimmung des königl. ungarischen Ministeriums, bei den königl. ungarischen Cassen in Ofen, Preßburg, Oedenburg, Kaschau, Temesvár, Agram, Hermannstadt und Klausenburg.

Bei allen unter b) genannten Cassen und Aemtern erfolgt die Zahlung im Falle einer vorangegangenen förmlichen Ueberweisung derselben, unmitttelbar, sonst aber, wenn die Zinsen nicht länger als ein Jahr fällig sind, gegen frühere 14tägige, und wenn dieselben über ein Jahr fällig sind, gegen frühere 30tägige Anmeldung und Hinterlegung der Coupons.

- e) Bei sämmtlichen k. k. und k. ungarischen Steuerämtern von den in der Verwahrung derselben befindlichen neuen Obligationen gegen frühere förmliche Ueberweisung der Zinsenzahlung.

Bei den Cassen und Aemtern, welche die Coupons realisiren, werden auch die Talons behufs der Umwechslung gegen neue Couponbögen übernommen.

Die Zinsquittungen von den auf bestimmte Namen lautenden Obligationen (Erlags- und Rentenscheinen über Militär-Heirats-Cautionen) werden bei den oben unter b) und c) genannten Cassen und Aemtern nur gegen frühere förmliche Ueberweisung, sonst aber ausschließlich bei der Staatsschuldencasse in Wien bezahlt.

§. 5.

Die Coupons der neuen Staatsschuldverschreibungen, welche in klingender Münze verzinslich sind, werden bei Zollzahlungen, dann für alle anderen landesfürstlichen Steuern und Abgaben und die dazu gehörigen landesfürstlichen Zuschläge (mit Ausschluß der Landes-, Grundentlastungs- und Gemeinde-Zuschläge), die in Noten verzinslichen Coupons aber nur für die erwähnten nicht in klingender Münze zu entrichtenden Abgaben unter den gesetzlichen Vorfichten statt baren Geldes in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die bestehenden, auf die Creditpapiere des Staates Bezug nehmenden Gesetze und Verordnungen über die Verzinsung, Zinsenerlöschung bei erreichter Capitalhöhe, gerichtliche Vormerkung und Amortisirung, finden auch auf die neuen Staatsschuldverschreibungen volle Anwendung.

Ueber die Umwechslung der neuen Schuldtitel untereinander, deren Zusammenlegung, Um- oder Auseinanderschreibung werden die Bestimmungen später bekannt gegeben werden.

Wien, den 25. December 1868.

Formular der Staatsschuldverschreibung.

(Bankverzinsung.)

N° _____

(Betrag.)

Gulden

Staatsschuldverschreibung.

Die k. k. Direction der Staatsschuld bestätigt, daß gegenwärtige Staatsschuldverschreibung über

(Betrag) **G u l d e n**

österreichischer Währung

einen Bestandtheil der 50/oigen, einheitlichen, mit einer nicht erhöhbaren Steuer von 10/o belasteten, öffentlichen Schuld bildet, welche auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 aus der Umwandlung der verschiedenen Gattungen der mit Ende 1867 bestandenen fundirten allgemeinen Staatsschuld hervorgegangen ist, zu deren Verzinsung die Länder der ungarischen Krone, gemäß Uebereinkommen, den im Gesetzartikel XV 1867 festgesetzten Jahresbeitrag leisten.

Die k. k. Staatsschulden-Casse erfolgt halbjährig (ganzjährig) die Zinsen an den Ueberbringer der zu dieser Staatsschuldverschreibung gehörigen Zinsencoupons (in klingender Münze).

Wien,

1868.

Für die k. k. Direction der Staatsschuld
des Reichs:

(Unterschrift.)



Stämpel

Für die k. k. Staatsschulden-Casse:

(Unterschriften.)

Diese Staatsschuldverschreibung ist in das Hauptbuch der Staatsschuld eingetragen.

Für die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrats:

(Unterschriften.)

Anmerkung. Die in Silber verzinslichen Obligationen haben auf der ersten Blattseite einen tauben-grauen, die in Papier verzinslichen einen blaßgelben Unteindruck. Die einzelnen Kategorien unterscheiden sich überdies durch einen stellenweise angebrachten Facendruck, der bei den Obligationen zu 20 fl. braun, zu 100 fl. roth, zu 1.000 fl. blau und zu 10.000 fl. grün ist.

Auf der dritten Blattseite der Obligation sind Uebersetzungen des Textes in ungarischer, böhmischer, polnischer, ruthenischer, slovenischer, kroatischer, serbischer, rumänischer, italienischer, englischer, französischer und holländischer Sprache angebracht.

Formular der Coupons.

Zinsen-Coupon	Nr. _____
zahlbar am _____	
bei der k. k. Staatsschulden-Casse in Wien	
nach Abzug der _____ 10% Steuer mit	
(Betrag in Buchstaben) _____ Gulden österrei-	
cher Währung	
(Unterschrift.) _____	(Unterschrift.) *

Zinsen-Coupon	Nr. _____
zahlbar am _____	
bei der k. k. Staatsschulden-Casse in Wien	
nach Abzug der _____ 10% Steuer mit	
(Betrag in Buchstaben) _____ Gulden österrei-	
cher Währung in künftiger Mütze.	
(Unterschrift.) _____	(Unterschrift.) *

* Bestimmte Zahl der Coupons.

Formular des Talons.

(Betrag.) _____	T a l o n.	Nr. _____
Gegen diese Anweisung erfolgt die k. k. Staatsschulden-Casse dem Ueberbringer vom Monate _____ angefangen neue Zinsen-Coupons.		
	(Unterschrift.) _____	(Unterschrift.) _____

Formular der Theilschuldverschreibung.

(Kantvergiierung.)		
(Nummer.) _____	Theilschuldverschreibung	(Betrag.) _____
über		
(Betrag) Gulden österreichischer Währung Kapital		
der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 entstandenen einheitlichen Staatsschuld.		
Gegen Vorbringung der erforderlichen Anzahl solcher Theilschuldverschreibungen wird eine künftliche Staatschuldverschreibung erfolgt und werden bei der Umrückung fünf Percent Zinsen, vom Kupferungstage dieser Theilschuldverschreibung berechnet, nach Abzug der Steuer von 10 Percent (in künftiger Mütze) gezahlt.		
am _____ 18 _____		
Diese Theilschuldverschreibung ist in das Hauptbuch der Staatschuld eingetragen.		
Für die Staatsschulden-Controlcommission des Reichstheils: (Unterschrift.) _____	(Unterschrift.) _____	Für die k. k. Staatsschulden-Casse: (Unterschrift.) _____

Dieser Nummer liegt das Titelblatt, das chronologische Verzeichniß, dann das alphabetische Sach-, Orts- und Personen-Register des Jahrganges 1868 dieses Verordnungsblattes bei.



